Strafprozess

Der Strafprozeß

im Königreich Bayern diesseits des Rheins

mit den

seit 1848 zur Strafgesetzgebung erschienenen Gesetzen und Novellen

nebst

Bemerkungen und Registern.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

München, 1858.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Vorwort.

Das Strafverfahren in Bayern ist mündlich und öffentlich, erfordert daher ein unaufhaltsames Vorschreiten bei der Verhandlung und eine rasche Entscheidung. Gesetzeskenntniß bildet die Grundlage für die Mündlichkeit, die Oeffentlichkeit aber macht es nothwendig, sich ausdrücklich auf die betreffenden Gesetzesstellen zu beziehen oder dieselben zu verlesen und bei Streitfragen, welche oft unvermuthet während der Verhandlung auftauchen, für die richtige Anwendung und Auslegung den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung vor Augen zu haben.

Das Strafgesetzbuch von 1813 besteht nicht mehr als ein zusammenhängendes Ganzes, sondern hat durch die Gesetze vom 29. Aug. 1848 und 10. Nov. 1848, sowie durch weitere neuere Gesetze wesentliche Abänderungen erlitten. Alle gegenwärtig über den Strafprozeß geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu sammeln, dieselben formell gleichsam wie in einem Strafprozeß-Gesetzbuch zu einem Ganzen zu vereinen, und die aufgehobenen Stellen von den noch in Anwendung kommenden auszuscheiden, war der Haupt-Zweck dieses Werkes. Durch Auszüge aus älteren selten zugänglichen lithographirten Erläuterungs-Rescripten, sowie durch Citate und Anmerkungen überhaupt wurde gestrebt, für die Anwendung und Interpretation der betr. Gesetze die nöthigen Anhaltspunkte zu

geben, um das mühsame, zeitraubende, bei öffentlichen Sitzungen oft geradezu unmögliche Aufsuchen zu ersparen und das schnelle Nachschlagen zu erleichtern.

Die neueren Gesetze und Verordnungen, welche auf die Straf-Gesetzgebung Bezug haben, sind, um deren Inhalt nicht durch Einschaltungen zu unterbrechen, nach der Zeitfolge zusammengestellt. Sie reichen bis zum Schlusse des Jahres 1857 und wird für die seinerzeitige Fortsetzung Sorge getragen. Uebrigens sind auch die Einschaltungen zu den betr. Gesetzes-Artikeln berücksichtigt durch das beifolgende systematische Register, welchem ein chronologisches, sowie ein ausführliches Sachregister und eine Uebersicht der an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen zu leistenden Entschädigungen beigefügt ist.

Möge hiedurch der Zweck allgemeiner Nützlichkeit und Bequemlichkeit erreicht werden.

München am 1. Mai 1858.

Heinrich Kitt,
k. Bezirksgerichts-Assessor.

A.

Systematisches Register.

I. Abänderungen des I. und II. Theils des Strafgesetz-Buches von 1813 überhaupt.

(Vgl. auch unten Ziff. V—VIII.)

II. Abänderungen des II. Theils des Strafgesetz-Buches von 1813 insbesondere.

V. Polizei-Strafverfahren.

VIII. Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel.

Forstgesetz vom 28. März 1852.

Erste Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

B.

Chronologisches Register.

(Mit n. sind die betr. Noten oder Anmerkungen bezeichnet.)

1813 bis 1814.

1815 bis 1816. Seite.

1817 bis 1818. Seite.

1818 bis 1819. Seite.

1824 bis 1829. Seite

1841 bis 1848.

1849.

C.

Alphabetisches Sach-Register.

Die Ziffer ohne nähere Bezeichnung zeigen den Artikel oder § an, p (pagina) bedeutet „Seite" und n „Note."

A.

B.

C.

D.

E.

F.

6*

J.

L.

S.

U.

V.

W.

Z.

D. Uebersicht der Entschädigung
für
Geschworne, Sachverständige und Zeugen.

(Allh. Vdg. v. 23. Dezbr. 1848.)

I. Reisekosten

bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden.

1) Geschworne und Sachverständige. 30 kr. für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als Zurückreise, demnach für Hin- und Rückreise zusammen: so viele Gulden als es Stunden der Entfernung sind. Für die Strecken mit Eilpost, Eisenbahn oder Dampfschiff 18 kr. für jede Stunde.

2) Zeugen ohne Unterschied für jede Stunde der Hin- und Zurückreise 12 kr., also für Hin- und Rückreise zusammen: so viele Stunden Entfernung, so viel mal 24 kr.

II. Zeitversäumniß.

Für Zeitversäumniß erhalten;

1) Geschworne keine Entschädigung.

2) Sachverständige:
   a) am Sitzungsort wohnende 36 kr. täglich (auch für 1/2 Tag);
   b) am Sitzungsort wohnende Staats- und öffentliche Diener nichts;
   c) nicht am Sitzungsort wohnende, ohne allen Unterschied, also auch Staats- und öffentliche Diener täglich 2 fl.

3) Zeugen:
   a) für den ganzen Tag 36 kr., für den halben 18 kr.;
   b) Kinder unter 15 Jahren die Hälfte, also per Tag 18 kr., per 1/2 Tag 9 kr.;
   c) Staats- und öffentliche Diener nichts.

III. Uebernachten.

1) Geschworne und Sachverständige nichts.

2) Zeugen:
   a) Im Allgemeinen 12 kr. für jede Nacht;
   b) Staats- und öffentliche Diener 48 kr.

I. Reisekosten für Geschworne und Sachverständige.

1) Mit gemietheten Wagen oder bestelltem Fuhrwerke:

So viele Stunden der Entfernung vom Sitzungsorte, so viele Gulden für Hin- u. Zurückreise, Viertelstunden à 15 kr.; z. B.: 3¼ Stunden = 3 fl. 15 kr.; 5½ Stunden = 5 fl. 30 kr.; 17¾ Stunden = 17 fl. 45 kr.

2) Mit Eilpost, Eisenbahn oder Dampfschiff:

per Stunde 18 kr., also hin und zurück 36 kr.

Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise	
				fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
von mehr als 2 Stunden:			5½	3	18	11¼	6	45	32	19	12	55	33	—	78	46	48
	fl.	kr.	5¾	3	27	11½	6	54	33	19	48	56	33	36	79	47	24
¼	—	9	6	3	36	11¾	7	3	34	20	24	57	34	12	80	48	—
½	—	18	6¼	3	45	12	7	12	35	21	—	58	34	48	81	48	36
¾	—	27	6½	3	54	13	7	48	36	21	36	59	35	24	82	49	12
1	—	36	6¾	4	3	14	8	24	37	22	12	60	36	—	83	49	48
1¼	—	45	7	4	12	15	9	—	38	22	48	61	36	36	84	50	24
1½	—	54	7¼	4	21	16	9	36	39	23	24	62	37	12	85	51	—
1¾	1	3	7½	4	30	17	10	12	40	24	—	63	37	48	86	51	36
2	1	12	7¾	4	39	18	10	48	41	24	36	64	38	24	87	52	12
2¼	1	21	8	4	48	19	11	24	42	25	12	65	39	—	88	52	48
2½	1	30	8¼	4	57	20	12	—	43	25	48	66	39	36	89	53	24
2¾	1	39	8½	5	6	21	12	36	44	26	24	67	40	12	90	54	—
3	1	48	8¾	5	15	22	13	12	45	27	—	68	40	48	91	54	36
3¼	1	57	9	5	24	23	13	48	46	27	36	69	41	24	92	55	12
3½	2	6	9¼	5	33	24	14	24	47	28	12	70	42	—	93	55	48
3¾	2	15	9½	5	42	25	15	—	48	28	48	71	42	36	94	56	24
4	2	24	9¾	5	51	26	15	36	49	29	24	72	43	12	95	57	—
4¼	2	33	10	6	—	27	16	12	50	30	—	73	43	48	96	57	36
4½	2	42	10¼	6	9	28	16	48	51	30	36	74	44	24	97	58	12
4¾	2	51	10½	6	18	29	17	24	52	31	12	75	45	—	98	58	48
5	3	—	10¾	6	27	30	18	—	53	31	48	76	45	36	99	59	24
5¼	3	9	11	6	36	31	18	36	54	32	24	77	46	12	100	60	—

II. Reisekosten für Zeugen.

Ohne Unterschied 12 kr. per Stunde, also hin und zurück 24 kr.

Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise		Stunden der Entfernung	Hin- und Zurückreise	
von mehr als				fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
2 Stunden:			7¾	3	6	15¾	6	18	23¾	9	30	37	14	48
	fl.	kr.	8	3	12	16	6	24	24	9	36	38	15	12
¼	—	6	8¼	3	18	16¼	6	30	24¼	9	42	39	15	36
½	—	12	8½	3	24	16½	6	36	24½	9	48	40	16	—
¾	—	18	8¾	3	30	16¾	6	42	24¾	9	54	41	16	24
1	—	24	9	3	36	17	6	48	25	10	—	42	16	48
1¼	—	30	9¼	3	42	17¼	6	54	25¼	10	6	43	17	12
1½	—	36	9½	3	48	17½	7	—	25½	10	12	44	17	36
1¾	—	42	9¾	3	54	17¾	7	6	25¾	10	18	45	18	—
2	—	48	10	4	—	18	7	12	26	10	24	46	18	24
2¼	—	54	10¼	4	6	18¼	7	18	26¼	10	30	47	18	48
2½	1	—	10½	4	12	18½	7	24	26½	10	36	48	19	12
2¾	1	6	10¾	4	18	18¾	7	30	26¾	10	42	49	19	36
3	1	12	11	4	24	19	7	36	27	10	48	50	20	—
3¼	1	18	11¼	4	30	19¼	7	42	27¼	10	54	51	20	24
3½	1	24	11½	4	36	19½	7	48	27½	11	—	52	20	48
3¾	1	30	11¾	4	42	19¾	7	54	27¾	11	6	53	21	12
4	1	36	12	4	48	20	8	—	28	11	12	54	21	36
4¼	1	42	12¼	4	54	20¼	8	6	28¼	11	18	55	22	—
4½	1	48	12½	5	—	20½	8	12	28½	11	24	56	22	24
4¾	1	54	12¾	5	6	20¾	8	18	28¾	11	30	57	22	48
5	2	—	13	5	12	21	8	24	29	11	36	58	23	12
5¼	2	6	13¼	5	18	21¼	8	30	29¼	11	42	59	23	36
5½	2	12	13½	5	24	21½	8	36	29½	11	48	60	24	—
5¾	2	18	13¾	5	30	21¾	8	42	29¾	11	54	65	26	—
6	2	24	14	5	36	22	8	48	30	12	—	70	28	—
6¼	2	30	14¼	5	42	22¼	8	54	31	12	24	75	30	—
6½	2	36	14½	5	48	22½	9	—	32	12	48	80	32	—
6¾	2	42	14¾	5	54	22¾	9	6	33	13	12	85	34	—
7	2	48	15	6	—	23	9	12	34	13	36	90	36	—
7¼	2	54	15¼	6	6	23¼	9	18	35	14	—	95	38	—
7½	3	—	15½	6	12	23½	9	24	36	14	24	100	40	—

III. Entschädigung für Zeitversäumniß der Zeugen.

(Ebenso für Zeitversäumniß der am Sitzungsort wohnenden Sachverständigen, diese erhalten jedoch auch für den halben Tag 36 kr.)

½	Tag	— fl.	18 kr.	6	Tage	3 fl.	36 kr.	11½	Tg.	6 fl.	54 kr.
1	"	— "	36 "	6½	"	3 "	54 "	12	"	7 "	12 "
1½	"	— "	54 "	7	"	4 "	12 "	13	"	7 "	48 "
2	"	1 "	12 "	7½	"	4 "	30 "	14	"	8 "	24 "
2½	"	1 "	30 "	8	"	4 "	48 "	15	"	9 "	— "
3	"	1 "	48 "	8½	"	5 "	6 "	16	"	9 "	36 "
3½	"	2 "	6 "	9	"	5 "	24 "	17	"	10 "	12 "
4	"	2 "	24 "	9½	"	5 "	42 "	18	"	10 "	48 "
4½	"	2 "	42 "	10	"	6 "	— "	19	"	11 "	24 "
5	"	3 "	— "	10½	"	6 "	18 "	20	"	12 "	— "
5½	"	3 "	18 "	11	"	6 "	36 "	25	"	15 "	— "

IV. Gebühren für das Uebernachten am Sitzungsort.

1) Im Allgemeinen à 12 kr.

1	Nacht	— fl.	12 kr.	6	Nächte	1 fl.	12 kr.	11	Nächte	2 fl.	12 kr.
2	"	"	24 "	7	"	1 "	24 "	12	"	2 "	24 "
3	"	"	36 "	8	"	1 "	36 "	13	"	2 "	36 "
4	"	"	48 "	9	"	1 "	48 "	14	"	2 "	48 "
5	"	1 "	— "	10	"	2 "	— "	15	"	3 "	— "

2) Staats- und öffentliche Diener erhalten à 48 kr.

1	Nacht	— fl.	48 kr.	6	Nächte	4 fl.	48 kr.	11	Nächte	8 fl.	48 kr.
2	"	1 "	36 "	7	"	5 "	36 "	12	"	9 "	36 "
3	"	2 "	24 "	8	"	6 "	24 "	13	"	10 "	24 "
4	"	3 "	12 "	9	"	7 "	12 "	14	"	11 "	12 "
5	"	4 "	— "	10	"	8 "	— "	15	"	12 "	— "

Nr. 1.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr.

(Ges.=Bl. 1848 Nr. 23 S. 217—224.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js.[1]) ermächtigten ständischen Ausschüsse[2]) folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Art. 1. Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden

---

1) Ges.=Bl. 1848 Nr. 6 S. 33—40.

2) Vhdl. der Gesetzgeb.=Ausschüsse v. 1848. Aussch. d. K. d. Abg. Ges.=Entw. über Abänderung des I. Thl. des Str.=Ges.=B. Beil.=Bd. I S. 209. Berath. Pr. Bd. I S. 57. — Aussch. d. K. d. RR. Ges.=Motive Beil.=Bd. I. S. 6, Vortrag Beil.=Bd. I. S. 23, Berath. Pr. Bd. I. S. 8 ff. gemeinschaftl. Sitzungen der Ausschüsse Pr. Bd. I. S. 229, Abschied der Aussch. Pr. Bd. II. S. 5.

zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.[3])

Die Bestimmungen des Art. 65 bis 70 Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung zur Anwendung.

Art. 2. Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund.[4])

Art. 3. Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.[5]) Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99 bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js.[6]) Rücksicht zu nehmen.[7])

Art. 4. Wenn in dem Falle des Artikels 151 Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte

---

3) Ztschr. f. Gesetzgebg. u. Rechtspfl. Bd. I. S. 374.

4) Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 90 u. 92 Ziff. 4. — Schärfung der Strafe wegen Rückfalles, Ztschr. f. Ges. Bd. V. S. 369.

5) Vgl. Ztschr. f. Gesetzgebg. u. Rchtspfl. Bd. III. S. 479, — Strafe, wenn jugendliches Alter und andere Gründe geminderter Zurechnungsfähigkeit zusammentreffen.

6) Art. 6 Abs. 1 u. 2, Ges.-Bl. 1848 Nr. 6 S. 37.

7) Zu Art. 3 u. 5 vgl. Ztschr. f. Gesetzgebg. u. Rechtspfl. — Ausspruch des Schwurgerichtshofes über den Grad des Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode.

Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151) auf acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Art. 5. Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht= bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.[8])

Art. 6. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier= bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Art. 7. Wenn eine der in den Artikeln 179. bis 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geschehen ist, so soll die Strafe (Art. 179. bis 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Art. 8. Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. bis 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen

---

8) Sitz.=Ber. Bd. IV. S. 93 u. 291, s. a. oben Note 7.

des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungsverordnung bestimmt werden,[9]) und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143. bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58. Absatz 1. Theil I. die Schlußworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird"

im Art. 156. Theil I. ebendaselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz
„entlassen"

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Con-„curse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, „woraus der Vermögensstand und das Verhältniß des-„selben zu den Schulden übersehen werden konnte, auf „die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht „hat; ferner ob Kaufleute, deren Handelsbücher in „solchem Zustande befunden werden, daß das Ver-„hältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen „nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts „schuldig, gehört zur Thatfrage."

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath. **v. Weigand,** Staatsrath.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs,
der geh. Sekretär des Staatsrathes: **Stademann.**

---

9) Allerh. Vdg. 10/11. 48. R.-Bl. 1848 Nr. 64 S. 1187.

Nr. 2.

Gesetz,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr.

(Ges.-Bl. 1848 Nr. 25. S. 233 — 384.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres [1]) ermächtigten ständischen Ausschüsse [2]) folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung. [3])

Art. 1. Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der

1) Ges.-Bl. 1848 Nr. 6 S. 33—40.

2) Vhdl. der Gesetzgeb.-Ausschüsse v. 1848. Aussch. d. K. d. Abg. Ges.-Entw. üb. Abänd. des II. Thl. des Str.-G.-B. Beil.-Bd. II S. 209. Aussch. d. K. d. RR. Ges.-Entw. Beil.-Bd. III. S. 55. Berath. Pr.-Bd. IV, 235. Erläuternde Bemerkungen zu dem nach den Gesammtbeschlüssen der Ausschüsse redigirten Entw. Beil.-Bd. II S. 321 ff. Berath. beider Aussch. Pr.-Bd. I S. 424. Abschied f. d. Gesetzgeb.-Ausschüsse Pr.-Bd. II S. 5 ff.

3) Vgl. Str.-Ges.-Buch Thl. II, Einleitung Art. 1—21; Zuständigkeit der Criminalgerichte Art. 22 — 33 u. 36.

mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtiget war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen. [4])

Art. 2. Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt. [5])

Art. 3. Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht. [6])

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof. [7])

Art. 4. Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wich-

---

4) M.-E. 1/1. 49, Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes in Strafsachen. F. I. 1. (F. = Fertig) — Vgl. z. Art. 1 Erkenntnisse: F. II, 97—101, 177—179, F. III, 1 u. 2. (F. II = Fertig erstes und zweites Ergänzungsheft. F. III = drittes Erg.-Heft).

5) Vkm. 13/12. 48, Aufstellung von funkt. Staatsanwälten rc. rc. Reg.-Bl. 1848. Nr. 68 S. 1249—1255. — M.-E. 30/12. 48, Vornahme von Untersuchungen durch Protokollisten und Accessisten I, 2. — M.-E. v. 7/3. 49, Behandlung der Requisitionen. F. I, 2; Bl. f. R.-A. XIV, 9 Erg. — M.-E. 26/3. 49, Aufstellung der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter (Nr. 28.) M.-E. 13/12. 48. Geschäftsrepartirung der Untersuchungsrichter. I, 2, 9 u. 40. — M.-E. 27/12. 49. Zuständigkeit der Untersuchungsrichter. F. I, 3, 113, II, 179. — Vgl. Art. 43 u. 45.

6) M.-E. 14/4. 49. Aktenvorlage mit Berichterstattung an das Oberapp.-Ger. F. I, 4.

7) M.-E. 27/10. 49. Anwesenheit der Staatsanwälte bei geh. Sitzungen. F. I, 4. Bl. f. R.-A. XV, 32.

tigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22 u. 24 Thl. II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.[8])

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines andern Kreises aufgetragen werden.[9])

Art. 5. Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.[10])

Art. 6. Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Art. 7. Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.[11])

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Art. 8. In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.[12])

Art. 9. Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Un-

---

8) Vgl. Art. 3. M.-E. 14/4. 49.

9) Zu Art. 4 u. 5 vgl. Erk. F. II 65, III 3, Sitz.-Ber. I 425, III 444, V 281—283; Ztschr. f. Ges. I 97; Bl. f. R.-A. XIV, 77 Erg.

10) Erk. 22/12. 49. Unzulässigkeit der Berufung oder Revision gegen einen Plenarbeschluß des App.-Ger. F. I 5 — Vgl. Art. 3, M.-E. 14/4. 49. — Erk. F. III 3 u. 4 — Ztschr. f. Ges. I 97.

11) Allh. Vdg. 10/11. 48, Reg.-Bl. 1848 Nr. 64 S. 1177—1186.

12) Vgl. Art. 3. M.-E. 14/4. 49. u. Art. 4. Note 8 u. 9.

tersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichterstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.[13])

Art. 10. Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.[14])

Art. 11. Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Art. 12. Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.[15])

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.[16])

---

13) M.-E. 27/10. 49, Anwendung der Bestimmungen des Art. 47 u. 48. F. I, 5. — Erk. F. II, 179—182; Sitz.-Ber. IV 166, V 23, 181, 205 u. 302; Ztschr. f. Ges. I 195, 357 u. 358, III 355.

14) M.-E. 25/5. 49. Rangverhältniß der Landger.-Assess. I. Klasse, dann der Kreis- u. Stadtger.-Assess. II. Klasse F. I, 6.

15) M.-E. 11/1. 49. Dienstesverhältnisse der Appell.-Ger.-Assessoren. F. I, 6. — Vgl. Art. 25. M.-E. 9/7. 52.

16) Erk. F. II, 65, 66; Sitz.-Ber. III 150, Ztschr. f. Ges. II 38.

Art. 13. Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.[17])

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres[18]) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.[19])

Art. 14. Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.[20])

Art. 15. Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Directorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.[21])

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.[22])

---

17) M.-E. 30/12. 48. Protokollführung in öffentl. Sitzungen durch Accessisten. F. I. 7. — M.-E. 27/2. 49. Protokollführung sowohl in öffentl. als geheimer Sitzung durch Appell.-Ger.-Acc. F. I, 7.

18) S. oben S. 5 Note 1 u. unten Heft 2 Nr. 6.

19) M.-E. 10/12. 53, Befugnisse der Accessisten in strafrechtlichen Untersuchungen. F. III, 4.

20) M.-E. 18/2. 49. Aburtheilung in der Hauptsache durch Gerichtsmitglieder, welche zu dem Verweisungs-Erkenntnisse mitgewirkt haben, F. I, 7.

21) Erk. 27/11. 49. Compet. zur Entscheidung der Rekurse gegen die in strafrechtl. Untersuchungen v. App.-Ger. erlassenen Disciplinar-Verfügungen. F. I, 8.

22) Erk. F. III, 4—6; Sitz.-Ber. I 200. — Ztschr. f. Ges. I, 280.

Art. 16. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung [23]) wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Art. 17. Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Art. 18. Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen. [24])

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden. [25])

---

23) Allh. Vdg. 10/11. 48. R.-Bl. 1848 Nr. 64, S. 1189 u. 1190.

24) M.-E. 2/1. 50. Ausübung der Rechte u. Verpflichtungen des Schwurgerichts-Präsidenten durch dessen Stellvertreter. Fertig I, 8; Bl. f. R.-A. XV, 150. — M.-E. 28/2. 52. Benehmen der Gerichtsmitglieder während d. öffentl. Verhandl. F. II, 66. — M.-E. 13/12. 52. Verhältniß des Schwurger.-Präsid. zu den App.-Gerichten. F. II, 182. Vgl. Art. 116. M.-E. 15/12. 48.

25) Erk. Fertig (Völderndorff) III, 5 u. 6.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 19. Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist. [26])

Art. 20. Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Art. 21. Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form,

---

26) M.-E. 13/12. 48. u. 19/2. 49. Geschäftsrepartition der Staatsanwälte. F. I, 9. — M.-E. 27/12. 88. Bureau-Einricht. des Staatsanwaltes. F. II, 183. — M.-E. 8/1. 49. Wirkungskreis d. Staatsanwälte, insbes. bei Begnadigungsgesuchen der Sträflinge. F. I, 11, Bl. f. R.-A. XIV, 76 Erg. — M.-E. 27/2. 49. Gerichtsbeschlüsse üb. Einleit. einer strafrechtl. Untersuchung. F. I, 14. — M.-E. 5/5. 49. Ueberwachung des fiscalischen Interesses im Kostenpunkte. F. I, 16; Bl. f. R.-A. XIV, 95 Erg. — M.-E. 26/5. 49. u. 9/6. 49. Ermächtigung d. Kreisregier. z. Erlangung v. Aufschlüssen durch die Staatsanwälte üb. d. Stand u. Fortgang v. Untersuchungen. F. I, 14. u. 114. — M.-E. 10/7. 49. Wirkungskreis der Staatsanwälte (Nr. 33.) — M.-E. 3/6. 51. u. 17/6. 51. Benehmen zw. den Staatsanwälten u. Polizeibehörden. F. II, 189—191. — M.-E. 16/4. 51. Beeidigung u. Dienstes-Antritt der Staatsanwälte. F. II, 5. — M.-E. 24/12. 51. Aufsicht auf die Gerichtsärzte. F. II, 184. — Allh. Vdg. 24/5. 52. Justiz-Acceß R.-Bl. 1852. S. 553—560; F. II, 183. — M.-E. 8/1. 53. (Instr. 4/3. 49.) Begnadigungsgesuche in den Fällen des Art. 12, 13, 16 u. 20. Thl. I. des Str.-Ges.-B. F. II, 184—189. Vgl. Art. 3 u. 9. M.-E. 27/10. 49; z. Art. 60. — M.-E. 6/3. 49. — Art. 204. M.-E. 5/5. 49. — Erk. F. I, 15, III, 6. Sitz.-Ber. II, 337. Ztschr. f. Ges. I, 357. Bl. f. R.-A. XV, 48.

in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt. [27])

Art. 22. Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis= und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis= und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt. [28])

Art. 23. Der Staatsanwalt an dem Kreis= und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können. [29])

Der Staatsanwalt ist auch befugt, sich in unmittelbare

---

27) M.=E. 1/3. 49. Geschäftsstyl im schriftlichen Verkehr der Staatsanwälte. F. I, 17. — M.=E. 28/4. 49. Correspondenzform der Ger.= u. Polizeibehörden gegenüber den Staatsanwälten. F. II, 194. — M.=E. 14/1. 50. Competenz d. Staatsanwälte gegenüber den Polizeibehörden. F. I, 21; Bl. f. R.=A. XV, 148.

28) M.=E. 10/4. 49. u. 24/12. 50. Strafgerichtl. Geschäfts=Anzeigen. F. II. 194. u. 195. — App.=Ger.=Ausschr. 31/8. 50. Anfertigung der strafgerichtl. Tabellen. (Nr. 56.)

29) R.=A. 11/2. 49. Befugnisse der Staatsanwälte. (Nr. 23.) M.=E. 5/2. 50, Aktenmittheilung an den Staatsanw. F. I, 22.

Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19. Ziff. 1 bis 5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten. [30])

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern. [31])

Art. 24. Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen. [32])

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken. [33])

Art. 25. Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellations-Gerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen. [34])

Art. 26. Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufge-

---

30) R.-A. 13/5. 49. Plakate u. Maueranschläge. (Nr. 31.) — M.-E. 17/3. 52. Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden. (Nr. 70.)

31) Zu Art. 23 u. 24. Abs. 1. vgl. M.-E. 10/7. 49. Wirkungskreis der Staatsanwälte. (Nr. 33.) — Art. 19. M.-E. 3/6., 17/6. 51 u. 17/3. 52.

32) Vgl. Art. 19. M.-E. 3/6, 17/6. 51 u. 17/3. 52.

33) Erk. F. II, 66; Sitz.-Ber. III, 432; Ztschr. f. Ges. III, 334.

34) M.-E. 9/7. 52. Disciplinargewalt üb. die Untersuchungs-Gerichte. F. III, 6, 7.

stellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet. [35])

Art. 27. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Art. 28. Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben. [36])

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird. [37])

Art. 29. Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

---

35) M.-E. 6/3. 49. Befugnisse der Staatsanwälte. F. I, 23, 37; Bl. f. R.-A. XIV, 29. Erg.

36) M.-E. 26/3. 49. Aufstellung der Staatsanwälte u. Untersuchungsrichter. (Nr. 28.)

37) Vgl. Art. 19. M.-E. 13/12. 48. u. 19/2. 49.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung. [38])

Art. 30. Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind. [39])

Art. 31. Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist. [40])

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

---

38) Vgl. Str.=Ges.=Bch. Thl. II. Art. 39—47, 59—85, 87—90, 113—140, 150—154, 196. Abs. 1, 197—199, 201—210, 212—218, 220, 222—224, 226. Abs. 1, 227, 228, 230—258.

39) Vgl. Art. 275. M.=E. 19/11. 53.

40) M.=E. 22/3. 53. Requisitionen an außerdeutsche Staaten. F. II, 197. — M.=E. 4/5. 53. Versendung von Dienstpaqueten. F. II, 196. — M.=E. 15/8. 53. Requisitionen der Gerichte nach Nordamerika. F. II, 198. — M.=E. 24/11. 53. Ausantwortung der Untersuchungsakten an ausländische Gerichte. (Nr. 90.) — M.=E. 24/12. 53. Gerichtl. Versendungen in Criminalsachen. (Nr. 91.) — Erk. F. II, 198.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben.

Art. 32. Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl [41]) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren. [42])

Art. 33. Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert. [43])

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist. [44])

Art. 34. Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden. [45])

---

41) Str.-Ges.-Buch Thl. II. Art. 124.

42) Instr. 22/6. 13. für das Gerichtsdienerpersonal über Beaufsichtigung u. Wartung der Gefangenen. R.-Bl. 1813. S. 793. M.-E. 15/12. 48. Unterbringung der abzuurtheilenden Gefangenen. F. I, 25. — M.-E. 24/1. 49. Aufsicht auf Gefangene. F. I, 25. — App.-Ger.-A. 9/2. 49. (Nr. 22.)

43) Vgl. Str.-Ges.-Buch Thl. II. Art. 41 u. 196.

44) M.-E. 27/10. 49. Protokollführer in Strafsachen. F. I, 113; Bl. f. R.-A. XVI, 10. — M.-E. 4/8. 53. Schadenserhebung bei Brandstiftungen. F. II, 199. — Erk. F. II, 199, 200.

45) M.-E. 20/10. 49. Untersuchungen gegen Studirende. F. I, 29. — Vgl. Art. 49/3. M.-E. 18/1. 51. — Str.Ges.-B. Thl. II. Art. 150—154, 197 u. 198. — Erk. F. I, 30.

Art. 35. Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreichs seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Art. 36. Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Art. 37. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Art. 38. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Art. 39. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Art. 40. Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Art. 41. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen. [46])

Art. 42. Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Art. 43. Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne. [47])

---

46) Bekanntmach. 28/1. 49. Ueberführungsstücke betr. (s. unten Heft 2. Nr. 19.)

47) M.-E. 27/12. 49. Einschreitung gegen Gefangene. F. I, 113.

Art 44. Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Art. 45. Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses [48]) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen. [49])

Art. 46. Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit; [50])
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; [51])
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind; [52])

---

48) Str.-Ges.-Buch Thl. I. Art. 29.

49) Vgl. Art. 43. M.-E. 27/12. 49.

50) Erk. F. II. 101; Sitz.-Ber. III 276.

51) Vgl. Art. 33 M.-E. 27/10. 49.

52) Erk. F. II. 200; Sitz.-Ber. I 162, 167, IV 130, V 14; Ztschr. f. Ges. I 83, 206, 337.

5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung [53]) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Art. 47. Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis= und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Verhandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt. [54])

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senats durch Einsicht der Akten und und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet. [55])

Art. 48. In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend seyn.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer. [56])

---

53) Str.=G.=B. Thl. II. Art. 356.

54) M.=E. 1/2. 49, Antragstellung bei mehreren strafbaren Handlungen oder bei einem Reate gegen mehrere Personen. F. I 30, Bl. f. R.=A. XIV, 12 Erg. — R.=A. 9/8. 50, Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten in der Voruntersuchung (Nr. 53.) — Vgl. Art. 49. M.=E. 16/11. 52; Art. 303. M.=E. 16/6. 49; Art. 333 M.=E. 22/12. 49.

55) Erk. F. II 101, 198.

56) Erk. F. (Völderndorff) III. 8.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Art. 49. Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung [57]), oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht [58]), oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sey [59]), oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-Behörde [60]), oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens. [61])

Art. 50. (Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31 bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Art. 51. (Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, näm-

---

57) M.-E. 3/5. 49. Ergänzungen der Voruntersuchung F. I. 31. — M.-E. 26/5. 49, Ersetzungen bei den App.-Gerichten durch Staatsanwälte F. I. 114; Bl. f. R.-A. XVI., 54.

58) M.-E. 16/11. 52. Akteneinsendungen im Falle des Art. 49 Abs. 2. F. II 200.

59) M.-E. 18/1. 51. Untersuchung gegen Studirende, Nachricht an den Universitäts-Senat. F. I 31; vgl. Art. 34 M.-E. 20/10. 49.

60) M.-E. 17/8. 50, Competenz der Polizeibehörden nach Einstellung v. Untersuchungen. F. III, 8; Bl. f. R.-A. XVI, 177. — M.-E. 3/2. 53, Einstellung des Strafverfahrens und Verweisung zur Polizei. F. II, 201. — Erk. F. II 98—101.

61) M.-E. 28/1. 49, Kosten bei Einstellung des Strafverfahrens. (Heft 2 Nr. 20.) — Erk. F. II 102; vgl. Note 60.

lich ein Verbrechen, welches die Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist. [62])

Dagegen können die Fälle der Art. 98. und 99. Absatz 3 Thl. I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus= oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden. [63])

Art. 52. Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Art. 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der von dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann. [64])

---

62) Bkm. 3/3. 49, Vorlage der Begnadigungsgesuche (s. unten Heft 2 Nr. 25).

63) Erk. F. I 32, II 202; Sitz.=Ber. I 285, 301.

64) Erk. F. II 97, 177, 178, 203 u. 204. Bl. f. R.=A. XIV 81 Erg.; F. III 1, 2, 9; Sitz.=Ber. V, 206.

Art. 53. (Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Art. 54. (Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen. [65])

Art. 55. (Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt. [66])

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben. [67])

Art. 56. Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Thl. II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. [68]) Hinsichtlich dieser sind die

---

65) Vgl. Art. 49. M.-E. 3/2. 53. — Erk. F. II 98—101.

66) M.-E. 20/8. 53. Einstellung des Verfahrens, hier Entlassung des Beschuldigten aus dem Untersuchungsarreste. F. II 204 u. 205.

67) Vgl. 49, M.-E. 3/2. 53.

68) Allerh. Vdg. 25/6. 04 und M.-E. 26/4. 51. Gerichtsstand der Militärpersonen in Strafrechtssachen. R.-Bl. 1804 S. 609. F. II, 206. — M.-E. 18/5. 29, 23/3. 35 u. 2/11. 52. Militärgerichtsbarkeit über Beurlaubte. F. II 105. — M.-E. 19/4. 50, strafrechtliche Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige. F. I 33. — M.-E. 9/6. 51, gesetzwidrige Einreihungen in das Heer. F. II 7, Bl. f. R.-A. XVI, 310. — M.-E. 9/6. 52, Abgabe gemischt-

Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben. [69])

Art. 57. Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zuname und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt. [70])

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als ein Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt. [71])

Art. 58. Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet. [72])

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen. [73])

Art. 59. Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

---

gerichtl. Unters.-Akten an die Militärbehörden. F. II 208. — M.-E. 27/12. 52, Kostenpunkt in gemischt-gerichtlichen Untersuchungen. F. II 105. — M.-E. 14/3. 53 u. Bundesbeschl. 24/6. 52, über den Gerichtsstand der Bundestruppen. F. II 106—109.

69) Erk. F. II 102 — 105, 179, 207 u. 208.

70) M.-E. 18/2. 49, Aufbewahrung der Urtheile und Anfertigung von Abschriften. F. I 35, Bl. f. R.-A. XIV 13.

71) Erk. F. I 35, II 9 u. 10; Sitz.-Ber. I 124, II 293, 297, IV 169.

72) Vgl. Str.-G.-B. Thl. II Art. 113—140.

73) Vgl. Art. 32 M.-E. 15/12. 48. — Ztschr. f. Ges. II 432.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten. [74])

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Art. 60. Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu. [75])

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sey. [76])

Art. 61. Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden. [77])

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet. [78])

Art. 62. Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift,

---

74) Str.-G.-B. Thl. II. Art. 437 u. 438.

75) M.-E. 19/1. 49, Abfassung einer Denkschrift bei Berufungen. F. I 36. — M.-E. 19/2. 49, Rücksendung der an das App.-Gericht eingesendeten Akten. F. I 36 u. 37. — M.-E. 6/3. 49, Berufungen des Staatsanwaltes. F. I 37.

76) Vgl. Art. 49/1. M.-E. 3/5. 49. — Erk. F. I 35 u. 36, II 109; Ztschr. f. Gef. I 209, II 475.

77) M.-E. 29/3. 49, Berufungsfatele für Staatsanwälte F. I 38. Bl. f. R.-A. XVI, 52. — M.-E. 6/10. 51, Vollz. d. Art. 61 u. 235. F. II 49. — R.-A. 14/10 51, Vollz. d. Art. 61 u. 235 des Strafprozeß-Ges. (Nr. 64.)

78) Erk. F. I. 37 u. 38, II 10, 67; Sitz.-Ber. I 278, II 474, III 302.

oder die im Art. 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Art. 63. Bezüglich der im Art. 51. und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellations-Gerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist. [79])

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Art. 47, 48. und 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5., dann der Art. 50. und 53. bis 59. auch auf die Appellationsgerichte Anwendung. [80])

Art. 64. Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichts-Bezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung sein. [81])

Art. 65. Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellations-

---

79) Erk. F. I, 35, II, 102; Sitz.-Ber. IV, 126; Ztsch. f. Ges. I 66.

80) Vgl. Art. 49. M.-E. 3/5. 49 u. 16/11. 52.; Art. 303. M.-E. 16/6. 49.; Art. 333. M.-E. 22/12. 49.

81) Erk. F. II, 50, III, 9 u. 10.; Sitz.-Ber. III, 52, 69.

gerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt. [82])

Art. 66. Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht; [83])
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. u. 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1. bis 6. angeführten Gründe nur

---

82) M.-E. 2/10. 52. Uebersendung der Untersuchungsakten u. Anfertigung der Anklageschriften. F. II, 209. — Erk. F. III, 10.

83) Erk. F. I, 35, II, 11, 109 u. 110.; Sitz.-Ber. II, 132, 305, 340, 417.

dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis= und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei. [84])

Art. 67. Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung. [85])

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird. [86])

Art. 68. Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Art. 69. Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziffer 1. und 2. des Art. 66. bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziffer 3. und 4. des Artikels 66. bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;

---

84) Vgl. oben S. 21. Art. 49. Ziff. 3. — Erk. F. I, 39, 40, II, 67, 109, 111, 209, 210, III, 10 u. 11, 52, 138; Sitz.=Ber. I, 119, 139, 278, 284, 294, 298, 330, 331, II, 29, III, 132. IV, 21, 123, 184, 188, 256, 258; Ztschr. f. Ges. I, 36, 109.

85) Vgl. Art. 61. M.=E. 29/3. 49.

86) Erk. F. I, 37 u. 38, II, 67. Sitz.=Ber. III. 302.

3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 66. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen. [87])

Art. 70. Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern. [88])

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Art. 71. Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Art. 72. Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher [89]) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

---

87) Ztschr. f. Ges. I, 123, 281.

88) G.-O.-A. d. k. Verkehrsanst. 22/4. 52. Untersuch. gegen Staatsbeamte u. öffentl. Diener. (Nr. 73.)

89) Art. 434. Thl. II. des Str.-Ges.-Bch. u. §. 16. der Beilage IX. zur Verf.-Urk.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Art. 73. Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 74. Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden. [90])

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 75. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Art. 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

---

90) M.-E. 13/12. 48. Vorladung des Beschuldigten. F. I, 40.

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten. [91])

Art. 76. Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen; [92])

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten;

3) die Advocaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; [93]) endlich

6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind. [94])

---

91) M.-E. 10/2. 51. Comp. z. Prüfung der persönlichen Eigenschaften der Geschworenen. F. I, 115; Bl. f. R.-A. XVI, 173. — M.-E. 24/4. 51. Einrechnung der Einkommensteuer bei Herstellung der Geschwornenlisten. F. II, 11.

92) M.-E. 3/1. 50. Wechselger.-Assessoren als Geschworene. F. I, 40; Bl. f. R.-A. XV, 230. — Rggs.-Präs.-Ausschr. 12/2. 55. Befähigung z. Geschwornen-Amte. (Nr. 103.)

93) M.-E. 2/1. 49. Ablehnungsgesuche d. Geschwornen wegen körperlich. Gebrechen. F. I, 41, Bl. f. R.-A. XIV, 74. Erg. — M.-E. 21/3. 52. Streichung eines Namens aus der Geschwornenliste. F. II, 68.

94) M.-E. 25/5. 49. Erkenntniß-Mittheilung an die Heimaths-Behörden. F. I, 41.

Art. 77. Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 78. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sey, ist öffentlich bekannt zu machen. [95])

Art. 79. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Districtspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen. [96])

Art. 80. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Districtspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

---

95) M.-E. 10/3. 51. Geschwornenliste. F. II, 111.
96) Vgl. M.-E. 2/1. 49. (Nr. 76.)

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Districtspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 81. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtcommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirector eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen. [97])

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Art. 82. Aus den in jedem Districtspolizei- oder Stadt-

---

97) M.-E. 13/5. 52. Ergänzung der Geschwornenlisten. F. II 111 u. 112.

bezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 83. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art 84. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduction hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden. [98])

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 85. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt. [99])

---

98) M.=E. 11/1. u. 29/1. 53. Herstellung der Hauptliste der Geschworenen. F. **II**, 112, 113.

99) M.=E. 26/1. 51. u. 10/3. 51. Hauptliste d. Geschworenen. F. I, 111 u. 116.

Art. 86. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. [100]) Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. und 81 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung. [101])

Art. 87. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Districtspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 80. Nr. 2 beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;
2) in den Districtspolizeibezirken nur für je zweitausend und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

---

100) Vgl. Art. 84. M.-E. 11/1. u. 29/1. 53.

101) R.-A. 11/5. 49, Evidenthaltung der Geschwornenlisten. (Nr. 30.) — Bl. f. R.-A. XIV 54 Erg.

Art. 88. Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 89. Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Districtspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 90. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen. [102])

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Art. 91. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen. [103])

---

102) M.-E. 1/3. 51, Herstellung der Haupt-Geschwornenliste. F. II 114. — Vgl. Art. 84. M.-E. 11/1. u. 29/1. 53.

103) M.-E. 30/4. 49, Geschwornen-Hauptliste. F. I 42. Bl. f. R.-A. XIV, 54 Erg.

Art. 92. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 93. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen. [104])

Art. 94. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 95. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die ab=

---

104) M.=E. 12/3. 51, Berufung der Landtags=Abgeordneten z. Geschwornendiensten. F. II 12. — Erk. F. III 11 u. 12.

gängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten. [105])

Art. 96. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen. [106])

Art. 97. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat. [107])

Art. 98. Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen. [108])

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, die Strafe auszusprechen. [109])

Art. 99. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden,

---

105) Erk. F. II 13; Sitz.-Ber. II 453.

106) Erk. F. II 50; Sitz.-Ber. III 279.

107) M.-E. 16/2. 50, Urlaub-Ertheilung für Geschworne. F. I 43, 44; Bl. f. R.-A. XVI 33.

108) M.-E. 28/3. 49, Verhandlungen vor dem obersten Gerichtshofe, hier Erk. üb. Dispensationen der Geschwornen. F. I 44.

109) Erk. F. II 13; Sitz.-Ber. II 459, IV 192.

sofern er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können. [110])

Art. 100. Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. 101. An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen. [111])

Art. 102. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden. [112])

Art. 103. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen 12 Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen. [113])

---

110) M.-E. 20/4. 50, Erläut. z. Art. 99. F. I 45; Bl. f. R.-A. XIV 54*, XVI 178. — M.-E. 3/12. 51, Evidenthaltung der Geschwornenlisten. F. II 51. — Vgl. Art. 91. M.-E. 30/4. 49.

111) Ztschr. f. Ges. I 337.

112) Erk. F. I 46, 47, II 14; Sitz.-Ber. II 495.

113) Erk. F. II, 14; Sitz.-Ber. II, 459.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 104. Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus. [114])

Art. 105. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt abzulehnen. [115])

Art. 106. So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 107. Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 108. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

---

114) Sitz.-Ber. II, 459.

115) Erk. F. II, 114; Sitz.-Ber. III, 141; Bl. f. R.-A. XXI, 337.

Art. 109. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes er-erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 110. Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

> „Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen: „Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet. 116)

Art. 111. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

---

116) Bl. f. R.-A. XVI 97, 113; s. a. unt. S. 56 Note 160.

Art. 112. Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355., 356., 443., 444., 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 113. In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind. [117])

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen. [118])

Art. 114. In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staats=

---

117) M.=E. 31/3. 49. Eröffnungstag und Dauer der Schwurgerichtssitzungen. F. I, 47.

118) M.=E. 27/7. 49. Stellvertretung des Präs. bei außerordentl. Schw.=Ger.=Sitzungen. F. I, 118, 119. — Bl. f. R.=A. XVI, 33.

minister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind. [119])

Art. 115. Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118.) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt. [120])

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Art. 116. In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, [121]) ist die Anordnung zu treffen, daß

---

119) M.-E. 31/3. 49. Vollz. des Art. 114. F. I, 47.
120) Vgl. Art. 18. M.-E. 2/1. 50.
121) M.-E. 15/12. 48, Verweisungs-Erkenntnisse. F. I 48.

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände [122]) an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Art. 117. Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten. [123])

Art. 118. In diesem Verhöre ist der Angeklagte
1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe; [124])
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; [125]) endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine desfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe. [126])

---

122) Bekm. 28/1. 49, Ueberführungsstücke. (Heft 2 Nr. 19.)

123) Zu Art. 117 und 118 vgl. M.-E. 16/4. 50, Verhör bei nicht verhafteten Beschuldigten. F. I 119. — Ztschr. f. Ges. I 479; Bl. f. R.-A. XVI, 12.

124) Vgl. Art. 116 M.-E. 15/12. 48.

125) Allerh. Vdg. 2/9. 14, Vertheidigung mittelloser Angeklagter. (R.-Bl. 1814 Nr. 56 S. 1457 und 1458.) — Kr.-M.-E. 3/2. 58, Zulassung der Militär-Justiz-Beamten als Defensoren in Strafrechtssachen. (J.-Bl. Oberfr. 1848 Nr. 24 S. 198 und 199.)

126) M.-E. 4/6. 51. Vollz. des Art. 118 F. II 15.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. [127])

Art. 119. Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sey denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen. [128])

Art. 120. Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht. [129])

Art. 121. Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde. [130])

Art. 122. Sind in eine strafrechtliche Untersuchung

---

127) Erk. F. II 15; Sitz.-Ber. II 49, 349, 478 u. 481.

128) Zu Art. 119—121 vgl. M.-E. 30/9. 50 u. 4/3. 51. Official-Vertheidigungen. F. II 16, 17; Bl. f. R.-A. XVI 179. — Erk. F. III 12.

129) M.-E. 29/6. 49, Vertheidigungen durch Rggs.-Accessisten. F. I 49. — M.-E. 5/7. 49, Vertheidigung mittelloser Angeklagter. F. I 48. — M.-E. 18/12. 52, Uebertragung von Vertheidigungen. F. II 211 u. 212.

130) Vgl. Art. 120. M.-E. 18/12. 52 u. Note 129.

mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden. [131])

Art. 123. Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Art. 124. Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird. [132])

Art. 125. Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Art. 126. Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. Nr. 3. bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied

---

131) Erk. F. II 115 ; Sitz.-Ber. III 192.

132) M.-E. 13/2. 49, Abschriften für Angeklagte. F. I 50. Bl. f. R.-A. XIV 342. — Ztschr. f. Ges. I 521, II 475.

des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen [133])

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis 4. anzuwenden.

Art. 127. Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126.) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Art. 128. Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu seyn, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen. [134])

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet. [135])

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen. [136])

Art. 129. Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem

---

133) Erk. F. I 51; Bl. f. R.-A. XV 15.

134) M.-E. 16/6. 49, Schwurgerichtssitzungen an Sonn- und Feiertagen. F. I 51.

135) M.-E. 22/2. 52, Ladung v. Individuen clausurirter Frauenklöster. F. II 212.

136) Erk. F. I 51, II 17, 18, III 212; Sitz.-Ber. II 69, 409; Ztschr. f. Ges. I 247.

Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen. [137])

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. [138])

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Art. 130. Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen. [139])

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Artikel 141. Absatz 3 eingeräumten Befugniß. [140])

Art. 131. Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Art. 132. Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und. 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die

---

137) Erk. F. I 51, 52, II 18; Sitz.-Ber. I 195, 203, II 332, 487, III 17; Ztschr. f. Ges. I 198, 250, 467, II 142 u. 196.

138) Vgl. Ges. 17/3. 50, z. Schutz gegen Mißbrauch der Presse (Nr. 45.)

139) M.-E. 12/12. 50, Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen. F. I 53.

140) Erk. F. I 52 u. 53. II 19; Sitz.-Ber. I 150, 175, III 63; Ztschr. f. Ges. I 247.

Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde. [141])

Art. 133. Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Art. 134. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. [142])

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. [143])

Art. 135. Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Art. 136. Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen. [144])

Art. 137. Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte

---

141) M.-E. 9/7. 49, Vorladung der Zeugen. F. I 54. Bl. f. R.-A. XVI 38, 357. — M.-E. 17/12. 50, Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Vermittlung gerichtlicher Ladungen v. Zeugen. F. I 54. — M.-E. 7/2. 51, die Vorladung der k. Zollbeamten. F. II 19. — M.-E. 24/11. 52. Zeugschaftliche Ladung der Landgerichts-Vorstände und Polizeibediensteten. F. II 115 u. 116. — Vgl. Art. 30 M.-E. 22/3. u. 15/8. 53. — Erk. F. III 12; Sitz.-Ber. V 287.

142) M.-E. 12/1. 51 u. 18/9. 55. Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen (Nr. 58 u. 107.) Bl. f. R.-A. XXI 47.

143) Erk. F. I 55, II 69, III 12; Sitz.-Ber. I 149.

144) Erk. F. I 51, 57, II 19, 213; Sitz.-Ber. I 113, 345, II 449, 459, IV 329.

erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung. Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll. [145])

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Art. 138. Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich. [146])

Art. 139. Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sey. [147])

Art. 140. Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben; [148])
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

---

145) Ztschr. f. Ges. II 432.

146) M.-E. 13/1. 49, 27/12. 49 u. 23/3. 50. Amtskleidung der Richter bei öffentl. Sitzungen. F. I 58 u. 59. — Erk. F. III 12.

147) M.-E. 12/11. 50, Oeffentlichkeit der strafgerichtl. Verhandlungen. F. I 59. Erk. F. II 213, IV 278.

148) Erk. F. I 60; Sitz.-Ber. I 106.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1 bis 4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Art. 141. Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sey zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden. [149])

---

149) Erk. F. I 60, II 52, 69, 116 u. 213; Sitz.-Ber. I 122, II 50, III 31, 59, 167, 311, V 466, 467; Ztschr. f. Gef. I 198, II 447; Bl. f. R.-A. XIV, 1 Erg.

Art. 142. Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. [150])

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 143. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Art. 144. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort nach Vorschrift des Art. 101. und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Art. 145. Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben seyn, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine

---

150) M.=E. 23/1. 49, Sicherheitswachen f. öffentl. Verhandlungen F. I 61. — M.=E. 31/10. 50, Sicherheitsdienst b. Schwurgerichtssitzungen. F. II 214. — M.=E. 22/11. 50, Einschreitung mit außerord. polizeil. Maßregeln b. öffentl. Sitzungen. F. I 61.

Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.[151])

Die im Art. 136. angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 146. Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Art. 147. Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.[152])

Art. 148. Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Art. 149. Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalt frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.[153])

Art. 150. Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen. Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Art. 151. Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

---

151) Ztschr. f. Ges. II 357.
152) Vgl. Bl. f. R.-A. XV S. 54.
153) Erk. F. II 20; Sitz.-Ber. III 26; Bl. f. R.-A. XIV. 1 Erg

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden. [154])

Art. 152. Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Art. 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden. [155])

Art. 153. Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. und 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen, und, wenn er bereits aufgelöst seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Art. 154. Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156.) zu stellen. [156])

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll. [157])

---

154) Erk. F. III 13.

155) Erk. F. II 20; Sitz.-Ber. III 25.

156) Vgl. Art. 319. M.-E. 27/4. 53.

157) Erk. F. II 69, III 13; Sitz.-Ber. III 395; Ztschr. f. Ges. I 251, II 432.

Art. 155. Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides, und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte. [158])

Art. 156. Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen. [159])

Art. 157. Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß,

---

158) Erk. F. II 20, 21; Sitz.-Ber. II 183.
159) Erk. F. I 62, III 14; Sitz.-Ber. I 177, 203.

Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet. [160])

Art. 158. Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128. und 129. anzufertigende Zeugen-Verzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seyen. [161])

Art. 159. Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe. [162])

---

160) Erk. F. I 63, III 14; Sitz.-Ber. I 149, 178; Ztschr. f. Ges. I 44; Bl. f. R.-A. XIV 71*, 72*, 356, XVI 54, 97, 113, XIX 46*.

161) Erk. F. I 63, II 21, III 14; Sitz.-Ber. I 126, III 26; Ztschr. f. Ges. II 332.

162) Erk. F. II 21, III 14; Sitz.-Ber. III 59; Bl. f. R.-A. XIV 73*.

Art. 160. Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen. [163])

Art. 161. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Art. 162. ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Art. 162. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. [164])

Art. 163. Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben. [165])

---

163) Erk. F. I 64; Sitz.-Ber. I 167.

164) Erk. F. II 21, 22; III 14; Sitz.-Ber. II 272 u. 275; Ztschr. f. Ges. I 247.

165) Erk. F. III 14.

Art. 164. Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen. Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Art. 165. Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden. [166])

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne. [167])

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist. [168])

Art. 166. Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird. [169])

Art. 167. Außer den in den Art. 133. und 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines aus-

---

166) M.-E. 1/5. 21, Bezeichnung der in den öffentl. Sitzungen verlesenen Aktenstücke. F. II 23. — Bl. f. R.-A. XIV 49*, XV 37.

167) Bekm. 28/1. 49, Ueberführungsstücke, s. u. Nr. 19.

168) Vgl. Art. 180. M.-E. 27/12. 49. — Erk. F. I 62, 64, II 22, 23, 69, 215, III 15; Sitz.-Ber. III 48, IV 145; Ztschr. f. Ges. I 206, 330, 337.

169) Erk. F. I 64, 65, II 23, 24, 70, 116, 213, III 15; Sitz.-Ber. I 313, 402, II 284, 446, III 400, IV 420.

gebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.[170])

Art. 168. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses [171]) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.[172])

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte. [173])

Art. 169. Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

---

170) Erk. F. I 65, 66, II 24, 25, 70, 167, 213, III 15; Sitz.-Ber. I 141, 157, II 6, 154, 275, III 310, IV 121; Ztschr. f. Ges. I 521. Bl. f. R.-A. XIV 78*, XV 52.

171) Str.-G.-B. Thl. I Art. 29.

172) M.-E. 29/12. 49, Ueberwachung der Vertheidiger bei öffentl. Sitzungen. F. I 67.

173) Erk. F. II 70.

Art. 170. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen. [174])

Art. 171. Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;
2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192. gegebenen Vorschriften zu richten, und
3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben. [175])

---

174) Ztschr. f. Ges. I 206, 330; Bl. f. R.-A. XIV 51*, 362.
175) Erk. F. I 68; Sitz.-Ber. I 345; Ztschr. f. Ges. I 486

Art. 172. Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173. bis 178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 173. Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen. [176])

Art. 174. War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt. [177])

Art. 175. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne. [178])

---

176) Erk. F. I 69, 80, II 25, 26, 71, 72, 116, 216, III 15, 16; Sitz.-Ber. I 134, 170, 186, 403, II 10, 311, III 8, 278, IV 18, 20, 315, V 2, 240; Ztschr. f. Ges. I 346, 381, 494, II 352; Bl. f. R.-A. XIV 15*, 64, XVI 7*, 90, 321, XIX 159, 289, 305, 321, XX 1, 17.

177) Erk. F. I 71; Sitz.-Ber. I 169, 346, II 47, 409, III 288; Ztschr. f. Ges. I 94.

178) Ztschr. f. Ges. I 94.

Art. 176. Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Art. 177. Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen. 179)

Art. 178. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten. 180)

Art. 179. Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Art. 180. Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind. 181)

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale. 182)

Art. 181. Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen wäh-

---

179) Erk. F. II 72; Sitz.-Ber. III 399, IV 19.

180) Erk. F. II 26; Sitz.-Ber. I 411; II 285.

181) App.-A. 21/1. 49. Einrichtung der Untersuchungsakten. (Nr. 21.) — M.-E. 27/12. 49, das Heften der Untersuchungs-Akten. (Nr. 41.) — M.-E. 15/7. 50. Criminal-Registratur-Ordnung für die Untersuchungsgerichte 2c. 2c. F. I 73.

182) Erk. F. II 26, III 16; Sitz.-Ber. II 273; Ztschr. f. Ges. I 330, 343; Bl. f. R.-A. XV 37, XIX 46*.

rend dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen. [183])

Besondere Bestimmungen.

Art. 182. Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 183. Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Art. 184. Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit

---

183) Erk. F. II 27, 217; Sitz.-Ber. II 316; Ztschr. f. Ges. I 151; Bl. f. R.-A. XIX 159.

Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Art. 185. Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168. Absatz 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen. [184])

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden. [185])

Art. 186. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben. [186])

Art. 187. Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine

---

184) Vgl. Art. 168. M.-E. 29/12. 49.
185) Erk. F. II 70, 71; Sitz.-Ber. IV 38.
186) Erk. F. I 77 Sitz.-Ber. 110.

Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt. [187])

Art. 188. Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden. [188])

---

187) Vgl. Art. 317. M.-E. 16/11. 52. — Erk. F. II 27, 28; Sitz.-Ber. II 161.

188) Erk. F. II 116; Sitz.-Ber. III 166, IV 34; Ztschr. f. Ges. II 432.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Art. 189. Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, so wie über die etwaigen Nebenfragen in Berathung.

Art. 190. Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Art. 191. Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen. [189])

Art. 192. Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung. [190])

Art. 193. Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

---

189) Erk. F. II 217; Sitz.-Ber. IV 450; Ztschr. f. Ges. III 30; Bl. f. R.-A. XIX 1.

190) Erk. F. I 71, 72; Sitz.-Ber. I 191, III 400.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Art. 194. Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwor-„nen ist folgende."

Art. 195. Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Art. 196. Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen. [191])

Art. 197. Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Art. 198. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Art. 199. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen

---

191) Erk. F. II 218 u. 219; Sitz.-Ber. I 145, IV 147; Ztschr. f. Ges. III 30, 188, 356.

Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.[192])

Art. 200. Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Art. 201. Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Art. 202. Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sey, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.[193])

Art. 203. Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.[194])

Art. 204. In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.[195])

---

192) Erk. F. II 28—30; Bl. f. R.-A. XV 362, XVI 40.

193) Erk. F. II 71, III 16, 17; Sitz.-Ber. III 407, IV 164.

194) Erk. F. II 177, III 16, 17; Sitz.-Ber. IV 454; Ztschr. f. Ges. III 26; Bl. f. R.-A. XV 353.

195) Vgl. Str.-G.-B. II Art. 404, 406, 408, 409. — M.-E.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen. [196])

Art. 205. Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen. [197])

28/1. 49, Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens. (Heft 2 Nr. 20.) — M.-E. 10/2. 49, Kosten der Untersuchung im Falle des Ablebens des Angeklagten. F. I 79; Bl. f. R.-A. XIV 343.

196) M.-E. 21/11. 42, Auslagen für gerichtsärztliche Deserviten u. Diäten. F. I 80. — M.-E. 25/6. 45, Kosten des Straf-Vollzuges. F. I 79. — M.-E. 14/3. 49, Kostenverrechnung bei strafrechtl. Untersuchungen. (Heft 2 Nr. 26.) — M.-E. 5/5. 49, Ueberwachung des fiskalischen Interesse im Kostenpunkte bei strafrechtl. Untersuchungen. F. I 16. — M.-E. 14/6. 49. Festsetzung u. Beitreibung von Vertheidigungsgebühren. F. I 119; Bl. f. R.-A. XVI 40. — M.-E. 16/1. 50, Strafvollz.-Kosten F. I 79, Bl. f. R.-A. XVI 40. F. I 81. — M.-E. 23/12. 51, Taxfreiheit von Schriftsätzen u. Amtshandlungen der k. Staatsanwälte. F. II 219. — M.-E. 28/12. 52, Unterbringung kranker Sträflinge außerhalb der Strafanstalt. F. II 221. — M.-E. 3/3. 53, Zahlung ausländischer Postporti in Strafsachen. F. II 119 u. 120. — M.-E. 18/4. 53, Telegraphen-Benützung zu amtl. Correspondenzen. F. II 117—119. — M.-E. 23/4. 53, Requisitionen mit Behörden in Würtemberg. F. II 121. — M.-E. 2/8. 53 (20/12. 52), Verpflegungskosten kranker Sträflinge. F. II 219, 221. — M.-E. 26/8. 53. Uneinbringliche Postporti bei den Gerichten. F. II 196. — M.-E. 1/10. 53, Kosten des Strafvollzuges. F. II 222. — Vgl. Art. 19, M.-E. 5/5. 49; Art. 49 Abs. 5, M.-E. 28/1. 49 u. 3/2. 53 u. Art. 209, M.-E. 14/3. 49. — Erk. F. I 82, II 52, 222, 223, III 17; Sitz. Ber. I 325, II 296, IV 272, V 10; Ztschr. f. Ges. II 60, 407, 467.

197) Bekm. 28/1. 49, Ueberführungsstücke. (Heft 2. Nr. 19.) — M.-E. 24/8. 52, Hinausgabe der Effekten an die Angeklagten. F. II 224.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Art. 206. Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden. [198])

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen. [199])

Art. 207. Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Art. 208. Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden. [200])

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen. [201])

Art. 209. Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden. [202])

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden. [203])

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen

---

198) M.-E. 6/7. 53, Offizial-Begnadigungs-Anträge der urtheilenden Gerichte. F. II 225.

199) Erk. F. II 53, 225, III 17; Sitz.-Ber. II 330, 439, IV 48; Ztschr. f. Ges. III 26; Bl. f. R.-A. XIV 78*, 304.

200) Erk. F. II 121; Sitz.-Ber. III 408.

201) Vgl. Art. 128. M.-E. 16/6. 49.

202) Vgl. Art. 98, M.-E. 28/3. 49; Art. 317, M.-E. 16/11. 52.

203) M.-E. 30/4. 49, Verfahren bei Bemerkungen oder Ausstellungen an die Untersuchungsgerichte. F. I 84; Bl. f. R.-A. XIV 55*.

bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.[204])

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.[205])

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 210. Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vierundzwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Art. 211. War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Art. 212. Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.[206])

---

204) Bl. f. R.-A. XIV, 55 Erg. — Vgl. M.-E. 14/3. 49. (Nr. 26.)

205) Erk. F. I 82, 83, II 30, 31; Sitz.-Ber. I 106, II 24, III 62.

206) Erk. F. II 53, 225, 226; Sitz.-Ber. III 196, 424, IV 294, V 142, 143; Ztschr. f. Ges. I 54; Bl. f. R.-A. XIX 46*.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Art. 213. Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.[207])

---

207) Ztschr. f. Ges. 137, II 101; Bl. f. R.-A. XVIII 18*; XIX 259.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils. [208])

Art. 214. Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Art. 215. Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Art. 216. Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59.) wieder auf.

Art. 217. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379., 380. und 381. Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist. [209])

Art. 218. Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das

---

208) Vgl. Str.=G.=B. Thl. II Art. 379—383 u. 385.

209) M.=E. 23/7. 56, Einfluß der Begnadigungs=Anträge auf den Strafvollzug. (Nr. 123.)

Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken. [210])

---

210) M.-E. 25/8. 47 u. 10/10. 50. Strafaufschub wegen Krankheit des Verurtheilten. F. II 53 u. 54. — M.-E. 30/12. 48, Begnadigungsanträge. F. I 87; Bl. f. R.-A. XIV, 75 Erg. — M.-E. 16/6. 49. Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile. F. I 88. — M.-E. 15/12. 49. Verfahren bei Begnadigungs-Anträgen. F. I 120; Bl. f. R.-A. XV 22. — M.-E. 9/3. 50. Anfertigung der Charakteristik. F. I 87. — M.-E. 29/4. 50. Mittheilung der Straferkenntnisse an die Verwaltungen der Straf-Anstalten. F. I 90. — M.-E. 8/5. 50. Verkündung u. Mittheilung der Begnadigungs-Rescripte. F. I 122; Bl. f. R.-A. XV 231. — M.-E. 10/5. 50. Verfahren bei Erkenntnissen auf Todesstrafe. F. I 84; Bl. f. R.-A. XV 232. — M.-E. 17/5. 50. Mittheilung der Erkenntniß-Abschriften an die Strafanstalten. F. I 90. — M.-E. 29/5. 50. Begnadigungs-Anträge. F. I 86. — M.-E. 30/7. 50. Berechnung der Strafzeit. F. I 91. — M.-E. 14/9. 50. Mittheilung der Charakterschilderungen an die Strafanstalten. F. I 88. — M.-E. 7/12. 50. Zuweisung der Criminalsträflinge an die Strafanstalten. F. I 92. — M.-E. 24/12. 50. Charakterschilderungen v. Verurtheilten. F. I 89. — M.-E. 4/1. 51. Berechnung der Strafzeit. F. II 31 u. 32; Bl. f. R.-A. XVI 185. — M.-E. 9/3. 50. Mittheilung der Charakterschilderung der Verurtheilten an die Behörden der Strafanstalten. (Nr. 43.) — M.-E. 28/5. 51. Eröffnung der neuen Strafanstalt Kaisheim. F. II 55, 56. — M.-E. 1/7. 51, Consignation der Kleider der in die Straf-Anstalten einzuliefernden Individuen. F. II 57. — M.-E. 5/7. 51. Verwendung der Strafanstalt Kaisheim. F. II 56. — M.-E. 8/7. 51. Aufsicht auf Untersuchungsgefängnisse. F. II 227. — M.-E. 17/4. 52. Strafvollzug. F. II 72 — 75. — M.-E. 22/5. 52. Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten. F. II 227. — M.-E. 18/6. 52. Kleidung der Gefangenen. F. II 123 u. 124. — M.-E. 12/7. 52. Suspension des Strafvollzuges bei Begnadigungsgesuchen. F. II 228. — M.-E. 19/8. 52. Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Ebrach. F. II 122. — M.-E. 26/11. 52. Verwendung der Strafanstalt Kaisheim. F. II 122. — M.-E. 8/1. 53. Strafvollzug bei Begnadigungsanträgen. F. II 228, 229. — M.-E. 9/3. 53. Einlieferung schwangerer Weibspersonen und

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen. [211])

Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 219. Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Art. 116. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116. bis 218. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind. [212])

Art. 220. Bei den im Art. 219. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachten.

---

kranker Sträflinge. F. II 228. — M.=E. 4/6. u. 14/7. 53. Berechnung der Strafzeit bei Gefängnißstrafen. (Nr. 86.) — M.=E. 14/7. 53. Beginn der Strafzeit bei Freiheitsstrafen. F. II 126. — M.=E. 4/8. 53. Strafaufschub in den Fällen des Art. 379 Thl. II des Str.=G.=B. F. II 226. — M.=E. 20/8. 53. Berechnung der Strafzeit bei Gefängnißstrafen. F. II 230. — M.=E. 30/7. 56, Strafvollzug, hier Antritt der Strafen. (Nr. 125.) — Vgl. Str.=G.=B. Thl. II Art. 401—403; s. a. oben S. 69. Art. 204. M.=E. 28/12. 52. u. 2/8. 53. — Vgl. Art. 303, M.=E. 28/7. 51. — Erk. F. II 230.

211) M.=E. 14/5. 50 u. Allerh. Vdg. 3/8. 54. Vollzug der Todesurtheile. F. I 86 (s. u. Heft 2 Nr. 97).

212) Zu Art. 219 — 229, 297 — 302 vgl. M.=E. 16/8. 50, Competenz=Conflicte zwischen Untersuchungsgerichten. F. I 139; Bl. f. R.=A. XIV 1*, XVI 11, 69.

Art. 221. Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222. bis 225.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Art. 222. I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungs-Erkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117. und 118. mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Art. 223. II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtskandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Art. 224. III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118. angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Art. 225. IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148.) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Art. 226. Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Art. 223. Abs. 2 und 3. und Art. 224. kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Art. 227. Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, einer der im Art. 168. bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Art. 228. Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Art. 229. Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Capitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 230. Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; [213]) oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. [214])

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. [215])

Art. 231. Zu den im Art. 230 bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war; [216])

---

213) Sitz.-Ber. I 288, II 20, 28, 46.

214) Sitz.-Ber. I 334.

215) Vgl. Art. 218. M.-E. 15/12. 49 u. 8/5. 50. — Erk. F. I 93, II 33, 58, 115, 127, 230, 231; Sitz.-Ber. I 104, II 39, III 14, 157, 170, 414, IV 314.

216) M.-E. 27/3. 50, App.-Ger.-Rath N. N. als Schwurgerichts-Präsident. F. I 122; Bl. f. R.-A. XVI, 10. — Vgl. Art. 14, M.-E. 18/2. 49. — Erk. F. II 33; Sitz.-Ber. I 114, III 5; Bl. f. R.-A. XIV 28*, XVI 10.

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;
3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war; [217])
4) wenn nicht alle Geschworne in Gemäßheit des Art. 110 in Pflicht genommen worden sind;
5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139 zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140 genannten Personen ausgeschlossen wurde; [218])
6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde; [219])
7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;
8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat; [220])
9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;
10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde; [221])

---

217) Erk. F. II 34; Sitz.-Ber. II 47, 433, III 251.
218) Sitz.-Ber. IV 278.
219) Erk. F. I 94, II 34, 127; Sitz.-Ber. I 164, II 3, III 7, 247.
220) Erk. F. II 53, 127, III 17, 18; Bl. f. R.-A. XIV 31, 396.
221) Erk. F. II 75. Sitz.-Ber. IV 4.

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde; [222])
12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist. [223])
13) wenn bei der Verkündigung des Urtheils die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind; [224])
14) wenn in den in Art. 212, 248 und 272 bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;
15) wenn im Falle der Art. 248, 249 und 272 ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte; [225])
16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76 nicht Geschworner sein kann; [226])
17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen; [227])
18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidigt worden ist. [228])

---

222) Ztschr. f. Ges. II 38.
223) Erk. F. II 35; Sitz.-Ber. IV 52.
224) Erk. F. I 94; Sitz.-Ber. I 115, 162, V 27; Ztschr. f. Ges. I 337.
225) Erk. I 94, 95; Sitz.-Ber. I 197, III 320; Ztschr. f. Ges. I 250.
226) Erk. F. II 35; Sitz.-Ber. I 155; Bl. f. R.-A. XVI. 181.
227) Erk. F. II 15; Sitz.-Ber. I 198.
228) Erk. F. III 18, 19. Ztschr. f. Ges., III 277.

Art. 232. Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei. [229])

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken [230]) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden. [231])

Art. 233. Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden. [232])

Art. 234. Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter. von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die

---

229) Erk. F. I 95, II 35, 36, 115, 127, 231, 232; Sitz.-Ber. I 165, 329, 424, II 179, V 472; Ztschr. f. Ges. II 65, III 384.

230) Str.-G.-Bch. Thl. I. Art. 90 bis 95.

231) Vgl. oben S. 45 u. 78. Art. 122 u. 230.

232) M.-E. 28/3. 49. Verhandlungen vor dem obersten Gerichtshofe. F. I 44. Sitz.-Ber. II 142.

Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 235. Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden. [233])

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen. [234])

Art. 236. Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist ein gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. [235])

Art. 237. Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Art. 238. Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233 bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst

---

233) M.-E. 13/2. 49. Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde. F. I 97; Bl. f. R.-A. XIV, 342, 398. — M.-E. 6/10. 51. Vollz. d. Art. 61 u. 234. F. II 49. — R.-A. 14/10. 51. Vollz. der Art. 61 u. 235 des Strafproz.-Ges. (Nr. 64.)

234) Erk. F. I 96—98, II 76, II 36, 128, III 19, 25; Sitz.-Ber. I 114, 128, 129, 136, 153, 183, 311, 336, 340, 341, II 135, 149, 276, III 74, 322, IV 53, V 85; Ztschr. f. Ges. II 98, 152.

235) Erk. F. II 58; Sitz.-Ber. III 210; Ztschr. f. Ges. I 465; Ztschr. f. Ges. III 200, 261, 366.

das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden. [236])

Art. 239. Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Art. 126. verfahren wird. [237])

Art. 240. Sobald die in Art. 239. erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet. [238])

Art. 241. Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet. [239])

---

236) Erk. F. I 98, 99 II 58, 128; Sitz.-Ber. II 54, 56, 195, III 268, IV 345; Bl. f. R.-A. XIV 29*.

237) Sitz.-Ber. IV 38; Ztschr. f. Ges. III 509; Bl. f. R.-A. XIX 46*.

238) Vgl. Art. 60 M.-E. 19/1; 19/2 u. 6/3. 49; Art. 233 M.-E. 28/3. 49; Bl. f. R.-A. XIV 29*.

239) M.-E. 15/12. 49, Ergänzungen bei der Berufungs-Instanz. F. I 99; Bl. f. R.-A. XVI 36. — Vgl. Art. 60 M.-E. 19/1., 19/2. u. 6/3. 49; Art. 333 M.-E. 22/12. 49.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungs-Tagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen. 240)

Art. 242. An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor, und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Art. 243. Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung. 241)

Art. 244. Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung. 242)

Art. 245. In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn

---

240) Erk. F. I 99; Sitz.-Ber. I 171, II 56. Ztschr. f. Ges. I 339, III 77.

241) Ztschr. f. Ges. III 509.

242) Vgl. Art. 139 M.-E. 12/11. 50 u. Art. 142 M.-E. 23/1. 49, 31/10. 50 u. 22/11. 50. — Erk. F. I 101.

der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Prozesses beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sey;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nr. I und II bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sey, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat. [243])

Art. 246. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen. [244])

243) Erk. F. I 100, II 37; Sitz.-Ber. I 103, 118, 433, II 198, 409, 417, IV 49, 309; Ztschr. f. Ges. III 509; Bl. f. R.-A. XVIII 24*, XIX 46*, 160.

244) Sitz.-Ber. IV 407, V 436, 455; Ztschr. f. Ges. I 141, 527.

Art. 247. Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. 248. und 249. enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 248. Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Prozesses vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines anderen Appellationsgerichts-Bezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

   Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

   Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigen Falles zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

   Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst

der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirkes, so kommt die unter Nro. 1 bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung. [245])

Art. 249. Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sey, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sey, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nr. 2. des Art. 248 gegebenen Vorschriften verfahren. [246])

Art. 250. Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten. [247])

Art. 251. Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem

---

245) Erk. F. II 37; Sitz.-Ber. II 172, 349; Ztschr. f. Ges. I 449, 460, III 188.

246) Erk. F. III 19; Sitz.-Ber. III 49.

247) Ztschr. f. Ges. I 123, 281; Bl. f. R.-A. XIX 160.

Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheil übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 252. Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. [248])

Art. 253. Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Capitel

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 254. Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem

248) Erk. F. II 128 u. 129, III 19; Sitz.-Ber. III 186, IV 180, V 293.

Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zu Wahrung des Gesetzes erheben.

Art. 255. Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein, den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

Art. 256. Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Art. 257. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 241), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Art. 258. Ebenso kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Art. 259. Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeits-Beschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Art. 260. Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 261. Der Ausspruch, daß durch das Verfahren, oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen. 249)

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Art. 262. So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 250)

Art. 263. Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so

---

249) Erk. F. III 19; Bl. f. R.-A. XIV 75 *, XV 229.
250) Vgl. Str.-G.-B. II. Art. 400.

kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden. [251])

Art. 264. Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind. [252])

Art. 265. Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264 erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Art. 266. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

---

251) Erk. F. II 177 u. 178; Ztschr. f. Ges. II 101.

252) Erk. F. II 38, III 19; Sitz.-Ber. I 116, 152, II 168, Ztschr. f. Ges. III 197.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden. [253])

Art. 267. Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241 bis 244 aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Art. 268. Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1. des Art. 264. bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat. [254])

Art. 269. Hält der Gerichtshof in dem unter Nr. 2. des Art. 264. bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

---

253) Erk. F. II 38; Sitz.-Ber. II 464.
254) Sitz.-Ber. V. 156.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Art. 270. In dem unter Nr. 3 des Art. 264. bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. [255])

Art. 271. In den in Art. 264. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Art. 272. Was in Art. 248. Nr. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Art. 273. Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe

---

255) Ztschr. f. Ges. III 197.

noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Art. 274. Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatscasse getragen. [256])

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren. [257])

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Art. 275. Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, [258]) so sind

---

256) Erk. F. II 38; Sitz.-Ber. V 479, Ztschr. f. Ges. I 128, 202, 525, II 359, III 200.

257) Vgl. Str.-Ges.-Bch. II. Art. 411—418.

258) M.-E. 26/11. 49. Bekanntmachung der Edictal-Ladungen, F. I 102; Bl. f. R.-A. XV 35. — M.-E. 15/12. 50. Correspondenzen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen F. I 101. Staatsvertrag 9/4. 51. mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher F. II 39 — 43. — M.-E. 3/6. 51. Auslief. in Frankreich flüchtiger Verbrecher. F. II 43. — M.-E. 29/7. 51.

vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411. bis 418., Thl. II. des Straf=Gesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist. [259])

Art. 276. Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, soweit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

Art. 277. Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Edictalladung des Angeklagten. [260])

Art. 278. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor= und Zunamen, Alter, Geburts= und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm

---

Auslieferungsgesuche d. k. k. österreichischen Behörden. F. II 43. — M.=E. 10/4. 52. Maßregeln gegen Fluchtversuche nach Frankreich. F. II 76. — M.=E. 21/8. 52. Verfolgung flüchtiger Verbrecher in Oesterreich F. II 129—131. — Staatsvertrag mit den Niederlanden wegen Auslieferung der Verbrecher, F. II 131. — M.=E. 19/11. 53. Spähebriefe, F. III 20.

259) Vgl. Art. 30. M.=E. 22/3 u. 15/8. 53; — Erk. F. II 39 u. 40.

260) Ztschr. f. Ges. II 70; Bl. f. R.=A. XV 35.

angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Art. 279. Die Edictalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Art. 280. Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Edictalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde. Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Art. 281. Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Art. 282. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278. bis 280. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Art. 283. Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person

zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280. zu verfahren.

Art. 284. Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Art. 285. Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Art. 286. Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Art. 287. Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Art. 288. Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206., 210. und 211. enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Edictalladung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 289. Gegen das gefällte Urtheil können blos vom Staats-Anwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Art. 290. Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Art. 291. Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Art. 292. Die in den Art. 275. bis 291. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Edictalladung zu erlassen. 261)

Art. 293. Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten. 262)

Art. 294. Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Eben so wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

---

261) Vgl. Art. 277 M.-E. 26/11. 49.
262) Ztschr. f. Ges. I 139, II 70.

Art. 295. Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zu Last.

Art. 296. Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Art. 297. Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Art. 298. Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Art. 299. Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

Art. 300. Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Art. 301. Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Art. 302. Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sey.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Art. 303. Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2., Art. 122. bis 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs. 2., Art. 129. bis 135., Art. 138. bis 142., Art. 143. Abs. 2. und 3., Art. 149. bis 153., Art. 155. bis 157., Art. 158. Abs. 1., Art. 159. bis 170., Art. 182. bis 186., Art. 187. Abs. 1., 2., 4 und 5., Art. 188., 201., 204. bis 206.,

209. bis 211., 213., 216., Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. bis 229. [263])

Art. 304. Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senats-Vorstand analog angewendet. [264])

Art. 305. Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt. [265])

Art. 306. Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache

---

263) M.-E. 24/12. 48, Vertheidigungen und Mittheilung des Richter-Verzeichnisses. F. I 102; Bl. f. R.-A. XIV, 31 Erg. — Bekm. 28/1. 49, Ueberführungsstücke. (s. unt. Heft 2 Nr. 19.) — M.-E. 14/3. 49, Kostenverrechnung strafrechtl. Untersuchungen. (s. unt. N. 26.) — M.-E. 16/6. 49. Aktencontrole. F. I 103; Bl. f. R.-A. XIV 34. — M.-E. 9/3. 50, Mittheilung der Charakter-Schilderung der Verurtheilten an die Behörden der Strafanstalten (Nr. 43.) — M.-E. Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die Strafanstalten. F. II 45. — M.-E. 4/6. u. 14/7. 53, Berechnung der Strafzeit bei Gefängnißstrafen. (Nr. 86.) — Vgl. Art. 120 M.-E. 18/12. 52; Art. 132 M.-E. 24/11. 52; Art. 138 M.-E. 13/1. 49, 12/17. 49 u. 23/3. 50; Art. 139 M.-E. 12/11. 50; Art. 142 M.-E. 23/1. 49 u. 31/10. 50; Art. 204 M.-E. 10/2. 49, 3/3. 53 u. 18/4. 53; Art. 218 M.-E. 18/6, 12/7., 19/8. u. 26/11. 52; Erk. F. II 116; Bl. f. R.-A. XIV 1*, XVIII 33*.

264) Vgl. Art. 120 M.-E. 18/12. 52. — Art. 132 M.-E. 9/7. 49 u. 7/2. 51; Ztschr f. Ges. II 5, 138.

265) Erk. F. II 177 u. 178; Bl. f. R.-A. XIV 30*.

in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Art. 307. Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

Art. 308. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen

nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Art. 310. In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Art. 311. In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen. [266])

Art. 312. Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichts nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Art. 313. Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309 Abs. 3 erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sey, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Art. 314. An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung, von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Art. 315. Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Art. 147 bezeichneten Fragen. [267])

Art. 316. Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des

---

266) Erk. F. II 127, 128.
267) Vgl. Bl. f. R.-A. XV 54.

Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170.) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden. [268])

Art. 317. Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken. [269])

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senats-Vorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen. [270])

Art. 318. Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen. [271])

Art. 319. Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden. [272])

---

268) Vgl. Art. 204 M.-E. 16/1 50.

269) M.-E. 16/11. 52, Behandlung der Sitzungsprotokolle in Strafsachen. F. II 233. — Bl. f. R.-A. XIV 362, XVI 340.

270) Sitz.-Ber. V 314; Ztschr. f. Ges. III 191.

271) Vgl. Art. 317 M.-E. 16/11. 52.

272) M.-E. 27/4. 53, Vertagung der Sache vor Beginn der Verhandlungen. F. II 234. — Bl. f. R.-A. XVII 307, 389, XVIII 225, 294.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt. [273])

Art. 320. Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sey, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Art. 321. Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen. [274])

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet. [275])

Art. 322. Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sey, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen. [276])

Art. 323. In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

---

273) Zu Art. 319 u. 320 vgl. Art. 241. — Erk. F. II 136; Ztschr. f. Ges. I 251, II 145, 201, 432; Bl. f. R.-A. XVI 177.

274) Vgl. die wiederbelebte Instanz-Entlassung im bayr. Straf-Verfahren," ein Beitrag zum Verständniß des vorstehenden Art. 321 von Stephan v. Stengel, München 1854 bei Gg. Franz.

275) Erk. F. II 46; Sitz.Ber. II 176; Ztschr. f. Ges. II 76.

276) Erk. F. II 47; Sitz.-Ber. II 151, 418; Ztschr. f. Ges. III 269.

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171. Ziff. 1. ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen. [277])

Art. 324. Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Art. 325. Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Art. 326. Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen. [278])

Art. 327. Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren. [279])

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Art. 328. Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen. [280])

---

277) Erk. F. I 105, II 46; Sitz.-Ber. I 428, II 165, IV 90.

278) Erk. F. I 105; Sitz.-Ber. I 322, 410, 423, II 12, 149, 278, IV 325, 340; Ztschr. f. Ges. I 131, 202, 239, 334, 363; Ztschr. f. Ges. II 14; Bl. f. R.-A. XIV 32*, XV 23, XIX 160.

279) Erk. F. III 20; Sitz.-Ber. IV 311, 331.

280) Ztschr. f. Ges. II 76, 329; Bl. f. R.-A. XVII 321, 373, 385.

Art. 329. Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 330. Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung. [281])

Art. 331. Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist. [282])

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht. [283])

Art. 332. Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen

Art. 333. Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315. bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen

---

281) Erk. I 106; II 19; Sitz.-Ber. I 316, III 252; Bl. f. R.-A. XIV 336.

282) M.-E. 17/11. 49, Ungehorsamsverfahren bei der Berufungs-Instanz. F. I 106; Bl. f. R.-A. XV 34.

283) M.-E. 3/5. 49, Nichtigkeitsbeschwerde durch Verhaftete. F. I 107. — Erk. F. III 21; Sitz.-Ber. IV 52; Ztschr. f. Ges. II 465.

und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind. [284])

Art. 334. Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen. [285])

Art. 335. Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung, oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet. [286])

Art. 336. Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sey.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

---

284) M.-E. 18/5. 49, Verfahren bei der Berufungs-Instanz. F. III 21; Bl. f. R.-A. XVI 53. — M.-E. 22/12. 49, Referenten f. öffentl. Sitzungen. F. I 107; Bl. f. R.-A. XVI 36. — Erk. F. II 46, 47, 136, III 21; Sitz.-Ber. III 265 (vgl. Art. 167).

285) Erk. F. I 109; Sitz.-Ber. I 131. Ztschr. f. Ges. II 449.

286) Erk. F. III 22; Bl. f. R.-A. XVII 371, 389.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen. [287])

Art. 337. Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen. [288])

Art. 338. Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zuläßig. [289])

Art. 339. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 235. bis 240., Art. 241. Abs. 1., Art. 243., 244., 250., Art. 253. Abs. 1. und Art. 303. bis 327. bei der Berufung in analoge Anwendung. [290])

---

287) Erk. F. II 47, III 22, 23; Sitz.-Ber. II 179, 441, V 399; Ztschr. f. Ges. I 136, II 38, 53; Bl. f. R.-A. XVII 391.

288) Erk. F. III 23; Sitz.-Ber. V 85, 88; Ztschr. f. Ges. II 76, 223; Ztschr. f. Ges. III 61, 212, 487, IV 28, 86; Bl. f. R.-A. XVII 369.

289) Erk. F. II 136 u. 137; Sitz.-Ber. III 385; Ztschr. f. Ges. I 96, III 200, 366, 400, IV 25; Bl. f. R.-A. XIX 46*.

290) M.-E. 14/3. 49, Kostenverrechnung bei strafrechtl. Untersuchungen (s. unt. Heft 2 Nr. 26). — Vgl. Art. 60 M.-E. 19/1., 19/2. u. 6/3. 49. — Art. 120 M.-E. 18/12. 52. — Art. 132 M.-E. 9/7. 49, 7/2. 51. — Art. 138 M.-E. 13/1. 49, 27/12. 49 u. 23/3. 50. — Art. 139 M.-E. 12/11. 50, Art. 142 M.-E. 31/10. 50, 22/11. 50; Art. 204 M.-E. 10/2. 49; Art. 209 M.-E. 30/4. 49; Art. 241 M.-E. 15/12. 49; Art. 303 M.-E. 24/12. 48, 16/6. 49; Art. 331 M.-E. 3/5. 49; Art. 333 M.-E. 18/5. 49. — Erk. F. II 127 u. 128, 136, III 19, 21; Sitz.-Ber. III 422, V 399; Ztschr. f. Ges. II 38; III 200, 261, 366.

Dritter Titel.
Von dem Ungehorsamsverfahren.
Erstes Capitel.
Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.
1) Bei Verbrechen.

Art. 340. Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. und 276. [291])

Art. 341. Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sey, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungs-Beschlusse zugleich die Erlassung einer Edictalladung. [292])

Art. 342. Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Edictalladung zu erlassen.

Art. 343. Die Edictalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens

---

291) Erk. F. III 23, 24.
292) Ztschr. f. Gef. II 70.

zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art. 279. und 280. in analoge Anwendung.

Art. 344. Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Art. 345. Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen. [293])

Art. 346. Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Art. 347. Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben. [294])

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Art. 348. Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

---

293) Erk. F. III 23, 24; Sitz.-Ber. IV 39, 50; Bl. f. R.-A. XV 369.
294) Erk. F. III 24, 25 — 28; Bl. f. R.-A. XVI 1*, 337.

Art. 349. Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt. [295])

Art. 350. Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen. [296])

Art. 351. Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung. [297])

Art. 352. Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird. [298])

Art. 353. Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Art. 354. Wenn der Verurtheilte an dem zur Ver-

---

295) Erk. F. III 24, 25.

296) Sitz.-Ber. V 24.

297) Ztschr. f. Gef. III 223.

298) Erk. F. III 26; Bl. f. R.-A. XVI 337 u. Erg.-Bl. 1; Sitz.-Ber. II 484; Ztschr. f. Ges. II 459, III 44.

handlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sey. [299])

Art. 355. Ein in Gemäßheit der Art. 352. oder 354. erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Art. 356. Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren.

Art. 357. Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art.

Art. 358. Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349. bis 355. kommen auch hier zur Anwendung. [300])

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungs-Instanz.

Art. 359. Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung

299) M.-E. 13/2. 49, Verkündung der in II. Instanz erlassenen Contumacial-Urtheile. F. I 109.

300) Erk. F. III 26 — 28; Sitz.-Ber. II 482, 85; Bl. f. R.-A. XVI 1*, 337.

vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen seyn — nach Art. 345. u. ff. verfahren.

Art. 360. Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden. [301])

Schlußbestimmungen.

Art. 361. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziffer 2., 5. bis 8., 11. und 18., Art. 332., Art. 335. Abs. 1. und Art. 336. Abs. 1. in analoge Anwendung. [302])

Art. 362. Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn. [303])

Art. 363. Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in

---

301) Zu Art. 359 u. 360 vgl. Erk. F. III 23, 24; Sitz.-Ber. II 444, V 224; Ztschr. f. Ges. I 236; Bl. f. R.-A. XIV 96* 342, XV 34.

302) Erk. F. I 109, 110, II 48, 58, III 28; Sitz.-Ber. I 281, II 322, 445, III 457, IV 50, V 337; Ztschr. f. Ges. I 136, II 38, 53, III 277; Bl. f. R.-A. XVIII 36*, 37*, 89*.

303) Erk. F. II 58, 67; Sitz.-Ber. II 276, 474, III 74, 322, IV 53; Ztschr. f. Ges. I 111; Bl. f. R.-A. XIX 47*, 160.

Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften. [304])

Art. 364. Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden. [305])

Art. 365. Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu. [306])

Art. 366. Im Uebrigen kommen die Art. 263. bis 274. in analoge Anwendung. [307])

Art. 367. Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Thl. II. des St.-G.-B.) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

---

304) Erk. F. I 99, II 48; Sitz.-Ber. I 281, 307, 319; Ztschr. f. Ges. I 131, 449, 460, II 359.

305) Sitz.-Ber. IV 405, 434.

306) Sitz.-Ber. IV 345; Ztschr. f. Ges. III 197.

307) Erk. F. I 101; Ztschr. f. Ges. III 197.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Art. 368. Die Art. 7, Ziff. 2, Art. 8., 12 bis 16, 25, 26, 28, 34, 35, 37, 38, 48 bis 50, 86, 91 bis 112, 141 bis 149, 155 bis 195, Art. 196, Abs. 2, Art. 200, 211, 219, 221, 225, Art. 226, Abs. 2, Art. 229, Art. 253, Abs. 2, Art. 259 bis 378, 384, 386 bis 397, Art. 398, Abs. 1 und 2, Art. 399, 405, 407, 410, 419 bis 433, 435, 436, 440, 457, 458, 460, 462 und 465 bis 481, Thl. II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben. [308])

Art. 369. In dem zweiten Absatze des Art. 27, Thl. II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl" und „als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152, Thl. II. des Straf-Gesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder es sei schon
„die Special-Inquisition wider ihn verfügt"

und in dem Art. 251, Thl. II. des Str.-G.-B. die Worte:

„entweder schon der Spezial-Untersuchung unter-
„worfen oder"

gestrichen.

In dem Art. 381., Thl. II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren" |

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch
„ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtge-
„richtes unter Beiziehung eines Protokollführers,"

desgleichen in dem Art. 417., Thl. II. des Strafgesetzbuches

---

308) Ueber Aufhebung der Novellen vgl. Bl. f. R.-A. XVIII 81*.

statt der Worte:

„betreffenden Criminalgerichtes" die Worte:
„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte"
zu setzen.

Art. 370. Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75. bis 90. durch die Verordnung vom 3. August d. Js. [309]) geschehen ist, durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden. [310])

Art. 371. Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Spezial- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln. [311])

Art. 372. Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284, Abs. 3., Thl. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen. [312])

Art. 373. Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn blos der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil nicht weiter statt. [313])

---

309) R.-Bl. 1848 S. 769—771.

310) Allerh. Vdg. 10/11. 48, R.-Bl. 1848 S. 1188.

311) Zu Art. 371—375 vgl. M.-E. 14/2. 49, Wiederaufnahme v. Unters. F. I 110; Sitz.-Ber. I 139; Bl. f. R.-A. XIX 160.

312) Vgl. Art. 19 M.-E. 5/5. 49; Art. 204 M.-E. 5/5. 49.

313) Str.-G.-B. Thl. II Art. 375 ist daher aufgehoben.

Art. 374. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt. [314])

Art. 375. Wer vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen. [315])

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, sowie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der geh. Secretär des Staatsrathes: **Rath Seb. v. Kobell.**

---

314) Sitz.-Ber. **II** 140.
315) Sitz.-Ber. **II** 185.

Nr. 3.

Formularien

zu vorstehendem Gesetze vom 10. November 1848.

Inhaltsverzeichniß.

(Zu Art. 22 Abs. 1.)

Strafgerichtliche Tabelle des

I.	II.	III.	IV.		
Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?		
			Tag.	Monat	Jahr.
1	Johann Müller, Taglöhner zu Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848

Anmerkung. Die in der ersten Columne enthaltene fortlaufende Nummer wird durch das ganze Etatsjahr vom 1. Oktober bis 30. September fortgeführt; so daß, wenn z. B. die am 15. November 1848 eingesendete Liste mit Nr. 3 schließt, die am 30. November einzusendende mit Nr. 4 beginnt.

Formular I.

königl. Landgerichtes N. N.

V.			VI.			VII.	VIII.
Anfang der Untersuchung			Verhaftung ob und wann?			Untersuchungs-richter.	Stand der Sache, Umstände, welche der Fortsetzung im Wege stehen.
Tag.	Monat	Jahr.	Tag.	Monat	Jahr.		
1	Nov.	1848	2	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat bereits ein Geständniß abgelegt und sind nur noch Zeugen über seinen Leumund zu vernehmen, welche auf den 18. Nov. vorgeladen sind.
7	Nov.	1848	—	—	—	N. N.	Die Beschuldigte leugnet. Beruht auf Vernehmung mehrerer in X wohnender Zeugen. An das dortige Landgericht ist hierwegen am 9. November 1848 Requisition ergangen.
8	Nov.	1848	9	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat ein eingeschränktes Geständniß abgelegt. Es sind noch mehrere bereits auf den 17. Nov. vorgeladene Zeugen zu vernehmen und ein ärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu erwarten. Der deßwegen unter dem 12. Nov. requirirte Gerichtsarzt will sich zur Abgabe desselben durch mehrtägige Beobachtungen des Benno Schlemmer vorbereiten.

Handelt es sich um eine Untersuchung, welche bereits in der früheren Tabelle enthalten ist, so wird solche in der Columne I. mit der Nummer der früheren Tabelle eingetragen, die Columne II. bis VII. bleiben leer und lediglich in der Columne VIII. wird der dermalige Stand der Sache bemerkt.

(Zu Art. 22 Abs. 2.)

Tagebuch des Staatsanwaltes

I.	II.	III.	IV.			V.		
Fortl. Nr.	Vor- u. Zuname, Stand, Gewerbe u. Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?			Anfang der Untersuchung.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Joh. Müller, Taglöhner z. Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848	1	Nov.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848	7	Nov.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848	8	Nov.	1848
4	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17	Okt.	1848	30	Okt.	1848
5	Ignaz Förg, Schlossermeister v. Bruck.	Körper-Verletzung.	27	Okt.	1848	28	Okt.	1848
6	Elias Bär, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1	Nov.	1848	2	Nov.	1848

Anmerkung. In dieses Tagebuch, welches zugleich als Grundlage für das Formular Nr. III. dient, sind die in den Tabellen der Untersuchungsgerichte enthaltenen Straffachen unter fortlaufenden Nummern, jedoch in der Art einzutragen,

Formular II.

am Kreis- und Stadtgerichte N. N.

VI.			VII.	VIII.	IX.	X.
Verhaftung ob und wann?			Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig.	Nr. der gerichtlichen Tabelle.	Bemerkungen des Staatsanwaltes.	Ob und wie erledigt?
Tag.	Monat.	Jahr.				
2	Nov.	1848	Landg. Au.	1	Bei dem Ortsvorsteher X anzufragen wegen des Leumundes des Beschuldigten.	Erledigt durch Einstellung des Strafverfahrens.
—	—	—	Landg. Au.	2		
9	Nov.	1848	Landg. Au.	3		Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
5	Nov.	1848	Ldg. Bruck.	1		
—	—	—	Ldg. Bruck.	2	Monitorium an den Untersuchungsrichter wegen Beschleunigung.	
10	Nov.	1848	Ldg. Dachau	1	Der Untersuchungsrichter ist darauf aufmerksam zu machen, daß von dem concurrirenden polizeilich strafbaren Diebstahl Umgang zu nehmen sey.	Erledigt durch Definitiv-Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes.

daß, wenn in der gerichtlichen Tabelle eine Untersuchung wiederholt vorkömmt, ein neuerlicher Eintrag in das Tagebuch des Staatsanwaltes nicht stattfindet.

(Zu Art. 22. Absch. 2.)

Tabelle, welche vom Staatsanwalte am Kreis-
Monats an den Staatsanwalt am

I.	II.	III.	IV.		
Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?		
			Tag.	Monat.	Jahr.
1	Johann Müller zu Haidhausen.	Nothzucht.	30	Okt.	1848
2	Anna Herzing, Dienstmagd zu Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24	Okt.	1848
3	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8	Nov.	1848
4	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17	Okt.	1848
5	Ignaz Förg, Schlossermeister von Bruck.	Körper-Verletzung.	27	Okt.	1848
6	Elias Bär, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1	Nov.	1848

Anmerkung s. S. 126.

Formular III.

und Stadtgerichte am Anfange eines jeden Appellationsgerichte einzusenden ist.

V.			VI.			VII.	VIII.
Anfang der Untersuchung.			Verhaftung ob und wann?			Gericht, bei welchem die Untersuchung anhängig.	Ob und wie erledigt?
Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Nov.	1848	2	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Einstellung des Straf-Verfahrens.
7	Nov.	1848	—	—	—	Landgericht Au.	
8	Nov.	1848	9	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
30	Okt.	1848	5	Nov.	1848	Landger. Bruck.	
28	Okt.	1848	—	—	—	Landger. Bruck.	
2	Nov.	1848	10	Nov.	1848	Landg. Dachau.	Erledigt durch Definitiv-Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes.

Anmerkung zu Formular III.

In diese Tabelle (Formular III.) werden die Strafsachen eingetragen, welche in dem abgewichenen Monate in das Tagebuch des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte aufgenommen wurden, wobei in der Col. I. lediglich die fortlaufende Nummer des Tagebuches anzuführen ist.

Strafsachen, welche bei der Einsendung noch nicht als erledigt bezeichnet werden können, werden in späteren Tabellen nicht wiederholt vorgetragen, sondern es ist lediglich auf der Außenseite der Tabelle anzugeben, welche derselben unterdessen erledigt worden und welche noch anhängig sind, und zwar in folgender Weise:

Von früheren Untersuchungen wurden unterdessen

I. erledigt:
- a) durch Verweisung an das Appellationsgericht die Nummer 8.
- b) durch Verweisung an eine andere Behörde (Art. 49 Nr. 4) die Nummern 5 und 10.
- c) durch Definitiv-Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes die Nummer 7.
- d) durch Einstellung des Strafverfahrens die Nummern 2 und 9.

II. Noch anhängig sind die Nummern 4, 11, 12.

München den

N. N.,

Staatsanwalt.

(Zu Art. 23.) Formular IV.

Antrag

des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte

1. auf Eröffnung der Untersuchung

2. $\frac{a}{b}$ } auf Akteneinsendung.

1.

Der Staatsanwalt bei dem Kreis- und Stadtgerichte
München

an das

Königliche Landgericht Dachau.

Eröffnung einer Untersuchung gegen N. N. wegen Widersetzung betreffend.

Das k. Landgericht empfängt in der Anlage eine Anzeige des Gendarmerie-Stations-Commandanten Joseph Meindl von Freising, wornach der Ortseinwohner Johann Bischof zu X. sich einer Widersetzung gegen den Gendarmen Polster schuldig gemacht hat.

Dasselbe wird zugleich beauftragt, wegen dieser That ungesäumt eine Untersuchung gegen den N. N. einzuleiten, die Zeugen, welche bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesen sein sollen, zu vernehmen und alle weiteren sachdienlichen Verfügungen zu treffen.

München, den 4. Dezember 1848.

N. N.,
Staatsanwalt.

2 a.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München
an das
Königliche Landgericht N.

Die Untersuchung gegen N. N.
wegen Brandlegung betr.

Die Untersuchung gegen Johann Helmstätter von Reichartshofen wegen Brandlegung wird schon seit drei Monaten in den strafgerichtlichen Tabellen fortgeführt, ohne daß aus dem letzten Eintrage ein genügender Grund für die längere Fortdauer der Untersuchung zu entnehmen ist.

Das königliche Landgericht N. wird deßhalb aufgefordert, nähere Aufklärung über den gegenwärtigen Stand dieser Strafsache anher gelangen zu lassen (oder die einschlägigen Akten anher vorzulegen), um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München am

N. N.,
Staatsanwalt.

2 b.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München
an den
Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgerichte daselbst Herrn Rath Brandhofer.

Die Untersuchung gegen N. N.
wegen betrüglichen Banqueroutes
betreffend.

Die Untersuchung gegen den Tabaksfabrikanten Franz Xaver List dahier wegen betrüglichen Banquerouts scheint, wie aus der Vergleichung der in dem abgewichenen halben Jahre vorgelegten strafgerichtlichen Tabellen zu entnehmen ist, besonderen Schwierigkeiten zu unterliegen, die aber ihren Grund vorzüglich in dem Umstande haben dürften, daß die gleichzeitige Behandlung des Civilpunktes die im Strafpunkte zu treffenden Anordnungen häufig durchkreuzt.

Ich ersuche daher den Herrn Untersuchungsrichter um gefällige Mittheilung der Akten, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München am

N. N.,
Staatsanwalt.

(Zu Art. 32.) Formular V.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am königl. Kreis- und Stadtgerichte München verordnet wegen des in der abgewichenen Nacht bei dem hiesigen Bierbrauereibesitzer Elias Fras verübten Diebstahls, welcher nach Art. I. und III. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Taglöhner Ernst Mäusl von hier zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Mäusl vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

München den 13. Dezember 1848.

(L. S.) Mangold,
Untersuchungsrichter.

(Zu Art. 47.) Formular VI.

Aktenvorlage an den Staatsanwalt.

Das königliche bayerische Landgericht N. N.

an den

königlichen Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München
Herrn Rath Holland.

Die gegen den Säcklergesellen Andreas Wagner aus Nördlingen wegen Verbrechens des einfachen Diebstahles erwachsenen Voruntersuchungsakten werden dem Herrn Staatsanwalte am königl. Kreis- und Stadtgerichte München in Gemäßheit des Art. 47 des Gesetzes vom 10. November 1848 im Anschlusse vorgelegt.

N. N. den 2. Jänner 1849.

Kreutzer, Landrichter.

(Zu Art. 47.) Formular VII.

Anträge
des Staatsanwaltes am Schlusse der Voruntersuchung.

a) Auf Verweisung der Sache an das Appellations-Gericht.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München
an das
königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen Barbara Gaugler wegen Kindermordes betreffend.

Nach Einsicht der vom königl. Landgerichte Starnberg eingesendeten Akten in der Untersuchung gegen Barbara Gaugler wegen Kindermordes und in Erwägung, daß

1) durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen unzweifelhaft feststeht, daß das in dem Koffer der N. N. aufgefundene neugeborne Kind männlichen Geschlechts gelebt habe, und durch gewaltthätige Handlungen ums Leben gekommen sey;
2) die Beschuldigte selbst zugesteht, daß das aufgefundene Kind von ihr geboren und versteckt worden sey, sohin
3) das Verbrechen des Kindermordes gegen die N. N. indicirt erscheint, welches nach Art. 157. Thl. I. des Str.-G.-B. mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht ist,

stellt der Unterzeichnete an das königl. Kreis- und Stadtgericht den Antrag,

daß die Sache an das königl. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen werde.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

b) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

Die Untersuchung gegen den N. N. wegen Körperverletzung betr.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.
und in Erwägung

1) daß durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und durch das gerichtsärztliche Gutachten feststeht, daß Mathias Aschenbrenner von Garching eine Stichwunde am rechten Arme erhalten hat, wodurch derselbe auf zehn Tage aber nicht länger arbeitsunfähig geworden ist,
2) daß der dieser That beschuldigte Bauerssohn Franz Xaver Hörl zwar dieselbe läugnet, aber seine Anwesenheit am Orte der That nicht in Abrede stellen kann, auch
3) durch die Aussagen der Zeugen X und Y, welche ihn beim Mondlichte erkannt haben wollen, dringend indicirt erscheint,

stellt der Unterzeichnete an das k. Kreis- u. Stadtgericht den Antrag:
daß der Beschuldigte wegen Vergehens der Körperverletzung nach Art. 367 Thl. I. des Strafgesetzbuches in die öffentliche Sitzung des königl. Kreis- u. Stadtgerichtes verwiesen werde.
München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

c) Auf Verweisung der Sache vor die Polizeibehörde.

Untersuchung gegen die N. N. wegen Diebstahls betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.
und in Erwägung, daß

1) der Werthsbetrag der entwendeten zinnernen Löffel durch die vereideten Sachverständigen auf 3 fl. 36 kr. festgestellt ist;
2) daß die Beschuldigte die That zwar gesteht, aber beharrlich behauptet, daß sie die Scheiben im Küchenfenster nicht eingedrückt, sondern vielmehr schon zerbrochen gefunden und nur mit der Hand hineingelangt, den Riegel zurückgeschoben und die auf dem Gesimse liegenden Löffel an sich genommen habe, welche Behauptung bezüglich des Zustandes des Fensters durch die vier theils groß-, theils minderjährigen Kinder des Beschädigten übereinstimmend bekräftigt, auch vom Beschädigten selbst nicht geradezu widersprochen wird; daß

3) wenn die Qualification des Einbruches hinwegfällt, bei dem Vorhandenseyn eines Werthes von 3 fl. 36 kr. weder ein Verbrechen noch ein Vergehen des Diebstahls mehr vorliegt,

stellt der Unterzeichnete den Antrag an das k. Kreis- und Stadtgericht: die Beschuldigte N. N. zur Aburtheilung wegen Diebstahles vor die Polizeibehörde zu verweisen.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

d) Auf Einstellung des Strafverfahrens.

Die Untersuchung gegen den N. N. wegen Brandlegung betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. wie unter a.

und in Erwägung

1) daß schon darüber keine volle Gewißheit besteht, ob der am 25. Juli dieses Jahres zu X entstandene große Brand durch absichtliche Anzündung oder durch Vernachläßigung des Kohlenfeuers in der Maschinenfabrik entstanden sey;

2) der Hauptverdachtsgrund gegen den der Brandlegung beschuldigten N. N. in der von ihm im Wirthshause zu Y gemachten Aeußerung besteht „daß er dem Z etwas eingetränkt habe, weßhalb dieser sein Leben lang an ihn denken solle,“ welche Aeußerung aber eben so gut auf die gegen denselben bei Gericht eingereichte Denunciation wegen Hochverraths, als auf eine in ihren Folgen so weit greifende Eigenthumsbeschädigung bezogen werden kann;

3) die Widersprüche, in welche sich der N. N. während der Untersuchung verwickelt hat, ebenso leicht aus anderen Gründen, als aus dem Gefühle des Schuldbewußtseyns wegen eines Verbrechens sich erklären lassen;

4) der Beschuldigte endlich zwar als ein ränkesüchtiger Mann bekannt, aber noch nie einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung unterlegen ist, daher man sich eines so schweren Verbrechens nicht wohl von ihm versehen kann,

stellt der Unterzeichnete an das königl. Kreis- und Stadtgericht den Antrag:

daß das Strafverfahren gegen den N. N. wegen der angeschuldigten Brandlegung einzustellen sey.

München den . . . .

N. N. Staatsanwalt.

(Zu Art. 49.) Formular VIII.

Erkenntnisse

des k. Kreis- und Stadtgerichtes am Schlusse der Voruntersuchung.

a) Auf Ergänzung der Voruntersuchung.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am sechzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Schmitt Vorsitzender, Müller und Reinstein, Räthe, Krafft, Staatsanwalt, und Leibinger Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Krafft in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den ledigen Tischlergesellen Alphons Maindl von Coburg wegen Todschlags;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 14. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung in wesentlichen Punkten sich als lückenhaft darstellt und daß insbesondere in Betreff des Thatbestandes noch erhebliche Zweifel bestehen.

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 1 und Art. 50 des Gesetzes, die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B. v. J. 1813 betr., daß die Voruntersuchung durch das Untersuchungsgericht noch in folgenden Punkten zu ergänzen sey:

1) sey ein weiteres gerichtsärztliches Gutachten der medicinischen Fakultät zu X über die Frage einzuholen, ob die Behandlung des Beschädigten in den letzten acht Tagen vor seinem Tode den Vorschriften der Heilkunde gemäß gewesen sey, oder ob nicht vielmehr der behandelnde Arzt sich erheblicher Fehler bei der Behandlung schuldig gemacht habe;

2) sey der Beschuldigte, nachdem er wiederholt beantragt hat, ihm die Zeugen X und Y unter das Gesicht zu stellen und die Aussagen beider Zeugen wirklich in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen, mit diesen Zeugen und zwar mit jedem abgesondert zu confrontiren.

Nach Erschöpfung der genannten Punkte sind die Akten an den königl. Staatsanwalt wieder einzusenden.

Also geschehen zu München, wie Eingangs gemeldet.

Schmitt. **Müller.** **Reinstein.**
Leibinger.

Die Untersuchung gegen den Tischlergesellen Alphons Maindl von Coburg wegen Todschlags betreffend.

b) Auf Verweisung der Sache an das Appellationsgericht.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Eingang wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Max Grünberger, ledigen Schlossergesellen von Heidingsfeld, erhebliche Verdachtsgründe vorliegen, am 12. September dieses Jahres Morgens 2 Uhr den Pferdestall des Johann Lichtenstein zu X in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, in Folge dessen nicht nur das mit dem Stalle verbundene Wohnhaus des Lichtenstein abgebrannt, sondern auch die im Dachstübchen des Hauses schlafende Dienstmagd Katharina Schönlob ums Leben gekommen ist;

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 247 und 248 Thl. I des St.-G.-B. mit der Todesstrafe belegt ist.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 2 u. Art. 51 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen 2c. betreffend, die Sache an das königliche Appellations-Gericht von Oberbayern, damit daselbst weiter beschlossen werde, was Rechtens.*)

Also geschehen 2c.

Rubrum. (folgen die Unterschriften)

---

*) Sollte sich der Beschuldigte noch auf freien Füßen befinden, so wäre im Hinblicke auf Art. 58 des Gesetzes 2c. beizusetzen:

1) In den Erwägungsgründen:

In Erwägung, daß nach Art. 113 Thl. II. des St.-G.-B. derjenige, welcher einer Uebertretung angeschuldigt ist 2c. 2c., der Beschuldigte aber sich noch auf freien Füßen befindet;

2) Im Tenor:

beschließt zugleich die Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Beschuldigten.

c) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 3 und Art. 53 des Gesetzes ꝛc. die Sache in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München, damit daselbst wegen des Verbrechens der Verläumdung weiter verfahren werde. *)

Also geschehen ꝛc. (Unterschriften)

Die Untersuchung gegen Barbara Rösl, Krämerswittwe zu Bogenhausen, wegen Verbrechens der Verläumdung betreffend.

---

*) Die zu b gemachte Bemerkung wegen der Verhaftung ist auch hieher zu beziehen. Befindet sich der Verhaftete bei einem anderen Gerichte in Haft, so ist im Tenor beizusetzen:

„verordnet zugleich, daß der Beschuldigte in das Gefängniß des „Kreis- und Stadtgerichtes N. N. ungesäumt abgeführt werde."

d) Auf Verweisung der Sache an die Polizeibehörde.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß die That, wegen welcher die Untersuchung gegen den N. N. eingeleitet wurde, weder als Verbrechen noch als Vergehen betrachtet werden kann.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 4 und Art. 54 des Gesetzes ꝛc. die Sache zur Aburtheilung vor das Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei zu München,

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse).

Also geschehen ꝛc. (Unterschriften)

Die Untersuchung gegen den stud. jur. Philipp Mayrhofer von Erlangen wegen Widersetzung betr.

e) auf Einstellung des Strafverfahrens.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen etc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten weiter einzuschreiten,

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes rc. auf Einstellung des Strafverfahrens *)

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse.)

Also geschehen rc.

Die Untersuchung gegen Joseph Lerchenmüller, Bauer zu Erding, wegen Brandlegung betreffend.

(Unterschriften.)

---

*) Ist bei mehreren wegen derselben That in Untersuchung genommenen Personen rücksichtlich einiger auf Verweisung, rücksichtlich anderer auf Einstellung des Strafverfahrens zu erkennen, so ist nur ein Erkenntniß zu erlassen, in welchem sämmtliche Erwägungsgründe vorauszuschicken und im Tenor die verschiedenen Verfügungen zusammenzustellen sind.

(Zu Art. 49.) Formular IX.

Mittheilung

der am Schlusse der Voruntersuchung erlassenen Erkenntnisse an das Untersuchungsgericht.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München

an das

Königliche Landgericht N. N.

In der Untersuchung gegen Barbara Töpfer wegen Verläumdung wird dem königlichen Landgerichte N. N. das vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte München unterm heutigen erlassene Erkenntniß im Anschlusse mitgetheilt.

München den 18. November 1848.

N. N.

Staatsanwalt.

(Zu Art. 60. 61.) Formular X.

Anmeldung

der Berufung gegen die vom Kreis- u. Stadtgerichte am Schlusse der Voruntersuchung erlassenen Erkenntnisse.

A. Berufungsanmeldung des Staatsanwaltes.

München den 1. Dezember 1848.

Heute den ersten Dezember 1848 Vormittags 10 Uhr erschien auf der Kanzlei des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes zu München der Herr Staatsanwalt an diesem Gerichte, Rath Holland, und gab bei dem Protokollführer Carl Ertl die Erklärung ab, daß er hiemit gegen das Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes vom gestrigen Tage, wodurch gegen Johann Holzapfel, Taglöhner von Giesing, das Strafverfahren wegen des ihm angeschuldigten Diebstahls eingestellt worden ist, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen und nach geschehener Vorlesung vom Herrn Comparenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden. Holland, Staatsanwalt.

Ertl, Protokollführer.

B. Berufungs-Anmeldung des in Haft befindlichen Beschuldigten.

München den 12. Dez. 1848.

Heute am 12. Dezember 1848 Morgens 10 Uhr hat sich der unterzeichnete Protokollführer am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München, Carl Ertl, auf Einladung des Eisengerichtsdieners Reich in die hiesige Frohnfeste begeben, und die Erklärung der allda verhafteten Anna Bausewein aus Neuhofen aufgenommen, dahin lautend, daß sie gegen das am 10. dieses Monats erlassene Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes, wodurch sie wegen Verbrechens des Betruges in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen wurde, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen worden, welche die Beschuldigte nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat.*)

Anna Bausewein.

Ertl, Protollführer.

---

*) Ergreift ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter die Berufung, so ist die Anmeldung nach dem unter lit. A. gegebenen Formulare einzurichten.

(Zu Art. 63.) Formular XI.

Antrag

des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht.

Der Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte zu Freising
an das
Königliche Appellationsgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen den ledigen Fischerknecht Johann Lebrecht von Garatshausen wegen Raubes betreffend.

Nach Einsicht der Akten der vom königlichen Landgerichte Starnberg gegen Johann Lebrecht, ledigen Fischerknecht von Garatshausen wegen Raubes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. d. M. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das k. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich hinreichende Verdachtsgründe ergeben haben, daß gedachter Johann Lebrecht am frühen Morgen des 12. Oktobers dieses Jahres den Rentamtsboten Carl Rösler von Starnberg nicht ferne vom s. g. Buchhof rücklings vom Wagen gerissen, mit einem Zaunstückel auf den Kopf geschlagen, dem in Folge dessen Betäubten und aus einer schweren Kopfwunde Blutenden Hände und Füße gebunden und ihn in diesem Zustande seines ledernen Ranzens, 1500 fl. enthaltend, beraubt, sohin ein Verbrechen begangen habe, welches nach Art. 239 Nr. 2 Thl. I des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe bedroht ist;

Stellt der Unterfertigte den Antrag:

Das königliche Appellationsgericht wolle wegen des obengenannten Verbrechens des Raubes Anklage gegen den Beschuldigten erkennen und denselben zur Aburtheilung vor die nächste Schwurgerichtssitzung verweisen.

Freysing, am 15. Dezember 1848.

N. N. Staatsanwalt.

Anmerkung. Glaubt der Staatsanwalt einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung, auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes oder an die Polizeibehörde oder endlich auf Einstellung des Strafverfahrens stellen zu müssen, so sind die oben unter Nr. VII. gegebenen Formulare, jedoch mutatis mutandis in Anwendung zu bringen.

(Zu Art. 63.) Formular XII.

Erkenntniß
des Appellationsgerichtes auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht.

München den 28. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am acht und zwanzigsten December achtzehnhundert acht und vierzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Ratinger Director, Berglas, Vorhaus, Stimpfig und Krafft, Räthe, Karlowitz, Staatsanwalt und Färber Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Karlowitz in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmordes; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. dieses Monats erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte Karlowitz unter dem 26. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen die Beschuldigte wegen Giftmordes Anklage zu erkennen, und dieselbe vor das Schwurgericht zu verweisen;

In Erwägung, daß die beschuldigte Josepha Lindheimer durch die geführte Untersuchung hinreichend beinzichtet und überdieß auch geständig ist, im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres ihrer Dienstfrau Katharina Romeis an drei verschiedenen Tagen Mäusegift in den Kaffee geschüttet zu haben, worauf dieselbe jedesmal erkrankte, und das drittemal nach den heftigsten Schmerzen starb;

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 147 und 148 Thl. I. des St.-G.-B. mit geschärfter Todesstrafe bedroht ist;

In Erwägung, daß zwar die Beschuldigte beharrlich behauptet, durch die Beibringung des Mäusegiftes nicht den Tod ihrer Dienstfrau, sondern nur eine Krankheit derselben beabsichtigt zu haben, um ihr die Mißhandlungen zu vergelten, welche sie während des letzten halben Jahres von ihr habe erdulden müssen; daß aber eine solche Entschuldigung durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 149 Thl. I. des Strafsetzbuches als unzuläßig erklärt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königl. Appellationsgericht, daß gegen Josepha Lindheimer Anklage statt hat, welche darauf gerichtet ist, daß dieselbe ihrer Dienstfrau Katharina Romeis im Laufe des Oktobers dieses Jahres Gift beigebracht und dadurch den Tod derselben verursacht habe, und verweist sie deßhalb zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberbayern für das I. Quartal $18^{48}/_{49}$,

verordnet zugleich

1) daß die zur Ueberführung der Angeklagten dienenden Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes zu München abgeliefert,
2) daß die Angeklagte in das Gefängniß dieses Gerichtshofes ungesäumt abgeführt, und
3) daß durch den königlichen Staatsanwalt eine Anklage schriftlich abgefaßt und nebst dem Erkenntnisse auf Anklage der Angeklagten nach ihrer Ankunft im Gefängnisse zugestellt werde.

Alles dieses in Anwendung der Art. 147 und 149 Thl. I. des Strafgesetzbuches und der Artikel 63, 65 und 116 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.*)

Also geschehen zu Freising wie Eingangs gemeldet.

Nattinger, Berglas, Vorhaus, Stimpfig, Krafft.

Färber.

Die Untersuchung gegen die Dienstmagd Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmords betreffend.

---

*) Findet das Appellationsgericht die Voraussetzungen zu Erlassung eines Erkenntnisses auf Ergänzung der Voruntersuchung, Verweisung vor das Kreis- und Stadtgericht, Einstellung des Strafverfahrens u. s. w gegeben, so sind die für den Art. 49 gegebenen Formularien (Nr. VIII.) in analoge Anwendung zu bringen.

(Zu Art. 65. Abs. 1.) Formular XIII.

Anklageschrift des Staatsanwaltes.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unter dem 23. Oktober 1849 gegen Johann Grauvogl, 29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Garching, beschuldigt, in der Nacht vom 11. auf den 12. August dieses Jahres das Wohnhaus, die Scheune, den Stall und Schoppen des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen, mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der königliche Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen:

Die ganze Habe des 75 jährigen quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen war vor dem dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegten Vorfalle auf ein Stückchen Ackerfeld von ½ Morgen und ein einstöckiges Wohnhaus nebst dem zu einer kleinen Landwirthschaft erforderlichen Zugehör und dem unentbehrlichsten Mobiliar beschränkt. Dieses Haus ist, wenn man von dem nächst gelegenen Orte Bogenhausen nach Haidhausen kömmt, das erste oder äußerste auf der linken Seite der Strasse und etwa 300 Schritte von dem auf derselben Seite nach Bogenhausen zu gelegenen Kirchhofe entfernt.

Es besteht aus dem eigentlichen Wohnhause, einer Scheuer, einem Stalle und einem Schoppen, alle diese Theile in einer Reihe zusammenhängend, jedoch nicht der Straße entlang, sondern links von der Straße ab, so daß nur das Wohnhaus auf die Straße stößt, welches aber, sowie auch die übrigen Theile, die Vorderseite dem Kirchhofe zuwendet.

Vor dieser Vorderseite befindet sich der offene Hof, der sich unmittelbar an das zwischen dem Hause und dem Kirchhofe gelegene Ackerfeld anschließt. Auf der Rückseite ist dieses Anwesen durch einen Kartoffelacker begränzt, und diesem zunächst folgt, alles auf der linken Seite der Straße, Haus und Hof von Michael Fuchs und sodann Haus und Hof des Hufschmiedes Emanuel Haug, beide letztere Anwesen in gleicher Lage wie das von Beilhack, so daß jeder der drei genannten sehen kann, was bei seinem Nachbarn vorgeht.

Friedrich Beilhack bewohnte sein Haus mit seiner Frau und seinem ebenfalls verheiratheten Sohne Konrad Beilhack, welch letzterer 4 Kinder hat. Von den beiden im Hause befindlichen Zimmern bewohnte der alte Beilhack mit seiner Frau das vordere auf

die Straße gehende, und das andere die Konrad Beilhack'schen Eheleute, deren zwei jüngste Kinder von drei und fünf Jahren in demselben Zimmer, die zwei ältesten von 7 — 10 Jahren aber auf dem Speicher über diesem Zimmer schliefen.

Auf dem Hauptspeicher, in der Scheuer, auf dem Speicher über dem Stalle und im Schoppen war eine ansehnliche Quantität ausgedroschenen und unausgedroschenen Getreides und Stroh aufbewahrt. Der Viehstand der Familie beschränkte sich auf eine Kuh und eine Geis, welche im Stalle standen.

Beilhack hatte seine bewegliche und unbewegliche Habe lediglich dem Schutze des Himmels und seiner und der Seinigen persönlichen Fürsorge anvertraut, ohne solche gegen Brand versichern zu lassen. Daran, daß sie ihm eine ruchlose Hand durch Feuerlegung zerstören, und ihn an den Bettelstab bringen werde, hatte er am allerwenigsten gedacht, er, der obwohl früherhin Revierförster, doch mit aller Welt im Frieden lebte, keine Feinde hatte, und von seinen Nachbarn wohl gelitten war.

Der Ackersmann und Butterhändler Georg Jakob Bogner von Bogenhausen, fuhr am jüngst vergangenen 12. August Morgens nach 3 Uhr mit Butter nach Starnberg. Sein Weg führte ihn also über Haidhausen. Als er an dem dortigen Kirchhof vorüber kam, sah er den Angeklagten, welcher aus dem Schoppen des Beilhack herausging, im Hofe stehen blieb, gegen die Straße sah, sich dann wieder umwandte und in den Schoppen hineinblickte. Im nämlichen Augenblicke gewahrte Bogner im Schoppen Licht, welches alsbald zur anwachsenden Flamme wurde. Nun eilte der Angeklagte aus dem Hofe auf die Strasse dem Bogner entgegen, welcher ihm zurief: „ei es brennt ja", worauf der Angeklagte nach einem kurzen Besinnen in aller Ruhe erwiederte: „ich hab's angesteckt". In diesem Augenblicke eilte der zweite Nachbar Hufschmied Emanuel Haug, welcher hinten von seinem Hofe aus ebenfalls im Schoppen von Beilhack etwas wie ein schnell sich vergrößerndes Licht erblickt hatte, mit dem Rufe „Feuer" auf die Strasse. An diesen wendete sich nun Bogner mit den Worten: „Packt den Kerl dort, der hat das Haus angesteckt". Haug that dieß und übergab den Angeklagten dem eben im Hemde zu seinem Hause herausstürzenden alten Beilhack, welchem derselbe auf die Anrede „Spitzbube! warum hast du das gethan?" ganz ruhig zur Antwort gab: „Ich dachte nicht, daß das Feuer so schnell um sich greifen würde, ich wollte mir nur ein wenig Feuer zum Wärmen anmachen".

Beilhack sperrte ihn nun einstweilen in den Keller ein, um das Nothwendigere zuerst besorgen, und retten und löschen zu können. Die Frau des alten Beilhack war bei dem entstandenen Feuerlärm — es mochte ohngefähr halb 4 Uhr Morgens seyn — eilig aufgestanden. Sie weckte ihres Sohnes Frau und die Kinder und half namentlich die zwei auf dem Speicher schlafenden Kinder retten. Trotz der Kürze der Zeit hatte das Feuer bereits so bedeutende Fortschritte gemacht, daß es dem Bette der Kinder auf dem Speicher ganz nahe war, als diese abgeholt wurden. Einige Augenblicke später würden dieselben unrettbar dem Feuertode anheimgefallen seyn.

Obgleich augenblicklich Alles zum Löschen herbeieilte, so gelang der angestrengtesten Thätigkeit Aller doch kaum die Rettung der unteren Räume des Wohnhauses. Alles übrige, der Hausspeicher, die Scheuer, der Stall und der Schoppen wurden bis auf einige Mauerreste eine Beute des Feuers und mit ihnen der ganze Vorrath an Getreide und Stroh nebst einer Partie Mehl und verschiedene Hausgeräthe. Friedrich Beilhack erlitt einen materiellen Verlust von mindestens 600 fl., so daß er, der schon vorher nur sehr wenig bemittelt war, jetzt vollends ein armer Mann ist. Nur mit Mühe und persönlicher Lebensgefahr gelang es der alten Frau Beilhack, noch die zwei Stücke Vieh aus dem Stalle zu retten; die junge Frau Beilhack wurde vom Schrecken auf das Krankenlager geworfen.

Der Angeklagte ist unter 8 Geschwistern der zweitälteste Sohn des Musikanten und Ackermannes Franz Grauvogl in Garching. Eltern und Kinder sind ausgezeichnet brave und fleißige Leute mit einziger Ausnahme des Angeklagten. In seiner Jugend lange an Augenentzündung leidend, die sogar den Verlust des einen Auges zur Folge hatte, konnte seine geistige Ausbildung nicht durch regelmäßigen Schulbesuch befördert werden. Indessen galt er niemals für geisteskrank, ausgenommen in den Augen seines Pfarrers, welcher ihn für blödsinnig halten zu müssen glaubt. Körperlich ebenfalls nicht vollkommen entwickelt, legte er nie große Lust zur Thätigkeit und Arbeit an den Tag, so daß sein Vater endlich vor zwei Jahren die Hand von ihm abzog, und ihn aus seinem Hause entließ, ohne zu wissen, wo er sich von da an herumtrieb. Er selbst gibt an, in Ingolstadt gearbeitet zu haben, erscheint aber vor Pfingsten dieses Jahres in der Gegend seiner Heimat herumvagirend und bettelnd, wobei er jedoch bald wegen zweier Vergehen bei dem Landgerichte Freising in Untersuchung genommen und zur Haft gebracht, und durch Urtheil des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes zu München in

eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Das erste dieser Vergehen war die Entwendung von Brod und Mehl aus einem Bäckerladen in Freising, und das zweite, verübt am 8. Juni, Brandstiftung in der Scheuer des Bauers Konrad Handelmann daselbst aus Fahrlässigkeit, indem der Beschuldigte in glaubhafter Weise behauptet hatte, in fraglicher Scheuer, worin er übernachtet, beim Anzünden einerr Cigarre unvorsichtiger Weise ein Zündhölzchen brennend hinweggeworfen zu haben. Nachdem er am 7. August seiner Haft entlassen worden war, setzte er seine durch dieselbe unterbrochene vagabundirende und bettelnde Lebensweise in der Umgegend von München wieder fort.

So erschien er, nachdem er die Nacht vorher ohne Vorwissen der Seinigen im älterlichen Hause zugebracht, am 10. August des Abends bei der Behausung des Bauers Franz Heckelmann in Bogenhausen, dessen Mitleid er durch allerlei erdichtete Angaben zu erregen wußte, und der ihm daher für die Nacht in seinem Heustadel Obdach gab. Am andern Morgen begab er sich nach Haidhausen, und verweilte den Tag über in der Nähe des Kirchhofes und auf der dortigen Landstraße, von wo aus er die Beilhack'schen Gebäulichkeiten leicht übersehen konnte, und wirklich machte auch die Frau des Konrad Beilhack die Wahrnehmung, daß er beständig auf ihre Scheuer und ihren Schoppen hinsah. Einmal kam er sogar in das Haus selbst, ließ sich von der anwesenden Frau ein Messer zum Brodschneiden geben, und gab es nach gemachtem Gebrauche zurück, worauf er sich wieder entfernte.

Abends gegen 10 Uhr traf ihn der Bauer Valentin Metz von Haidhausen, welcher in Bogenhausen gewesen war, und von da zu jener Zeit nach Hause ging, in der Nähe des Ortes, zwischen dem Kirchhofe und dem Hause von Beilhack unter einem Birnbaume an der Straße liegend. Metz nahm ihn aus Mitleid mit sich und brachte ihn für die Nacht in der Ortswachstube unter, welche er des andern Morgens nach 3 Uhr verließ, worauf er alsbald bei dem brennenden Hause des Friedrich Beilhack in die oben geschilderte Lage gerieth.

Nachdem der Brand gelöscht war, ließ der anwesende Gemeinde-Vorsteher den Angeklagten aus dem Keller, in welchem er bis dahin eingesperrt gehalten war, hervorholen, und auf die Ortswachstube bringen. Diesem Gemeindevorsteher und dem inzwischen hinzugekommenen Gendarmerie-Brigadier Paul Franz bekannte sich der Angeklagte abermals zu der verübten That mit der Erklärung, er

habe das Feuer angemacht, um sich ein wenig zu wärmen; denn es habe ihn gefroren; das Streichfeuerzeug, womit er es angezündet, habe er in den Keller geworfen. Bei sofort vorgenommener Nachsuchung im Keller fand sich letztere Angabe bestätigt, denn eine Menge Streichhölzchen lagen im Keller zerstreut, und ein Schächtelchen ohne Deckel in einer Ecke. Dieser ist der eigenen Angabe des Angeklagten zufolge, ihm beim Anzünden des Feuers wahrscheinlich aus der Hand gefallen und mit verbrannt.

Der Angeklagte wurde nun sogleich zum königl. Landgerichte Au gebracht und daselbst von dem Assessor Dr. Menzel verhört, wobei er erklärte, er habe schon Nachmittags den Entschluß gefaßt, das Haus des Beilhack anzuzünden, weßhalb er auch einen Streichfeuerzeug gekauft habe. Warum er diesen Entschluß gefaßt, könne er nicht angeben; er könne nicht sagen, daß er von innerer Gewalt getrieben worden sey, oder besondere Lust habe, einen Brand zu sehen; er fürchte vielmehr das Feuer wie Jedermann. Auch habe er nicht daran gedacht, nach eingetretener Feuersbrunst stehlen zu wollen; es könne nicht anders seyn, als daß unser Herrgott ihm seine ganzen Gedanken genommen habe. Gleich darauf erklärte er in dem nämlichen Verhöre: Auf der Wachstube, worin er die Nacht vom 11. auf den 12. August zugebracht, sey ihm der Gedanke, das Haus anzuzünden, mehrmals wieder gekommen, und trotz dem, daß er diesen Gedanken zu bewältigen gesucht, habe er sich seiner immer von neuem bemächtiget; es sey ihm gerade gewesen, als ob ihn Jemand zöge, und zu ihm sage: thue es.

In einem drei Tage darauf erfolgten Verhöre, welches der Untersuchungsrichter mit ihm abhielt, gab er an, nicht gewußt zu haben, daß das abgebrannte Haus dem Friedrich Beilhack gehöre, den er zuvor nie gesehen, mit dem er niemals feindlich zusammengekommen sey, und gegen welchen er auch keine Rachegedanken gehegt habe. Bloß deßhalb habe er dieses gewählt, weil es am äußersten Ende des Dorfes und in der Nähe des Ortes gelegen sey, wo er sich den Tag über aufgehalten habe. In demselben Verhöre erklärte er noch weiter, er sey am 11. August Morgens vom Hause weggegangen, und über die ganze Welt zornig geworden; seine Eltern nähmen ihn nicht mehr auf, da sey ihm der Gedanke gekommen, „du legst irgendwo Feuer an.“

Forscht man diesem Allem zufolge vergeblich nach einem solchen Beweggrunde zu der That, wie er ähnlichen Verbrechen gewöhnlich zu Grunde liegt, so hat dagegen der Angeklagte den Seinigen in

der letzterwähnten Erklärung deutlich genug durchblicken lassen; indem er zu verstehen gibt, er habe sich an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die ihn gleichsam von sich ausgestoßen, oder von welcher er sich selbst vielmehr als ein unnützes Glied durch seine Arbeitsscheue ausgestoßen habe, rächen wollen.

Das vollkommenste Licht über den Seelenzustand des Angeklagten überhaupt und insbesondere über seine Beweggründe zu der verbrecherischen That hat der königl. Gerichtsarzt Dr. Laubreis in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten verbreitet, worin er die fest begründete Ansicht ausspricht, der Angeklagte habe bei beiden durch ihn verursachten Bränden bei Freising und Haidhausen seiner Sinne und Besinnungskraft vollkommen mächtig gehandelt und besitze noch gegenwärtig alle Eigenschaften, wodurch die geistige und körperliche Zurechnungsfähigkeit bedingt werden.

So hat er denn auch vor diesem Beamten ein erweitertes Bekenntniß mit den Worten abgelegt: „Ich will's Ihnen nur sagen, ich hab's gethan in Freising und Haidhausen, damit ich ins Strafhaus komme, die vielen Nachtherbergen, und bis man wieder eine bekömmt, haben mich müde gemacht."

Inzwischen ist der Angeklagte in seinem letzten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter doch wieder auf seine anfänglichen Behauptungen zurückgekommen. Die öffentliche Verhandlung wird zuversichtlich die Sache vollständig aufklären.

Demgemäß ist Joseph Grauvogl angeklagt, am 12. Aug. 1849 zu einer Zeit, wo die Hausbewohner gewöhnlich im Schlafe liegen, den Schoppen, Stadel, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt, sohin eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.

(oder:)

(Demgemäß ist Joseph Grauvogl angeklagt, dadurch, daß er den Schoppen, Stadel, die Scheune, und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen am 12. August dieses Jahres zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt hat, eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.)

Freising, am drei und zwanzigsten Oktober 1849.

N. N., Staatsanwalt.

(Zu Art. 65. Abs. 2.) Formular XIV.

Zustellung
des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift.

München, den 28. Dezember 1848.

Heute den acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens 10 Uhr habe ich Joseph Fernrohr, Protokollist am königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, mich in die hiesige Frohnfeste begeben, und dem daselbst verhafteten Conrad Silbermann, redend mit ihm selbst, eine Abschrift des Erkenntnisses des königl. Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, sowie eine Abschrift der Anklageschrift des Herrn Staatsanwaltes zugestellt.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde errichtet, und von dem Angeklagten und mir selbst unterzeichnet worden.

Conrad Silbermann.

Fernrohr.

(Zu Art. 117. 118.) Formular XV.

Protokoll,

welches über das von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit dem Angeklagten im Gefängnisse abzuhaltende Verhör aufzunehmen ist.

Die Anklage gegen Kaspar Born von Dachau wegen Mordes betr.

Heute den dritten Januar achtzehnhundert neun und vierzig Morgens 9 Uhr habe ich Franz Joseph Stegmann, Rath am königl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, des ersten Quartals dieses Jahres, unter Begleitung des Protokollführers Carl Friesländer in der Frohnveste zu München den daselbst verhafteten, des Mordes angeklagten Kaspar Born von Dachau in einem besonderen Zimmer, wie folgt, verhört:

Frage: Wie heißt er, wie alt ist er, welcher Religion, wo geboren und wo wohnhaft, welches Standes oder Gewerbes? Welches sind seine sonstigen Familienverhältnisse?

Antw.: Ich heiße Kaspar Born, bin 30 Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft in Dachau, Taglöhner. Ich bin ledig und lebe bei meinem Vater dem Bauern Johann Born.

Frage: Hat er das Erkenntniß des königl. Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, dann die Anklageschrift, worin das ihm zur Last gelegte Verbrechen beschrieben ist, gelesen und verstanden?

Antw.: Ja wohl.

Frage: Beharrt er bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen; oder hat er etwas daran zu ändern, oder etwas beizusetzen?

Antw.: Auf meinen früheren Aussagen bleibe ich bestehen und wüßte heute nichts mehr anzugeben.

Frage: Es steht ihm frei, sich einen Vertheidiger zu wählen, wen verlangt er zur Uebernahme derselben?

Antw.: Ich verlange den Advokaten Röder von hier, zu dem ich ein besonderes Vertrauen habe. Ich habe jedoch noch nicht mit ihm gesprochen, kann ihn auch nicht bezahlen, da ich ganz arm bin.

Man hat dem Angeklagten hierauf eröffnet, daß man den Advokaten Röder von Amtswegen zu seinem Vertheidiger ernenne, und denselben alsbald von dieser Ernennung in Kenntniß setzen werde. *)

Schließlich hat man dem Angeklagten eröffnet, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung binnen 3 Tagen auf der Kanzlei des hiesigen Kreis- und Stadtgerichtes anzubringen habe, widrigenfalls er nicht weiter damit werde gehört werden.

Zu diesem Ende hat man ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes eingehändigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Kaspar Born.

Stegmann.

Friesländer.

(Zu Art. 123.) Formular XVI.

Decretur an den Vertheidiger.

Die Anklage gegen Conrad Wildhalm
von Nannhofen wegen Raubes betr.

Der wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades angeklagte Conrad Wildhalm von Nannhofen hat den Herrn Rechtsanwalt Forbauer dahier zum Vertheidiger gewählt, wovon derselbe hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 26. November 1848.

Appellationsgerichtsrath Horlacher,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Gegen Empfangschein.

---

*) Andere Antwort:
Ich kenne Niemand und bitte deßhalb, mir von Amtswegen einen Vertheidiger beizugeben.

Man hat hierauf dem Angeklagten eröffnet, daß man den Stadtgerichtsaccessisten Plöderl von Amtswegen zu seinem Vertheidiger ernenne, womit sich derselbe zufrieden erklärt.

(Zu Art. 128—131.) Formular XVII.

Festsetzung
des Sitzungstages und Ladung der Zeugen.
a. Zeugenverzeichniß.

Der funktionirende Staatsanwalt am k. Schwurgerichtshofe von Oberbayern erachtet in der Untersuchungssache gegen Wilhelm Brausewein, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner dortselbst, angeklagt ist, die Vernehmung nachstehender Zeugen und Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig.

Derselbe ersucht den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes, zur öffentlichen Verhandlung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und das Verzeichniß der nachgenannten Zeugen dem Angeklagten mittheilen zu lassen.

Nro.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Bemerkungen.
1	Engelbert Schuster	Schneidergeselle	Garching.	München.	
2	Carl Billinger	Schullehrer	"	"	
3	Euphrosina Herbst	Häuslerswittwe	"	"	
4	Alois Lemp	Lohnkutscher	Freising.	Freising.	
5	Wolfgang Lang	Dr. med. u. pract. Arzt	Garching.	München.	Sachverständige.
6	Adam Förg	Chirurg	"	"	Sachverständige.
7	Anton Widder	Dr. med. Ldgchtsarzt	München.	"	Sachverständige.

München, am 10. Dezember 1848.

N. N., funkt. Staatsanwalt.

Zur öffentlichen Verhandlung obiger Sache wird Sitzung auf Mittwoch den zwanzigsten dieses Monats Morgens 8 Uhr angesetzt.

Dem Angeklagten ist hievon Kenntniß zu geben und die Liste der oben verzeichneten Zeugen in Abschrift mitzutheilen.

München, den 10. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

b. Zustellung der Zeugenliste.

München, den 11. Dezember 1848.

Heute den eilften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um zehn Uhr Morgens habe ich Carl Feder, Protokollist am Kreis- und Stadtgerichte München, in der Frohnveste daselbst

dem ledigen Dienstknechte Wilhelm Brausewein von Garching,

welcher des Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner, angeklagt und deßwegen verhaftet ist, redend mit ihm selbst, in Gemäßheit einer von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unter dem heutigen erlassenen Verordnung Abschrift von dem Verzeichnisse derjenigen Zeugen, welche nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage behufs ihrer Vernehmung in die zur Verhandlung dieser Sache bestimmte öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes vom zwanzigsten dieses Monats werden geladen werden, unter dem Anfügen eingehändiget, daß er, wenn er die Abhörung weiterer Zeugen wünsche, die Vorladung derselben bei dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes binnen vier und zwanzig Stunden von jetzt an gerechnet zu beantragen habe.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet und dem Angeklagten davon, sowie von der erwähnten Verordnung des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes gleichfalls Abschrift eingehändigt.

C. Feder, Protokollist.

c. Antrag auf Ergänzung der Zeugenliste.

München den 12. Dezember 1848.

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens neun Uhr erschien auf der Kanzlei des Schwurgerichtshofes in München der Eisengerichtsdiener Peter Strauß und zeigte an, daß der in der Frohnveste dahier verhaftete, des Mordes angeklagte ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein einen Antrag wegen Ergänzung des ihm zugestellten Zeugenverzeichnisses an den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes bringen wolle.

Der unterzeichnete Kreis- und Stadgerichts-Protokollist verfügte sich demnach sogleich in die Frohnveste und ließ besagten Wilhelm Brausewein vorführen, welcher sofort erklärte: daß er dem vom Herrn Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse der in seiner Untersuchungssache bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte zu vernehmenden Zeugen auch den ledigen Dienstknecht Stephan Löw von Garching beigesetzt wünsche, welcher bestätigen könne, daß er an dem Tage, wo die Barbara Gärtner ermordet wurde, krank im Bette gelegen sey.

Auf die Frage, ob er die Kosten für die Entschädigung dieses Zeugen zu tragen und im Voraus zu erlegen vermöge? antwortete er: Nein, das kann ich nicht.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde errichtet und auf Vorlesen unterschrieben.*)

Wilhelm Brausewein.

Feder, Protokollist.

---

*) Findet der Präsident, daß dem Antrage entsprochen werden kann, (Art. 129), so setzt er den deßfallsigen Beschluß auf dem Zeugenverzeichnisse lit. a in folgender Weise bei:

„Auf Verlangen des Angeklagten habe ich unterzeichneter Präsident „des Schwurgerichtshofes dem Zeugenverzeichnisse noch beigesetzt:

1) Stephan Löw, lediger Dienstknecht von Garching, Gerichtsbezirkes München.

München, den 13. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Das ergänzte Verzeichniß wird sodann dem Staatsanwalte wieder zur Ansicht zugestellt, welcher darunter setzt:

Gesehen. München, den 14. Dezember 1848.

N. N., Staatsanwalt.

d. Vorladungsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern hat die öffentliche Verhandlung gegen Wilhelm Brausewein, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner daselbst angeklagt ist, auf Mittwoch den zwanzigsten Dezember 1848 Morgens acht Uhr festgesetzt und verordnet demnach, daß nachgenannte Personen vorgeladen werden sollen, am bemerkten Tage zur festgesetzten Stunde pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles Dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Nro.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.	Bemerkungen.
1	Engelbert Schuster	Schneidergeselle	Garching.	München	
2	Carl Billinger	Schullehrer	"	"	
3	Euphrosina Herbst	Häusleröwittwe.	"	"	
4	Wolfgang Lang	Dr. med. u. pract. Arzt.	"	"	Sachverständige.
5	Adam Förg	Chirurg	"	"	

München, den 15. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Anmerkung. Gehören die vorzuladenden Zeugen verschiedenen Land- oder Herrschaftsgerichtsbezirken an, so sind so viele einzelne Vorladungsbefehle auszufertigen, als Gerichtsbezirke hiebei in Frage kommen.

e. Vorladung.

Heute am siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig habe ich unterzeichneter Landgerichtsdiener Felix Graf in München

aus Auftrag des k. Landgerichts in München und in Gemäßheit eines von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unterm fünfzehnten dieses Monats erlassenen Vorladungs-Befehles nachgenannte Personen, nämlich:

1) den Engelbert Schuster, Schneidergesellen in Garching, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
2) den Karl Billinger, Schullehrer zu Garching, redend in seiner Wohnung mit dessen Ehefrau,
3) die Euphrosina Herbst, Häuslerswittwe in Garching, redend in ihrer Wohnung mit ihrer Magd,
4) rc.

vorgeladen, am Mittwoch den zwanzigsten Dezember laufenden Jahres Morgens acht Uhr pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München im Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles Dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von Garching, dessen der ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein von Garching angeklagt ist, bekannt sey.

Zugleich habe ich denselben bemerkt, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, und daß ein auf die geschehene Vorladung nicht erscheinender Zeuge die Verurtheilung in eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen, sowie die Erlassung eines Vorführungsbefehles und wenn seines Ausbleibens wegen eine Vertagung der Sache nothwendig werden sollte, auch die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung zu gewärtigen habe.

Endlich habe ich dieselben daran erinnert, daß sie die ihnen behändigte Abschrift der Vorladung in die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes mitzubringen haben.

Hierüber habe ich Unterzeichneter gegenwärtige Urkunde errichtet und davon jedem der Vorgeladenen — soweit es seine Person betrifft, Abschrift zugestellt.

Felix Graf, Landgerichts-Diener.

Anmerkungen. 1. Gehört ein vorzuladender Zeuge zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, so ist die Bestimmung des Art. 134, Abs. 2 zu berücksichtigen.

2. Hat der Gerichtsdiener so viele Personen in seinem Gerichtsbezirke vorzuladen, daß er in einem und demselben Tage die Ladung nicht jedem Einzelnen zustellen kann, so ist eine zweite (dritte) Vorladungsurkunde zu fertigen und in dieser Weise mit den einzelnen Ladungen fortzufahren.

(Zu Art. 136.) Formular XVIII.

Bekanntmachung
des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatz-Geschwornen an den Angeklagten.

a. Verzeichniß
der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

Nro.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Stand, Gewerbe.	Wohnort.	Gerichts-Bezirk.
			Geschworne.		
1	Christian Foltz.	36	Handelsmann	Wolfratshausen.	Wolfratshausen.
2 bis 30					
			Ersatzgeschworne.		
1	Xaver Hellauf.	57	Apotheker	München.	München.
2 bis 6					

Für die Richtigkeit

München, am ....

Feder, Protokollist.

Anmerkung. Erscheinen einzelne von den Geschwornen nicht, so werden dieselben durch einen Spruch des Schwurgerichtshofes aus dem Verzeichnisse entfernt, und in dem bei später zur Verhandlung kommenden Strafsachen zuzustellenden Verzeichnisse wird bemerkt, welche von den Ersatzgeschwornen an die Stelle der hinweggefallenen (Haupt-) Geschwornen getreten sind.

b. Zustellung
des Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

München, am 26. Dezember 1848.

Heute am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens zehn Uhr habe ich Carl Feder, Protokollist am k. Kreis- und Stadtgerichte München, auf Befehl des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes dahier dem ledigen Dienstknechte Wilhelm Brausewein von Garching, welcher des Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von dort, angeklagt und verhaftet ist, das Verzeichniß der Geschwornen, welche zu den im vierten Quartale 1848 in München stattfindenden Schwurgerichtssitzungen einberufen sind und jenes der Ersatzgeschwornen für das nämliche Quartal bekannt gemacht, damit er wisse, aus welchen Männern für die oben erwähnte ihn betreffende Untersuchungssache in der morgigen öffentlichen Sitzung das Schwurgericht gebildet werde.

Abschriften von diesem Verzeichnisse und von gegenwärtiger Urkunde habe ich demselben zugestellt.

Carl Feder.

Anmerkung. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so ist in dem Akte, mittels welchen ihm der Tag der öffentlichen Verhandlung bekannt gemacht und die Zeugenliste zugestellt wird (Art. 223 Formular XVII. lit. b) zugleich zu bemerken, daß ihm am Tage vor der öffentlichen Verhandlung die Geschwornenliste am Sitze des Schwurgerichtes, wenn er zu dieser Zeit dort bei Gericht erscheinen werde, jedenfalls aber an seinem Wohnsitze zu der im Gesetze bestimmten Zeit (Art. 136) werde zugestellt werden.

(Zu Art. 180.) Formular XIX.

Fragestellung an die Geschwornen.

Fragen,

welche nach geschlossener öffentlicher Verhandlung gegen Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes an die Geschwornen gestellt worden sind.

Erinnerung. Zum Behufe der Beschlußfassung werden die Geschwornen auf die gesetzliche Bestimmung im Art. 192 des Gesetzes „die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813" aufmerksam gemacht:

„der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe (Frage), dann über die Frage, ob die That unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey (Frage), gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden. Bezüglich der Strafmilderungsgründe (Frage) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung." *)

1. Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

2. Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

---

*) In dem gegebenen Falle würde der Präsident des Schwurgerichtshofes in die erste Parenthese der obigen Erinnerung die Ziffer 1 und 2, in die dritte Parenthese die Ziffer 3 einzusetzen haben. Die Worte der Erinnerung „dann über die Frage" bis zur zweiten Parenthese inclusive wären zu durchstreichen, weil die betreffende Frage dießmal nicht vorkömmt.

3. Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Antwort der Geschwornen.

Die Antwort der Geschwornen ist:

Auf die 1. Frage: Nein.
Auf die 2. Frage: Ja.
Auf die 3. Frage: Nein.

München, den zwanzigsten Dezember 1848.

Der gewählte Obmann der Geschwornen.
(Unterz.) N. N.

(Zu Art. 199.) Formular XX.

Antrag
des Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes.

Der funktionirende Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe von Oberbayern stellt den

Antrag,

„den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Art. 233, 234 und 238 Abs. 1 Thl. I des Strafgesetzbuches und des Art. 204 des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Art. 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied, zu verfügen.

München, am 20. Dezember 1848.

Laurer, Staatsanwalt.

Urtheil des Schwurgerichtshofes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhners von Feldkirchen, Landgerichts Aibling, wegen Raubes zu Recht, was folgt:

I. Ignaz Lotzmann, lediger Taglöhner von Feldkirchen, wird wegen des von ihm unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt von Langenwied, Landgerichts Ebersberg, verübten Verbrechens des Raubes III. Grades zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

II. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle sind dem Beschädigten, Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohne von Langenwied, zurückzustellen.*)

Entscheidungsgründe.

Gegen Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, zu Feldkirchen, Landgerichts Aibling, geboren und daselbst als lediger Taglöhner wohnhaft, ist von dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen des Verbrechens des Raubes, verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, Landgerichts Ebersberg, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt worden.

In Folge dieses Erkenntnisses kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandlung.

Der kgl. Staatsanwalt entwickelte hiebei die zur Rechtfertigung seiner Anklage dienenden Gründe und der geprüfte Rechtspraktikant und Advokaten-Concipient Conrad Frischmuth trug die Vertheidigung für den Angeklagten vor, welcher derselben nichts weiter beifügen zu wollen erklärte.

Den Geschwornen sind folgende Fragen zur Beantwortung gestellt worden:

---

*) Die Zurückstellung hat erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zu geschehen.

1te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

2te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat.

3te Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein"; auf die zweite Frage: „Ja"; auf die dritte Frage: „Nein". Der k. Staatsanwalt stellte den Antrag, den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Art. 233, 234 und 238 Abs. 1 Thl. I des Strafgesetzbuches und des Art. 204 des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Art. 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten, Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied, zu verfügen.

Gegen diesen Antrag erklärten der Angeklagte und sein Vertheidiger keine Erinnerung erheben zu wollen.

Bei der hierauf vom Schwurgerichtshofe gepflogenen Berathung hat sich ergeben, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt wurde, das Verbrechen des Raubes dritten Grades bildet, daß daher auf dieselbe die Art. 233, 234 und 238 Abs. 1 Thl. I des Strafgesetzbuches und in Folge der Verurtheilung die Art. 204 und 205 des Gesetzes

vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betreffend, zur Anwendung zu kommen haben, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden.

Zu Anwendung dieser Gesetzesstellen war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am 20. Dezember 1848, wobei gegenwärtig waren als Richter v. Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler und Beck, Räthe, dann Hauptmann, Assessor am Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Laurer und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

von Bertele. Schneller. Schuler. Beck. Hauptmann.

Federer.

Anmerkung. Im Falle des Art. 198 hat das Urtheil zu lauten:
„zu Recht:
1) Ignaz Lotzmann ꝛc. wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen;
2) die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.
Im Falle des Art. 202:
„zu Recht:
1) Ignaz Lotzmann ꝛc. wird von der Strafe freigesprochen!
2) die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.

(Zu Art. 209.) Formular XXII.

Protokoll,

welches über die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes aufzunehmen ist. *)

Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, um acht Uhr Vormittags, wo anwesend waren: als Richter die Herren: v. Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler und Beck, Räthe, dann Hauptmann, Assessor am Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Herr Laurer, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

Auf Befehl des Präsidenten wurde ungefesselt und nur von einer aus zwei Gensdarmen bestehenden Wache begleitet vorgeführt Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, gegen welchen das

*) Auch bei den zur Competenz der Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) gehörigen Strafsachen muß:

a) über jede bei einem Kreis- und Stadtgerichte stattfindende öffentliche Verhandlung nach Art. 303 des Straf-Ges. v. 10/11. 48 ein gesondertes, den Bestimmungen des Art. 187 und 209 dieses Gesetzes entsprechendes Sitzungs-Protokoll geführt werden.

b) Dieses Protokoll ist in Original dem Untersuchungsakte beizulegen und hat bei demselben zu verbleiben.

c) Verschieden von dem Sitzungsprotokoll sind die gemäß Art. 317 und 318 des genannten Gesetzes zu führenden Vormerkungen. Dieses sind nur Notate, welche im Laufe der Verhandlung vom Protokollführer aufgezeichnet, und wenn sie nicht im Original vollständig und deutlich leserlich sind, in den im Art. 318 bezeichneten Fällen den Akten in einer Reinschrift beigelegt werden müssen. — Bei schwurgerichtlichen Verhandlungen ist die Fertigung derartiger Vormerkungen, welche vorzugsweise den materiellen Inhalt der Zeugenaussagen und Erklärungen der Angeschuldigten wieder zu geben bestimmt sind, von dem Gesetze nicht angeordnet, weil gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe keine Berufung zulässig ist. Dagegen sollen diese Vormerkungen über die kreis und stadtgerichtlichen Verhandlungen in Verbindung mit dem gesondert zu führenden Sitzungsprotokoll für das in zweiter Instanz urtheilende Appellationsgericht ein treues Bild der in erster Instanz stattgefundenen Verhandlung sowohl in formeller wie in materieller Beziehung wiedergeben. (J.-M.-E. 16/11. 52 Nr. 1582.)

königliche Appellationsgericht von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen Verbrechens des Raubes vierten Grades, verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt hat.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und rief sodann die Namen der dreißig vorgeladenen Geschwornen auf. Jeder von ihnen gab einzeln seine Anwesenheit kund.

Sie sind folgende:

1. Georg Bichel, 40 Jahre alt, Gemeindebevollmächtigter und Bäcker von Hasserburg.
2. Stanislaus Frank, 56 J. a., Kaufmann von Aichach.
3. Max Ottmaier, 38 J. a., Bäckermeister in München.
4. Ferdinand Gruber, 51 J. a., Advokat in Friedberg.
5. Engelbert Mondschein, 48 J. a., Buchdrucker in München.
6. Franz Xaver Held, 31 J. a., Bierbrauer in Schongau.
7. Friedrich Ruderer, 41 J. a., Apotheker zu Miesbach.
8. Ludwig Müller, 39 J. a., Steinhauermeister in München.
9. Anton Schwarz, 46 J. a., Handelsmann in Pfaffenhofen.
10. Jakob Biebinger, 43 J. a., Gutsbesitzer von Aibling.
11. Alexander Siegwart, 59 J. a., Banquier in München.
12. Joseph Semel, 46 J. a., Gemeindevorsteher von Audorf.
13. Heinrich Hahn, 41 J. a., Gutsbesitzer von Fürstenfeld.
14. Benno Furthmaier, 45 J. a., Maler in München.
15. Gottfried Lang, 45 J. a., Advokat von Rosenheim.
16. Joseph Hoffmann, 37 J. a., Dr. med. und Privatier in Wolfratshausen.
17. Georg Greil, 53 J. a., Seifensieder und Magistratsrath in Freising.
18. Gustav Fröhlich, 44 J. a., Goldschläger in München.
19. Mathias Galler, 48 J. a., Dr. Phil. und Privatier in München.
20. Xaver Zehetmaier, 53 J. a., Bierbrauer von Tittmoning.
21. Andreas Bauer, 49 J. a., Kupferhammerwerksbesitzer in München.
22. Balthasar Rummel, 56 J. a., Gutsbesitzer von Thalhausen.
23. August Kohlmann, 32 J. a., Bierbrauer in Weilheim.
24. Adolph Wolf, 41 J. a., Kaufmann und Bürgermeister von Moosburg.

25. Heinrich Simon, 49 J. a., Advokat in Erding.
26. Ferdinand Fritz, 43 J. a., Gemeindevorsteher von Perlach.
27. Otto Bachmannn, 39 J. a., Tuchfabrikant zu München.
28. Theodor Feldmann, 47 J. a., Gutsbesitzer von Ebersberg.
29. Michael Umbscheiden, 50 J. a., Maler in München.
30. Simon Maisinger, 37 J. a., Oekonom von Maisach.

Die Namen aller dieser Geschwornen wurden in eine Urne gelegt.

Der Präsident machte den Angeklagten aufmerksam, daß er das Recht habe, von den Geschwornen, deren Namen gezogen werden, neun, jedoch ohne Angabe des Grundes, abzulehnen. *)

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der Geschwornen vor, wobei folgende Namen in nachbezeichneter Ordnung aus der Urne hervorgingen:

1. Semel.
2. Galler.
   Hoffmann, abgelehnt durch den Angeklagten.
3. Maisinger.
4. Furthmaier.
5. Greil.
   Fritz abgelehnt durch den königlichen Staatsanwalt.
6. Rummel.
7. Lang.
   Feldmann abgelehnt durch den Angeklagten.
8. Ruderer.
9. Schwarz.
10. Siegwart.
11. Held.
12. Ottmaier.**)

Da somit die zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erforderlichen Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen waren, so hat der Präsident die Ziehung aufgehoben, worauf die nicht abgelehnten zwölf Geschwornen dem Angeklagten gegenüber in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung ihre Plätze einnahmen.

Der Angeklagte, von dem Präsidenten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe befragt, antwortete hierauf:

---

*) Sind die Geschwornen in ungerader Anzahl erschienen, z. B. 27 oder 25, so ist die Bestimmung des Art. 105 nicht außer Acht zu lassen.

**) In den Fällen der Art. 105 und 106 des Gesetzes sind die entsprechenden Modifikationen ins Protokoll aufzunehmen.

Er heiße Ignaz Lotzmann, sey 29 Jahre alt, katholischer Religion, zu Feldkirchen, Landgerichts Aibling, geboren und wohnhaft, lediger Taglöhner.

Der Präsident ermahnte ihn dann zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung; seinen anwesenden Vertheidiger, den geprüften Rechtskandidaten und Advokatenconcipienten Conrad Frischmuth aus München erinnerte derselbe an seine Pflicht, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Hierauf wendete sich der Präsident an die Geschwornen und las ihnen die im Art. 110 des Gesetzes über die Abänderungen des II. Theiles des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 enthaltene Formel des von ihnen zu leistenden Eides vor. Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend an und jeder von ihnen einzeln durch den Präsidenten aufgerufen, sprach mit emporgehobener Rechte die Worte aus: „Ich schwöre." Der Geschworne Simon Maisinger jedoch sagte als Menonit „ich verspreche es."

Unmittelbar darauf ließ der Präsident durch den unterzeichneten Protokollführer das Erkenntniß auf Anklage vom 30. November 1848 und die Anklageschrift ablesen.

Der k. Staatsanwalt bezeichnete hienächst kurz die zur Durchführung der Anklage dienenden Beweismittel und auch der Beistand des Angeklagten, Concipient Conrad Frischmuth, that dieses in Beziehung auf die Vertheidigung.

Der Protokollführer verlas weiter die Liste der zu vernehmenden Zeugen, von welchen jeder, mit Ausnahme des laut eingekommenen Auszuges aus dem Sterberegister der Pfarrei Feldkirchen vom 12. Dezember l. J. unterdessen verstorbenen Schullehrers Peter Zeisig, auf Namensaufruf antwortete und vortrat. Der Präsident erinnerte sie an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrte sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides und wies sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde.

Nachdem in Folge dieses Befehles sämmtliche Zeugen aus dem Sitzungssaale sich entfernt hatten, wurde der Angeklagte von dem Präsidenten über den Inhalt der Anklage umständlich vernommen, wobei derselbe wie in seinen Verhören in der Voruntersuchung jede Betheiligung an der That beharrlich in Abrede stellte.

Nach dieser Vernehmung des Angeklagten wurden sodann die Zeugen einer nach dem anderen wieder in den Sitzungssaal vorgerufen und in der vom kgl. Staatsanwalte und dem Angeklagten, resp. dessen Vertheidiger festgesetzten Ordnung mündlich abgehört.

1) Sebastian Alt, 21 Jahre alt, katholisch, zu Langenwied, Landgerichts Ebersberg, geboren und wohnhaft, lediger Häuslers-Sohn und Dienstknecht;

2) Tobias Wallner, 38 J. alt, katholisch, zu Peiß, Landgerichts Aibling, geboren und wohnhaft, lediger Salzfuhrwerker;

3) Gottfried Emer, 30 J. a., protestantisch, zu Haarburg geboren und wohnhaft, lediger Schuhmachergeselle, bisher zu Feldkirchen, Landgerichts Aibling, in Arbeit;

4) Barbara Mildberger, 25 J. alt, katholisch, zu Kirchdorf, Landgerichts Aibling, geboren und wohnhaft, ledige Schneiders-Tochter;

5) Johann Baptist Ursberg, 47 J. alt, katholisch, zu Feldkirchen, Landgerichts Aibling, geboren und wohnhaft; als Bauer daselbst verheirathet;

6) Georg Bernrieder, 43 J. alt, katholisch, zu Aibling geboren und wohnhaft, Bote, Wittwer;

7) Alois Fellner, 28 J. alt, katholisch, zu Aibling geboren und daselbst als Färbermeister ansässig, verheirathet.

Die vorgenannten Zeugen machten mit ihren in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen durchaus übereinstimmende Aussagen, und der letztere wiederholte insbesondere sein technisches Gutachten, welches er rücksichtlich mehrerer an dem Beinkleide des Angeklagten wahrnehmbarer Flecken dahin abgab, daß solche von Blut herzurühren scheinen.

8) Adam Dohl, 38 Jahre alt, katholisch, Dr. med. und praktischer Arzt in Feldkirchen, ledig;

9) Desiderius Graf, 47 Jahre alt, katholisch, Dr. med. und kgl. Landgerichtsarzt zu Aibling, verheirathet.

Dr. Adam Dohl wiederholte seine Aussagen über den Zustand, in welchem er den Beschädigten am 20. Oktober l. Js. in ärztliche Behandlung nahm und seine schriftlich abgegebene Krankheitsgeschichte; Dr. Desiderius Graf aber sein hierauf und auf eigene Beobachtung des Beschädigten gestütztes, gleichfalls schon während der Voruntersuchung schriftlich übergebenes Gutachten über die Lebensgefährlichkeit der dem Letzteren widerfahrenen Verwundung

und über die hieran sich knüpfenden Folgen bezüglich des Gesundheitszustandes desselben.

Sämmtliche Zeugen und Sachverständigen wurden über die in Art. 208 Thl. II des Strafgesetzbuches bezeichneten Fragen vernommen, welche sie insgesammt verneinten, mit Ausnahme des Zeugen Georg Bernrieder (Nr. 6), welcher erklärte, mit dem Angeklagten Geschwisterkind zu seyn.

Ein jeder von den erwähnten Zeugen leistete vor Abgabe seiner Aussage mit emporgehobener Rechte den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, oder Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“ Der Färbermeister A. Fellner, der Dr. med. praktischer Arzt Dohl und der k. Landgerichtsarzt Dr. Graf leisteten außer diesem Eide aber noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Weder von dem Angeklagten, noch von dem Staatsanwalte ist gegen die Beeidigung oder Vernehmung eines der Zeugen und Sachverständigen irgend eine Einwendung erhoben worden.

Am Schlusse der Aussage eines jeden Zeugen und Sachverständigen befragte der Präsident denselben, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, sowie auch den Angeklagten, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Die in der Voruntersuchung gemachte Aussage des unterdessen verstorbenen Zeugen Peter Zeisig wurde auf Verlangen des Staatsanwaltes aus den Untersuchungsakten abgelesen.

Auch ließ der Präsident im Laufe der Verhandlung dem Angeklagten die vorhandenen Ueberführungsgegenstände vorzeigen und forderte ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Die nämliche Vorzeigung geschah auch den Zeugen, sowie sich Veranlassung dazu ergab.

Das über den Ort der That aufgenommene Augenscheinsprotokoll wurde im Laufe der Verhandlung vorgelesen und den Geschwornen der hiezu entworfene Handriß zur Einsicht vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück, nur Barbara Mildberger wurde auf ihr Begehren mit Zustimmung des k. Staatsanwaltes und des Angeklagten entlassen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens trug der k. Staats-

anwalt die Ergebnisse desselben vor und entwickelte die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe.

Der Rechtskandidat Advokatenconcipient Conrad Frischmuth trug die Vertheidigung des Angeklagten vor. Der k. Staatsanwalt nahm wiederholt das Wort, worauf der Vertheidiger wieder entgegnete.

Auf Befragen des Präsidenten äusserte der Angeklagte sodann, daß er der Vertheidigung nichts mehr beizufügen habe. Der Präsident erklärte demnach die Versammlung für geschlossen, setzte den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestande des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens fordert und bezeichnete diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben.

Zugleich erinnerte er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und machte sie darauf aufmerksam, daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben, daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192 des Gesetzes über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 gegebenen Vorschriften, welche er ihnen vorlas, zu richten und über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Nach dieser Auseinandersetzung stellte und verlas der Präsident die von ihnen zu beantwortenden drei Fragen, welche lauten:

1te Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens, den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat.

2te Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn

Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

3te Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Der Präsident überreichte sofort diese Fragen, gegen welche von keiner Seite Erinnerungen erhoben worden sind, nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, jedoch mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen den Geschwornen und befahl die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Die Geschwornen verfügten sich zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, an dessen Thüre eine Wache aufgestellt wurde.

Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren und ihre Plätze wieder eingenommen hatten, erhob sich der von den Geschwornen gewählte Obmann auf die Aufforderung des Präsidenten und las in Abwesenheit des Angeklagten den Wahrspruch in folgender Weise vor:

Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein.

Auf die zweite Frage: Ja.

Auf die dritte Frage: Nein.

Diese von dem Obmanne der Geschwornen unterzeichnete Erklärung wurde von demselben in deren Gegenwart dem Präsidenten überreicht, welcher solche nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnete.

Sodann ließ der Präsident den Angeklagten wieder in den Sitzungssaal eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Zufolge desselben stellt der k. Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes dahin:

„Den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig „erklärten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner aus Feld„kirchen, auf dem Grunde des Art. 233, 234 und 238 „Abs. 1 Thl. I des Str.-G.-B. und des Art. 204 des „Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des „Str.-G.-B. zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und „in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach „Art. 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in

„gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbs-„felle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häus-„lerssohn von Langenwied, zu verfügen."

Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie gegen diesen Antrag Erinnerungen zu erheben hätten, was dieselben verneinten.

Der Gerichtshof schritt demnach zur Berathung und Abstimmung, zu welchem Zwecke sich die Mitglieder desselben in das hiefür bestimmte Zimmer begaben.

Nach ihrer Rückkehr in den Sitzungssaal verkündete der Präsident das geschöpfte Urtheil, wodurch Ignaz Lotzmann zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Prozeßkosten verurtheilt, und zugleich die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten, Sebastian Alt, verfügt worden ist. Hiebei sind von ihm die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich vorgelesen worden.

Der Verurtheilte wurde sodann von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß ihm die Befugniß zustehe, von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen, welches Rechtsmittel jedoch binnen drei Tagen von dem heutigen Tage an gerechnet bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes dahier angemeldet werden müsse.

Die Sitzung wurde hiemit um neun Uhr Abends aufgehoben und ist über alles dieses gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

So geschehen in dem Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu München am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig.

von Bertele,

Präsident des Schwurgerichtshofes.

Federer, Protokollist.

Anmerkung. Unterbrechung und Wiedereröffnung der Sitzung wird im Protokolle in folgender Weise angeführt:

„Da unterdessen die Mittagsstunde herangerückt war, hat „man die Sitzung bis 3 Uhr Nachmittags ausgesetzt.

(ohne Unterschriften.)

Nachmittags 3 Uhr wurde die öffentliche Verhandlung in nachstehender Weise wieder fortgesetzt."

(Zu Art. 235.) Formular XXIII.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

München, den 22. Dezember 1848.

Heute am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um zehn Uhr Morgens habe ich Alexander Prendle, Protokollist am k. Kreis- und Stadtgerichte München, mich auf erhaltene Einladung in die Frohnveste dahier verfügt, den daselbst verhafteten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner von Feldkirchen, welcher durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 20. laufenden Monats wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades, verübt an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurde, in ein besonderes Zimmer vorführen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen besagtes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet, welche der Beschwerdeführer nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat. *)

Lotzmann. **Prendle.**

*) Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, oder legt der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so findet das Formular Nr. X analoge Anwendung.

(Zu Art. 253 und 259.) Formular XXIV.

Urtheile des obersten Gerichtshofes.

A. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Joseph Grauvogl von Garching wegen Raubes zu Recht:

1) die von Joseph Grauvogl gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 10. Dezember 1848 eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und

2) Jos. Grauvogl in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.*)

Entscheidungsgründe.

(Kurze Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist Jos. Grauvogl in Anklagestand versetzt und vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern unter dem 10. Dez. 1848 auf dem Grunde der Artikel . . . . Thl. I des Str.-G.-B. zu . . . . verurtheilt worden, wogegen derselbe innerhalb der gesetzlichen Frist die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und durch seinen Vertheidiger Advokaten N. N. eine Denkschrift eingereicht hat.

Als Nichtigkeitsgründe stellt derselbe auf:

1) daß die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte That nicht strafbar,

2) jedenfalls aber vom Gesetze mit einer minder strengen Strafe bedroht sey.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Auer Vortrag, worauf, da ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht erschien, der kgl. Staatsanwalt das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

---

*) Bei Vergehens- oder Polizeistrafen (Art. 246) ist beizufügen: „und 3) in eine Geldstrafe von . . . . Gulden verurtheilt."

Wird die vom Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so bedarf es keines Ausspruches über den Kostenpunkt.

„die von Jos. Grauvogl erhobene Nichtigkeitsbeschwerde (als unzuläßig, unbegründet) zu verwerfen und den Beschwerdeführer in die durch sein Rechtsmittel veranlaßten Kosten zu verurtheilen."

Bei der Prüfung der von Jos. Grauvogl erhobenen Beschwerden ergab sich folgendes:

(Juristische Ausführung.)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren: von Baldauf, Präsident, Soller, Glas, Bundschuh, Auer, Voggenreuter, Galler, Alsheimer, Peter, Räthe, Roth, Staatsanwalt und Gottfried, Secretär.

von Baldauf, Soller, Glas, Bundschuh, Auer, Voggenreuter, Galler, Alsheimer, Peter.

Gottfried.

Bei Todesurtheilen.

Im Namen etc.

zu Recht:

„daß weder in dem gegen Joseph Grauvogl durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege."

Entscheidungsgründe.

(Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist N. N. in Anklagestand versetzt und von dem Schwurgerichtshofe u. s. w. zum Tode verurtheilt worden, worauf in Gemäßheit des Art. 233 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, die Akten an den obersten Gerichtshof gelangten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung u. s. w. worauf der k. Staatsanwalt u. s. w. und den Antrag stellte, zu erkennen:

„daß weder in dem gegen N. N. durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege."

Bei der von Amtswegen angestellten Prüfung des gesammten Ganges des Prozesses hat sich ergeben:

(Juristische Ausführung.)

II. Wenn der Beschwerde statt zu geben ist.

Im Namen etc.

zu Recht:

„das vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern unter dem 10. Dez. 1848 erlassene Urtheil wird vernichtet, die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung verwiesen, und zugleich die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern verordnet." *)

B. Bei der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

I. Wenn die Beschwerde unbegründet ist.

zu Recht:

„die von dem k. Staatsanwalte zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde wird verworfen."

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

II. Wenn die Beschwerde gegründet ist.

zu Recht:

„daß durch die bei der öffentlichen Verhandlung unterlassene Beeidigung des Zeugen Johann Fintzl von Haidhausen (oder „durch die Anwendung des Art. . . . Thl I. des St.=G.=B. auf die That, deren der N. N. von den Geschwornen für schuldig erkannt wurde:") das Gesetz verletzt worden sei, und verordnet zugleich die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

---

*) Wenn lediglich die Aburtheilung zu wiederholen ist (Art. 248 Nr. 2. Art. 249 Nr. 2.) hat die Formel zu lauten:

„die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Aburtheilung unter Aufrechthaltung des Wahrspruches der Geschwornen verwiesen, und die Eintragung ꝛc. ꝛc."

(Zu Art. 310.) Formular XXV.

Unmittelbare Vorladung des Beschuldigten.

a) Antrag des Staatsanwaltes und Gerichtsbeschluß.

Der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte München

an das

königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst

Nach der im Originale anliegenden Anzeige des k. Polizeiactuars Joseph Schroll dahier ist der hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader beschuldigt, am Abende des elften Dezembers dieses Jahres eine unerlaubte Selbsthilfe (St.-G.-B. Th. I. Art. 420) an dem Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier durch Hinwegnahme einer silbernen Dose begangen zu haben. Ich stelle darauf hin den Antrag: den genannten Hermann Bader, als Beschuldigten, und nachstehende Personen, nämlich:

1) den Polizeiactuar Joseph Schroll,
2) den Steuerkatasterfunktionär Friedr. Held,
3) den Lotterierevisor Eduard Hartmann,
4) den Kistler Xaver Birzer,

} sämmtliche von hier

als Zeugen in die zur Verhandlung der Sache festzusetzende öffentliche Sitzung vorladen zu lassen.

München den 13. Dezember 1848.

N. N.,
Staatsanwalt.

Beilage.

Der königl. Polizeidirektion zeige ich hiemit an, daß gestern Abends in dem Gastzimmer des Kreuzbräu dahier, während ich daselbst an einem Tische saß, der an einem andern Tische sitzende Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier, welcher mit dem Lotterierevisor Eduard Hartmann und dem Kistler Xaver Birzer, beide gleichfalls von hier, in einem Kartenspiele begriffen war, letzterem eine Prise Tabak aus einer silbernen Tabaksdose anbot, daß aber sogleich der dem Spiele zusehende hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader dem Held die silberne Tabaksdose aus der Hand riß mit den Worten: „Die Dose behalte ich als Pfand, bis Sie mir die zehn Gulden für Stiefel bezahlt haben werden, welche ich bereits über zwanzigmal von Ihnen gefordert habe."

Das Verlangen des Held um Rückgabe der Dose blieb erfolglos. — Außer den obengenannten Personen waren auch noch der quiescirte Revierförster Michael Vogel und die Kellnerin Wally Emmerling bei dem Vorfalle gegenwärtig.

München, den 12. Dezember 1848.

Joseph Schroll, Polizeiactuar.

Vorstehende Anzeige wird der k. Staatsanwaltschaft am hiesigen k. Kreis- und Stadtgerichte mitgetheilt.

München, den 12. Dezember 1848

Freiherr v. N. N., Polizeidirektor.

Beschluß.*)

Das königliche Kreis- und Stadtgericht beschließt nach obigem Antrage des königl. Staatsanwaltes und der beiliegenden Anzeige die Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den zwei und zwanzigsten dieses Monats früh 8 Uhr, und verordnet die Vorladung des Beschuldigten Hermann Bader und der im Antrage des königl. Staatsanwaltes genannten Zeugen.

München, den 16. Dezember 1848.

Ellersdorfer. Bregel. Gutzlaff.

Boehm.

---

*) Dieser Beschluß ist unmittelbar unter dem Antrag des königlichen Staatsanwaltes zu setzen.

b. Vorladung des Beschuldigten und der Zeugen.

München, den 17 Dezember 1848.

Heute den siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig habe ich Johann Weikart, Gerichtsdiener am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München, aus Auftrag eben dieses Gerichts und in Gemäßheit eines von demselben erlassenen Vorladungsbefehls den Schuhmachermeister Hermann Bader von hier, redend in in seiner Wohnung mit * . . . . vorgeladen, am Freitage den zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres Morgens 8 Uhr pünktlich vor dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte dahier in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um sich wegen des in dem Antrage des k. Staatsanwaltes näher bezeichneten Vergehens zu verantworten, und seine Vertheidigungsgründe vorzubringen.

Zugleich habe ich dem genannten Beschuldigten, sprechend wie oben, eine Abschrift des Antrages des k. Staatsanwaltes, des darauf erlassenen Beschlusses des k. Kreis- und Stadtgerichtes, und der gegenwärtigen Vorladung, — so weit sie ihn betrifft — zugestellt.

Weiter habe ich in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes vom zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres Morgens acht Uhr nachgenannte Personen, nämlich:

1) den Joseph Schroll, kgl Polizeiaktuar dahier, redend in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau,
2) den Friedrich Held, Steuerkataster-Funktionär von hier, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
3) ꝛc. ꝛc. . . . .
4) ꝛc ꝛc. . . . .

vorgeladen, um über alles dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe, begangen an dem Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held dahier, dessen der Schuhmacher Hermann Bader von hier beschuldigt ist, bekannt geworden ist.

Zugleich habe ich demselben bemerkt u. s. w.

(Das Uebrige wie in der Zeugenvorladung Formular Nr. XVII. lit. e.

Johann Weikard, Stadtgerichtsdiener.

---

*) In den Formularien, deren sich die mit der Ladung beauftragten Personen bedienen, ist hier immer eine offene Stelle zu lassen, damit die Person hineingesetzt werden kann, welcher die Ladung zugestellt wird (Art. 308.).

(Zu Art. 317 u. 318.) Formular XXVI.

Sitzungs-Protokoll
des Kreis- und Stadtgerichtes.

Gegenwärtige:
Conradi, Vorstand.
Waner, Diezel } Räthe.
Hilpert, Farnheim } Assessoren.
Lauterbach, Staatsanwalt.
Körber, Protokollführer.

Sitzungs-Protokoll.

Sitzung vom vier und zwanzigsten Jänner 1848 Morgens 8 Uhr.

I. Verhandlung.

Andreas Wagler, Büttnergeselle von Nordheim, des Verbrechens des Diebstahls beschuldigt (verhaftet).

Vertheidiger: Der Rechtsanwalt Hornberger.

Die vorgeladenen Zeugen sind erschienen mit Ausnahme des Friedrich Holzapfel, auf dessen Abhörung der k. Staatsanwalt und der Angeschuldigte verzichten. Vernehmung des Beschuldigten. In der Hauptsache bleibt derselbe bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen.*)

Vernehmung der Zeugen:

1) Conrad Westermann von Bergzabern, 50 Jahre alt, Taglöhner.
2) Wilhelm Armanshöfer von Nürnberg, 22 Jahre alt, Kaminkehrer.
3) u. s. w.

Sämmtliche Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen, nachdem dieselben zuvor vorschriftsmäßig beeidigt worden waren.**)

---

*) Bei unmittelbaren Vorladungen des Beschuldigten (Art. 74) sind die Aussagen des Beschuldigten kurz anzuführen, z. B. in folgender Weise: Der Angeschuldigte läugnet die That und behauptet, zu der kritischen Zeit 10 Stunden weit entfernt gewesen zu sein.

**) Abweichungen von früheren Aussagen sind kurz anzuführen. Wird ein Zeuge zum erstenmale vernommen, sind die wesentlichen Punkte seiner Aussage kurz niederzuschreiben.

Gegen die Abhörung der vorstehenden Zeugen hat der Angeschuldigte keinen Einspruch erhoben. *)

Antrag des Staatsanwaltes:

Den Andreas Wagler des ihm angeschuldigten Verbrechens des einfachen Diebstahls für schuldig zu erklären, und in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Antrag des Vertheidigers:

„den Angeschuldigten freizusprechen."

Urtheil: Verurtheilung des Angeschuldigten wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zum Arbeitshaus auf ein Jahr sechs Monate und in die Kosten.

Belehrung des Angeschuldigten über die Befugniß, gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Berufung binnen 3 Tagen einzuwenden.

II. Verhandlung.

Gegenwärtige:

Die vorigen, mit Ausnahme der Assessoren Hilpert und Fahrenheim. **)

Anna Brausewein, Obstlerswittwe von hier, des Vergehens der Widersetzung beschuldigt. (Nicht verhaftet.)

Ohne Vertheidiger.

Die vorgeladenen Zeugen u. s. w.

(Am Schlusse des Sitzungsprotokolls.)

Geschehen Mittags 12 Uhr.

Conradi.

Körber.

---

*) Wird ein solcher Einspruch erhoben so hat es im Protokolle zu heißen: Gegen die Vernehmung des Zeugen N. N hat der Beschuldigte Einspruch erhoben, worauf das Gericht nach Anhörung des k. Staatsanwaltes sein Urtheil dahin abgab, daß der erhobene Einspruch zu verwerfen sei, („oder daß von der beantragten Abhörung Umgang zu nehmen sei.")

**) Bleiben während der ganzen Sitzung dieselben Gerichtspersonen, so werden sie nur einmal in capite protocolli angeführt.

(Zu Art. 326.) Formular XXVII.

Urtheil

des Kreis- und Stadtgerichtes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht München in Sachen des Schneidergesellen Balthasar Fellerer von Dachau wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Balthasar Fellerer, 22 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Dachau, ist des Verbrechens des einfachen Diebstahles, verübt zum Nachtheile des Kaufmannes Felix Wagner in München schuldig und wird deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die Prozeßkosten verurtheilt.

2) Die in gerichtlicher Verwahrung befindliche goldene Tabaksdose sammt Etui ist dem Eigenthümer Felix Wagner von München zurückzustellen.

Entscheidungsgründe.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat durch Erkenntniß vom 5. Jänner 1849 die Untersuchungssache gegen Balthasar Fellerer, ledigen Schneidergesellen von Dachau, wegen Verbrechens des Diebstahls, verübt an dem Kaufmanne Felix Wagner dahier, zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen.

Heute kam dieselbe zum Aufrufe und zur Verhandlung, wobei insbesondere die vorgeschlagenen Zeugen und der Beschuldigte vernommen, dann der k. Staatsanwalt und der Vertheidiger Advokat Pack mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört wurden.

Der k. Staatsanwalt trug das Ergebniß des Beweisverfahrens vor, entwickelte den Gegenstand der Sache näher und stellte den Antrag: „in Anwendung des Art. 209 Thl. I. des St.-G.-B., des Art. I und III. Ziff. 1 der Verordnung vom 5. März 1816, endlich des Art. 204 und 205 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B. den Balthasar Fellerer, ledigen Schneidergesellen von Dachau, des ihm zur Last gelegten Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt zum

Nachtheile des Kaufmanns Felix Wagner von hier, schuldig zu erklären, zur Strafe des Arbeitshauses auf zwei Jahre und in die Prozeßkosten zu verurtheilen, zugleich auch die Zurückstellung der als Ueberführungsgegenstand gerichtlich verwahrten goldenen Dose sammt Etui an den Eigenthümer Felix Wagner zu verfügen.

Der Vertheidiger Advokat Pack trug auf Freisprechung des Beschuldigten an.

Was nun die richterliche Würdigung der Sache anbelangt, so hat sich aus der öffentlichen Verhandlung Folgendes ergeben:

1) Durch die Zeugnisse des Kaufmanns Felix Wagner, seines Buchhalters Max Streber und des Goldarbeiters Karl Müller wird bestätigt, daß die gerichtlich verwahrte goldene Dose mit Etui in einem Gesammtwerthe von 75 Gulden am 2. Nov. 1847 zur Mittagszeit aus dem unverschlossenen, unmittelbar von der Straße zugänglichen Geschäftszimmer des Kaufmannes Felix Wagner, woselbst sie auf dem Schreibtische ihres Eigenthümers, des genannten Wagner, lag, abhanden gekommen sei.

2) Die Nachbaren des Kaufmanns Felix Wagner, nämlich der Gastwirth Simon Pfannenstiel und der Melber Ludwig Lederer haben gesehen, wie der Beschuldigte um die oben bezeichnete Zeit eilig und ängstlich zurückschauend aus dem Hause des Kaufmannes Felix Wagner lief.

3) Aus dem Zeugnisse des Wirthes J. Hitzelsberger, der Kellnerin Barbara Zweck und des praktischen Arztes Dr. Joseph Kümmel, geht hervor, daß der Beschuldigte am Abende des 2. Nov. 1847 die in Frage stehende Dose im Gasthause zum grünen Baum zum Verkaufe ausbot.

4) Nach den Zeugnissen des Gendarmerie-Brigadiers Georg Wach und des Schneidermeisters Karl Nadelberger, wurde die Dose und das dazu gehörige Etui in der vom Beschuldigten bewohnten Kammer vorgefunden, und zwar die Dose in dem Strohsacke seines Bettes, das Etui in einer Nische der Wand. Endlich bestätigen

5) der Schneidermeister Ignatz Scherer und Stephan Handschuh, daß Balthasar Fellerer bis zu dem in Frage stehenden Verbrechen eine tadellose Aufführung pflog, daß es ihm zur Zeit der That in Folge einer längeren durch Krankheit

bedingten Arbeitslosigkeit an den nöthigen Subsistenzmitteln gebrach, und daß er daher förmlich gezwungen war, sich durch Bettel fortzubringen.

Da nun diese sub. Nr. 1 bis 4 aufgeführten Thatsachen die feste Ueberzeugung begründen, daß die That, wegen welcher Balthasar Fellerer vor Gericht gestellt wurde, überhaupt geschehen sei, und daß er sich derselben auch schuldig gemacht habe, da ferner die sub Nr. 5 enthaltene zeugschaftliche Bestätigung bei der Zumessung der Strafe als Minderungsgrund zu berücksichtigen war, so mußte in Haupt- und Nebensache, sowie geschehen, erkannt werden, und zwar in Anwendung des Art. 209 Thl. I. des St.-G.-B., des Art. I. und III. Ziffer 1 der Verordnung vom 25. März 1816 und der Art. 204 und 205 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen rc. rc. betreffend, welche von dem Vorstande wörtlich vorgelesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes München am vier und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren Remer Direktor als Vorstand, Kitzing und Kolb Räthe, Albert und Apfelbaum Assessoren, Fischer k. Staatsanwalt und Wunderer Protokollist.

Remer. Kitzing. Kolb. Albert. Apfelbaum.

Wunderer.*)

*) Im Falle des Art. 324 hätte das Urtheil zu lauten:
„zu Recht:
1) Balthasar Fellerer rc. rc. wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen.
2) Sämmtliche Kosten des Prozesses sind von der Staatskasse zu tragen."

(Zu Art. 339.) Formular XXVIII.

Urtheile des Appellationsgerichtes.

I. Wenn der Berufung keine Folge gegeben wird.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des Wagnergesellen Andreas Sattler aus Nördlingen wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Die von Andreas Sattler gegen das Urtheil des königl. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 eingelegte Berufung wird verworfen, und
2) Andreas Sattler in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Andreas Sattler, geboren am 3. Mai 1826, lediger Wagnergeselle von Nördlingen, ist durch Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zum Arbeitshause auf ein Jahr und sechs Monate, dann in die Prozeßkosten verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat derselbe das Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig ergriffen. Das k. Appellationsgericht hat demnach in der heutigen öffentlichen Sitzung den Vortrag des zum Referenten ernannten Appellationsgerichtsrathes Gimming über den Gang und das Ergebniß des bisherigen Verfahrens vernommen und nach Einsicht und Vorlesung der betreffenden Aktenstücke, insbesondere der vom Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates gemachten und vom Vorstande dieses Senates als richtig bestätigten Vormerkungen, sowie des angefochtenen Urtheiles den Appellanten und seinen Vertheidiger, den kgl. Advokaten Pack, sowie den kgl. Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Der Vertheidiger des Appellanten, Advokat Pack, stellte den Antrag, seinen Clienten wegen mangelnden Beweises freizusprechen, eventuell wenigstens die in erster Instanz gegen ihn ausgesprochene Strafe auf ein Jahr herabzusetzen.

Der k. Staatsanwalt trug auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz an, wogegen der Vertheidiger des Appellanten Advokat Pack mit seiner Schlußerinnerung gehört wurde.

Weil aber durch die im erstrichterlichen Urtheile angeführten Momente allerdings die Ueberzeugung begründet wird, daß Appellant des in Frage stehenden Diebstahlsverbrechens sich schuldig gemacht habe und letzterer diese Ueberzeugung in der Berufungsinstanz weder zu beseitigen noch zu schwächen vermochte, weil ferner auch die gegen ihn verhängte Strafe seinem Verschulden vollkommen angemessen erscheint, so war die Berufung, wie geschehen, in jeder Beziehung zu verwerfen.

Die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungs-Instanz erfolgte in Anwendung der Art. 204 und 303 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles rc. betreffend, welche von dem Vorstande des Senates wörtlich vorgelesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern am 8. Februar 1849, wo zugegen waren:

Fellner, Direktor, Wickart, Dümmler, Vorbach, Gimming, Wilhelm, Batz, Räthe, Kammerer, Staatsanwalt und Weichstein, Sekretär.

Fellner. Wickart. Dümmler. Vorbach. Gimming. Wilhelm. Batz.

Weichstein.

II. Wenn die Berufungsbeschwerde begründet befunden wird.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des Wagnergesellen Andreas Sattler aus Nördlingen wegen Diebstahls zu Recht:

1) Andreas Sattler wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen;
2) die Kosten des Prozesses sind von der Staatskasse zu tragen,

oder

zu Recht:

1) Das Urtheil des k. Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wird im Schuldausspruche bestätiget, die erkannte Strafe aber auf einjähriges Arbeitshaus herabgesetzt.*)
2) Die Kosten der ersten Instanz sind von dem Angeschuldigten, die der zweiten von der Staatskasse zu tragen.

---

*) Wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hätte und in Folge dessen die Strafe zu erhöhen wäre, würde das Urtheil zu lauten haben:
„zu Recht:
Das Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes rc. rc. wird im Schuldausspruche bestätigt, die erkannte Strafe aber auf zweijähriges Arbeitshaus erhöht."

Formular XXIX.

Verzeichniß

der

bei der . ten ordentlichen (oder außerordentlichen) Schwurgerichtssitzung

für

. . . .

im Jahre 1855

vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . . .

zur Aburtheilung gekommenen Strafsachen.

Zahl der stattgefundenen Verhandlungen: . . .
Zahl der abgeurtheilten strafrechtlichen Handlungen: . . .
Zahl der angeklagten Personen: . . .
Zahl der wirklichen Sitzungstage: . . . .

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Nr.	Tag der Verhandlung.	Vor- und Zunamen, Abkunft, Stand, Gewerbe, Wohnort, Religion und Alter des Angeklagten.	Zahl und Qualität der strafrechtlichen Handlungen, welche die Anklage bildeten.	Anfang der Voruntersuchung.	Dauer der Untersuchungs-Haft.
I.	1., 2. und 3....	Pertold, Georg, unehelicher, lediger Taglöhner v. Argeth, k. Landgerichts Wolfratshausen, katholisch, 18 Jahre alt.	Raub IV. Grades.	12. Dez. 1854.	3 Mon. 10 Tage.
II.	4. und 5....	1) Weinfurtner, Joh., lediger Häuslerssohn und Taglöhner von Gars, k. Landgerichts Haag, katholisch, 23 J. alt.	ad 1. a) Ein Verbrechen des Raubes III. Grades unter einem erschwerenden Umstande. b) Ein Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls.	1. November 1854.	ad 1. 4 Mon.
		2) Müller, Kaspar, lediger Häuslerssohn von Kolmberg, k. Landgerichts Cham, katholisch, 18 J. alt.	ad 2 und 3. Raub III. Grades wie ad 1 a.		
		3) Söldner, Georg, led. Taglöhner ohne Gewerb, v. Kolmberg, katholisch, 31 J. alt.			ad 3 u. 4 2 Mon.

VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Staatsanwalt.	Vertheidiger.	Vernehmung des Angeklagten.	Wahrspruch der Geschwornen.	Urtheil.	Bemerkungen.
N. N.	N. N.	In der Voruntersuchung geständig, im Präsidialverhöre und bei der öffentlichen Verhandlung läugnend.	Schuldig des Raubes IV. Grades.	Todesstrafe.	
N. N.	ad 1. N. N. ad 2. N. N. ad 3. N. N.	ad 1, 2 und 3. In der Voruntersuchung und dem Präsidialverhöre durchaus läugnend, bei der öffentlichen Verhandlung theilweise geständig.	ad 1. Schuldig des Raubes III. Grades in verabredeter Verbindung. Nicht schuldig des Verbrechens des Diebstahls. ad 2 und 3. Schuldig des Raubes III. Grades in verabredeter Verbindung.	ad 1. a) Kettenstrafe. b) Freisprechung. ad 2 und 3. Kettenstrafe.	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Nr.	Tag der Verhandlung.	Vor- und Zunamen, Abkunft, Stand, Gewerbe, Wohnort, Religion und Alter des Angeklagten.	Zahl und Qualität der strafrechtlichen Handlungen, welche die Anklage bildeten.	Anfang der Voruntersuchung.	Dauer der Untersuchungshaft.
		4) Heilmaier, Anton, unehelicher, lediger Holzhauer von Kolmberg, katholisch, 30 Jahre alt.	ad 4. Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls wie ad 1 b.		
III.					
IV.	2c.	2c.			

. . . . den

Der Schwurge

N.

k. Appellations

Anmerkung. Seit Einführung des neuen Strafverfahrens wurden an die zur Funktion als Schwurgerichtspräsidenten berufenen Räthe der Gerichte für jede Sitzungsperiode spezielle Entschließungen erlassen, durch welche die am Schlusse jeder Schwurgerichtssitzung nothwendigen Berichterstattungen an das k. Staatsministerium der Justiz geregelt wurden.

Zur künftigen Vermeidung dieser speziellen Entschließungen sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium der Justiz veranlaßt, in Folgendem die Anordnungen zu treffen, welche von den Schwurgerichtspräsidenten am Schlusse aller nach dem 1. Ok

VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Staats-anwalt.	Vertheidiger.	Vernehmung des Angeklagten.	Wahrspruch der Geschwornen.	Urtheil.	Bemerkungen.
	ad 4. N. N.	ad 4. durchaus läugnend.	ad 4. Nicht schuldig.	ad 4. Freisprechung.	

. . ten . . . . . 1855.

richts-Präsident

N.

gerichtsrath.

tober dieses Jahres beginnenden Schwurgerichtssitzungen zu beobachten sind:

I. Alsbald nach erfolgtem Schlusse jeder ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist hievon berichtliche Anzeige zu erstatten, damit die Festsetzung der nächsten Schwurgerichtssitzung rechtzeitig erfolgen kann.

II. Innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse jeder ordentlichen, sowie auch jeder etwa im Laufe der Sitzungsperiode stattfindenden außerordentlichen Schwurgerichtssitzung ist nach anliegendem Formulare ein alle Verhältnisse,

welche in den einzelnen Columnen verzeichnet sind, umfassendes Verzeichniß der zur Aburtheilung gekommenen Untersuchungen anzufertigen.

Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens bei Anfertigung dieser Tabelle wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

1) Die Columne hat die Zahl der Verhandlungen in der Reihenfolge zu enthalten, wie solche stattfanden.

Sollte eine Verhandlung vertagt werden, so ist dieselbe dennoch aufzunehmen, und in der Columne XII (Bemerkungen) der Grund der Vertagung aufzuführen.

2) In Columne II sind nur diejenigen Tage zu bezeichnen, während welcher die öffentliche Verhandlung fortdauerte. Sonn- oder Feiertage, an welchen eine Verhandlung nicht stattgefunden hat, sind nicht in Ansatz zu bringen.

3) Die genaueste Ausfüllung sämmtlicher in Columne III aufgeführten Rubriken ist für die Kriminalstatistik von größter Wichtigkeit.

Zu den bereits in dem bisherigen Verzeichnisse aufgeführten Verhältnissen wird nunmehr auch die Abkunft, jedoch nur in der einzigen Richtung aufgenommen, ob der Angeklagte ehelich oder unehelich geboren ist. In dieser Beziehung genügt es, nur alsdann hievon besondere Erwähnung zu thun, wenn der Angeklagte unehelich geboren ist.

4) Wenn die Anklage nur gegen eine einzige Person gerichtet ist, oder wenn mehrere Personen wegen einer und derselben strafrechtlichen Handlung angeklagt sind, bietet die Ausfüllung der Columne IV keine Schwierigkeit.

Wenn aber eine Complicität gegeben ist, bei welcher die einzelnen complicirten Personen wegen verschiedener strafrechtlicher Handlungen, oder in verschiedener Richtung bei einer und derselben strafrechtlichen That in den Anklagestand versetzt wurden, dann bedarf es in dieser Columne einer besonders genauen Bezeichnung, um einerseits daraus entnehmen zu können,

a) welche strafrechtlichen Reate die Anklageschrift im Allgemeinen faßt, und

b) in wieferne die einzelnen Complicen hieran Antheil nahmen.

Es erscheint demnach geeignet, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Anklage wegen aller Reate gegen den in Columne III

unter Nr. 1 aufzuführenden Angeklagten gerichtet ist, die übrigen Complicen aber nur an einzelnen dieser Reate betheiligt erscheinen, in der Art verfahren werde, wie das unter Nr. 2 in das vorliegende Formular aufgenommene Beispiel nachweist; daß dagegen bei verwickelten Complicitäten in Columne IV sämmtliche Reate, welche die Anklageschrift umfaßt, vorangestellt, und alsdann mit der Hinweisung auf die Angeklagten mit ad 1, ad 2 u. s. w. aufgeführt wird, in wiefern jeder einzelne Angeklagte hievon berührt wird.

5) In Columne V ist als Anfang der Voruntersuchung derjenige Tag zu bezeichnen, an welchem die That zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts kam.

Wenn die Voruntersuchung sich auf mehrere Reate erstreckt, ist nebst dem Tage, an welchem zuerst dem Untersuchungsgerichte von einer der strafrechtlichen Handlungen Kenntniß geworden ist, auch derjenige Tag anzuführen, an welchem das Hauptverbrechen zur gerichtlichen Anzeige gelangte.

Bei stattgefundenen Verzögerungen in Führung der Voruntersuchungen ist in den Bemerkungen (Columne XII) vorzutragen, ob und welche Einschreitung veranlaßt wurde.

6) Die Dauer der Untersuchungshaft ist für jeden Angeklagten in Columne VI einzutragen und vom Anfange der Haft bis zum Tage der Aburtheilung zu berechnen.

7) Die Einträge in den Columnen X und XI müssen bezüglich jeder in den Anklagestand versetzten Person den speziellen Nachweis des über alle Anklagepunkte ergangenen Wahrspruchs der Geschwornen und des hienach gefällten Urtheiles liefern.

8) In die Columne XII ist alles dasjenige aufzunehmen, was zur Erläuterung oder Ergänzung nothwendig ist, und es ist hierin jeder bei der Verhandlung oder Urtheilsfällung eingetretenen, in strafrechtlicher oder strafprozessualischer Hinsicht bemerkenswerthen Abweichung des regelmäßigen Ganges des Verfahrens Erwähnung zu thun.

Sollten sich bei einer Schwurgerichtssitzung besondere Anstände bezüglich der Bildung des Schwurgerichts ergeben haben, oder in irgend einer Beziehung Inkonvenienzen hervorgetreten sein, deren Kenntnißnahme dem Staatsministerium der Justiz im Interesse der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung nothwendig ist, so ist die betreffende Darstellung in den Bericht, womit die gefertigte Tabelle an das k. Staatsministerium der Justiz eingesendet wird, aufzunehmen. (M.=E. 27/11. 55, Nr. 1784, die Bericht=Erstattung der Schwurgerichtspräsidenten betr.)

Formular XXX.

Telegraphische Depeschen zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

I.

An das . . . . . . Gericht zu . . . . . .

oder

An den Untersuchungsrichter am . . . . . . Gerichte zu . . .

oder:

An den Staatsanwalt oder Staatsprokurator am . . . .

. . . . . . Gerichte zu . . . . . .

oder:

An die Polizeidirektion zu . . . .

Der Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgerichte . . .

oder:

Das Landgericht . . . . .

oder:

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte . . .

oder:

Die Polizeidirektion zu . . . .

oder:

Der Magistrat der Stadt . . . .

ersucht um Verhaftung des unten bezeichneten,

. . . .

(a. Zuname, b. Vorname, c. Stand oder Gewerb, d. Heimathsort,) welcher des Verbrechens des . . . . . verdächtig ist.

den . . ten . . . . . 1856.

(Namen.)

Personalbeschreibung. *)

Größe:	. . . . .	Kinn:	. . . .
Haar:	. . . . .	Gesichtsform:	. . . .
Stirne:	. . . . .	Gesichtsfarbe:	. . . .
Augen:	. . . . .	Besondere Kennzeichen:	
Nase:	. . . . .		. . . . .
Mund:	. . . . .	Kleidung:	. . . .

---

*) In diese Personalbeschreibung ist auch das Alter der Verbrecher, wenn dasselbe bestimmt oder annäherungsweise ermittelt werden konnte, aufzunehmen. (M.-E. 21/8. 55. Nr. 11,026.)

II.

A Monsieur le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . . . . . ou: A Monsieur le procureur impérial (ou du roi) près le tribunal de première instance de . . ou: A Monsieur le Maire de . . . .

Le juge d'instruction près le tribunal de première instance de . . . .

ou:

Le Landgericht de . . . . . . en qualité de juge d'instruction requiert de faire arrêter le nommé

. . . .

(a. nom, b. prénom, c. profession, d. domicilié à . . . . .) prévenu de crime de . . . . .

. . . . . . (mois) 1856.

(N. N.)

Signalement:

Taille: . . . .
Cheveux: . . . .
Front: . . . .
Yeux: . . . .
Nez: . . . .
Bouche: . . . .
Menton: . . . .
Figure: . . . .
Teint: . . . .

Traits characteristiques:

. . . .

Habillement:

. . . . .

Anmerkung. Zu amtlichen Correspondenzen sind die Telegraphen nur bei besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu benützen und unnöthige Titulaturen oder bloße Höflichkeits-Bezeugungen wegzulassen. Ueberhaupt sollen die telegraphischen Depeschen mit möglichster Präcision und Kürze des Ausdruckes abgefaßt werden. Die wörtliche Beibehaltung der vorstehenden Formularien (XXX) ist jedoch keineswegs erforderlich, sondern schon eine kurze und bündige Aufnahme der absolut gesetzlich gebotenen Merkmale des in Frage stehenden amtlichen Erlasses

genügend. (M.-E. 18/4. 53, J.-Bl. Oberpfalz und Regensburg 1853 Nr. 38 S. 607; R. Ges. u. Vdg. III 512.)

Es hat sich auch als wünschenswerth gezeigt, daß telegraphische Depeschen, welche an Orte gerichtet sind, in welchen die französische Sprache die übliche ist, auch in letzterer Sprache abgefaßt und abgesendet werden. Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Gerichte und Behörden ermächtigt, sich bei derlei Depeschen der französischen Sprache alsdann zu bedienen, wenn sich bei dem Gerichte oder der Behörde ein Bediensteter befindet, welcher der französischen Sprache vollkommen mächtig ist.

Das Formular einer zur Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers in französischer Sprache zu erlassenden Depesche ist oben unter Nr. II zum geeigneten Gebrauche beigefügt, wobei jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Bezeichnung des Verbrechens dem mit dem betreffenden Staate abgeschlossenen Auslieferungsvertrage entnommen sein muß. —

Uebrigens ist in allen Fällen, in welchen ein Gericht oder eine Behörde die Absendung einer telegraphischen Depesche für nothwendig hält, an demselben Tage auch noch eine zweite Ausfertigung dieser Depesche durch die Post dahin nachzusenden, wohin die telegraphische Depesche gerichtet war. (M.-E. 8/7. 56, Nr. 10,320.)

Nr. 4.

Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 für das Königreich Bayern.

Zweiter Theil.

Von dem Prozeß in Strafsachen.

(Die nach Art. 368 des Ges. v. 10/11. 48 nicht mehr anwendbaren Artikel des Str.-Ges.-Bchs. sind mit „aufgehoben" bezeichnet.)

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 1. Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, ausser nach vorgängiger Untersuchung und nach richterlichem Erkenntnisse, auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.[1])

Art. 2. Die Strafgerichtsbarkeit verfährt von Amtswegen, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des be-

1) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. (V.-U. Tit. VIII § 4; Ges.-Bl. 1818, Nr. 7, S. 134; s. a. unten S. 208 Note 25.)

leidigten Theils bedürfte, vorbehaltlich der in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen ausnahmsweise bestimmten Fälle. 2)

II. Vom Verhältniß der Strafsachen zu andern, besonders Civilsachen.

Art. 3. Untersuchungssachen gehören zu den dringenden Geschäften. 3)

Für sie gelten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, welcher Art sie seyn mögen; sie sind nicht beschränkt auf ordentliche Gerichtstage oder auf bestimmte Gerichtsstunden.

Auch geht in der Verhandlung und Entscheidung eine Strafsache stets einer streitigen Privatrechtssache vor, es müßte denn die Civilsache eine Vorfrage betreffen, von welcher die Entscheidung der Strafsache abhängig ist.

Art. 4. Ergiebt sich in einer streitigen Privatrechts-

---

2) Ueber Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung in dem Falle, wo die Polizei-Behörde bereits eine polizeiliche Strafe ausgesprochen hat, s. Bl. f. R.-A. XV, 148.

3) Verzögerungen sind nachdrücklich zu ahnden, welches am zweckmäßigsten durch Aufbürdung des Ersatzes der vermehrten Sitz- und Atzungs-Kosten geschieht. Die Untersuchungen, besonders gegen verhaftete Inculpaten, sollen auf jede mögliche Weise beschleunigt werden, und es hat keine Entschuldigung dagegen statt, wenn nicht eine Unmöglichkeit vorliegt, und schon die den Gerichtshöfen zustehende Aufsicht verpflichtet sie, im Disciplinarwege geeignet vorzuschreiten. (Allh. Vdg. 14/4. 18 Lith. S. 188.) — Die Untersuchungsgerichte sind daher angewiesen, in Gemäßheit der Art. 3 u. 17, Th. II d. St.-G.-B. für die schleunigste Erledigung der Requisitionen in Strafsachen Sorge zu tragen, widrigenfalls sie nach Art. 404 l. c. in die durch die Säumniß verursachten Kosten verurtheilt werden. (App.-A. v. 7/2. 40, Kr.-Int.-Bl. Oberfr., 1840, S. 163.) Vgl. Erk. Sitz. Ber. V 20

sache[4]) oder bei Gelegenheit derselben, ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so

---

4) Durch M.=E. v. 20/10. 56, die Eröffnung der strafrechtlichen Voruntersuchung aus Veranlassung einer Privatrechtssache betr., ist bestimmt:

Staatsministerium der Justiz.

Nr. 12,549.

Nachdem sich Anstände über das Verfahren ergeben haben, welches in den Fällen des Art. 4 Thl. II des Strafgesetzbuches einzuschlagen ist, so sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz theils zur Beseitigung derselben, theils zur Herbeiführung gleichförmiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu folgender Entschließung veranlaßt.

1. Wenn sich in einer Privatrechtssache oder bei Gelegenheit derselben ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht ergibt, ohne daß jedoch die Strafrechtssache eine Vorfrage bildet, welche einen Aufschub in der weiteren Verhandlung oder Entscheidung der Privatrechtssache nothwendig macht, so ist der Vorschrift des Art. 4 Thl. II des Strafgesetzbuches bei dem gegenwärtigen Strafverfahren dadurch genügt, wenn das Civilgericht von dem vorliegenden Verdachte unter Mittheilung der Akten entweder dem zuständigen Untersuchungsrichter im Hinblick auf Art. 2 Thl. II des Strafgesetzbuches oder dem betreffenden Staatsanwalte im Hinblick auf Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 zur weiteren competenzmäßigen Veranlassung Kenntniß gibt.

2. Wenn jedoch der in einer Privatrechtssache hervorgetretene Verdacht einer strafrechtlichen Handlung einen Aufschub in der Behandlung oder Entscheidung in der Privatrechtssache bis zur Erledigung der Vorfrage veranlaßt hat, so ist es nothwendig, daß über diese Vorfrage eine definitive Entscheidung erwirkt werde, um der Privatrechtssache den Fortgang zu sichern.

Die definitive Entscheidung der Frage, ob bei vorliegendem Verdachte einer strafrechtlichen Handlung eine Voruntersuchung einzuleiten ist, liegt jedoch nicht einzig und allein in der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters; vielmehr ist dieselbe alsdann, wenn der Untersuchungsrichter die Angehung der Voruntersuchung verweigert, von einem Beschlusse des betr.

ist sogleich wegen solchen strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungsprozeß zu eröffnen, oder bei der geeigneten

---

Appellationsgerichtes abhängig, welches übrigens einen solchen Beschluß bei dem gegenwärtigen Strafverfahren nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf zuvorige Anregung des Oberstaatsanwaltes zu erlassen berechtigt ist.

Zu diesem Zwecke ist es nun entsprechend, daß in dem Falle von Nr. 2 das Civilgericht die Akten mit dem gefaßten Beschlusse dem betreffenden Staatsanwalte mittheilt, welchem alsdann die Verpflichtung obliegt, entweder den Antrag auf Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung zu stellen, oder alsdann, wenn er zu einem solchen Antrage keine hinreichenden Gründe finden sollte, eine Erklärung des Untersuchungsrichters über den Beschluß des Civilgerichtes zu erholen.

Sollte in dessen Folge der Untersuchungsrichter die Angehung einer Voruntersuchung verweigern, und der Staatsanwalt sich nicht veranlaßt sehen, das Verfahren nach Art. 24 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 einzuschlagen, so sind die Akten mit der geeigneten Erklärung dem Civil-Gerichte zurückzusenden.

Für den Fall, daß hienach das Civilgericht auf seinem früheren Beschlusse, nämlich der Suspension der Behandlung oder Entscheidung der Privatrechtssache bis zur definitiven Entscheidung der Vorfrage beharren sollte, bleibt es demselben unbenommen, die Mittheilung der Akten an den k. Ober-Staats-Anwalt herbeizuführen, welcher alsdann verpflichtet ist, einen Beschluß des Appellationsgerichts über die Vorfrage, ob eine strafrechtliche Voruntersuchung einzuleiten sei, zu erwirken.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten im Appellationsgerichtsbezirke, beziehungsweise den Staats-Anwälten an den Kreis- und Stadtgerichten zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 20. Oktober 1856.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath (gez.) v. Hauck.

An die sämmtl. App.-Gerichte dieſſ. d. Rheins
und an die Oberstaatsanwälte bei denselben
also ergangen.

Behörde zu veranlassen, und wenn die Strafrechtssache eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letzteren, bis zur Beendigung der ersteren zu verschieben.

Art. 5. Wenn eine Civilklage aus dem Grund eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine, dessen beschuldigte Person erhoben wird, so ist diese Klage als Denunciation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei welchem diese Klage erhoben worden, Alles dasjenige zu beobachten, was in diesem Gesetzbuche rücksichtlich der Denunciation verordnet ist. Ist aber der Richter zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen nicht berechtiget, so hat derselbe diese Klage sogleich der betreffenden Untersuchungsbehörde zuzuschließen, von welcher sodann das Geeignete zu verfügen ist.[5])

Art. 6. So wenig sich die Civilgerichtsbarkeit auf strafrechtliche Gegenstände erstreckt, welche mit der streitigen Privatrechtssache in Verbindung stehen, so wenig erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung eines Strafgerichts auf die mit einer Untersuchungssache in Verbindung stehenden civilrechtlichen Gegenstände, vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgenden Art. 7 verordnet ist.[6])

---

5) Der Damnificat hat übrigens kein Recht der Beschwerde, wenn eine strafrechtliche Untersuchung nicht eingeleitet wird. (Bl. f. R.-A. II. 244.)

6) Ueber das Verfahren b. Untersuchungen wegen Brandstiftung vgl. Allh. Vdg. 13/6. 17, Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit btr. (R.-Bl. 1817, Nr. 27, S. 620—622); Ges. v. 28/5. 52, Art. 49—52, die Feuerversich.-Anst. f. Gebäude in den Gebietstheilen diess. des Rheins btr. (Ges.-Bl. 1852 Nr. 33, S. 667—669, u. Vollz.-Vorschr. hiezu v. 9/10. 52 Art. 53—56, 64—67 u. 88; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 688 ff. Das Feuerversicherungswesen III. Aufl. S. 17, 60, 61, 66, 67 u. 80. (München 1854 b. Gg. Franz.)

Art. 7. Bei einer anhängigen Untersuchungssache richtet sich zugleich die Untersuchung und Entscheidung [7]) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen. [8])

Art. 8 aufgehoben durch Art **368** des Ges. v. **10/11. 48.**

Art. 9. Gleiches gilt [9]) in entgegengesetztem Verhältnisse, wenn durch ein strafrichterliches Erkenntniß eine Frage rechtskräftig entschieden worden, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudicirt, ausgenommen:

1) wenn der Angeschuldigte bloß von der Instanz ent-

---

7) Art. 7 lautete hier: „richtet sich ꝛc. ꝛc. 1) auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen. 2) auf die aus der Uebertretung oder dem Prozesse entstandenen privatrechtlichen Foderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersatz oder Genugthuung, so ferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungsrichter von Amtswegen verbunden, hierüber vernommen und solches Erkenntniß von demselben verlangt worden ist, ausserdem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlichen Foderungen noch nicht hinreichend instruirt findet, ist der Betheiligte deßhalb zur besondern civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen.“ Nach Art. 368 des Ges. v. 10/11. 48 ist aber Ziff. 2 des Art. 7 aufgehoben, es wurde daher Art. 7, wie er gegenwärtig anwendbar ist, hier im Ges.-Text redigirt.

8) Zum Zwecke eines Civilprozesses wegen Schadenersatz, Genugthuung, Kosten ꝛc. ꝛc. ist die Einsicht der strafrechtlichen Untersuchungsakten gestattet. (Arnold, Erörter. S. 1, 46, 73—75; Doppelm. S. 129 u. 130; Spies S. 50.)

9) Der Ausdruck „Gleiches gilt“ ꝛc. ꝛc. bezieht sich auf den als aufgehoben bezeichneten Art. 8, welcher lautet: „Ein civilrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welcher die Entscheidung eines strafrechtlichen Punktes abhängt, hat in dem strafrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile wie zum Nachtheile des Angeschuldigten, vorausgesetzt, daß jenes Erkenntniß auf solche Beweise gegründet ist, welche auch im Untersuchungs-Prozesse zuläßig sind.“

lassen worden ist, weßfalls dem Betheiligten frei steht, die Beweise der Verbindlichkeit des Andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Civilerkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründete.

2) Auch wirkt ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter privatrechtlich betheiligter Personen nur unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises.[10])

Art. 10. Durch Auffoderung zum Beweis wegen angeblicher Diffamation (**provocatio ex lege diffamari**) durch Injurienklagen gegen den Angeber und dergleichen, kann ein angefangener Untersuchungsprozeß weder aufgehoben, noch dessen Anfang, wenn sonst rechtliche Gründe dazu vorhanden, abgewendet werden.[11])

III. Von der Strafgerichtbarkeit.

1) Von den untersuchenden Behörden.

Art. 11. Die Untersuchung sowohl über Verbrechen als Vergehen ist, mit Ausnahme der Polizeifrevel und derjenigen geringeren Vergehen, welche in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen den Polizeibehörden besonders zugewiesen worden, den hiezu ermächtigten königlichen Untergerichten innerhalb ihres Bezirkes übertragen, vorbehaltlich des besondern Gerichtsstandes bevorzugter Personen oder Sachen.[12])

---

10) **Beweiskraft der Strafurtheile im Civilprozesse. Ger.-Ordn. Cap. XII § 1; Bl. f. R.-A. XVIII, 183, 184; XIX 363, XX 113, 129, 240, XXI 74, 288, 484.**

11) **Ueber Einsicht und Benützung v. Unters.-Acten zum Zwecke der Injurienklagen 2c. 2c. vgl. Bl. f. R.-A. XII 134, XXI 433.**

12) **Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen u. jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den**

2) Von urtheilenden Gerichten.

Art. 12—15 aufgehoben.

IV. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich.

1) Der niedern zu den ihnen vorgesetzten.

Art. 16 aufgehoben.

2) Von dem Verhältnisse der einander nicht vorgesetzten Behörden zu einander.

Art. 17. Alle Strafgerichte des Königreichs sind einander jederzeit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. 13)

Sie sind verbunden, die an sie gelangenden Hilfs- oder Ersuchungsschreiben (Requisitorialien) ungesäumt zu

---

Vergehen zu behandeln sind, fallen nach Art. 20 des Ges. v. 1/7. 56, die Gerichtsverfassung u. das gerichtl. Verfahren btr., in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte (s. unten Nr. 119.) Ueber den privilegirt. Gerichtsstand der Adeligen rc. vgl. M.=E. 1/1. 49. F. I, 1; Bl. f. R.=A. XIV, 7; s. a. unt. S. 211 Art. 27.

13) Die Untersuchungsgerichte können ausländische Behörden um Auslieferung eines bayerischen Unterthans, welcher wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, requiriren, ohne daß sie hierüber eine Anzeige zu machen, und die besondere Ermächtigung einzuholen haben. (Lith. S. 122.) — Vergl. Staatsverträge bezüglich der Correspondenz mit — Hessen, Großherzogth., Vertr. v. 12/2. 18, R.=Bl. 1818, S. 192. u. R.=A. 14/6. 45, J.=Bl. Oberfr. 1845, S. 685; — Hannover u. Baden, Vertr. v. 12/7. 18, R.=Bl. 1818, S. 757; — Preußen v. 27/5. 34, R.=Bl. 1824, S. 811; — s. a. unten Nr. 77, Auslief.=Vertr. v. 27/8 52 mit der Schweiz; — Nr. 82, M.=E. 3/3. 53, Behandlung der im Auslande v. bayer. Unterth. verübten Forstfrevel. Nr. 90, M.=E. 24/11. 53, Ausantwortung v. Untersuchungsakten an ausländische Gerichte; — Nr. 94, M.=E. 24/3. 54, gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete; — Nr. 101, M.=E. 28/11. 54, Vertrag mit Nordamerika weg. Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vgl. unten Art. 409 u. 413, Uebereink. 25/9. 56 mit Hannover zur Erleichterung d. gerichtl. Insinuationen; s. a. Ztsch. f. Ges. III, 303.

erledigen [14]), und selbst unaufgefordert die ihnen kund werdenden Thatsachen, welche zur Förderung der Strafjustiz dienlich seyn mögen, einander ungesäumt mitzutheilen. [15])

---

14) a) Requisitionen in peinlichen Untersuchungen muß längstens binnen 8 Tagen entsprochen werden; unwillkührliche Verhinderungs-Ursachen sind der requirirenden Behörde sogleich anzuzeigen. (M.-E. 6. u. A. A. 11/3. 12; Kr.-Int.-Bl. Oberfr. 1812, S. 253.) — b) Verzögerte Erledigungen sollen von den requirirenden Behörden stets zeitig genug betrieben werden; letztere haben, wenn ihren Ersuchungsschreiben selbst auf Betrieb nicht entsprochen wird, die Anzeige hierüber sofort beim k. Appellationsgerichte zu machen; Vernachlässigungen von Seite der requirirten, wie der requirirenden Behörde werden mit unnachsichtlicher Strenge geahndet. (App.-A. 25/9. 21, Int.-Bl. Oberfr. 1821, S. 813.) c) Bei Requisition in Criminalsachen ist sich die möglichste Beschleunigung nicht allein in der Erledigung, sondern auch in der Expedition und Absendung dessen, wodurch der Requisition entsprochen wird, angelegen seyn zu lassen; diese Absendung muß in der Art erfolgen, daß das zu Ueberschickende nach der Aufgabe auf der Post zur treffenden rechten Zeit oder nach andern desfallsigen Botenanstalten und Gelegenheiten in der kürzesten Zeit an die requirirende Behörde befördert werde; besonderer Schreiben bei der Ueberschickung bedarf es nur dann, wenn durch sie die Requisition selbst zu erledigen ist, oder wenn über das zu Ueberschickende noch besondere Aufklärung gegeben, oder sonst etwas eigens bemerkt werden muß, ausserdem hat die Ueberschickung lediglich durch Couvert zu geschehen, und wenn das Ueberschickte nicht von selbst zeigt, zu welcher Untersuchung dasselbe gehört, so ist hierüber bloß auf dem Ueberschickten ganz kurze Bemerkung zu machen; übrigens ist bei allen Protokollen in Criminalsachen die Vorschrift des St.-G.-B. Th. II, Art. 41 genau zu beobachten, damit sogleich zu ersehen ist, zu welcher Untersuchung solche gehören. (App.-A. 10/4 22, Int.-Bl. Oberfr. 1822, S. 309.)

15) Vgl. oben S. 49, Note 141, u. S. 198, Art. 3, Note 3; s. a. unten Nr. 119, Ges. v. 1/7. 56 über die Gerichtsverfassung.

V. Von dem Verhältnisse der Polizeibehörden zur Strafgewalt.

Art. 18. Alle Polizeibehörden des Königreichs in Städten wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That, die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen.[16])

Art. 19. Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen:[17])

2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;[18]) wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was

---

16) Vgl. Instr. v. 24/9. 08 § 94 f. die Polizeidirektionen (R.=Bl. 1808 S. 2528); — Allh. Vdg. 22/10. 14 Amtsgewalt der Polizeidirektionen (R.=Bl. 4814 Nr. 66 S. 1673 u. 1674); Gem.=Ed. v. 17/5. 18, § 110, Rechte u. Pflichten der Orts=Vorsteher, hier Verhaftung u. Verfolgung des Verbrechers (Ges.=Bl. 1818, Nr. 5, S. 89); — Ges. v. 25/9. 18, Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt= und Residenzstadt München (Ges.=Bl. 1818, Nr. 23, S. 573 ff.); — Allh. Vdg. 28/10. 46, Strafbefugnisse der k. Polizeidirektion München und der Stadtkommissariate, (R.=Bl. 1846, S. 761 bis 763); — s. a. nachstehende Noten zu Art. 19.

17) Zu Art. 19, Ziffer 1—5, dann Art. 20 u. 21 vgl. R.=A. 11/2. 49, Befugnisse der Staatsanwälte (s. unt. Nr. 23).

18) Vgl. R.=A. 13/5. 49, die Presse, insbesondere Plakate, Mauer=Anschläge betr. (s. unten Nr. 31).

zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.[19])

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;[20])

5) jeder Justizbehörde, nach geschehener Auffoderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behülflich zu seyn; auch

6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl, den Thäter zu ergreifen; jedoch

7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern.

Art. 20. Keine Polizeibehörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken[21]) und demselben besondere Frag-

---

19) Die Polizei-Direktoren in den Städten haben die Nacheile, Streifen, Nachforschen in den Umgebungen der Stadt zu besorgen, wenn diese auch unter anderen Behörden stehen. (Allh. Vdg. 22/10. 14; R.-Bl. 1814 S. 1674.)

20) Zu diesem Zwecke müssen die Gerichte

a) den Polizeibehörden von Entdeckung einer Bande Nachricht geben und ihnen die Signalements mittheilen. (Allh. Vdg. 15/3. 12; R.-Bl. 1812 S. 521);

b) dem App.-Gerichte und dieses der Regierung Mittheilung machen, wenn bei schweren Verbrechen, oder wenn bei mehreren Verbrechen, wodurch die öffentliche Ruhe gestört wird, kein bestimmter Thäter erhellt. (Allh. Vdg. 4/3. 17; R.-Bl. 1817, S. 163).

21) Ueber polizeil. Einschreitung nach Einstellung des Straf-Verfahrens vgl. Bl. f. R.-A. XVI, 177.

stücke über das angeschuldigte Verbrechen oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe 22) wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Nothfällen, förmliche Zeugen-Verhöre abzuhalten. 23)

Art. 21. Alle von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19 Nr. 3 und Art. 20 vorgenommenen Verhandlungen sind, so ferne es nur immer geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte, sobald als möglich zu wiederholen. 24)

Erstes Buch.

Von dem Prozeß bei Verbrechen.

Erster Titel.

Von den Criminalgerichten.

Erstes Kapitel.

Von der Zuständigkeit (Competenz) der Criminalgerichte.

I. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.

Art. 22. Der ordentliche Gerichtsstand 25) des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte in dessen Bezirke das

---

22) S. unten Art. 414 u. 415.

23) Vgl. Gem.=Ed. 17/5. 18 § 110, Befugnisse der Gemeindevorsteher auf dem Lande (Ges.=Bl. 1818, Nr. 5, S. 89); — s. a. oben Note 16.

24) Die Polizeibehörde hat übrigens kein Widerspruchsrecht, wenn das Gericht erklärt, die Handlung sei weder Verbrechen noch Vergehen. (Spies Samml. S. 1.)

25) Niemand darf seinem ordentl. Richter entzogen werden. — Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzl. Form.

Verbrechen begangen worden ist. (**Forum delicti commissi.**[26])

Ist das Verbrechen an einem andern Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung.

Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen,[27]) so ferne nicht von dem Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist.[28])

Art. 23. Jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des That-

---

V.-U. 26/5. 18, Tit. IV, § 8; s. a. unt. Nr. 55; App.-Ger.-A. 27/8. 50, Behandlung der Competenz-Streitigkeiten zwischen Untersuchungs-Gerichten, u. Note 28, Competenz in Strafsachen überhaupt.

26) Vgl. Ger.-Ordn. Cap. I, § 4, u. Seuff. Comm. hiezu Bd. I, S. 43—45; Bl. f. R.-A. XII, 287, XVIII, 65, XIX, 129.

27) Gegen Sträflinge muß die Untersuchung von dem Gerichte, wo der Strafort ist, geführt werden, ausgenommen, wenn die Untersuchung bald zu beendigen, oder mit besonderen Kosten verbunden ist, oder wenn Mitschuldige vorhanden sind; in anderen Fällen nach Ermessen des App.-Ger. oder des Ob.-App.-Ger. (Allh. Vdg. 27/10. 12; R.-Bl. 1812, S. 1849.)

28) Ueber Competenz in Strafsachen vgl. Bl. f. R.-A. II 41, XI 45, XV 220, XVI 49, 263, XVII 65, 67, 275, XXIII, 8, 65, 241, 243, XIX 97, 129 131, 135, 136, 158, 259, 263 264, XX 27 u. 28*; Zeitschr. f. Ges. I 269. — Ueber Competenz zur strafrechtl. Untersuchung wegen Betrugs durch versendete und als verfälscht befundene Victualien vgl. insbes. Bl. f. R.-A. XXII 501.

bestandes dienen kann,[29]) wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern.[30])

Desgleichen ist jedes Criminal= und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. **155**) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung auszuliefern verpflichtet.[31])

Von dem Gerichtsstande der Gehilfen.

Art. 24. Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehilfen und Begünstiger.[32])

---

29) Beanstandung des Thatbestandes wegen dessen Erheb. durch auswärtige Behörden Bl. f. R.=A. XVI 125.

30) Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, die wegen Verbrechen verhaftet werden, sind an die Commandantschaft der nächsten Stadt, wo ein Regiment oder Bataillon liegt, abzuliefern. (Allh. Vdg. 18/5. 29, Spies S. 53.)

31) Der hier citirte Art. 155 ist aufgehoben und lautet: „Ein blos provisorisch Verhafteter, überhaupt derjenige, wider welchen noch nicht mit Special=Inquisition verfahren werden darf, deßgleichen ein jeder, welcher vor eine Polizeibehörde gefänglich eingebracht worden, es sei wider denselben von seinem Richter bereits die Specialinquisition verfügt oder nicht, ist bloß durch summarisches Verhör zu vernehmen."

32) Gegen alle zu einer und derselben Bande gehörigen Personen ist bei einer und derselben Behörde, welche von dem App.=Ger. mit Rücksicht auf die Gefängnisse und andere Lokal=Verhältnisse bestimmt wird, die Untersuchung zu führen. (Allh. Vdg. 26/1. 13, Spies S. 54.) — Dagegen ist die gemeinschaftliche Aburtheilung mehrerer Theilnehmer an einem u. dems. Verbrechen nicht unbedingt nothwendig. (Zeitschr. f. Ges. II 160.)

Von dem zweifelhaften Gerichtsstande.

Art. 25 und 26 aufgehoben.

II. Von ausserordentlichem Gerichtsstande.

1) Wegen der Person.

Art. 27. Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten.[33])

---

33) Die Militärpersonen stehen a) in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerl. Gerichten. (V.-U. 26/5. 18, Tit. IX, § 7.) — b) Die Untersuchung und Entscheidung über Ungehorsam u. Widerspenstigkeit der Militärpflichtigen gehört zu dem Civilgerichte, über Deserteur zum Militärgerichte, aber nicht über Gehilfen, die keine Militärpersonen sind. (Ges. 15/8. 28, §§ 84 u. 86; Ges.-Bl. 1828, Nr. 7, S. 114 u. 115.) — c) Durch M.-E. 21/12. 34, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betr., sind sämmtliche Untersuchungsgerichte angewiesen, und zwar die Kreis- u. Stadtgerichte unbedingt, die Landgerichte aber für diejenigen Fälle, in denen sie nicht ohnehin die Heimats- u. Polizeibehörden der Angeschuldigten sind, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im § 4 des H.-E.-Ges. benannten vier Vergehen, so wie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimatlichen Conscriptions-Behörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen u. Akten geeignete Vormerkung gemacht oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne. (Döll. X, 143.) — d) Wenn gegen Conscriptionspflichtige Untersuchungen wegen Verbrechen oder wegen der 4 gemeinen Vergehen anhängig sind, so ist davon und von dem Ausgange der Untersuchung der Heimatsbehörde Nachricht zu geben, damit dieß zu den Conscriptionslisten bemerkt und ein solches Individuum nicht eingereiht werde. (R.-A. 13/1. 35, Int.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1835, S. 49) — e) Von den gegen Conscriptionspflichtige wegen Verbrechens oder wegen der hier genannten Vergehen anhängigen Untersuchungen, sowie vom Ausgange derselben ist

[Treffen bei demselben Verbrechen Civil= und Militär=Personen zusammen, so wird[34]) das untersuchende Gericht aus Militär= und Civilpersonen[35]) zusammengesetzt.]

---

der heimatlichen Conscriptions=Behörde Nachricht zu geben. (M.=E. 21/12. 34, R.=A. 31/12. 34, Int.=Bl. Oberb. 1835, S. 17: R.=A. 10/12. 35, Int.=Bl. Oberfr. 1835, S. 135.) — Ueber solche Verbrechen oder Vergehen hat dann in der Conscriptionsliste bei dem einzelnen Conscribirten Vormerkung oder Erwähnung zu geschehen (R.=A. 14/1. 36, Int.=Bl. Oberfr. 1836 S. 45.) — f) Bei Einleitung einer Untersuchung gegen ein im militärpflichtigen Alter stehendes Individuum ist zu den Akten zu constatiren, ob dasselbe im Militärverbande wirklich stehe oder nicht. (R.=A. 16/4. 41, S. 440.) — Vgl. M.=E. 9/1. 33, Vollz. des § 4 des H.=E.=Ges. betr., Döll. X, 138, 139; das Conscriptionswesen S. 84 u. 85, München 1857, bei G. Franz.

34) Art. 27 lautete hier: „so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht"; nach Art. 369 des Ges. v. 10/11. 48 (s. oben S. 116) wurden aber die Worte „sowohl" u. „als das erkennende" gestrichen. — Durch Ges. v. 1/7. 56, Art. 6, die gemischt=gerichtlichen Untersuchungen betr. ist der ganze vorstehende Abs. 2 des Art. 27 als aufgehoben erklärt. (Ges.=Bl. 1856, Nr. 24 S. 408 s. unt. Nr. 120.)

35) Vgl. z. Art. 27 folgende Bestimmungen über Mißhandlung der Gensdarmen: a) Wenn ein in der Ausübung seines Dienstes begriffener Gensdarm mit Worten oder Werken beleidigt wird, so muß der Angeschuldete nach denselben Gesetzen bestraft werden, nach welchen jene zu bestrafen sind, welche sich dem Linien=Militär in seinen Verrichtungen widersetzen. Daher die Untersuchung und Bestrafung jederzeit der competenten Militärbehörde zusteht. — Dieser Grundsatz ist durch nachfolgende M.=E. v. 25/3. 15 u. 24/10. 24 ausgesprochen, welche lautet:

„Unter Rückschluß der mit Bericht vom 18. August eingesendeten Akten, die Mißhandlung des Gensdarmen N. durch die Brüder Sch. betr., wird demselben eröffnet, daß — nachdem sich der Gensdarm N. zur Zeit, als er von den beiden Brüdern Sch. mißhandelt wurde, wirklich im Dienste befand, indem er nach dem Artikel 126, 135 u. 190 des organischen

Art. 28 aufgehoben.

2) Wegen Beschaffenheit der Sache.

Art. 29. Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten aus-

---

Edikts vom 11. Oktober 1812 (R.=Bl. 1812 S. 1737—1784) seine ordentlichen Dienstverrichtungen versah, wozu er eines besondern obrigkeitlichen Auftrages nicht bedurfte, und nachdem gemäß Art. 196 des erwähnten Edikts jeder, welcher den in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensdarmen mit Worten oder Werken beleidigt, nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll; diese Gesetze aber für derlei Fälle keine andern seyn können, als jene, nach welchen diejenigen bestraft werden, welche sich dem Linienmilitär in seinen Verrichtungen widersetzen, — diese Mißhandlung als ein Militärverbrechen erklärt werden müsse, und die Bestrafung vor das Militär-Gericht gehöre, dessen Competenz selbst der Art. 29, II. Thl. des neuen Strafgesetzbuches bestätiget, wornach die beiden Sch. gleichwohl dem Legionskommando der Gensdarmerie zur Bestrafung zu übergeben wären. Da jedoch einmal das Appell.-Gericht, wenn gleich als incompetenter Richter, die Schuldigen von einem Verbrechen frei gesprochen hat, und gegen diese Sentenz die Revision nicht nachgesucht worden ist, überdieß aber beide Sch. ohnehin schon einen sehr langen Polizeiarrest ausgestanden haben, so wollen Seine Königliche Majestät für diesen Fall gestatten, daß solche lediglich noch mit einer angemessenen polizeilichen Strafe hinsichtlich der ausgeübten Mißhandlung des Gensdarmen N. belegt werden; für die Zukunft aber ist dafür zu sorgen, daß die Schuldigen bei eintretenden ähnlichen Fällen jederzeit an die kompetente Militärbehörde zur Bestrafung ausgeliefert werden.“ (Lith. S. Nr. 79; Zeitschr. f. Ges. III, S. 163 u. 164.) — b) Da die Angeschuldeten gewöhnlich von dem Sitze des Legionskommando sehr weit entfernt sind, und durch kostspielige Transportirungen oder verzögernde Correspondenz die Untersuchung erschwert wird, so ist das Legionskommando der Gensdarmie ermächtigt, den ordentlichen Untersuchungsgerichten die Untersuchung commissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche, wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollziehen, und die geschlossenen Akten an die competente Militärbehörde zur Entscheidung ein-

genommen sind, wie Zoll= und Mauthdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden.[36])

---

zusenden haben. Eine Notifikation des Legionskommando an das Appell.=Gericht ist nicht nothwendig; und nur wenn ein Untersuchungsgericht Gründe zur Ablehnung der ihm angesonnenen Untersuchung zu haben glaubt, ist von demselben nach Thl. II, Art. 16 dem unmittelbar vorgesetzten Appell.=Gericht berichtlich Anzeige zu machen. (Allh. Vdg. 29/7. 15, Lith. S. Nr. 98.) — c) Pensionirte Unteroffiziere und Soldaten und die Wittwen von diesen sind als gänzlich aus dem Militär=Verbande getreten zu betrachten. (Allh. Vdg. 30/12. 22. R.=Bl. 1823 Nr. 1 S. 5—9.) — d) Die Civilpersonen, welche angeschuldigt sind, die Sicherheit des Heeres durch Spioniren, Beleidigung oder Mißhandlung der Schildwachen u. Patrouillen gefährdet zu haben, sollen ihren ordentlichen Gerichten zur Untersuchung u. Aburtheilung überlassen werden. (Allh. Vdg. 11/2. 26, R.=Bl. 1826, Nr. 7 S. 241.) — e) Den Militär=Gerichten ist auf Grund der Nov. v. 23/12. 13 die Befugniß ertheilt, den einschlägigen Civil=Untersuchungsgerichten in den zur gemeinschaftlichen Untersuchung geeigneten Fällen diese salvo jure militari auch in Garnisonsorten mit Vorbehalt der Aburtheilung durch das gesetzlich zuständige Militärgericht zu überlassen. (Allh. Entschl. 16/1. 49, Bkm. 19/1. 49 u. R.=A. 3/2. 49, Int.=Bl. Oberb. 1849 S. 187 u. 188. Vgl. M.=E. 8/1. 40 u. R.=A. 19/1. 40, Competenz der Militärbehörden in polizeil. Straffachen, Int.=Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1840 S. 131.) — S. a. unt. Nr. 18, M.=E. 19/1. 49, gemischte Untersuch.=Gerichte; Nr. 114, Allh. Vdg. 14/4. 56, das militärische Straf=Verfahren betr.; Nr. 120, Ges. 1/7. 56 über gemischtgerichtl. Untersuchungen; s. a. Doppelm. S. 156—168, Spies S. 44 u. 45, Stenglein S. 25—34, Bl. f. R.=A. VIII 412, XVI 23*, 33, 187, 189, 310, XVII 86, XVIII 35, 37, 68, 373, XX 28*, XXII 499, 504; Zeitschr. f. Ges. III 313; vgl. a. oben S. 203 Note 12 u. S. 211 Note 33.

36) Bezüglich der Competenz nach Beschaffenheit der Sache vgl. a) Allh. Vdg. 12/9. 15, Defraudationen oder andere Contraventionen, welche mit einem Vergehen oder Verbrechen eine Handlung bilden, gehören vor das Criminal= oder Civilstraf=

III. Von dem Gerichtsstande der Fremden oder der Unterthanen, welche im Auslande Verbrechen begehen.

Art. 30. Kein bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung aus-

gericht (R.=Bl. 1815 S. 771.) — b) Edikt 26/5. 18 über Preßfreiheit; die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten (Ges.=Bl. 1818 S. 183). — c) Edikt 4/6. 48 üb. Freiheit der Presse u. des Buchhandels (Nr. 8). — d) Stpl.=Ordn. 11/9 25 § 11. Bei Uebertretungen des Stempel=Gesetzes steht die Judikatur in erster Instanz den Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu (Ges.=Bl. 1825 Nr. 17 S. 189). — e) M.=E. 19/4. 20 u. R.=A. 28/4. 20; Mauth=Defraudationen sind von den Stadt= u. Landgerichten in erster Instanz abzuurtheilen (Int.=Bl. Oberf. 1820 S. 375 u. 391). — f) Zollordnung v. 15/8. 28 § 110, u. Zollstrafges. 17/11. 37 §. 31 u. 32. In Verbrechens= oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren in Zollstrafsachen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Ges.=Bl. 1828 Nr. 10 S. 229 u. v. 1837 Nr. 11 S. 221—223). — g) M.=E. 18/6. 40 u. R.=A. 26/6. 40. Bei Zoll=Defraudationen auf österreichischem oder bayerischem Gebiete ist den Requisitionen österreichischer Behörden um Zeugenvernehmungen nur dann Statt zu geben, wenn die Untersuchung Ausländer oder einen bereits im Auslande verhafteten Bayer betrifft; Requisitionen um Verhör des Beschuldigten, oder um Zustellung von Ladungen, oder um Insinuation und Vollstreckung von auswärtigen Straf=Erkenntnissen sind jedoch abzulehnen; nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren bei Requisitionen an k. k. österreichische Behörden (Int.=Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1840 S. 941). — h) M.=E. 17/11. 45 u. 25/11. 45. Die Militärgerichte sind zur Untersuchung und Bestrafung der von beurlaubten Soldaten verübten Zolldefraudationen competent, wenn mit diesen Defraudationen gemeine oder militärische Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen (M.=E. 17/11 u. A. A. 25/11. 45, Int.=Bl. Oberfr. 1845, S. 1301). — Außerdem vgl. üb. Mauth=, Zoll=, Aufschlags= u. Stempel=Defraudationen: Allh. Vdg. 17/3. 17, §. 89, die Formation, den Wirkungskreis u. den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betr.

geliefert werden;[37]) er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach bayerischen Gesetzen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staats-Verträge, oder besonderer Uebereinkunft[38]).

(R.=Bl. 1817, Nr. 14, S. 276 u. 277). — Allh. Vdg. 17/12. 25. gl. Betr., §. 86; (R.=Bl. 1825, Nr. 84, S. 1104). — Ges. 10/11. 48, über Untersuchung u. Aburtheilung der Aufschlags=Defraudationen (Ges.=Bl. 1848, Nr. 28, S. 397; s. unten Nr. 11). — Allh. Vdg. 24/12. 53, Bestrafung der Fälschung der österreich. Creditpapiere (Kr.=Amtsbl. Oberb. 1854, Nr. 1, S. 8 u. 9; N. Ges. u. Vdg. Bd. IV, S. 22 u. 23). — Ges. 10/1. 56, Bestrafung der Contrebande mit Salz. (Ges.=Bl. 1856, Nr. 4, S. 17 — 20). — Erk. des obersten Gerichtshofes v. 16/9. 56, Zuständigkeit zur Aburtheilung der von Militär=Personen begangenen Stempel=Contraventionen, Ztschr. für Ges. III. 313, Bl. f. R.=A. XXII, 499; s. a. unten Nr. 7, Ges. 4/6. 48, Verantwortlichkeit der Minister, Nr. 11, Ges. 10/11. 48, über Aufschlags=Defraudationen; u. Nr. 47, Ges. 30/3. 50, den Staatsgerichtshof ꝛc. betr.

37) a. Die Gerichte können ausländische Behörden um Auslieferung eines bayerischen Unterthans, der in Bayern ein Verbrechen begangen hat, requiriren, müssen aber von dem Erfolge Anzeige an das Appellationsgericht erstatten (Allh. Vdg. 17/2. 16, Spies S. 55). — b. Erkenntnisse gegen einen im Auslande verurtheilten Inländer sind in Betreff der Kosten vollziehbar, wenn er auch nach diesseitigen Gesetzen in die Kosten hätte verurtheilt werden müssen. (Allh. Vdg. 27/9. 23, Spies, S. 55). — c) Wenn im Auslande über einen conscriptionspflichtigen Bayer ein Straferkenntniß erlassen wird, so ist es vom Rekrutirungsrathe dem betreffenden k. Appell=Gerichte zur Erklärung mitzutheilen, ob die verübte That auch nach dem bayer. Strafgesetzbuch Verbrechen sei oder zu den Vergehen in §. 4 des H.=E.=Ges. bezüglich der Waffenunwürdigkeit gehöre. (M.=E. 9/2. u. R.=A. 12/2. 33, Int.=Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1833, S. 155.)

38) Auslieferungs=Verträge 7/5. 21 u. 30/12. 31 mit Würtemberg (R.=Bl. 1821, S. 867 u. v. 1832, S. 20); v. 5/2.

Art. 31. Fremde, welche ausser Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden,[39]) es wäre denn

u. 23/3. 46 mit Frankreich u. Belgien (R.-Bl. 1846, S. 329, 479, 579 u. 593) s. a. Note 39). — M.-E. 15/12. u. App.-Ger.-A. 27/12. 50. Auslieferungs-Anträge u. Correspondenzen in Strafsachen (Nr. 57.) — M.-E. 29/7. 51, Auslief.-Vertr. mit Oesterreich (F. II, 43). — M.-E. 27/8. 52, Ausliefer.-Vertrag mit der Schweiz (Nr. 77). — M.-E. 25/10. 52, Auslieferungs-Vertr. mit den Niederlanden (F. II. 59). — M.-E. 24/3. 54, gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiet (Nr. 94.) — M.-E. 28/11. 54, Auslieferungs-Vertr. mit Nordamerika (Nr. 101). — Vgl. oben S. 94, Art. 275 u. S. 204, Art. 17, Note 13.

39) Ueber die Auslieferung von Ausländern ist durch Allh. Vdg. v. 22/2. 12 (Lith. S., Nr. 33) bestimmt: „M. J. K. Da sich über die Competenz der Polizei- u. Justizstellen bei der Auslieferung von Ausländern verschiedene Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unserer geheimen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, über das dabei zu beobachtende Verfahren folgende Normen festzusetzen:

§ 1. Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freiem Fuße, oder aber in Polizeiarrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizei-Behörden, welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögens-Umstände und Nahrungsweise, die Zeit seines Aufenthaltes in Unserm Staate, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokal-Kommissariat zu erstatten haben.

§. 2. Sollten sich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Inlande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf Unsern Staat aber nach den Landes-Gesetzen die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizeibehörde solche sogleich dem einschlägigen Criminalgerichte mitzutheilen.

das Verbrechen an dem bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30 in Anwendung zu bringen sind.

---

§. 3. Wenn das Criminalgericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet, so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt. Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den §§. 7 und 8 festgesetzten Normen zu achten.

§. 4. Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizeibehörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General= oder Lokal Kommissariat zu erstatten und von diesem Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5. Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Criminal=Arreste oder doch in Criminal=Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung statt; es wird jedoch das Criminalgericht, so ferne an dasselbe das diesseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit Unserer Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizeibehörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber derselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6. Das nämliche ist zu beobachten, wenn sich bei der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen, und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben und derselbe sich sohin zur Anbietung an einen auswärtigen Staat eignet.

§. 7. In beiden Fällen hat die Polizeibehörde (somit, wenn das Criminalgericht, bei welchem sich der Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, vereinigt ist, dieses in der letztern Eigenschaft), mit Anführung aller polizeilichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetzte General= oder Lokal=Kommissariat zu erstatten, welches Unsere Entschließung durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8. Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Ur=

Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der im Ge-

---

theil beendet ist, so wird das Criminalgericht der Polizeibehörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbietung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat ins Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeilichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Strafort, bis zur Aeußerung der Polizeibehörden verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4 vorgezeichneten Wege Unsere endliche Entschließung, soferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7 erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das Weitere zu verfügen hat.

§. 9. In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Criminalgericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellationsgericht erhalten.

Hiernach sind die Unterbehörden, allenfalls durch das Kreisblatt anzuweisen, da Wir die Bekanntmachung dieser Bestimmungen, welche ohnehin seiner Zeit in die einschlägigen Gesetzbücher aufgenommen werden, durch das Regierungs-Blatt nicht verfügen wollen. München den 22. Febr. 1812."

In den österreich. Staaten wurde in Betreff der Auslieferung fremder Verbrecher unterm 14. Dezbr. 1808 (Lith. S. Nr. 33b). folgende Anordnung bekannt gemacht:

a) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirk der Beschuldigte betroffen wird.

b) Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

setzbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 31 festgesetzten Strafen über die Grenze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen[10]).

---

c) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraum mit Beweisen oder erheblichen Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingeholt werden.

d) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben beide hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

e) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credit-Papiere oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach der Vorschrift des §. 32, Thl. I des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

f) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33, Thl. I des Straf-Gesetzes den fremden Staaten anzubieten ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichts eingeholt werden.

g) Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminalgerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

40) Ueb. die Competenz bezüglich der v. bayer. Unterthanen im Auslande verübten Vergehen u. Verbrechen, s. a. Ztschr. f. Ges. III, 254, Sitz.-Ber. IV, 283, Bl. f. R.-A. XI, 236 bis 239. XIX, 133; s. a. unten Nr. 14, M.-E. 17/12. 48, die wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher mit ausländischen Behörden zu pflegenden Correspondenzen betr.; Nr. 28, M.-E.

Art. 32. Hat ein in Bayern ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch in Bayern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung bloß auf die letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31 zu beobachten ist.

Von Ablehnung der Gerichtsperson.

Art. 33. Der Untersuchte ist berechtiget, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen:

1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;[41])

2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist;[42])

3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder

4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich

5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat.[43])

24/3. 49, Auslief.-Vertr. mit Frankreich; Nr. 94, Bundesbeschl. v. 26/1. 54, Auslief. auf dem deutschen Bundesgebiete; Nr. 101, Auslief.-Vertr. mit Nordamerika; s. a. oben S. 216, Note 38.

41) Vgl. oben S. 46 u. 47, Ges. 10/11. 48, Art. 126.

42) Der Untersuchungsrichter u. der Aktuar dürfen ebenfalls miteinander im gesetzlich bezeichneten Grade nicht ververwandt u. nicht verschwägert seyn (M.-E. 19/6. u. R.-A. 30/6. 12, Int.-Bl. Oberfr. 1812, Nr. 54. Oberpf. u. Rgsb. 1812, Nr. 26.)

43) Ueb. Recusirung eines App.-Ger. vgl. Bl. f. R.-A. XV, 15.

Art. 34 und 35 aufgehoben.

Von nothwendiger Entschlagung der Amtsfunktionen.

Art. 36. In den Art. 33. Nr. 1—4 erwähnten Fällen ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesetzten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren.

Zweites Kapitel.

Von den zu Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, deren Eigenschaften und Verrichtungen.

I. Von Besetzung des untersuchenden Gerichtes.

Art. 37 und 38 aufgehoben.

II. Von dem Untersuchungsrichter.

Art. 39. Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesetzen gemäß, unter Leitung[44]) des Criminalgerichts zu führen[45]).

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, soferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen

---

44) Wenn es auf zweifelhafte oder präjudizirliche Punkte ankömmt, ist bei dem Unters.=Gerichte Vortrag zu erstatten u. der Beschluß des Gerichts ad acta zu nehmen. (Allh. Vdg. 7/9. 12 u. 30/10. 16. Spies, S. 56.)

45) Zu Art. 39—47 vgl. oben S. 15—30, Ges. 10/11. 48, Art. 30—74; s. a. unten Nr. 56, App.=Ger.=A. 31/8. 50, Anfertigung der strafgerichtl. Tabellen.

der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich[46]).

Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt[47]).

III. Amt des Aktuars.

Art. 40. Der Aktuar[48]) ist verbunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu seyn, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen; nichts zum Protokoll zu nehmen, was nicht wirklich vorgekommen; ferner am Schluß der Verhöre dem Inquisiten oder den

46) Durch M.-E. v. 27/10. 55, die Aufsicht auf Führung der Untersuchungen betr. wurden die Kreis- u. Stadtgerichte angewiesen, bei jeder aus den Untersuchungsakten zu entnehmenden Irregularität des Verfahrens od. ungerechtfertigten Verzögerung, mag dieselbe bei Aburtheilung durch die Schwur-Gerichte oder die Kreis- u. Stadtgerichte bemerkt werden, die Vorlage der Akten nach geschehener Aburtheilung an das betr. k. Appell.-Gericht zu veranlassen. Von dieser Entschließung wurden die Staatsanwälte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es ebenso in der Aufgabe der Staatsanwälte, wie in jener der Kreis- u. Stadtgerichte liege, die in Führung der Untersuchungen hervortretenden Irregularitäten u. Verzögerungen zum Zwecke des disciplinären Einschreitens in Anregung zu bringen. (Ztschr. f. Ges. II, 275 u. 276.)

47) Allh. Vdg. 29/9. 12, den Geschäftskreis der Stadtger.-Accessisten betr. — Stadtgerichts-Accessisten können nicht Inquirenten seyn, dürfen jedoch in Gegenwart u. unter Autorität des inquirirenden Commissärs, Criminal-Commissionen, Zeugenverhöre ꝛc. vornehmen. (R.-Bl. 1812, Nr. 53. S. 1657 bis 1660). — Ueber Verwendung der Stadtger.-Accessisten als Protokollführer in Straff. s. M.-E. 30/10. 48 u. 10/12. 53. (F. III.)

48) Der Aktuar muß 18 Jahre alt seyn (Gönner u. Schmidtlein Jahrb., Bd. III, S. 139). — Auch dürfen in Criminal-Untersuchungen der Inquirent u. der Protokollführer zu einander nicht verschwägert seyn. (M.-E. 19/6. u. A. A. 30/6. 12, Int.-Bl. Oberfr., 1812, S. 501; s. oben Note 42.)

Zeugen ihre Aussagen vorzulesen, für die gehörige Form der Protokolle zu sorgen, und gleich jeder andern Gerichtsperson, über Alles, was er im Gerichte hört oder sieht, oder sonst in Bezug auf die vorhabende Untersuchung erfährt, bei Strafe verletzten Amtsgeheimnisses gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten[49]).

Einrichtung der Protokolle.

Art. 41. Jedes vollständige Protokoll muß in seinem Eingange enthalten:

Die Veranlassung und den Gegenstand desselben,

das Jahr, den Tag und die Tageszeit der vorgenommenen Gerichtshandlung, so wie

die Bezeichnung des Ortes, wo dieselbe geschah, und

der Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wie auch, ob diese vereidet oder nicht vereidet sind.[50])

Art. 42. Bei Vernehmung der Zeugen oder des Angeschuldigten sind auf der einen Seitenhälfte des Protokolls die Fragen, und auf der andern die Antworten niederzuschreiben.[51])

---

49) Die zur Führung der Untersuchungs=Protokolle adhibirten beeidigten Personen haben am Ende der Protokolle nebst ihrem Geschlechtsnamen auch ihre Standesverhältnisse, z. B. Rechtspraktikant, Actuar ɪc., zu bemerken. (M.=E. 1/9. u. A. A. 14/9. 12, Int.=Bl. Oberfr. 1812, S. 713.)

50) Vgl. unt. Nr. 116 M.=E. 20/6. 56, Vorlage der Criminal=Untersuch.=Protokolle u. Expeditionen an die Taxämter.

51) Vgl. Bkm. 30/11. 07, Bezeichnung der Criminal=Aktenstücke betr. Bei jeder hauptsächlichen Frage ist das Folium des Aktes oder Nr. des Produktes in Margine anzumerken, worin das Corpus delicti oder sonst die Veranlassung derselben Frage enthalten ist. Bei der Akten=Einsendung müssen im Berichte die Namen der Inquisiten und die jedem zur Last liegenden Verbrechen speziell angeführt werden. (R.=Bl. 1807, Nr. 54, S. 1912—1914.)

Alle Fragen und Antworten sollen ohne Veränderung in denselben Ausdrücken, womit sie gethan oder gegeben werden, verzeichnet, auch nicht in dem erzählenden Style in der dritten Person, sondern als selbst sprechend in der ersten abgefaßt werden.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf kein Umstand ausgestrichen, zugesetzt oder verändert werden; alle etwa nöthigen Veränderungen oder Zusätze sind eigens zum Protokolle zu bemerken und von den Zeugen oder Angeschuldigten durch besondere Unterschrift zu genehmigen.

Art. 43. Alle Augenscheins- und Verhörsprotokolle müssen am Ende jeder Seite mit dem Namenszuge des Untersuchungsrichters versehen und am Schlusse von ihm selbst, von dem Aktuar, von dem verhörten Zeugen oder Angeschuldigten, und wenn Sachverständige bei der Handlung zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden.

Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit ihrem Handzeichen, wobei der Aktuar, von welcher Person es herrühre, zu bemerken verpflichtet ist.

Können oder wollen genannte Personen nicht unterzeichnen, so ist dieses nebst der Ursache zum Protokoll zu bemerken.

Art. 44. Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so soll dasselbe mit einer blauen und weißen Schnur geheftet, und diese am Ende mit dem Gerichtssiegel auf dem Blatte befestiget werden.[52])

52) Hinsichtlich der Form für die Ausfertigung der Erkenntnisse ist durch Allh. Vdg. vom 13/8. 16 bestimmt, daß sie am Schluße der damit verbundenen Entscheidungsgründe, nicht nur vom Vorstande und einem Sekretär unterschrieben, sondern auch mit Aufdrückung des größern Gerichts-Siegels versehen, u. falls sie aus mehreren Bogen bestehen, mit einer blau und weißen, durch dieses Siegel befestigten Schnur geheftet werden sollen, wie dieß nach vorstehendem Art. 44 für die Protokolle verordnet ist. (Lith. S. Nr. 147.)

Von dem Tagebuche.

Art. 45. Bei jeder Criminal-Untersuchung muß neben den Hauptakten ein besonderes Tagebuch (Journal) geführt werden[53]), worin Alles, was in der Sache bei dem Gerichte vorgefallen, oder eingegangen, von demselben beschlossen, gethan oder ausgefertiget worden, Tag für Tag[54]) in Kürze eingetragen wird.[55])

Von der Akteneinrichtung.

Art. 46. Alle einzelnen, zu demselben Prozeß gehörenden Produkte sollen nach der Zeitfolge geordnet, jedes

53) Das Tagebuch muß die durch Rescr. v. 14/8. 12 bestimmte Form haben. Außer demselben bedarf es keines Rotuls od. separirten Akten=Verzeichnisses. Es muß alle 8 Tage dem Vorstande vorgelegt werden, der seinen Namenszug beizusetzen und die Verzögerungen zu rügen hat. (Allh. Vdg. v. 19/9. 13 u. 2/9. 16, Lith. S. Nr. 149, Spies S. 56.)

54) Bei läugnenden oder verschmitzten Inquisiten ist dem Inquirenten ein Termin von 3 Tagen zur Vorbereitung gestattet, worüber das Diar. die Bemerkung enthalten muß. (Lith. S. Nr. 149.)

55) Vgl. Allh. Vdg. 13/6. 15, die strafgerichtl. Tabellen betr. (R.=Bl. 1815, Nr. 25, S. 457.) — Allh. Vdg. 4/3. 17, die Anzeigen der Stadt= und Landgerichte über die wegen Verbrechen und Vergehen anhängigen Untersuchungen betr. (R.=Bl. 1817. Nr. 10, S. 163 u. 164.) — Das Formular der Tagebücher enthält folgende Rubriken:

Tage=Buch.

	Diarium in der Untersuchung wider N. N. Hirten von N. wegen Diebstahls=Verbrechen.		Commissarius Landrichter von N. zu N.
Datum	Verhandlungen	Einläufe	Akten Nro.

Produkt mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem den Akten vorzusetzenden Produkten-Verzeichnisse (Aktendesignation) versehen, und in einen oder mehrere Bände zusammengeheftet werden.[56])

Strafe des Aktuars.

Art. 47. Nachlässigkeiten des Aktuars gegen vorstehende Verordnungen werden, nach Befinden der Umstände mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zwanzig Gulden geahndet.

IV. Von Besetzung der erkennenden Gerichte erster und zweiter Instanz.

Art. 48—50 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von Untersuchungs-Gefängnissen.

Von dem Untersuchungs-Gefängnisse und der Behandlung der Gefangenen.

Art. 51 Untersuchungs-Gefängnisse[57]) sollen der Gesundheit der Gefangenen ungefährlich und überhaupt so

---

56) Die Akten dürfen nicht mehr wie früher nach Buchbinderart geheftet werden, weil dadurch deren Gebrauch im Falle des Art. 180 des Ges. v. 10/11. 48 nicht möglich wäre. Um jedoch das Zerstreuen u. den Verlust von Aktenprodukten zu verhüten, wurde das in der Pfalz bestehende Verfahren angeordnet, welches darin besteht, daß die einzelnen Aktenprodukte an der untern Hälfte der linken Seite zweimal durchstochen, durch die sich ergebenden Oeffnungen ein gehörig starker Faden gezogen und dessen Enden an der hintern Seite zusammengebunden werden. (M.-E. 27/12. 49 s. u. Nr. 41.)

57) Der Ausdruck: „Custodie oder Landgerichts-Custodie" darf in Berichten und Ausfertigungen nicht mehr, sondern muß dagegen die Benennung: „Landgerichts-Frohnfeste" (im

eingerichtet seyn, daß der Gefangene nicht mehr Uebel leide, als nöthig, um sich dessen Person zu versichern.[58])

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.[59])

Art. 52. Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm außer der nöthigen Kleidung zur Schlafstätte ein Strohsack mit einer Decke, zur Nahrung aber, nebst Wasser und Brod, täglich eine warme Speise und wöchentlich zweimal ein halb Pfund Fleisch. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer ärztlicher Vorschrift.[60])

Gegensatze mit der Bezeichnung „Eisenfrohnfeste") für ein Criminal=Gefängniß gebraucht werden. (M.=E. 29/1. u. R.=A. 7/2. 35, Int.=Bl. Oberfr. 1835, S. 134.)

58) Zu Art. 51—58 vgl. Ztschr. f. Gef. I. 280.

59) Ueber die Anwendung von „Fesseln" muß ein Beschluß des Gerichts erfolgen und der Gerichtsdiener die in dringenden Fällen von ihm vorgenommene Feßlung zur Genehmigung anzeigen. (Allh. Vdg. 11/6. 16, das Fesseln der Verhafteten betr.) — Unter Bezug auf diese Verordnung wurde durch M.=E. v. 7/1. 18 weiter verfügt: Da der Art. 51 Thl. II des Str.=G.=B. und die hierüber erlassene Verordnung vom 11/6. 16 (R.=Bl. 1816, Nr. 21, S. 389 u. 399.) blos die Behandlung der Verhafteten im Untersuchungs=Gefängniß zum Gegenstande hat, auf dem Transporte aber deren Feßlung öfters nothwendig ist, und unter die üblichen Feßeln auch Daumenschrauben gehören, so ist zu einer reglementären Einschreitung über dasjenige, was das k. Oberappellationsgericht in der Untersuchung gegen den N. bemerkt hat, kein zureichender Grund vorhanden, besonders weil dieser Inquisit sich als einen gefährlichen Menschen bezeigt hat, gegen welchen Sicherungs=Maßregeln bei der Abführung aus dem Gefängnisse zum Gerichtsorte als gerechtfertiget erscheinen. (Lith. S. Nr. 183.)

60) Ueber Verpflegung der Gefangenen, Beheizung und Beleuchtung der Frohnfeste rc. sind die näheren Bestimmungen in der allg. Instruktion v. 24/11. 09, die Criminalkosten der

So weit die Ordnung des Hauses und die erforderliche Nüchternheit und Mässigkeit es gestatten, darf ihm auf eigene Kosten, oder aus Unterstützung Anderer bessere Verpflegung und Kost, Kleidung und Bette verschafft werden.[61])

Art. 53. Dem Gefangenen kann, nach richterlichem Ermessen, jede Beschäftigung erlaubt werden, wobei keine Gefahr des Entweichens, oder sonstigen Mißbrauchs zu besorgen ist.[62])

Der Verdienst seiner Arbeit ist ihm, nach Abzug der Kosten des Materials und der Verpflegung zu verrechnen, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung seiner Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall seiner wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren.

Art. 54. Jeder einzelne Gefangene ist, so viel möglich, in abgesondertem Gefängnisse zu verwahren.[63])

Stadt- und Landgerichte betr., enthalten. Diese Instruktion, sowie die bis 1856 incl. weiter erschienenen Verordnungen über Criminalkosten, Verpflegungsgebühren 2c. sind zusammengestellt in der Schrift: „Das Tax-, Stempel- und Depositenwesen in Bayern, München 18⁵⁶/₅₇ bei Gg. Franz 2. u. 3. Lieferung.

61) Die Gefängnisse kranker Inquisiten sind so oft zu heizen, als es der Krankheitszustand des Gefangenen nach Anordnung des Gerichtsarztes erfordert; zur Begründung der Aufrechnung einer erhöhten Heizgebühr genügt ein Zeugniß des Gerichtsarztes, welcher hiebei gewissenhaft zu verfahren und bei den Krankenbesuchen den Vollzug seiner Anordnungen streng zu überwachen hat. (M.-E. 30/1. und R.-A. 6/2. 39, Int.-Bl. Oberfr. 1839, S. 127.)

62) Dem Gefangenen ist nicht nur geeignete Beschäftigung erlaubt, sondern er muß, wenn er auf Staatskosten verpflegt wird, auch dazu angehalten werden. (Allh. Vdg. 19/1. 16, Spies S. 57.) — Vgl. Instr. v. 31/1 22 über die Beschäftigung der Gefangenen (R.-Bl. 1822, Nr. 6, S. 97—110.)

63) Das Lokal zur Aufbewahrung der Vaganten darf nicht für Gefangene verwendet werden. (Allh. Vdg. 6/9. 21, Spies S. 57.)

Besonders aber sollen Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer desselben Verbrechens, ungeübte von besonders verderbten Verbrechern, Personen gebildeter Stände von andern getrennt, und jede Unterredung der Gefangenen durch Worte oder Zeichen sorgfältig verhütet werden.[64])

Art. 55. Den Gefangenwärtern ist bei strenger Strafe verboten, sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen zu unterreden.[65])

Niemand darf der Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, außer auf besondere Bewilligung des Richters, in Gegenwart einer zum Criminalgericht gehörenden Person, welche die Sprache versteht, worin die Unterredung geschieht.[66])

---

64) **Kinder sind nicht mit ins Gefängniß zu bringen.** (Allh. Vdg. 9/1. 18, Lith. S. Nr. 184.)

65) Vgl. Instr. v. 22/6. 13 für die Gefangenwärter und deren Gehilfen. (R.=Bl. 1813, Nr. 35, S. 793—812.)

66) Durch Allh. Vdg. v. 23/2. 19 ist bestimmt:

a) Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen;

b) in der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hilfspriester dieses, in dem Beruf ohnehin liegende Geschäft, zu übertragen, und nur wenn von Seite der Untersuchungs=Behörden deßhalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communikation mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen;

c) da es ohnehin den Pflichten der Geistlichen gemäß ist, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fodern, und da

d) die ermeldeten Geistlichen der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben; so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufs=Geschäftes keiner besondern Zusicherung. (Lith. S. Nr. 198.) — Die Appellationsgerichte sind beauftragt, den ihnen unter=

Der Gefangene darf nichts von Anderen, Andere nichts von dem Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Richters durch den Gefangenaufseher und nach sorgfältiger Durchsuchung.[67])

Art. 56. Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt, oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle des Gerichts oder dessen Diener, sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so darf derselbe nach Erkenntniß des Untersuchungsrichters, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Schmälerung der Kost (oder mit körperlicher Züchtigung) bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.[68])

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.[69])

---

geordneten Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der allerh. Entschließung vom 23/2. 19 enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sei, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zwecke religiöser Tröstung und Erbauung außerdem noch besonders erbitten, zu gestatten. (M.-E. 31/3, A.-A. 6/4. 40, Int.-Bl. Mittelfr. S. 216.) — Siehe auch unten Nr. 38 M.-E. 15/12. 49, Besuch der Gefangenen in den Frohnfesten.

67) Die an einen in der Untersuchung befindlichen Inculpaten einlaufenden Briefe und Effekten haben die Post-Behörden an das Untersuchungsgericht abzuliefern, und dieses hat sodann das Weitere zu thun; auch haben die Postbehörden auf schriftliche Requisition des Untersuchungs-Gerichtes die Adressen der an flüchtige, in Untersuchung befangene Verbrecher aufgegebenen Briefe mitzutheilen. (M.-E. 5/3. 42, R.-A. 16/3. 42, Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1842, S. 693.)

68) Vgl. Ges. 12/5. 48, Art. 6, einige Abänderungen des Str.-G.-B. v. 1813 betr., Ges.-Bl. 1848, Nr. 6, S. 37; s. u. Nr. 6.

69) Den Vorständen der sämmtl. Kreis-, (Bezirks-) u. Land-Gerichte ist eine sorgfältige Ueberwachung der Gefängnisse u.

Art. 57. Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängnisse zufrieden sei, oder ob er deßhalb Beschwerden zu führen habe?

Auch soll der Untersuchungsrichter wenigstens alle Monate die Gefängnisse seines Bezirks unvermuthet besuchen, die Gefangenen in Abwesenheit der Gefangenwärter befragen, und sogleich das Nöthige, soweit es die Grenzen seiner Befugnisse nicht übersteigt, verfügen. 70)

Gefangenwärter aufgetragen und ihnen die Weisung ertheilt, in allen Fällen, wo sie die Nichtbefolgung od. Vernachlässigung der Dienstesvorschriften v. 22/6. 43 wahrnehmen, mit Untersuchung u. Bestrafung strenge einzuschreiten. So oft die Entweichung eines wegen Verbrechens verhafteten Individuums eintritt, soll vom Gerichte sogleich Anzeige an das vorgesetzte k. Appellationsgericht erstattet und eine Untersuchung über die Umstände, unter welchen die Entweichung des Gefangenen stattfand, und über die Ursachen, aus welchen sie eintreten konnte, eingeleitet, sofort wegen der allenfalls unterlaufenen Dienstes-Nachlässigkeit des Gefangenwärters od. der Gehilfen desselben angemessene Strafe verfügt u. sodann die ganze Verhandlung dem kgl. Appellationsgerichte zur Einsicht vorgelegt werden. Letztere Gerichte sind beauftragt, darüber zu wachen, daß die Vorschriften gegenwärtiger Entschließung genau beobachtet werden, und sollen gegen die Vorstände der Untergerichte, welche die Gefängnisse u. Gefangenwärter nicht vorschriftsmäßig überwachen, oder gegen entdeckte Nachlässigkeiten nicht angemessen einschreiten, im Disciplinarwege verfahren. (M.=E. 22/1. 45 u. A.=A. 31/1. 45, Int.=Bl. Mittelfr. S. 90.) — Ueb. Einschreitung gegen excedirende Gefangene vgl. Bl. f. R.=A. XVI, 50.

70) Es ist besonders auch darauf zu sehen, daß die Arrest-Lokalitäten öfters gereinigt und vorzüglich gegen Ungeziefer bewahrt werden. Auch sind Transportanten, wenn sie mit Ungeziefer behaftet ankommen, nicht zurückzuliefern, sondern reinigen zu lassen und dann weiter zu schaffen. Zugleich ist aber Bericht an die k. Regierung zu erstatten, damit gegen jene Behörde, deren Arrest-Lokalitäten nicht vom Ungeziefer gereinigt sind, eingeschritten werden kann. (R.=A. 25/4. 38, Int.=Bl. Oberfr. S. 405.)

Von der Visitation der Untersuchungs-Gerichte und Gefängnisse.

Art. 58. Jährlich sollen mehrere Untersuchungs-Behörden nach Weisung des Ministeriums der Justiz der Visitation unterworfen werden. Der zu diesem Zweck Abgeordnete ist verbunden, die Gefängnisse und deren Beschaffenheit zu untersuchen; die Gefangenen über ihre Behandlung ohne Beisein des Untersuchungsrichters und der Gefangenwärter zu vernehmen, die Akten und Registraturen zu durchgehen und die Richtigkeit der eingesendeten Geschäftsanzeigen sowohl überhaupt, als auch besonders rücksichtlich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Gefangenen zu prüfen.[71])

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung und den Bestandtheilen des Untersuchungs-Verfahrens überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von dem Anfang der Untersuchung und deren Veranlassung.[72])

1) Allgemeine Verfügung.

Art. 59. Der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald derselbe

---

71) Die Amtsvorstände haben bei eigener Verantwortung in den Gefängnissen öfters nachzusehen und für stete Reinhaltung derselben zu sorgen. (R.-A. 7/4. 19, J.-Bl. Oberfr. S. 317.) — Ebenso sind die Gerichtsärzte beauftragt, wenigstens wöchentlich 4mal die Frohnfeste, wenn sich Inquisiten in solcher befinden, einer sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen und etwa entdeckte Gebrechen dem Gerichte anzuzeigen. (R.-A. 9/9. 40, Int.-Bl. Oberfr. S. 992 u. 1008.)

72) Vgl. oben S. 15—30, Ges. v. 10/11. 48, Art. 30—74; s. a. unt. Nr. 34 R.-A. 13/10. 49, Verfahren bei Voruntersuchungen und allenfallsige Vorfrage.

auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat.[73])

2) Von der Anzeige oder Denunciation.

Art. 60. Anzeigen (Denunciationen) können erhoben werden, nicht bloß unmittelbar bei dem Untersuchungs-Richter, sondern auch bei jeder richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit, doch sind letztere verbunden, dieselben sogleich dem zuständigen Untersuchungsrichter zur weitern rechtlichen Verfügung mitzutheilen.[74])

Art. 61. Zu einer Anzeige (Denunciation), auf welche unmittelbar eine Untersuchung eröffnet werden soll, wird erfordert:

1) daß dieselbe bestimmt und umständlich,
2) in sich selbst wahrscheinlich sey,
3) auf eigener Erfahrung des Anzeigers, nicht bloß auf Hörensagen beruhe, und
4) von einer Person herrühre, welche nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaften zu einem Zeugniß schlechterdings untüchtig ist.

Art. 62. Jede Anzeige, sie geschehe schriftlich oder mündlich, muß überdieß den Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers, sowie das Datum, unter welchem sie geschehen, enthalten.

Art. 63. Eine mit den vorbemerkten Eigenschaften (Art. 61, 62) nicht versehene, oder von einem völlig Unbekannten herrührende, oder mittelst Pasquills, Schmähschrift oder sonst rechtswidrig erhobene Anzeige, ist ohne Wirkung.

---

73) Vgl. Allh. Vdg. 15/3. 12, Benehmen der Gerichtsstellen mit den Polizeibehörden bei Entdeckung von Banditen betr. (R.=Bl. 1812, Nr. 19, S. 521.) s. a. unten S. 240 u. 241. Note 83 u. 84.

74) Art. 60–65 vgl. Ztschr. f. Ges. I, 321.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, entweder die nöthigen Verfügungen zu treffen, um, wo thunlich, den Mängeln der Denunciation abzuhelfen, oder wenn dieselbe durch Anführung besonderer Thatsachen unterstützt ist, diesen, soweit es der Ehre einer Person unnachtheilig geschehen kann, im Stillen nachzuforschen, um dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Art. 64. Ist die Angabe gegen eine bestimmte Person gerichtet[75]), so muß der Anzeiger, ehe wider den Angegebenen irgend verfahren werden kann, über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Behelfe gerichtlich vernommen, und zugleich über die Beweggründe zur Anzeige, so wie über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten befragt werden.[76]) Hievon sind allein

---

75) Die Anzeige eines Verbrechens ist von der Anzeige wider eine Person als Thäter nach Thl. II, Art. 64 wesentlich verschieden; wenn daher ein Bestohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebstahls macht, so tritt die Voraussetzung des Thl. I, Art. 228 nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Personen bestimmt gerichtet ist, oder wenn der Bestohlene, nachdem er weiß, daß eine solche Person der That schuldig oder verdächtig, dennoch die Untersuchung gegen dieselbe ausdrücklich verlangt. Ist aber eines oder das andere einmal geschehen, so kann der Damnifikat durch eine nach angefangener gerichtlicher Untersuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründeten Strafgewalt so wenig, als in andern Fällen der Urheber durch thätige Reue mehr hemmen. (Allh. Vdg. 12/4. 14, Lith. S. Nr. 40.)

76) Die Denunciation wird lediglich zu den Akten genommen und findet hiebei eine Beeidigung nicht statt. Wenn es aber der Richter für dienlich erachtet, den Denuncianten als Zeugen zu vernehmen, so kann es geschehen u. muß dann die Beeidigung erfolgen. (Allh. Vdg. 12/4. 14 u. 30/7. 14, Lith. S. Nr. 40 u. R.-Bl. 1814, Nr. 53, S. 1401—1403.) — Uebrigens

diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von einer Gerichtsperson oder einem Polizeibeamten mit Beziehung auf ihren geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 65. Ein Angeber ist auf Erfordern jedesmal in Person vor Gericht zu erscheinen, die nöthig befundenen näheren Aufklärungen zu ertheilen, die ihm etwa bekannten Beweismittel und sonstigen Behelfe pflichtmäßig anzugeben verbunden.[77])

Doch ist er nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Prozeßkosten vorzustrecken, vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen wider falsche Denuncianten verordnet ist.[78])

3) Von Gerüchten.

Art. 66. Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung der=

---

müssen Personen, welche ein Verbrechen od. Vergehen schriftlich oder mündlich anzeigen, zur Herstellung des Thatbestandes umständlich vernommen werden. (App.=A. 24/11. 40, Int.=Bl. Oberfr. 1840, S. 1275.)

77) Ein öffentl. Diener, der vermöge seines Dienstes auf den Amtseid eine Anzeige macht, braucht nicht zu erscheinen. Ist es durchaus nothwendig, so ist die vorgesetzte Behörde zu requiriren u. wenn diese die Stellung verweigert, von beiden Behörden an die Ministerien zu berichten. (Allh. Vdg. 24/3. 15, R.=Bl. 1815, S. 242.)

78) Rechtsmittel des Denuncianten Bl. f. R.=A. XI, 44.

jenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn.[79])

79) In Betreff der Untersuchung gegen Einsenbahnbedienstete wegen eingetretener Beschädigungen bei Eisenbahn-Unglücksfällen wurde vom k. Staatsministerium der Justiz unterm 22/5. 55 nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels vom 16/5. 55 sämmtl. Staatsanwälten zur Wissenschaft mitgetheilt:

„Das gegenwärtig noch in Kraft bestehende Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 enthält bekanntlich keine speziellen Strafbestimmungen gegen Eisenbahnbedienstete, wegen der, durch schuldhafte Veranlassung bei Eisenbahn-Unglücksfällen herbeigeführten Beschädigungen von Menschen od. an fremdem Eigenthume, und es können daher in derartigen Fällen nur die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Tödtung, Köperverletzung und Eigenthumsbeschädigung in Anwendung gebracht werden. Dieser Mangel erschwert nothwendig die Erreichung angemessener Resultate der strafrechtl. Untersuchung. Die möglichste Unterstützung der Untersuchungsgerichte in der Ausübung ihres Amtes durch die Eisenbahn-Behörden, so wie das Entfernthalten alles Dessen, was auf den Gang der Untersuchung und auf deren Ergebnisse störend und nachtheilig einwirken könnte, erscheint daher hier dringender als in anderen Fällen geboten.

Von dieser Erwägung geleitet und überdieß speziell veranlaßt durch das k. Staatsministerium der Justiz sieht das unterfertigte k. Staatsministerium sich bestimmt, zu verfügen, was folgt:

1. Die k. General-Direktion hat über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Unglücksfälle auf den Eisenbahnen wie bisher die entsprechende disciplinäre Untersuchung ungesäumt einzuleiten und die Ermittelung des wahren Sachverhaltes mit Umsicht und Eifer anzustreben.

2. Ergibt schon die Anzeige über einen vorgekommenen Unglücksfall die Gewißheit od. Wahrscheinlichkeit, daß objektiv ein strafrechtlicher Reat verliege, so ist unbeschadet des Fortganges der eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung hierüber sogleich dem betreffenden Staatsanwalte die entsprechende Mittheilung zu machen.

4) Von Selbstanzeige des Thäters.

Art. 67. Zeigt Jemand sich selbst dem Gerichte an, so soll derselbe, nachdem er über die Art. 157 bemerkten persönlichen Fragen[80]) vernommen worden, zur umständ=

---

3. Läßt zwar nicht sogleich die Anzeige, wohl aber der Verlauf der Disciplinar=Untersuchung die Gewißheit od. Wahrscheinlichkeit über das Vorhandensein eines objektiv strafrechtlichen Reates entnehmen, so ist in dem Augenblicke, in welchem diese Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit hervortritt, die Sachlage gleichfalls zur Cognition des Staatsanwaltes zu bringen. Der Fortgang der eingeleiteten disciplinären Untersuchung hat jedoch auch in diesem Falle keine Unterbrechung zu erleiden.

4. Ist die Disciplinar=Untersuchung über einen gleichzeitig der strafrechtlichen Untersuchung unterliegenden Fall vor Beendigung der letzteren vollständig durchgeführt, so hat bis zu diesem Zeitpunkte die Beschlußfassung in der Disciplinar=Untersuchung zur Vermeidung jedes präjudiziellen Einflusses auf die strafrechtliche Untersuchung ausgesetzt zu bleiben.

5. Den Requisitionen der Untersuchungsrichter wie der Staatsanwälte ist, so weit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, sowohl von Seite der k. General=Direktion als der untergebenen Aemter jedesmal auf das Schleunigste und Umfassendste zu entsprechen, und es sind denselben insbesondere die Disciplinar=Untersuchungsakten zur Einsicht mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat auch unaufgefordert Statt zu finden, so oft es sich davon handelt, allenfallsigen irrigen Auffassungen vorzubeugen, oder dieselben von dem falschen Wege abzuleiten, auf welchen etwa die mangelnde Kenntniß der einschlägigen speziellen Vorschriften und Einrichtungen geleitet hat.

Ueberhaupt wird die k. General=Direktion nichts unterlassen, um der Strafrechtspflege in der Ausübung ihres Amtes im Interesse der öffentlichen und Privatsicherheit, wie des Eisenbahn=Betriebes die erforderliche Unterstützung zu gewähren und durch bereitwilliges Entgegenkommen zur Ueberwindung der Hindernisse beizutragen, welche ihr die Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchung u. Aburtheilung der Reate befraglicher Art entgegenstellen. (Ztschr. für Ges. II, 134—136.)

80) Art. 157, welcher übrigens durch Art. 368 des Ges. v. 10/11. 48 als aufgehoben erklärt ist, lautet: „Hingegen ist

lichen Erzählung des ganzen Vorganges angehalten, über die zur näheren Aufklärung oder weitern Nachforschung dienlichen Umstände verhört, und, je nach Beschaffenheit der Sache, in Verhaft zurückbehalten werden.

5) **Von den auf der That ertappten Verbrechern.**

Art. 68. Wird ein auf der That ertappter Verbrecher vor Gericht oder vor eine Polizei-Obrigkeit gebracht, so sollen zuvörderst diejenigen, durch die derselbe vor Gericht, oder vor die Polizei-Obrigkeit gestellt worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, wie auch um diejenigen Personen, welche noch sonst davon unterrichtet seyn können, zum Protokolle befragt, der Ertappte sogleich, nach Beschaffenheit der Umstände, in gefänglicher Haft zurückbehalten, und sodann unverzüglich das Weitere verfügt werden.

6) **Von der Privatkenntniß des Untersuchungsrichters.**

Art. 69. Hat der Untersuchungsrichter durch seine eigenen Sinne außergerichtlich einen Umstand erfahren, welcher den Anfang eines Criminalprozesses begründet, so soll er seine Erfahrung in Beiseyn eines anderen Mitgliedes des Gerichts in Beziehung auf seinen Amtseid zum Protokolle erklären, worauf sodann die Untersuchung von ihm selbst fortgeführt werden darf, ausgenommen, wenn er den Thäter bei der verbrecherischen Handlung selbst

---

derselbe (Verdächtige) zu befragen, um Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Eltern und Geburtsort, über seinen Stand, sein Gewerbe und sein Vermögen, ob und mit wem er verheirathet sei? ob und wie viele Kinder er habe? ob er schon einmal verhaftet gewesen? wo und warum? welches sein Wohnort sei? wo er sich zuletzt aufgehalten habe?

Nach Beantwortung dieser persönlichen Fragen wird sodann der Verhörte befragt: ob ihm die Ursache seiner Vorrufung oder seines Verhaftes bekannt sei?"

gesehen zu haben behauptet, in welchem Falle die Untersuchung gegen die angezeigte Person von einem Andern geführt werden muß.

Von dem Protokolle über die Veranlassung der Inquisition.

Art. 70. Ueber Alles dasjenige, wodurch der Anfang einer Untersuchung veranlaßt wird, soll ein genaues umständliches Protokoll aufgenommen werden.

Vom Bericht über das Verbrechen an die Administrativ=Obrigkeit.

Art. 71. Wenn ein Staatsverrath, Tumult, Münz= oder anderes Verbrechen Gegenstand der Untersuchung geworden ist[81]), wobei unmittelbar der Staat selbst, und die allgemeine Sicherheit vorzüglich betheiligt, oder eine vorzukehrende[82]) politische Maßregel erfoderlich ist, soll das General=Commissariat (Regierung) des Kreises von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.[83])

Zweites Kapitel.

Von der General=Untersuchung.

I. Von der General=Untersuchung überhaupt.

Art. 72. Sobald der Untersuchungsrichter Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses erhalten hat, ist

---

81) Wenn Verbrechen dieser Art vorkommen, müssen die Appellationsgerichte der Centralbehörde des deutschen Bundes, die zu Erhebung der Attentaten gegen denselben und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland constituirt ist, alles was sich auf solche Untersuchungen bezieht, mittheilen u. ihren desfallsigen Requisitionen genügen. (Vdg. 31/7. 34, Spies S. 58.)

82) Vorzukehrende statt vorkehrende. (Siehe Berichtigung, im R.=Bl. v. 1813, S. 1183.)

83) Vgl. Allh. Vdg. 15/3. 12, Benehmen der Gerichtsstellen mit den Polizeibehörden bei Entdeckung von Banden. (R.=Bl.

derselbe verbunden, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehilfen und Begünstiger, die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.[84])

1812, S. 521 u. 522.) — Allh Vdg. 4/3. 17, Anzeigen der Stadt- und Landgerichte über die wegen Verbrechen und Vergehen anhängigen Untersuchungen. (R.-Bl. 1817, Nr. 10, S. 163 u. 164.)

84) Es kann einem Stadt- (Bezirks-) Gerichte als Untersuchungs-Behörde die Befugniß nicht entzogen seyn, die Momente einer Anschuldigung, welche eine Untersuchung und deren Fortsetzung begründen können, überhaupt zu würdigen, folglich ist auch dasselbe die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen ermächtiget, wenn die objektiven od. subjektiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber, wie im N.'schen Fall, Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: ob dieselbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre od. nicht? blos von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restriktiven Auslegung desselben abhängt, so ist kein Untersuchungsgericht berechtiget, nach eigenmächtigen Interpretationen eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären. Die Verbindlichkeit, unter solchen Voraussetzungen, und überhaupt in allen Fällen des Zweifels, die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet sich auf den Art. 16 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches. Eben so ist auch unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen oder nicht fortgesetzt werden soll, dieser Beschluß keineswegs die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses habe. (Lith. S. Nr 6.) — Vgl. R.-A. 9/8. 50, Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten in der Voruntersuchung; s. a. oben S. 234 Note 73 u. 74.

Art. 73. Dabei soll sich aber der Untersuchungs-Richter nicht ausschließend auf den im vorhergehenden Art. 72 angegebenen Hauptzweck der General-Untersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen.[85])

II. Von Erforschung der Spuren durch Augenschein, (im Allgemeinen.)

Art. 74. Vor allen Dingen soll der Untersuchungs-Richter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich seyn können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III Kap. IV zu erforschen[86]), die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten.

Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Kap. VI des Tit. III enthalten sind.[87])

---

85) Berücksichtigung des dolus bei Eingehung einer Untersuchung. (Bl. f. R.=A. V, 161.) — Ueber die Frage, ob und in wie ferne es gestattet sei, den Angeschuldigten und Sträfling mit „Du" anzureden (zu Dutzen) vgl. Tittmann Handb. der Strafrechtswissenschaft III, §. 786.

86) Siehe unt. Art. 232–245.

87) Siehe unt. Art. 251—258.

besonders zur Berichtigung des Thatbestandes, und zwar:

1) bei vorgefallener Tödtung.

Art. 75. Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 76. Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden.[88])

---

88) **Bei vorgefallenen Tödtungen genügt es, wenn bei Verhinderung des Gerichtsarztes auch nur ein zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und ein geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, der zugleich die Sektion der Leiche besorgt, beigezogen wird. (M.-E. 23, App.-A. 29/1. 48, Int.-Bl. Mittelfr. 1848, S. 67); s. a. unten Nr. 5 R.-A. 28/1. 48, Beiziehung des ärztl. Personals z. Augenschein b. Tödtungen. — Nr. 105 M.-E. 2/6. 55, ärztl. Gutachten b. Voruntersuchungen.**

Art. 77. Bei vorgefallener Kindestödtung ist ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren und lebensfähig gewesen sei, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.[89])

Art. 78. Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht und sodann chemisch untersucht werde.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

2) Bei Verwundungen und andern Verletzungen.

Art. 79. Desgleichen, wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, durch den Gerichtsarzt in Beiseyn des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.[90])

---

89) Ueber Vornahme des Augenscheins bei Kindestödtung vgl. Arch. f. Crim. Bd VII, S. 624.

90) Wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verletzung auf der Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, kann zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundbeschau umgangen werden.

In solchen Fällen handelt die Untersuchungsbehörde lediglich als Polizeistelle, und in dieser Eigenschaft mag sie die Wund-Besichtigung vom Gerichtsarzte allein und unbedenklich vornehmen lassen. (Allh. Vdg. 9/1. 19, Doppelm. S. 184.)

3) Bei heimlicher Geburt, Kindermord u. dgl.

Art. 80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beiseyn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

4) Bei Entwendungen und Beschädigungen des Eigenthums.

Art. 81. Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Daseyn solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können.[91])

5) Bei Brandstiftungen.

Art. 82. Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.[92])

---

91) Vgl. Note 21—34, S. 17—25 in der Schrift: „Der Diebstahl, dessen Untersuchung u. Bestrafung, München 1856 bei Gg Franz.

92) Vgl. Allh. Vdg. 13/6. 17, Verfahren b. Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit. (R.=Bl. 1817, Nr. 27, S. 620.) — Ges. v. 28/5. 52, Art. 40, 49—52 u. 102, die Feuerversich.=Anst. für Gebäude in den Giebietstheilen diesseits des Rheines betr. (Ges.=Bl. $18^{51}/_{52}$, Nr. 33, S. 661, 667 u 690.) — Vollz.=Instr. v. 9/10. 52 zu diesem Ges. § 53—56 (das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern, S. 13, 17, 30, 60 u. 61.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 83. Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

Art. 84. Der Untersuchungsrichter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

III. Von Zeugenvernehmung.

Art. 85. Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugen-Aussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich seyn oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.[93])

Art. 86 aufgehoben.

Art. 87. Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist[94]), kann das

---

93) Ueber Vernehmung der Zeugen vgl. oben S. 17, 19, 47, 57, 58 u. 76, Art. 38, 44, 130, 162—165 u. 223, Ges. v. 10/11. 48; s. a. unt. Nr. 58 M.-E. 21/1. 51 u. Nr. 107 M.-E. 18/9. 55, Zeugschaftl. Vernehmung der Staatsbeamten in Strafsachen.

94) Vgl. unt. Nr. 17 M.-E. 19/1. 49, Anzeigen der für die öffentl. Sicherheit besonders wichtigen Vorfälle.

Publikum auf Verfügung des Criminalgerichts oder einer höhern Administrativ-Behörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefodert werden.[95])

Art. 88. Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen[96]) zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefodert, und, nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erforderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden.

Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, bloß im Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt

---

95) Die zu diesem Art. erlassene Allh. Vdg. v. 21/4. 18 kann nicht mehr Anwendung finden, da sie auf die früher giltig gewesenen aber nunmehr aufgehobenen processualischen Formen basirt ist. (Lith. S. Nr. 190.) — Dagegen ist die Allh. Vdg. v. 21/10. 19, die Belohnung für Aufbringung von Straßenräubern u. Mördern betr., nicht außer Wirksamkeit getreten, wonach Jeder der einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, eine Belohnung von zehn bis zwanzig Gulden erhalten soll. Von den Criminal-Gerichten ist bei Fassung des Endurtheils zugleich zu erkennen, ob der Fall der Belohnung vorhanden sei, und wem solche gebühre. (R.-Bl. 1819, Nr. 50, S. 1062—1063.) — Zu Art. 87—90 vgl. a. o. S. 15—30. Art. 30—74, Ges. v. 10/11. 48.

96) Die früher übliche allg. Frage, ob der Zeuge wegen eines Verbrechens od. Vergehens schon in Untersuchung war, ist in der Regel wegzulassen; (s. unt. S. 272 Note 140 zu Art. 208.)

sey? wen sie deßhalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seien? und dergleichen.

Art. 89. Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208) sogleich vereidet werden.

Art. 90. Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Tit. III über die Form der Zeugenvernehmung, Vornahme des Augenscheins, Gutachten der Kunst-Verständigen und andere Handlungen des Untersuchungs-Richters verordnet ist.[97])

IV. Vom Schluß der General-Untersuchung.

Art. 91 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von der Special-Inquisition.

Anfang der Special-Untersuchung.

Art. 92—96 aufgehoben.

Von wem die Special-Inquisition verfügt werden kann.

Art. 97 und **98** aufgehoben.

Von der vorläufigen Verantwortung des Inculpaten.

Art. 99 und **100** aufgehoben.

Von der Vertheidigung gegen die erkannte Special-Inquisition.

Art. 102—104 aufgehoben.

Von amtlichen Berichten nach verfügter Special-Inquisition oder Verhaftung.

Art. 105 aufgehoben.

---

97) Siehe unten Art. 201—218, 220, 222—224, 227, 228, 230—245.

Folgen der Special-Inquisition.

Art. 106 aufgehoben.

Zweck und Mittel derselben.

Art. 107—109 aufgehoben.

Gegenstände derselben.

Art. 110—112 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von der Ladung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Bei welchen Verbrechen und gegen welche Personen Verhaftung oder nur Ladung Statt hat.

Art. 113. Wer einer Uebertretung angeschuldigt ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe gesetzt hat, soll, ohne Unterschied der Person, bis zum Ausgange der Untersuchung in persönlicher Haft gehalten werden.[98])

Art. 114. Geht aber die Anschuldigung auf ein Verbrechen geringerer Art, so findet gegen Personen, welche innerhalb des Königreiches ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind, keine Ver-

---

98) Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. (V.-U. Tit. IV, § 8; Ges.-Bl. 1818, Nr. 7, S. 116.) — Vgl. oben S. 206, Art. 18. — Kinder dürfen nicht mit den verhafteten Müttern in Gefängnißorte und Straf-Anstalten abgegeben werden, sondern es ist vielmehr von den Untergerichten für derlei die Detention und Strafe der Eltern nicht mitzutragen habende Kinder geeignete polizeiliche Wart und Pflege anzuordnen. (Allh. Vdg. 9/1. 18, Lith. S. Nr. 184.)

haftung statt, sie wären denn bereits früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen, oder es wäre nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht zu besorgen.[99])

Art. 115. In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldigte durch blosse Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängigen Hilfsschreiben (Requisitorialien), durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird[100]).

---

99) Kein Mitglied der Stände=Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen. (V.=U. 26/5. 18, Tit. VII, § 26; vgl. Tit. IV, § 8, Ges.=Bl. 1818, S. 116 u. 133.) — Ueber die provisorische Verhaftung von Standesherren durch Bewachung an einem anständigen Orte vgl. Edikt v. 26/5. 18 § 8 üb. die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen u. Herrn. (Beil. IV, z. V.=U., Ges.=Bl. 1818, Nr. 11, S. 192 u. 193.) — Bei Vergehen soll möglich ohne persönliche Verhaftung verfahren werden. (Lith. M.=E. 4/10. 17.) — Vgl. Gönner u. Schmidlein Jahrb. Bd. III, S. 109.

100) Bei den Vorladungen des Forstpersonals ist jederzeit zugleich das vorgesetzte Forstamt hievon in Kenntniß zu setzen. (Allh. Vdg. 20/9. 10; R.=Bl. 1810, Nr. 46. S. 799). — Individuen der Zollschutzwache sind in mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar, also lediglich durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter, resp. Ober=Inspektoren u. Oberkontroleure vorzuladen. Wenn Beamte des Zollerhebungs= u. Controldienstes von den Gerichten zu vernehmen sind, haben diese die Requisitionen in nicht dringenden Fällen an die vorgesetzten Oberbehörden jener Beamten zu stellen. Bei Gefahr auf Verzug und deshalb unmittelbarer Ladung ist den Vorgesetzten der Geladenen behufs Vorsehung der dienstlichen Functionen dieser Kenntniß zu geben. (A. A. 14/2. 51, Int.=Bl. Mittelfr. 1851, S. 133.) — Vgl. unten Nr. 128, G.=D.=A. 26/10. 56, Sicherheitsdienst bezüglich des Aufenthaltes in Bahnwärterhäuschen betr.

Macht sich der Geladene der Flucht verdächtig, so kann derselbe von dem requirirten Richter, wie von demjenigen, welcher die Ladung erlassen, in Verhaft genommen werden.

Art. 116. Bleibt der Geladene in dem bestimmten Gerichtstermine aus, so wird ein in der Form des Art. 124 ff. verfaßter Verhaftsbefehl ausgefertigt, und der Ungehorsame während der Untersuchung so lange in persönlicher Gewahrsam gehalten, bis er entweder hinreichende Sicherheit geleistet, oder dargethan hat, daß ihm wegen unverschuldeter Hindernisse das Erscheinen vor Gericht unmöglich gewesen sei.

Art. 117. Ist im Falle des Art. 114 der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictal-Citation) verfahren[101]); es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe oder entziehen wolle, wesfalls gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist.

Auf welche Verdachtsgründe der Arrest stattfindet.

Art. 118. Niemand darf wegen einer Anschuldigung seiner Freiheit beraubt werden, außer so ferne, gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels III. (Art. 94 ff.) rechtliche Gründe vorhanden sind[102]), denselben in den

---

101) Vgl. oben S. 95 u. 98, Art. 277 u. 292 des Ges. v. 10/11. 48; M.-E. 17/11. u. 26/11. 49, F. I, 102 u. 106.

102) Der hier zu Art. 118 citirte Art. 94, welcher übrigens durch das Ges. v. 10/11. 48 aufgehoben ist, lautet: Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldigten insbesondere anbetrifft, so wird erfodert, daß derselbe entweder 1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder 2) daß er sich außergerichtlich der That schuldig bekannt hat, und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle, oder durch gerichtliche Zeugenaussagen

Stand der Anschuldigung zu versetzen: mit Ausnahme der in folgendem Art. 119. bestimmten Fälle des provisorischen Verhaftes[103].

Wann provisorische Verhaftung stattfindet.

Art. 119. Bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte findet provisorische Verhaftung statt:

1) wenn der muthmaßliche Thäter ein Vagabund oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist[104];

2) wenn der Verdächtige schon auf der Flucht begriffen ist, oder Anstalten macht, welche auf seine beabsichtete Flucht schließen lassen;

3) wenn er schon wegen desselben oder ähnlichen Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist;

4) wenn er sonst wegen seiner Aufführung und Lebensart eine Person ist, zu welcher man sich der in Untersuchung begriffenen That leicht versehen kann. Auch können

5) Personen, welchen nach Art. 99 das Recht der

---

oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Akten beurkundet ist; oder 3) daß wenigstens Ein vollgültiger Zeuge, oder wenigstens zwei, wenn nicht ganz vollgültige, doch in ihren Aussagen übereinstimmende Zeugen über die That selbst wider ihn aussagen; oder endlich 4) daß durch vorhandene gehörig erwiesene Anzeigungen ein naher dringender Verdacht (indicium proximum) wider denselben begründet sei.

103) Ueber die Frage: „Ist Art. 94 noch insoferne anwendbar, als er mit Art. 118 in Verbindung steht?" vgl. Bl. f. R.=A. XVII, 25. 81.

104) Auch nach dem Zollstrafges. v. 17/11. 37, §. 28 u. 30 können fremde u. unbekannte Uebertreter verhaftet, und bis sie sich legitimiren u. Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden. (Ges.=Bl. 1837, Nr. 11, S. 220).

vorläufigen Vertheidigung gestattet ist[105]), in den Art. 113 bemerkten Fällen provisorisch verhaftet werden[106]).

Art. 120. Desgleichen sind bei Todtschlägen, oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen werden, ohne daß der wahre Thäter sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel, und alle einigermassen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen[107]).

Art. 121. Bei Untersuchung über Räuber- oder Diebsbanden und andere dergleichen verbrecherische Complotts oder

105) Die hieher bezügl. Stelle des aufgehob. Art. 99 lautet: „Ist der Verdächtige mit liegenden Gründen, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im öffentlichen Dienst angesessen und bisher unbescholten, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart der angeschuldeten That nicht versehen kann; so soll derselbe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden."

106) Die provisorische Verhaftung findet hier nach Ziff. 5 nur statt, wenn die Voraussetzungen des Art. 113 gegeben sind. Ob aber der provisorische Arrest bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte auch im Falle des Art. 114 gegen solche Personen verfügt werden darf, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben, u. entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe oder durch ordentliches stetes Gewerbe oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind; diese Frage scheint im Vergleiche der Art. 114 u. 119, Thl. II des Straf-Gesetzb. verneint werden zu müssen.

107) Bei einem Aufruhr kann gegen denjenigen, welcher sich der Verhaftung mit Gewalt widersetzt, von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Auch Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, u. wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet u. zur Haft gebracht werden. (Ges. 4/5. 51, Art. 6 u. 7, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung betr. Ges.-Bl. 1851, Nr. 3. S. 9.)

Banden dürfen alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben, und welche eine Collusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden[108]).

Art. 122. Ueberhaupt aber findet der provisorische Arrest nur alsdann Statt, wenn nicht durch gelindere Mittel, als da sind: Stadtarrest, Beschlagnehmung der Pässe, Versetzung unter besondere Polizeiaufsicht[109]) und dergleichen, die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten steht[110]).

Art. 123. Die provisorische Haft ist bloß Civil-Arrest[111]).

Der Verhaftete ist entweder in seiner eigenen Wohnung zu bewachen, oder in einem öffentlichen, jedoch von dem Criminalgefängniß verschiedenen Aufbewahrungs-Orte zu verwahren.

Er darf nicht gefesselt werden, außer im Falle des Ungehorsams oder besonderer Gefahr der Flucht.

Er führt nicht den Namen Inquisit, oder peinlich Beklagter, sondern nur Gefangener oder Befragter.

---

108) Ueber strafgerichtl. Verhaftungen vgl. Bl. f. R.-A. XVII, 17—28, 81—85; s. a. oben S. 13, 16, 24, 72, 77 2c. Art. 23, 32, 58, 213, 228, 321 u. 335 des Ges. v. 10/11. 48.

109) Wer des Staatsverraths verdächtig ist, ist sofort unter polizeiliche Aufsicht zu nehmen. (Allh. Vdg. 26/1. 33, Spies, S. 61).

110) Ueber Verhaftung: der bayer. Forstfrevler s. Forst-Ges. v. 28/3. 52, Art. 125, 143 u. 151, Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 13, S. 69 ff.; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 62, 66 u. 68. — Der Jagdfrevler, s. Ges. v. 25/7. 50, Art. 9, Ges.-Bl. 18$^{49}/_{50}$. Nr. 34, S. 461 ff.; Ges. u. Vdg. üb. das Jagdwesen in Bayern S. 21, München 1854 b. G. Franz.

111) Den Gegensatz des Civil-Arrestes bildet die Untersuchungshaft im Criminalgefängnisse, welche nach Art. 58 das erkennende Gericht bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung zu verfügen hat, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind. (Vgl oben S. 249—251, Art. 113—117).

Von Verhaftsbefehlen.

Art. 124. Die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Fälle ausgenommen, setzt die Verhaftnehmung einen förmlichen Verhaftsbefehl voraus, welcher den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten muß[112]).

Der Verhaftsbefehl ist von dem Gerichtsvorstande nebst Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterschreiben, und muß dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden[113]).

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten[114]).

Art. 125. Jeder in der gehörigen Form ausgefertigte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreichs vollstreckbar.

Alle Gerichte, Polizei- und Militärbehörden sind schuldig, dessen Vollstreckung unverzüglich zu handhaben.

Art. 126. Zur Gefangennehmung wird kein besonderer Verhaftsbefehl erfordert:

1) wenn der Thäter sich selbst angibt;

2) wenn er auf frischer That ertappt worden ist;

3) wenn die Gefangennehmung in den Art. 120 enthaltenen Fällen innerhalb vier und zwanzig Stunden, von dem Vorfalle selbst angerechnet, verfügt:

4) wenn der Verdächtige auf der Flucht ergriffen wird;

---

112) Auch ein Gendarme darf, außer auf frischer That, ohne Verhaftsbefehl Niemand arretiren. (Allh. Vdg. 14/11. 14, Lith. S., Nr. 98).

113) Vgl. oben S. 16, 72 u. 110, Art. 32, 213 u. 342 des Ges. v. 10/11. 48.

114) Jede Behörde, welche einen Steckbrief ausschreibt, soll sogleich das Signalement des verfolgten Individuums jedem Compagnie-Commando der Gensdarmerie unmittelbar übersenden. (Allh. Vdg. 18/6. 16; s. a. unten Art. 414 ff.)

5) bei obrigkeitlich angeordneten Streifen können Verdächtige auch ohne besonderen Verhaftsbefehl gefangen genommen werden [115]).

Art. 127. In den Fällen des Art. 126 kann die Verhaftung wegen Verbrechen auch von Polizeibehörden verfügt werden, unter der Verbindlichkeit, den Gefangenen innerhalb vier und zwanzig Stunden seinem ordentlichen Richter auszuliefern.

Art. 128. Jeder Gerichts= oder Polizeibeamte, jeder Gerichts= oder Polizeibediente darf eine Person, welche mit Beschreibung eines durch Requisition oder Steckbriefe verfolgten Uebelthäters übereintrifft, auch ohne besondern Verhaftsbefehl ergreifen, und der Obrigkeit einliefern.

Diese hat sodann unverzüglich den Eingebrachten über seine Person zu vernehmen und die Personbeschreibung des Steckbriefs oder Ersuchungsschreibens mit den Merkmalen der Person genau zu vergleichen.

Entdeckt sich ein Irrthum in der Person, so soll zwar der Eingebrachte sogleich wieder entlassen, jedoch dem Richter der anhängigen Untersuchung die ganze Verhandlung unverzüglich übersendet werden.

Was bei und nach der Verhaftnehmung zu beobachten.

Art. 129. Bei jeder Verhaftnehmung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren. Nur alsdann, und bloß in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist,

---

115) Bei allgemeinen Streifen hat die Landwehr mitzuwirken u. kann hiefür keine Tagsgebühren ansprechen. (M.=E. 19/3. 25.); sie soll jedoch in der Regel nur innerhalb des Bezirks ihrer Distrikts=Polizeibehörde verwendet werden. (M.=E. 20/4. u. R.=A 2/5. 29, Int.=Bl. Oberpf. u. Rgsb. 1825, S. 631, v. 1829, S. 668; Obfr. 1825, S. 327 u. v. 1829. S. 369.)

sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern[116]).

Gerichtsdiener, Soldaten und Andere, welche sich muthwilliger Mißhandlung desselben schuldig machen, unterliegen den gesetzlichen Strafen[117]).

Art. 130. Den Verhafteten soll man nach seiner Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit und nach dessen vorläufiger Befragung (Art. 128.) sorgfältig durchsuchen. Die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen, oder irgend von ihm mißbraucht werden könnten, sollen demselben abgenommen, in ein den Akten beizulegendes Verzeichniß gebracht und gerichtlich verwahrt werden.

---

116) Auch kann in diesem Falle, selbst wenn der Inquisit nur zum Verhöre geführt wird, die Anwendung der Fesseln, Daumschrauben u. s. w. statt finden. (Allh. Vdg. 7/1. 18, Lith. S. Nr. 182.)

117) Durch Allh. Vdg. v. 14/11. 14 ist bestimmt: 1) Da Militär-Personen dem Militär-Forum unterworfen sind, so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln u. abzuurtheilen. 2) Vor Einschreitung der Arretirung gegen bekannte Personen anerkannt höhern Ranges müssen besonders Bericht erstattet u. nähere Verhaltungs-Befehle erholt werden. 3) Werden dergleichen Verhandlungen von andern Behörden commissorio modo geführt, so können solche immer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate geführt werden. 4) Die Verhaftungen selbst können von den Gensdarmen nur auf frischer That geschehen, in allen andern Fällen müssen die Arrestbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, indem dem Gensdarm nach Art. 201 des Edikts (Reg.-Bl. 1812, S. 1783.) hiezu kein Recht zusteht, und sich auch nach Art. 191 desselben Ediktes eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf. 5) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen. 6) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu halten. (Lith. S. Nr. 98.)

Auch ist der Verhaftete selbst nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben.

Art. 131. Nicht weniger ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung, so wie die Veranlassung derselben zum Protokoll zu bemerken [118]).

Art. 132. Geschah die Einlieferung zunächst an eine Polizei=Obrigkeit oder an einen andern, als den in der Sache zuständigen Richter, so sind die in den Art. 130 und 131 erwähnten Sachen und Protokolle dem zuständigen Untersuchungsrichter zugleich mit dem Verhafteten zu überliefern.

Art. 133. Was in Ansehung des sogleich nach der Verhaftung vorzunehmenden summarischen Verhörs zu beobachten, ist Art. 152 ff. verordnet.

Von der Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution.

Art. 134. Ein Angeschuldigter, welcher nicht wegen Größe der bevorstehenden Strafe (Art. 113.), sondern wegen Mangels der im Art. 114 bestimmten persönlichen Eigenschaften zur Verhaftung geeignet ist, kann gegen Leistung hinreichender Sicherheit die Befreiung vom Gefängnisse erlangen, jedoch mit der Ausnahme der Landstreicher und derjenigen, welche schon früher wegen Verbrechen bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden sind [119]).

Art. 135. Selbst diejenigen, welche die im Art. 117 bestimmten persönlichen Eigenschaften an sich haben, können sich der Verhaftung durch Caution nicht entledigen, wenn sie

---

118) Die Verhaftung ist auch auf dem Aktendeckel zu bemerken. (M.=E. 19/5. 13, Spies S. 61.)

119) Das Gesuch um Entlassung eines Verhafteten gegen Caution, während die geschlossenen Voruntersuchungs=Akten zur Antragstellung oder Beschlußfassung in geheimer Sitzung vorliegen, ist von dem Untersuchungsrichter, welcher sich zu diesem Zwecke vom Staatsanwalte die Akten zurückerbitten muß, zu bescheiden. (M.=E. 27/12. 49, Bl. f. R.=A. XVI, 50.)

1) schon früher wegen Verbrechen bestraft worden sind;

2) wenn sie von dem Gefängnisse gegen Sicherheit befreit, schon einmal die Flucht ergriffen hatten;

3) wenn von ihnen entweder eine Beredung mit andern Verbrechern oder wegen bewiesener besonderer Gefährlichkeit des Charakters eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Art. 136. Die Befreiung von dem Gefängnisse gegen Sicherheit wird nach vorgängiger Vernehmung der durch das Verbrechen beleidigten Privatpersonen von dem untersuchenden Gerichte erkannt, vorbehaltlich der Berufung an den höhern Richter.

Art. 137. Keine Sicherheitsleistung wird zugelassen, als durch tüchtige im Königreich angesessene Bürgen, oder durch gerichtlich hinterlegte Pfänder.

Die Versicherungssumme ist hauptsächlich nach Verhältniß der Größe der zu erwartenden Strafe zu bemessen, jedoch zugleich auf die wahrscheinlich auflaufenden Prozeßkosten, sowie auf die Größe des zu leistenden Schadens-Ersatzes Rücksicht zu nehmen.

In keinem Falle darf dieselbe weniger als zweihundert Gulden betragen.

Art. 138. Die Versicherungssumme ist nach Abzug des schuldigen Ersatzes für den Beschädigten und der Prozeßkosten dem Staate verfallen, sobald sich der Angeschuldigte der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, er werde wieder ergriffen oder nicht.

Hat sich jedoch derselbe innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden nach der Entweichung freiwillig wieder dem Gerichte gestellt, oder wird er innerhalb dieses Zeitraums von seinen Bürgen zurückgebracht, so ist die Versicherungssumme nicht verfallen.

In keinem Falle ist den Bürgen die Rechtswohlthat der Ordnung gestattet, vorbehaltlich ihres Rückanspruches gegen den Inquisiten und dessen Erben.

Art. 139. Die Versicherungssumme wird frei, und die Bürgen werden ihrer Verbindlichkeit ledig: 1) sobald dem gegenwärtig Angeschuldigten das Urtheil verkündiget worden ist; 2) sobald der Befreite von dem Richter gefangen genommen worden; 3) sobald rechtliche Gründe eingetreten sind, den Angeschuldeten, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, gefänglich einzuziehen, und derselbe sodann, durch Schuld des Gerichts, entwichen ist.

Art. 140. Der für geleistete Sicherheit vom Gefängniß Befreite ist gefangen zu nehmen sogleich bei Verkündung des Straferkenntnisses erster Instanz[120]); oder wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen oder Vergehen mißbraucht; oder wenn er auf eine an ihn ergangene richterliche Ladung ungehorsam ausgeblieben ist, oder zur Flucht Anstalten getroffen, oder auch die besonderen Bedingungen nicht erfüllt hat, unter welchen ihm gegen Sicherheitsleistung die Befreiung vom Gefängnisse gestattet worden ist.

---

120) Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen untersucht sind oder werden, u. im Laufe der Untersuchung ihrer persönlichen Eigenschaften wegen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Prozessirung auf freiem Fuße sich eignen, sind auch nach publizirtem Straferkenntniße I^{mae}, bis zum Einlauf der Sentenz II^{dae}, in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derlei Detention nach Art. 140, Thl. II des Straf=Gesetzbuches nur bei solchen, welche Caution durch Pfand oder Bürgschaften leisteten, eintritt, u. diese Verordnung auf die gesetzlich auch ihrer persönlichen Eigenschaften Vercautionirten nicht extendirt werden darf. (Allh. Vdg. 6/8. 16 u. Plenar=Beschlüsse des Stadtgerichts N. v. 4/6. 16.)

Fünftes Kapitel.

Von dem Beschluß der Untersuchung oder dem Vertheidigungs-Verfahren.

I. Von der Vertheidigung des Angeschuldeten überhaupt.

Art. 141 bis **145** aufgehoben.

II. Von der Beschaffenheit des Schlußverfahrens selbst.

Art. 146 bis **149** aufgehoben.

Dritter Titel.

Von der Form und Beschaffenheit einzelner Untersuchungs-Handlungen insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhör des Angeschuldeten.

I. Von dem Verhör überhaupt.

Art. 150. Jeder Angeschuldete ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokolle zu beantworten, Punkte ausgenommen, welche auf weitläufigen Rechnungen oder andern verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, wo eine schriftliche Beantwortung gestattet werden kann[121]).

Art. 151. Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten[122]). Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen. Dieser ist verbunden, sich gegen ihn der seinem Stande gebührenden Form der Anrede durch Sie, Er, u. s. w. zu bedienen[122]).

---

121) Zu Art. 150—154 vgl. oben S. 15—30, Ges. 10/11. 48, Art. 30—74.

122) Durch Allh. Vdg. v. 19/10. 13 ist bestimmt: Es kann dem praktischen Geschäftsmanne nicht unbekannt seyn, daß es andere, weit mehr sichernde u. gleichwohl mit der gegen einen

Art. 152. Jeder Gefangene[123]) soll sogleich, nachdem er eingebracht worden, oder doch längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden verhört werden[124]). Wer dieses Verhör pflichtwidrig verzögert, ist in die Strafe von so viel mal fünf Gulden verfallen, als viele Tage das Verhör verzögert worden ist.

Art. 153. Vorstehender Art. 152 ist auch auf Polizei=Behörden, bei welchen ein Verbrecher eingebracht worden, jedoch nur alsdann anzuwenden, wenn wegen Entfernung des Orts die Ablieferung des Angeschuldeten an den gehörigen Untersuchungsrichter nicht innerhalb zwölf Stunden bewirkt werden kann.

Art. 154. Bei vorgefallener Tödtung soll wo möglich der Verdächtige sogleich zu dem Leichname geführt, dieser ihm zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt, auch mit demselben sogleich, nach geschehener Vorzeigung, ein Verhör vorgenommen werden.

II. Von dem summarischen Verhöre.

Art. 155—162 aufgehoben.

III. Von dem ordentlichen Verhör des Beschuldeten.

Art. 163 aufgehoben.

1) Von dem ersten ordentlichen Verhör.

Art. 164—168 aufgehoben.

---

jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorsichtsmaßregeln gebe, um Gerichts = Personen vor Mißhandlungen zu sichern, als Ketten rc. Es hat daher bei dieser gesetzlichen Bestimmung (des Art. 151) sein Verbleiben. (Lith. S. Nr. 9.)

123) Der Beisatz: „er sei nur provisorisch verhaftet, oder es sei schon die Spezial=Inquisition wider ihn verfügt," wurde nach Art. 369 des Ges. v. 10/11. 48, s. oben S. 116 gestrichen.

124) Die Zeit von 24 Stunden erleidet auch im Falle des Straf=Gesetzbuches Thl. I, Art. 451 u. 452 eine Ausdehnung (Allh. Vdg. 13/5. 14, Spies S. 53.)

2) Von dem weiteren Verhör des Inquisiten.

Art. 169 u. **170** aufgehoben.

IV. Von dem Verfahren gegen läugnende Inquisiten.

Art. 171–180 aufgehoben.

V. Unerlaubte Mittel zur Erlangung eines Geständnisses.

1) Betrügliche Versprechungen.

Art. 181 aufgehoben.

2) Verfängliche Fragen.

Art. 182 aufgehoben.

3) Unerlaubte Suggestionen.

Art. 183–185 aufgehoben.

4) Zwang zum Geständnisse.

Art. 186 aufgehoben.

VI. Von Ungehorsamsstrafen.

Art. 187–195 aufgehoben.

VII. Von Verhörs-Protokollen.

Art. 196. In Ansehung der Form und Einrichtung der Verhörs-Protokolle ist Alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was in den Art. **41** ff. hierüber im Allgemeinen verordnet ist[125]).

VIII Von dem Verhöre der Tauben, Stummen zc.

Art. 197. Einem tauben Inquisiten sind die gerichtlichen Fragen schriftlich vorzulegen. Ein Stummer hat

125) Abs. 2 dieses Artikels ist aufgehoben, u. lautet: „Uebrigens soll der Untersuchungsrichter das Benehmen des Inquisiten während des Verhörs sowohl überhaupt, als auch bei einzelnen Fragstücken sorgfältig beobachten, und seine Bemerkungen in dem Protokolle besonders aufnehmen."

die mündlichen Fragen des Gerichts schriftlich zu beantworten[126]).

Kann der Taube nicht lesen oder der Stumme nicht schreiben, oder ist Inquisit taubstumm, und im Lesen und Schreiben nicht unterrichtet, so soll die Vernehmung geschehen mittelst Zuziehung zweier vereideten Personen, welche der Zeichen des Inquisiten kundig, sich demselben verständigen können, wesfalls dann zuerst jedes Zeichen genau zum Protokolle zu beschreiben, sodann aber dessen Erklärung in Worten beizufügen ist.

Art. 198. Wenn der Inquisit die Sprache des Untersuchungsrichters, oder dieser die Sprache des ersten nicht versteht, so soll das Verhör mit Zuziehung eines oder zweier vereideten Dolmetscher vorgenommen, und dabei Frage und Antwort, sowohl in der Ursprache, als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden[127]).

Zweites Kapitel.

Von Vernehmung der Zeugen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 199. In allen Fällen sind diejenigen Zeugen, wodurch die Gewißheit eines Verbrechens oder der Schuldigen, ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit oder gänzlichen Schuldlosigkeit hergestellt werden kann, von dem Richter zu vernehmen[128]).

---

126) Zu Art. 197—258, vgl. oben S. 15—30, Ges. 10/11. 48, Art. 30—74.

127) Ueber die Auswahl der Dolmetscher vgl. Jagemann Handb. der Untersuchungskunde I, §. 336 ff. II, §. 254, 269.

128) Ueber Zeugenvernehmung vgl. Art. 38, 44, 128—130, 141, 157—159, 162—165, 223, 226, 294 u. 317 des Gesetzes v. 10/11. 48.

Ist jedoch das Verbrechen an sich gewiß, auch Inquisit der That geständig, so sind nur so viele Zeugen abzuhören, als erforderlich ist, um durch ihre Aussage, zumal bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses überhaupt zu prüfen und zu bestärken.

Zu diesem Zwecke allein ist übrigens weder die übereinstimmende Aussage zweier Personen, noch auch, daß dieselben ganz einwendungsfreie Zeugen seien, erforderlich.

Art. 200. aufgehoben.

Von der Vorladung der Zeugen und deren Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung.

Art. 201. An die seiner Gerichtsbarkeit untergebenen Zeugen erläßt der Untersuchungsrichter die Ladung unmittelbar[129]).

Andere werden nach vorgängigem Hilfsschreiben von dem Gerichte, vor welchem sie ihren persönlichen Gerichtsstand haben, entweder an das untersuchende Gericht zur Abhörung verwiesen, oder, wo dieses wegen zu großer Entfernung unthunlich, über die dem Hilfsschreiben beizulegenden Verhörspunkte vernommen[130]).

---

129) Bei Forstbeamten muß das Forstamt von der Ladung in Kenntniß gesetzt werden; s. oben S. 250, Art. 115, Note 100. Beurlaubte Soldaten u. Unteroffiziere sind von den Untersuchungs-Gerichten, in deren Bezirken sie sich aufhalten, unmittelbar zu laden und ist die Genehmigung der zuständigen Militärgerichte zu erholen. (Vdg. 18/5. 17, Spies S. 53.)

130) In Betreff der Stellung bayer. Unterthanen zur Confrontation u. Zeugen-Vernehmung an ausländische Gerichte ist durch Allh. Vdg. v. 24/11. 15 bestimmt:

a. Die Stellung eines bayer. Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann Statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Recognoszirung seines Eigenthumes, oder eines Ver-

Art. 202. Die dem Zeugen zu vergütenden Reise= Zehrungs= und Versäumnißkosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Prozeßkosten trägt, sind jedoch dürftigen

---

brechers, oder der Zeugen, oder Mitschuldigen zur gleichen Recognoszirung eines Verbrechers oder zur Confrontation erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

b. Die Aushändigung ganzer Untersuchungs=Akten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert und denselben ebenso wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungs=Kosten, u. als solche nach Vorschrift des Strafgesetz=Buches Thl. II, Art. 404 bis 409 zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungs=Gerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Akten eines ausländischen Gerichtes bedürfen, in den Requisitions=Schreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sei, somit das Ersuchen um Abschriften auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung u. Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheins=Protokolle, Parere der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugen=Aussagen, und die Haupt=Verhöre der jenseits processirten Angeschuldigten gehören.

c. Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung, dem Angeschuldigten oder einem Zeugen zur Recognoszirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelner Aktenstücke oder Sachen in Original den ausländischen Behörden, sobald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Rückliefernng auf Ersuchen bewilliget, und im umgewandten Falle von denselben gefordert werden. Hiernach ist sich zu achten. (Lith. S. Nr. 109). — Nach Württemberg sind die Zeugen gegen Vergütung der Reisekosten zu stellen. (Staatsvertr. 7/5. 21, §. 24, R.=Bl. 1821, S. 867.)

Personen von dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen[131]).

Art. 203. Jedermann ist schuldig, auf Erfodern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über Alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgefoderten Eid zu leisten[132]).

---

131) Vgl unten Nr. 29, R.-A. 9/5. 49, Criminalkosten-Vorschüsse betr., Nr. 15, Allh. Vdg. 17/12. 48. Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen u. Zeugen 2c.

132) Durch Allh. Vdg. u. Oberapp.-Ger.-Entschl. v. 28/12. 13 sind die vorstehenden Art. 203 u. 204 erläutert, wie folgt:

In dem Strafgesetzbuche Thl. II, Art. 203 ist verordnet, daß Jedermann schuldig sei, auf Erfordern als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, über alles, was ihm über den Vorfall bekannt ist, ein gewissenhaftes Zeugniß abzulegen, und den ihm abgeforderten Eid zu leisten. Der nächstfolgende Art. 204 benennt jedoch einige Klassen von Personen, bei welchen diese allgemeine Verordnung nicht oder wenigstens nicht unbedingt angewendet werden soll. Nun kann darüber, was in diesem Artikel wegen der Geistlichen sowohl, als wegen der Staatsbeamten befohlen ist, bei der so deutlichen Bestimmung kein Zweifel in der Anwendung auf einzelne Fälle statt finden. Hingegen hat das k. Appellationsgericht des Inn-Kreises in seinem Berichte vom 19. praes. 24. Nov. l. J. darüber angefragt, ob in den Fällen, wo Personen, welche nach Art. 79, Thl. I zur Anzeige des Verbrechens nicht verpflichtet sind, zur Zeugschaft in peinlichen Fällen gefordert werden, der Richter sie ohne weiters abhören soll, so ferne sie nicht selbst auf ihre gesetzliche Freiheit, die Zeugschaft abzulehnen, sich berufen, oder ob der Richter selbst zuvor solche mit dem Inquisiten nahe verwandter Personen an ihre gesetzliche Freiheit, sich der Zeugschaft zu entschlagen, zu erinnern habe? Die Natur der Sache entscheidet allerdings für das Letztere. Wenn der Gesetzgeber will, daß Ehegatten u. nächste Blutsverwandte u. Verschwägerte von der Zeugschafts-Leistung befreit seyn sollen, so erklärt er damit nicht, daß sie dazu unfähig seien, welches aus dem Zusammenhalten mit dem Art. 280, Nr. 4 hervorgeht, sondern nur, daß sie zur Zeugschaftsleistung nicht gezwungen werden

Art. 204. Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit:

1) alle diejenigen Personen, welche nach Art. 79 des Gesetzbuches[133]) über Verbrechen und Vergehen

---

können, vielmehr es in ihrem Willen stehe, ob sie zeugen wollen oder nicht. Hiedurch ist solchen naheverwandten Personen eine Ausnahme vom Gesetze, ein Privilegium eingeräumt, dessen sie sich bedienen oder ihm entsagen können. Man kann aber nicht bei allen Zeugen voraussetzen, daß sie jene Befreiung kennen, oder sich derselben eben zu der Zeit, wo sie vom Gerichte vernommen werden sollen, erinnern. Daher ist es, um der humanen Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen nothwendig, daß, wenn a) Personen, welche im Art. 79, Thl. I benannt sind, zur Zeugschafts-Leistung gefordert werden, sie der untersuchende Richter zuvörderst darüber belehre, das Gesetz räume ihnen die Freiheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen; b) daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zu Protokoll genommen, und c) nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freiheit entsagt haben, die Zeugen-Verhör mit ihnen, wie mit allen anandern Personen, also auch mittelst Eides wirklich vorgenommen werde. (Lith. S. Nr. 26.)

133) Art. 79, Thl. I des Str.=Ges.=Buch. lautet: „Bluts-Verwandte in auf- u. absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegeneinander weder zur obrigkeitlichen Anzeige noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet. Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermassen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrechen eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren oder zu verhindern, nicht bedient haben, so sind sie nach vorangehendem Strafgesetze (Art. 78) zu beurtheilen." Wer nämlich ein Verbrechen oder Vergehen verhindern kann u. es nicht thut, soll nach Art. 78 des Str.=Ges.=Bch mit öffentlichem Verweise oder nach Umständen mit Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft werden. Wenn aber erwiesen ist, daß

zur Anzeige des Verbrechers nicht verpflichtet sind[134]);

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht anvertraut worden[135]);

3) Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, so ferne sie nicht dieser Pflicht durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium für den vorliegenden Fall entlediget worden sind[136]).

---

dieser Verbindlichkeit, wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann soll gegen denselben 1) bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; 2) bei Verbrechen, welche Zuchthaus- od. Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; 3) wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis halbjähriges Gefängniß angewendet werden. (Vgl. vorstehende Note 116).

134) Wenn eine der Personen ad 1 als Mitschuldiger angegeben wird, so tritt Art. 204 nicht ein, denn hier ist er nicht als Zeuge, sondern mehr als Denunciant zu betrachten. So oft u. so weit daher, als eine Person der angegebenen Art die andere während der Untersuchung dem Gerichte als Mitschuldigen genannt u. zur Anzeige gebracht hat, findet eine Confrontation des Ersten als Denunciant, in welcher Eigenschaft die durch das Rescr. v. 28/12. 13 (s. oben Note 116) vorgeschriebene Belehrung keineswegs erforderlich ist, mit der andern läugnenden Person unter allen Umständen und ohne weiters statt, wenn nicht der Confrontant in seiner weitern eventuellen Eigenschaft als Zeuge (Art. 284, Th. II.) zur Ablehnung der Confrontation besondere Gründe vorzubringen vermag, welche vom Gerichte dazu nach Art. 220, §. 2, Th. II als hinreichend befunden worden sind. (Allh. Vdg. 9/1. 19, Lith. S., Nr. 195.)

135) Ueber das Beichtsiegel s. Zu-Rhein Ztschr., III, 286.

136) Durch Allh. Vdg. v. 24/3. 15 ist bestimmt: a) eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im u. vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativ-Behörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Dienstеid eine pflicht- u.

Art. 205. Jeder Zeuge ist auf Erfodern in Person vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihrer Wohnung zu vernehmen:

1) Personen der königlichen Familie[137]);

2) Staatsbeamte, welche in der ersten und zweiten Klasse der Rangordnung stehen[138]), desgleichen alle die=

---

instruktionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde dem Gerichte als Aktenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen. b) wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige oder deren offiziellen Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativ=Behörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen. c) Wenn das Gericht in einem besondern Falle im Verlaufe des Prozesses die persönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bei seiner vorgesetzten Administrativ=Behörde die amtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen sollte, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativ=Behörde jederzeit requirirt werden. d) Wenn diese die Stellung aus gesetzlichen Gründen, z. B. des Art. 204, Nr. 3 des Strafgesetzbuches verweigern zu können glaubt, so soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt u. von beiden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden. (R.=Bl. 1815, S. 242). — M.=E. 12/1. 51, Zeugschaftl. Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen (Nr. 58.) — Die Vernehmung eines Staatsdieners als Zeuge ohne dessen vorgängige Entbindung von der Verpflichtung zum Amtsgeheimnisse bildet keinen Nichtigkeitsgrund. (Ztschr. f. Ges. III, 523). — Der Vertheidiger des Angeklagt. auf die Zeugenliste gesetzt. (Bl. f. R.=A. XXI, 47.)

137) Sind Personen des königl. Hauses als Zeugen zu vernehmen, so geschieht dieß durch den Präsidenten des Ober=App.=Gerichtes; sie deponiren bei fürstlichen Treuen u. Glauben. (Familienstatut Titl. X, §. 3).

138) Hieher gehören insbesondere die wirklichen Collegial=Räthe u. die mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten. Diejenigen, welche bloß den Titel von Collegial=Räthen führen, u. nicht auch in Folge des Amtes, das sie

jenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen[139]; wie auch

3) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit persönlich zu erscheinen verhindert sind.

Art. 206. In der Vorladung ist Ort und Zeit des Verhörs genau zu bestimmen.

Wer in dem Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen solchen Ungehorsams, wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden.

Von der Zeugenvernehmung.

Art. 207. Jeder Zeuge ist einzeln, in Abwesenheit des Angeschuldeten und der Mitzeugen zu vernehmen.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht wird er zuvörderst ermahnt, über den Vorfall, worüber er werde vernommen werden, seine Wissenschaft in reiner unverfälschter Wahr-

---

bekleiden, zur Kategorie der Collegialräthe gehören, sind nicht darunter zu rechnen. Unter dem Ausdruck höhere Beamte ist die niedrigste Rangstufe angedeutet, von welcher an den Staatsbeamten die in vorstehendem Artikel genannten Rechte eingeräumt sind. (Vgl. V.-U. 26/5. 18, Titl. V, §. 4 u. 5, Ges.-Bl. 1818. Nr. 7, S. 120).

139) Vgl. über den befreiten Gerichtsstand der: Standesherrn. Edikt v. 26/5. 18, §. 8, die staatsrechtl. Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen u. Herrn betr.; des Adels (Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter, Adeliche mit dem Prädikate „von“). Ed. 26/5. 18, §. 11, üb. den Adel im Kgr. Bayern, Ges.-Bl. 1818, Nr. 12, S. 217, der Geistlichen, V.-U. Titl. V, §. 5, Edikt hiezu v. 26/5. 18, §. 67, (Ges.-Bl. 1818, Nr. 9. S. 168). — der Erzbischöfe, Bischöfe u. Präsidenten des Oberconsistoriums (Allh. Vdg. 16/11. 30, Döll. XVII, S. 605); der Präsidenten des Oberapp.-Gerichts (Allh. Vdg. 7/1. 09, R.-Bl. 1809, Nr. 4, S. 87).

heit ohne Rückhalt auszusagen, und sodann seines entweder schon geleisteten, oder nachher zu leistenden Eides erinnert, auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Person über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Eidschwurs umständlich belehrt.

Art. 208. Die Vernehmung selbst beginnt mit Beantwortung persönlicher Fragen über des Zeugen Tauf= und Zunamen, Religion, Alter, Geburts= und Wohnort, über dessen Stand und Erwerb; ob er dem Inquisiten verwandt oder mit besondern Pflichten zugethan? ob er demselben besonders Freund oder Feind sei? ob er in solchen Verhältnissen zu dem Beleidigten, oder wenn ein Angeber aufgetreten, zu diesem stehe? ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe? ob ihm Jemand wegen des Zeugnisses etwas angeboten oder gegeben? ob er sich nicht mit andern Personen über seine Aussagen im Voraus benommen habe? 140)

Von Vereidung der Zeugen.

Art. 209. Nach Beantwortung vorgedachter persönlichen Fragen sind alle Zeugen, wenn gegen deren

---

140) Vgl. oben S. 247, Note 96 zu Art. 88. — Die vormals übliche allgemeine Frage, ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinwegzulassen, da sie auf viele Zeugen, z. B. Adeliche u. Staatsdiener oder Militär=Personen nicht passend ist, auch kein Zeuge seine eigene Schande zu bekennen gezwungen werden kann. Bei Personen, deren Leumund nicht bekannt ist, kann und wird das Gericht durch Nachfragen bei der Obrigkeit genauere Nachrichten erhalten, als sich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bei unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellt werden. (Allh. Vdg. 26/10. 13, Lith. S., Nr. 13).

Eidesfähigkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, zu vereiden[141]).

Zeugen, welche schon in derselben Sache eidliches Zeugniß abgelegt haben, sind bloß ihres früher geleisteten Eides zu erinnern[142]).

Art. 210. Jeder Zeuge muß den Eid, oder wenn ihm ein förmlicher Eid durch seine Religion verboten ist, die dessen Stelle vertretende feierliche Versicherung, nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Religion ablegen[143]).

Art. 211 aufgehoben.

Von Vernehmung der Zeugen über die Hauptsache.

Art. 212. Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst soll der Zeuge veranlaßt werden, sich über den Gegenstand seines Zeugnisses in einer zusammenhängenden Erzählung frei aus sich selbst zu erklären. Es hat ihm jedoch der Untersuchungsrichter, sobald dieses zur nähern Aufklärung, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aussage erforderlich ist, besondere Fragen vorzulegen, und überhaupt die Vernehmung dergestalt zu leiten, daß alles zu Erweisende in seinem wahren Zusammenhange möglichst genau, bestimmt und erschöpfend in das Licht gesetzt werde.

Art. 213. Die einem Zeugen vorzulegenden besondern Fragen müssen:

1) rücksichtlich aller näher zu erörternden Umstände erschöpfend,

2) bestimmt und deutlich abgefaßt,

---

141) Ueber Verweigerung des Zeugeneides vgl Bl. f. R.-A. Bd. VIII, S. 289.

142) Gensdarmerie u. Polizeisoldaten können übrigens auch angehalten werden, ihre Anzeigen zu beschwören. (Lith. M.-E. 24/3. 27).

143) Vgl. Allh. Vdg. 20/10. 11, die feierlichen gerichtlichen Aussagen betr. (R.-Bl. 1811, Nr. 68, S. 1601–1603).

3) nur auf einen einzigen Thatumstand gerichtet, überhaupt

4) unverfänglich seyn, und

5) keine bestimmte Vorhaltung des fraglichen Umstandes selbst (Suggestion), zumal keines Hauptumstandes der That, in sich enthalten.

Art. 214. Die Vernehmung eines Zeugen muß über den Grund seiner Wissenschaft, ob er den Umstand von andern gehört, oder nur aus andern Thatsachen geschlossen oder mit eigenen Sinnen erfahren habe? desgleichen: ob er unter den gegebenen Umständen die von ihm ausgesagte Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können? befriedigende Auskunft geben.

Auch soll letzteres, wenn darüber eine gegründete Bedenklichkeit obwaltet, allenfalls durch Besichtigung des Orts oder anzustellende Proben näher erforscht werden.

Behauptet der Zeuge von dem Vorfalle nichts zu wissen, so muß der Richter durch weitere Befragung des Zeugen selbst und durch andere Mittel untersuchen, ob nicht etwa der Zeuge vermöge besonderer Verhältnisse des Orts, der Zeit und Gelegenheit den fraglichen Vorfall, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte, wahrscheinlich oder gewiß hätte wahrnehmen müßen[144]).

144) Zur Erläuterung der Art. 214 u. 216 vgl. folgende Allh. Vdg. v. 12/4. 15. „M. J. K. Aus den mit Bericht vom 13., praes. 20. März d. J. eingesendeten Untersuchungs=Akten wider N. N. wegen Meineids, und den hierüber von Unserm Oberappellations=Gerichte erstatteten rechtl. Gutachten, haben Wir Uns überzeugt, daß dieser N. N. bei seiner erstlichen eidlichen Vernehmung v. 17. Sept. vor. Js. zwar durch die unrichtige Angabe, er sei zur Zeit des Vorfalles, worüber derselbe Zeugschaft ablegen sollte, nicht zu Haus gewesen, sich dieser zu entziehen gesucht, aber bei der am 25. Sept. vor. J. erfolgten weitern eidlichen Vernehmung unter ausdrücklicher Beziehung auf seinen vormals abgelegten Zeugeneid sogleich

Art. 215. Wenn die Zeugen den Namen des Inquisiten nicht wissen, und denselben doch zu erkennen sich getrauen, oder wenn auch nur der mindeste Verdacht eines Irrthums in der Person oder einer falschen Beschuldigung vorhanden ist, sollen die Zeugen allezeit angehalten werden, den Inquisiten nach seiner Gestalt, Sprache, Kleidung und dergleichen genau zu beschreiben, und hierauf denselben zu recognosciren. Hierbei ist der Inquisit von allen Kennzeichen der Gefangenschaft befreit, und nach Thunlichkeit nebst mehreren ihm ähnlichen, den Zeugen unbekannten Personen vorzustellen. Die Recognition ist übrigens jedesmal auf die Weise zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Inquisiten nicht gesehen werden kann.

Art. 216. Der Untersuchungsrichter soll das Benehmen der Zeugen während ihres Verhörs aufmerksam beobachten, alle an ihnen wahrgenommenen bedenklichen Umstände sorgfältig zum Protokolle bemerken, sie bei Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten zur nähern Erklärung ihrer Aussage auffordern; ihnen bei unbestimmten oder unpassenden Antworten die Frage selbst nochmals wiederholen und erklären, und wenn sie Zurückhaltung, Ver-

---

freiwillig u. ohne Rückhalt jene Angabe zurückgenommen und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat. Da diese unter ausdrücklicher Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid geschehene weitere eidliche Vernehmung als eine Fortsetzung des vorigen Zeugenverhörs betrachtet werden muß, so kann nach Unserm Erachten von einem falschen Zeugnisse gar keine Rede seyn, besonders wenn man die Vorschriften des Strafgesetz-Buches Thl. II, Art. 214, §. 3 u. Art. 216 genau erwägt. Wir finden Uns aus diesen Gründen bewogen, dem N. N. nicht nur alle Strafe zu erlassen, sondern auch denselben hinsichtlich aller Wirkungen in den vorigen Stand gänzlich und dergestalt zurück zu versetzen, als ob gegen ihn niemals eine Strafe erkannt oder vollzogen worden wäre." (Lith. S. Nr. 84).

legenheit oder sonst verdächtiges Benehmen äußern, dieselben ihres Eides und der nachtheiligen Folgen eines falschen Zeugnisses ernstlich erinnern.

Von dem Beschluß der Zeugenvernehmung.

Art. 217. Die Zeugen werden, nachdem ihnen ihre Aussage nochmals vorgelesen, und diese von ihnen bestätiget, auch das Protokoll von denselben unterzeichnet worden, unter Auflegung des Stillschweigens entlassen.

Von Benennung und Vorstellung der Zeugen.

Art. 218. Der Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Inquisiten entweder bei schicklicher Gelegenheit im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben die Namen der Zeugen, durch welche er überführt werden soll, jedoch ohne Vorhaltung des Inhaltes ihrer Aussage, mit dem Befragen zu eröffnen: ob er die genannte Person nicht kenne? woher und wie lange? in welchen Verhältnissen er zu ihr gestanden? ob und was er etwa gegen sie einzuwenden habe?

Behauptet Inquisit, den ihm genannten Zeugen nicht zu kennen, so kann ihm auf sein Verlangen die persönliche Vorstellung des Zeugen selbst nicht verweigert werden.

Wenn übrigens aus den Umständen vorauszusehen ist, daß eine eigentliche Confrontation des Inquisiten mit dem benannten Zeugen (Kap. III.) erforderlich seyn dürfte, so ist dessen Vorstellung bis dahin zu verschieben, und sodann mit der Confrontation zu verbinden.

Drittes Kapitel.

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

Wann die Confrontation Statt findet.

Art. 219 aufgehoben.

Art. 220. Jeder Zeuge ist verbunden, sich der Confrontation mit dem Angeschuldeten zu unterziehen.

Wenn jedoch ein Zeuge sich der Gegenstellung weigert, so hat derselbe seine Weigerungsgründe anzugeben, welche sodann das Criminalgericht zu würdigen, und darüber zu erkennen hat.

Von den Vorbereitungen zur Confrontation.

Art. 221 aufgehoben.

Art. 222. Auch hat der Untersuchungsrichter den Confrontanten selbst auf die bevorstehende Handlung gehörig vorzubereiten, insbesondere aber denselben nochmals zum Protokolle zu befragen: ob er sich seiner früheren Aussagen erinnere? ob er dabei beharre? und ob er sich getraue, dieselben dem Beschuldigten in das Angesicht zu wiederholen?

Dabei sind zur Vermeidung schädlicher Suggestion diejenigen von dem Confrontanten ausgesagten Umstände, deren Zurückbehaltung zur Prüfung des dereinstigen Geständnisses für wesentlich erachtet wird (Art. 176, Nr 3), dem Confrontanten besonders anzuzeigen, und deren Vorhaltung demselben ernstlich zu untersagen[145]).

---

145) Die hier citirte Stelle Art. 176, Nr. 3, welcher Art. übrigens aufgehoben ist, lautet: „Vor Allem aber soll 3) der Untersuchungsrichter beobachten, daß, zumal wo es außer dem Geständniß an andern Beweisen mangelt, nicht alle einzelnen Umstände der That selbst vollständig vorgehalten, sondern noch ein und anderer zurückbehalten werde, an welchen vorzüglich die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geprüft werden kann."

Art. 223. Desgleichen kann zur Confrontation selbst nicht eher geschritten werden, bevor nicht Inquisit dem Confrontanten insgeheim, gemäß Art. 215 vorgestellt, und jener von diesem rekognoscirt worden ist.

Art. 224. Niemals ist Inquisit durch die vorläufige Befragung: ob er es auf eine Gegenstellung ankommen lassen wolle? oder durch andere dergleichen Aeußerungen auf die bevorstehende Confrontation vorzubereiten, vielmehr auf alle Weise dahin zu trachten, daß Inquisit durch die unerwartete Gegenstellung der wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen überrascht werde.

Art. 225 aufgehoben.

Wie die Confrontation geschieht.

Art. 226. Niemals kann zu gleicher Zeit mehr als eine Person dem Inquisiten entgegen gestellt werden[146]).

Art. 227. Bei der Gegenstellung selbst wird zuerst der Zeuge seines abgelegten Eides erinnert, und alsdann befragt: ob er den ihm vorgestellten Inquisiten kenne? wie dieser heiße? ob er dieselbe Person sei, welche er bei seiner Vernehmung im Sinne gehabt habe?

Sodann ist der Inquisit zu befragen: ob er den ihm Gegengestellten von Person oder mit Namen kenne?

Art 228. Hierauf schreitet der Untersuchungsrichter zu der Haupthandlung selbst, und veranlaßt den Confrontanten durch die Vorlegung der Confrontationsfragen, sein Zeugniß dem Angeschuldeten unter die Augen zu wieder=

---

146) Abs. 2 dieses Artikels ist aufgehoben und lautet: „Wenn mehrere Confrontanten dem Inquisiten entgegen zu stellen sind, so ist nach Anleitung des Art. 178, Nr. 1, mit Gegenstellung desjenigen der Anfang zu machen, welcher über entferntere, weniger gravirende Umstände aussagt, und sodann stufenweise von den minderwichtigen zu den bedeutenderen fortzuschreiten."

holen, welches Alles, sammt den Antworten des Inquisiten getreu zum Protokoll zu verzeichnen ist.

Art. 229 aufgehoben.

Art. 230. Läßt sich der Inquisit während der Confrontation zu einem Bekenntnisse an, so ist dieses sogleich zum Protokolle zu nehmen, sodann aber, nachdem der Confrontant abgetreten, mit der Vernehmung des Inquisiten so lange ununterbrochen fortzufahren, bis durch dessen Bekenntniß alle Hauptumstände in völlige Klarheit gesetzt worden sind.

Von dem Confrontations-Protokolle.

Art. 231. Das Protokoll über die Gegenstellung ist dergestalt einzurichten, daß die Fragen des Richters in der Mitte des Blattes, die Behauptungen des Confrontanten auf der einen, die Antworten des Confrontanten auf der andern Seitenhälfte geschrieben stehen.

Dabei ist das Benehmen des einen und des anderen, die Standhaftigkeit oder Verlegenheit des Confrontanten und des Inquisiten und dergleichen, sorgfältig anzumerken.

Viertes Kapitel.

Von dem richterlichen Augenschein und vom Gutachten der Kunstverständigen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 232. Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Straferkenntniß einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsrichter in jedem Theile des Prozesses denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden.[147])

---

147) Vgl. oben S. 242—244, Art. 74—79.

Von wem Augenscheine vorgenommen werden dürfen.

Art. 233. Wenn der zuständige Untersuchungsrichter entfernt oder verhindert ist, kann der Augenschein über die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von jeder andern zum Richteramte verpflichteten Person, wie auch unter den Art. 19, Nro 3. bestimmten Voraussetzungen von einer Polizeibehörde gültig vorgenommen werden[148]).

Art. 234. Bei entstandenem Brande und andern Beschädigungen des Eigenthums reicht die von der hiezu ermächtigten Polizei= oder Administrativ=Behörde gehörig vorgenommene Besichtigung, und das darüber aufgenommene Protokoll zum Beweise des gestifteten Schadens zu[149]).

Doch ist der Untersuchungsrichter nicht entschuldigt, wenn von ihm selbst die Vornahme des Augenscheins ver=

---

148) Da die Kosten für Augenscheine in Criminalsachen sehr beträchtlich sind, so sind die königl. Appellationsgerichte angewiesen, besonders hierauf aufmerksam zu seyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Commissionskosten zu streichen. Die Untersuchungs=Gerichte haben auch in jenen Fällen, bei welchen sie am Orte der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, auch sogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Strafgesetzbuch Th. II, Art. 85 bezeichneten Personen zu schreiten, indem dieses zur Beschleunigung der Untersuchung und zur Vermeidung der Reise= und Zehrungs=Kosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen, sowie zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beiträgt. (M.=E. 1/7. 19 u. App.=Ger.=A. 1/2. 20, Int.=Bl. Oberfr. 1820, S. 124.)

149) Vgl. Ges. vom 28/5. 52, Art. 53—57 die Feuer=Versicher.=Anst. f. Gebd. rc. betr. (Ges.=Bl. $18^{51}/_{52}$, Nr. 33, S. 641 ff.); Vollz.=Instr. hiezu v. 9/10. 52, §. 57—69 u. 88. (s. das Feuerversicherungswesen, S. 61—68, München 1854, bei G. Franz.) — M.=E. 5/4. u. 9/4. 56, Gerichtsärztliche Gutachten in Brandstiftungs=Fällen aus angebl. Pyromanie. (Ztschr. f. Ges. III, 6—10); — s. a. oben S. 201, Art. 6, Note 6.

nachläßiget, und dadurch irgend ein Mangel der Untersuchung veranlaßt worden ist.

Von den dabei nöthigen Personen.

Art. 235. Die Vornahme eines Augenscheins erfodert
1) die Gegenwart des Richters,
2) eines vereideten Aktuars, so wie
3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt.

Insbesondere von Sachverständigen.

Art. 236. Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist.

Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erfoderlich.[150])

Art. 237. Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.[151])

Art. 238. Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer in Beiseyn des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergleichen, sollen nicht aus Gerichts-Händen gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

---

150) Vgl. oben S. 243—246 Art. 75—84 Note 88—92 und unt. S. 283 Art. 243.

151) Wer kraft seines öffentl. Amtes ein Parere gibt, ist nicht an den Eid zu erinnern. (Allh. Vdg. 2/12. 17, Spies S. 64.) — Vgl. Allh. Vdg. 1/3. 15, Gutachten des betr. Medicinal-Comité. (R.-Bl. 1815, S. 202.)

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnortes zugestellt und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239. Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankommt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240. Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.[152])

Vom Augenscheins-Protokolle.

Art. 241. Bei Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokoll zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, soweit dieselben irgend von Einfluß seyn können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und nähern Erforschung vorgenommenen Handlungen[153]);

---

152) Ueber Herausgabe und Auslösung der Versatz-Objekte aus öffentl. Leihanstalten vgl. Doppelm. S. 224—226; Sitz.-Ber. V, 375 u. die Schrift: „Der Diebstahl, dessen Unters. u. Bestrafung" S. 6 u. 7. München 1856 bei Gg. Franz.

153) In die Augenscheinsprotokolle ist nur das rein objektive Ergebniß der Sache, das durch Autopsie Gewonnene aufzunehmen, und was bei Gelegenheit eines Augenscheines aus Aeußerungen der gegenwärtigen Personen bezüglich des Thäters zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kommt, ist durch gesonderte Protokolle zu constatiren. (M.-E. 27/12. 49, App.-G.-A. 2. u. 4/1. 50; Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Regensbg. 1850, S. 90; Mittelfr. S. 22.)

2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung, und wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letztern, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;
3) alle einigermassen auffallenden, wenn gleich beim ersten Blick unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicherweise entweder im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß seyn können.

Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheins-Protokolle beizufügen.

Art. 242. Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheins-Protokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.[154])

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.[155])

---

154) Ist ein Wundarzt außer dem Gerichtsarzte beigezogen, so muß er des letztern Gutachten mit unterschreiben od. wenn er abweichender Meinung ist, ein besonderes Gutachten erstatten. (App.-G.-Entschl. 26/3. 29 u. 25/7. 32, Spies S. 64.)

155) Ueber Aktenmittheilung an den Arzt zur Erstattung des Gutachtens vgl. Zu-Rhein Zeitschr. I, 61.

II. Insbesondere von dem Augenschein bei vorgefallener Tödtung.

Art. 243. Die Leichenbeschau erfodert, außer dem Richter und einem beeidigten Aktuar[156]), die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit bahandelt hat, oder sonst verdächtig oder verhindert ist, eines andern Gerichtsarztes desselben oder nächst angrenzenden Gerichts.

In Nothfällen kann die Besichtigung von jedem andern öffentlich angestellten Arzte, oder von zwei zur Praxis berechtigten und beeideten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden.[157])

---

156) Zur Aufnahme von Sektions=Protokollen sind nur solche Aktuare zu verwenden, welche eine gute leserliche Handschrift haben. (M.=E. 14 u. App.=A. 22/2. 41, S. 209; App.=A. 26/4. 42, Int.=Bl. Oberfr. 1842, S. 414.) – Diese Anordnung, daß Sektions=Protokolle und Gutachten, namentlich die darin vorkommenden technischen Ausdrücke leserlich geschrieben werden sollen, wurde in Erinnerung gebracht und an die Physikate die Weisung erlassen, besonders die lateinischen Ausdrücke deutlich zu schreiben u. diese nebstbei zur besseren Verständigung des Richters durch Parenthese in deutscher Sprache kurz zu erläutern. (M.=E. 11. u. App.=A. 26/4. 42; Int.=Bl. Oberfr. 1842, S. 414.)

157) Wegen Beiziehung der Landärzte ꝛc. zu gerichtl. Sektionen und Untersuchungen wurden folgende Entschließungen erlassen:

a. M.=E. 22/4. 15, welche lautet: I. Bei gerichtlichen Obduktionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden. Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetz=Buches II. Thl. I. Buch, IV. Cap. Art. 242 u. 243 in Pflicht genommen und darüber ein eignes Protokoll verfaßt werde. II. In denjenigen landärztl. Distrikten, in welchen bisher

Art. 244. Die Vollständigkeit der Besichtigung erfodert die Oeffnung der drei Hauptpölen des menschlichen

---

noch keine Landärzte angestellt, aber nach den früheren Einrichtungen geprüfte u. approbirte Chirurgen der höhern Klasse, als Zentwundärzte, zur Mitvornahme gerichtl. Obduktionen u. Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Land-Aerzten übertragen bleiben. III. Wenn in irgend einem landärztl. Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher od. Zentwundarzt vorhanden ist, so wird der untersuchende Richter u. der betr. Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Landarzt od. Wundarzt zu solchen amtl. Handlungen requiriren, dessen Zuziehung bei übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht. (Lith. S. Nr. 88 u. R.-A. 29/6. 15; Int.-Bl. Oberfr. 1815, S. 477.)

b. M.-E. 6/8. 10. Bei Obduktionen und Untersuchungen von Wunden, sowohl im Falle der Tödtung als der Körperverletzung, ist in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend. Ausnahmsweise kann jedoch nebst dem Gerichtsarzte auch noch ein verpflichteter Wundarzt beigezogen werden; a) wenn der Gerichtsarzt im Seciren, Anlegen von Bandagen 2c. nicht geübt, oder wegen seines Alters dazu nicht mehr tauglich ist, u. dgl., oder b) wenn sonst dem Gerichte die Beiziehung eines Wundarztes nothwendig od. nützlich scheint. In solchen Fällen ist es jedoch nicht nothwendig, daß ein besonders verpflichteter Wundarzt beigezogen werde, sondern es soll hiezu der Landarzt des Distriktes, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, oder, wenn in demselben noch kein solcher aufgestellt und kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher Wundarzt vorhanden ist, der Landarzt des zunächst gelegenen Bezirks zur Ersparung der Kosten gewählt werden. Diese letzte Bestimmung ist in der Novelle vom 20/4. 15 enthalten, und in dem Zwecke derselben lag es keineswegs festzusetzen, wann die Beiziehung eines Wundarztes neben dem Gerichtsarzte nothwendig ist, sondern nur zu bestimmen, wer in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze die Beiziehung eines Wundarztes erforderlich ist, als solcher gewählt werden müsse. (Lith. S. Nr. 203.)

c. M.-E. 21/11. 23. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der

Körpers, und der Untersuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflicht=

Gerichtsarzt aus irgend einer Ursache, z. B. Mangel an Uebung, Altersschwäche, so anders die Section nicht selbst vornehmen könne, dieselbe durch einen Chirurgen, welcher auch nach §. 2 u. 3 des Art. 242 das Gutachten mitzuunterschreiben hat, vorzunehmen sei, daß jedoch die ganze Section nicht anders als in Anwesenheit und unter Leitung und Aufsicht des Gerichtsarztes geschehen dürfe. Ueberhaupt sei der Untersuchungs=Behörde durch den Art. 242 die Befugniß keineswegs entzogen, bei Obduktionen, wenn sie es nöthig oder räthlich finde, neben dem Landgerichtsarzte noch einen verpflichteten Chirurgen beizuziehen. Dagegen aber sei die Zuziehung zweier Wundärzte, nach §. 2 des Art. 243 nur in Nothfällen, wenn kein Arzt anwesend ist, zulässig. (Lith. S. Nr. 18.)

d. M.=E. 3/8. 28. Da schon öfters der Fall vorgekommen, daß Untergerichte in Untersuchungen gegen der Tödtung Angeschuldigte, der Vorschrift des Art. 243 Th. II des Str.=G.=B. zuwider, die nämlichen Aerzte und Wundärzte, welche den Verwundeten in seiner letzten Krankheit behandelten, auch zur Obduktion und Verfassung des gerichtl. Gutachtens beigezogen haben, so sind in Folge eines Allerh. Rescriptes vom 3/8. 28 sämmtl. Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauen Befolgung des angeführten Gesetzes für künftige Fälle nachdrücklich angewiesen. (Doppelm. S. 227.)

e. M.=E. 17/8. 42 u. App.=Ger.=Ausschr. 26/8. 42. Nach Art. 243, Th. II des Str.=G.=B. genügt zur gültigen Vornahme eines Augenscheins bei Tödtungen und Körperverletzungen die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, und in Gemäßheit der k. Verordnungen vom 21/11. 13 u. 6/8. 19 (Lith. S. Nr. 18 u. 203) soll nur ausnahmsweise ein Chirurg dann beigezogen werden, wenn es nothwendig oder nützlich erscheint; die Untersuchungsgerichte haben in allen Fällen, wo sie von der im Art. 243 des Str.=G.=B. ausgesprochenen Regel abweichen, den Grund auszudrücken, aus welchem die Beiziehung eines Chirurgen für nothwendig od. nützlich erachtet wird; die Criminal= u. Strafgerichte aber haben die Wahrheit und Erheblichkeit des Grundes zu prüfen u. im Falle eines gänz=

widrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen.[158])

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 245. Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sey? oder im Gegentheil: ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

---

lichen Mangels od. der Mangelhaftigkeit desselben dem Untersuchungsgerichte die überflüssig veranlaßten Kosten zu überbürden. (Int.-Bl. Oberfr. 1842, S. 831.)

f) M.-E. 15/8. 43 u. App.-Ger.-A. 22/8. 43. In allen Untersuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig ist, erscheint die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichen-Oeffnung zulässig. (Int.-Bl. Oberfr. 1843, S. 843.) — Ueber die Obduktionen u. Untersuchungen von Wunden im Falle der Tödtung oder Körperverletzung vgl. a. Doppelm. S. 226 u. 227 u. unten Nr. 5 R.-A. 21/1. 48, Nr. 105 M.-E. 2/6. 55.

158) Für jeden Gerichtsbezirk sind die Sections-Instrumente anzuschaffen. (Vdg. 3/7. 12 Spies S. 64.)

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind;

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Fünftes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 246. Sobald der Richter Gewißheit oder Vermuthung für das Daseyn einer den Untersuchungsgegenstand betreffenden Urkunde erhalten hat, soll derselbe unverzüglich deren Besitz zu erlangen suchen, und zu diesem Ende entweder bei dem Verdächtigen die Haussuchung in gesetzlicher Art vornehmen, oder, wenn sie von einem Dritten besessen wird, diesem die Auslieferung derselben anbefehlen.[159])

Art. 247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren, und woraus ein Beweis der That, oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter, wo möglich, anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Vom Verfahren bei Anerkennung der Urkunden.

Art. 248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll

---

159) Vgl. unten Nr. 45 Ges. v. 17/3. 50 z. Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände, z. B. über seine Correspondenz und andere dergleichen Thatsachen vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder, wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Art. 249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupt-Urkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weßwegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich auch die beeidigten Schreibverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Art. 250. Bekennt sich der Angeschuldigte zwar zu seiner Unterschrift, nicht aber zu deren Inhalt, so soll, wenn er wahrscheinliche Gründe eines Mißbrauchs seiner Unterschrift oder sonstiger Verfälschung anführt, diesen Umständen sorgfältig nachgeforscht werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Haussuchung.

I. Wann und wo eine Haussuchung Statt finde.

Art. 251. Der Richter ist berechtiget, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.[160])

---

160) Haussuchungen können auch durch Forst-, Jagd- und Polizeibehörden in dringenden Fällen vorgenommen werden, wie der Art. 19 Th. II durch seinen ganzen Inhalt beweiset. (Allh. Vdg. 28/3. 13 u. 31/12. 15 lith. S. Nr. 80 u. 119. — Bei Haus-

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Haus-Eigenthümer oder Bewohner[161]) durch bestimmte Anzeigungen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sey, zu welcher man sich der That versehen kann.

Art. 252. In Gast- und anderen öffentlichen Häusern darf eine Haussuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Richter wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

Art. 253. Privatwohnungen können, außer dem Falle des Art. 251 nicht anders, als mit Bewilligung des Haus-Eigenthümers oder Bewohners, oder in vorzüglich wichtigen Fällen auf besonderen Befehl des Criminalgerichts durchsucht werden.[162])

---

suchungen ist übrigens der Gemeidevorsteher od. in dessen Abwesenheit od. Verhinderung ein Gemeinde-Bevollmächtigter beizuziehen. (R.-E. 11/4. 25, Int.-Bl. Oberfr. 1825, S. 357.) — Wenn sich der Fall ereignet, daß bei entdeckten Forstfreveln die der That Verdächtigen bei Haussuchungen sich weigern, ihre Gesperre zu öffnen, um dadurch die Verfolgung der Spuren der That zu verhindern, so dürfen diese Gesperre von Polizeiwegen geöffnet werden; nach Umständen ist gegen diejenigen, welche bei Haussuchungen eine strafbare Renitenz sich zu Schulden kommen lassen, die Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung nach Art. 412 Th. I des Str.-G.-B. zu veranlassen. (R.-A. 4/2. 35, Int.-Bl. Oberfr. 1835, S. 134.)

161) Der Beisatz: „entweder schon der Spezial-Inquisition unterworfen, oder" wurde nach Art. 369 des Ges. v. 10/11. 48 (s. ob. S. 116) gestrichen.

162) Abs. 2 dieses Artikels wurde aufgehoben. Derselbe lautete: „Doch ist jeder Hauseigenthümer od. Bewohner, welcher überwiesen wird, einen Uebelthäter od. die Spuren des Verbrechens bei sich verborgen zu haben, als Begünstiger zu bestrafen."

II. Wie eine Haussuchung anzustellen.

Art. 254. Eine Haussuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Richters und eines vereideten Aktuars.[163])

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermangelung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

Art. 255. In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

Art. 256. Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der Art. 254 benannten Personen unter ein Couvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder anderem dabei Betheiligten sein eigenes Siegel beizudrucken gestattet.

Art. 257. Die Entsiegelung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Besiegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

Art. 258. Bei Vornahme einer Haussuchung soll der Untersuchungsrichter durch zweckmäßige Anstalten und strenge Aufmerksamkeit zu verhindern trachten, daß nicht unterdessen Sachen unterdrückt, verändert, oder hinweggeschafft, oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden können, wobei derselbe übrigens jede nicht zum Zweck dienliche Belästigung oder Kränkung der Haus-Bewohner bei strenger Ahndung zu vermeiden verpflichtet ist.

---

163) **Vgl. oben S. 289, Note 160.**

Vierter Titel.
Von dem Beweise und dessen rechtlicher Kraft.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des Beweises in peinlichen Sachen.

Von den Gegenständen des Beweises.

Art. 259 u. **260** aufgehoben.

Von den Beweismitteln. (Art. 259 u. 260.)

Zweites Kapitel.
Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

I. Von dem Augenschein.

Art. 261–262 aufgehoben.

II. Von Sachverständigen.

Art. 263–265 aufgehoben.

Drittes Kapitel.
Von dem Beweise durch Bekenntniß des Angeschuldeten.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 266 aufgehoben.

II. Von dem gerichtlichen Geständnisse.

Art. 267–274 aufgehoben.

Was durch Geständniß bewiesen werden kann. (Art. 268—271.)
Von eingeschränkten Geständnissen. (Art. 272.)
Vom Widerruf eines Geständnisses. (Art. 273.)
Von mehreren Bekenntnissen. (Art. 274.)

III. Von außergerichtlichem Geständnisse.

Art. 275 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

I. Von der Gültigkeit der Zeugenaussagen überhaupt.

Art. 276—284 aufgehoben.

Von untücht. völlig unglaubwürd. Zeugen. (Art. 278 u. 279.)

Von verdächtigen Zeugen überhaupt. (Art. 280.)

Insbesondere von minderjährigen Zeugen. (Art. 281.)

Von dem Zeugnisse des Beleidigten. (Art. 282.)

Von dem Zeugnisse des Angebers. (Art. 283.)

Von dem Zeugnisse eines Mitschuldigen. (Art. 284.)

II. Von der Wirkung der Zeugenaussagen.

Art. 285—289 aufgehoben.

III. Was durch Zeugen erwiesen werden kann.

Art. 290 u. 293 aufgehoben.

Insbesond. v. dem Beweise des Thatbestandes. (Art. 292 u. 293.)

IV. Von der Collision der Zeugenaussagen.

Art. 294—297 aufgehoben.

Fünftes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 298 aufgehoben.

II. Vom Beweise des Urhebers der Urkunde.

Art. 299—301 aufgehoben.

III. Von der rechtl. Wirkung und Beweiskraft der Urkunden.

Art. 302—307 aufgehoben.

Sechstes Kapitel.

Von Anzeigungen oder Indicien.

I. Von Anzeigungen überhaupt.

Art. 308 u. **309** aufgehoben.

II. Allgemeine bestimmte Anzeigungen.

Art. 310—312 aufgehoben.

1) vorausgehende. (Art. 310.)
2) gleichzeitige. (Art. 311.)
3) nachfolgende. (Art. 312.)

III. Allgemeine unbestimmte oder bloß unterstützende Anzeigungen.

Art. 313 aufgehoben.

IV. Besondere Anzeigungen.

Art. 314—319 aufgehoben.

1) bei Diebstählen und anderen aus Eigennutz begangenen Verbrechen. (Art. 315.)
2) bei Verbrechen aus Haß und Rachsucht. (Art. 316.)
3) bei Staatsverrath, Conspiration u. dgl. (Art. 317.)
4) bei Mord, Todtschlag und Verwundung. (Art. 318.)
5) bei Kindermord u. dgl. (Art. 319.)

V. Von Beurtheilung des Gewichts der Verdachtsgründe.

Art. 320—325 aufgehoben.

1) Von Beschaffenheit der Indizien selbst. (Art. 321.)
2) Vom Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen. (Art. 322.)
3) Von den Anzeigungen der Unschuld. (Art. 323 u. 324.)
4) Von dem Beweise der Anzeigungen. (Art. 325.)

VI. Von der Ueberzeugungskraft der Anzeigungen.

Art. 326—328 aufgehoben.

1) Entfernte Anzeigungen. (Art. 326.)
2) Nahe Anzeigungen. (Art. 327.)
3) Gewißheit. (Art. 328.)

VII. Von den rechtlichen Wirkungen der Anzeigungen.

Art. 329 u. 330 aufgehoben.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 331—335 aufgehoben.

Vom Zusammentreffen außergerichtlichen Geständnisses mit dem Zeugenbeweise. (Art. 332 u. 333.)

Vom Zusammentreffen der Anzeigungen mit außergerichtlichem Bekenntniß oder gerichtlichem Zeugniß. (Art 334.)

Erweiternder Zusatz. (Art. 335.)

Achtes Kapitel.

Vom Vertheidigungsbeweise.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 336 u. 337 aufgehoben.

II. Arten des Vertheidigungsbeweises.

Art. 338 aufgehoben.

III. Von dem Verhältniß des Vertheidigungsbeweises zum Anschuldigungsbeweis.

Art. 339—343 aufgehoben.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von Abfassung des Urtheils.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 344—359 aufgehoben.

Von Beschleunigung des Urtheils. (Art. 345.)
Von Vorlegung der Akten zum Spruche. (Art. 346.)
Pflichten des Referenten. (Art. 347 u. 348.)
Von den Gegenständen der Berathung und Abstimmung. (Art. 349—351.)
Von dem Urtheile überhaupt. (Art. 352.)
Insbesondere 1) vom Unschulds=Erkenntnisse. (Art. 353.)
2) Von der Lossprechung. (Art. 354 u. 355.)
3) Von der Einstellung des Verfahrens. (Art. 356 u. 357.)
4) Von den verurtheilenden Erkenntnissen. (Art. 358 u. 359.)

Zweites Kapitel.

Von Verkündung des Urtheils.

Art. 360—365 aufgehoben.

Drittes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln wider Criminal=Erkenntnisse.

I. Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse überhaupt und deren Einwendung.

Art. 366—372 aufgehoben.

1) Von der nothwendiegen Revision. (Art. 366.)
2) Von der freiwilligen Revision. (Art. 367))
3) Gegen den Angeschuldeten. (Art. 368—372.)

II. Von Ausführung der Rechtsmittel von Seite des Inkulpaten.

Art. 373 aufgehoben.

III. Von dem Verfahren in zweiter und letzter Instanz.

Art. 374—376 aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

Von lossprechenden Erkenntnissen.

Art. 377 aufgehoben.

Von der Entlassung von der Instanz.

Art. 378 aufgehoben.

Von verurtheilenden Erkenntnissen.

Art. 379. Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils [164]) darf nur alsdann verschoben

---

164) Straferkenntnisse sollen a) ungesäumt vollzogen werden; wenn dieß nach eingetretenen Umständen nicht sogleich möglich ist, so ist Entschließung des k. Appellationsgerichtes einzuholen. (M.=E. 20/6. u. 21/8., App.=A. 6/9. 11, Int.=Bl. Oberfr. 1811, S. 826.) — b) In keinem Falle, es mag die nothwendige oder die freiwillige Revision eintreten, kann zum Vollzuge der Strafe früher geschritten werden, als bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. Es darf daher auch der Angeschuldigte die Strafe vor rechtskräftigem Erkenntnisse nicht antreten, selbst wenn er es verlangt, auch darf er außer dem Falle des Art. 140 vor demselben nicht verhaftet werden. (Allh. Vdg. 28/12. 13 u. 4/7. 16 lith. S. Nr. 25.) — c) Gesuche um Aufschub od. Unterbrechung der Strafe sind bei der höchsten Stelle anzubringen und es findet nur dann vorläufige Verfügung statt, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit zu besorgen ist, oder wenn die Wirkungen der nachgesuchten Begnadigung durch die Vollstreckung vereitelt würde. (Allh. Vdg. 9/3. 13, 3/8. 14 u. 4/3. 18, lith. S. Nr. 186.) — d) In Fällen, wo es sich nicht um eigentliche Begnadigung durch Strafnachlaß oder Strafmilderung, sondern um bloßen Strafaufschub handelt und der Verurtheilte sogleich bei der Urtheilseröffnung um Aufschub der Strafe bittet, ist das Gesuch in das Publikations= oder in ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dieses alsdann an das k. Appellationsgericht einzusenden; einer Verweisung des Verurtheilten an einen Advokaten zur Abfassung eines förmlichen Gnadengesuches u. zur unmittelbaren Einreichung desselben bei dem Ministerium der Justiz bedarf es nicht. (M.=E. 12. u. A.=A. 19/5. 35, Int.=Bl. Oberfr. 1835, S. 501; Oberpf. u. Rgsbg. 1835, S. 757.) — e) Die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils muß wegen eines angemeldeten Begnadigungs=Gesuches in dem Falle verschoben werden, wenn die Strafe durch ungesäumte Vollstreckung die Wirkungen der Begnadigung vereiteln würde

werden: 1) wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist; 2) wenn er sich in solchem körperlichen Zustande befindet, daß von Vollziehung der Strafe

---

diese Regel leidet nur in den Fällen der Art. 380 und 454 Th. II des Str.=G.=B. eine Ausnahme, wo das Gesetz den Begnadigungs=Gesuchen theils direkt, theils indirekt jede Suspensiv=Wirkung ausdrücklich entzogen hat. (M.=E. 20. u. App.=A. 23/10. 35, Int.=Bl. Oberfr. 1835, S. 1102.) — f) Die Strafzeit eines Verurtheilten, auch wenn die Erstehung der Strafe in einem Zwangs=Arbeitshause angeordnet ist, beginnt in der Regel mit dem Eintritte des Sträflings in den Straf=Ort u. eine Ausnahme findet nur statt wegen unverschuldeter Verzögerung der Einlieferung. (M.=E. 30/7. u. A.=A. 8/8. 50, Kr.=Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1850, S. 614 u. 1779.) — g) Wegen Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafzeit ist durch M.=E. v. 18/11. 56 an die Vorstände sämmtl. k. Straf=Anstalten die Weisung ergangen, in allen Fällen, in welchen nach begonnener Freiheitsstrafe ein Sträfling in eine neuerliche Untersuchungshaft abgegeben, und dieser Sträfling wieder in die Straf=Anstalt zurückgeliefert wurde, ohne daß ein weiteres verurtheilendes Erkenntniß mit einer Gesammtstrafe erlassen wurde, demjenigen Kreis= und Stadtgerichte, welches die erste Einlieferung des Sträflings in die Straf=Anstalt angeordnet hatte, von der stattgefundenen Unterbrechung und deren Veranlassung Kenntniß zu geben. Diesem Gerichte liegt alsdann ob, nach Anhören des Staats=Anwaltes über die Frage der Einrechnung der Untersuchungs=Haft in die Strafzeit Beschluß zu fassen, für die Verkündigung dieses Beschlusses an den Sträfling Sorge zu tragen, u. hiedurch denselben in den Stand zu setzen, seine Rechte auf dem Wege etwaiger Beschwerde zu wahren. (Ztschr. f. Ges. III, 458.) — Vgl. Ges. 18/11. 49, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentl. Ausstellung u. der Brandmarkung. (Ges.=Bl. 1849, Nr. 3, S. 17—22, s. unt. Nr. 36.) — M.=E. 2/6. 55, Anwendung der Schärfungsarten bei Verurtheilung zur Gefängnißstrafe. (Ztschr. f. Ges. II, 140 u. 141.) — M.=E. 23/7. 56, Einfluß der Begnadigungs=Anträge u. Begnadigungs=Gesuche auf den Strafvollzug. (S. unt. Nr. 123.) — M.=E. 30/7. 56, Strafvollz. (S. unten Nr. 125.) — M.=E. 13/9. 56, Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurthei=

ein weit größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als der Gesetzgeber dabei beabsichtet; 3) wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

Von Todesurtheilen.

Art. 380. Jedes Todesurtheil ist, bevor dasselbe vollstreckt wird, mit sämmtl. Akten und Vorträgen, von dem Oberappellationsgerichte zum Justizministerium einzusenden.

Art. 381. Nachdem der König erklärt hat, daß er den Verurtheilten nicht begnadige[165]), soll das Urtheil des obersten Gerichtshofes dem Angeklagten durch ein Mitglied des betr. Kreis- u. Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) unter Beiziehung eines Protokollführers[166]) verkündet und innerhalb vier und zwanzig Stunden des Morgens früh vollzogen werden.[167])

lungen an die Polizei-Behörden. (Zeitschrift f. Ges. III, 319.) — Ueber den Vollzug von Straferkenntnissen s. a. Bekanntm. 23/9. 21, § 24, den mit Württemberg abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr. (R.-Bl. 1821, Nr. 33, S. 880.) — Gönner u. Schmidtlein Jahrb. III, 116.

165) Bei der Verkündung des Urtheils oder in der Erzählung ist nicht zu sagen, daß Se. Maj. der König das Urtheil bestätigt haben, sondern daß kein Grund zur Begnadigung gefunden wurde (Gönner u. Schmidtlein, Jahrb. III, 117, Spies S. 74.)

166) Die hier mit gesperrter Schrift bezeichneten Worte wurden nach Art. 369 des Ges. v. 10/11. 48 (s. ob. S. 116) statt der Worte „dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren" eingeschaltet.

167) Ueber das Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Urtheile ist unter Abänderung der Instr. v. 22/2. 14 (lith. S. Nr. 32) durch die neue von Sr. Maj. dem Könige mittelst Allh. Signats v. 30/3. 55 genehmigte und vom k. Staats-Ministerium der Justiz den 1. April 1855 ausgefertigte Instruktion Folgendes verordnet:

§. 1. Zum Vollzuge der Todesstrafen durch Enthauptung in den sieben dießrheinischen Regierungs-Bezirken sind zwei

Verlangt der Verurtheilte einen längeren Aufschub der Vollstreckung, so kann ihm derselbe bis auf dreimal vier

---

Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt. Der in München wohnende Nachrichter ist dem Kreis- u. Stadtgerichte München links der Isar untergeben und hat die Todesstrafen in den Kreisen Ober- u. Niederbayern, dann Schwaben u. Neuburg zu vollziehen. Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte, und demselben liegt der Vollzug der Todesstrafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken u. Aschaffenburg ob. — § 2. Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren. Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu; jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichtes, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen. Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters. — §. 3. Die Fallschwert-Maschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Kreis- und Stadtgerichte München links der Isar und Würzburg nach den speziell hierüber ergehenden Anordnungen aufbewahrt. — §. 4. Den Lokal-Baubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwert-Maschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, u. die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen. Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Direktoriums des Kreis- u. Stadtgerichtes von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt und sind unter den Criminalkosten zu verrechnen. — §. 5. Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fallschwert-Maschine bei stattfindenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell. Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnveste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren u. stehen unter der Respicienz der Lokal-Baubehörde. — §. 6. Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleich-

und zwanzig Stunden, von Zeit der Urtheilsverkündung angerechnet, gestattet werden.

---

zeitig mit dem gemäß Art. 218 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10/11. 48 an das Kreis- und Stadtgericht zu stellenden Antrage dem Stadt-Commissär an dem Orte des Vollzuges — in der Stadt München der Polizei-Direktion — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben. — §. 7. Nachdem der Vollzugs-Commissär durch das Direktorium des Kreis- und Stadtgerichts bezeichnet worden ist, veranlaßt das letztere die Abordnung des für den betreffenden Regierungs-Bezirk aufgestellten Nachrichters mit seinen Gehilfen und die Uebersendung der Fallschwert-Maschine. In dem deßfalls zu erlassenden Ersuchschreiben ist unter Beachtung der im § 9 bezüglich des Hinrichtungstages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen. — §. 8. Das requirirte Kreis- und Stadtgericht hat ungesäumt die Fallschwert-Maschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Lokal-Baubehörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben u. denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Direktorium des Kreis- und Stadtgerichtes sich zu melden. Der Nachrichter hat für den Transport der Maschine Sorge zu tragen. — §. 9. Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwert-Maschine und mit seinen Gehilfen hat der Commissär des Kreis- u. Stadtgerichtes den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheils begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen. Der Verkündungsakt ist in der Frühe des Morgens und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- od. kirchlichen Feiertage, noch an einem politischen Festtage vorzunehmen. Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheils an einem solchen Tage stattfinden. — §. 10. Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Kreis- und Stadtgerichtes nebst einem Aktuar in Amtskleidung unter Zuziehung des Staatsanwalts in das Gefängniß-Lokal zu begeben und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, dann die allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende, Entschließung zu eröffnen. Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln, vor dem Richter zu erscheinen. Der Kreis- und Stadtgerichtsarzt

Art. 382. In der Zwischenzeit von der Verkündung des Todes=Urtheils bis zu dessen Vollstreckung ist der Verur=

---

hat in der Nähe zu verweilen. Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungsakte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Akte beiwohnen will. Anderen Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten. — §. 11. Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe: daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist. Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken. — §. 12. Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen. — §. 13. Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsakte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Art. 382 Abs. 1 Thl. II des Strafgesetz=Buches genau zu beachten. Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen. Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob — §. 14. Unmittelbar nach dem Eröffnungsakte hat der Commissär des Kreis= und Stadtgerichtes von dem Tage und der Stunde des Todes=Urtheils 1) das Direktorium des Kreis= und Stadtgerichts, 2) den Staatsanwalt, 3) den Vertheidiger, 4) den Kreis= und Stadtgerichtsarzt, 5) die Lokal=Baubehörde u. 6) den Nachrichter in Kenntniß zu setzen. — Das Kreis= u. Stadtgericht hat ferner alsbald 1) der betreffenden Geistlichkeit, 2) dem Stadt=Commissär — in der Stadt München der Polizei=Direktion —, 3) dem Stadt=Commandanten von dem Tage und der Stunde der Urtheils=Vollstreckung Nachricht zu geben und hiemit insbesondere die Requisition wegen der nothwendigen militärischen und polizeilichen Assistenz zu verbinden. Gleichzeitig ist für

theilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemerer Gefangenschaft zu halten, jedoch wird Nie-

---

den Druck der nach Art. 383 Thl. II des Strafgesetzbuches zu veröffentlichenden Darstellung des begangenen Verbrechens Sorge zu tragen. — §. 15. Jedes Todesurtheil ist in früher Morgenstunde zu vollziehen. Die Hinrichtung geschieht an einem dem Untersuchungs-Gefängnisse möglichst nahegelegenen, hiezu geeigneten öffentlichen Platze auf einem zu diesem Zwecke aufzustellenden Gerüste. Für die Aufstellung dieses Gerüstes hat die Lokal-Baubehörde Sorge zu tragen. — §. 16. Der Nachrichter hat nach den vom Vollzugs-Commissär ertheilten Befehlen die Fallschwert-Maschine am Morgen des zum Vollzuge bestimmten Tages aufzustellen, dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und daß Alles gehörig vorbereitet sei, dem Vollzugs-Commissär durch einen Gehilfen melden zu lassen. — §. 17. Der Vollzugs-Commissär begibt sich alsdann mit dem Aktuar in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher die nach Artikel 5 Thl. I des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Bekleidung des Verurtheilten und die Abschneidung des hintern Hauptpaares desselben vornimmt. — §. 18. Der Verurtheilte wird sofort auf einen offenen Wagen gebracht, auf welchem auch die denselben begleitenden Geistlichen u. der Gehilfe des Nachrichters Platz nehmen. Der Gebrauch der Hände und Arme ist dem rücklings sitzenden Verurtheilten, wenn nicht besondere Umstände die Fesselung nothwendig machen, freizulassen, jedenfalls ist aber durch geeignetes Festhalten desselben durch den Gehilfen des Nachrichters einem Flucht- oder Befreiungsversuche vorzubeugen. — §. 19. Die gemäß Art. 382 Abs. 2 Thl. II des Strafgesetzbuches vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatze vorzunehmenden Handlungen sind an dem Gefängnisse, in welchem der Verurtheilte verhaftet war, oder, wenn dieses nicht möglich ist, an dem nächst gelegenen öffentl. Gebäude zu vollziehen. Von diesem Platze ist der nächste Weg zur Richtstätte mit thunlichster Vermeidung der frequenteren Stadttheile einzuschlagen. — §. 20. Der Wagen, auf welchem sich der Verurtheilte befindet, ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterei, zu umgeben. Der

mand anderem, als den Geistlichen seiner Religion und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestattet.

Vollzugs=Commissär und der Aktuar, dann der Kreis= und Stadtgerichtsarzt, sämmtliche in Amtskleidung, haben sich in Wagen anzuschließen u. der Enthauptung beizuwohnen. Militärische Mannschaft bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen nur die in Dienst befindlichen Personen eingelassen werden. — §. 21. Sobald der Zug am Richtplatze eingetroffen ist, verrichtet der Geistliche mit dem Verurtheilten ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein von dem Commissär des Kreis= u. Stadtgerichtes gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und denselben auf das Schaffot führen, allwo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird. — §. 22. Das Haupt mit dem bekleid. Leichnam ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereitstehenden Sarg zu legen, worauf der Akt mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird. Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentl. anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst sogleich beerdigt. — §. 23. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des Andern sehen könne. — §. 24. Das über den Eröffnungsakt (§. 10) und über die Vollstreckung des Urtheils abzufassende Protokoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage derselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat. — §. 25. Der Nachrichter bezieht außer seinen dekretmäßigen Funktionsbezügen bei Exekutionen außerhalb seines Wohnortes einschlüßig der Reise=Entschädigung ein Taggeld von fünf Gulden. Der erste Gehilfe bezieht, in so lange derselbe mit Genehmigung des Kreis= und Stadtgerichtes im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von einhundert zwanzig Gulden. Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von zehn Gulden. Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Exekutionen außerhalb des Wohn=Ortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von zwölf Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin= u. der Zurück=Reise ein Taggeld von zwei Gulden. — §. 26. Die Ausbezahlung der Taggelder und Entschädigungs=Gebühren, sowie

Am Tage der Hinrichtung wird unmittelbar vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatz in dessen Gegenwart an einem öffentlichen Orte eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte seiner Verbrechen verlesen, sodann nochmals das Urtheil bekannt gemacht, und endlich von dem Richter, welcher zur Vollstreckung beordert ist, über den Missethäter der Stab gebrochen [168]).

Ueber die Urtheils-Vollstreckung ist ein Protokoll zu verfassen.

Art. 383. Nach geschehener Hinrichtung wird von dem Gerichte eine gemeinfaßliche aktenmäßige Erzählung [169])

---

der Kosten für den Transport der Hinrichtungs-Maschine und für das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt. — Dem Vollzugs-Commissär wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, so wie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen. Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, u. sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speziell durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen, und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen. Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminal-Untersuchungskosten zu behandeln. Vorstehende Instruktion ist durch das Amtsblatt des Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Kr.-Amtsbl. Oberb. 1855, Nr. 21, S. 645–652.)

168) Diese Handlungen sind nunmehr nach M.-E. 30/5. 54 an der Frohnveste oder an dem nächstgelegenen, hiezu geeigneten öffentlichen Gebäude zu bethätigen. (s. unten Nr. 97, Allh. Vdg. 3/8. 54, Vollzug der Todesstrafe betr.)

169) Der Entwurf der aktenmäßigen Erzählung ist dem Ober.-App.-Ger. vorzulegen. Es darf in dem Urtheil nicht gesagt werden, daß dasselbe vom Könige bestätigt sei, sondern daß sich kein Grund zur Begnadigung gefunden habe. (s. ob. S. 280, Note 149.)

der von dem Hingerichteten begangenen Verbrechen, nebst dem Urtheil durch den Druck bekannt gemacht[170]).

Von körperlicher Züchtigung.

Art. 384 aufgehoben.

Von Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Art. 385. Ist ein Inquisit zu einer Freiheits-Strafe[171]) verurtheilt worden, so muß die geschehene Ablieferung des Gefangenen von dem Aufseher des Straf-Ortes bescheiniget, und diese Bescheinigung zu den Akten gelegt werden[172]).

---

170) Es ist eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren des Urtheils u. der Geschichtserzählung zu drucken u. an die Regierungen durch das treffende Untergericht aller Kreise zur Beilegung bei den Intelligenz=Blättern zu übersenden. (Allh. Vdg. 10/7. u. 9/8. 56, Spies S. 74.)

171) Ueber die Anfangszeit bei Freiheitsstrafen, vgl. Bl. f. R.=A. XVI, 68, 185; s. a. unten Nr. 51, M.=E. 30/6. 50, Anfangszeit der Freiheitsstrafen. — Nr. 86, M.=E. 4/6. 53, Berechnung der Strafzeit bei Gefängnißstrafen.

172) Die Ablieferung darf a. nicht eher geschehen, als bis der Beschluß der Central=Administration erfolgt. Die Strafzeit ist vom Eintritte in den Strafort u. wenn die Ablieferung ohne Schuld der Inquisiten, z. B. durch Communikation mit der Administration verzögert wird, vom Tage, wo das Urtheil verkündet worden, zu berechnen. (Allh. Vdg. 2/2. 16 u. 24/6. 17, Spies S. 75). — b. Unmündige Kinder der zum Strafarbeitshause condemnirten weiblichen Sträflinge dürfen mit diesen nicht dahin abgeliefert werden, sondern die Lokal-Polizei=Behörden haben für den Unterhalt u. die Erziehung derselb. zu sorgen. (Allh. Vdg. 3/7. 15 u. 9/1. 18. Lith. S. 184). — c. Soldaten sind nach der Aburtheilung an das treffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. (Allh. Vdg. 11/1. 25. Spies S. 75). — d. Bei dem Transport können Fesseln u. Daumschrauben angewendet werden. (Allh. Vdg. 7/1. 18, Lith. S. Nr. 183). — e. Bei Ablieferung eines zur Strafarbeit verurtheilten Verbrechers ist jedesmal der betreffenden Straf-Arbeitshaus=Commission eine Abschrift des Erkenntnisses, mit

Fünftes Kapitel.

Von der rechtlichen Wirkung der Erkenntnisse und von Wieder-Aufnahme der Untersuchung.

I. Wirkungen lossprechender Erkenntnisse überhaupt.

Art. 386—389 aufgehoben. |

Insbesondere rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuchung.

1) bei Unschulds-Erkenntnissen. (Art. 387.)

2) bei der Lossprechung. (Art. 388.)

Inbegriff der Geschichte u. Entscheidungsgründe mitzutheilen. Ebenso ist auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtl. Erkenntnisses, wenn anders dieses nicht durchaus bestätigend ausgefallen ist, mitzutheilen, im letzten Falle aber solches im Begleitungsschreiben zu bemerken. (Allh. Vdg. 17/11. 14, R.-Bl. 1814, S. 1713). — f. Den Arbeits- u. Zuchthaus-Inspektionen muß in allen Fällen bei Ablieferung eines Verurtheilten Abschrift des Urtheils, sowie der etwaigen Verfügungen wegen Behandlung des Inquisiten und Stellung desselben unter polizeiliche Aufsicht, mitgetheilt werden. (Allh. Vdg. 1/10. 16, R.-Bl. v. 1816, S. 635). — Ueber Einlieferung in die Straf-Anstalten vgl. Ztschr. f. Ges. III, 150—158. Ueber den Straf-Vollzug, s. a. unten Nr. 25. Bekanntmachung 3/3. 49, Vorlage der Begnadigungs-Gesuche. — Nr. 43. M.-E. 9/3. 50, Mittheilung der Charakterschilderungen der Verurtheilten an die Straf-Anstalten. — Nr. 78. R.-A. 24/9. 52, strafrechtliche Untersuch. gegen Studierende an der Hochschule. — Nr. 87. R.-A. 20/8. 53, Vollz. der Erkenntnisse auf Einstell. des Strafverfahrens. — Nr. 89. M.-E. 16/9. 53, Transport der Criminal-Arrestanten u. Sträflinge. — Nr. 121. Bkm. 2/7. 56, Vorlage von Begnad.-Gesuchen. — Nr. 123—127. M.-E. 23/7. 56, Einfluß der Begnadigungs-Gesuche auf den Strafvollzug. — M.-A. 28/7. 56. Vollz. strafgerichtl Urtheile. — M.-E. 30/7. 56, Strafvollzug, hier Antritt der Strafen. — M.-E. 30/7. 56, Vollz. der Forststrafen. — M.-E. 5/8. 56, Vollz. des Forst-Gesetzes, hier Exekution der Strafen.

Zusätze zu den Art. 394 und 395. (Art. 389.)

II. Folgen der Entlassung von der Instanz.

Art. 390—395 aufgehoben.

1) rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit. (Art. 390—394.)

2) rücksichtlich der Wiederaufnahme der Untersuch. (Art. 395.)

III. Von verurtheilenden Erkenntnissen.

1) Von Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 396—397 aufgehoben.

Art. 398. Ein Dritter, welcher muthwilligerweise eine Wiederaufnahme der Untersuchung veranlaßt hat, soll um eine Geldsumme von fünfzig bis fünfhundert Gulden, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden[173]).

Art. 399 aufgehoben.

Art. 400. Außer den im vorigen Art. 399 bestimmten Fällen[174]), kann der Abgeurtheilte jedesmal zur

---

173) Vom Art. 398 blieb vorstehender Abs. 3 in Wirksamkeit, Abs. 1 u. 2 wurden aber durch das Ges. v. 10/11. 48 aufgehoben. Dieselben lauten: „Ueber das Gesuch um Wieder-Aufnahme der Untersuchung, welches mit den erfoderlichen Belegen zur neuen Beweisführung versehen seyn muß, erkennt dasjenige Criminalgericht, von welchem das verurtheilende Erkenntniß gesprochen worden.“ (Abs. 1.) — „Die neue Untersuchung wird von demselben Untergerichte geführt, vor welchem der Verurtheilte zuvor untersucht worden ist.“ (Abs. 2.)

174) Der hier citirte, übrigens aufgehobene Art. 399 lautet: „Auch zum Nachtheile des Verurtheilten kann auf Verfügung des Criminal=Gerichts die Untersuchung wieder aufgenommen werden, jedoch nur in folgenden Fällen: 1) wenn derselbe bloß wegen eines Vergehens verurtheilt worden, sich aber nachher die Beweise solcher beschwerender Eigenschaften derselben Handlung offenbaren, vermöge welcher sie in ein Verbrechen übergeht, weshalb auf Zuchthaus= oder auf noch

Rede gestellt werden, so ferne es darauf ankommt, entweder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder dieselben zu überführen, oder über andere Umstände, welche die Untersuchung dieser Mitschuldigen betreffen, die nöthige Aufklärung zu erhalten.

2) Von der polizeilichen Aufsicht nach überstandener Strafe.

Art. 401. Wer nach überstandener Strafe aus dem Zuchthause entlassen ist, steht in Kraft des Gesetzes unter besonderer polizeilicher Aufsicht[175]).

Bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, findet nach überstandener Strafe die besondere Polizeiaufsicht nur alsdann Statt, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten besondere Gründe offenbaren, weßhalb derselbe als ein der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährlicher Mensch zu betrachten ist. Doch kann solche Polizeiaufsicht nicht anders verfügt werden,

---

schwerere Strafe erkannt werden könnte; 2) wenn derselbe zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist, nachher aber ein neues, vorher nicht bekanntes Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung sich entdeckt, weswegen, wenn es früher sich geoffenbart hätte, Inquisit, gemäß den Gesetzen über den Zusammenfluß der Verbrechen (Th. I, Art. 105 ff.) entweder zur Todes- oder Kettenstrafe, oder in eine sowohl rücksichtlich der Art als Dauer schwerere Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre; gleiches ist 3) unter denselben Voraussetzungen der Fall, wenn solche Verbrechen zwar beim ersten Urtheile bereits bekannt gewesen sind, jedoch Inquisit deshalb nur von der Instanz entlassen worden ist, u. sich gemäß Art. 388 neue Anzeigungen offenbaren, weshalb die Untersuchung wieder aufgenommen werden kann."

175) Vorschriften z. Vollz. der Polizei-Aufsicht, s. R.-Bl. v. 1807, S. 864, v. 1812, S. 300; vgl. Ztschr. f. Ges. II, 295.

als auf vorgängiges Erkenntniß des geeigneten Criminal-Gerichts[176]).

3) Von andern Wirkungen des Straf-Erkenntnisses.

Art. 402. Was die Unfähigkeit zum Zeugniß und Eide und andere Wirkungen eines Straferkenntnisses betrifft, so sind hierüber die Bestimmungen in dem Theile I. dieses Gesetzbuches und in andern Kapiteln dieses II. Theils enthalten.

Wann vorbemerkte nachtheilige Folgen aufhören.

Art. 403. Rücksichtlich der besonderen polizeilichen Aufsicht, und anderer vorbemerkter nachtheiliger Folgen kommt auch hier Alles dasjenige in Anwendung, was in den Art. 392 und 394 verordnet ist[177]).

---

176) Die Dauer der Polizeiaufsicht ist in Fällen, wo sie als gesetzliche Folge der Zuchthausstrafe eintritt, fünf Jahre, in geringeren Straffällen zwei Jahre oder darunter. Dieß ergibt sich durch Vergleichung des Art. 403 mit Art. 392.

177) Die hier citirten Art. 392 u. 394, welche zwar durch Art. 368 des Ges. v. 10/11. 48 aufgehoben sind, aber noch insoferne als giltig anerkannt werden müssen, als sie zur Ergänzung des nicht aufgehob. Art. 403 dienen, lauten:

„Art. 392. Der von der Instanz Entlassene wird der besonderen Polizei-Aufsicht entlediget, die für ihn bestellte Sicherheit erlischt, u. alle übrigen nachtheiligen Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freiheit, oder falls er seiner Freiheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses an gerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind.“

„Art. 394. Es kann auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit (Art. 392 u. 393.) auf Antrag der geeigneten Polizei-Behörde und nach Erkenntniß des Criminalgerichts, die besondere Polizei-Aufsicht verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat.“

Sechstes Kapitel.

Von den Prozeßkosten.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 404. Für die Kosten eines Criminalprozesses[178]) haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat[179]).

---

178) Man darf nicht sagen Untersuchungskosten, da die Verurtheilten auch die Kosten der Bestrafung tragen müssen. (Allh. Vdg. 29/10. 22, Spies S. 78.) — Der Kosten der Bestrafung darf aber nicht besonders erwähnt werden, da es sich von selbst versteht, daß derjenige, der die Kosten überhaupt zu tragen hat, auch jene tragen muß. (Allh. Vdg. 29/10. 20, Spies S. 78); s. a. unten Nr. 20. M.=E. 28/1. 49.

179) Die Aufhebung der Untersuchung zieht nicht allemal die Verurtheilung in die Kosten nach sich, sondern nur wenn ein Verschulden vorliegt. (Allh. Vdg. 3/6. 18, Lith. S. Nr. 192); — s. a. unt. Nr. 20. M.=E. 28/1. 49. Kostentragung bei Einstell. des Straf=Verfahrens. — Nr. 26. M.=E. 14/3. 49, Kostenverrechnung bei strafrechtl. Untersuchungen. — Nr. 29. R.=A. 9/5. 49, Criminalkosten=Vorschüsse. — Nr. 44. Ges. 12/3. 50, Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens. — Nr. 48. M.=E. 12/4. 50, Gebühren der Gerichtsärzte in gerichtl. Fällen. — Nr. 54. R.=A. 22/8. 50, Kosten der prakt. Aerzte für Vornahme gerichtsärztl. Geschäfte in Criminal= u. Polizei=Untersuchungen. — Nr. 72. R.=A. 10/4. 52, Untersuchungskosten=Vorschüsse. — Nr. 76. R.=A. 22/6. 52, Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten. — Nr. 84. R.=A. 23/3. 53, Einstellung des strafrechtl. Verfahrens in Untersuchungen, hier Entscheidung des Kostenpunktes. — Nr. 85. R.=A. 27/4. 53, Kosten=Liquidation des ärztl. Personals in strafrechtl. u. polizeilichen Untersuchungen. — Nr. 90. M.=E. 24/11. 53, Ausantwortung der Untersuchungs=Akten an ausländ. Gerichte. — Nr. 102. M.=E. 1/2. 55, Bezahlung der Untersuchungs=Kosten u. der Geldstrafen aus dem Vermögen der widerspenstigen Conscribirten. — Nr. 112. M. E. 17/2. 56, Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens in Untersuchungen, hier Entscheidung des Kostenpunktes. — Nr. 113. R.=A. 18/3. 56, Verpflegungs=Kosten=Vorschüsse f. Criminal=Arrestanten. — Nr. 115. R.=A.

Von den Prozeßkosten bei lossprechenden Urtheilen.

Art. 405 aufgehoben.

16/5. 56, Vormerkung der Untersuchungskosten. — Zu Art. 404 bis 409, vgl. oben S. 68 u. 69, Ges. 10/11. 48. Art. 204 u. 205, Note 195 u. 196. — Die Verurtheilung kann auch in einen Theil der Kosten erfolgen, wenn der Inquisit zur Tragung aller unvermögend ist. (Allh. Vdg. 20/2. 14 u. 31/10. 15, Lith. S., Nr. 31 u. 108.) — Auch dem nach Art. 404 u. 406 in die Prozeßkosten verurtheilten Dritten stehen die gegen strafgerichtliche Urtheile zulässigen Rechtsmittel zu. (Ztschr. f. Ges. IV, 75). — Wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe die Gemeindeobrigkeit nothwendig aber nachlässig ist, so ist sie in alle hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen. (Allh. Vdg. 6/9. 19, die öffentliche Ruhe, Ordnung u. Sicherheit im Untermainkreis btr.; R.=Bl. 1819, Nr. 40, S. 785—789.) — Der intellektuelle Urheber haftet für alle Kosten, selbst für die Verpflegungskosten des physischen Urhebers. (Ob.=App.=Ger.=Entschl. 7/9. 30, Spies S. 79.) — In Betreff der Verpflichtung mehrerer Mitschuldiger zur Tragung der Untersuchungs-Kosten wurde durch M.=E. v. 27/8. 54, auf ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 17/3. 46 verwiesen, aus welchem hervorgeht, daß für die auf Erforschung des Thatbestandes erlaufenen Untersuchungskosten mehrere Mitschuldige solidarisch haften, und außerdem jeder einzelne Mitschuldige die auf die Erforschung seiner speziellen Betheiligung nothwendig gewordenen Untersuchungskosten zu tragen hat. (Ztschr. f. Ges. I, 318.) — Bezüglich der von den k. Staatsanwälten für polizeiliche Erhebungen veranlaßten Kosten ist durch M.=E. v. 21/4. 56 bestimmt, was folgt: „Wenn durch das von einem k. Staatsanwalte in Gemäßheit des Art. 23 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10 Nov. 1848 mit einer inländischen oder ausländischen Polizeibehörde eingeleitete unmittelbare Benehmen Kosten irgend welcher Art veranlaßt werden, und es findet hierauf die Angehung einer strafrechtlichen Voruntersuchung statt, so sind diese Kosten in das am Schlusse der Untersuchung anzufertigende Kostenverzeichniß aufzunehmen und gleich den wirklichen Untersuchungskosten zu behandeln. Wenn dagegen in Folge des vorhergegangenen Benehmens eines königl. Staatsanwalts mit einer Polizeibehörde Kosten veranlaßt wurden und alsdann die Einleitung einer Voruntersuchung nicht

Art. 406. Wer durch wissentlich fasche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.

Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, welcher aus rechtswidrigem Vorsatz oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte[180].

Bei Entlassung von der Instanz und bei Strafurtheilen.

Art. 407 aufgehoben.

Wer aushilfsweise für die Prozeßkosten haftet.

Art. 408. Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit[181]) die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen

---

stattfindet, hat der betreffende Staatsanwalt die Akten dem vorgesetzten k. Oberstaatsanwalt in Vorlage zu bringen, welch' Letzterer in einer Entschließung sich über die Nothwendigkeit der gemachten Erhebungen und hiemit der dadurch veranlaßten Kosten auszusprechen hat. Hienach liegt es dem Staats-Anwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte ob, das Verzeichniß über die erwachsenen Kosten nebst den Akten und einer Abschrift der zu den Belegen zu nehmenden billigenden Entschließung, beziehungsweise den Kostenpunkt betreffenden Erinnerung des k. Oberstaatsanwalts unmittelbar der kgl. Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung auf die Etats-Position für Criminal-Untersuchungs-Kosten vorzulegen." (Ztschr. f. Ges. III, 159 u. 160). — Vgl. Bl. f. R.-A. I, 271, 287, 311. II, 105, 228. IV, 15. VII, 81, 180, 188. VIII, 337, 338, 341 u. Vertr. 10/9. 56 mit Sachsen-Altenburg wegen der durch Requisit. entstehenden Kosten. (Ztschr. f. Ges. III, 304).

180) Die saumseligen Inquirenten müssen in die verursachten Kosten u. Schäden verurtheilt werden u. zwar mit aller Strenge; nicht im Erkenntnisse, sondern in einer besondern Entschließung sind sie zu den Kosten zu verurtheilen. (Allh. Vdg. 10/4. 12, 14/4. 16, 24/8. 19 u. 20/11. 24, Spies S. 67, Lith. S. Nr. 188.) — Vgl. M.-E. 14/3. 49, Ziff. III, Kostenverrechnung bei strafrechtlichen Untersuchungen (s. unt. Nr. 26). Sitz.-Ber. II, 383.

181) Durch Allh. Vdg. v. 16/12. 17, die Untersuchungs-Kosten bei Verbrechen u. Vergehen betr., ist bestimmt: a) Ueber

nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet

---

den Vermögensstand eines Untersuchten, desgl. im Fall seiner Mittellosigkeit, derjenigen Personen, welche dem Art. 408, Th. II gemäß, entweder für die auf dessen Unterhalt oder Vertheidigung verwendeten Kosten oder für sämmtliche Untersuchungs-Kosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnorts eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Untersuchungs-Akten gelegt, und den unbescheinigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beigemessen werden. b) Die Criminal- u. Civilstraf-Gerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, u. besonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner Unvermögenheit die Vorschriften des Art. 408, kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für sämmtl. Untersuchungskosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten. c) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit der Staatskasse, (oder, wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung v. 14/11. 14 gemäß, diesem) zur Last fallen. d) Das Schärfungsrecht der Criminal- u. Civilgerichte zweiter Instanz (St.-Ges.-B. Th. II, Art. 375) erstreckt sich auch auf die Untersuchungskosten, und es ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. e) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen od. theilweisen Ersatz der Untersuchungskosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungskosten leisten kann. f) Die Finanz-Kammern Unserer Kreisregierungen haben sich in diesen beiden Fällen mit dem einschlägigen Appellations-Gerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten über den gefoderten Ersatz der Untersuchungskosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat. (R.-Bl. 1817, Nr. 42, S. 1022–1024; s. a. das Tax-, Stem-

sind[182]), für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung[183]) verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen[184]).

---

pel- u. Depositenwesen S. 214—216, München b. G. Franz.) — Die Anwendbarkeit vorstehender Allh. Vdg. v. 16/12. 17 ist durch M.-E. 31/5. 54 erklärt und hienach das Verfahren für diejenigen Fälle geregelt, wenn das Aerar zur einstweiligen Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden ist, sich aber später zeigt, daß der Verurtheilte Vermögen besitzt. Ganz verschieden hievon ist dagegen der Fall, wenn der Angeklagte zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden ist, sich aber später dessen Vermögenslosigkeit ergibt. Wenn in einem solchen Falle das k. Aerar sich weigert, die in Folge der Untersuchung erlaufenen baaren Auslagen zu übernehmen, so ist das k. Kreis- u. Stadtgericht im Hinblicke auf Art. 218 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10/11. 48 zuständig, nach Anhörung des Staatsanwaltes u. vorbehaltlich der Berufung desselben an das k. Appallationsgericht, in geheimer Sitzung eine provisorische Verfügung zu treffen und in dieser dem k. Aerare die einstweilige Berichtigung der baaren Auslagen zu überbürden. (M.-E. 6/7. 55 Ztschr. f. Ges. II, 276 u. 277.) — Dem erkennenden Gerichte sind genügende Nachweise über die Vermögens-Verhältnisse der Angeklagten vorzulegen. (M.-E. 2/6. 56; Ztschr. f. Ges. III, 159.)

182) Die Haftung der alimentationspflichtigen Verwandten des Inquisiten erstreckt sich nicht auf dessen Verpflegungs-Kosten im Straforte. (Bl. f. R.-A. XIII, 298. — Ueber die Rechtsmittel im Kostenpunkt vgl. Bl. f. R.-A. VI, 85, VII, 81, 85, 305, VIII, 80, 238, 239; Sitz.-Ber. III, 377, IV, 487.

183) Vgl. Allh. Vdg. 2/9. 14, Leistung des Ersatzes bei Vertheidigung mittelloser Personen. (R.-Bl. 1814, Nr. 56, S. 1457 u. 1458.) — Feststellung u. Beitreibung der Vertheidigungs-Kosten Bl. f. R.-A. XVI, 40, XVII, 303; s. a. oben S. 44 u. 45 Ges. v. 10/11. 48 Art. 117 – 120, Note 125—129, u. unt. Nr. 80 Allh. Vdg. 15/12. 52, Vertheidigungs-Gebühren in Strafsachen.

184) Criminal-Untersuchungen sind bis zum Erfolge eines verurtheilenden Erkenntnisses als Amtssache zu betrachten, u. die Aktensend. postportofrei; hat der Verurtheilte die Kosten

Diejenigen, welche vermöge des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75 f. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten.

Art. 409. Bei der Unvermögenheit des Angeschuldeten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten[185]) verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last[186]).

---

zu zahlen, so hat das Untersuchungsgericht die Postgebühren=Conto von der Post=Behörde abzuverlangen. (M.=E. 12. u. R.=A. 17/11. 29, Kr. Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1829, S. 1645.

185) Auch Kosten, die bei andern als der Untersuchungs=Behörde erwachsen, dürfen dem Inquisiten nicht angerechnet werden. (Allh. Vdg. 12/12. 15 lith. S. Nr. 113.)

186) Wenn ein Inquisit, oder wer sonst zu den Criminal=Kosten verpflichtet ist, nur in so weit als unvermögend erscheint, daß derselbe sämmtliche Kosten zu erstatten nicht im Stande ist, dann dürfen diese Kosten in dem Urtheile allerdings getrennt werden, so daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Urtheile bestimmt auszudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Art. 409 §. 2 zureicht, z. B., bloß in die Sitz= und Atzungs=Kosten verurtheilt werden darf, in welchem Falle es sich denn von selbst versteht, daß die Finanz=Direktion nicht berechtiget seyn könne, das Urtheil in der Vollstreckung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auch solche Kosten aufzubürden, in welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist. (Allh. Vdg. 20/2. 14 lith. S. Nr. 31.) — Es sind daher die einzelnen Arten der Kosten genau auszuscheiden, und die Kosten der Vertheidigung, welche zu ermäßigen sind, zu erwähnen. (Allh. Vdg. 3/2. 19 lith. S. Nr. 197.) Hiebei können Kosten, wofür kein Grund vorliegt, gestrichen werden. (Allh. Vdg. 27/5. 17 lith. S. Nr. 168.) — Bei Straf= und Disciplinar=Erkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchen dem Aerar die Tragung der Untersuchungs=Kosten

Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren[187]).

---

ganz oder zum Theile aufgelegt wird, soll der betreffende Kron-Fiskal von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht, nach dessen Erlassung, in Kenntniß gesetzt werden, damit auch derselbe in den Stand gesetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weise beschwert zu seyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen. Hievon sind jedoch die Fälle in Strafsachen ausgenommen, wo die Untersuchungskosten, wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten, Unserm Aerar aufgeladen werden, da für diese Fälle bereits auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist. (Allh. Vdg. 16/3. 16 lith. S. Nr. 124.) — Vgl. Art. 204 des Ges. v. 10/11. 48; Zeitschr. f. Ges. II, 467 und R.-A. 22/8. 53, Verfahren in Polizeistrafsachen hinsichtlich des Kostenpunktes. (Siehe unt. Nr. 88.)

187) Kurkosten hat bei Mittellosigkeit anderer dazu verpflichteter Personen deren Vermögens-Umstände daher genau zu untersuchen sind, die Armenkasse des Wohnorts, wobei es das erkennende Gericht nicht angehet, ob sie zahlungsfähig sey oder nicht, und nur, wenn ein solcher nicht auszumitteln ist, das Aerar zu tragen. (Allh. Vdg. 27/1. 18. Lith. S. Nr. 185.) — Bei Staats- und öffentlichen Dienern aber muß sie das Aerar tragen. (Ober-App.-Ger.-Entschl. 16/8. 28, Spies S. 79.) — Bei vermögenden Personen sind die Kurkosten festzusetzen. (Instr. üb. Crim.-Ger.-Kosten v. 24/11. 09 Ziff. VI, 1; s. das Tax-, Stempel- u. Depositenwesen S. 207, München 1856 bei G. Franz.) — Bei unvermögenden kgl. sächsischen (Sachsen Weimar) u. würtembergischen Unterthanen dürfen nur Atzungs-, Transport- und Portokosten ersetzt verlangt werden. (Allh. Vdg. v. 2. u. 16/9. 23, R.-Bl. 1823, S. 1343 u. 1367); — vgl. ferner Uebereink. v. 16/9. 23 mit dem Königr. Sachsen. (R.-Bl. 1823, S. 1368); — v. 15/2. 24 mit Würtemberg. (R.-Bl. 1824, S. 122); — v. 30/1. 32 mit Sachsen-Meiningen. (R.-Bl. 1832, S. 150 u. 171); — v. 6/5. 34 mit Sachsen-Altenburg. (R.-Bl. 1834, S. 767); — v. 31/5. 34 mit Sachsen-Coburg-Gotha (R.-Bl. 1834, S. 821); — v. 20/7. 39 mit Frankfurt. (R.-Bl. 1839, S. 729.)

Sechster Titel.

Von dem Verfahren wider abwesende und flüchtige Verbrecher.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 410 aufgehoben.

Von den einzelnen Verfolgungsmitteln der Abwesenden oder Flüchtigen.

1) Von der Haussuchung.

Art. 411. Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Gerichtsbezirke selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Fürsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Gerichtsgränze zu verhindern, andererseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Haussuchung sich dessen Person zu versichern[188]).

2) Von Hülfsschreiben.

Art. 412. Hält sich der Angeschuldete außer dem Gerichtsbezirke an einem dem untersuchenden Gerichte bekannten Orte auf, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden[189]).

Sind gegen den abwesenden Angeschuldeten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfs-Schreiben darauf, daß derselbe ergriffen und dem Untersuchungsrichter gefänglich ausgeliefert werde, wobei das

---

188) Vgl. oben S. 289 Art. 251.

189) Ausländische Behörden können die Gerichte unmittelbar requiriren, müssen aber das App.=G. u. dieses muß das Ministerium von dem Erfolge in Kenntniß setzen. (Allh. Vdg. 17/2. 16, lith. S. Nr. 122.) — In den Großherzogthümern Hessen u. Baden geht die Requisition an bestimmte Gerichte, auch im Königreiche Hannover. (Allh. Vdg. 12/2 u. 12/7. 18, R.=Bl. 1818, S. 192 u. 757.)

Verbrechen, dessen der Angeschuldete verdächtig, im Allgemeinen zu benennen ist, ohne daß es jedoch, wenn das Hülfsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe oder Beweise bedarf.

Ist es zweifelhaft, ob der Abwesende flüchtig sey, oder aus rechtmäßigen Ursachen in fremdem Gerichtsbezirke sich aufhalte, und sind noch zur Zeit keine rechtlichen Ursachen zu dessen Gefangennehmung vorhanden; so wird das Hülfs-Schreiben bloß darauf gerichtet, daß demselben die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Fürsorge getroffen werde. Der auf diese Art requirirte Richter ist nichts destoweniger befugt, den Vorgeladenen, sobald sich derselbe entweder ungehorsam bezeigt, oder besondere Umstände eintreten, welche dessen Flucht besorgen lassen, zu ergreifen, und dem untersuchenden Richter gefänglich zu überliefern.

3) Von der gerichtlichen Nacheile.

Art. 413. Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheile zu erreichen, so hat der Richter ungesäumt den Verhaftsbefehl wider denselben auszufertigen, und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach welcher er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eiligst verfolgen zu lassen, wobei die verfolgenden nicht bloß auf ihren Gerichtssprengel beschränkt, vielmehr alle königlichen Obrigkeiten, Gerichte und Unterthanen denselben hülfreich beizustehen verpflichtet sind.[190])

---

190) **Die würtemberg. Beamten können Verbrecher, die bei Streifzügen nach Bayern entfliehen oder auf dem Transport durch das bayr. Gebiet entspringen, verfolgen, müssen sie aber in das nächste Amt abliefern. — Staatsvertrag üb. Nacheile rc. — v. 6/1. 32 mit Württemberg (R.-Bl. 1832, S. 20.) — Vgl.**

4) Von Steckbriefen.

Art. 414. Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldete, gegen bloß Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt, nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufodern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und dem in der Unterschrift benannten Gerichte auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußeren Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.[191])

Art. 415. Steckbriefe werden durch Eilboten oder durch die Postämter, oder sonst auf die durch besondere Verordnung bestimmte Weise schleunigst an die umliegenden Gerichte und Polizeibehörden verbreitet[192]), und nach

---

a. Staatsvertrag v. 10/5. 38 mit Sachsen=Weimar (R.=Bl. 1838. S. 456); — v. 25/9. 38 mit Kurhessen (R.=Bl. 1839, S. 33); — v. 17/8. 43 mit Baden (R.=Bl. 1843, S. 681); — v. 11/11. 39 mit Großhzgth. Hessen (R.=Bl. 1839, S. 972.)

191) Allh Vdg. 1/3. 09, die Steckbriefe entflohener Verbrecher betr. R.=Bl. 1809, Nr. 20, S 483 u. 484.) — Sämmtl. Untergerichte sind zum genauen Vollzug der Verordnungen vom 1/3. 09 und vom 29/12. 17 Art. IV. (Ges=Bl. 1818, S. 11) mit Rücksicht auf Art. 415 und 416 Th. II des Str.=G.=B., sowie zur Einsendung der unter die Bestimmungen letzterer Verordnungen zu subsumirenden Steckbriefe an die Redaktion des k. Regierungsblattes nachdrücklichst angewiesen. (M.=E. 8. u. App.=A. 19/4. 39, Int.=Bl. Oberfr. 1839, S. 406.)

192) Die Steckbriefe sind auch den Gensdarmerie=Commando's (zu München, Passau, Regensburg, Augsburg, Ansbach, Bayreuth, Würzburg) ungesäumt mitzutheilen. (Allh. Vdg. 18/7. 16 und R.=A. 16/8. 20, Int.=Bl. Oberfr. 1820, Nr. 107, Spies S. 69.) — Bei Erlassung von Steckbriefen ist jederzeit ferner eine Abschrift derselben an die k. Polizei=

Umständen in öffentlichen Blättern des Kreises und der Hauptstadt, wie auch in ausländischen öffentlichen Blättern durch den Druck bekannt gemacht.[193])

Art. 416. Jede inländische Gerichts- oder Polizei-Behörde, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben nicht nur ihren ihr untergebenen Dienern, sondern auch den Vorstehern der in ihrem Bezirke befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeinde-Vorsteher sind schuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalte des Steckbriefes in Kenntniß zu setzen.

5) Von dem sicheren Geleit.

Art. 417. Einem Abwesenden kann, jedoch nur durch königliches Rescript, auf eingeholtes Gutachten des

---

Commissariate aller Zwangs-Arbeitshäuser zum dienstlichen Gebrauche nach Art. 26 der Verordnung vom 28/11. 16, die Zwangs-Arbeitshäuser betr., zu übersenden. (R.-A. 16/5. 35, Int.-Bl. Oberfr 1835, S. 473.)

193) Steckbriefe sind nicht sogleich in öffentliche Blätter einrücken zu lassen, sondern durch Ausfüllung gedruckter Formularien an die inländischen und benachbarten ausländischen Behörden wenigstens in einem Umkreise von 12 Meilen zu versenden; sowie eine Polizei-Behörde von einer andern einen Steckbrief erhält, hat sie solchen den Gerichtsdienern und der Polizeiwache mitzutheilen; sollte auf diese Weise die Habhaftwerdung des Verbrechers nicht erzielt werden, so kann, jedoch jedesmal erst nach 4 Wochen nach der Flucht, die Bekanntmachung durch die Zeitungen nachgeholt werden. (Allh. Vdg. 1/3. 09 u. R.-A. 25/11. 11, Int.-Bl. Oberfr. 1811, S. 1081.) — Sind die Entwichenen für ihre Personen oder durch Verbindung mit bekannten Banden der öffentl. Sicherheit besonders gefährlich oder stehen sie wegen Verbrechen in Verdacht, die durch die eingetretenen Umstände einem größeren Publikum bekannt geworden sind, und darum eine allgemeinere u. dringendere Anforderung an die Staatsgewalt hervorgebracht haben, so sind die Steckbriefe zum allgemeinen Intelligenzblatte (Reggs.-Bl.) beizulegen. (Allh. Vdg. 24/2. 18, Spies S. 69.)

Staatsanwaltes am betreffenden Appellations-Gerichte[194]) ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Verkündung eines Straferkenntnisses nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, als z. B., daß der Angeschuldete sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben, Sicherheit leisten solle, u. dgl.

In jedem Falle aber ist der Geleitete, soweit es unbeschränkt der persönlichen Freiheit geschehen kann, unter polizeilicher Aufsicht zu halten.

Art. 418. Ein Geleitsbrief äußert seine rechtliche Wirkung nur in Ansehung desjenigen Verbrechens, für welches er namentlich ertheilt worden ist.

Derselbe erlischt unter gleichen Voraussetzungen, unter welchen ein für geleistete Sicherheit vom Gefängnisse Befreiter in gefängliche Haft gezogen werden darf (Art. 140.)

Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens.

Art. 419 aufgehoben.

Wann das Ungehorsams-Verfahren nicht Statt findet.

Art. 420 aufgehoben.

Von der ersten öffentlichen Vorladung.

Art. 421 aufgehoben.

Von der zweiten öffentlichen Vorladung.

Art. 422 aufgehoben.

Von Vertheidigung des Abwesenden.

Art. 423 aufgehoben.

---

194) Statt der Worte: „betr. Criminalgerichtes" wurden hier gemäß Art. 369 des Ges. v. 10/11. 48 (s. ob. S. 116) die Worte: „Staatsanwaltes am betr. App.-Gerichte" eingeschaltet.

Von dem Ungehorsams-Erkenntnisse.

Art. 424—425 aufgehoben.

Von den Wirkungen des Ungehorsams und des Ungehorsams-Erkenntnisses.

Art. 426—428 aufgehoben.

Besonders 1) rücksichtlich der Güter des Ungehorsamen. (Art. 427.)

2) rücksichtlich des bürgerlichen Todes. (Art. 428.)

Was Rechtens, wenn der Ungehorsame wieder vor Gericht gestellt wird.

Art. 429—431 aufgehoben.

Siebenter Titel.

Vom Verfahren bei Verbrechen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener.

Von der General-Untersuchung.

Art. 432 u. **433** aufgehoben.

Vom Erkenntniß auf Special-Inquisition.

Art. 434. Wenn sich aus der geführten General-Inquisition (Art. 432) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat[195]); so

---

195) Der hier citirte, durch das Gesetz v. 10/11. 48 aber aufgehobene Art. 432 lautet: „Wegen des Amtsverbrechens eines Staatsbeamten oder andern öffentlichen Dieners kann die General-Untersuchung nur von der vorgesetzten Amts-Behörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die General-Untersuchung enthaltenen Vorschriften eröffnet u. vollführt werden. — Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäftskreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt. Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, soweit es zur Begründung einer Spezial-Inquisition nöthig ist, zu

wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht? [196])

Eben dieses gilt auch von quieszirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

Art. 435 aufgehoben.

Von Vertheidigung gegen die erkannte Special=Inquisition.

Art. 436 aufgehoben.

Wirkung der Special=Inquisition.

Art. 437. Die Spezial=Inquisition gegen einen Staatsbeamten hat die Suspension von seinem Amte und Dienstesgehalte zur Folge. [197])

---

erforschen, die erforderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldigten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99 zu hören."

196) Nach § 16 des Ed. v. 26/5. 18 üb. die Staatsdiener hat in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial=Vorstände, und alle, diesen gleich od. höher stehenden Staats=Beamte der kgl. Staatsrath zu entscheiden, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. (Ges.=Bl. 1818, S. 340.) — Diese Entscheidung des Staatsrathes bezieht sich übrigens nur auf Verbrechen, welche der Beamte in dieser Eigenschaft begangen hat. (App.=Ger.=Entschl. 20/10. 29 Spies S. 82.) — Anstände oder Bedenken gegen Kassa=Beamte sind den Administrativstellen anzuzeigen. (Vdg. 13/11. 23 u. 21/4. 32 Spies S. 70 u. 71); — s. a. unten Nr. 39 Ges. 22/12. 49, Ges., die Untersuchung wegen politischen Verbrechen und Vergehen betr.; — s. Nr. 47 Ges. 30/3. 50, Ges., den Staatsgerichtshof u. das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.; — s. Nr 73 Gen.=Dir.=A. d. Verk.=Anst. 22/4. 52, Untersuchungen gegen Staatsbeamte u. öffentl. Diener.

197) Dieser Art. findet auch auf Justizbeamte Anwendung und wird der nach § 7 u. 8 Ed. IX z. V.=U. zu regulirende Dienstgehalt eingezogen. (Allh.Vdg. 6/11.29 Spies S.83.) — Bei

Art. 438. Einem andern der Spezial-Inquisition untergebenen öffentlichen Diener wird, bei der Suspension vom Amte, ein Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil einstweilen zurückgehalten.

Wirkung der Endurtheile.

Art. 439. Einem Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt.

Art. 440 aufgehoben.

Achter Titel.

Von dem Standrechte.

In welchen Fällen Standrecht eintreten kann.

Art. 441. Das Standrecht kann wegen folgender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs im zweiten Grade (Th. I Art. 319), wenn dieser an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann:

2) wenn in gewissen Gegenden Mord, Raub, Brandlegung ungewöhnlich überhand nehmen, vorzüglich aber, wenn sich ganze Banden zu solchen Verbrechen vereiniget haben, und die ordentlichen Mittel zur Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit fruchtlos geblieben sind.[198])

Advokaten hat die (Spezial-) Inquisition ihre Suspension von der Advokatur nicht zur Folge, da ohnehin mit der Verhaftung die Sistirung der Praxis eintritt. Es sind jedoch alle gegen öffentliche Rechtsanwälte wegen Verbrechen oder Vergehen ergehende Erkenntnisse Sr. Kgl. Majestät einzusenden. (Allh. Vdg 13/3. 15 lith. S. Nr. 75.)

198) Vgl. Allh. Vdg. v. 27/7. 09, Errichtung von Spezial-

Rechtliche Wirkungen des Standrechts.

Art. 442. Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts sind folgende:

1) die ordentliche Criminal=Gerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit;

2) über diejenigen, welche sich nach gehörig verkündetem Standrechte, eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet, und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuchs;

3) alle diejenigen, weche überwiesen oder geständig sind, sich nach verkündetem Standrechte eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens als Mit=Urheber oder Gehilfen schuldig gemacht zu haben, werden mit dem Tode bestraft, ohne Unterschied, ob der von ihnen verschuldete Grad des Verbrechens schon in dem Straf=Gesetzbuche mit der Todesstrafe bedroht ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf mildernde Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Von wem das Standrecht erklärt werden darf.

Art. 443. Im Falle eines Aufruhrs hat das General=Commissariat im Einverständnisse mit dem Appellations=Gerichte des Kreises, oder auch, wenn höchste Gefahr

---

Gerichten betr. § 48—60. (R.=Bl. 1809, Nr. 56, S. 1275—1280) — Allh. Vdg. v. demselben Dat., die Bestrafung der Staats=Verbrechen betr. (R.=Bl. 1809, Nr. 56, S. 1281—1304.) — Allh. Vdg. 29/8. 09, Erläuterung verschiedener Punkte des spezialgerichtl. Verfahrens betr. (R.=Bl. 1809, Nr. 61, S. 1393 – 1396.)

auf dem Verzuge haftet, für sich selbst allein zu erklären, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sey.

Art. 444. Wegen Mordes, Raubes oder Brandlegung kann das Standrecht nur auf Antrag des General-Kreis-Commissariats, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Appellationsgerichts, und nach Vernehmung des königlichen geheimen Raths, angeordnet werden.

Von Besetzung des Standrechts.

Art. 445. Das Standrecht muß mit fünf Richtern, zwei Gerichtsbeisitzern und einem beeideten Aktuar besetzt seyn.

Zu Richtern werden drei in dem Criminal-Richteramte bewährte Männer aus einem k. Stadt- oder Appellations-Gerichte, und zwei Militärpersonen, wenigstens von dem Rang eines Hauptmanns erwählt.

Der älteste unter den drei Civilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage, und hat übrigens mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht.

Art. 446. Dem Standrechte wird ein Criminal-Fiskal oder anderer Beamter als öffentlicher Ankläger beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt, und dem Gerichte vorlegt.

Art. 447. Die Ernennung der zu Besetzung des Standrechts nöthigen Personen gebührt allein dem General-Commissär des Kreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Appellationsgerichte.

Er bestimmt ihnen den Ort und die Stunde des Zusammentritts, und Jeder, welcher zur Besetzung des Standrechts berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Beiseitsetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Ueber die Benennung der zwei Richter aus dem Militärstande, und über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft hat sich der General=Kreis=Commissär mit dem nächsten Militär=Commando zu benehmen.

Auch hat derselbe dem Landrichter des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, schleunigst Anstalten zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seien.

Von feierlicher Verkündug des Standrechts.

Art. 448. Sobald die nöthigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird an dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet.

Diese Verkündung soll enthalten, die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; endlich

die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet, und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Art. 449. Das standrechtliche Verfahren unterscheidet sich von dem ordentlichen in folgenden wesentlichen Punkten:

1) die ganze Verhandlung über eine dem Standrecht übergebene Person geschieht von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor versammeltem Gerichte;

2) es beschränkt sich gegen den Angeschuldeten bloß auf dasjenige Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet ist, und ist überhaupt summarisch, daher

3) so wenig eine Vertheidigung zur Abwendung der Spezial-Inquisition, als eine Hauptvertheidigung zur Abwendung oder Milderung der Strafe durch einen rechtsverständigen Vertheidiger gestattet wird. Es erstreckt sich dasselbe

4) nur auf diejenigen wesentlichen Umstände der angeschuldeten That, aus welchen sich ergibt, daß sie überhaupt diejenige strafbare Handlung sei, welche zur Competenz des Standrechts gehört, und daß dieselbe nach gehöriger Verkündung desselben begangen worden;

5) Die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des ordentlichen Prozesses nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so viel erfodert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen, und daß sie von dem vor Gericht Gestellten begangen worden sei;

6) sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, welche eidlich wider den vor Gericht Gestellten über die That selbst aus eigener Erfahrung Zeugniß geben, so sind ihm diese Zeugen bei dem Verhör mit dem Befragen entgegen zu stellen: was er gegen ihre Person einzuwenden, und allenfalls zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Art. 450. Das Standrecht ist berechtiget, die nöthigen Zeugen, wer diese immer seyn mögen, augenblicklich durch mündliche Befehle vorrufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen; auch so lange anzuhalten, als für nöthig erachtet wird.

Von dem standrechtlichen Urtheil.

Art. 451. Nach geendigter Untersuchung wird über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Beklagten angeschuldete Verbrechen ein solches sei, worüber in Folge der ergangenen Verkündung (Art. 448) standrechtlich gerichtet werden darf? und wenn diese Frage durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden;

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

Art. 452. Bei der Abstimmung über die im vorhergehenden Art. 451 bestimmte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf folgende Weise abzugeben, nämlich:

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, so äußert er diese Ueberzeugung durch den Ausspruch: „Schuldig!"

2) wenn er überzeugt ist, daß sich Inquisit von aller Schuld gereiniget habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"

3) wenn er sich überzeugt hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereiniget sei, durch das Wort: „Zweifelhaft."

Art. 453. Hat mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten ausgesprochen, so wird nun in derselben Sitzung das Todes-Urtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeschuldeten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen und sogleich in Freiheit entlassen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldete dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben.

Von Verkündung und Vollstreckung des Urtheils.

Art. 454. Das von dem Standrecht gesprochene Todesurtheil wird dem Inquisiten sogleich verkündet, und

hierauf längstens nach Verlauf von zwei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen ein solches Erkenntniß irgend einem Rechtsmittel oder Begnadigungsgesuche Statt gegeben würde.

Von dem Protokolle über standrechtliche Verhandlungen.

Art. 455. Ueber die standrechtlichen Verhandlungen soll ein ordentliches Protokoll geführt werden, in welches jedoch nur das wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Angeschuldigten betrifft, sammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, dem Urtheil und dessen Vollstreckung einzutragen ist.

Dieses Protokoll ist von Allen, welche dem Standrechte beiwohnen, zu unterzeichnen, und binnen drei Tagen nach geendigtem Standrechte an das betreffende Appellationsgericht, von diesem aber an das Justiz-Ministerium einzusenden. Zugleich hat der Criminal-Fiskal, oder wer dessen Stelle vertreten hat, über die Verhandlungen des Standrechts einen umständlichen Bericht an das betreffende General-Commissariat zu erstatten, welchen dasselbe an das ihm vorgesetzte Ministerium einsendet.

Von der Aufhebung und Suspension des Standrechts.

Art. 456. Das Standrecht besteht so lange, als nicht dasselbe durch die Behörden, von welchen es angeordnet worden (Art. 443 und 444), für aufgehoben erklärt wird.

Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen und standrechtlich gerichtet worden sind, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht einstweilen bis zu eingeholter höherer Entschließung, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zu-

stimmung des Criminal=Fiskals eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Sollten sich jedoch die Umstände, welche die Suspension veranlaßten, in der Zwischenzeit bis zu erhaltener höherer Entschließung wieder geändert haben, und dieses durch eine Mehrheit von vier Stimmen mit Beistimmung des Criminal=Fiskals erkannt werden, so ist das Gericht verbunden, das standrechtliche Verfahren wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und hievon schleunige Anzeige zu erstatten.

Zweites Buch.

Von dem Prozeß bei Vergehen.

Erster Titel.

Von der Untersuchung.

Vom Gerichtsstand der Vergehen.

Art. 457 aufgehoben.

Von Besetzung des Gerichts.

Art. 458. aufgehoben.

Von der General=Untersuchung.

Art. 459. Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bei Verbrechen verordnet ist.

Bei der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als bloßes Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sei.

Von der Ladung des Verdächtigen.

Art. 460. aufgehoben.

Von dem Untersuchungs-Arrest.

Art. 461. Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung kann wegen Vergehen, ohne daß es der im Art. 460 bestimmten Ladung bedarf[199]), nur in folgenden Fällen Staat finden:

1) wenn derselbe als Vagabund keinen bleibenden Wohnsitz hat, oder durch seinen Lebenswandel im üblen Rufe ist;

2) wenn er ein Ausländer ist, und nicht hinreichende Bürgschaft leistet;

3) wenn der Beschuldigte schon vorher wegen eines Verbrechens bestraft oder nur von der Instanz entlassen worden ist;

4) wenn der Inculpat auf die an ihn ergangene Ladung ungehorsam nicht vor Gericht erscheint;

5) wenn er sich, nachdem bereits die Untersuchung ihren Anfang wider ihn genommen, eigenmächtig aus dem Gerichtssprengel entfernt hat;

6) wenn der Uebertreter der Mitschuld bei einem in Untersuchung befangenen Verbrechen verdächtig, und eine Beredung mit andern Mitschuldigen von ihm zu besorgen ist.

Art. 462 aufgehoben.

---

199) Art. 460, welcher übrigens aufgehoben ist, lautet: „Hat der Untersuchungsrichter hinreichende Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person erlangt, so ist dieselbe schriftlich vor Gericht zu laden. In dieser Ladung soll das Vergehen, dessen der Geladene verdächtig geworden, jedoch ohne Anzeige besonderer Umstände im Allgemeinen genannt u. derselbe aufgefodert werden, sich in dem bestimmten Termine vor Gericht zu stellen und zu verantworten.

Art. 463. Von der Gefangenschaft wegen Vergehen kann sich der Angeschuldete, außer im Falle des Art. 461 Nr. 1, 3 und 6 gegen hinreichende Sicherheitsleistung, durch Bürgen oder Pfänder entledigen.

Die Größe der Sicherheitsleistung ist nach den besonderen Umständen des Falles zu ermessen, darf jedoch nicht weniger, als fünf und zwanzig Gulden betragen.

Art. 464. Der Untersuchungs=Arrest bei Vergehen ist immer nur Civil=Arrest. Auch kommt hier vorzüglich Alles dasjenige in Anwendung, was im I. Buch Art 122 verordnet ist.

Vom Verfahren gegen Abwesende.

Art. 465 u. 466 aufgehoben.

Von der Haupt=Untersuchung.

Art. 467 aufgehoben.

Vom Verhör der Angeschuldeten,

Art. 468 aufgehoben.

und der Zeugen.

Art. 469 aufgehoben.

Vom Beweise.

Art. 470 u. 471 aufgehoben.

Was in dem Falle zu beobachten, wenn sich Verbrechen hervorthun.

Art. 472 aufgehoben.

Vom Beschluß der Untersuchung.

Art. 473 aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von dem Urtheil und den Rechtsmitteln wider dasselbe.

Von dem Urtheile, dessen Abfassung u. s. w.

Art. 474 aufgehoben.

Wie, wenn dem Civilstrafgerichte die That als Verbrechen erscheint.

Art. 475 aufgehoben.

Von den Rechtsmitteln wider das Erkenntniß des Civilstrafgerichts.

Art. 476—479 aufgehoben.

Von Aufhebung des Erkenntnisses wegen Nichtigkeit.

Art. 480 u. 481 aufgehoben.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 482. Soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln eine Ausnahme gemacht ist, kommen überall die Grundsätze des ordentlichen Prozesses in Anwendung, welches auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens bei Vergehen der Staatsbeamten und andern öffentlichen Diener in Anwendung kommt.[200])

Nr. 5.

Beiziehung des ärztl. Personals zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen.

(Int.-Bl. Oberfr. 1848, Nr. 16, S. 128.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Untersuchungs-Gerichte von Oberfranken werden von nachstehender Entschließung des königl. Justiz-Ministeriums vom 23., praes. 26. l. Mts. und Jahrs, benannten Betreffes, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt:

---

200) Allh. Vdg. 11/5. 14, Befugnisse der Untersuchungs-Gerichte zur Aufhebung od. Einstellung einer wegen Verbrechen od. Vergehen eingeleiteten Untersuchung. (R.-Bl. 1814, Nr. 40, S. 1081—1083) — Ueber Prävention bei Concurrenz von Verbrechen und Vergehen vgl. Bl. f. R.-A. XVII, 65, 275, XVIII, 8, XIX, 131 264. — Allh. Vdg. 10/12. 14, Verfahren hinsichtlich der Verjährung in Strafsachen. (R.-Bl. 1814, Nr. 73, S. 1809—1811.

„Aus einer zur Vorlage gekommenen Untersuchungs-Sache wurde ersehen, daß zur Besichtigung und Oeffnung einer Leiche wegen Verhinderung des Gerichtsarztes zwei zur Praxis berechtigte Aerzte und ein Wundarzt beigezogen wurden.

Das königl. Justizministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, im Einverständnisse mit dem kgl. Finanzministerium und nach dem Gutachten des königl. Oberappellations-Gerichts zur Vermeidung aller überflüssigen Kosten darauf aufmerksam zu machen, daß es genüge, wenn in dem im Art. 243, Abs. 2, am Ende Thl. II des Strafgesetzbuches bezeichneten Nothfalle auch nur ein zur Praxis berechtigter und beeideter Arzt und ein geprüfter und approbirter beeideter Wundarzt, welcher zugleich die Sektion der Leiche besorgt, beigezogen wird.“ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bamberg, am 28. Januar 1848.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Silberhorn, Präsident.

Schöner, Sekr.

Nr. 6.

Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches v. 1813 u. anderer Strafbestimmungen betr..

(Gef.-Bl. 1848, Nr. 6, S. 33–40.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit

Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam seyn, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Art. 2. Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Art. 3. Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis-

und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellations-Gerichten abgeurtheilt.

Art. 4. Zur Prüfung der im Art. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Art. 2 bis 5 des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Ausschüsse erhalten von der Stände-Versammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2 der Verfassungs-Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Ständeversammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 6. Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte, für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 56 und 187 — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 188 bis 195 einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Art. 7. Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Art. 4 erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Thl. 1. Art. 112—117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2 bis §. 20;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
   a) in allen Aufschlags-Defraudationen und
   b) in Wildschadens-Sachen.

Art. 8. Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Ständeversammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtiget, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Oberappellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 7.

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr.

(Ges.-Bl. 1848, Nr. 10, S. 69—76.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standes-Gehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenen Antriebe des Monarchen enthobenen Staats-Minister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. 4. Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. 6. Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. 7. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder

dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staats-Minister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschafts-Ablage über seine Amts-Verwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungs-Beilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Art. 10. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X §. 6 Abs. I und II der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. 11. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen.*)

Art. 12. Bezüglich der im Art. IX vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Straf-Gerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungs-Ansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X §. 7 der

---

*) Siehe unten Nr. 47 Ges. 30/3. 50, den Staatsgerichtshof u. das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 8.

Edikt üb. die Freiheit der Presse u. des Buchhandels.

(Gef.-Bl. 1848, Nr. 12, S. 89—96.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818*) einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt;

§. 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse über-

---

*) Gef.-Bl. 1818, Nr. 10, S. 181—188; vgl. unt. Nr. 45 Gef. v. 17/3. 30 zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse.

gebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§. 5. Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7. Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen.

§. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X §. 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§ 11. Der §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Straf-Verfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im § 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen dießseits des Rheins

nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen (oder standesherrlichen) Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 9.

Gesetz, Einführung der Schwurgerichte.

(Ges.-Bl. 1848, Nr. 22, S. 193—214.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Zwecke der einstweiligen Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js.*) ermächtigten ständischen Ausschüsse, beschlossen und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Art. 1. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können, vorbehaltlich der im Art. 2 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

*) Siehe oben Nr. 6, S. 338.

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitäts-Studium ausweisen können;
3) welche ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Art. 2. Geschworne können nicht seyn:
1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;
3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Assisen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

endlich sind ausgeschlossen:

6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Art. 3. Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 4. Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen

befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Orts-Vorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 5. Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraums gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 6. Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten des Distrikts-Polizeibezirks an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizeibezirks ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Art. 7. In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizei-Direktor eingesendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6 gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1 dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeinde-Bevollmächtigten, und statt der in Nr. 2 bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Art. 8. Aus den in jedem Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6 und 7 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 9. Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 10. Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 11. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Assisen-Sitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften, oder in Folge der im Art. 25 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

Art. 12. In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 4 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche

Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 6 und 7 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 13. Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungs-Präsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 6 Nr. 2 beziehungsweise Art. 7 Abs. 2 bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahl-Bezirken erhalten haben,
2) in den Distrikts-Polizeibezirken nur für je zweitausend, und in den, der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Art. 14. Die im Art. 6 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 15. Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Artikel 8 bezeichneteten Beschränkung, Anwendung.

Art. 16. Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Art. 17. Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehenden Sitzungen fünf und vierzig hervorgezogen.

Art. 18. In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 19. Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Art. 20. Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Art. 21. Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 18 bestimmten Ersatz-Geschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Art. 22. Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 23. Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Assise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 24. Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Assise zu verweilen.

Der Assisenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 25. Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzungen besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 26. Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wonsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reise-

Kosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Art. 27. An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 21) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 28. Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 29. Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Assisenhof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungs-Geschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungs-Geschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 30. Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 21 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 31. Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 32. So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Art. 33. So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 34. Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art 29 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 35. Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Art. 36. Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und „dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher „Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu ver„folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungs-

„Beweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu er„theilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen „Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung „der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen „nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht „auf die Person oder aus andern solchen Ursachen „zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtig„keit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen „Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die „Verhandlungen in mir begründeten freien Ueber„zeugung zu geben, alles getreulich und ohne Ge„fährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 37. Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 38. Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I Art. 355, 356, 443, 444, 446 und 448 zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkanut werden.

Art. 39. Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August **1848**.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 10.

Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse.

(Ges.-Bl. 1848, Nr. 24, S. 225—230.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Nachdem die in Folge des Gesetzes vom **12**. Mai **1848** — einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre **1813** betr.[1]) — bisher in Thätigkeit gewesenen Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten die Prüfung sämmtlicher ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe nunmehr beendiget und ihre Zustimmung gegeben haben, so haben Wir Uns über die Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths Unsere Königliche Entschließung wie folgt:

1) Siehe ob. Nr. 6, u. Ges.-Bl 1848, Nr. 6, S. 33—40.

Beschlüsse der Ausschüsse über die Gesetz-Entwürfe.

Die Einführung der Schwurgerichte betreffend.

§. 1 Wir haben dem Gesetze über die Einführung der Schwurgerichte mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 3. August l. Js. Unsere Sanction ertheilt, und solches durch das Gesetzblatt vom 8. des nämlichen Monats [2]) bekannt machen lassen.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des erstes Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

§. 2. Der Gesetz-Entwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., ist in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung am 29. August l. Js. von Uns zum Gesetze erhoben und dieses im Gesetzblatte vom 1. September d. Js. [3]) bekannt gemacht worden.

Die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

§. 3. Dem Gesetz-Entwurfe, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. [4]), in welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August l. Js. über die Einführung der Schwurgerichte vollständig wieder aufgenommen sind — ertheilen Wir mit den von den Ausschüssen beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und lassen das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt — Beilage I — verkünden.

---

2) S. ob. Nr. 9 u. Ges.-Bl. 1848, Nr. 22, S. 193—215.
3) S. ob. Nr. 1 u. Ges.-Bl. 1848, Nr. 23, S. 217—224.
4) S. ob. Nr. 2 u. Ges.-Bl. 1848, Nr. 25, S. 233—284.

Die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.

§. 4. Den Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, erheben Wir in der von den Ausschüssen modifizirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer II hiebei folgen.[5])

Die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

§. 5. Dem Gesetz-Entwurfe, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend[6]), ertheilen Wir mit der von den Ausschüssen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung und lassen hiernach das anruhende Gesetz — Ziff. III — durch das Gesetzblatt bekannt machen.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend.

§. 6. Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend, mit Genehmigung der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Modifikationen Unsere Sanction, und verordnen dessen Verkündung — Ziffer IV — durch das Gesetzblatt.[7])

Indem Wir die Wirksamkeit der Ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten für

---

5) Gef.-Bl. 1848, Nr. 26, S. 385—392; vgl. Gef. 25/7. 50, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.

6) Gef.-Bl. 1848, Nr. 27, S. 393—396; vgl. Gef. 15/6. 50, den Ersatz des Wildschadens betr. (Gef.-Bl. 1850, Nr. 20, S. 185—192; siehe a. Jagdwesen S. 11—14.)

7) Siehe unten Nr. 11, S. 362.

Gesetzgebung hiemit nach Art. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 — die Behandlung neuer Gesetzbücher betr.[8]) — als aufgehoben erklären, sprechen Wir gerne denselben die verdiente Anerkennung und Unser besonderes Wohlgefallen wegen des von ihnen bethätigten regen Eifers, wegen ihrer gründlichen und gewissenhaften Berathungen und ihrer erfolgreichen Wirksamkeit aus.

Wir bleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Nymphenburg, den 10. Novbr. 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geh. Sekr. des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 11.

Gesetz, Untersuchung u. Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen.

(Ges.-Bl. 1848, Nr. 28, S. 397—402.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlags-Defraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört

---

8) Ges.-Bl. 1848, Nr. 4, S. 17—26.

auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Art. 2. Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

Art. 3. Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 4. Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlags=Defraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Art 5. Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiskalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiskalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu

lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiskalate eine Abschrift zuzustellen.

Art. 6. Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiskalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Brufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Art. 7. Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlags-Gefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Art. 5 und 6 den Kreisfiskalaten bezüglich der Malzaufschlags-Defraudationen eingeräumt sind.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlags-Defraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt*).

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

---

*) Vgl. unten Nr. 35, R.-A. 28/10. 49.

Nr. 12.
Bestimmung des Strafgerichts-Sprengels der Kreis- und Stadtgerichte.

(R.-Bl. 1848, Nr. 64, S. 1177—1186.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung zu verordnen, was folgt:

Art. 1. In Oberbayern werden für die Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen zwei neue Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse errichtet, welche ihren Sitz in Aichach und Wasserburg zu nehmen haben.

Art 2. Diese beiden Kreis- und Stadtgerichte treten als Untersuchungsgerichte in die Stelle der beiden Landgerichte gleichen Namens.

Die Zuständigkeit der übrigen Untersuchungsgerichte bleibt unverändert.

Art 3. Die neu zu errichtenden, sowie die bereits bestehenden Kreis- und Stadtgerichte des Königreichs, mit Ausnahme jener von Fürth und Erlangen, bilden innerhalb des ihnen durch Art. 5. dieser Verordnung angewiesenen Gerichts-Sprengels das I. Instanzgericht zur Aburtheilung aller Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

Art. 4. Die neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte werden mit einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren und dem nöthigen Kanzleipersonale besetzt.

Die übrigen Kreis- und Stadtgerichte erhalten eine Vermehrung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses.

Art. 5. Der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadt-Gerichte wird in folgender Weise festgesetzt:

Es begreift nämlich:

A. In Oberbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht München:
  a) die Stadt München;
  b) die Landgerichte: 1) Au, 2) Bruck, 3) Landsberg, 4) Miesbach, 5) München, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tegernsee, 9) Tölz, 10) Weilheim, 11) Werdenfels, 12) Wolfrathshausen.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Aichach:
  die Landgerichte: 1) Aichach, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Freysing, 5) Friedberg, 6) Ingolstadt, 7) Moosburg, 8) Pfaffenhofen, 9) Rain, 10) Schrobenhausen.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg:
  a) die Landgerichte: 1) Aibling, 2) Altötting, 3) Berchtesgaden, 4) Burghausen, 5) Ebersberg, 6) Haag, 7) Laufen, 8) Mühldorf, 9) Neumarkt, 10) Rosenheim, 11) Reichenhall, 12) Tittmoning, 13) Traunstein, 14) Trostberg, 15) Wasserburg;
  b) die Gerichts- und Polizeibehörde Prien.

B. In Niederbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Landshut:
  a) die Stadt Landshut;
  b) die Landgerichte; 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg, 6) Vilsbiburg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Straubing:
  a) die Stadt Straubing;
  b) die Landgerichte: 1) Bogen, 2) Deggendorf, 3) Dingolfing, 4) Eggenfelden, 5) Hengersberg, 6) Kötzting,

7) Landau, 8) Mitterfels, 9) Regen, 10) Straubing, 11) Viechtach.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Passau.

a) die Stadt Passau;

b) die Landgerichte: 1) Grafenau, 2) Griesbach, 3) Osterhofen, 4) Passau I., 5) Passau II., 6) Pfarrkirchen, 7) Rotthalmünster, 8) Simbach, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

C. In Oberpfalz und Regensburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg:

a) die Stadt Amberg;

b) die Landgerichte: 1) Amberg, 2) Auerbach, 3) Eschenbach, 4) Kastl, 5) Kemnath, 6) Nabburg, 7) Neustadt an der Waldnaab, 8) Sulzbach, 9) Tirschenreuth, 10) Vilseck, 11) Vohenstrauß, 12) Waldsassen, 13) Weiden.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg:

a) die Stadt Regensburg;

b) die Landgerichte: 1) Burglengenfeld, 2) Cham, 3) Hemau, 4) Hilpoltstein, 5) Neumarkt, 6) Neunburg v. W., 7) Nittenau, 8) Oberviechtach, 9) Parsberg, 10) Regenstauf, 11) Riedenburg, 12) Roding, 13) Stadtamhof, 14) Waldmünchen.

c) die Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

D. In Oberfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

a) die Stadt Bayreuth;

b) die Landgerichte: 1) Bayreuth, 2) Berneck, 3) Gräfenberg, 4) Hof, 5) Kirchenlamitz, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Naila, 9) Pegnitz, 10) Pottenstein, 11) Rehau, 12) Selb, 13) Stadtsteinach, 14) Weidenberg, 15) Wunsiedel.

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Guttenberg, 2) Thurnau.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

a) die Stadt Bamberg;

b) die Landgerichte: 1) Bamberg I., 2) Bamberg II., 3) Burgebrach, 4) Ebermannstadt, 5) Herzogenaurach, 6) Höchstadt, 7) Hollfeld, 8) Kronach, 9) Lichtenfels, 10) Ludwigsstadt, 11) Nordhalben, 12) Scheßlitz, 13) Seßlach, 14) Vorchheim, 15) Weismain;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Banz, 2) Mitwitz, 3) Tambach.

E. In Mittelfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach.

a) die Stadt Ansbach:

b) die Landgerichte: 1) Ansbach, 2) Dinkelsbühl, 3) Feuchtwangen, 4) Gunzenhausen, 5) Heidenheim, 6) Heilsbronn, 7) Herrieden, 8) Leutershausen, 9) Marktbibart, 10) Rothenburg, 11) Schillingsfürst, 12) Uffenheim, 13) Wassertrüdingen, 14) Windsheim;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Burghaslach, 2) Einersheim, 3) Hohenlandsberg, 4) Schwarzenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg:

a) die Städte: 1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Fürth;

b) die Landgerichte: 1) Altdorf, 2) Beilngries, 3) Eichstädt, 4) Erlangen, 5) Greding, 6) Hersbruck, 7) Kadolzburg, 8) Kipfenberg, 9) Lauf, 10) Markt Erlbach, 11) Neustadt a. A., 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weissenburg;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Ellingen und 2) Pappenheim.

F. In Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg:

a) die Stadt Aschaffenburg;

b) die Landgerichte: 1) Alzenau, 2) Aschaffenburg, 3) Klingenberg, 4) Lohr, 5) Obernburg, 6) Orb, 7) Rothenbuch;

c) die Gerichts= und Polizeibehörden: 1) Amorbach, 2) Eschau, 3) Kleinheubach, 4) Miltenberg.

II. Das Kreis= und Stadtgericht Würzburg:

a) die Stadt Würzburg;

b) die Landgerichte: 1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) Euerdorf, 4) Gemünden, 5) Karlstadt, 6) Kitzingen, 7) Marktheidenfeld, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt, 10) Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg rechts des Mains, 13) Würzburg links des Mains;

c) die Gerichts= und Polizeibehörden: 1) Kreuzwertheim, 2) Marktbreit, 3) Remlingen, 4) Rothenfels, 5) Rüdenhausen, 6) Sommerhausen, 7) Wiesentheid.

III. Das Kreis= und Stadtgericht Schweinfurt:

a) die Stadt Schweinfurt;

b) die Landgerichte: 1) Baunach, 2) Bischofsheim, 3) Brückenau, 4) Ebern, 5) Eltmann, 6) Gerolzhofen, 7) Hammelburg, 8) Haßfurt, 9) Hilders, 10) Hofheim, 11) Kissingen, 12) Königshofen, 13) Mellrichstadt, 14) Münnerstadt, 15) Neustadt a. S., 16) Schweinfurt, 17) Werneck, 18) Weihers;

c) die Gerichts= und Polizeibehörde Sulzheim.

G. In Schwaben und Neuburg.

I. Das Kreis= und Stadtgericht Augsburg:

a) die Stadt Augsburg;

b) die Landgerichte: 1) Burgau, 2) Dillingen, 3) Donauwörth, 4) Göggingen, 5) Günzburg, 6) Höchstädt, 7) Lauingen, 8) Monheim, 9) Neuburg a. D., 10) Neuulm, 11) Nördlingen, 12) Schwabmünchen, 13) Wertingen, 14) Wemding, 15) Zusmarshausen;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Bissingen, 2) Harburg, 3) Mickhausen, 4) Mönchsroth, 5) Oettingen, 6) Wallerstein.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Memmingen:
  a) die Stadt Memmingen;
  b) die Landgerichte: 1) Buchloe, 2) Illertissen, 3) Krumbach, 4) Mindelheim, 5) Ottobeuern. 6) Roggenburg, 7) Türkheim.
  c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Babenhausen, 2) Neuburg a. K. mit Edelstetten, 3) Weißenhorn.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Kempten:
  a) die Stadt Kempten:
  b) die Landgerichte: 1) Füßen, 2) Grönenbach, 3) Immenstadt, 4) Kaufbeuern, 5) Kempten, 6) Lindau, 7) Obergünzburg, 8) Oberdorf, 9) Sonthofen, 10) Weiler.

Wir behalten Uns übrigens vor, in einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Bedürfnisses noch weitere Kreis- und Stadtgerichte zu errichten*).

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg am 10. November 1848.

Max. Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Gen.-Sekr., Ministerialrath Hauck.

Nr. 13.

Bildung der Schwurgerichtshöfe.

(R.-Bl. 1848, Nr. 64, S. 1189 u. 1190.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern &c. &c.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 16 des Gesetzes vom Heutigen, „die Abänderungen des zweiten

---

*) Vgl. Ges. 1/7. 56, Allh. Vdg. 12/8. 57, u. Gerichts-Eintheilungs-Tabelle hiezu; N. Ges. u. Vdg., Bd. V, S. 788.

Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend," bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Schwurgerichtshöfe zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen sind vorläufig und bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichts-Verfassung bei nachstehenden Kreis- und Stadtgerichten zu bilden:

I. Im Kreise Oberbayern bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte München.

II. Im Kreise Niederbayern bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte Straubing.

III. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg.

IV. Im Kreise Oberfranken bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte Bayreuth.

V. Im Kreise Mittelfranken bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte Ansbach.

VI. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg.

VII. Im Kreise Schwaben und Neuburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär, Ministerialrath
Hauck.

Nr. 14.

Die wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher mit ausländischen Behörden zu pflegenden Correspondenzen.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 8, S. 47.)

Nr. 5977.

Staatsministerium des Innern.

Das königl. Staatsministerium der Justiz hat in Berücksichtigung des Umstandes, daß nach den bestehenden instruktiven Vorschriften zu dem mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrage den kgl. bayerischen Behörden in dringenden Fällen Requisitionen auf provisorische Verhaftung unmittelbar an die französischen Behörden zu erlassen gestattet ist, bereits durch Entschließung vom 3. Oktober v. J. die sämmtlichen kgl. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins und den kgl. General-Staats-Prokurator der Pfalz aufmerksam gemacht, daß den Behörden in Fällen, wo die nach Paris weisenden Spuren flüchtiger Verbrecher sich verlieren, nicht benommen sei, gesonderte Requisitions-Schreiben an die beiden Präfekturen des Departement de Haut-Rhin und de Bas-Rhin zu jenem Zwecke zu stellen, und dieses um so räthlicher sei, als im Elsaß israelitische Gemeinden bestehen, welche in Verdacht der Diebshehlerei stehen.

Da die Polizeibehörden von begangenen Verbrechen in der Regel die erste Nachricht erhalten, und durch Beschleunigung der Requisitions-Schreiben zur schnelleren Ermittlung der Spuren flüchtiger Verbrecher und dergleichen beizutragen in den Stand gesetzt sind, so wird die königl. Regierung, Kammer des Innern, auf diese Justizministerial-

Entschließung zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und weiterer Verfügung hiemit aufmerksam gemacht.

München, den 17. Dezember 1848.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.
Lerchenfeld.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenburg, K. d. J.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr. Ministerialrath Benning.

Nr. 15.

Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen, und Zeugen in Strafsachen.

(R.-Bl. 1848, Nr. 69, S. 1265—1270.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100 u. 132 des Gesetzes vom 10. Nov. d. J., die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.[1]) bewogen, vorläufig und bis zur Einführung einer neuen vollständigen Taxordnung zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100 des Gesetzes v. 10. Nov. d. Js. zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als Zurückreise dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von 18 kr. für die Stunde nicht übersteigen.

---

1) Ges.-Bl. 18⁴⁷/₄₈, Nr. 25, S. 277 u. 290.

Art 2. Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher, und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Straf-Sachen vernommen werden, unter den im Art. 1 bezeichneten Voraussetzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Art. 3. Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung der Reisekosten 12 kr. für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin- als der Zurückreise.[2])

---

2) Wenn im aktiven Dienste stehende Offiziere, Militär-Beamte u. Soldaten vor den Civil-Untersuchungs- u. Strafgerichten als Zeugen vernommen werden, u. der Gerichts-Ort von ihrem Wohnsitze, resp. Garnisonsorte über 2 Stunden entfernt ist, so gebühren ihnen ohne Unterschied der Charge für jede geometr. Stunde 12 kr. und sie dürfen für die Hinreise einen nach der Entfernung zu bemessenden Vorschuß aus der Regimentskasse erheben, welcher aber alsbald wieder vom betreffenden Gerichte oder Rentamte vergüten zu lassen ist; eine Entschädigung für Versäumniß nebst den Reisekosten ist nur in den Fällen nach Art. 7 der Vdg. v. 23/12. 48 zuläßig, da die Militärpersonen, wenn sie als Zeugen vernommen werden, in den Listen als kommandirt mit ihren vollen gewöhnl. Garnisonsbezügen zu führen sind. In den Marsch-Vorweisen ist zu bemerken, daß ihnen freie Einquartierung oder Verpflegung auf dem Marsche u. am Orte des Aufenthaltes nicht gebühre. (M.-E. 25/5. 50, J.-Bl. Oberpf. u. Regensb. 1850, S. 1463; Niederb. 1850, S. 443.) Die erhaltenen Reisekosten-Vorschüsse der oben genannten Militärpersonen sind auch auf dem Ladungszettel vorzumerken. (M.-E. 19/7. u. A. A. 12/8. 50; J.-Bl. Oberpf. u. Regensb. 1850, S. 1804.)

Bezüglich der Gebühren ausländischer Zeugen ist durch Ausschr. der k. Reg. der Oberpf. u. Rgsbg. v. 16/8. 51, dann F.-M.-E. v. 5/8. 51 u. Justiz-M.-E. v. 29/7. 51 verordnet:

a. Den ausländischen Zeugen in Strafsachen sind die Entschädigungen für Reise u. Versäumniß regelmäßig nach Maßgabe der vorstehenden allerh. Vdg. v 23/12. 48 festzustellen. Ausnahmsweise ist ein größerer Entschädigungs-Betrag dann

Art. 4. Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreis-Regierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernung von jeder Gemeinde bis

---

zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimatlande des betr. Zeugen geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint.

b. Im letzteren Falle hat der Zeuge, welcher diesen höhern Betrag anspricht, vor der Zahlungs-Anweisung eine von seiner Heimats-Behörde revisorisch festgesetzte Liquidation seiner Gebühren zu übergeben, wobei es aber unzuläßig ist, einen Theil der Entschädigung z. B. für Reisekosten nach dem diesseitigen u. den andern Theil nach dem ausländischen Tarife in Ansatz zu bringen.

c. Die Liquidation höherer Gebühren hindert nicht, daß auch ohne den unter 2. bezeichneten Nachweis dem ausländischen Zeugen auf Verlangen nach dessen Vernehmung der ihm nach Maßgabe der allerh Vdg. v 23/12. 48 gebührende Betrag angewiesen u. gegen künftige Abrechnung nach zuvoriger Quittirung auf den vorschriftsmäßigen Stempel ausbezahlt werde.

d. Wenn ein ausländischer Zeuge wegen Dürftigkeit einen vor dem Antritte seiner Reise ihm zu leistenden Vorschuß verlangt, wird das im Art. 9 der allerh. Vdg. v. 23/12. 48 bezeichnete Gerichts-Mitglied ermächtigt, einen solchen Vorschuß im Verhältnisse der seiner Zeit zuläßigen Entschädigung bei dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung resp. Uebersendung an des Zeugen Heimatbehörde anzuweisen.

e. Den betrffd. Schwurgerichts-Präsidenten oder Senats-Vorständen wird bei Vorschüssen an ausländische Zeugen u. bei höheren Liquidationen derselben zur Pflicht gemacht, über die geschehenen Anweisungen, sowie über die bei Prüfung späterer Liquidationen zu beachtenden Punkte, insbesondere die Dauer der Anwesenheit des betr. Zeugen genaue Aufzeichnungen zu den Akten zu fertigen. — Demjenigen Gerichts-Mitgliede, welches die Verhandlung leitete, liegt, wenn es am Orte des Gerichts sich befindet, ob, auch die weiteren bezüglich der Liquidation eines ausländischen Zeugen nothwendigen Verhandlungen zu pflegen, u. seiner Zeit, wenn von dem betr. Zeugen die von seiner Heimats-Behörde revisorisch festgesetzte Liquidation bei-

zum Sitze des einschlägigen Landgerichts, Kreis- u. Stadt-Gerichts u. Appell.-Gerichts angeordnet und ein Exemplar der Tabelle bei jeder dieser Behörden niedergelegt werden.

Art. 5. Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf ihr Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von **36** kr., wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.[3])

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von **2** fl.[4])

Art. 6. Zeugen, welche in Strafsachen zu vernehmen sind, erhalten eine Entschädigung für Versäumniß ebenfalls nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag **36**, für den halben Tag oder eine geringere Zeit **18** kr.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten blos die Hälfte dieser Beträge.[5])

Art. 7. Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, so soll für jedes Uebernachten

---

gebracht wird, auf deren Grund die definitive Zahlungs-Anweisung unter ausdrücklicher Erwähnung der etwa bereits erfolgten Abschlagszahlung zu erlassen. — Bezüglich der Schwurgerichts-Verhandlungen geht diese Verpflichtung nach geschlossener Sitzung auf den Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten über. (Geret XXVII, S. 22—55.)

3) Zu Art. 5 u. 6 vgl. unt. S. 409, Nr. 37, M.-E. 5/12. 49.

4) Diese Entschädigung mit täglich 2 fl. gebührt auch jenen Individuen resp. Sachverständigen, welche wegen eines Staats-Amtes oder öffentl. Dienstes einen Gehalt beziehen. (M.-E. v. 29/10. 51, Geret XXVII, S. 74.)

5) Vgl. unten S. 401, Nr. 32, M.-E. v. 26/5. 49.

die im Art. 6 bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden.[6])

In einem solchen Fall haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung.[7])

Art. 8. Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Art. 9. Der Betrag der in den Artikeln 1 bis 8 genannten Entschädigungen ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichts-Mitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch das einschlägige Rentamt geleistet wird.

Findet sich an dem Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise von dem Gerichte selbst aus den Gerichtssporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem einschlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten[8]).

---

6) **Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtl. Vernehmung u. auf das Uebernachten an diesem Orte, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- u. Rückreise (M.-E. 29/10 51; G. XXVII, S. 74.)**

7) **Auch für die in diesem Abs. 2 genannten Zeugen gilt der durch M.-E. v. 29/10. 51 (s. vorstehende Note 6) ausgesprochene Grundsatz. Es erhalten daher diese Zeugen für jedes Uebernachten am Orte der Vernehmung 48 kr. (36+12 kr.), die übrigen Zeugen aber nur 12 kr., welche in der Rubrik „Uebernachten" eingestellt werden.**

8) **Vgl. unten Nr. 26, S. 389 u. Nr. 37, S. 409.**

Art. 10. Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise= und Versäumnißkosten 9), so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungs=Zettels zu ertheilen, und die Summe auf demselben vorzumerken 10).

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg den 23. Dezbr. 1848.

Max.

Heintz. **v. Weigand.**

Auf königl. allerh. Befehl:
der Gen.=Sekr. Ministerialrath **Hauck.**

Nr. 16.

Behandlung der Correspondenz und Sendungen der königl. Staats=Anwälte.

(Int.=Bl. Oberfr. 1849, Nr. 13, S. 97.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Straf=Gesetzbuches vom

---

9) Nach Art. 202, Thl. II des Strf=Ges.=Buches, welcher Art. durch das Ges. v. 10/11. 48 nicht aufgehoben wurde, fallen die dem Zeugen zu vergütenden Reise=, Zehrungs= u. Versäumnißkosten demjenigen zur Last, welcher die Prozeß=Kosten trägt, sie sind jedoch dürftigen Personen von dem Gerichte einstweilen vorschußweise zu bezahlen.

10) Vgl. M.=E. v. 11/7. 29. Vergütung an Staatsdiener b. Zeugen=Vernehmungen in Criminal=Untersuchungen. (G. XVI, S. 54.) — M.=E. v. 24/2. 49. Berechnung der b. d. Schwur=Gerichtssitzungen erlaufenden Kosten auf Criminal= u. Sicherheitsfonds. (G. XXV, S. 19.) — M.=E. v. 22/4. 49, Kosten auf Einführung des neuen Strafverfahrens. (G. XXV, S. 43.) — M.=E. v. 5/6. 49, Kosten für Erweiterung der stadtgerichtl.

Jahre **1813** betr.[1]), sind sowohl bei dem obersten Gerichtshofe, als auch bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte Staats-Anwälte aufgestellt, welche in gerichtlichen Untersuchungssachen sowohl unter sich, als auch mit den Gerichts-Behörden ihres Bezirkes in unmittelbaren dienstlichen Verkehr zu treten haben.

Bezüglich der durch diesen Verkehr veranlaßten Correspondenzen und Sendungen haben bei deren Beförderung durch die Post in Ansehung der Portofreiheit dieselben Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche bezüglich der dienstlichen Versendungen der kgl. Staats-Prokuratoren in der Pfalz bestehen, und werden daher die Postanstalten des Königreichs hiedurch angewiesen, alle an die königl. Staatsanwälte gerichtete oder von diesen aufgegebene Schreiben und Aktensendungen portofrei zu belassen, wenn dieselben nach Vorschrift des §. **2** der allerhöchsten Verordnung vom **23.** Juni **1829**, die Postportofreiheit in Amtssachen betr.[2]), äußerlich als portofreie Dienstsache erkennbar, sonach mit einem amtlichen Siegel geschlossen und auf der Adresse mit Benennung der absendenden Behörde, der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung „Regierungs-, Criminal- oder Polizei-Untersuchungssache" versehen sind.

Dabei wird in Ansehung der Fahrpostsendungen mit Rücksicht auf §. **16**, Seite **531**, im Regierungs-Blatte

---

Schwurgerichts-Lokalitäten u. für deren Meublirung. (G. XXV, S. 66.) — M.-E. 28/6. 49, Commissionskosten-Vorschüsse für die Schwurgerichts-Präsidenten und Staats-Anwälte. (G. XXVII, S. 75—77.) — M.-E. v. 12/1. 51, Zeugschaftl. Vernehmung der Staatsbeamten in Strafsachen. (G. XXVII, S. 9.) — M.-E. v. 5/3. 51, Regie-Exigenz der Schwurgerichts-Höfe. (G. XXVII, S. 19.)

1) S. oben Nr. 2, S. 5 ff).

2) R.-Bl. 1829, Nr. 29, S. 521 ff.; Vdg.- u. Anz.-Bl. d. k. Verk.-Anst. 1853, Nr. 36, S. 171—177; R. Ges. III, S. 544 ff.

vom Jahre 1829, der vorallegirten allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 noch besonders bemerkt, daß bei diesen, die an die Person des Staats=Anwaltes gerichtete Adresse nicht als eine Privat=, sondern als amtliche Adresse zu gelten hat, wenn der Familienname des Staats=Anwaltes nicht beigefügt ist.

München, den 16. Januar 1849.

General=Verwalt. der k. Posten u. Eisenbahnen.

Nr. 17.

Anzeigen der für die öffentliche Sicherheit besonders wichtigen Vorfälle.

(Int=Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 14, S. 88.)

Nr. 3633.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetz=Buches betr., die Untersuchungs=Gerichte nicht mehr in gleicher Weise — wie vordem — den kgl. Appellations=Gerichten untergeordnet sind, erstere vielmehr von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen zunächst die betreffenden Staatsanwälte an den kgl. Kreis= und Stadtgerichten in Kenntniß zu setzen haben, so erscheint es dem Zwecke entsprechend, daß in Zukunft die bisher vorgeschriebenen Anzeigen der Untersuchungsgerichte über besonders wichtige Verbrechen und Vorfälle, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf eine besondere Weise gefährdet wird, nicht mehr durch die k. Appellations=Gerichte, sondern durch die kgl. Staatsanwälte zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Justiz gelangen. Hienach hat künftighin die Einsendung jener Anzeigen in der zuletzt bezeichneten Weise zu geschehen,

und das königl. Appellationsgericht hat hievon sämmtliche Untersuchungsgerichte und Staatsanwälte seines Bezirks zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Januar 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Heintz.

An das k. Appellationsgericht v. Unterfr. u. Aschaffenburg.

Durch den Minister der Gen.=Sekr., Minist.=Rath Hauck.

Nr 18.

Gemischte Untersuchungs=Gerichte.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 18, S. 114.)

Kriegsministerium.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders zu befehlen geruhen, den Militärgerichten auf den Grund der Novelle vom 25. Dezember 1813 die Befugniß zu ertheilen:

den einschlägigen Civil=Untersuchungs=Gerichten in den zur gemeinschaftlichen Untersuchung geeigneten Fällen, diese salvo jure militari, auch in Garnisonsorten mit Vorbehalt der Aburtheilung durch das gesetzlich zuständige Militärgericht zu überlassen.

Das General=Auditoriat wird von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Militärgerichte zur genauesten Befolgung anzuweisen.

München den 19. Januar 1849.

Auf Befehl Seiner Maj. des Königs ergangen.

Nr 19.

Ueberführungs-Stücke.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 13, S. 82.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einen besonders wichtigen Gegenstand bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren bilden jene Gegenstände, welche zur Ueberführung des Angeklagten dienlich seyn können, wegen des Eindrucks, welchen ihre Vorzeigung und die Erklärung der Zeugen und Sachverständigen über dieselben auf den Angeklagten, die Geschwornen und Richter sowohl bezüglich des Beweises der Schuld als auch der Nichtschuld hervorzubringen im Stande ist*).

Die Untersuchungsrichter und Untersuchungs-Gerichte werden daher aufmerksam gemacht, daß sie dergleichen Gegenstände, sobald sie von einiger Erheblichkeit scheinen, zu Gerichtshanden nehmen und die größte Sorgfalt darauf verwenden, damit dieselben während der gerichtlichen Verwahrung und bei der Ueberlieferung an das erkennende Gericht in unversehrtem Zustande erhalten und vor Verwechslung gesichert werden.

Aschaffenburg, den 28. Januar 1849.

Der I. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Lotz.

Nr. 20.

Kostentragung bei Einstellung des Strafverfahrens.

(Int.-Bl. Unterfr. 1849, Nr. 19, S. 119 u. 120.)

Staatsministerium der Justiz.

In dem Abs. 2 des Art. 204 des neuen Strafgesetz-Buches (welcher nach Art. 303 auch auf das Verfahren

*) Vgl. Art. 41, 116, 165, 205 u. 303 des Ges. v. 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des St.-G.-B.

vor den Kreis= und Stadtgerichten als anwendbar erklärt ist), findet sich der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Freigesprochener **nicht** in die Tragung der Prozeßkosten verurtheilt werden könne, und in Uebereinstimmung damit ist in Art. 368 der Art. 405 Th. II des St.=G.=B., welcher Ausnahmen zuließ, ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nothwendige Folge jenes Grundsatzes ist nun aber, daß, wenn am Schlusse der Voruntersuchung gegen den Verdächtigen das Strafverfahren eingestellt wird, derselbe eben so wenig zur Kostentragung verbunden seyn könne. Vielmehr sind, da in dem Ausspruche auf Einstellung des Strafverfahrens immerhin das Zugeständniß liegt, daß eine Untersuchung mit Ungrund sei eingeleitet worden, die Kosten jedesmal — und ohne daß es eines besonderen Ausspruchs im Einstellungs=Beschlusse bedürfte, von der Staatskasse zu tragen.

Das kgl. Appellationsgericht wird beauftragt, sämmtlichen mit der Behandlung von Strafsachen beschäftigten Gerichten des Appellationsgerichts=Bezirks Nachricht von gegenwärtiger Entschließung zu geben.*)

München, den 28. Januar 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Heintz.

An das k. App.=Ger. von Unterfr. u. Aschaffenbg.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 21.

Einrichtung der Untersuchungs=Akten.

(Int.=Bl. Unterfr. 1849, Nr. 13, S. 83)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 180 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betr.,

*) Vgl. unten Nr. 84 R.=A. 23/3. 53.

sind den Geschwornen zum Behufe der Fällung des Wahrspruches die Untersuchungs-Akten mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen in das Berathungszimmer mitzugeben.

Die Untersuchungsrichter und Untersuchungs-Gerichte werden auf diese Bestimmung hiemit besonders aufmerksam gemacht, damit sie in strafrechtlichen Fällen, welche nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Str.-G.-B. von 1813 betr., und nach Art. 51 und 52 des oben erwähnten Gesetzes sich zur Aburtheilung vor die Schwurgerichte eignen, die Untersuchungsakten so einrichten, daß die Zeugenvernehmungen, ohne die übrigen Verhandlungen in ihrer urkundlichen Form zu verletzen, aus dem Schriftenbunde herausgenommen werden können, insbesondere, daß nicht Verhandlungen, deren Einsicht den Geschwornen gestattet ist, mit solchen, deren Einsicht ihnen untersagt ist, auf einem und demselben Bogen zusammentreffen.

Aschaffenburg, am 29. Januar 1849.

Der I. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. Lotz.

Nr. 22.

Erläuterung des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 Artikel 32.

(Int.-Bl. Unterfr. 1849, Nr. 19, S. 119.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen mit der Strafrechtspflege betrauten Gerichten des Kreises wird in Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 2. pr. den 6. d. Mts.

sub Nr. 3934 nach Inhalt einer am 2. d. Mts. an das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg erlassenen Entschließung eröffnet:

1) Wenn es sich in einer bei einem Landgerichte anhängigen strafrechtlichen Untersuchung um Anordnung einer Verhaftung handelt, so ist, da nur bei den Kreis- und Stadtgerichten ständige Untersuchungs-Richter bestehen, unter dem Worte „Untersuchungs-Richter" im Art. 32 Abs. 1 nicht etwa der vom Gerichtsvorstande mit der Untersuchung beauftragte Beamte, sondern das Untersuchungsgericht selbst zu verstehen. Eben so ist

2) in dergleichen Fällen die gegen die vollzogene Verhaftung zulässige Beschwerde (Art. 32 Nr. 3) bei dem Kreis- und Stadtgerichte, zu dessen Sprengel das Untersuchungsgericht in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Nov. vor. J.*) gehört, anzubringen.

Aschaffenburg, den 9. Februar 1849.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Ruppert, Sekr.

Nr. 23.

Befugnisse der Staatsanwälte.

(Int.=Bl. Unterfr. 1849, Nr. 20, S. 123.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 23 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Str.=G.=B. betr., — ist der Staatsanwalt befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst

*) Siehe oben Nr. 12, S. 365.

die nach dem Strafgesetzbuche Th. II Art. 19 Ziff. 1—5, dann Art. 20 u. 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten; er kann die Polizeibehörden, Polizei-Diener oder die Gendarmerie in den durch die Gesetze bestimmten Fällen mit Verhaftung von Verdächtigen und Auslieferung derselben an den Untersuchungsrichter beauftragen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, den an sie ergehenden Aufforderungen des Staatsanwalts am k. Appellationsgerichte oder der Staatsanwälte an den k. Kreis- und Stadtgerichten unweigerliche und schleunige Folge zu leisten, ihnen Einsicht der polizeilichen Akten zu gestatten und zur Vermeidung der Schreibereien sich in geeigneten Fällen zum Zwecke der förderlichen und sachgemäßen Führung von strafrechtlichen Untersuchungen mündlich mit den Staatsanwälten zu benehmen. Sie haben ferner die ihnen untergeordneten Lokal-Polizeibehörden und Vollzugsorgane von obigen den Staatsanwälten zustehenden Befugnissen gehörig zu verständigen und ihnen die unverzögerte Erledigung der von den Staatsanwälten an sie ergehenden Aufträge aufzutragen.

Würzburg, den 11. Februar 1849.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I.

Graf Fugger. Mees.

Nr. 24.

Verrechnung der bei den Schwurgerichts-Sitzungen erlaufenden Kosten.

(Int.-Bl. Unterfr. 1849, Nr. 30, S. 169.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern

wurde in Folge höchsten Finanzministerial=Rescripts vom 21. l. Mts. Nr. 2530 die unterfertigte Stelle angewiesen, alle Kosten, welche sich bei den Schwurgerichts=Sitzungen an Diäten, Zeugengebühren u. s. w. ergeben werden, gleich den übrigen Criminalgerichts=Kosten behandeln und revidiren, und auf den Etat der Sicherheit verrechnen zu lassen.

Die oben genannten Behörden werden von dieser Bestimmung zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 28. Februar 1849.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F.

Graf Fugger.

Hopp. Büchel, Sekr.

Nr. 25.

Vorlage der Begnadigungs=Gesuche.

(R.=Bl. 1849, Nr. 10, S. 195—198.)

Bekanntmachung.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfts=Erledigung beschließt die unterfertigte Stelle:

I. Begnadigungsgesuche, über welche das k. Staats=Ministerium der Justiz gemäß §. 53 lit. a der Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember 1825[1]) Antrag zu stellen hat, und welche nicht unmittelbar an Seine Königliche Majestät vorgelegt werden wollen, sind einzureichen:

A) bei der Staatsbehörde und zwar:

1. bei dem Staatsanwalte am einschlägigen Appellationsgerichte, wenn das rechtskräftige Straf=Urtheil

---

1) R.=Bl. 1825, S. 995.

a) ein in Anwendung der Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1813 abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, oder

b) eine in Anwendung der Strafprozeß-Ordnung vom 10. Nov. 1848 von einem Schwurgerichtshofe[2]) abgeurtheilte Gesetzverletzung betrifft.

2) bei dem Staatsanwalte am betreffenden Kreis- und Stadtgerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil ein in Anwendung der neuen Strafprozeß-Ordnung von einem Kreis- und Stadtgerichte in erster oder von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz abgeurtheiltes Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise in dem Falle des Art. 187, vgl. mit 203, eine Polizei-Uebertretung betrifft;

B) bei dem betreffenden Untergerichte, wenn das rechtskräftige Strafurtheil außer den Fällen der Art. 187 und 203 a. a. O. eine Polizei-Uebertretung oder Abgaben-Defraudation betrifft, welche von einem Untergerichte als solchem in erster oder von einem Appellations-Gerichte in zweiter Instanz abgeurtheilt wurde.

II. Die Ministerial-Entschließungen vom 19. Mai 1816[3]) und 3. Mai 1819[4]), betreffend die Beilegung von Urtheilsabschriften zu den Begnadigungs-Gesuchen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

III. Von den Staatsanwälten, beziehungsweise den Untergerichten, sind die ihnen übergebenen Begnadigungs-Gesuche, nachdem die etwa nöthige Instruktion gepflogen worden ist, auf dem durch das Unterordnungs-Verhältniß

---

2) Art. 3 Abs. 1 des Ges. v. 12/5. 48 Gesetzbl. 1848 S. 35, 36, Art. 51 Abs. 1, Art. 187 und 203, des Ges. v. 10/11. 48. (Ges.-Bl. 1848, S. 254, 312 u. 318.)

3) R.-Bl. 1816, S. 323.

4) R.-Bl. 1819, S. 389 u. 390.

vorgezeichneten Wege sammt den einschlägigen Akten und sonstigen Erhebungen schleunigst hieher vorzulegen.

Jede Staatsbehörde, beziehungsweise jedes Gericht, von welchem ein Begnadigungsgesuch mittelbar oder unmittelbar hieher vorgelegt wird, hat dasselbe mit einem kurz motivirten Gutachten zu begleiten.

Der Beifügung einer Thatgeschichte bedarf es nicht.

München, den 3. März 1849.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Heintz.

Nr. 26.

Kostenverrechnung bei strafrechtl. Untersuchungen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1849, Nr. 39, S. 344 u. 345.)

Nr. 4390.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den unter dem 6. v. M. im rubrizirten Betreffe erstatteten Bericht wird unter Remission der Beilage nachstehende Entschließung ertheilt:

I. Die Verordnung v. 23. Dez. vor. Js., die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.[1]) enthält im Art. 9 die Bestimmung, daß die durch das Gesetz den ebengenannten Personen bewilligte Entschädignng nach Umständen entweder durch den Untersuchungsrichter oder durch das Gerichtsmitglied, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen sei. Einer förmlichen Liquidation durch den Berechtigten bedarf es hiebei nicht, von dessen Seite genügt vielmehr lediglich die Erklärung, daß er die gesetzliche Entschädigung verlange, und die Liquidstellung der-

---

1) S. oben Nr. 15, S. 373; s. a. unten Nr. 37, S. 409.

selben ist sodann Sache des Protokollführers, welcher als Anhaltspunkt für seine Berechnung die in Art. 4 der Verordnung bezeichnete Tabelle, oder bis zum Erscheinen derselben, die bei den Zoll= und Postbehörden einzuholenden Aufklärungen und andere gerichts= und aktenkundige Thatumstände zu nehmen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Quittung des zur Entschädigung Berechtigten, wenn der Betrag einen Gulden übersteigt, auf vorschriftsmäßigem Stempel auszufertigen ist, wobei es vielleicht wesentlich zur Geschäfts=Erleichterung beitragen wird, wenn bei jedem untersuchenden und entscheidenden Gerichte gestempelte und ungestempelte Formularien nach dem anliegenden Muster angefertigt würden, um die berechneten Beträge in dieselben sofort eintragen und mit der vorschriftsmäßigen Anweisung versehen zu können.[2])

2) Vgl. M.=E. v. 10/9. 13, über das Verfahren bei Behandlung der Criminal=Kosten (G. II, S. 81.) — M.=E. v. 10/7. 15, Berechnungsweise der Criminal= u. Gerichtskosten u. Vorschüsse. (G. V, S. 98.) — M.=E. 10/8. 20, Ueberschreitung des Etats an Criminalkosten (G. X, S. 962.) — M.=E. v. 10/12. 25, Anzeigen über den Stand der Criminalgerichts=Kosten. (G. XIV, S. 24. — M.=E. v. 16/12. 26, Verrechnung der Kosten auf Polizei=Untersuchungen. (G. XIV, S. 75.) — M.=E. v. 15/1. 28, die jährl. Anzeigen über die Criminal=Gerichtskosten. (G. XV, S. 34.) — R.=A. v. 26/1. 28, Verrechnung der Ausgaben auf den Dienst der I. Finanzperiode u. der Vorjahre in specie auf die Criminalgerichts=Pflege. (G. XV, S. 34.) — R.=A. v 10/3. 28, Zahlungs=Rückstände auf die Criminalgerichts=Pflege. (G. XV, S. 34.) — M.=E. v. 5/4. 32, Künftige Behandlung der Criminalgerichts=Kosten. (G. XVII, S. 98.) — M.=E. v. 4/12 32. Exigenz f. Criminal=Gerichts=Polizei=, Untersuchungs= u. Vagantenkosten (G. XVII, S. 104.) — R.=A. v. 25/4. 39, Vereinfachung der Vorlagen über Criminal= u. Polizeikosten=Gegenstände. (G XXI, S. 135.) — R.=A. v. 7/9. 33, Anmeldung der Staatsgefälle resp. Kosten für Criminalgerichte. (ungedr.) – M.=E. v. 26/9. 35, Criminalgerichts=Kosten. (G. XIX, S. 66.) — M.=E. v. 29/3. 37,

II. Was die endliche Berechnung der durch ein Strafverfahren erwachsenen Kosten betrifft, so scheinen die Worte der Regierungs-Entschließung:

„daß, sobald eine Untersuchung beendigt und das Urtheil erfolgt und rechtskräftig geworden sei, von dem betr. Gerichts-Beamten sogleich die Unkostenberechnung herzustellen sei ꝛc."

keineswegs zu der sowohl vom Appellationsgerichte, als vom Kreis- und Stadtgerichte N. N. gezogenen Folgerung zu führen, daß unter dem „betreffenden Gerichtsbeamten" gerade das zur Entscheidung competente Gericht zu verstehen sei. Weit natürlicher dürfte vielmehr die An-

---

Behandlung der Criminalgerichts-Kosten. (G. XX, S. 56.) — R.-A. v. 4. u. 15/1. 39, Auslösung v. Versatz-Gegenständen aus öffentl. Leihanst. in strafrechtl. Unters (G. XXI, S. 120.) R.-A. v. 5/4. 39, Einsendung der Conspekte über Criminal- u. Polizeiuntersuchungs-Kosten. (J.-Bl. Mtlfr. 1839, S. 247.) R.-A. v. 16. u. 28/12. 41, die dem kgl. Aerar überbürdeten strafrechtl. Untersuchungskosten. (G. XXII, S. 59.) — R.-A. v. 7/7. 43, die dem k. Aerar überbürdeten strafrechtl. Untersuchungs-Kosten (G. XXII, S. 194.) — R.-A. v. 30/4. 45, die Erholung der rentamtl. Erinnerung bezüglich des Kosten-Punktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus bereifte Individuen. (G. XXIII, S. 151.) — Lor.-Absch. v. 12/2. 47, Mehrausgaben für Heimatlose dürfen dem Kreisfond aus dem Centralfond nicht vergütet werden. (R.-Bl. 1847, S. 126.) — Ges. v. 15/4. 48, Uebernahme der Kosten für die in Folge der Amnestirung niedergeschlagenen Criminal-Untersuchungen. (Ges.-Bl. 1848, S. 14.) — M.-E. v. 13/2. 49, Untersuchungskosten u. deren Erlaß in Folge der Amnestirung. (G. XXV, S. 16.) — M.-E. v. 8/6. 49, Kosten-Berechnung bei strafrechtl. Untersuchungen. (G. XXV, S. 27 u. 69.) — M.-E. 14/2. 52, Stempelung der Quittungen bei Zeugengebühren in Straffachen. (Kr.-J.-Bl. Unterfr. 1852, Nr. 28, S. 197.) — M.-E. v. 4/12. 52, Ueberwachung der fiskalischen Interesse im Kostenpunkte bei strafrechtlichen Untersuchungen. (G. XXVII, S. 137.)

nahme seyn, daß die Regierungs=Entschließung an der bisherigen Verfahrungsweise Nichts habe ändern und mit dem „betreffenden Gerichtsbeamten" dasjenige Gericht habe bezeichnen wollen, welches auch bisher die Kostenverzeichnisse zu fertigen hatte.

Da übrigens in den verschiedenen Stadien des neuen Verfahrens auch verschiedene Kosten erwachsen können, so wird es zweckmäßig seyn, wenn nach erfolgter Aburtheilung die Kosten der betr. Instanz sogleich berechnet und die Zusammenstellung den Akten beigelegt, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils aber die Akten an das Untersuchungsgericht abgegeben werden, damit dieses die Spezifikation der Kosten der Untersuchung und eine Zusammenstellung der sämmtlichen Prozeßkosten anfertige und sodann an die betr. Finanzstelle zur weiteren geschäftsmäßigen Behandlung abgebe.

III. Anlangend die Frage, wie es zu halten sei, wenn einzelne Handlungen des Untersuchungsrichters sich als ungerechtfertigt oder überflüssig darstellen, so hat das neue Strafprozeßgesetz an den bisher geltenden Vorschriften in materieller Beziehung nichts zu ändern beabsichtiget, wie denn insbesondere der Art. 406, Abs. 2, Thl. II des Strafgesetzbuches noch in Kraft besteht. Es ist daher lediglich den urtheilenden Gerichten und zwar sowohl den Schwurgerichtshöfen als den Kreis- und Stadtgerichten und Appellationsgerichten anheim gegeben, ex officio den geeigneten Ausspruch zu erlassen, wogegen sodann dem Verurtheilten die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten bleiben. Der bisherige usus, dergleichen Aussprüche nicht in das Haupturtheil selbst, sondern in eine besondere Entschließung aufzunehmen[3]), verliert in dem neuen, auf Mündlichkeit und

3) Doppelmayer 4te Aufl., S. 280; s. a. oben S. 313.

Oeffentlichkeit gebauten Verfahren seine Bedeutung, daher nichts im Wege steht, dieselben mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden.

IV. Was endlich den angeregten Zweifel betrifft, ob die Gerichte lediglich die Verpflichtung des Schuldigen zum Kostenersatze festzustellen, oder auch zugleich über die Exigibilität und über die subsidiäre Verbindlichkeit des k. Aerars oder der alimentationspflichtigen Verwandten sich auszusprechen haben, so ist die letztgedachte Alternative entschieden die richtigere, da die Art. 408 u. 409, Thl. II des Strafgesetzbuches durch das neue Strafgesetz nicht aufgehoben wurden, und die Motive zum Regierungs-Entwurfe ausdrücklich bemerken, daß die über den Kostenpunkt geltenden Bestimmungen vor der Hand noch beibehalten werden könnten, bis in der neuen Strafprozeß-Ordnung, auch diese Lehre eine Umarbeitung erhalten werde. Auch besitzen die Gerichte, da die Verordnung vom 16. Dezember 1817, die Untersuchungskosten bei Verbrechen und Vergehen betr.[4]) ebenfalls noch in Kraft besteht, in dem, den Untersuchungs-Akten beizulegenden Zeugnisse über das Vermögen des Angeschuldigten und der subsidiär Verpflichteten einen genügenden Anhaltspunkt zur Begründung ihres Ausspruches und es besteht deßhalb zur Zeit kein Grund, von der bisherigen Verfahrungsweise abzugehen.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen mit der Strafrechtspflege betrauten Gerichten des Appellations-Gerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 14. März 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

An d. k. App.-Ger. v. Schwb. u. Neuburg.

---

4) **R.-Bl.** 1827, **Nr.** 42, S. 1022—1024.

Zahlungs=Anweisung

auf das

Königliche Rentamt . . . .

gemäß der allerh. Verordnung v. 23. Dezbr. 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen u. Zeugen in Straffachen betreffend,

in der

bei dem Königl. . . . . Gerichte . . . .

geführten strafrechtlichen Untersuchung gegen . . . .

. . . . wegen . . . .

1. Name und Stand des Forderungs=Berechtigten.	2. Dessen Wohn=Ort und Domizil=Gericht.	3. Tag und Ort des Erscheinens.	4. Stundenzahl der Entfernung beider Orte.	5. Dauer der nöthigen Anwesenheit bei Gericht.	6. In welcher Eigenschaft der zu Entschädigende vorgeladen, ob als Zeuge rc.	7. Gesetzlich zuläßiger Entschädigungsbetrag für: Reise.	Zeitversäum.	Uebernachten.	8. Bemerkungen.
z. B. Franz Betz, Dienstknecht.	Schleißheim. k. Land=Gerichts München.	den 6. Febr. 1849 beim Kreis= und Stadt=Gerichte München in der öffentl. Sitzung.	4 Stunden.	3 Stunden.	Zeuge.	1 fl. 36 kr.	—	—	In dieser Rubrik sind etwaige Liquidationen nach Art. 8 cit. geleistete Vorschüsse, minderjähriges Alter n. Art. 6. Abs. 3 rc. vorzumerken.

in Summa Ein Gulden dreißig Kreuzer,

welche andurch zur Zahlung angewiesen werden.

München, den 6. Februar 1849.

Königl. Kreis= u. Stadtgericht München.

(L. S.) Dr. Steyerer, als Vorsitzender

May, Protokollführer.

Nr. 27.

Verhaftung und Auslieferung der nach Frankreich geflüchteten Verbrecher.

(Int.-Bl. Unterfr. 1849, Nr. 45, S. 237.)

Staatsministerium der Justiz.

Es haben sich in neuerer Zeit wiederholt Fälle ergeben, daß ein nach Frankreich geflüchteter Verbrecher sich daselbst eingeschifft und in einen andern Welttheil entflohen ist, bevor die gerichtliche Requisition um Verhaftung auf dem vorgeschriebenen diplomatischen Wege an die einschlägige Behörde gelangen konnte. Zu Beseitigung der hieraus entstehenden Nachtheile ist bereits unterm 24. März 1852 eine Weisung an sämmtliche Gerichtshöfe darüber ergangen, wie sie bei Verfolgung eines nach Frankreich geflüchteten Verbrechers zu verfahren haben.

Hierin wurde insbesondere vorgeschrieben, daß die gerichtlichen Requisitionen an die französischen Staats-Prokuratoren in der hiefür bestehenden Form zu stellen und dieselben unmittelbar an die k. bayer. Gesandtschaft zu Paris zur weitern Betreibung der Angelegenheit zu senden, zugleich aber ein Duplikat jener Requisition an die Unterpräfekten der betreffenden Departements und zwar an Orten, wo, wie z. B. in Havre de Grace, ein bayerischer Konsul aufgestellt ist, durch dessen Vermittlung zu übersenden seien.

Jene Anordnung wird daher zur genauen Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß die Zusendung der im Duplikate ausgefertigten Requisitionen an die k. bayr. Consuln franco zu geschehen habe und in diesen Schreiben die gleichzeitige Betreibung der betreffenden Angelegenheit durch die kgl. Gesandtschaft besonders zu berühren sei.

Hinsichtlich der Zulässigkeit derartiger Requisitions-Schreiben in Bezug auf die Art der begangenen Verbrechen, auf die Form und den Inhalt des Auslieferungs-Begehrens und des demselben beizulegenden Steckbriefes resp. Verhaftsbefehles sind die Bestimmungen der mit Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern dd. 23. März 1846*) genau zu beachten.

Von vorstehender Entschließung hat das k. Appellations-Gericht sämmtliche Untergerichte seines Kreises zur gleichmäßigen Befolgung in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. März 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

v. Kleinschrod.

An das k. App.-Ger. v. Unterfr. u. Aschaffenburg. Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 28.

Aufstell. der Staatsanwälte u. Untersuchungsrichter.

(R.-Bl. 1849, Nr. 18, S. 299 u. 300.)

Bekanntmachung.

Da bis zu dem Eintritt einer definitiven Gerichts-Organisation sich mehrfache Veränderungen in dem Personale der bei den Gerichten des Königreiches aufgestellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ergeben können, und es nicht nothwendig ist, daß bei Mittheilungen, Requisitionen und Eingaben an diese Beamten die Namen derselben angeführt werden, so wird hiemit bekannt gegeben, daß von nun an die Namen der auf dem Grunde des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 [1]), dann des

---

*) R.-Bl. 1846, S. 399 ff.

1) S. oben Nr. 6, S. 366 ff.

Art. 2 und 28 des Gesetzes vom 10. November desselben Jahres aufzustellenden Staatsanwälte und Untersuchungs-Richter nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern lediglich durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

München, den 26. März 1849.

Königl. Staats-Ministerium der Justiz.

v. Kleinschrod.

Nr. 29.
Criminalkosten-Vorschüsse.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1849, Nr. 58, S. 529.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicht immer werden die Kosten einer Untersuchung bei dem Amte zur Zahlung eingewiesen, welches bereits in derselben Vorschüsse an Diäten, Verpflegungskosten rc. geleistet hat.

Um nun zu verhüten, daß derlei Vorschüsse übersehen werden, und daß Doppelzahlungen erfolgen, dann zur Vermeidung der dadurch herbeigeführt werdenden Anstände und Vielschreibereien wird angeordnet, daß in den Diäten- und Verpflegungskosten-Liquidationen, welche nach Beendigung der Untersuchungen Behufs der Kostenfestsetzung der unterfertigten Stelle vorgelegt werden, von dem Liquidanten jedesmal zu bemerken ist, wieviel und von welchem Amte er Vorschuß hierauf erhalten hat.

Die Vorstände der Untersuchungsgerichte werden für den genauen Vollzug dieser Anordnung um so mehr geeignete Sorge tragen, als sie für fragliche Vorschüsse, die nur auf die von ihnen ausgestellten oder contrasignirten Haftscheine ausbezahlt werden, speziell haftbar sind.

Zugleich werden die genannten Vorstände zur Erleichterung der Abrechnung der Aemter bei der dereinstigen definitiven Ausbezahlung der eingewiesenen Untersuchungs-Kosten beauftragt, in den Haftscheinen nicht blos ganz genau das Rubrum der Untersuchung, in welcher ein Vorschuß geleistet werden soll, sondern auch den Namen des Vorschußempfängers und bei Verpflegungskosten=Vorschüssen auch den Namen des treffenden Verhafteten anzugeben.

Bayreuth, den 9. Mai 1849.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. F.

In Abwesenheit des königl. Regierungs=Präsidenten.

Frhr. v. Rotenhan.

Lifer. Fürlinger.

Nr. 30.

Evidenthaltung der Geschwornenlisten.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 57, S. 302 u. 303.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 86 ff. des Gesetzes vom 10. November vor. Js., die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betr., die Revision und Ergänzung der Geschwornenlisten jährlich nur einmal stattfindet, es aber behufs der vor jeder Schwurgerichtssitzung vorzunehmenden Ziehung unumgänglich nothwendig ist, auch während des Jahres die Hauptliste soviel möglich evident zu erhalten, so werden sämmtliche Distriktspolizei=Behörden hiemit beauftragt, stets ungesäumt Anzeige anher zu erstatten, so oft ein Geschworner, dessen Name auf der Hauptliste steht, mit Tod abgegangen ist, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren hat. Die Hauptliste der Geschwornen wird jährlich, sobald sie von dem versammelten Landrathe

angefertigt ist, im Kreis-Intelligenzblatte, wie dieses bereits in der besondern Beilage Nr. 17 des vorigjährigen Kreis-Intelligenzblattes geschehen ist, veröffentlicht werden.

Würzburg, den 11. Mai 1849.

Präsidium der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger.

Treppner.

Nr. 31.

Die Presse, insbes. Plakate u. Maueranschläge.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 57, S. 301 u. 302.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird im Vollzuge eines Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. hiemit eröffnet, was folgt:

Alle Polizeibehörden sind gemäß Art. 18, Thl. II. des Strafgesetzbuches verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Verbrechen u. Vergehen möglichst zuvorzukommen, und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken. Den Staats-Anwälten ist hierin eine Mitwirkung nicht zugewiesen.[1])

Hienach haben die Polizeibehörden auch in allen jenen Fällen, wo durch Verbreitung eines Preßerzeugnisses ein Strafgesetz übertreten wird, gemäß §. 8 des Preßediktes vom 4. Juni 1848[2]), mit der polizeilichen Beschlagnahme vorzuschreiten, gleichzeitig aber die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens zu veranlassen.

Eine der für die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohlichsten Arten der Verbreitung von Preß-Erzeugnissen besteht in der Anheftung von Anschlagzetteln, (Plakaten),

---

1) Art. 23 des Ges. v. 10/11. 48.

2) Ges.-Bl. 1848, Nr. 12, S. 89; s. oben Nr. 8, S. 346.

welche eine Ansprache oder Mittheilung an das Publikum enthalten, und Gegenstände politischer Natur behandeln.

Ist durch den Inhalt eines solchen Plakates ein Straf-Gesetz, in welch' immer einem Grade übertreten, so sind die Polizeibehörden nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, sofort die Ab- und Beschlagnahme dieser Plakate zu verfügen, und die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen, wobei um so größere Beschleunigung anzuwenden ist, je größere Gefahr bei der erregten Stimmung des Augenblicks zu besorgen steht.

Wenn sich aber auch nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung die Thätigkeit der Polizeibehörden, hinsichtlich jener gedruckten Plakate und Maueranschläge, deren Verfasser genannt oder sonst bekannt ist, in solche enge Grenzen einzuschränken hat, so erweitern sich diese Befugnisse hinsichtlich solcher Preß-Erzeugnisse, welche ohne Namen oder ohne alle Garantie für die Aechtheit der bezeichneten Namen erscheinen. Diese Garantie aber wird häufig dann vermißt werden, wenn auswärtige physische oder moralische Personen als Verfasser genannt sind.

Nachdem in solchen Fällen keine Person vorhanden oder bekannt ist, deren verfassungsmäßiges Recht auf freie Mittheilung durch die Presse beeinträchtiget würde, so kann der Polizeigewalt die Befugniß nicht bestritten werden, derartige Maueranschläge und dergleichen entfernen zu lassen, wo dieses durch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Die genannten Behörden werden auf diese Bestimmungen hiemit aufmerksam gemacht und beauftragt, in allen Fällen möglichst rasch zu verfahren.

Würzburg, den 13. Mai 1849.

Präsidium der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger. Treppner.

Nr. 32.

Verrechnung der Zeugengebühren in Strafsachen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1849, Nr. 72, S. 638 u. 639.)

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht vom 24. vor. Mts., obenstehenden Betr., wird dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben u. Neuburg, im Einverständnisse mit dem königl. Staats=Ministerium der Finanzen, hiemit zur Entschließung eröffnet, daß die Bestimmung des Art. 6 der allerh. Verordnung vom 23. Dezbr. v. J. die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betrffd., im Zusammenhalte mit den Artikeln 3, 5 u. 7 dieser Verordnung [1]) unbedenklich in der Art zu verstehen sei, daß in die Dauer der Versäumniß auch die zur Reise nothwendige Zeit eingerechnet werden **dürfe**, die Berechnung des Entschädigungsbetrags für Zeitversäumniß sonach unabhängig sei von der Entschädigung der Reisekosten; ferner, daß nach Artikel 9 der allegirten allerh. Verordnung die Entschädigungen an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer zur Zahlung anzuweisen, und mit den also festgesetzten Beträgen sofort durch das einschlägige königl. Rentamt auszuzahlen seien, ohne daß dem Rentamte irgend eine Revisionsbefugniß zusteht, indem die Revision und Super=Revision der fraglichen Zahlungs=Anweisungen ohnehin den desfalls kompetenten Finanzstellen, nämlich der königl. Regierungs=Finanzkammer und dem k. obersten Rechnungs=Hof durch die kgl. Abrechnungs=Commissäre vorbehalten

1) S. oben S. 374 – 378, Nr. 15, Note 2 – 6.

bleibt, und wenn in Folge hievon Abstriche oder Abänderungen der Kostenansätze verfügt werden, das königl. Rentamt die hiedurch nothwendig werdende definitive Abrechnung mit den Betheiligten nachträglich zu pflegen hat.[2])

In weiterer Uebereinstimmung mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen wird demgemäß dem k. Kreis- und Stadt-Gerichte N. N. überlassen, nach Vorschrift der erwähnten allerh. Verordnung Art. 9 u. der im Betreffe der Kostenverrechnung bei strafrechtl. Untersuchungen unterm 14. März l. Js. ergangenen Justiz-Ministerial-Entschließung [3]) förmliche Zahlungs-Anweisungen auszustellen, und wenn die Auszahlung der angewiesenen Entschädigungsgelder von Seite des königl. Rentamts daselbst gleichwohl beanstandet werden sollte, die Abstellung dieses vorschriftswidrigen Verfahrens durch Berichterstattung an die kgl. Regierung von Schwaben u. Neuburg, Kammer der Finanzen, als der vorgesetzten Stelle des kgl. Rentamtes, in geeigneter Weise nachzusuchen.

Hiebei nimmt man zugleich Veranlassung, mit Bezug auf Ziff I der obenerwähnten Entschließung vom 14. März l. Js. aufmerksam zu machen, daß nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812, §. 1, und vom 11. Septbr. 1825, Art. 6 bei den Quittungen der zu

---

2) Die kgl. Rentämter dürfen jedoch keinem Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge ausbezahlen, sondern haben solche bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamtes darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern.

Im Falle des Art. 9, Abs. 2 der Allh. Vdg. v. 23/12. 48 (s. ob. Nr. 15, S. 377), liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat. (M.-E. 29/10. 51; G. XXVII, S. 75.)

3) S. oben Nr. 26, S. 389 ff.

Entschädigenden, resp. bei den Zahlungs-Anweisungen, wenn diese zugleich zur Abquittirung benützt werden, der vorschriftsmäßige Stempel schon alsdann zur Anwendung zu kommen hat, wenn der auszuzahlende Betrag einen Gulden erreicht.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtl. Kreis- und Stadtgerichte u. Untersuchungs-Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 26. Mai 1849.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerh. Befehl.

An das k. Appellationsgericht v. Schwaben u. Neuburg.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Minist.-Rath Hauck.

Nr. 33.

Wirkungskreis der königl. Staats-Anwälte.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 89, S. 472 u. 473.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich über die Frage, wie die Beschlüsse auf Angehung einer strafrechtlichen Untersuchung zu erheben sind, Anstände ergeben haben, ergehen in Ausführung des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 folgende Entschließungen:

I. Die Staats-Anwälte an den Kreis- und Stadt-Gerichten, bei welchen von irgend einer königl. Polizei-Behörde ein Antrag zur Angehung einer strafrechtlichen Untersuchung gestellt ward, haben sowohl in dem Falle, wenn sie sich nicht bewogen finden, einen solchen Antrag an den Untersuchungsrichter gemäß Art. 23 zu stellen, als auch, wenn der Untersuchungsrichter dem gestellten Antrage nach Art. 24, Abs. 1 nicht entsprechen zu dürfen geglaubt hat, die Polizeibehörde hievon, im letzteren Falle unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung des Untersuchungsrichters, in Kenntniß zu setzen.

II. Hat sich der Staatsanwalt am Kreis- und Stadt-Gerichte bei der ablehnenden Erklärung des Untersuchungsrichters nicht beruhigt, und einen Beschluß des Appellations-Gerichtes gemäß Art. 24, Abs. 2 erwirkt, so ist, wenn die Angehung einer strafrechtlichen Untersuchung nicht verfügt ward, der Polizeibehörde gleichfalls Kenntniß hievon zu geben, wonach die Sache in so lange, als nicht weitere Thatsachen sich ergeben sollten, erledigt ist.

III. Glaubte aber die Polizeibehörde in den sub I. bezeichneten Fällen sich mit der gemachten Mittheilung nicht beruhigen zu können, und hat sie sich deshalb an die kgl. Regierung gewendet, so steht es dieser frei, mit dem Staats-Anwalte am Appellations-Gerichte in Kommunikation zu treten. In diesem Falle oder wenn wegen besonderer Dringendheit des Falles die Polizeibehörde sich unmittelbar an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte gewendet hat, hat dieser die Verpflichtung, entweder

1) unter Angabe der Gründe das Ansinnen der Regierung resp. der Polizeibehörde abzulehnen, oder
2) in dem Falle, wo die Erklärung des Untersuchungsrichters schon vorliegt, einen Beschluß des Appellationsgerichtes zu erwirken, oder
3) in dem Falle, wo der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, ohne einen Antrag gestellt zu haben, die Sache von sich gewiesen hat, diesem die Weisung zu ertheilen, eine Erklärung des Untersuchungsrichters zu bewirken.

IV. Wenn die kgl. Regierung in dem Falle sub III. 1. sich bei der Mittheilung des appellationsgerichtl. Staats-Anwaltes nicht beruhigen zu können glaubt, und sich deßhalb an das Staats-Ministerium des Innern wendet; so kann nach erfolgter Kommunikation und Erwägung der Umstände von dem Staatsminister der Justiz der

Staatsanwalt am Appellationsgericht kraft des durch Art. 20 Abs. 1 ausgesprochenen Unterordnungs-Verhältnisses, zur Erwirkung eines Beschlusses des Appellationsgerichtes angewiesen werden.

Auf diese Art ist es möglich, daß jedesmal darüber, ob in einem gegebenen Falle eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, die Entscheidung des Appellations-Gerichtes eingeholt und die Entscheidung dieser Frage nicht allein dem Ermessen der Staatsanwälte anheimgestellt wird.

Hievon sind die Staatsanwälte der Kreis- u. Stadt-Gerichte des Regierungs-Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

München, den 10. Juli 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
Ministerialrath Hauck.

Nr. 34.

Verfahren in Voruntersuchungen und allenfallsige Vorfragen.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1849, Nr. 85, S. 587.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Erwägung, daß in Strafrechtssachen die Kreis- und Stadtgerichte als erste Instanz an die Stelle der Appellationsgerichte getreten sind, und es überhaupt im Geiste der neuern Gesetzgebung liegt, daß die Untersuchungs-Gerichte keine unmittelbare Vorlage an das Appellations-Gericht, sondern nur an den Staatsanwalt an dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte zu machen haben, welcher dann gesetzlich verbunden ist, sogleich zweckmäßige Anträge an das Kreis- und Stadtgericht zu stellen, oder insoferne ein Beschluß des Appellationsgerichts erforderlich

ist, die Sache dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte vorzulegen, in der fernern Erwägung, daß hiegegen von den meisten Landgerichten gehandelt, und sonach unnöthige Weitwendigkeit herbeigeführt wird, werden hiedurch sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises Mittelfranken angewiesen, in Strafrechtssachen nicht nur bezüglich der durchgeführten Voruntersuchungen, sondern auch bei allen Vorfragen die Sache ausschließend dem Staatsanwalte am betreffenden Kreis- und Stadtgerichte in Vorlage zu bringen.

Eichstädt, den 13. Oktober 1849.

Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Mayer, Sekr.

Nr. 35.

Untersuchung u. Aburtheil. der Aufschl.-Defraudat.

(J.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1849, Nr. 129, S. 693 u. 694.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr.[1]) in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. Mai 1848 „einige Abänderungen des Strafgesetz-Buches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr.[2]) Art. 7, Ziff. 4 ist die Untersuchung und Judikatur in allen Aufschlags-Defraudationen den Justizbehörden zugewiesen, und kommen die Bestimmungen des erstallegirten Gesetzes laut Art. 7 dieses Gesetzes bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlags-Gefälle in analoge Anwendung.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen nicht allgemein beachtet werden, und hin und wieder Defraudationen ge-

1) S. oben Nr. 11, S. 362.
2) S. oben Nr. 6, S. 341.

meindlicher Aufschlags-Gefälle noch polizeilich abgewandelt werden, so werden die Distrikts-Polizei-Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und haben insbesondere die königl. Landgerichte und Gerichts- und Polizei-Behörden die ihnen untergeordneten Magistrate hiernach anzuweisen.

Würzburg, 28. Oktober 1849.

Kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J.

J. Abw. des Präsidenten.

Hohe. Hübner.

Nr. 36.

Gesetz, die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr.

(Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 3, S. 17—22.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimatrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Art. 2. Was der Art. 10 Thl. I des bayer. Straf-Gesetz-Buches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

Art. 3. Die Bestimmungen der Art. 28 bis 31 des pfälzischen Strafgesetzbuches sind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Art. 4. Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Art. 5. Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 6. Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrodt. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 37.
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1849, Nr. 152, S. 1323 u. 1324.)

Nr. 18,794.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F. im bezeichneten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung:

Auf den Anfragebericht der k. Regierung, K. d. F., vom 11. praes. 20. Oktober d. J. wegen Auslegung der in Art. 5 und 6 der k. Allerh. Verordnung vom 23. Dezbr. 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.[1]) enthaltenen Bestimmungen wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern Nachstehendes zur Entschließung und geeigneten Darnachachtung erwidert:

Den Bestimmungen der Art. 5 und 6 der allegirten Verordnung liegt das Motiv zu Grund, daß derjenige, welcher bereits aus einer Staats= oder öffentlichen Kasse bezahlt, und dafür seine Zeit und seine Kraft dem Staate entweder mittelbar oder unmittelbar zu widmen verbunden ist, für Versäumniß dieser Zeit nicht außerdem noch eine Entschädigung erhalten soll.

Nach Wortlaut und Absicht sind daher die in Frage stehenden Verordnungs=Bestimmungen dahin zu verstehen, daß von dem Bezuge einer Entschädigung für Versäumniß alle diejenigen Zeugen und Sach=

1) S. ob. Nr. 15. S. 373.

verständigen ausgeschlossen sind, welche Staats- oder öffentliche Diener sind,[2]) und mit dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen, und bei einer Staats- oder öffentlichen Kasse angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten[3]), wornach es ganz gleichgiltig ist, ob der Staats- oder öffentliche Diener wirklich (definitiv oder provisorisch) angestellt oder ob ihm die Dienstleistung auf Ruf und Widerruf übertragen ist, ob er die Vortheile der Dienstpragmatik genießt oder nicht, ob er den Gehalt in monatlichen Raten oder wie bei niedern Bediensteten und Funktionären als Taggeld erhält.

München, den 5. Dezember 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Gietl

Nr. 38.

Besuch der Gefangenen in den Frohnvesten.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1850, Nr. 1, S. 4.)

Staatsministerium der Justiz.

Seit dem Eintritte des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom

---

2) Pensionisten u. Quiescenten als solche haben jedoch die volle in der Allh. Vdg. v. 23/12. 48 (s. ob. Nr. 15, S. 373) festgesetzte Entschädigung anzusprechen. (M. E. v. 29/10. 51, G. XXVII, S. 73 u. 74.)

3) Gendarmen können in Strafsachen nur dann Zeugengebühren beanspruchen, wenn das Vernehmungs-Gericht außerhalb ihres Patrouillenbezirkes liegt (Entschl. des Appellger. v. Oberfr. v. 11/4. 46.)

Jahre 1813 betr., haben sich Anstände darüber ergeben, wer über den Zugang fremder Personen zu den Gefängnissen zu verfügen habe.

Nach dem noch mit Gesetzeskraft versehenen Art. 55, Th. II des Strafgesetzbuches soll nämlich Niemanden ohne besondere Einwilligung des Untersuchungsrichters der Zugang zu einem Gefangenen gestattet werden.

Diese Bestimmung beruhte auf der bei dem frühern Strafprozesse nothwendigen Voraussetzung, daß der Untersuchungsrichter bis zur vollständigen Beendigung der Untersuchung von dem Stande derselben und allen Verhandlungen die genaueste Kenntniß hatte, sonach zu beurtheilen vermochte, welchen Personen unbeschadet dem Ergebnisse der Untersuchung der Zutritt zu dem Verhafteten gestattet werden konnte. Diese Voraussetzung findet aber bei dem neuen Strafverfahren nur bis zur Abgabe der geschlossenen Voruntersuchung an den Staatsanwalt statt, und von diesem Zeitpunkte an kann die Befugniß zur Gestattung von Besuchen eines Arrestaten dem Untersuchungs-Richter um so weniger eingeräumt werden, als viele Verhaftete in jenem Stadium des Verfahrens sich nicht mehr in dem Gefängnisse desjenigen Gerichtes befinden, bei welchem die Voruntersuchung geführt wurde.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es am zweckmäßigsten, wenn die Erlaubniß, einen Gefangenen unter den im Art. 55, Th. II des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu besuchen, von dem Vorstande des Gerichts, bei welchem der Verhaftete sich befindet, ertheilt wird, wogegen diesem obliegt, je nach dem Stadium des Verfahrens sich über die Zulässigkeit eines Besuches entweder mit dem Untersuchungsrichter, oder mit dem Staatsanwalte, oder dem Schwurgerichts-Präsidenten zu benehmen.

Hiedurch wird es allein möglich, etwaigen Inconvenienzen vorzubeugen.

Da übrigens das Staatsministerium der Justiz in neuerer Zeit aus mehreren zu seiner Kenntniß gelangten Vorgängen entnommen hat, daß bei Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche von Untersuchungs-Gefangenen nicht immer mit der gehörigen Umsicht verfahren werde, so sieht sich dasselbe veranlaßt, die Erwartung auszusprechen, daß künftig die Motive, aus welchen um die Erlaubniß zum Besuche eines Verhafteten gebeten wird, jederzeit einer genauen Prüfung unterstellt werden.

Wenn auch einerseits den Verhafteten nicht versagt werden soll, während der Haft über ihre persönlichen und Familienverhältnisse Nachrichten einzuholen und durch Besuche von Seite naher Verwandte oder befreundeter Personen von Zeit zu Zeit Trost in ihrer Einsamkeit zu erhalten, so dürften doch derartige Besuche, welche leicht zu Collusionen mißbraucht werden können, weder auf eine unangemessene Weise vervielfältigt, noch zu Verfolgung fremdartiger, dem Ernste und der Würde der Strafrechtspflege zuwiderlaufender Zwecke gestattet werden.

München, den 15. Dezember 1849.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 39.

Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betr.

(Ges.-Bl. 1849, Nr. 4, S. 25—32.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises.

Art. 1. Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1) die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstande in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme

a. der Offiziere der Freischaaren;

b. derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;

c. derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;

d. der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;

2) die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen „Vertrauensmänner,“ welche, nachdem sie vorher gegen die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der

Wahl der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;

3) die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonal-Ausschüsse und der Rekrutirungs-Commission:

4) die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;

5) die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeinde-Aemtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;

6) die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärcommissärs oder eines Mitgliedes der Militär-Commission bekleidet haben.

Art. 2. Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1. fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;

2) Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Art. 3. Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden.

1) wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;

2) wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;

3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlung. Auf die Theilnahme an der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Art. 4. Die nach dem oberstrichterlichen Plenar-Beschlusse vom 14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. Septbr. d. J. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Art. 5. In der durch Art. 4 ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1) die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades*) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;

2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staates vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen seyn, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichs-Verfassung auf anderem Wege als dem der gewaltsamen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;

3) die in Art. 2, Ziff. 2 genannten Personen.

---

*) Vgl. Art. 300 u. 302, Thl. I des Str.-G.-B. v. 1813.

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 3, Ziff. 1 und 3 kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1 und 4 die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8. Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatskasse zu tragen.

Art 9. Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 40.

Gesetz, den Schutz der Telegraphenanstalten betr.

(Ges.-Bl. 1849, Nr. 6. S. 37—47.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben zum Schutze der Telegraphen-Anstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2. Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2—8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3. Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, be-

ziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

Art. 4. War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen*) in Anwendung.

Art. 5. Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 6. Wenn die Beschädigung der Telegraphen-Anstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässiger Weise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7. Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8. Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2 bis 4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

---

*) Vgl. Art. 108—110, Thl. I. des Str.-G.-B. v. 1813, Art. 365 des pfälz. Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs: der geh. Sekr. des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 41.

Das Heften der Untersuchungs=Akten und die Aufnahme der Protokolle üb. den Thatbestand.

(Kr.=Int.=Bl. Oberfr. 1850, Nr. 6, S. 54.)

Staatsministerium der Justiz.

Das kgl. Appellationsgericht wird beauftragt, sämmtliche Untersuchungs=Gerichte des Regierungs=Bezirkes von folgender Entschließung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

I. Gemäß des noch mit Gesetzeskraft versehenen Art. 46, Th. II des Strafgesetzbuches sollen alle zu derselben Untersuchung gehörigen Produkte in einem oder mehrere Bände zusammen geheftet werden. Dieses wird in den meisten Regierungs=Bezirken diesseits des Rheins in der Art bewerkstelligt, daß die Akten nach Buchbinderart geheftet werden. Es entspricht aber dieses Verfahren nicht mehr dem nunmehrigen Strafverfahren, welches im Falle des Art. 180 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Auseinanderlegung und Sonderung der einzelnen Akten=Produkte nothwendig macht.

Um daher einerseits dieses ohne Zerschneiden der Akten zu ermöglichen, andererseits auch leicht mögliches Zerstreuen und Verlust von Aktenprodukten zu verhüten, zugleich auch einförmiges Verfahren zu erzielen, wird hiemit angeordnet, daß sämmtliche Untersuchungsakten in der Art, wie solches in der Pfalz sich als zweckmäßig bewährt hat, geheftet werden.

Dieses Verfahren besteht darin, daß die einzelnen Aktenprodukte an der untern Hälfte der linken Seite zweimal durchstochen, durch die sich ergebenden Oeffnungen ein gehörig starker Faden gezogen und dessen Enden an der hintern Seite zusammengebunden werden. Auf diese Art werden dem ersten Produkte die folgenden gleichmäßig angereiht, und also bis zu der zweckmäßigen Dicke eines Aktenbandes fortgefahren, hierauf aber mit einem neuen Bande begonnen.

II. Gemäß des allegirten Art. 180 sind den Geschwornen die Untersuchungsakten mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen einzuhändigen. Ferner können nach Art. 165 a. a. O. die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle bei der öffentlichen Verhandlung gelesen werden.

Um nun bei der Befolgung des erstbezeichneten Artikels nicht gehindert zu seyn, andererseits auch zu verhüten, daß beim Ablesen der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle keine Thatsachen, welche sich auf die Schuld beziehen, zur Sprache kommen, ist besondere Vorsicht in Aufnahme dieser Protokolle, besonders bei Gelegenheit der Augenscheine nothwendig.

Es ergeht daher an sämmtliche Untersuchungsrichter die Weisung, den Augenscheins=Protokollen nur das rein objektive Ergebniß der Sache, das durch Autopsie Gewonnene, einzuverleiben, und alles dasjenige, was etwa

bei Gelegenheit des Augenscheins aus Aeußerungen der gegenwärtigen Personen, bezüglich des Thäters zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kommt, in einem Nebenprotokolle gesondert zu konstatiren.

München, den 27. Dezember 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
Ministerialrath **Hauck.**

Nr. 42.

Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr.

(Ges.-Bl. 1850, Nr. 8, S. 53–66.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.*)

---

*) Vgl. Allh. Vdg. v. 15/3. 50, Theilnahme der Staats- u. öffentl. Diener an Vereinen (R.-Bl. 1850, Nr. 16, S. 241 bis 243; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 283); Dienstes-Vorschriften über die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen (N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 285.)

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königl. Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distrikts-Polizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizei-Behörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzes-Verletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizei-Beamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzes-Verletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.
Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzteren Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Rekursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2, 5, 7 beziehungsweise Art 16 Abs. 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Art. 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziff. 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem End-Urtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreis-Schul-Fonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Kapital durch Aktien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handels-Gesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem sebstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, **Rath Seb. v. Kobell.**

Nr. 43.
Mittheilung der Charakterschilderung der Verurtheilten an die Behörden der Strafanstalten.

(Int.-Oberkr. 1850, Nr. 139, S. 1389 u. 1390.)

Staatsministerium der Justiz.

Mit Einführung des neuen Strafverfahrens ist der Grund nicht hinweggefallen, warum die Mittheilung von Charakter-Schilderungen über die in die Strafanstalten einzuliefernden Personen an die Behörden dieser Anstalten durch Entschließung vom **14. Juli 1845** angeordnet wurde*).

*) Eine weitere hieher gehörige Entschließung lautet:

Staatsministerium der Justiz.

Dem Staatsministerium der Justiz kommen mit den nach Ablauf von drei Vierteln der Strafzeit zu erstattenden Offizial-Begnadigungs-Anträgen (Art. 12, 13, 16 u. 20, Thl. I. des Strafgesetzbuches) häufig Untersuchungs-Akten zur Vorlage, aus welchen erhellet, daß der Verurtheilte schon früher in Untersuchungen verwickelt war, ohne daß jedoch (wegen Abganges der älteren Akten) zu entnehmen wäre, welchen Ausgang die früheren Untersuchungen gehabt haben.

Da es in solchen Fällen an einem verlässigen Anhaltspunkte dafür fehlt, ob ein Verbrecher nicht früher schon eine Zucht- oder Arbeitshausstrafe erstanden hat, so müssen häufig zu der für die Beurtheilung des Begnadigungs-Antrages unerläßlichen Constatirung dieses Umstandes zeitraubende Ersetzungen angeordnet werden.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes wird verfügt, daß das Concept der nach den Justizministerial-Entschließungen vom 14. Juli 1845 u. 9. März 1850 anzufertigenden, und in Reinschrift an die Behörden der Strafanstalten mitzutheilenden Charakterschilderungen (Charakteristik) der Verurtheilten jedesmal den Akten beizulegen ist.

Auf diese Art wird, da die Untersuchungsakten rücksichtlich des zuletzt abgeurtheilten Verbrechens ohnehin bei Stellung von Anträgen auf Nachlaß des letzten Strafviertheils anher vorgelegt werden müssen, jedesmal aus diesen Akten resp. den

Da diese Anordnung sich auf den Vollzug des Erkenntnisses bezieht, so liegt die Anfertigung der Charakter-Schilderungen gemäß Art. 218 und 303 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 den Kreis= und Stadtgerichten ob. Bei den von den Kreis= und Stadtgerichten erlassenen Urtheilen verursacht die Anfertigung dieser Charakter-Schilderungen keine zeitraubende Arbeit; dagegen ist bei den Urtheilen der Schwurgerichtshöfe, deren Vollzug gleichfalls den Kreis= und Stadtgerichten obliegt, die Sachlage eine andere, indem der Schwurgerichts=Präsident nicht immer am Sitze des Kreis= und Stadtgerichts sich befindet, und kein Mitglied des Kreis= und Stadtgerichts regelmäßig veranlaßt ist, die Akten mit Genauigkeit zu durchgehen.

Die Anfertigung der Charakteristik ist daher bei den Verurtheilungen durch die Schwurgerichtshöfe eine zeitraubende Aufgabe.

Um dieses zu vermeiden, erhalten die Staatsanwälte, welche die Anklage vor dem Schwurgerichte vertreten haben, sohin eine genaue Kenntniß der Persönlichkeit des Angeschuldigten haben müssen, den Auftrag, bei ihrem gemäß Art. 218 l. c. zu stellenden Antrag auf Vollzug eines von dem Schwurgerichtshofe ergangenen Urtheils jedesmal die nach Maasgabe der Entschließung vom 14. Juli 1845 anzufertigende Charakteristik dem Kreis= und Stadtgerichte

---

Charakteristiken ersichtlich seyn, ob schon früher eine Bestrafung stattgefunden habe, ohne daß die an die einzelnen Gerichte zurückgegebenen Vorakten wieder abverlangt werden müssen.

München, den 14. September 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das k. Appellationsgericht von Oberfranken.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

in Vorlage zu bringen, welches solche alsdann an die betreffende Strafanstalt einzubefördern hat.

München, den 9. März 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das kgl. Appellations-Gericht v. Oberfranken. Durch den Minist. der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 44.

Gesetz, Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen dießseits des Rheins verursachten Schadens.

(Gef.-Bl. 1849/50, Nr. 10. S. 73—82.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungs-Anstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Distrikts-Polizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1 u. 2 bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeinde-Versammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeinde-Verwaltung die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeinde-Verwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staats-Anwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2) und über die Prozeßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungs-Behörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch deu Magistrat unter Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, in Land-Gemeinden durch deu Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung der Gemeinde-Versammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Betreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gmeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4—7 incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 45.

Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

(Ges.-Bl. 1850, Nr. 11, S. 85–116.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten

Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.[1])

Art. 2. In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizei-Uebertretungen beauftragte Straf-Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.[2])

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt, oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 4. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist,

1) Döll. (Strauß) V.-S. XXII, S. 132—179; s. a. unt. Nr. 33 M.-E. 10/7. 49, Wirkungskreis der k. Staatsanwälte.
2) Zu Art. 2 u. 3 vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50.

so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11 begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Art. 5. Die Strafbarkeit eines Preß-Verbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44 Absatz 1 unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.[3])

Art. 6. Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.[4])

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zucht-

---

3) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50.
4) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50 u. V. M.-E. 7/5. 50.

hausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungs-Urtheil und die im Art. 465 der Strafprozeß-Ordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumacial-Urtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Spezialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacial-Urtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts.

Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacial-Urtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Art. 7. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. **31** bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.[5])

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Straf-Prozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

---

5) **Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50, VIII. M.-E. 26/12. 51.**

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 11. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Art. 13. Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 14. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben,

oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 15. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Art. 16 Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechts-Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der aktiven Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 19. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 20. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchen-Behörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.[6])

6) Zu Art. 22—24 vgl. unt. Nr. 65 Bktm. 14/10. 51, Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärt. Regierungen s. a. unt. X. M.-E. 26/12. 51.

Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.

Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 25. Die Art. 22, 23 und 24 finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 27. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten

und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiskation.

Art. 28. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 29. Um den nach Art. 28 erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Art. 30. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängniß-Strafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31. Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden. [7])

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitglieds einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 32. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden

---

7) **Vgl. unt. VIII. M.-E. 26/12. 51.**

Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29 verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen.
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren. Die oben unter Ziff. 1 u. 2 angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von dem Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. Nov. 1849 zur Anwendung.

Art. 33. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 34. Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung

keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Die in den Art. 36—41 und Art. 43—48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizei-Uebertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zucht-Polizei-Gerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., in Bezug auf Vergehen haben.[8])

Art. 36. Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

---

8) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50 Ziff. 8.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.[9])

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.[10])

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.[11])

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

---

9) Vgl. unt. VIII. M.=E. 26/12. 51.
10) Vgl. unt. I. M.=E. 20/3. 50 Ziff. 9; III. M.=E. 29/4. 50.
11) Vgl. unt. I. M.=E. 20/3. 50 Ziff. 10; III. M.=E. 29/4. 50.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation einer solchen Schrift aussprechen.[12])

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwider gehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der Redakteur muß volljährig seyn.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können

12) Zu Art. 39—41 vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50 Ziff. 11.

die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.[13])

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.[14])

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.[15])

---

13) Vgl. unt. I. M. 20/3. 50 Ziff. 12; IV. M.-E. 4/5. 50.
14) Vgl. unt. IV. M. 4/5. 50.
15) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50 Ziff. 13 u. 14.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37 bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen. 16)

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arrest-Strafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49. Die Strafbarkeit der Preß-Polizei-Uebertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht. 17)

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt eben so von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publikum.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenistens zwei Schriften

16) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50; XII. M.-E. 8/6. 55.
17) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50.

hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizei-Behörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugnisse auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.[18])

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geld-Strafen und die nach Art. 27 confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.[19])

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungs-Summe nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

---

18) Vgl. unt. V. M.-E. 29/4. 50; VII. M.-E. 7/5. 50.
19) Vgl. unt. I. M.-E. 20/3. 50.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizei-Uebertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.[20])

Gegeben München, am 17. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

---

20) Vgl. Döll. V.-S. Bd. III, S. 352—364, Bd. XIV, 1508—1517, Bd. XXII. S. 132—178; üb. das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz vgl. Ges. v. 18/11. 49, Ges.-Bl. 1849, Nr. 2, S. 5—16.

Vorschriften

über den Vollzug des Gesetzes vom **17.** März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.
(R. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 261—272.)

Nr. 4731.

I.

Staatsministerium des Innern.

Durch das Gesetz vom **17.** März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, ist in Uebereinstimmung mit dem Edikte vom **4.** Juni **1848**, die Strafgerichtsbarkeit nicht nur über Verbrechen und Vergehen, sondern auch über Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse und den Buchhandel begangen werden, den Gerichten überwiesen worden.

Da jedoch nach eben jenen gesetzlichen Bestimmungen bei dem Vollzuge in mehrfacher Hinsicht die Mitwirkung und Thätigkeit der Polizeibehörden einzutreten hat, so findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung mit Beachtung der Reihenfolge der Artikel des Gesetzes Nachstehendes für die Polizeibehörden erläuternd zu bewirken und anzuordnen:

Zu Art. 2 und 3.

1) Da die gerichtlichen Urtheile, durch welche die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift verfügt wird, gemäß Art. **3** des Gesetzes im Kreis-Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes bekannt gemacht werden müssen, so ist darüber Sorge zu tragen, daß die den Redaktionen der Kreis-Intelligenzblätter von Seite der betreffenden Gerichte in Abschrift zugehenden Urtheile jederzeit ohne Verzug eingerückt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zum Zwecke der allgemeinen Darnachachtung erscheint es übrigens nothwendig, daß diese Kundgabe nicht bloß in

dem Amts- oder Kreis-Intelligenzblatt jenes Regierungs-Bezirkes stattfinde, von dessen Gerichten die Unterdrückung einer strafbaren Schrift verfügt wurde, sondern es ist die geeignete Anordnung zu treffen, daß die Veröffentlichung solcher gerichtlichen Urtheile stets auch in den Amts- oder Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen übrigen Regierungs-Bezirke in gleicher Weise erfolge.

Ueber die in solcher Weise gerichtlich verbotenen Schriften ist bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auch im Uebrigen, zu dem Vollzuge der im Art. 2 des Gesetzes erwähnten gerichtlichen Verfügungen mitzuwirken, und es haben dieselben namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit solchen gerichtlich verbotenen Schriften nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Bestimmung des §. 8 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 sofort der Staatsanwaltschaft zur weiteren Einschreitung angezeigt werden.

3) Die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift darf sich nicht auf die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare erstrecken.

Wenn jedoch dergleichen gerichtlich verbotene Schriften ohngeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern, Caffeeschenken &c. von den Besitzern zur allgemeinen Benützung und Einsicht des besuchenden Publikums aufgelegt werden, und durch eine solche Verbreitung oder Ausstellung den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 zuwidergehandelt wird, so haben die Polizeibehörden in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der betreffenden Exemplare zu verfügen, und sind verpflichtet, hievon dem einschlägigen Staatsanwalte innerhalb des durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848

§. 8 bestimmten Termins von acht Tagen zur weiteren Einschreitung die erforderliche Mittheilung zu machen.

Zu Art. 5 und 49.

4) Gemäß Art. 5 des Gesetzes erlischt die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens 6 Monate nach dem Zeitpunkte, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt wurde.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen sollen die Polizei-Behörden, sobald dieselben von einem in ihrem Bezirke begangenen Preßverbrechen oder Vergehen Kenntniß erhalten, hierüber schleunigst an den betreffenden Staatsanwalt die geeignete Mittheilung machen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des Art. 49 bei Preßpolizei-Uebertretungen zu verfahren.

Zu Art. 6.

5) Wenn von inländischen Gerichten gemäß Art. 6 das Verbot einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift verfügt wird, so ist nach den sub Ziff. 1, 2 u. 3 ertheilten Direktiven zu verfahren und eben so für die schleunigste Kundgabe in den Kreis-Intelligenzblättern*) Sorge zu tragen, wenn ein solches Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist.

Zu Art. 7 und 47.

6) Wenn in öffentlichen Blättern oder Schriften Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der in dem Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Personen auf ehrenrührige Weise angegriffen werden, so daß eine gerichtliche Verfolgung schon in dem allgemeinen Interesse des betreffenden Dienerstandes oder des Staates überhaupt geboten erscheint, so ist die geeignete Einschreitung durch den Staatsanwalt auch ohne Antrag des Betheiligten jederzeit von Amtswegen zu veranlassen.

---

*) Nun in den Kreisamtsblättern. M.-E. 24/11. 53. (N. Ges. u. Vdg. III, 692.)

7) Wird es von Seite der betreffenden unmittelbaren k. Polizeibehörde für nothwendig erachtet, in Bezug auf dergleichen Mittheilungen in öffentlichen Blättern eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung in dem betreffenden Blatte gemäß Art. 47 des Gesetzes eintreten zu lassen, so hat die gedachte Behörde, bevor das Ansinnen an die Redaktion des Blattes gestellt wird, den Entwurf der beabsichteten Berichtigung schleunigst der vorgesetzten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung und Bescheidung solcher Vorlagen soll jederzeit mit aller irgend thunlichen Beschleunigung erfolgen und ist desfalls von den k. Regierungs-Präsidenten die erforderliche besondere Anordnung zu treffen.

Ueber die geschehene Mittheilung an die Redaktiou des einschlägigen Blattes, haben die betreffenden Behörden immer eine Bescheinigung zu verlangen.

Zuwiderhandlungen der Verleger oder Herausgeber und insbesondere auch Verzögerungen der Einrückung solcher Berichtigungen sind dem Staatsanwalte zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Zu Art. 35.

8) Entstehen in Bezug auf die Frage, ob in einem gegebenen Falle nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, zwischen den Polizeibehörden, welche den Antrag auf Angehung einer solchen Untersuchung stellen, und den Staats-Anwälten an den betreffenden Kreis- und Stadtgerichten Anstände, oder wird von Seite des Untersuchungsrichters dem gestellten Antrage nicht entsprochen, so ist in dem Falle, wenn die Polizeibehörde mit einer solchen Mittheilung sich nicht beruhigen zu können glaubt, das durch die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli 1849 vorgeschriebene, durch diesseitige Ent-

schließung vom 15. desselben Monats und Jahres zur Nachachtung für die Polizeibehörden kundgegebene Verfahren zu beobachten.

Dieses Verfahren hat allenthalben zur Norm zu dienen, ohne Unterschied, ob die fragliche Handlung nach den Bestimmungen des Gesetzes als Verbrechen, Vergehen, oder als Polizei-Uebertretung strafbar erscheint.

Zu Art. 37.

9) Die Orts-Polizeibehörden haben die gemäß Art. 37 Abs. 1 bei der Obrigkeit zu erstattenden Anzeigen sorgfältig zu sammeln und der einschlägigen Gewerbspolizei-Behörde mitzutheilen.

Letzterer Behörde ist die Würdigung und Bescheidung der Frage überlassen, ob in einem gegebenen Falle durch die Hervorbringung von Schriften mit einer Privatpresse und deren Ausgabe etwa ein Eingriff in Gewerbsbefugnisse stattgefunden habe oder nicht.

Die Orts-Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die in dem Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet und Zuwiderhandlungen sofort zur Kenntniß des Staatsanwaltes wegen Einleitung des strafrichterlichen Verfahrens gebracht werden. Zugleich ist die Orts-Polizeibehörde ermächtiget, in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der unbefugt gedruckten Schriften gemäß §. 8 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 eintreten zu lassen.

Zu Art. 38.

10) Ueber die Berechtigung zum Handel mit Schriften, über die Befugnisse des Selbstverlegers und über das Hausiren mit dergleichen Produkten werden von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die erforderlichen Weisungen für die Gewerbspolizei-Behörden erlassen werden.

Was dagegen das sonstige Verbreiten von Preßerzeugnissen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, das Ausstreuen oder Anheften derselben an solchen Orten betrifft, so darf solches nirgends ohne obrigkeitliche Erlaubniß stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen sofort dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung angezeigt und die betreffenden Schriften gemäß Art. 42 mit Beschlag belegt werden.

Ebenso sind gemäß Art. 38 diejenigen Personen zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen, welche Zeitungen oder sonstige Schriften ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen anbieten, ausstreuen oder anheften lassen.

Zu Art. 39—41.

11) Die Polizeibehörden haben geeignet mitzuwirken, und die erforderliche Aufsicht zu pflegen, daß die Bestimmungen der Art. 39 bis 41 des Gesetzes allenthalben genau beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen sind dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und die betreffenden Schriften sofort hinwegzunehmen, beziehungsweise provisorisch mit Beschlag zu belegen.

Zu Art 43.

12) Zum Vollzuge des Art. 43 ist von Seite der Distrikts-Polizeibehörden in der Art mitzuwirken, daß dieselben sich überzeugen:

a) ob bei den im Inlande herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften jederzeit der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt;

b) ob die auf diesen Zeitungen oder periodischen Schriften benannten Redakteure oder deren Stellvertreter die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In letzterer Hinsicht ist Einleitung getroffen, daß die Polizeibehörden von jenen Individuen geeignet Kenntniß erhalten, welche gemäß Art. 43 Abs. 3 von der zeitweisen Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer Zeitschrift ausgeschlossen sind. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung anzuzeigen.

Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, ist übrigens ein vollständiges Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften sowie der dafür bestellten verantwortlichen Redakteure herzustellen und stets evident zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Staats-Ministerium des Innern binnen sechs Wochen in Vorlage zu bringen.

Die alljährlich sich ergebenden Veränderungen und Zugänge sind in gleicher Weise im Monate Jänner eines jeden Jahres zur Anzeige zu bringen, soferne nicht in einzelnen Fällen Veranlassung gegeben ist, besonderen Bericht zu erstatten.

Zu Art. 44.

13) Die Distrikts-Polizeibehörde, welcher gemäß Art. 44 von jedem Blatte, Stücke oder Heft einer im Bezirke erscheinenden Zeitung*) zwei Exemplare zu übergeben sind, hat das eine dieser Exemplare in Verwahrung zu behalten, das andere aber sofort dem betreffenden Staatsanwalte zu übersenden.

Ist der Inhalt des übergebenen Blattes oder Heftes von der Art, daß zu einer gerichtlichen Einschreitung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes genügender Grund vorhanden zu seyn scheint, so hat die Distrikts-Polizei-

*) Der im Original-Text enthaltene Zusatz „oder periodischen Schrift" fällt aus; vgl. unt. IV, S. 467, M.-E. 4/5. 50.

Behörde bei der Mittheilung des Exemplares an den Staats-Anwalt gleichzeitig das entsprechende Ansinnen zu verbinden.

In zweifelhaften Fällen, namentlich aber jederzeit in dem Falle des Art. 7 Abs. 2 ist an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, Bericht zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten.

Wo zugleich der Fall einer provisorischen Beschlagnahme der in Frage stehenden Preßerzeugnisse vorhanden ist, hat die Distrikts-Polizeibehörde auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

14) Damit die Bestimmungen des Art. 44 überall pflichtmäßig in Vollzug gesetzt werden, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden nicht nur unausgesetzt in Kenntniß darüber zu erhalten, welche Zeitungen in ihrem Bezirke erscheinen, sondern es haben dieselben auch darauf zu sehen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Uebergabe der beiden Exemplare des erscheinenden Blattes, Stückes oder Heftes nicht verspätet, sondern gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung und Versendung des Blattes rc. erfolge.

Unterlassungen gegen die deßfallsigen Bestimmungen sind dem betreffenden Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung schleunigst mitzutheilen.

Zu Art. 52.

Die eingehenden Geldstrafen und nach Art 27 confiscirten Sammelgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern, gleich den polizeilichen Sammel-Geldern zu asserviren und zu behandeln.

München, am 20. März 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.:
Ministerialrath Epplen.

II.

Nr. 5243.

Staatsministerium des Innern.

Es ist bei dem unterfertigten k. Staatsministerium die Frage in Anregung gekommen, ob und in wie ferne den k. Commissären in den Städten I. u. II. Classe, bei dem Vollzuge des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, vom 17. d. M., soweit die Polizeibehörden hiezu überhaupt berufen erscheinen, nach Maßgabe der diesseitigen Instruktion vom 20. d. Mts. eine Thätigkeit entweder gemeinschaftlich mit dem betreffenden Stadtmagistrate oder mit Ausschluß des letzteren obliege?

Zur Beseitigung fernerer Zweifel über diesen Gegenstand wird folgendes zur geeigneten Verständigung der untergebenen Stadtkommissariate bemerkt: Weder das Preßedikt vom 4. Juni 1848, noch das oben erwähnte Gesetz vom 17. d. Mts. über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse hat hinsichtlich des Verhältnisses der k. Commissäre in den Städten I. u. II. Classe zu den Magistraten eine veränderte Bestimmung getroffen.

Die Frage, ob und in wie weit die k. Stadtkommissäre oder die Magistrate zur Mitwirkung bei dem Vollzuge des gedachten Gesetzes berufen seien, muß daher lediglich nach den dermalen noch bestehenden älteren Competenzbestimmungen bemessen werden.

Nach diesen Bestimmungen, und insbesondere der hieher vorzugsweise gehörenden allerhöchsten Verordnung vom 15. Semptember 1818 §. 11 lit. b.*) sind die distriktspolizeilichen Befugnisse zwischen den k. Stadtkommissären und den betreffenden Stadt-Magistraten in der Art vertheilt, daß der Vollzug der preßpolizeilichen Bestimmungen der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien vorbehalten ist.

*) Ges.-Bl. 1818, Nr. 23, S. 616.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit nach dem Gesetze vom 17. d. Mts. und der im Einklange hiemit erlassenen Instruktion vom 20. März eine Thätigkeit der k. Polizeibehörden veranlaßt erscheint, in den Städten I. und II. Classe die k. Commissarien gemäß der bestehenden Competenzvorschriften zu dem Vollzuge berufen und verpflichtet seien.

Dagegen bleiben, wie sich von selbst versteht, alle in das Gebiet der Gewerbspolizei gehörenden Beziehungen des erwähnten Gesetzes der ausschließenden Würdigung des einschlägigen Stadtmagistrates vorbehalten.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. März 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.:
Ministerialrath Epplen.

Nr. 3830. III.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

In dem Gesetze vom 17. März l. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, ist wiederholt auf die Zuständigkeit der Gewerbs-Polizeibehörden hingewiesen, und hiedurch dem unterzeichneten k. Staatsministerium Anlaß gegeben, mit Bezug auf die von dem kgl. Staatsministerium des Innern bereits unterm 20. März l. Js. ergangene Entschließung, obenstehenden Betreffs, vom gewerbspolizeilichen Standpunkte Nachfolgendes zu bemerken:

1) **Zu Art. 37.** Da nach Absatz 3 die gewerbspolizeilichen Bestimmungen durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung erleiden, so liegt den Gewerbs-Polizeibehörden, wie bisher, so auch fortan ob, darüber zu wachen, daß

durch die Benützung von Privatpressen keine Gewerbsrechte beeinträchtiget werden, und dieselben haben daher die Anzeigen, welche sich über den Bestand von Privatpressen ergeben, von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, und zum Gegenstande fortgesetzter Aufmerksamkeit zu machen.

2) **Zu Art. 38.** Wem die Berechtigung, mit Schriften Handel zu treiben, zusteht, ist nach den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Normen zu bemessen und insbesondere das Verlagsrecht des Schriften-Verfassers, oder desjenigen, welcher dessen Rechte erworben hat, nach §. 1 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 zu beurtheilen.

Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813, die Bestrafung des Hausirhandels betreff.*), in Geltung.

3) **Zu Art. 51.** Es ist im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz dafür Sorge getroffen worden, daß die einschlägige Gewerbspolizeibehörde von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung der in ihrem Bezirke befindlichen gewerbsberechtigten Verleger und Drucker in Kenntniß gesetzt werde, um sonach gegebenen Falles die zeitweise Suspension oder die gänzliche Einziehung der in Frage stehenden Gewerbsbefugnisse verfügen zu können.

Ueber die gerichtlichen Mittheilungen sind besondere Verzeichnisse anzulegen und evident zu erhalten.

München am 29. April 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Wolfanger.

---

*) **Döll. V.-S. Bd. XIV, S. 1655.**

IV.

Nr. 6553.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die in dem Art. 44 Abs. 1 des neuen Preßstrafgesetzes vom 17. März d. Js. ausgesprochene Verpflichung zur Vorlage zweier Exemplare von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung bei der Distrikts-Polizeibehörde auch auf andere periodische Schriften sich erstrecken.

Um jeder irrigen Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle in dieser Hinsicht zu begegnen, wird der k. Regierung bemerkt, wie es nach dem Wortlaut des erwähnten Art. 44 Abs. 1 vgl. mit Art. 43 eod. und nach den bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über diesen Gegenstand von Seite des k. Minister-Präsidenten abgegebenen Erklärungen[1]) keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 nur auf Zeitungen, nicht aber auf periodische Schriften (Zeitschriften) Bezug habe.

Hiernach findet auch der in der diesseitigen Instruktion zu dem besagten Gesetze vom 20. März d. Js. sub Ziff. 13 enthaltene Absatz 1, — aus welchem die aus Versehen aufgenommenen Worte „oder periodische Schrift" hinwegzufallen haben — seine entsprechende Berichtigung.[2])

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die Polizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 4. Mai 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
Ministerialrath Epplen

1) Stenogr. Ber. 49/50 Bd. III, S. 599, dann 616, 617.
2) Siehe oben S. 462.

Nr. 7,055.

V.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März d. J., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.*), wird verordnet, was folgt:

1) Sobald auf den Grund des Art. 6, Abs. 2 des genannten Gesetzes von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen.

2) Gleichfalls sind die zuständigen Gewerbs=Polizei=Behörden von der jedesmaligeu rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen Verlegers und Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51 zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen.

Diese Mittheilung hat so schleunig als möglich zu erfolgen, damit der gesetzliche Termin von drei Monaten genährt werden kann.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungs= und aburtheilenden Gerichten des Appellations=Gerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 7. Mai 1850.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

v. Kleinschrod.

Durch den Minister der General=Sekretär: Ministerialrath Hauck.

---

*) Ges.=Bl. 1850, Nr. 11, S. 85; s. ob. S. 436.

VI.

Nr. 7494. Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. April d. Js. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, folgendes erwiedert:

In dem Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März d. Js. ist bestimmt, daß für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Hefte der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn solle.

Hieraus folgt, daß, solange in der Person des Redakteurs einer Zeitung oder periodischen Schrift keine Veränderung eintritt, der Name dieses verantwortlichen Redakteurs auf jedem Blatt, Stück oder Heft der herauskommenden Zeitung genannt oder angegeben seyn müsse, ohne Unterschied, ob dieser Redakteur die Redaktion eines herauskommenden Blattes, Stückes oder Heftes, einer Zeitung oder Zeitschrift in einem einzelnen Falle selbst besorgt oder dieselbe wegen persönlicher Verhinderung einem Dritten übertragen hat.

Wesentlich verschieden von dieser in dem Art. 43 Abs. 1 enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist die im Art. 44 vorgesehene spezielle Vorschrift, welche außerdem noch festsetzt, daß von jedem Blatte einer im Inlande erscheinenden Zeitung zugleich mit deren Ausgabe zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde hinterlegt werden sollen.

Um dem Redakteur ein Mittel an die Hand zu geben, kraft dessen derselbe die Redaktion auch in dem Falle beibehalten kann, wenn er auf längere oder kürzere Zeit von dem Geschäfte ferne gehalten wird, ist in dem Art. 44 Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen

worden, daß bei Verhinderung des Redakteurs die fragliche Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen habe, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit treffe. Durch diese Bestimmung soll dem Redakteur eine Erleichterung nicht aber eine Befreiung von seiner Verantwortlichkeit in jedem einzelnen Falle gewährt werden.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle der Redakteur oder dessen Stellvertreter als schuldig betrachtet werden müsse, bleibt der richterlichen Beurtheilung vorbehalten.

Nach vorstehender Erörterung, welche ihre nähere Darlegung in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten*) findet, erscheint daher die Ansicht gesetzlich begründet, daß der Redakteur eines Blattes, so lange derselbe dessen Leitung, resp. Redaktion führt, ohne Unterschied eintretender, zeitweiser Verhinderung in der unmittelbaren Besorgung der Geschäfte auf jedem erscheinenden einzelnen Stücke dieses Blattes genannt seyn müsse, daß aber in dem Falle des Art. 44 bei Verhinderung des Redakteurs auch ein Dritter als dessen Stellvertreter die geford. eigenhändige Unterschrift vollziehen könne.

München, den 7. Juli 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

(gez.) Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J. v. Unterfr. u. Aschaffbg.	Durch den Minister der Gen.-Sekr., Minist.-Rath Epplen.

VII.

Nr. 21,362. Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 10. v. Mts. wird unter Rücksendung der Beilagen in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwiedert:

*) Stenogr. Ber. 18⁴⁹/₅₀, Bd. III, S. 606—618.

Wenn eine Polizeibehörde auf den Grund des §. 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse v. 4. Juni 1848*) eine Schrift mit Beschlag belegt hat, und es ist binnen 8 Tagen die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens (worunter jedoch der Antrag auf Einleitung dieses Verfährens nicht verstanden werden kann), nicht erwirkt worden, so muß die polizeiliche Beschlagnahme wieder aufgehoben werden.

Diese Wiederaufhebung der verfügten polizeilichen Beschlagnahme tritt nach dem Wortlaute der besagten Gesetzes-Bestimmung als natürliche Folge des Umstandes ein, daß innerhalb der bezeichneten Frist die Einleitung einer richterlichen Untersuchung nicht stattgefunden.

Da in diesem Falle ein eigentlicher Gegenstand der Beschlußfassung für das Gericht gar nicht vorliegt, so kann auch die Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme von einem Gerichtsbeschlusse nicht abhängig gemacht werden, vielmehr hat diejenige Polizeibehörde, welche die Beschlagnahme verfügte, auch über deren Aufhebung auszusprechen, und beziehungsweise die entsprechende Anordnung zu treffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Polizei-Behörde ohngeachtet der Aufhebung der Beschlagnahme in einem solchen Falle nicht gehindert ist, das durch die mitgetheilte Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1849 vorgeschriebene Verfahren fortzusetzen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Januar 1851.

Auf Befehl Seiner Maj. des Königs

---

*) Der hier citirte §. 8 des Edictes v. 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels lautet:

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und

VIII.

Nr. 19,693. **Staatsministerium des Innern.**

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des im untenbezeichneten Betreffe unterm 24. November l. J. erstatteten Bericht anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Nach Art. 7, Art. 31 Abs. 1, und Art. 36 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse können die durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden, mögen dieselben als Vergehen oder als Polizei=Uebertretungen objectiv strafbar erscheinen.

Die angeregte Frage, ob die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen in solchen Fällen auch ohne das Vorliegen eines Antrages des Angegriffenen auf strafrechtliche Verfolgung stattfinden kann, muß in Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen um so mehr verneint werden, als eine solche Berechtigung den Polizeibehörden durch das Gesetz nicht ausdrücklich zugetheilt ist, nach §. 8 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 [1]) eine polizeiliche Beschlagnahme von Preß=Erzeugnissen überhaupt nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann, in den in Frage stehenden Fällen aber das Strafgesetz nur auf Verlangen des Beleidigten zur Anwendung kommt, sohin auch die Polizeibehörde ohne eine solche vorliegende Erklärung des Angegriffenen auf dasselbe zur Rechtfertigung der verfügten Beschlagnahme sich nicht berufen kann.

Dasselbe gilt über die Unzuläßigkeit einer derartigen polizeilichen Beschlagnahme in den unter Art. 22, 23 oder

muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen. (Ges.=Bl. v. $18^{47}/_{48}$, Nr. 12, S. 93.)

1) S. oben S. 471, Note zu VII.

24 des Gesetzes vom 17. März 1850[2]) zu subsumirenden Fällen, wenn eine Verständigung mit anderen Staaten, über eintretende Gegenseitigkeit[3]) unter der Bedingung erfolgt und bekannt gemacht ist, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

München, den 26. Dezember 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J. — Durch den Minister der Gen.-Sekr. Minist.-Rath Epplen.

IX.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei dem Vollzuge polizeilicher Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen, und zwar sowohl bezüglich der in eigener Competenz, als auf erfolgte Requisition erfolgten Verfügungen ein gleichmäßiges Verfahren bisher nicht allenthalben beobachtet, und hierdurch die Wirksamkeit solcher Einschreitungen mehrfach geschwächt und der Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 theilweise unmöglich gemacht wird.

Ebenso hat sich nach vorliegenden Beobachtungen neuerlich mehrfach der Mißstand ergeben, daß zum Theile wegen unterlassener rechtzeitiger Mittheilung von Seite der Preß-Polizeibehörden und der betreffenden Staatsanwaltschaft, bei verschiedenen Gerichten bezüglich der Verbreitung einer und derselben Druckschrift strafrechtliche Untersuchung nicht

---

2) Ges.-Bl. v. 18$^{49}/_{50}$, S. 97 u. 98. — N. Ges. u. Vdg., Bd. I, S. 45; s. oben S. 436.

3) Ueber die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen, vgl. unten Nr. 65, Bekanntmachung v. 24/10. 51.

nur eingeleitet, sondern auch durchgeführt, und bezüglich der nämlichen Sache widersprechende Erkenntnisse gefällt worden sind. Um derlei Mißständen, soweit dieß durch geeignete Mitwirkung der Preßpolizeibehörden geschehen kann, möglich zu begegnen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes zu eröffnen:

1) Wenn eine Polizeibehörde sich veranlaßt sieht, auf Grund des Preßediktes vom 4. Juni 1848, §. 8 die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses zu verfügen, so liegt es in ihrer Aufgabe, gleichzeitig die erforderlichen Mittheilungen zu machen und die geeigneten Einleitungen für die Sicherung des Vollzuges nach jenen Richtungen zu treffen, wo mit Grund eine weitere und allgemeinere Verbreitung der fraglichen Preßerzeugnisse zu besorgen steht.

2) Der Mittheilung an den Staatsanwalt, bei welchen von Seite der Preßpolizeibehörde der Antrag wegen Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens angeregt wird, sind, wo möglich zwei Exemplare der mit Beschlag belegten Schrift anzufügen.

Die übrigen Exemplare sind bis auf weiteres bei der betreffenden Polizeibehörde aufzubewahren.

3) Ist die Einleitung einer richterlichen Untersuchung binnen 8 Tagen nicht erwirkt, oder die eingeleitete Voruntersuchung nach rechtskräftigem Beschlusse eingestellt, oder aber ein freisprechendes Erkenntniß erlassen und dabei die Unterdrückung oder Vernichtung des Preßerzeugnisses gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 nicht ausgesprochen worden, so hat die betreffende Preßpolizeibehörde, welche die polizeiliche Beschlagnahme verfügt hatte, sowohl in dem ersteren durch Entschließung vom 14. Jan. v. J. bezeichneten Falle, als auch in jenen Fällen, wo rechtskräftige richterliche Beschlüsse vorliegen, wegen Freigebung

der mit Beschlag belegten Preßerzeugnisse das Erforderliche anzuordnen, und die übrigen Preßpolizeibehörden, welche um die gleichmäßige Vornahme der polizeilichen Beschlagnahme angegangen worden waren, ebenfalls soweit dieß noch erforderlich erscheint, in Kenntniß zu setzen.

4) Daß bei bestehender Meinungsverschiedenheit zwischen den Preßpolizeibehörden und den Staatsanwälten, dann dem Untersuchungsrichter über die Frage, — ob in dem gegebenen Falle eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, — das in der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli, mitgetheilt durch diesseitige Entschließung vom 15. Juli 1849, vorgezeichnete Verfahren, soweit dieses zulässig erscheint, rechtzeitig einzuleiten sei, ist in den instruktiven Normen über den Vollzug des Preßstrafgesetzes vom 20. März 1850, Ziffer 8 bereits näher vorgezeichnet worden.

5) Die requirirte Behörde hat, nach den über Requisitionen coordinirter Behörden im Allgemeinen geltenden Grundsätzen, und soferne nicht ein augenfälliger Irrthum bezüglich der ergangenen Requisition obwalten sollte, die geforderte polizeiliche Beschlagnahme in ihrem Bereiche lediglich zum Vollzuge zu bringen, die requirirende Behörde von dem Resultate der vollzogenen Beschlagnahme in Kenntniß zu setzen, und die mit Beschlag belegten Preß-Erzeugnisse einstweilen zurückzubehalten.

6) Wird von den Gerichten die Unterdrückung oder Vernichtung einer Schrift gemäß Art. 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 1850 verfügt, so haben die Preß-Polizeibehörden, nach erlassener öffentlicher Bekanntmachung des richterlichen Urtheils, die betreffenden Schriften an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., einzusenden, welche gemäß jenem Urtheile entweder die Vernichtung oder im

Falle der Unterdrückung die besondere Aufbewahrung solcher Schriften anordnen wird.

7) Was die Angehung mehrerer Untersuchungen an verschiedenen Gerichten wegen eines und desselben durch die Presse vervielfältigten geistigen Produktes anbelangt, so ist solche nach dem Bemerken des k. Staatsministeriums der Justiz in vielen Fällen nicht zu vermeiden; es werden jedoch dergleichen mehrfach eingeleitete Untersuchungen nicht leicht zu Widersprüchen führen, wenn sowohl von Seite der Preßpolizeibehörden, als auch der Staatsanwälte stets mit der gehörigen Achtsamkeit zu Werke gegangen wird.

Ergibt sich nämlich in einer wegen eines Preßerzeugnisses eingeleiteten Untersuchung keine Person, gegen welche eine Auklage gerichtet werden kann, und es wird gemäß Art. 2, Abs. 3 des Preßstrafgesetzes von dem Gerichte die Unterdrückung oder Vernichtung der Schrift ausgesprochen, so wird dieses Urtheil durch sämmtliche Kreis-Blätter veröffentlicht, und wenn an einem anderen Gerichte eine gleichgelagerte Untersuchung im Gange seyn sollte, hat der Staatsanwalt lediglich den Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen.

Preßpolizeibehörden, welche von dem Bestehen einer solchen Untersuchung Kenntniß haben, werden nicht ermangeln, in einem solchen Falle bei dem betreffenden Staatsanwalte die geeignete Anregung zu machen.

Wenn dagegen die an verschiedenen Gerichten wegen eines und desselben Preßerzeugnisses eingeleiteten Untersuchungen gegen bestimmte Personen gerichtet sind, so wird die weitere Behandlung der Sache dadurch bedingt seyn, ob eine Connexität der Personen gegeben ist oder nicht.

In dem ersteren Falle ist den Staatsanwälten und Gerichten durch die gesetzlichen Bestimmungen über Competenz das Verfahren vorgeschrieben; in dem zweiten ver-

neinenden Falle bleibt nach der Aeußerung des k. Staats-Ministeriums der Justiz nichts übrig, als die verschiedenen Untersuchungen bei den verschiedenen Gerichten zur Aburtheilung zu bringen; und es wird hiebei nur noch die Frage in Betracht kommen, ob, abgesehen von der Strafbarkeit der bezeichneten bestimmten Personen, nicht wenigstens zu der Unterdrückung oder Vernichtung einer mit Beschlag belegten Schrift im Sinne des Art. 2 des Strafgesetzes gesetzlicher Grund vorhanden sei und in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit der richterlichen Erkenntnisse möglich erscheine.

Da die Stellung der geeigneten Anträge bei dem betreffenden Gerichte Aufgabe der Staatsanwaltschaft und für eine wirksame Lösung dieser Aufgabe eine möglichst genaue Kenntniß der von Seite der Preßpolizeibehörden verfügten Beschlagnahmen, sowie der über einzelne Preß-Erzeugnisse anderwärts anhängig gewordenen Untersuchungen und erfolgten gerichtlichen Aussprüche von hoher Wichtigkeit ist, so haben diejenigen Polizeibehörden, an deren Amtssitz ein Staatsanwalt sich befindet, diesem von den ihnen zugehenden Mittheilungen über verfügte Beschlagnahme oder bereits anhängig gewordene Untersuchungen stets schleunige Nachricht zu geben.

Die Staatsanwälte werden gleichzeitig angewiesen werden, über alle in dem Kreis-Intelligenzblatte veröffentlichten Beschlagnahmen ein genaues Verzeichniß zu führen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hienach die untergebenen Preßpolizeibehörden geeignet verständigen und anweisen.

München, den 14. Juli 1852.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

X.

Nr. 2264. **Staatsministerium der Justiz.**

Durch mehrfache polizeiliche Anordnungen, insbesondere durch die am 31. Mai 1832[1]) ergangene Ministerial-Entschließung ist vorgeschrieben, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreisungen von Arznei- und Geheimmitteln in öffentliche Blätter ohne polizeiliche Bewilligung untersagt, und daß gegen die Zuwiderhandelnden von der Polizeibehörde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse einzuschreiten sei. Diese Ministerial-Entschließung, welche sich auf die Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. und 24. September 1808 stützte, ist gleich den ihr vorausgegangenen, denselben Gegenstand betreffenden Anordnungen durch die allerhöchste Verordnung v. 13. Mai 1838[2]) nicht abgeändert worden, vielmehr wurde unter Nr. 4 der letzteren ausdrücklich die Handhabung der bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter bestehenden Verordnungen eingeschärft. Ebensowenig sind die erwähnten polizeilichen Vorschriften durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848 oder durch das Preß-Strafgesetz vom 17. März 1850 aufgehoben, denn durch den §. 5 des Preßedikts ist das Fortbestehen der mit Strafe bedrohten Polizeiübertretungen unter der in §. 7 enthaltenen Modifikation, daß nunmehr die Aburtheilung den Gerichten zustehe, speziell vorbehalten, und durch die Bestimmung in Art. 55 des Preßstrafgesetzes sind nur jene früher bestandenen Polizeiverordnungen für aufgehoben erklärt, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Preßstrafgesetzes in Widerspruch stehen. Daß aber ein solcher Widerspruch hier nicht vorliege, ergibt sich nicht

---

1) Döll, V.-S., Bd. XV, S. 867.
2) R.-Bl. 1838, S. 381.

nur aus dem Wortlaute des Preßstrafgesetzes gegenüber dem Inhalte der früher wegen Ankündigung von geheimen Arzneimitteln erlassenen polizeilichen Anordnungen, sondern müßte auch schon nach bekannten Interpretationsgrundsätzen angenommen werden, weil die deßfallsige Uebertretung gegen eine spezielle medizinisch-polizeiliche Anordnung gerichtet erscheint, sonach die Letztere durch ein generelles späteres Gesetz nicht alterirt wird.

Nachdem übrigens die Einschreitung gegen die mehrerwähnte Polizeiübertretung ihre Begründung nicht in dem Preßstrafgesetze vom 17. März 1850 findet, so folgt hieraus, daß in dergleichen Fällen das im Art. 35 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verfahren nicht Platz greift, sondern lediglich die Bestimmung in §. 11, Abs. 2 des Preß-Edikts vom 4. Juni 1848 zur Anwendung kommen müsse.

Den Gerichten liegt demzufolge ob, alle in den Kreisen diesseits des Rheins durch Anpreisung von geheimen Arzneimitteln begangenen Uebertretungen nach den für Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Normen zu untersuchen, und in Anwendung der den Polizei-Behörden durch §. 91 des organischen Ediktes v. 24. September 1808[3]), dann durch die allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1838[4]), und vom 28. Oktober 1846[5]) eingeräumten Strafbefugniß abzuurtheilen,

Diese den Gerichten seit Erlassung des Preßedikts vom 4. Juni 1848 obliegende Verpflichtung scheint häufig nicht gehörig beachtet worden zu seyn; jedenfalls ward sie bis jetzt nicht mit jener Consequenz, welche durch die Wichtigkeit des Gegenstandes geboten ist, durchgeführt. In Folge dessen haben sich in neuerer Zeit die Ankündigung ge-

3) R.-Bl. 1808, S. 2528. — Döll. V.-S. XV, S. 945.
4) R.-Bl. 1838, S. 189. — Döll. V.-S. XV, S. 22.
5) R.-Bl. 1846, S. 761. — Döll. V.-S. XXIX, S. 757.

heimer Arzneimittel, deren Anwendung unerfahrene Personen oft nicht nur in pekuniären Nachtheil versetzt, sondern auch an ihrer Gesundheit beschädigt, in auffallender Weise vermehrt und selbst in bedeutenderen Zeitungen Aufnahme gefunden. Nicht selten sind diese Ankündigungen mit den schmählichsten, das sittliche Gefühl verletzenden Exemplifikationen verbunden.

Deßhalb ist es dringend nothwendig, daß die bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen mit voller Energie gehandhabt werden, und daß die Gerichte im Hinblicke auf die seit dem 4. Juni 1848 von den Polizeibehörden an sie übergegangenen Befugnisse und Verpflichtungen die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen schleunigst zur Untersuchung u. Aburtheilung bringen.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 14. Dezember 1852.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das k. App.-Gericht v. Oberfranken. Durch deu Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

XI.

Nr. 21,720. **Staatsministerium des Innern.**

Nach fortgesetzten Wahrnehmungen werden Arznei- und sogenannte Geheimmittel, entgegen den hierüber im Königreiche in Kraft bestehenden Bestimmungen, fast täglich und mitunter in wahrhaft sittenverderbender Weise zum Verkaufe angeboten und angepriesen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, den dermaligen Stand der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf, sowie das Anpreisen und Ankündigen von Arznei- und Geheim-

mitteln in öffentlichen Blättern in nachstehender Weise bekannt zu geben.

Bereits durch Tit. II, §. 8, lit. m. des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808[1]) ist der Verkauf der Arzneimittel ausschließend nur den ordentlichen Apothekern vorbehalten, allen übrigen Individuen aber der Handel mit Medikamenten, das Ausgeben derselben und das Verfertigen geheimer Mittel mit oder ohne Privilegium strenge verboten. Nach §. 54 der Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten vom 24. September 1808[2]) haben die Polizei-Direktionen die Verbreitung der Arkana zu verhindern.

Die dermalen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln die alleinige Norm bildende, allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838[3]) macht den Verkauf aller cosmetischen Mittel von einer erlangten Verkaufs-Bewilligung des Staatsministeriums des Innern, also nunmehr des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (für das ganze Königreich) oder der Kreis-Regierung, K. d. J., (für den betreffenden Regierungs-Bezirk) abhängig und untersagt den Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten Geheimmittel bei Strafe, insoferne ihre Besitzer dafür kein kgl. Privilegium erlangt haben. Ueberdieß ist der Verkauf solcher privilegirter Geheimmittel nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet.

Neben diesen Normen über den Verkauf von Geheimmitteln sind durch mehrfache und schon frühzeitig erlassene, polizeiliche Anordnungen[4]), die Ankündigungen und An-

---

1) R.-Bl. 1808, S. 2201. — Döll. V.-S. XV, S. 945.
2) R.-Bl. 1808, S. 2520. — Döll. V.-S. XIII, S. 22.
3) R.-Bl. 1838, S. 381.
4) Döll. V.-S. Bd. XV, S. 863 u. ff.

preisungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern ohne polizeiliche Bewilligung bei Vermeidung geeigneter Einschreitung verboten worden; die Handhabung dieser Anordnungen wurde durch Nr. 4 der angeführten allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 neuerdings anbefohlen.

Diese polizeilichen Vorschriften sind weder durch das Preßedikt vom 4. Juni 1848, noch durch das Preßstraf-Gesetz vom 17. März 1850 aufgehoben worden, denn der §. 5 des Preßedikts hat das Fortbestehen der mit Strafe bedrohten Polizeiübertretungen speziell vorbehalten und der §. 55 des Preßstrafgesetzes erklärt nur diejenigen früher bestandenen Polizeiverordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Preßstrafgesetzes im Widerspruch stehen, für aufgehoben. Ein solcher Widerspruch ist aber im gegebenen Falle nicht vorhanden, was sich nicht nur aus dem Wortlaute des Preßstrafgesetzes gegenüber dem Inhalte der früher wegen Ankündigung von geheimen Arzneimitteln erlassenen, polizeilichen Anordnungen ergibt, sondern auch schon nach bekannten Interpretations-Grundsätzen angenommen werden muß, weil die deßfallsige Uebertretung gegen eine spezielle medizinisch-polizeiliche Anordnung gerichtet erscheint, sonach die letztere durch ein generelles späteres Gesetz nicht alterirt wird.

Nach diesem gegenwärtigen Verordnungen-Stande ist die Ankündigung und Anpreisung

1) derjenigen cosmetischen Mittel, für deren Verkauf nicht die Bewilligung der zuständigen Landesstellen vorliegt, so wie
2) derjenigen Geheimmittel, für welche kein Privilegium nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 erworben ist,

verboten und polizeilich strafbar.

Da, wie bereits Eingangs bemerkt worden ist, dieses Verbot in neuerer Zeit vielfach unbeachtet gelassen wird und öffentliche Blätter Ankündigungen und Anpreisungen von geheimen Arzneimitteln ohne das Vorhandenseyn der verordnungsmäßigen Voraussetzungen tagtäglich bringen, so hat die k. Regierung, K. d. J., dasselbe durch Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte zu erneuern und die im Regierungs-Bezirke befindlichen Zeitungs-Redaktionen ausdrücklich mit dem Bemerken darauf aufmerksam machen zu lassen, daß jede künftige Zuwiderhandlung strafpolizeiliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben werde.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Zuwiderhandlungen steht übrigens in Gemäßheit des §. 7 des Preßedikts nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu, weßhalb die Polizei-Behörden strengstens anzuweisen sind, bei jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlung gegen die angeführten polizeilichen Vorschriften in den im Inlande erscheinenden Blättern ungesäumt die polizeiliche Beschlagnahme zu verfügen und sodann dem betreffenden Gerichte zur weitern Einschreitung Mittheilung zu machen.

Hiebei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich solcher Zuwiderhandlungen ein Benehmen der Polizei-Behörden mit der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten hat, da bei der gerichtlichen Einschreitung gegen die in Frage stehenden Polizeiübertretungen nicht das im Art. 35 des Preßstrafgesetzes vorgeschriebene Verfahren Platz greift, sondern die Bestimmung in §. 11, Abs. 2 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 zur Anwendung zu kommen hat, und sohin der Staatsanwaltschaft bei derartigen Polizei-Untersuchungen keine Wirksamkeit zusteht.

Die k. Regierung hat hienach ungesäumt das Weitere zu verfügen, wobei sich von selbst versteht, daß gegen den

verordnungswidrigen Verkauf von Arznei- und Geheimmitteln von den Polizeibehörden auch künftighin mit gebührender Strenge einzuschreiten ist.

Schließlich wird der k. Regierung, K. d. J., die von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 14. Dezbr. v. J. an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassene Entschließung im anruhenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und weitern Mittheilung an die betreffenden Polizei-Behörden mitgetheilt.

München, den 2. Jänner 1853.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Graf v. Reigersberg.

An die königl. Regierung v. Niederbayern.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Minist.-Rath Epplen.

XII.

Nr. 4352. Staatsministerium des Innern.

Nach der berichtlichen Vorlage vom 8. Dez. vor. Js. sind Bedenken darüber erhoben worden, ob die unter Ziff. 7 der instruktiven Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. März 1850*) in Beziehung auf amtliche Berichtigungen vorgeschriebene Vorlage der Entwürfe für alle Fälle, in welchen solche Berichtigungen veranlaßt sind, sohin nicht nur bei ehrenrühriger Darstellung von Amtshandlungen und Berufs-Verrichtungen, sondern auch bei einfachen Thatsachen geboten, dann ob diese Vorlage blos für die Polizei oder auch für andere Behörden als nothwendig zu erachten sei.

Hierauf wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Nachstehendes eröffnet:

---

*) Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 11, S. 85; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 38 u. 261; s. a. oben S. 459.

Der Art. 47 verpflichtet den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift in Beziehung auf die hierin „vorgetragenen Thatsachen“ zur Aufnahme jeder amtlichen oder amtlich beglaubigten Berichtigung. Diese Verpflichtung ist allgemein und bestimmt und enthält keinerlei Beschränkung, es mag die vorgetragene Thatsache eine ehrenrührige Darstellung von Amtshandlungen betreffen oder auf andere Verhältnisse Bezug haben. Eine solche Beschränkung im Wege des Vollzuges wäre daher an und für sich unzulässig. Es liegt eine derartige Beschränkung aber auch weder in dem klaren Inhalte des Ziff. 7 der Vollzugs-Instruktion, noch kann solche aus einer Bezugnahme auf Ziff. 6 der letzteren abgeleitet werden, welcher in seiner Erläuterung mit Hinblick auf Art. 7 des Gesetzes nur die Voraussetzung offizieller strafrechtlicher Einschreitung näher feststellt, doch mit Art. 47 nicht im Zusammenhange sich befindet.

Was die weiter angeregte Frage betrifft, so kann wohl nicht zweifelhaft seyn, daß die zunächst nur die Thätigkeit und Mitwirkung der Polizeibehörde beim Vollzuge der Bestimmungen des Preß-Strafgesetzes regelnde Instruktion nur solche Berichtigungen ins Auge fassen kann, zu welchen sich nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Polizeibehörden veranlaßt finden. Unmittelbare sowohl, als mittelbare Behörden werden in gleiche Lage zur Berichtigung von Inseraten kommen können.

Allein die nähere Erwägung, ob Anlaß zu einer solchen Berichtigung gegeben sei, ist nach Ziff. 7 der erwähnten Vollzugs-Vorschriften ausdrücklich den unmittelbaren, d. h. den der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Polizeibehörden in der Berücksichtigung vorbehalten, daß diese in der höhern Qualifikation der Bediensteten genügendere Bürgschaft bieten, und zugleich mit den lokalen Verhält-

nissen vertraut, auch in der Kenntniß jener Aufschlüsse sich befinden, welche ihnen die Möglichkeit darbieten, nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die Art und Weise der beantragten Berichtigung einer umsichtigen Würdigung zu unterziehen. Die Vorlage des Entwurfes der beabsichtigten Berichtigung an die vorgesetzte Stelle hat demnach gegebenen Falles auch lediglich durch die Distrikts=Polizei=Behörden zu geschehen, wie dieß ohnedem bei allen Vorlagen der nicht unmittelbar den Kreisregierungen untergeordneten Behörden vorgeschrieben ist.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., die Anfragen des k. Stadtkommissariats Nürnberg zu bescheiden.

München, den 8. Juni 1855.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Minist.=Rath Epplen.

Nr. 46.

Portofreih. f. Sendungen an die k. Staatsanwälte.

(Kr.=Jnt.=Bl. Oberfr. 1850, Nr. 44, S. 453.)

Nr. 5512.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf §. 16 der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, (die Postportofreiheit in Amtssachen betr.*), werden sämmtliche Gerichte des Königreichs angewiesen, bei den mit der Fahrpost zu bewerkstelligenden Versendungen an die Staatsanwälte der Gerichte diesseits des Rheins, wie bei den Sendungen an die Staatsprokuratoren in der Pfalz, die Beisetzung des Familien=Namens zu unterlassen, und, wenn bei mehreren Staatsanwälten eine

---

*) Vdg.= u. Anz.=Bl. der k. b. Verkehrsanst. 1853 Nr. 36, S. 171—177; N. Ges. u. Vdg. III, 543.; s. o. S. 372. Nr. 14.

genauere Bezeichnung nothwendig ist, solche durch den Beisatz I, II oder III (Staatsanwalt) zu bewirken.

Vorstehende Anordnung ist durch das Amtsblatt des Appellationsgerichts-Bezirks zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der bei denselben funktionirenden Staatsanwälte zu bringen.

München, den 22. März 1850.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das k. Appell.-Ger. von Oberfranken. | Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 47.

Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

(Ges.-Bl. 1850, Nr. 13, S. 134—143.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. Art. 11, Abs. 4*) nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Art. 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Straf-Prozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordent-

*) S. oben S. 345.

lichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. 9 und 10 des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget;

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklage-Bevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungs-Präsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungs-Präsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichts-Präsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschworenen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklage-Bevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklage-Bevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staats-Gerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12. Der Angeklagte, und wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklage-Bevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklage-Bevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklage-Bevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklage-Bevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben seyn sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschworenen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu ver-

tagen, und die ausgebliebenen Geschworenen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18 bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworene, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Straf-Verfahren eingeleitet oder ein Entschädigungs-Anspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklage-Bevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

Nr. 48.

Gebühren der Gerichtsärzte in gerichtl. Fällen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1850, Nr. 52, S. 531 u. 532.)

Nr. 5854.

Staatsministerium des Innern.

Der königl. Regierung wird anruhend in Abschrift die bereits unterm 21. Novbr. 1842 an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene generalisirte Entschließung, bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme mit dem Anhange mitgetheilt, daß durch das Gesetz vom 10. November 1848 in Bezug auf den Kostenpunkt in strafrechtlichen Untersuchungen Nichts geändert worden ist.

Zugleich wird derselben eröffnet, daß auch die königl. Kreis= und Stadtgerichte, denen gegenwärtig die Aburtheilung in strafrechtlichen Untersuchungen obliegt, die obenbezeichnete Entschließung zur Darnachachtung mitgetheilt und die Staatsanwälte gleichfalls aufgefordert worden sind, bei den in strafrechtlichen Untersuchungen zu stellenden Anträgen auf die liquidirten Deserviten der Gerichtsärzte nach Maßgabe der fraglichen Entschließung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die königl. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. April 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister der Gen.=Sekr.
Ministerialrath Epplen.

Abdruck.

Nr. 1191. **Staatsministerium der Justiz.**

Der Verein der Aerzte zu Oettingen hat in einer Vorstellung vom 20. August dieses Jahres den Antrag gestellt, die königl. Appellations=Gerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo die Kosten strafrechtlicher Untersuchungen den Verurtheilten nur in der Art zugewiesen werden, wie sie dem königl. Aerar zur Last fallen, sich in ihren Erkenntnissen ausdrücklich darüber auszusprechen, daß der Abgeurtheilte auch die gerichtsärztlichen Deserviten, Diäten und baaren Auslagen zu bezahlen habe.

Im Einverständnisse mit dem königl. Ministerium des Innern und dem königl. Finanzministerium wird nun aus jener Veranlassung den sämmtlichen Appellationsgerichten eröffnet, daß, nachdem die Gerichtsärzte gemäß des organischen Ediktes über die Bildung der Gerichtsärzte, sowie der Instruktion über die Criminalgerichtskosten vom 24. November 1809*) und der Medizinal=Taxordnung v. 31. Mai 1836, §. 10, in strafrechtlichen Fällen für ihre amtlichen Funktionen keine Diäten und sonstige Gebühren ansprechen können, wenn die Bezahlung der erwachsenen Kosten in Gemäßheit der ergangenen Erkenntnisse dem königl. Aerar obliegt, von denselben auch in jenen Fällen, wo der Ab=

---

*) Geret Bd. I, S. 185—193; s. a. das Tax=, Stempel= u. Depositenwesen, S. 193—214. (München 1856, bei G. Franz.)

geurtheilte die Kosten, wie das königl. Aerar zu zahlen hat, eine Bezahlung von Diäten und sonstigen ärztlichen Gebühren nicht angesprochen werden kann, und bei dem zweifelhaften Zustande des Vermögens des Abgeurtheilten von den Gerichten hierauf nicht erkannt werden soll, weil die Gerichtsärzte freie Praxis üben und nebstdem besoldet sind.

Anbelangend den weiteren Fall, in welchem die Gerichte das Vermögen des Abgeurtheilten so beschaffen finden, daß es zwar nicht hinreichend ist, ihn in sämmtliche Kosten zu verurtheilen, daß es jedoch den Nahrungsstand desselben nicht gefährdet, wenn ihm die baaren Auslagen des Gerichtsarztes zugewiesen werden, bleibt den Gerichten überlassen, in den Fällen, wo der Angeschuldigte verurtheilt wird, die Untersuchungskosten in der Art, wie das Aerar, zu bezahlen, denselben auch in die Bezahlung der baaren Auslagen des Gerichtsarztes zu verurtheilen, was jedoch in dem Urtheile ausdrücklich auszusprechen ist.

München, den **21.** November **1842.**

An sämmtliche Appellations=Gerichte diesseits des Rheins also ergangen

Nr. 49.

Strafrechtl. Untersuch. gegen Conscript.=Pflichtige.

(Int.=Bl. Oberfr. 1850, Nr. 57, S. 585 u. 586.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei dem königl. Staatsministerium der Justiz zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit häufig Conscribirte, gegen welche Voruntersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen anhängig waren, in Widerspruch mit dem Gesetze vom **23.** Mai **1846** [1]), die bei der Militär=Aushebung im Untersuchungs=Prozeß, im Verhaft oder in

1) Dieses Ges. v. 23/5. 46 lautet: „Einziger Artikel. Bei denjenigen, durch das Loos zur Einreihung berufenen

Zwangs=Arbeitshäusern befindlichen Conscribirten betr. bei der Heeres=Ergänzung eingereiht, und sodann die betreffenden Untersuchungs=Verhandlungen an die Militär=Gerichte zur Erledigung abgegeben wurden.

Da in solchen Fällen die Einreihungen als ungültig immer wieder aufgehoben und die Akten an die betreffenden Untersuchungsgerichte zurückgegeben werden müssen, dadurch aber nicht blos Verzögerungen in Erledigung der Untersuchungen, sondern auch nachtheilige Störungen in dem Stande der Heeres=Abtheilungen und möglicherweise auch Beschädigungen des Militär=Aerars entstehen, so werden zufolge höchster Entschließung des k. Staats=Ministeriums der Justiz vom 19., praes. 24. d. Mts. sämmtliche Untersuchungsgerichte in Oberfranken auf genaue Beachtung des Gesetzes vom 23. Mai 1846 hingewiesen, und dabei denselben bezüglich der an die Polizei=Behörden des Wohnortes der Conscriptions=Pflichtigen über die gegen diese anhängigen Untersuchungen zu ertheilenden Nachricht die im Abdrucke hier nachfolgende Entschließung des kgl. Staatsministerums der Justiz vom 21. December 1834[2])

Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General=, Spezial= oder Haupt=Untersuchung, oder im Straf=Verhafte befinden, so wie bei denjenigen, welche zu eben dieser Zeit nach Art. 391. Thl. II des Strafgesetzbuches in einem öffentl. Arbeitshause verwahrt werden, hat die Einreihung erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendigt, oder die Entlassung aus dem Verhafts= oder Verwahrungs=Ort erfolgt ist, jedoch wird der Conscribirte dem zu stellenden Contingente zu gut gerechnet. — Von eben diesem Zeitpunkte an ist sodann auch die Militärdienstzeit, beziehungsweise die Bereithaltung zur Schanz= u. Festungsarbeit zu berechnen. (Ges.=Bl. 1846, Nr. 10, S. 93—96.)

2) Durch gen. Entschließung v. 21/12. 34 (Döll. X, 143) wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen

zur Darnachachtung unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Mittheilungen sich nunmehr in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1846 auf alle wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen zu erstrecken haben.

Bamberg den 26. April 1850.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekr.

Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen u. über die im §. 4 des Heer-Ergänz.-Ges. benannten 4 Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimathlichen Conscriptions-Behörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne. Zum Theil in Folge des Gesetzes v. 23/5. 46, zum Theil wegen der zu engen Fassung der M.-E. v. 21/12. 34 wurde Letztere außer Wirksamkeit gesetzt und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I. Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungs-Gerichte der heimathlichen Conscriptions-Behörde des Prozessirten von der Untersuchung u. von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II. Gleiche Nachricht-Ertheilung an die Conscriptions-Behörde hat zu geschehen:

1. wenn sich einer der unter Ziff. I bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet,
2. wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4 des H.-E.-Ges. genannten Vergehens verurtheilt wurde.

III. Bei der Nachricht-Ertheilung von dem Ausgange der

Nr. 50.

Gesetz, die Competenz-Conflikte betr.

(Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 17, S. 161—174.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung der Competenz-Conflikte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenz-Conflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungbehörden.

Art. 1. Ueber Competenz-Conflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungs-Beamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenz-Conflikte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senats-Mitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungs-Beamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Untersuchung, sowie in den unter Ziff. II bezeichneten Fällen, ist der Conscriptions-Behörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betr. Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen. (M.-E. 9/6. 51, Döll. XXV, S. 55 u. 56; s. a. das Conscriptionswesen S. 233 u. 234. München 1857 b. Gg. Franz.)

Die Funktion der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 2. Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenz=Conflikt), so kann eine Entscheidung dieses Conflikts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlasse Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 3. Die Anregung eines bejahenden Competenz=Conflikts steht nur der Kreisregierung und den Central=Verwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungs=Behörden die Anregung eines Competenz=Conflikts in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Central=Verwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 4. Wenn die Staats=Anwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Art. 5. Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconflikt anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 6. Das Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Art. 7. Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Art. 8. Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann

von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 9. Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflikts stattgehabten Streites zu erkennen.

Art. 10. Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflikt), so steht die Anregung des Competenzconfliktes den Parteien zu.

Art. 11. Die Partei regt den Conflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Art. 12. Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflikes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Artikel 7 Absatz 2 bis 4 und Artikel 8 zur Anwendung.

Art. 13. In der Pfalz ist die im Art. 5 bezeichnete Erklärung und das im Art. 11 erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflictes zwischen Civil- und Militärgerichten aus dem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des General-Auditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 15. Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14 zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.*)

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Art. 16. Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen

---

*) Vgl. unt. S. 519, Nr. 55, App.-Ger.-Ausschr. v. 27/8. 50.

und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17. Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflikts berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Art. 18. Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14 bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Art. 19. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

Art. 20. Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 auch hier Anwendung.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte, — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenz-Conflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22. Ueber Competenz-Conflikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15 bis 21 dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 23. Gegen die in den Art. 8, 12, 17, 21 und 22 bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 24. Die Anregung der Competenz-Conflikte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeltlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Art. 25. Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Art. 26. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise

durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflikte in Wirksamkeit.*)

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell

---

Nr. 51.

Anfangszeit der Freiheitsstrafen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1850, Nr. 109, S. 1113.)

Nr. 9377.

Staatsministerium der Justiz.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken empfängt auf den unterm 15. Mai dieses Jahres erstatteten

---

*) Vollz.=Vdg. v. 16/8. 50 u. Reglement für den obersten Gerichtshof v. 30/9. 50 s. Sammlung der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse u. Erkenntnisse üb. Competenz=Conflikte Bd. I, S. 286 ff. München 1853, Bd. II, S. 1 ff. München 1857 bei Gg. Franz. Siehe hier insbesondere üb. Anwendung des älteren Strafgesetzbuches v. 1751 Thl. II. Kap. 2, § 10 und des Strafgesetzbuches v. 1813 Thl. I, Art. 2 (Compet.=Confl. Bd. I, S. 542 u. 543), des Art. 383 u. 385 (Compet.=Confl. Bd. I, S. 435), des Ges. v. 10/11. 48, die Abänderungen des II. Thl. des Strafgesetzbuches betr. Art. 49, 54 u. 60 (Compet.=Confl. Bd. I, S. 436 u. 437), des Ges. v. 10/11. 48, die Untersuchung u. Aburtheilung der Malz=Defraudationen betr. Art. 1 u. 2 (Compet.=Confl. Bd. I, S. 368—373), des Ges. v. 25/7. 50, die Bestrafung der Jagdfrevel betr. (Compet.=Confl. Bd. I, S. 420—432, 556—559, 574—585), der Straf=Bestimmungen über Holzdiebstahl (Compet.=Confl. Bd. I, S. 433—437, Bd. II, S. 28—34.)

Bericht unter Rücksendung der Anlage, zur Entschließung, was folgt:

Durch allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1817 [1]) ist bereits ausgesprochen, daß in der Regel die Strafzeit eines Verurtheilten nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen sei, und daß hievon nur dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn ohne Verschulden des verhafteten Sträflings sich dessen Einlieferung in den Strafort verzögere.

Diese Bestimmung ist durch das Strafprozeß-Gesetz vom 10. November 1848 nicht geändert und es bleibt auch die Vorschrift im Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849, die Abschaffung des bürgerlichen Todes u. s. w. betr. [2]), in den Provinzen diesseits des Rheins außer Anwendung, da dieser Artikel nach seinem Wortlaute und den Motiven zu dem deßfallsigen Gesetzentwurfe nur die pfälzische Gesetzgebung betrifft.

Die Verordnung vom 24. Juni 1817 erstreckte sich aber auch auf die in einem Zwangsarbeitshause zu erstehende Gefängnißstrafe, denn nicht der Verlust der Freiheit allein, sondern auch die Einsperrung an einem bestimmten Strafort, die Behandlung des Sträflings in demselben und dessen Arbeit bilden einen wesentlichen Theil der Strafe.

Wenn daher das rechtskräftige Urtheil die Erstehung einer Strafe in einem Zwangsarbeitshause anordnet, so muß auch die ganze Strafe in dem Zwangsarbeitshause erstanden werden. Unverschuldete Verzögerung der Ein-

---

1) Die Frage betr., welche Berechnung in dem Falle stattfinde, wo nach Art. 16, 13 u. 19, Thl. I des Str.-Ges.-B. der Sträfling nach den Viertheilen der Strafzeit Hoffnung zur Begnadigung erhält. (Döll. XIII, 450 u. 451.)

2) S. oben Nr. 36, S. 407.

lieferung macht jedoch, wie auch die Verordnung vom 24. Juni 1817 vorschreibt, eine Ausnahme.

Von vorgehender Entschließung sind die Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. Juni 1850.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

An das k. Appell.-Gericht v. Mittelfranken.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. statt dessen der geh. Sekretär Naimeyer.

Nr. 52.

Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel.*)

(Ges.-Bl. 1850, Nr. 34, S. 461—470.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

*) Vgl. das Gesetz v. 10. Nov. 1848, die Abänderung der Verordnung v. 9. Aug. 1806 über den Wilddiebstahl betr., durch welches die §§. 4—20 der allerh. Vdg v. 9. Aug. 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr., aufgehoben wurden, (Gesetz-Bl. 1848, S. 385—392); s. a. das Jagdwesen, S. 14 bis 24 u. Einleitung hiezu, S. LXVIII—LXXX. (München 1854, bei G. Franz.)

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel-, oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1, Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht.
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,

a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der im Art. 2, Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schieß-Gewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde,

gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbar körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Straf-Arbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneter Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld-

in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagd-Folge sind aufgehoben**).

**) Die §§. 4—20 der allh. Vdg v. 9. Aug. 1806, (R.-Bl. 1806. Nr. 34, S. 293—300), das Verbrechen des Wilddiebstahls betr. wurden schon früher, nämlich durch das Gesetz v. 10. Nov. 1848, außer Wirksamkeit gesetzt, die übrigen §§. dieser allerhöchsten Verordnung lauten:

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthumes in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Forsten oder aus den Bezirken anderer Jadbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagd-Berechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des Beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen u. anderen Polizeifällen vor den polizeil. Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten und Strafen der Uebertretung derselben.

I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1. Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Aeckern oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt oder ohne Gebrauch eines Schießgewehres tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungs-Falle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen. (Vgl. oben S. 507, Art. 1.)

2. Mittelst Schießgewehres.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gär-

seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

---

ten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einen Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener früherer Gesetze.

§. 21. Alle früheren Verordnungen in Ansehung des Wild-Diebstahles und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselben nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Criminal-Codex, Thl. I, Cap. X, §. 13, 14 u. 17 gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung v. 13. März 1799, vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns u. Schießens der Bauers- u. anderer gemeiner Leute, verordnet ist, wird hiemit auf das ernstlichste von neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung eingeschärft.

C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit Folgendes vorgeschrieben:

Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuvörderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist mit Hilfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1. Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertreter genähert haben und dieser ihnen nicht etwa mit

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehres oder das Mitgehen verweigert, dazu wider seinen Willen mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger u. s. a., wenn er nicht schon bei der Betretung desselben Zeugen bei sich hatte, denselben begleiten oder Leute herbeirufen, um wo möglich noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es außer im Falle der Nothwehr (§. 26.) nicht gestattet, denselben zu tödten.

2. Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begibt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf und gibt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorgehenden §. 24 mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen,

Nr. 53.

Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten in der Voruntersuchung.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1850, Nr. 94, S. 618 u. 619.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Voruntersuchungs=Akten, welche vor den Untersuchungsgerichten in Gemäßheit des Art. 47 des Gesetzes

---

welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3. Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten auf Leib und Leben bedrohlich ist, wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt, wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren, auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminal=Codex Th. I, Cap. X, §. 11 ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werde, auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todtschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, sowie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten und resp. Ob=

vom 10. November 1848, das Strafverfahren betr., an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis= und Stadtgerichts eingesendet werden, haben mitunter eine sehr mangelhafte Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten wahrnehmen lassen, wodurch Ersetzungen nothwendig gemacht und Verzögerungen in Erledigung der Untersuchungen herbeigeführt worden sind.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises werden daher angewiesen, jedesmal sobald sich in einer Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person der Verdacht ergibt, ein Verbrechen oder Vergehen verübt zu haben, auch folgende Momente zu den Akten zu erheben.

1) Der Leumund des Verdächtigen und zwar in Gemäßheit des diesseitigen Ausschreibens vom 16. Februar 1838 [1]) durch die eidliche Vernehmung solcher Personen, welche den Verdächtigen wohl kennen.

2) Die Vermögensverhältnisse des Verdächtigen, und, im Falle seiner Mittellosigkeit, der Vermögensstand derjenigen Personen, welche nach Art. 408 Thl. II. des Str.=G.=B. für sämmtliche Kosten oder einen Theil derselben zu haften haben, sind nach Maßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 29. Januar 1842 Nr. III [2]) und gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1817

---

männern der ihrer Jurisdiktion untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 bekannt machen und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen.

München, den 9. August 1806.

Max Joseph.

Graf von Morawitzky.

Auf k. allerh. Befehl: v. Rauffer.

1) Kr.=Int.=Bl. Unterfr. u. Aschffbg. 1838, Nr. 34, S. 221.

2) Kr.=Int.=Bl. Unterfr. u. Aschffbg. 1842, Nr. 14, S. 91.

Nr. 1[3]) zu konstatiren, und sind insbesondere, insoweit das Vermögen aus Immobilien besteht, von dem betreffenden Hypothekenamte die bei demselben vorhandenen Notizen über den Werth der Immobilien und über die auf denselben haftenden Schulden zu erholen.

3) Steht ein Verdächtiger noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit, nämlich zwischen dem 21. und 29. Lebensjahre, so ist nach den diesseitigen Ausschreiben vom 12. Dezember 1840[4]), vom 16. April 1841[5]) und vom 29. Januar 1842 Nr. II[6]) jedesmal und zwar durch ein amtliches Zeugniß der betreffenden Conscriptions-Behörde zu den Akten festzustellen, ob derselbe im Militärverbande steht oder nicht.

4) Bei Verdächtigen im Alter zwischen 8 u. 16 Jahren, bei welchen daher bei der Zuerkennung einer Strafe die Art. 98 und 99 Thl. I des Str.-G.-B. in Anwendung zu kommen haben, sind nicht nur über die Zurechnungs-Fähigkeit die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, sondern es ist jedesmal auch das Alter durch ein pfarramtliches Zeugniß festzustellen.

Das Letztere hat auch zu geschehen, wo es sich nicht schon sonst mit Zuverlässigkeit aus den Akten ergibt, daß der Verdächtige das 16. Lebensjahr bereits überschritten habe.

5) Ist nach erfolgter Vorlage der Voruntersuchung auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung erkannt worden, und steht für den Fall der Verurtheilung eine Gefängnißstrafe in Aussicht, so ist sogleich ein gerichtsärztliches Zeugniß über die Körperbeschaffenheit und Gesundheitsumstände des Beschuldigten und insbesondere dar-

3) R.-Bl. 1817, Nr. 42, S. 1022.
4) Kr.-Int.-Bl. Unterfr. u. Aschffbg. 1840, Nr. 150, S. 839.
5) Kr.-Int.-Bl. Unterfr. u. Aschffbg. 1841, Nr. 48, S. 314.
6) Kr.-Int.-Bl. Unterfr. u. Aschffbg. 1842, Nr. 14, S. 91.

über zu den Akten zu bringen, ob derselbe eine doppelt oder nur einfach, und zwar in welcher gesetzlichen Weise geschärfte oder überhaupt nur eine einfache Gefängnißstrafe erstehen kann.

Die Vernachlässigung vorstehender Vorschriften wird, sobald sie zur diesseitigen Kenntniß kommt, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, und es ist der betreffende Untersuchungsrichter auch für die durch eine solche Vernachlässigung veranlaßte Vermehrung der Kosten verantwortlich.

Aschaffenburg, den 9. August 1850.

Königl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Ruppert, Sekr.

Nr. 54.

Kosten der prakt. Aerzte f. gerichtsärztl. Geschäfte in Criminal- und Polizei-Untersuchungen.

(Kr.-Bl. Oberfr. 1850, Nr. 117, S. 1190 u. 1191.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich der Superrevision der rentamtlichen Rechnungen für das Etatsjahr $18^{48}/_{49}$ wurde die Wahrnehmung gemacht, daß für das k. Aerar eine nicht unbedeutende Mehrausgabe an Criminal- und Polizei-Untersuchungs-Kosten deshalb erwachsen ist, weil von mehreren Gerichtsärzten die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte größtentheils nicht vorgenommen wurden, und daher durch substituirte praktische Aerzte ausgeführt werden mußten.

Es ist sogar der Fall vorgekommen, daß ein Gerichts-Arzt während des ganzen Jahres dieser Parthie von Offizial-Geschäften sich nicht unterzogen hat.

Um dieses, dem k. Staatsärar kostspielige Verfahren abzustellen, ergeht im Einverständnisse mit der k. Regierungs-Kammer des Innern an sämmtliche Gerichtsärzte des Kreises die Eröffnung, daß künftig nur in denjenigen Fällen die vorschriftsmäßigen Gebühren einem substituirten Arzt passiren, wenn der genaue Nachweis der legalen Verhinderung des Gerichtsarztes zur Vornahme des ihm obliegenden Geschäftes geliefert sein wird. In allen andern Fällen tritt der Abstrich der desfallsigen Kosten und die Heimweisung derselben für den treffenden Gerichtsarzt ein.

Bayreuth, den 22. August 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, K. d. F.

v. Stenglein, Präsident.

Liser. Fürlinger.

Nr. 55.

Behandlung der Competenz-Streitigkeiten zwischen Untersuchungsgerichten.

(Kr.-J.-Bl. Mittelfr. 1850, Nr. 71, S. 664 u. 665.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den Untersuchungsgerichten des mittelfränkischen Kreises zur Darnachachtung bekannt gegeben, wie das k. Staats-Ministerium der Justiz zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenz-Conflikte betr.*) den 16. d. Mts. angeordnet hat, daß

1) dasjenige Untersuchungsgericht, welches nach Art. 15 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den bestehenden Competenz-Conflikt zur Anzeige bringt, hievon gleichzeitig dem Untersuchungsgerichte, mit welchem es sich rück-

---

*) Siehe ob. Nr. 50, S. 502.

sichtlich der Zuständigkeit im Streite befindet, oder falls es mehrere andere Gerichte seyn sollten, allen diesen Untersuchungsgerichten Mittheilung zu machen habe, worauf auch diese ohne Verzug die bei ihnen erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen das erstere die Akten eingesendet hat, und

2) daß die in Gemäßheit des Art. 15 l. c. einzusendenden Akten nicht blos gehörig geordnet, sondern auch die betreffenden, auf den Competenz=Conflikt Bezug habenden Stellen nöthigenfalls unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungsschreiben speziell bezeichnet werden sollen.

Eichstädt, den 27. August 1850.

Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken.

v. Haller, Präsident.

Ebert.

Nr. 56.

Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen.

(Int.=Bl. Unterfr. 1850, Nr. 104, S. 708.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrfach von Untersuchungsgerichten in die nach Art. 22 des Strafprozeß=Gesetzes vom 10. November 1848 halbmonatlich an die Staatsanwälte der k. Kreis= und Stadtgerichte einzusendenden strafgerichtlichen Tabellen einzelne angefallene Untersuchungen nicht aufgenommen worden sind.

Da hiedurch Störungen und Unregelmäßigkeiten in der Führung der staatsanwaltlichen Tagbücher und in der Fertigung der dem Staatsanwalte am k. Appellationsgerichte monatlich vorzulegenden Tabellen veranlaßt werden, so

werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises angewiesen:

die den Staatsanwälten bei den k. Kreis- und Stadtgerichten nach gesetzlicher Vorschrift halbmonatlich vorzulegenden tabellarischen Uebersichten um so gewisser mit aller Genauigkeit anzufertigen und in dieselben jedesmal alle angefallenen Untersuchungen aufzunehmen, als wahrgenommene Unrichtigkeiten auf erfolgte Anzeigen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen werden geahndet werden.

Aschaffenburg, den 31. August 1850.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Ruppert, Sekr.

Nr. 57.

Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen in Strafsachen.

(Int.-Bl. Oberb. 1851, Nr. 2, S. 48—50.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vom k. Staatsministerium der Justiz anher gelangtes Rescript dd. 15. d. Mts., Auslieferungsanträge und Correspondenzen in Strafsachen betr., wird hiemit im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung für sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte öffentlich bekannt gemacht.

Freysing, den 27. Dezember 1850.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

Frhr. von der Becke, Präsident.

Eckert, Sekr.

(Abdruck.)

Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit denselben in Strafsachen auf einem andern als dem diplomatischen Wege untersagt. Es besteht deßhalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Correspondenzen mit auswärtigen Behörden an die betreffenden k. Staatsministerien einzusenden seien, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden.

Ungeachtet diese Vorschriften schon oftmals in Erinnerung gebracht worden sind, so hat man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in neuerer Zeit die Gerichts-Behörden bei Stellung von Auslieferungs-Anträgen und andern Requisitionen in Strafsachen gegen den regelmäßigen und von auswärtigen Regierungen, insbesondere von der französischen, belgischen und schweizerischen Regierung, ausdrücklich geforderten Geschäftsgang verstossen, wodurch nicht nur viele Beschwerden hervorgerufen, sondern auch nicht selten Sachverzögerungen veranlaßt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte die wiederholte Weisung, in Correspondenz mit den Behörden außerdeutscher Regierungen immer den vorgezeichneten Weg genau einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungs-Verträge bestehen oder nicht.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo wegen Gefahr auf dem Verzuge z. B. wegen Flucht des Angeklagten, der unmittelbare Geschäftsverkehr mit französischen und belgischen Gerichts-Behörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen, und

dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichtsvorstände sorgfältig zu wachen.

München, den 15. Dezember 1850.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

v. Hauck.

Nr. 58.

Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen.

(Int.=Bl. Oberb. 1851, Nr. 8, S. 211—214.)

Nr. 8459.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Beantwortung der Frage:

„ob die Bestimmung des Art. 204 Nr. 3 Th. II[1]) „des Strafgesetzbuches, dann der Novelle hiezu vom „24. März 1815[2]) noch dermalen als zu Recht be=

---

1) Siehe ob. Nr. 4, S. 268 u. 269.

2) Die Allh. Vdg. v. 24/3. 15, die gerichtl. Vernehmung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr. (R.=Bl. 1815, Nr. 13, S. 241—224) lautet:

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Auf das von Unserm geheimen Rathe abgegebene Gutachten über die Frage:

„ob und in wie weit eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativ=Behörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen pflicht= und instruktionsmäßige Anzeige erstattet, schuldig und gehalten sey, über diese Anzeige, wenn sie durch offizielle Mittheilung als Aktenstück an die Gerichte gelangt, sich noch besonders gericht=

„stehend anzusehen, oder ob sie durch das neue Straf=
„Verfahren abgeändert sey;"

lich vernehmen zu lassen, und zu dieser Vernehmung sich auf unmittelbare Vorladung des Gerichts, und ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde persönlich zu stellen:"

beschließen Wir zur Beseitigung aller künftigen Collisionen und damit den Foderungen der Justizpflege einerseits Genüge geschehe, ohne andererseits die Dienstordnung zu verletzen, wie folgt.

I. Eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativ=Behörde über ein begangenes Vergehen od. Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Diensteid eine pflicht= u. instruktionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde dem Gerichte als Aktenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtl. vernehmen zu lassen, sondern

II. Wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativ=Behörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen.

III. Wenn das Gericht in einem besondern Falle im Verlaufe des Prozesses die persönliche Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bei seiner vorgesetzten Administrativ=Behörde die amtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen sollte, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativ=Behörde jederzeit requirirt werden.

IV. Wenn diese die Stellung aus gesetzl. Gründen, z. B. des Art. 204, Nr. 3 des Straf=Gesetzbuches, verweigern zu können glaubt, so soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt, und von beiden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden (s. ob. S. 269 Note 136.)

Von dieser Unserer allerhöchsten Entschließung haben Wir unterm Heutigen sämmtliche geheimen Ministerien zur Anweisung der einschlägigen Behörden in Kenntniß setzen lassen, und wollen zugleich, daß dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde.

Wien, den 24. März 1815.

Max Joseph.

ergeht im Einverständnisse sämmtlicher k. Staatsministerien als Entschließung, was folgt:

1) Die Bestimmung des Art. 204 Th. II des Straf-Gesetzbuches, wornach Staatsbeamte, wenn sie durch Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, so ferne sie nicht dieser Pflicht für den vorkommenden Fall durch das ihnen vorgesetzte Staatsministerium entledigt wurden, so wie die hierauf bezügliche allerhöchste Entschließung vom 24. März 1815, besteht noch dermalen in gesetzlicher Kraft und hat durch das neue Strafverfahren keine Aenderung erlitten.

Die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses tritt also erst mit der Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen.

2) Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staats-Beamten, welcher zur Abgabe eines Zeugnisses in einer strafrechtlichen Untersuchung aufgefordert wird, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Es genügt vielmehr von seiner Seite die einfache Ablehnung und es ist Sache des Gerichts, beziehungsweise desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat, die Entledigung des Beamten von der Pflicht zur Amts-Verschwiegenheit herbeizuführen.

3) Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet der Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Straf-Verfahren zu entschlagen und unter welche die Staats-

Beamten im Falle des Art. 204 Nr. 3 Th. II des Straf-Gesetzbuches zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Dagegen folgt es aus dem Wesen des neuen Straf-Verfahrens und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung,

4) daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschwiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativ-Behörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf direkte Ladung des Gerichtes unweigerlich zu stellen hat.

Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amts-Geheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen, und die Bestimmung des Art. 204 Nr. 3 Th. II des Strafgesetz-Buches schützt ihn vor jedem Zwange.

5) Vorstehende Bestimmungen kommen nur dann in Anwendung, wenn die Vernehmung eines Staatsbeamten als solchen, d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse stattfinden soll, bezüglich deren ihm Amts-Verschwiegenheit obliegt.

Im Uebrigen richtet sich die Verpflichtung des ein Staatsamt bekleidenden Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Staatsbeamten des Appellationsgerichts-Bezirkes werden zur genauen Beachtung vorstehender Anordnungen

angewiesen, insbesondere aber geht an die Präsidenten der Schwurgerichte, die Vorstände der aburtheilenden Senate, die Untersuchungsrichter und die sämmtlichen Staatsanwälte der Auftrag, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Conflikt stehende Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit eingeholt werde.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. Jänner 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das k. App.-Ger. von . . . .

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

Nr 59.

Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann Amts-Kleidung der Staatsanwälte.

(Reggs.-Bl. 1851, Nr. 11, S. 145—149.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben beschlossen, in Ausführung der Art. 55 und 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichts-Verfassung betreffend*), die staatsanwaltschaftlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths bezüglich der Besoldungs-

*) Ges.-Bl. v. 1849/50 S. 450 u. 459; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 231 u. 236.

und Rangverhältnisse, dann der Amtskleidung der Staats-Anwälte, was folgt:

I. Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staats-Diener Anwendung.

Den aus dem Richteramte zu der Staatsanwaltschaft übertretenden Staatsdienern bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

II. Der General-Staatsanwalt am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte erhält eine jährliche Besoldung von viertausend Gulden.

Derselbe hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Der Vortritt unter beiden bestimmt sich nach dem Dienstalter.

III. Für jeden der Oberstaatsanwälte an den Kreis- (zur Zeit Appellations-) Gerichten werden dreitausend Gulden als jährliche Besoldung bestimmt.

Der Oberstaatsanwalt hat den Rang der Kreis- (jetzt Appellationsgerichts-) Direktoren und der Vortritt bestimmt sich nach dem Dienstalter.

IV. Die an den Bezirks- (zur Zeit Kreis- und Stadt-) Gerichten zu bestellenden Staatsanwälte theilen sich in drei Classen mit einer jährlichen Besoldung von je **1400, 1600** und **1800** Gulden.

Dieselben haben den Rang nach den Direktoren und vor den Räthen der Bezirks- (jetzt Kreis- u. Stadt-) Gerichte.

V. Insoweit die Anstellung von Stellvertretern der Staatsanwälte (zweite, dritte u. s. w. Staatsanwälte) bei einzelnen Gerichten sich noch vor der Einführung der neuen Civilprozeß-Ordnung als erforderlich darstellt, erhalten diese Stellvertreter zur jährlichen Besoldung:

1) am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte 2500 Gulden;
2) an den Kreis- (gegenwärtig Appellations-) Gerichten nach drei Classen je 1400, 1600 u. 1800 Gulden;
3) an den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten nach drei Classen je 800, 1000 und 1200 Gulden.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte haben am obersten Gerichtshofe den Rang der dermaligen Oberappellations-Gerichts-Räthe, und an den übrigen Gerichten den Rang der Assessoren des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind, insoferne nicht Einzelnen derselben der Rang der Räthe besonders verliehen wird.

VI. Nach vollständiger erstmaliger Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Stellen werden Wir die Reihenfolge in den einzelnen Classen mit Rücksichtnahme auf die frühere Diensteseigenschaft jedes Einzelnen festsetzen.

An dieselben reihen sich die später ernannten Staats-Anwälte nach dem Tage des Anstellungsdekretes in der einzelnen Rangklasse.

VII. Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren der betreffenden Gerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte tragen die nämliche Amtskleidung, wie diejenigen richterlichen Beamten, welchen sie im Range gleich gestellt sind.

Die Stickerei ist jedoch nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen.

München, den 27. Februar 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl: der General-Sekr., Ministerialrath v. Hauck.

Nr. 60.

Aufstellung von functionirenden Substituten der Staatsanwälte.

(R.=Bl. 1851, Nr. 20, S. 401—403.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Ausführung der Art. 55 und 58 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr.*), die Aufstellung von funktionirenden Substituten der Staatsanwälte und deren Verwendung als Aushilfsbeamte an den mit Geschäften überbürdeten Bezirks= (gegenwärtig Kreis= u. Stadt=) Gerichten zu beschließen, und demnach zu verordnen, was folgt:

I. Bei den Bezirks= (gegenwärtig Kreis= und Stadt=) Gerichten werden nach Bedürfniß funktionirende Substituten der Staatsanwälte aufgestellt.

II. Die funktionirenden Substituten sind Hilfsarbeiter der Staatsanwälte.

Sie haben, wenn sie in den ihnen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäften vor Gericht auftreten, dieselben Befugnisse, wie die wirklichen Stellvertreter der Staatsanwälte.

III. Zu funktionirenden Substituten werden geprüfte Rechts=Candidaten, welche zu dem staatsanwaltschaftlichen Berufe vorzügliche Befähigung haben, nach genügender Ausbildung in der gerichtlichen Praxis berufen.

IV. Die Ernennung zum funktionirenden Substituten überträgt nicht die pragmatischen Rechte der Staatsdiener, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

---

*) Ges.=Bl. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 450 u. 459; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 231 u. 236; s. a. oben S. 527, Allh. Vdg. 27/2. 51.

Wir behalten Uns vor, in einzelnen Fällen den Substituten einen Funktionsgehalt zu verleihen.

München, den 20. April 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerh. Befehl:
der Gen.=Sekr. Statt dessen der
geh. Sekr. Neumayer.

Nr. 61.

Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

(Ges.=Bl. 1851/52, Nr. 3, S. 9–16.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2. Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch

einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet seyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5. Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3.) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6. Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8. Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art 9. Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3.) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5.) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10. Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11. Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt

ist, — mit Gefängniß von 6 Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12. Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13. Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3.) oder der sofortige Waffen-Gebrauch (Art. 5.) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14. Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850 die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs: der Gen.-Sekr. des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Nr. 62.

Gesetz, die Verleit. v. Militärpers. od. v. Landwehrmännern z. Untreue od. zum Ungehorsame betr.

(Ges.-Bl. $18^{51}/_{52}$, Nr. 4, S. 17—22.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der activen Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2. Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Tit. IX, §. 5, Absatz 1 und 3 der Verfassungsurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3. Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraf-

fälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die königl. Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizei-Uebertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4ten Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsrathes, **Feb. v. Kobell.**

Nr. 63.

Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Int.-Bl. Unterfr. 1851, Nr. 104, S. 768.)

Nr. 12,737.

Staatsministerium des Innern.

Von Seite einiger kgl. Regierungen, K. d. J., sind über die Frage, ob und in wie weit bei Aburtheilung von Polizeistrafsachen die Bestimmungen des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 in analoge Anwendung zu bringen seien, berichtliche Anfragen an das unterfertigte kgl. Staatsministerium gestellt worden.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird nun-

mehr den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins hierüber Nachstehendes eröffnet:

Die Zulässigkeit analoger Anwendung von Gesetzen setzt eine Uebereinstimmung der Verhältnisse voraus, unter welchen diese Anwendung stattfinden soll. Nun ist aber der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Fundament, auf welchem das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 beruht, während die Polizeibehörden bei Aburtheilung der Polizei-Strafsachen schriftlich und geheim verfahren.

Hieraus ergibt sich, daß die Verbindung einzelner Bestimmungen des angeführten Gesetzes mit einem Verfahren ganz heterogener Art unzulässig erscheint, und daher die Polizeibehörden nicht befugt sind, die Bestimmungen des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 bei Aburtheilung von Polizei-Uebertretungen in analoge Anwendung zu bringen, vielmehr bei dem zur Zeit noch bestehenden Mangel eines besonderen Gesetzes über das Polizei-Strafverfahren sich dasselbe auch gegenwärtig, wie bisher, nach den Bestimmungen des zweiten Theils des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. III. §. 3 und Cap. X §. 3 u. §. 13 Nr. 5 in analoger Anwendung richte.

Die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins werden angewiesen, sich hiernach zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. August 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

(gez.) Dr. Ringelmann.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenburg, K. d. J.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär. An dessen Statt der Minist.-Rath (gez.) Dillis.

Nr 64.

Polizei=Vorschriften für den Schutz der k. Eisenbahnen.

(Int.=Bl. Oberfr. 1851, Nr. 130, S. 1270 u. 1271.)

Ad Num. 1315.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die provisorischen Polizeivorschriften über den Schutz der k. Eisenbahnen und des Eisenbahn=Betriebes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens zum schleunigen und energischen Einschreiten gegen Uebertretungen dieser Vorschriften angewiesen.

Bayreuth, den 17. Oktober 1851.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.

v. Stenglein, Präsident.

Faber.

Abdruck.

Provisorische Polizei=Vorschriften

über den

Schutz der kgl. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließungen des k. Ministeriums d. J. v. 5. Aug. 1844, Nr. 22,220 u. v. 26. Febr. 1845, Nr. 5756.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau= oder Betriebs=Dienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w. oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten, und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächterhütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters oder eines Pfandobjektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche

Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besondern Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zu Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der k. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§. **108**, **110** und **113** lit. a in Anwendung, welche also lauten:

(§. 108.) Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizei-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorf- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

(§. 110.) Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob: — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

(§. 113.) Es gehört ferner zu seinen Pflichten: die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w. (Ges.=Bl. v. 1818, S. 88—90.)

München im Oktober 1845.

Nr. 65.

Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen.

(R.=Bl. 1851, Nr. 48, S. 1137—1142.)

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März vor. Js. ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 u. 24 des erwähnten Gesetzes*) mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar.

2) Mit der Gesetzgebung folgender deutscher Bundesstaaten:
a) des Königreiches Sachsen,
b) des Herzogthums Sachsen=Meiningen,
c) des Herzogthums Sachsen=Koburg=Gotha,
d) des Herzogthums Sachsen=Altenburg,
e) des Herzogthums Anhalt=Dessau=Köthen,
f) des Fürstenthums Schwarzburg=Rudolstadt,
g) des Fürstenth. Schwarzburg=Sondershausen,
besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die straf=

---

*) Ges.=Bl. v. 18⁴⁹/₅₀ S. 97 ff.; s. ob. S. 443 u. 444.

rechtliche Verfolgung wegen der ersten im Art. 24 enthaltenen Uebertretuug, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

3) In der Gesetzgebung des Königreichs Württemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Art. 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.

4) Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 u. 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.

5) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 u. 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthume Hessen nur auf deßfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung, und im ersten Falle des Art. 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

6) Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 u. 23 vollständig; dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Uebertretung und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.

7) Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Art. 23, dann in dem ersten

Falle des Art. 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.

8) Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22.

9) Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.

Außerdeutsche Staaten.

1) Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland bietet vollständige Gegenseitigkeit.

2) Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Vorstehendes wird durch das Regierungs-Blatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 24. Oktober 1851.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. d. Pfordten. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der
geh. Sekretär Mayer.

Nr. 66.

Zeugengebühren in Militärstrafsachen.

(J.=Bl. Oberb. 1851, Nr. 48, S. 1496.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militär=Gerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dez. 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.[1]) zu berechnen und gemäß Art. 9 Abs. 1 u. 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

Dieses wird hiemit gemäß einer vom k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium erlassenen Entschließung vom 17. d. Mts. sämmtlichen Untersuchungsgerichten von Oberbayern bekannt gemacht.[2])

Freysing, den 24. Oktober 1851.

Königl. Appellationsgericht von Oberbayern.

Frhr. von der Becke, Präsident.

Eckert, Sekr.

---

1) S. oben Nr. 15, S. 373.

2) Vgl. unten Nr. 117, Allh. Vdg. v. 26/6. 56, s. auch oben S. 374 Note 2. M.=E. v. 25/5. 50 und v. 19/7. 50. die Kostenvergütung an die im aktiven Dienste stehenden Militär=Personen bei Zeugenvernehmungen betr.

Nr. 67.

Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen.

(Kr.=Int.=Bl. Oberb. 1851, Nr. 52, S. 1656—1660.)

Nr. 17,061.

Staatsministerium der Justiz und der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. 5, 6, 7, 9 und 10 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dez. 1848 [1]), die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. [2]) mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staatsamts oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören noch die unterm 5. Dezember 1849 sub Nr. 18,794 [3]) an die königl. Regierungs=Finanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen königl. Regierungs=Finanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanzministerial=Entschließung alle Staats= und öffentliche Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bei einer Staats= oder öffentlichen Kassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte oder in einem Funktionsbezuge oder Taggeld bestehen.

1) S. oben Nr. 15, S. 373.
2) R.=Bl. 1848, S. 1265; s. oben S. 376, Note 4.
3) S. oben Nr. 37, S. 409.

Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausschließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt seyn muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- u. Quiescenz-Gehaltes, einer Präbende 2c. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

Hienach haben Pensionisten und Quiescenten als solche allezeit die volle in der Verordnung vom 23. Dez. 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art 5, Abs. 1 der Verordnung v. 23. Dezember 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamts oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnorts, so passirt nach demselben Artikel Abs. 2 allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wornach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. 7, Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. Dezember 1848 ist bestimmt, daß, wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. 6 derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll.

Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das

Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hiernach ist es aber eben so zweifellos, daß der Abs. 2 desselben Artikels 7, der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art. 9 der Verordnung vom 23. Dez. 1848 ist in der Justizministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849 Nr. 7968 bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen, und den Rentämtern eine Revisions-Befugniß nicht zustehe, indem die Revision und Super-Revision der fraglichen Zahlungsanweisungen ohnedieß der kgl. Regierungsfinanzkammer, resp. dem königl. Obersten-Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiemit wiederholt, hiebei aber, um den Rückersatz der nach Art. 10 mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse für Reise- und Versäumnißkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die kgl. Rentämter keinem Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamtes darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art. 9, Abs. 2 der Verordnung vom

23. Dez. 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu zahlen hat ꝛc. ꝛc.

München, den 29. Oktober 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung v. Oberbayern, K. d. F.

Durch den Minister der Gen.-Sekretär Gietl.

Nr. 68.

Taxen in Untersuchungssachen.

(G. V.-S. Bd. XXVII, S. 82.)

Nr. 21,362

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Auf den Bericht vom 15. v. Ms. wird der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, daß von den Schriftsätzen und Amtshandlungen der k. Staatsanwälte in Untersuchungssachen, wenn der Straffällige die Kosten zu tragen hat, keine Taxen zu erheben sind, da es sich hier um eine Offizialthätigkeit handelt, welche dem Wesen des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt.

München den 23. Dezember 1851.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Reg. v. Mittelfr. K. d. F.

Nr. 69.

Kosten-Vergütung in strafrechtl. Requisitions-Fällen.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1852, Nr. 9, S. 81—83.)

Auszug.

Uebereinkunft.

Nachdem die königl. bayerische, sowie die kaiserlich königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande

überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rück-Ersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben[1]).

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

5) Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staats-Kasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an

---

1) Vgl. Uebereink. v. 9/9. 39 mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- u. Feldfrevel (R.-Bl. v. 1839, S 825. — Ueber die wegen Gerichts-Kosten bestehenden Staatsverträge vgl. insbes. Döll. XXVI. S. 391—553 u. das Tax-, Stempel- und Depositenwesen. Nr. 86, S. 222—225, München 1856 bei G. Franz.

die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Kassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6) Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7) Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8) Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9) Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich seyn.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königl. bayer. Staats=Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

(L. S.) v. d. Pfordten. Mayer.

Nr. 70.

Verhältniß der Staatsanwälte z. d. Polizeibbehörden.

(Int.=Bl. Mittelfr. Nr. 26, S. 265—267.)

Nr. 3970.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Anwendung des Art. 23 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des

zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. Jahre 1813 betr., insoweit derselbe das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden normirt, Anstände ergeben haben, so findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nachstehende Direktiven für die Polizeibehörden zu ertheilen;

1) Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 23 des Straf-Gesetzes vom 10. November 1848 über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen.

Zu diesem Ende muß er berechtigt seyn, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, die gehörige Information zu verschaffen und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Nicht der Polizeibehörde kann es zustehen, bei einem Vorfalle, welcher dem Staatsanwalte sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, darüber zu entscheiden, daß kein strafrechtlicher Charakter vorliege, daß vielmehr die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne; denn sonst würde es überhaupt in die Beurtheilung der Polizeibehörden gelegt seyn, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sei; — eine Folgerung, welche dem Wesen der Staatsanwaltschaft und der Bestimmung im Art. 23 widerstreitet.

Die Polizeibehörden haben demnach fortan den zuständigen Staatsanwälten unweigerlich über jeden Vorfall, in welchem dieselben einen strafrechtlichen Charakter zu erblicken glauben, die verlangten Aufschlüsse zu

geben und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß die Sache sich lediglich zur polizeilichen Cognition eigne.

2) Der Staatsanwalt hat ferner nach Art. 23 des oben allegirten Gesetzes die nach dem Strafgesetzbuche Th. II Art. 19, Ziff. 1—5, dann Art. 20 u. 21 den Polizei-Behörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Durch diese Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt ist aber weder die gesetzmäßige Wirksamkeit der Polizeibehörden, noch die der Staatsanwaltschaft durch den allegirten Art. 23 eingeräumte Befugniß, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen, beschränkt worden.

Hieraus folgt, daß die Polizeibehörden in solchen Fällen, in welchen zugleich neben ihrer eigenen Competenz auch jene der Staatsanwälte begründet ist, nicht befugt sind, etwaige Requisitionen der letzteren zu beanstanden oder abzulehnen. Hiemit steht auch nicht die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März 1850, den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, im Widerspruche, denn die sub Nr. 1 dieser Entschließung den Staatsanwälten ertheilte Anweisung hatte keineswegs den Sinn, daß nunmehr *ausschließlich* den Staats-Anwälten die sonst den Polizeibehörden obliegende Thätigkeit in Bezug auf die Ueberwachung der Presse übertragen werde; durch dieselbe wurde vielmehr nur soviel ausgesprochen, daß die Staatsanwälte berechtigt und berufen seien, die Presse zu überwachen *und auch dann einzuschreiten*, wenn von Seite der Polizeibehörden keine Anregung geschehen ist.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und zugleich die betreffenden Polizeibehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, da die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft wesentlich von einem einträchtigen Zusammenwirken der Staatsanwälte und Polizei-

Behörden bedingt ist, es im Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig erscheine, daß letztere denselben insbesondere in Requisitionsfällen stets unverzüglich bereitwillige und unverkümmerte Unterstützung gewähren.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

v. Zwehl.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch d. Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Epplen.

Nr. 71.

Forstgesetz, hier Forstpolizei-Uebertret. u. Forstfrev.

(Ges.-Bl. 1851/52, Nr. 13, S. 69—162.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1) In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2. Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten

Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelung zu stützen.

Art. 3. Ihre Aufgabe ist es, die höchst mögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4. Die Nebennutzungen dürfen keine die Holz-Produktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5. Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2) In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staats-Regierung.

Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt seyn, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen und unterliegt der Bestätigung der Forst-Polizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8. Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem be-

nachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9. Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der k. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forstei-Förster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11. Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12. Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienst-Verhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13. Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8.) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zwei-

monatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14. Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16. In denjenigen Gebietstheilen des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17. Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen, richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, in so ferne diese nicht Privatwaldungen sind.

3) In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19. Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung u. Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20. Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privat-Waldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forst-Polizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21. Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehensverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edikts über die Lehens-Verhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22. Die Bestimmungen des Art. 21 gelten auch von andern Lehenwaldungen, in so lange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodifizirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forst-Berechtigungen.

Art. 23. Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so

ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24. Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25. Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet blos dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermässigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizei-Behörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26. Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und soweit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Art. 25 auch hier Anwendung.

Art. 27. Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes zu geschehen.

Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizei-Behörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, insoferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet, oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forst-Polizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Wald-Besitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizei-Behörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28. Bei Bauholzberechtigungen, weche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Art. 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die

Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Art. 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29. Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Art. 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30. Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.“, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen

Bezugs sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Art. 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Art. 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungskapitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizei-Behörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staats-Waldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31. Im Falle des Art. 30 Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet seyn müssen.

Im Falle des Art. 30 Ziff. 2 ist der Walbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und

dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikel 25 Absatz 6 zur Anwendung.

Art. 32. Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermanglung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hierbei nach den Bestimmungen des Art. 27 zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur andern Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33. In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Art. 23, 25, 26 u. 28), muß derselbe innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung II. Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtswegs bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34. Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet.

2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und

3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 35 Ziffer 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;

2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Art. 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40. In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forst-Polizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden. Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Ein-

treiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpenängern u. Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 35 bis 37 zur Anwendung.

Art. 45. Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Wald-Bränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46. Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe

derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74 bis 77 zu bestrafen.

Art. 49. Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Art. 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50. Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51. Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzer betragen.

Art. 52. Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden), und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53. Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Art. 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt 24stündiger Arrest;
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a. an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden.
   b. an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden;

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54. Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hierzu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth- und Schadenersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 68 Ziff. 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren oder einen zweiräderigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Art. 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen, (Art. 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56. Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 1 u. 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57. Wenn Jemand mehrere noch nicht abge-

urtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Art. 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58. Bei Forstfreveln ist es, vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;.
6) wenn der von den im Art. 113 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;

11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;

12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;

13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt seyn konnten.

Art. 59. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60. Ist jemand durch einen im Wald oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stun-

den einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61. Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62. In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63. Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civil-Gerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Straf-Urtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64. Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthsbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65. Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenden Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66. Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadenersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehr-Betrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67. Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kosten-Regulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68. Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen, und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänuer wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;

5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insoferne der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Art. 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz, sowie für die Kosten haften.

Art. 70. Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71. Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist er=

lassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72. Die Verjährung der wegen einer Forstpolizei-Uebertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straf-Erkenntnisses, oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74. Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75. Wer die im Art. 38 angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibeihörde vorgesetzten Frist die kulturfähigen Wald-

blößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Art. 43, 44 Abs. 1 u. 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes, in Schutz-Waldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsen-

reiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Abs. 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79. Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81. Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter 10 Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich seyn.

Art. 82. Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens, und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

Art. 83. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schaden-Ersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräutern und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, — der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen, in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 u. 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Wertherſatze auch der Schadenerſatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86. Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels, folgende Strafen:

Für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, — für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer, und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde

betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88. Die Bestimmungen des Art. 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder:

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43 Abs. 1), oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43 Abs. 4), oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Art. 43 Abs. 3), oder
4) den im Art. 44 Abs. 1 u. 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziff. 3 bezeichneten Falle kömmt jedoch die Vorschrift des Art. 87 Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89. Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dies mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so

trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes, bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92. Die Strafbestimmungen des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestands-Pfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theer schwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze, u. dgl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;
6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu seyn, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;
2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trifft- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;
3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Reißen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleusen, Holzrechen oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;
4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;
5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Boden-Bestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94. Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehendem Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem 10. Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grund gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Art. 81 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Wertherſatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll

der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96. Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97. Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98. Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Art. 58 Ziff. 13 und Art. 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99. Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel er-

langt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100. Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth- und Schadenersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werth- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziff. 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;

3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziff. 13) oder veräußerte (Art. 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder andern Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101. Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadenersatz

zu einer Arreststrafe von 14 bis 30 Tagen zu verurtheilen.

Art. 102. Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Art. 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziffer 3 des Art. 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 101 bestimmte Strafe.

Art. 103. Wer nach den Bestimmungen der Art. 100 bis 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 u. 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Art. 100 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104. Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4. Besondere Bestimmungen.

Art. 105. Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch kgl. Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl inner-

halb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen und bei dem Verkaufe an die Orts-Polizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen seyn müssen.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106. Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß, oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forst-Polizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107. Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Art. 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108. In so weit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts=Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109. Die oberste Aufsicht und Leitung der Forst=Polizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110. Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Art. 23, 25 bis 28, 30 u. 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizei=Behörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25—28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111. Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde.

Art. 112. Den kgl. Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizei-Behörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Staats- ader andere Waldungen handelt.

Art. 113. Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35—42 und 74—77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114. Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115. Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende

Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116. Die Vorschrift des Art. 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117. Die im Art. 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118. Als Forstdiener überhaupt und Forstschutz-Bedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizei-Behörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119. Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- od. Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„Daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forst-„Polizeiübertretungen und Forstfrevel gewissenhaft und „wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über „die Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und „über deren Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde „Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forst-Polizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

Art. 120. Die von den königl. Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Art. 113 Ziff. 1) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen, und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel:
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121. Jedem nach Art. 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes des-

jenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122. In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123. Die Beurkundung und Anzeige der Forst-Polizeiübertretungen erfolgt durch die im Art. 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 u. 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124. Werden Polizeiübertretungen oder Forst-Frevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Art. 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich, oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Art. 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Art. 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rüge-Verzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen.

Art. 125. Wenn das im Art. 113 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung

ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126. In dem durch Art. 125 Abs. 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127. Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128. In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129. Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Art. 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That

betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130. Für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131. Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132. In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133. Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134. Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, —

auf die im Art. 132 bezeichneten Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135. Die nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeige-Protokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokolle beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, sowie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136. Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Art. 113 erwähnten Hülfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137. Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeinde-

Verwaltung, sowie die im Art. 136, Abs. 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138. Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Art. 136, Abs. 3 genannten Personen, wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139. Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Art. 137 geschehene Zuziehung einer der im Art. 136, Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrüge-Verzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140. Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Art. 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141. Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Art. 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der

Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142. Von dem Forstrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143. Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Art. 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120, Ziff. 2 bis 8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizei-Uebertretungen, als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Art. 140 und 141, Absatz 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144. Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forst-

meister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar bei.

Die im Art. 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145. Auch die nach Art. 144 Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugen-Gebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146. Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf den Grund eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dies Verzeichniß muß enthalten;

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147. Das im Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage

vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148. Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift zugleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149. Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung.

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,

2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150. Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151. Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigenfalls aus dem Sitzungslokale entfernen,

und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besondern Anzeige-Protokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153. Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139 bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154. Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hierzu das Wort erhalten hat.

Art. 155. Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Art. 140 erwähnten Anträge nöthigenfalls näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156. Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Art. 149 durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157. Die Forststrafgerichte haben über alle be-

straften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichtes, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen, und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158. Jede Forstpolizeiübertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159. Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels

oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht, oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dies möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forst-Strafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären. Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte frei zu sprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen andern Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung

der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hiebei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160. Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161. Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162. Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten

vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163. Gegen das nach Art. 162, Abs. 1 im Ungehorsams-Verfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Art. 156, Abs. 2) an gerechnet, bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung nicht Erschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßte Kosten verurtheilt werden.

Art. 164. Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächsthöhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165. Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlag der Urtheilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchs-Erklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse beziehungs-

weise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte II. Instanz einzusenden ist.

Art. 166. Die Bestimmungen der Art. 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in II. Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Art. 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht II. Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167. Das Ungehorsamsverfahren in der Berufungs-Instanz richtet sich nach den Vorschriften der Art. 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168. Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in II. Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staats-Anwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeits-Beschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169. Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170. Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen,

des Werth= und Schadenersatzes, sowie der Kosten den kgl. Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den k. Forstämtern zu.

Art. 171. In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügung wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte II. Instanz beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172. Innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth=, Schadenersatz= und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173. Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungs=Befehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutions=Verfahren der k. Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hülfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174. In den durch Art. 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth= und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175. Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth=, sodann des Schaden=Ersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176. Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177. Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, in so fern dieselben nicht schon zu Folge der Bestimmung des Art. 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststraf-Gerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178. In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres — vom Tage der Versteigerung an gerechnet — der Staatskassa zu.

Art. 179. In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die

Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180. Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile dießseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 32, Absatz 5, Artikels 34 und Artikels 42, Absatz 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forst-Berechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei, sowie über die Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Art. 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Artikel 182 und 183, so wie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenz-Waldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182. In so ferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses

Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 184. In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsrathes, **Seb. v. Kobell.**

Nr. 90.

Untersuchungskosten-Vorschüsse.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1852, Nr. 31, S. 334.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von den Untersuchungs-Behörden die Verzeichnisse über die Kosten aus beendigten Untersuchungen nicht rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, wodurch das Vorschußwesen auf eine die königl. Rentämter sehr belästigende Weise vermehrt wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Beobachtung des Art. 9 der allerhöchsten Verordnung v. 5. Nov. 1818*) in Erinnerung zu bringen, gemäß welchem es den Stadt- und Landgerichten zur besondern Pflicht gemacht ist, jeden

*) Geret Bd. VIII, S. 674 u. 675. Vgl. das Tax-, Strmpel- u. Depositenwes., I. Bdch. 3 Lief. S. 226 u. 250. München 1857, bei Gg. Franz.

Criminalakt längstens 3 Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichts-Erkenntnisses mit der Kosten-Spezifikation an die k. Regierung, Kammer der Finanzen zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden und die Gerichtsvorstände im Uebertretungsfalle jedesmal mit einer Strafe von fünf Thlrn. geahndet werden sollen.

Die Einhaltung dieser Verordnung wird besonders überwacht werden, und es wird erwartet, daß für die Zukunft keine Veranlassung zum unnachsichtlichen Vollzuge der Strafandrohung werde gegeben werden.

Ansbach, den 10. April 1852.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Voltz.

Dr. Gerstner, v. n. Krienes.

Nr. 73.

Untersuch. gegen Staatsbeamte u. öffentl. Diener.

(Vdg.= u. Anz.=Bl. d. k. b. Verkehrsanst. 1852, Nr. 30, S. 155—157.)

Nr. 6745.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bestimmungen des Art. 70 u. 71 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderung des II. Theiles des für das Königreich Bayern diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzes vom Jahre 1813 betr." haben die Art. 99 und 432 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 wesentliche Veränderungen erfahren.

Die früher von den Administrativstellen geführten administrativen General-Untersuchungen gegen Beamte und öffentliche Diener, welche sich eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig gemacht haben, haben aufgehört, und die Thätigkeit der Administrativstellen ist fortan auf Constatirung einer disciplinär abzuwandelnden Anschuldigung, auf Feststellung der zur Beurtheilung der Vorfrage, ob eine

rechtswidrige Handlung und welche Gattung derselben vorliegt, erforderlichen Momente und auf Ermittlung von Anhaltspunkten für den Untersuchungs- und Strafrichter, wenn ein Verbrechen oder Vergehen indicirt ist, beschränkt.

Die unterfertigte Stelle wird deßhalb fortan alle jene Fälle, in denen eine strafrechtliche Handlung indicirt ist, sofort an den Staatsanwalt zur strafrechtlichen Einschreitung abgeben.

Dieselbe findet sich veranlaßt, hievon sämmtliche Bedienstete durch dieses Ausschreiben in Kenntniß zu setzen, und denselben nachstehende Bemerkung beizufügen:

Es kommt nicht selten vor, daß die Perceptions-Beamten von den im Dienste percipirten Geldern nur den Betrag abliefern, welcher sich aus ihren Einträgen in die Manualien, Perceptions-, Kassa- und Ablieferungs-Bücher als Ablieferungs-Soll entziffert.

Jeder Beamte und öffentliche Diener handelt bei der Perception durchaus im öffentlichen Dienste, das von ihm percipirte Geld geht demnach mit der Empfangnahme (nicht erst mit der Verbuchung) in das Staats-Eigenthum über, und muß wie jedes vermöge eines öffentlichen Amtes in Verwahrung genommene Gut durchaus unberührt gelassen werden.

Der Perceptions-Beamte hat demnach bei der Ablieferung der von ihm percipirten Gelder den ganzen Bestand seiner Einnahme, also wenn dieser das aus seinen Büchern sich entziffernde Ablieferungs-Soll übersteigt, auch diesen Mehrbetrag über das Ablieferungs-Soll zur Ablieferung zu bringen, oder diesen wenigstens zu offeriren.

Der Art. 363 Thl. I des bayerischen Strafgesetzbuches bestimmt wörtlich:

„Wenn der Beamte (öffentliche Diener) durch Fälschung der Rechnung den Abgang zu verstecken

sucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er neben der Dienstentsetzung nach dem Gestze über ausgezeichnete Diebstähle dritter Klasse zu bestrafen."

Diejenigen Perceptions=Beamten, welche die Ablieferung eines Theils der percipirten Gelder unterlassen, indem sie die Differenz zwischen ihrer wirklichen Einnahme und dem Ablieferungs=Soll verschweigen und den Ersatz von allenfallsigen Revisions=Erinnerungen abhängig machen, setzen sich demnach der Gefahr aus, nach dem genannten Artikel in strafrechtliche Untersuchung genommen zu werden, und es wird ihnen schwer werden, mit einem Vertheidigungs=Beweise aufzukommen, zumal da man dieselben hierdurch speziell auf die Verhältnisse aufmerksam gemacht hat.

Es wird den Perceptions=Beamten Gelegenheit gegeben werden, allenfallsige Mehrbeträge der wirklichen Einnahme über das Ablieferungs=Soll zu constatiren und entweder abzuliefern oder zu offeriren und wird deßhalb besondere Entschließung an die k. Bezirksämter nachfolgen.

Die unterfertigte Stelle glaubte im Interesse sämmtlicher betheiligten Bediensteten zu handeln, indem sie denselben die Verhältnisse wie geschehen darlegte, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich von vornherein gegen unangenehme Folgen und Nachtheile zu sichern, welche insbesondere die häufig obwaltende Auffassung zu Folge haben kann, als stehe der percipirende Beamte bezüglich seiner Vereinnahmungen und Ablieferungen zu dem Staate lediglich in dem Verhältnisse eines Commissionärs oder Privatschuldners.

München, den 22. April 1852.

General=Direktion der k. Verkehrs=Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Mogg.

Nr. 74.

Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen.

(Reg.-Bl. v. 1852, Nr. 27. S. 537—540.)

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes [1]) mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung des Königreiches Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 u. 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 u. 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Art. 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des Beleidigten eintritt.

3) In der Gesetzgebung des Fürstenthums Lippe-Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Art. 24 unter der Voraussetzung des Antrages des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutscher Staat.

Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 22

---

1) Ges.-Bl. v. $18^{49}/_{50}$, S. 97 ff. — R. Ges. v. $18^{49}/_{50}$, S. 45.

jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851[2]) durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München, den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des k. Hauses u. des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister der geh. Sekretär Mayer.

Nr. 75.

Gesetz, gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen.

(Ges.=Bl. $18^{51}/_{52}$, Nr. 22, S. 293 – 298.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichs=Räthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutskomplexe gewerbsmäßig betreibt, — desgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten

---

2) Siehe oben Nr. 65, S. 541.

und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2. Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutskomplexen auf eine der im Art. 1 bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3. Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4. Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5. Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutskomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straf-Erkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Komplexe festzusetzen.

Art. 6. Können die nach Art. 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in

der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7. Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besondern Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

Nr. 76.

Vormerkung der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungskosten.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1852, Nr. 52, S. 541.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das kgl. Staatsärar gegen vermeidliche Verlust-Gefahr der gegen Restitution vorgeschossenen Untersuchungs-Kosten zu sichern, werden folgende Anordnungen getroffen:

In jenen Fällen, in welchen gemäß richterlichen Erkenntnisses oder polizeilichen Beschlusses die Untersuchungs-

Kosten gegen Vormerkung auf das dereinstige Vermögen des Verurtheilten von der k. Staatskasse vorgeschossen worden sind, pflegte die Sicherung durch hypothekarische Vormerkung auf jenen Realitäten verlangt zu werden, von welchen der Schuldner in Zukunft sein Vermögen wahrscheinlicher und rechtlicher Weise zu erwarten hatte, in der Regel an dem Grundvermögen der Eltern.

Eine solche Vormerkung ist aber unmöglich, wenn die betr. alimentationspflichtigen Verwandten keinen Grundbesitz haben, oder wenn sie sich derselben widersetzen, und ist, selbst wenn sie stattgefunden hat, alsdann nutzlos, wenn bei der Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Veranlassung gegeben ist, das Hypothekenbuch aufzuschlagen.

Die Führung eines Vormerkungsbuches durch die Gerichte ist gleichfalls nur dann von Werth, wenn ein solches bei allen Verlassenschafts=Auseinandersetzungen zur Hand genommen und eingesehen wird, und es könnte eine deßfallsige Unterlassung oder ein Uebersehen keine rechtlichen Folgen, keine Regreß=Ansprüche begründen, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung dieses Buches für die Gerichte nicht existirt.

Die königl. Rentämter haben daher künftig in allen Fällen, wenn Untersuchungskosten vorgeschossen werden, in den verordnungsgemäß zu führenden Vormerkungsbüchern außer dem effektiv vorgeschossenen Betrag auch die übrigen vorzumerkenden Taxen und Sporteln einzutragen, und nach wie vor ein genaues Augenmerk auf deren rechtzeitige Beitreibung zu richten.[1])

---

1) Die königl. Rentämter haben nach einem Formulare am Schlusse des Etatsjahrs auch Bestands=Anzeigen üb. die Criminal= u. Polizei=Untersuchungskosten=Vorschüsse anzufertigen u. dieselben innerhalb der Zeit v. 1. Okt. bis längstens 15. Okt. den einschlägigen Gerichten mitzutheilen, von welchen diese An=

Zu diesem Behuf wird denselben künftig gleichzeitig mit der Einweisung der vorzuschießenden Auslagen die Bekanntgebung der festgesetzten und zu den Taxregistern eingewiesenen weiteren Untersuchungskosten, wie Taxen u. s. w. zugehen.

Die Gesammtforderung ist sodann in einer Liquidation zusammen zu fassen, und diese demjenigen Gericht zu übergeben, welches wahrscheinlicherweise — in den meisten Fällen wird schon Gewißheit darüber existiren — die Verlassenschaftsbehörde für den Nachlaß seyn wird, aus welchem der Schuldner sein Vermögen zu erwarten hat.[2])

---

zeigen ergänzt und bis längstens am 10. Nov. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. an das k. Rentamt wieder zurückgegeben werden müssen. Die k. Rentämter dagegen haben die Bestands=Anzeigen am 15. Nov. jeden Jahres der k. Regierung, K. d. F., zur Prüfung in Vorlage zu bringen. (Oberb. R.=A. v. 5/9. 54.)

2) Vgl. Allh. Vdg. v. 24/2. 15 über die zur Vormerkung geeigneten Criminalgerichtskosten. (G. V, S. 94.) — M.=E. v. 5/11. 18, Vorschüsse z. Verflegung der Verhafteten. (G. VIII, S. 674—676.) — M.=E. v. 23/2. 21, Criminalprozeß=Kosten, hier die Vorschriften über die Erhebung derselben, wenn ein Uebelthäter in die Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt wird. (G. XI, S. 1120.) — M.=E. v. 19/7. 23, Vorschüsse in Untersuchungskosten. (G. XIII, S. 1490.) — M.=E. v. 23/7. 27, die gegen Restitution vom Aerar vorzuschießenden Criminalgerichtskosten (G. XIV, S. 95.) — M.=E v. 19/12. 29, Vorschüsse des Staats=Aerars für Verpflegung der Heimatlosen. (G. XVI, S. 55) — M.=E. v. 11/9. 32, Exigenz für Vaganten= u. Polizei=Untersuchungs=, dann Criminalgerichts=Kosten. (G. XVII, S. 101.) — R.=A. v. 12/10. 38, Behandlung der gegen Restitution vorgeschossenen Criminalgerichts=Kosten in der Hauptrechnung. (G. XXI, S. 92.) — R.=A. v. 18/11. 39, Behandlung d. Criminalgerichtskosten=Vorschüsse. (J.=Bl. Mittelfr. 1839, S. 863.) — R.=A. v. 6/2. 49, Unterhalts= u. Verpflegskosten der Correktionäre in den Zwangs=Arbeitshäus., hier Ausscheid. d. Kostenvorsch. (G. XXV, S. 21.)

Diese Liquidation ist so zu stylisiren, daß sie gegen den Erbtheil des Verurtheilten geltend gemacht und zu den dereinstigen Verlassenschaftsakten derjenigen Person übergeben wird, von welcher jener einen Vermögensanfall hofft. Es erscheint dieß als der einzige Weg, Verlustesgefahren abzuwenden, und außer der Wachsamkeit der Rent- und Taxämter noch ein Mittel der Sicherung zu gewinnen, da das Ignoriren einer solchen Liquidation, welche bei den gerichtlichen Akten sich befindet, nicht möglich ist, und resp. einen Regreß-Anspruch gegen denjenigen Beamten begründen würde, welcher ihre Existenz nicht beachtet hat.

Ansbach, den 22. Juni 1852.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Voltz. **v. Hornberg.**

Krienes, Sekr.

Nr. 77.

Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz.

(Kr.-Int.-Bl. Unterfr. 1852, Nr. 100, S. 723—727.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 28. Juni vor. Js. ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden.

Nachdem die allerhöchste Genehmigung desselben von Seiner Königlichen Majestät und ebenso die höchste Genehmigung auf Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgt sind und am 20. l. Mts. die Auswechselung der Ratifikations-Urkunde stattgefunden hat, so wird dieser Staatsvertrag hiermit zur Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern: der Königl. Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Frhr. v. Berger, Comthur des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens ꝛc. ꝛc.

Von Seite des Schweizerischen Bundesraths: der Kanzler, der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, — Individuen, welche sich von der Schweiz nach Bayern oder aus Bayern nach der Schweiz geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der im Art. 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — Bayerischen resp. Schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden seyn soll, sind:

1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
2) Todtschlag;
3) Verstümmelung und schwere Korperverletzung;
4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindes-Aussetzung;
5) Brandstiftung;
6) Nothzucht und Blutschande;
7) Fälschung von öffentlichen Handels- oder Privat-Schriften (mit Einschluß der Fälschung von Bank-Billets und Staatspapieren) sowie Fälschung im Allgemeinen;
8) Betrug;
9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
10) Absichtliche in Umlaufsetzung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes im Einverständnisse mit dem Fälscher;
11) Falsches Zeugniß und gerichtliche Verläumdung;
12) Meineid;
13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten;
15) Betrüglicher Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie Zurückstellung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4. Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhafts-Befehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe anerkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie die durch die Versendung der im Art. 3 bezeichneten Gegenstände, verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes, getragen.

Art. 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines in Bayern oder in der Schweiz begangenen Verbrechens, Angehörige des einen oder anderen Staates mit ihren Zeug-

nissen zu vernehmen, so sind, — so ferne diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen, und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon, und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen, noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers, oder zur Erwahrung des **corpus delicti** nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum, unter Anwendung der Bestimmung des Art. 7 an die zuständige Behörde seines

Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10. Die requirirenden Behörden sind in den Art. 8 und 9 bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten, und, bei Sistirung von Zeugen, diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. — Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündung von Seite der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezial=Bevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14. Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Baden, Sonnabends den acht und zwanzigsten (28.) Juni im Jahre ein Tausend acht hundert fünfzig und eins (1851).

Der königl. bayer. Bevollmächtigte:
(L. S.) Ferdinand Frhr. v. Verger.

Der Eidgenössische Bevollmächtigte:
(L. S.) J. U. Schieß.

München, den 27. August 1852.

Königl. bayer Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geh. Sekretär Mayer.

Nr. 78.

Strafrechtliche Untersuchung gegen Studierende an den Hochschulen.

(Int.-Bl. Unterfr. 1852, Nr. 110, S. 794.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubrizirtem Betreffe wurden die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, sowie sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises mittelst Ausschreibens vom 26. Okt. 1849[1]) in Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20., praes. 25. Okt. 1849, angewiesen, dem be-

---

1) Dieses Ausschr. des k. App.-Ger. v. Unterfr. u. Aschaffbg. v. 26/10. 49., die revidirten Satzungen für Studierende an bayer. Hochschulen betr., lautet:

„J. N. S. M. Nach §§. 54 und 55 der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten revid. Satzungen für die Studierenden

treffenden Universitäts=Senate von der Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen Studierenden zum Zwecke disciplinären Einschreitens baldmöglichst Nachricht zu geben, sowie von den gefällten Straferkenntnissen Abschrift mitzutheilen.

Dieses Ausschreiben wurde am **31.** Januar **1851**[2]) in Gemäßheit weiteren Rescriptes des königl. Staats=Ministeriums der Justiz vom **18.**, **praes.** den **23.** desselben Monats, mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch in dem Falle, wenn ein Studierender wegen Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung verwiesen worden ist, dem betreffenden Universitäts=Senate hievon Kenntniß zu geben sei. Ein in neuester Zeit sich ergebener Fall gibt jedoch Veranlassung, einer von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg **sub dato 18.** und **praes. 22. hujus**, anher gestellten Requisition gemäß die früheren Ausschreiben wiederholt und nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Aschaffenburg den **24.** September **1852.**

Königl. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident. Oberle.

---

an den Hochschulen hat die Eröffnung einer Untersuchung gegen Studierende wesentlichen Einfluß auf das gegen dieselben anzuwendende Disciplinar=Verfahren.

In Folge Rescripts des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20., praes. den 25. d. Mts. sub Nr. 550 werden daher die kgl. Kreis= und Stadt=, dann Untersuchungsgerichte des Kreises angewiesen, dem betreffenden Universitäts=Senate von der Eröffnung einer solchen Untersuchung jederzeit baldmöglichst Nachricht zu geben, sowie von den gefällten Straf=Erkenntnissen Abschrift mitzutheilen." (Int.=Bl. Unterfr. 1849, Nr. 130, S. 705.)

2) Kr. Int.=Bl. Unterfr. 1851, Nr. 16, S. 134 u. 135.

Nr. 79.

Kosten der Verfolgung u. Aburtheilung der Forst-Polizei-Uebertretungen und Forstfrevel.

(J.-Bl. Oberb. 1852, Nr. 59, S. 2401—2404.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852[1]) bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1. Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2. Für die im Art. 156, Abs. 2, des Forst-Gesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3. Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.

---

1) Art. 67 des Forstges. lautet: „Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung u. Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kosten-Regulativ ist im Verordnungswege zu erlassen. (Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 13, S. 102; s. oben S. 574.)

Mehrere Mitglieder ein- u. derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

b) Für sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.[2])

Art. 5. Die Hilfspersonen der Forstpolizei u. Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113 u. 117 des Forstgesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen u. Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6. Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekosten-Entschädigungen des Personals der Forstpolzei-Behörde und der Forststrafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7. Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134 u. 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.[3])

Art. 8. Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern u. der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf k. allerh. Befehl:
der Gen.-Sekr. Schönwerth.

---

2) S. oben Nr. 15 u. 37, S. 373 u. 409.

3) Ueber Postporto vgl. unt. Nr. 83, S. 637.

Nr 80.

Advokaten=Gebühren in Strafsachen.

(R.=Bl. 1852, Nr. 59, S. 1229—1252.)

(Auszug.) **Maximilian II.**

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags=Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichts=Gebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen ꝛc.

Art. 8. In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren=Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten=Gebühren=Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören ꝛc.

IV. Gebühren in Strafsachen.

1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung*) kommen ꝛc. in Ansatz:

*) Vgl. M.=E. v. 15/3. 14, Zahlung der Kosten für die Vertheidigung der Inquisiten. (G. IV, S. 209.) — Allh. Vdg. v. 2/9. 14, Leistung des Ersatzes der Kosten u. Auslagen bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen u. Vergehen prozessirter Personen. (R.=Bl. 1814, Nr. 56, S. 1457.) — M.=E.

I. Vor dem Schwurgerichtshofe:
a) Für einen halben Tag von 5 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.
b) Für einen ganzen Tag von 10 fl. — kr. bis 20 fl. — kr.

---

v. 13/12. 14, Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten. (G. IV, S. 210.) — Allh. Vdg. v. 10/11. 15, die Kosten wegen Vertheidigung mittelloser Inquisiten. (G. V, S. 101 u. 102.) – M.-E. v. 12/1. 32, Criminal-Defensionsk. (G. XVII, S. 97.) — M.-E. v. 11/10 32, Gefährtgelder der Defensoren. (G. XVII, S. 102.) — M.-E. v. 14/11. 32, Gefährtgelder der Defensoren. (G. XVII, S. 106.) — M.-E. v. 12/12. 35, Kosten der Vertheidigung mittellos. Angeschuld. (G. XIX, S. 84.)

Ueber die Feststellung u. Beitreibung der Vertheidigungs-Gebühren nach dem neuen Straf-Verfahren enthält das J.-Bl. Niederb. 1849, Nr. 48, S. 330 folgende Bekanntmachung:

J. R. S. M. In Folge eingelangter Justiz-Ministerial-Entschließung v. 14. praes. 17. d. Mts. wird hiedurch im bezeichneten Betreffe eröffnet, was folgt:

I. Bei strafrechtl. Untersuchungen bestehen die Bestimmungen der Art. 404, 406, 408 u. 409, Th. II des Str.-Ges.-Buches mit den darauf Bezug habenden Novellen noch gegenwärtig in Wirksamkeit u. insbes. ist durch Art. 204, Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. v. J. (Ges.-Bl. 1848, Nr. 25, S. 233) dem Schwurgerichtshofe, dann durch die Art. 253, 303 u. 339 den übrigen in Strafsachen urtheilenden Gerichten aller Instanzen aufgegeben, bei Verurtheilung des Angeschuldigten in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeß-Kosten auszusprechen. — Daß hiebei auch die Festsetzung der von den Vertheidigern liquidirten Deserviten zu geschehen hat, folgt aus der Bestimmung Nr. 4 der Verdg. v. 27. März 1817.

Das nunmehr mündliche Verfahren macht es aber zur unbedingten Nothwendigkeit, daß der Vertheidiger noch vor Fällung des Urtheils die Liquidation der Deserviten dem Gerichte übergebe, widrigenfalls demselben lediglich in Gemäßheit Nr. 3 der Verordnung v. 27. Mai 1817 a. a. O. die Verfolgung seines Anspruches gegen den Verpflichteten auf dem Civilrechtswege vorbehalten ist, indem namentlich bei dem Schwurgerichtshofe mit dem Urtheile dessen Wirksamkeit für den speziellen Fall ganz aufgehört hat.

II. Als Normen bei Festsetzung der Vertheidigungs-Gebühren dienen die in jedem Regierungsbezirke geltenden Advokaten-Taxordnungen in analoger Anwendung, und wo diese

II. Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:
a) Für einen halben Tag von 3 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.
b) Für einen ganzen Tag von 6 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.

III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

2. Für die Anmeldung einer Beschwerde . . — fl. 15 kr.
3. Für eine Denkschrift von 1 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.
4. Für eine Beschwerdeschrift oder eine Neben-Verantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.
5. Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zuläßige schriftliche Anträge von 30 kr. bis 3 fl.
6. Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens von . . . . 1 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.
7. Für ein Begnadigungsgesuch:
a) in Verbrechens- u. Vergehensfällen von 1 fl. bis 8 fl.
b) in allen übrigen Fällen von . . . 1 fl. bis 4 fl.

ꝛc. ꝛc.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.
Auf k. Allerh. Befehl: der Gen.-Sekr.
Minist.-Rath v. Hauck.

---

wegen der Eigenthümlichkeit des neuen Strafverfahrens nicht möglich ist, hat die Feststellung der Gebühren nach richterlichem Ermessen zu erfolgen.

III. Hinsichtlich der Beitreibung der Vertheidigungs-Gebühren ist an dem frühern Verfahren keine Aenderung eingetreten.

Passau, den 20. Juni 1849.

Kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident. Werner, Sekr.

Nr. 81.

Kostenpunkt in gemischtgerichtlichen Untersuchungen.

(Int.-Bl. Oberfr. 1853, Nr. 10, S. 93 u. 94.)

Nr. 13,422.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging heute an die Armee 2c. Corps-Commando's:

„Zur Vermeidung von Anständen und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich des Ausspruches über den Kostenpunkt in gemischtgerichtlichen Untersuchungen wird nach vorherigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

Nach Artikel 56 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 sind die Entscheidungen in den gemischtgerichtlichen Untersuchungen zwischen den kompetenten Civil- und Militärgerichten getrennt, und es kann demnach keinem Bedenken unterliegen, daß, wie in der Hauptsache, so auch in dem Kostenpunkte in jedem Erkenntnisse, sowohl dem civil- als militärgerichtlichen, über alle Kosten, welche die Untersuchung des der Zuständigkeit unterworfenen Angeschuldeten veranlaßt hat, abgeurtheilt werden muß.[1])

Die getrennte Aburtheilung in der Hauptsache macht dieses zur unabweislichen Nothwendigkeit.

Es haben demnach die Militärgerichte in allen zu ihrer Zuständigkeit kommenden gemischtgerichtlichen Untersuchungen auch über alle Kosten, so weit solche von den in Untersuchung befangenen Militärpersonen veranlaßt wurden, zu judiciren.

---

1) Vgl. unten Nr. 114, Allh. Vdg. v. 14/4. 56, das militärische Strafverfahren betr. u. Nr. 120 Ges. v. 1/7. 56, gemischtgerichtl. Unters. betr.

Durch dieses Verfahren wird übrigens jene Uebereinkunft, welche durch die mit Rescript v. 29. Nov. 1841 Nr. 12,455 bekannt gemachte k. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. deff. Mts.[2]) über die Ausscheidung der gemischtgerichtlichen Untersuchungskosten zwischen den Finanz- und Militärkassen erzielt wurde, in keiner Weise gestört, vielmehr soll dieselbe aufrecht erhalten werden; jedoch erscheint es nothwendig, daß die Militärgerichte für den Fall, wenn die Kosten dem Aerar zur Last fallen, die Ueberbürdung derselben ohne Ausscheidung zwischen Civil- und Militär-Kassen, blos im Allgemeinen an das Aerar oder die Staatskasse aussprechen.

Die Ausscheidung der Kosten zwischen den Civil- und Militärkassen nach Maßgabe der kgl. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. Nov. 1841 bleibt dann dem administrativen Wege vorbehalten.[3])

Hierach hat das rc. Corps-Commando die unterhabenden Militärgerichte zur Darnachachtung anzuweisen."

Welches hiemit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

München, den 27. Dezember 1852.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

gez. Lüder.

Den Kostenpunkt in gemischtgerichtl. Untersuchungen betr.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr. (gez. v. Gönner.)

---

2) Geret V.-S. Bd. 22, S. 54.

3) Vergl. M.-E. v. 29/7. 19, Auslagen für Deserteurs (G. IX, S. 787); M.-E. v. 2/9. 19, Justizkosten, durch Militär-Untersuchungen veranlaßt. (G. IX, S. 787 u. 788); M.-E. v. 22/2. 50. Militäruntersuchungskosten. (J.-Bl. f. die Pfalz 1850, S. 141.)

Nr. 82.

Behandlung der im Auslande von bayerischen Unterthanen verübten Forstfrevel.

1) Ministerial-Entschließung vom 3. März 1853.

(Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1853, Nr. 32, S. 210 u. 211.)
Nr. 3404.

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. 181 des Forstgesetzes vom 28. März v. Js.[1]) haben mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes die mit andern Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

Solche Verträge sind abgeschlossen worden:

mit dem Königreiche Preußen am 6. April 1822
mit Württemberg am 1. Okt. 1826
mit Sachsen=Meiningen am 27. Juni 1829
mit Hessen=Darmstadt am 30. Juli 1832
mit Baden am 9. Dez. 1832
mit Churhessen am 3. Juni 1835[2])
mit Sachsen=Weimar am 21. April 1836[3])

---

1) Ges.=Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 160; s. ob. S. 610.

2) Reggsbl. v. 1822 S. 563, v. 1826 S. 745; v. 1830 S. 795, v. 1832 S. 732, v. 1833 S. 61 u. v. 1835 S. 545.

3) Die mit Sachsen=Coburg=Gotha unterm 16. Apr. 1839 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst=, Jagd=, Feld= u. Fischerei=Frevel (R.=Bl. 1839, Nr. 12, S. 249) hat in voller Wirksamkeit fortzubestehen. (R.=A. 12/11. 53. Kr.=Int.=Bl. Unterfr. 1853, Nr. 44. S. 297; N. Ges. u. Vdg. III, 511.)

Diese Verträge enthalten sämmtlich die gegenseitige Verpflichtung, die Forstfrevel der eigenen Unterthanen, in den Waldungen des Nachbargebiets verübt, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Damit nun diese Verträge von den Gerichten, welchen die Aburtheilung der Forstfrevel durch das Gesetz vom 28. März 1852 zugewiesen ist, vollständig aufrecht erhalten werden können, ist nothwendig, daß dieselben von den Forstfreveln, welche im Auslande von bayerischen Unterthanen begangen werden, in der Art in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen nach dem nunmehr für die Aburtheilung der Forstfrevel vorgeschriebenen Verfahren die Aburtheilung möglich ist. Insbesondere hat das durch Art. 140 und ff. des Forstgesetzes bei Aburtheilung der Forstfrevel eingeführte Institut der Staatsanwaltschaft die Folge, daß nunmehr die im Auslande verübten Forstfrevel nicht mehr direkt dem Gerichte zur Kenntniß gebracht werden, es wird vielmehr nothwendig, daß die auswärtigen Forstbehörden die betreffenden Anzeigen an das bayerische Forstamt, in welchem der Frevler seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, gelangen lassen, damit dieses gleich wie bei den im Inlande verübten Freveln die weiteren Einleitungen treffe.

Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat durch die betreffenden Gesandtschaften die erforderlichen Mittheilungen an jene auswärtigen Regierungen, mit welchen die oben bezeichneten Verträge abgeschlossen sind, mit dem Ersuchen gelangen lassen, ihre Grenzforstbehörden mit der demnach erforderlichen Instruktion zu versehen. Zu gleichem Zwecke wird nunmehr die k. Regierung, Kammer

der Finanzen beauftragt, die k. bayerischen Grenz-Forstämter anzuweisen, den einschlägigen Forst-Behörden des angrenzenden Staates, auf Verlangen, die nöthigen Mittheilungen zu machen und sich mit ihnen des Nähern zu benehmen und zu verständigen.

München, den 3. März 1853.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenburg, K. d. F.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr. Schönwerth.

2) Ministerial-Entschließung vom 27. April 1853.

(Int.=Bl. Oberpf. u. Regensbg. 1853, Nr. 44, S. 691—694.)

Nr. 6444.

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des Art. 181 des Forstgesetzes vom 28. März v. Js. haben mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes die mit andern Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

Im Hinblicke auf die am 16. April 1844 [1]) erlassene Bekanntmachung der Uebereinkunft mit Oesterreich, die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischfrevel betreffend, wurde nun dasselbe Verfahren, welches nach der unterm 3. März d. Js., ad Num. 3404 [2]) an die k. Regierungs-Finanz-Kammern von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg ergangenen Entschließung bezüglich anderer Nachbarstaaten eingehalten worden ist, auch dem österreichischen Staate gegenüber eingeleitet.

---

1) R.=Bl. 1844, S. 308—310.

2) Siehe vorstehende Entschl. Ziff. 1, S. 634.

Die k. Regierung hat demzufolge im Sinne der allegirten Entschließung die k. bayerischen Grenzforstämter anzuweisen, den k. k. österreischen Forstbehörden auf Verlangen die nöthigen Mittheilungen zu machen, und sich mit ihnen des Näheren zu benehmen und zu verständigen.

München, den 27. April 1853.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs=Finanz=Kammer v. Oberbayern, Nieder=bayern, dann Oberpfalz.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Schönwerth.

Nr. 83.

Portoauslagen in Strafrechtssachen.

(Int.=Bl. Mittelfr. 1853, Nr. 24, S. 199 u. 200.)

Nr. 3033.

Staatsministerium der Finanzen.

Hinsichtlich der in strafrechtlichen Untersuchungen zu bezahlenden ausländischen Postporti jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht, haben sich darüber Anstände ergeben,

> ob den erkennenden Gerichten die Befugniß zur vorschußweisen Zahlungsanweisung bei den k. Rentämtern zukomme, und aus welchen Mitteln diese Porti und beziehungsweise Postnachnahmen, für derartige Einläufe bei ihrer Uebergabe durch die Postdiener vorläufig bestritten werden sollen?

Zur Beseitigung dieser Anstände und der hiedurch allenfalls eintretenden Verzögerung im Strafverfahren, sowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird deßhalb nachstehende Verfügung getroffen:

1) Die bereits durch die Finanz=Ministerial=Entschließung vom 18. Oktober 1838 Nr. 14,794[1]) ertheilte Bewilligung zur vorschußweisen Bestreitung der in Criminaluntersuchungen zu entrichtenden ausländischen Postporti solcher Staaten, mit denen hierüber keine besondere Uebereinkunft abgeschlossen ist, erstreckt sich auch auf jene dergleichen Postporti und beziehungsweise Postnachnahmen, die sich bei den öffentlichen Verhandlungen ergeben.

Es sind daher auch diese Postporti 2c. auf Anweisung der Vorsitzenden dieser Verhandlungen in analoger Weise, wie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von den einschlägigen kgl. Rentämtern vorschußweise zu bezahlen, und nach beendigter öffentlicher Verhandlung mit den übrigen Kosten der einschlägigen Untersuchung gemäß der Finanz=Ministerial=Entschließung v. 7. Aug. 1851 Nr. 13,104 dem k. Rentamte des treffenden Untersuchungsgerichtes zuzurechnen.[2])

2) Da jedoch diese Postporti ihrer Natur nach sofort beim Einlauf der treffenden Schreiben 2c. an die Postbediensteten entrichtet werden müssen, ehe noch die Anweisung derselben erfolgen kann, so wird gestattet, daß diese Auslagen von den treffenden Kreis= und Stadtgerichten, beziehungsweise von den k. Appellationsgerichten vorläufig aus den ihnen zu Gebot stehenden Regiemitteln, gegen Einziehung von Quittungen, bestritten, und in den Tagbüchern über die Regie=Einnahmen und Ausgaben als Durchführungsposten behandelt werden.

---

1) G. V.=S. Bd. XXI, S. 93.
2) Vgl. ob. Nr. 16, S. 378.

Nach Bewerkstelligung dieser vorläufigen Bezahlung ist jedoch jederzeit durch den Gerichtsvorstand bei dem Vorsitzenden der öffentlichen Verhandlung die unverzügliche Zahlungsanweisung dieser ausgelegten Postporti bei dem einschlägigen k. Rentamte zu veranlassen, und nach erfolgter wirklicher Anweisung die Rückempfangnahme des vorgeschossenen Betrages vom kgl. Rentamte unter gleichzeitiger Aushändigung der Quittung über die bestrittene Portoauslage zu bewirken.

Hiernach haben die k. Regierungen die ihnen untergeordneten k. Rentämter geeignet anzuweisen und hiebei vorzüglich darüber zu wachen, daß die Refundirung dieser aus Regiemitteln vorläufig geleisteten Zahlungen immer unverzüglich stattfindet.

München, den 3. März 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer v. Mittelfr.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Schönwerth.

Nr. 84.

Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens in Untersuchungen, hier Entscheidung des Kostenpunktes.

(Int.-Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1853, Nr. 35, S. 249 u. 250.)

Num. praes. 23,429.
Num. exped. 20,655.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse einer unterm 3. l. Mts. von Seite des k. Staatsministeriums des Innern an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in einem gegebenen Falle ergangenen zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnach-

achtung anher mitgetheilten, hohen Entschließung wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Bemessung ihres Verfahrens in vorkommenden Fällen Folgendes eröffnet:

Nach der von dem k. Staatsministerium der Justiz am 28. Jan. 1849 an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassenen hohen Entschließung[1]) hat die von einem Gerichte ausgesprochene Einstellung des Strafverfahrens, ohne daß es hiebei eines besonderen Ausspruches bedarf, die Folge, daß die Untersuchungskosten von dem Staate zu tragen sind. Hieran ändert der Umstand, daß **neben** der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens die Verweisung der Sache an die Polizeibehörde verfügt wurde, durchaus nichts.

In einem solchen Falle hat daher die Polizeibehörde über den Kostenpunkt, soweit derselbe die strafrechtliche Untersuchung betrifft, nicht zu erkennen, sondern die Entscheidung nur auf die polizeilichen Kosten zu beschränken, dagegen hat dieselbe dann über den gesammten Kostenpunkt zu entscheiden, wenn eine Untersuchung von dem Gerichte **ohne** Einstellung des Straf=Verfahrens an die Polizeibehörde verwiesen worden ist.

Würzburg, den 23. März 1853.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

König.

---

1) Siehe unt. Nr. 112 R.=A. 17/2. 56.

Nr. 85.

Kostenliquidationen des ärztlichen Personales in strafrechtl. und polizeil. Untersuchungen.

(Int.-Bl. Oberfr. 1853, Nr. 36, S. 289 u. 290.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Liquidationen des ärztlichen Personals, welche mit den Kostenverzeichnissen in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen in Vorlage kommen, sind häufig, wie auch die Kostenverzeichnisse in diesem Punkte selbst, so ungenügend, daß sich die unterfertigte Stelle zu nachfolgenden Verfügungen veranlaßt sieht:

1) In allen strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen sind zu den Untersuchungshandlungen, so weit hiezu Aerzte nothwendig sind, die k. Gerichtsärzte beizuziehen, und es können Gebühren praktischer und anderer Aerzte für solche Untersuchungshandlungen nur dann passiren, wenn die k. Gerichtsärzte wegen legaler Verhinderung nicht beigezogen werden können.

Diese legale Verhinderung und die specielle Hinderungsursache muß aber für jeden solchen Fall in den Untersuchungsakten nachgewiesen seyn, widrigenfalls die Gebühren der statt der Gerichtsärzte beigezogenen andern Aerzte abgestrichen werden. Auf die Angabe allgemeiner und unerwiesener Ursachen der Verhinderung der k. Gerichtsärzte wird keine Rücksicht genommen.

Diese Bestimmung gilt natürlich für diejenigen Fälle nicht, wo erweislich nothwendig neben dem k. Gerichtsarzte noch ein Chirurg oder praktischer Arzt beigezogen werden muß.

2) Alle auf die Untersuchung bezüglichen und im Verlaufe derselben durch sie nothwendig werdenden Handlungen des gesammten ärztlichen Personals können nur auf Requisition des Untersuchungs-Richters vorgenommen werden. Für diejenigen Handlungen des sämmtlichen ärztlichen Personals ohne Ausnahme, bezüglich welcher keine richterlichen Requisitionen in den Akten befindlich sind, werden die liquidirten Gebühren ohne weiters abgestrichen.

3) Kur- und Verpflegungskosten der Verletzten gehören nicht zu den Untersuchungskosten, und werden namentlich vom k. Aerar niemals getragen. Verordnung vom 27. Jan. 1818 und vom 2. Juni 1827.*)

Solche Kosten sind daher auch nicht in die Liquidationen über die Untersuchungskosten aufzunehmen und werden, wenn es dennoch geschieht, abgestrichen, wobei es dem ärztlichen Personale vorbehalten bleibt, solche Behandlungs- oder Verpflegungs-Kosten gegen den Beschädiger oder seinen Mitschuldigen, oder gegen den Beschädigten oder dessen vermöglichen alimentationspflichtigen Verwandten, oder endlich auch gegen die Heimathsgemeinde des Verletzten im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu verfolgen.

Von Seite der Untersuchungsgerichte und Polizei-Behörden, dann des ärztlichen Personals ist sich hienach zu achten, und haben die kgl. Gerichtsärzte das ihnen untergeordnete Personale von dieser Ausschreibung geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 27. April 1853.

Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J. u. d. F.

v. Stenglein, Präsident.

v. Lifer. Rosenbusch.

---

2) Döll. V.-S. XII. S. 524 u. 525.

Nr. 86.

Berechnung der Strafzeit bei Gefängnißstrafen.

1) Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1853.

(Int.=Bl. Unterfr. 1853, Nr. 69, S. 445 u. 446.)

Nr. 6245.

Staatsministerium der Justiz.

Das Staatsministerium der Justiz hat mehrfach wahrgenommen, daß über den Beginn und die Dauer der Strafzeit bei Gefängnißstrafen verschiedene Ansichten von den Gerichten geltend gemacht werden, und sieht sich deßhalb zum Zwecke eines gleichförmigen, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entsprechenden Verfahrens zu folgender Entschließung veranlaßt:

1) die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1817 [1]), wonach in der Regel die Strafzeit eines Verurtheilten nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen sei, findet bei erkannter Zucht= oder Arbeitshausstrafe unbedingt, bei der Gefängnißstrafe aber nur dann Anwendung, wenn im Straferkenntnisse die Erstehung der Strafe in einer Zwangs=Arbeits=Anstalt angeordnet ist. Außerdem ist der Beginn der Strafzeit eines zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn derselbe sich in Untersuchungshaft befand, jedesmal von dem Tage der Verkündigung des rechtskräftigen Urtheils an zu berechnen.

2) In der allerh. Verordnung vom 22. März 1814 ist bereits ausgesprochen, daß in der Rechtssprache ein Monat gleich 30 Tagen zu achten sei. Diese Bestimmung findet auf die Dauer der Gefängnißstrafe in der Art Anwendung, daß bei einer mehrmonatlichen Gefängniß=

1) Döll. V.=S. Bd. XIII, S. 450.

Strafe die Dauer der Strafzeit nicht nach den gerade im Laufe befindlichen Kalendermonaten, sondern nach der Zahl der Tage zu berechnen ist, so daß also z. B. ein zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe Verurtheilter 180 Tage lang im Gefängnisse zu verbleiben hat.

3) Wenn eine Gefängnißstrafe auf eine bestimmte Zahl von Tagen erkannt ist, so ist der Tag gleich 24 Stunden zu achten, und es kann daher nicht gebilligt werden, daß der Tag des Strafantritts als ein vollständiger Tag gerechnet wird; die Dauer der Straf-Zeit ist vielmehr von der Stunde des Strafantritts zu berechnen.

4) Die Berechnung der Strafzeit steht gemäß Art. 218 und 303 des Str.-P.-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 den Kreis- und Stadtgerichten bezüglich der in den Frohnvesten der Gerichte zu erstehenden Gefängniß-Strafe zu. Wenn sich daher bei dem Vollzuge einer Gefängnißstrafe mit dem hiezu requirirten Landgerichte Anstände ergeben, hat das betreffende königl. Kreis- und Stadtgericht zu entscheiden.

5) Etwaige über die Berechnung der Strafzeit von Seite der Polizei-Commissariate der Zwangsarbeitshäuser sich ergebende Anstände sind zur Kenntniß des kgl. Appellationsgerichts zu bringen, welches nach Maßgabe der bestehenden Kompetenzverhältnisse zu verfahren hat.

Von vorstehender Entschließung sind sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirks zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 4. Juni 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

An das k. App.-Ger. von Unterfr. u. Aschaffenb.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

2) Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1853.

(Int.=Bl. Unterfr. 1853, Nr. 84, S. 547 u. 548.)

Nr. 8670.

Staatsministerium der Justiz.

Das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg empfängt auf den im rubrizirten Betreffe am 27. v. Mts. erstatteten Bericht unter Rücksendung dessen Anlage zur Entschließung, was folgt:

1) Der Vollzug jeder Strafe setzt die Rechtskraft des ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses voraus. Da diese Rechtskraft nicht eher eintritt, als bis entweder die gesetzliche Frist zur Anmeldung der Berufung resp. Nichtigkeitsbeschwerde fruchtlos abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet ist, so kann auch vor dem Eintritte einer dieser Vorbedingungen von dem Straf=Vollzuge keine Rede seyn, und es hat bis dahin die Untersuchungshaft als solche fortzudauern.

2) Die Bestimmung in Nr. 1 der generalisirten Entschließung vom 4. v. Mts., daß der Beginn der Strafzeit eines zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn derselbe sich in Untersuchungshaft befindet, jedesmal von dem Tage der Rechtskraft des verkündigten Urtheils an zu berechnen sei, kann selbstverständlich nur dann Anwendung finden, wenn die Gefängniß=Strafe, sowie sie zuerkannt ist, auch sofort vollzogen werden kann.

Bei der einfachen Gefängnißstrafe ist dieß stets der Fall, während Schärfungen der Gefängnißstrafe regelmäßig nicht bei der Transportirung eines Gefangenen vollzogen werden können.

Wenn daher das rechtskräftige Erkenntniß eine doppelte oder einfach geschärfte Gefängnißstrafe ausge=

42*

sprochen hat, so können die vor der Anwendung der Schärfung im Arrest zugebrachten Tage **nicht** in die Strafzeit eingerechnet werden.

Ebensowenig kann bei einer ausgesprochenen Schärfung der Gefängnißstrafe die Zeit des Transportes in die betreffende Frohnveste zum Zwecke der Erstehung der Strafe in Anrechnung gebracht werden.

München, den **14.** Juli **1853.**

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) **Kleinschrod.**

An das k. App.=Ger. von Unterfr. u. Aschaffbg.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath **Hauck.**

Nr. 87.

Vollzug der Erkenntnisse auf Einstellung des Straf-Verfahrens.

(Int.=Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1853, Nr. 72, S. 1191 u. 1192.)

Nr. 10,490.

Staatsministerium der Justiz.

Dem Staatsministerium der Justiz sind mehrere Fälle zur Kenntniß gekommen, in welchen die im Erkenntnisse auf Einstellung des Verfahrens angeordnete Entlassung des Beschuldigten aus dem **Untersuchungs=Arreste** erst nach Ablauf längerer Zeit bethätigt wurde.

Da hiedurch nicht nur der Beschuldigte über die Gebühr seiner Freiheit beraubt wird, sondern auch die Arrest-Verpflegungskosten sich zum Schaden des Aerars mehren, sieht sich das Staatsministerium der Justiz zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) den Senatsvorständen in den geheimen Sitzungen der Kreis= und Stadtgerichte wird zur Pflicht gemacht,

dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Erkenntnisse auf Einstellung des Strafverfahrens, bei welchen die Entlassung eines Beschuldigten aus dem Untersuchungs-Arreste angeordnet wurde, jedenfalls innerhalb 24 Stunden in den Einlauf des Kreis- und Stadtgerichts gebracht werden.

2) Die Abgabe dieser Erkenntnisse an den Staatsanwalt, ist von den Kreis- u. Stadtgerichten noch an demselben Tage zu bewirken.

3) Die Staatsanwälte haben hienach, wenn sie sich zur Ergreifung der Berufung nicht veranlaßt sehen, den Erkenntnissen unter Beifügung des Tages und der Stunde des Empfangs den Antrag auf Vollzug beizusetzen, und die ungesäumte Mittheilung des Erkenntnisses und der Akten an den betreffenden Untersuchungsrichter zu bethätigen.

4) Den Untersuchungsrichtern resp. Gerichten, liegt im Hinblick auf Art. 451 Thl. I des Strafgesetzbuches die Entlassung des Verhafteten längstens binnen 24 Stunden ob.

5) Sollte sich irgend eine Veranlassung geben, welche die Einhaltung der vorbezeichneten Fristen unmöglich macht, so hat der betreffende Beamte die geeignete Bemerkung zu seiner Entschuldigung in den Akten niederzulegen.

Den königlichen Appellationsgerichten und den Oberstaatsanwälten wird aufgegeben, in allen Fällen, wo eine Versäumniß eines ihnen untergebenen Beamten zu ihrer Kenntniß gelangt, mit unnachsichtlicher Strenge nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen oder disciplinären Bestimmungen einzuschreiten, und zugleich die Ueberbürdung

der dem Staate verursachten Kosten auf den schuldigen Beamten auszusprechen.

München, den 20. August 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das k. Appell.-Ger. d. Oberpf. u. v. Rgsbg. — Durch den Minister der Gen.-Sekr. statt dessen der geh. Sekr. Neumayer.

Nr. 88.

Verfahren in Polizeistrafsachen hinsichtlich des Kostenpunktes.

(Int.-Bl. Oberpf. u. Regensbg. 1853, Nr. 71, S. 1173—1176.)

Ad Num. 32,077.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreffe wurden durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. M. nachstehende Bestimmungen erlassen, deren genauester Vollzug gewärtiget wird:

1) Um das k. Staatsärar möglichst vor Benachtheiligung bei Ueberweisung von Polizeiuntersuchungs- und Arrest-Verpflegskosten auf dasselbe zu sichern, erscheint vor Allem nothwendig, daß vor dem Erlasse eines jeden deßfallsigen Ausspruches die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Angeschuldigten auf das Genaueste erhoben und bei Fassung des Beschlusses in Berücksichtigung gezogen werden. Hiebei ist strenge nach den deßfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den in analoge Anwendung kommenden Bestimmmungen des Art. 409 Th. II des Strafgesetz-Buches, sowie der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dez. 1817, die Untersuchungskosten bei Verbrechen

und Vergehen betr.[1]) zu verfahren, und der Grundsatz festzuhalten, daß die k. Staatskasse nur dann zur Tragung der Untersuchungskosten verpflichtet erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte erwiesenermaßen nicht so viel Vermögen besitzt, daß er dieselben wenigstens theilweise, nämlich in der Art, wie solche die k. Staatskasse zu übernehmen pflegt, zu bestreiten vermag.[2])

2) Anlangend die Arrest-Verpflegskosten, so versteht sich von selbst, daß solche nur dann dem königl. Aerar überbürdet werden dürfen, wenn neben der Mittellosigkeit des Betheiligten und der zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Personen auch dessen Erwerblosigkeit und Erwerbunfähigkeit zweifellos dargethan ist.

3) Für den Fall aber, daß der k. Staatskasse Untersuchungs- oder Arrest-Verpflegkosten ganz oder nur theilweise zur Tragung überwiesen werden müßten,

---

1) R.-Bl. 1817, Nr. 42, S. 1022.

2) In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem erkennenden Gerichte genügende Nachweise über die Vermögensverhältnisse der Angeklagten unterbreitet werden. (M.-E. v. 2/6. 56, Nr. 5803; Zeitschr. f. Ges.u. Rpfl. III, 158.) — Wenn Aufwiegelungen, Tumulte oder andere öffentl. Ruhestörungen entstehen, sind die Gemeinde-Obrigkeiten und Gemeinde Körperschaften für jede Vernachläßigung u. Unthätigkeit streng verantwortlich und haften für alle Folgen, also auch für Schadenersatz und für alle veranlaßten Kosten; vgl. Allh. Vdg. v. 6/9. 19, die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Untermainkreise betr. (R.-Bl. 1819, Nr. 40, S. 785—789); Ges. v. 12/3. 50, Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. (s. ob. S. 431) und Ges. v. 4/5. 51 Art. 14, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 3, S. 9; s. ob. S. 531.)

ist stets nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1818, die Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizei=Uebertretungen betr.[3]), zu verfahren.

4) Diese allerhöchste Verordnung hat endlich auch dann analoge Anwendung zu finden, wenn die fraglichen Kosten von der k. Staatskasse nur vorschußweise und gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen des Verurtheilten zu tragen sind, oder wenn dieselben von Letzterem, jedoch nicht in vollem Maaße, sondern nur in der Art bestritten werden sollen, wie solche das k. Staats=Aerar zu übernehmen pflegt, und sind daher auch in allen solchen Fällen die bezüglichen Untersuchungs=Akten der einschlägigen Finanzbehörde zur Einsichtnahme und Aeußerung mitzutheilen.

Regensburg, den 22. August 1853.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.

In Verhinderung des königl. Regierungs=Präsidenten.

v. Lottner, k. Regierungsdirektor.

Zeitler, v. n.

Nr. 89.

Transport der Criminal=Arrestanten u. Sträflinge.

(Int.=Bl. Oberb. 1853, Nr. 47, S. 1765—1768.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern u. der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei dem Transporte der Criminal=Arrestanten und Sträflinge

3) R.=Bl. 1818, Nr. 10, S. 190.

wird von den unterfertigten k. Staatsministerien hiemit angeordnet, was folgt:

1) Alle Transporte von Criminal-Arrestanten oder Sträflingen sind von den Polizeibehörden zu besorgen.

2) Die Gerichte werden daher angewiesen, die von einem Orte zu dem andern zu transportirenden Individuen der am Orte des Gerichts befindlichen Distriktspolizei-Behörde unter Mittheilung der erforderlichen Vorweise zu überliefern.

3) Diese Distriktspolizei-Behörde ist entweder

a) dasjenige Landgericht, welches am Orte des Gerichtes seinen Sitz hat[1]), und durch dessen Bezirk der Transport geht; oder

b) der am Orte des Gerichts befindliche unmittelbare Magistrat, wenn daselbst sich kein Landgericht befindet, durch dessen Bezirk der Transport seine Richtung zu nehmen hat.

4) Die betreffenden Distriktspolizei-Behörden haben die Fortschaffung der ihnen von den Gerichten überlieferten Individuen in allen Fällen, es mag der Transport zu Fuß oder mit einem Fuhrwerke oder vermittelst der Eisenbahn[2]) stattfinden, zu besorgen, und die betreffenden Kosten in das Verzeichniß über die Kosten des Transportes von Vaganten und Polizei-Arrestanten unter einer eigenen Rubrik: „Kosten

---

1) Bei dem Transporte der Gefangenen außerhalb dem Gerichtsbezirke kommen die im Regulativ v. 9/5. 09 bestimmten Reisegebühren zur Anwendung (M.-E. v. 6/11. 12; G. III, S. 88.) — Vgl. Instr. v. 24/11. 09 s. das Taxwesen 2. Liefg. S. 193. München 1856 b. Gg. Franz.

2) M.-E. v. 19/12. 52, Armenfuhren auf den k. Eisenbahnen (J.-Bl. Oberb. 1852 Nr. 73 S. 2885; R. Ges. u. Vdg. III, 457.)

des Transportes von Sträflingen und Criminal-Arrestanten" aufzunehmen.[3])

5) In denjenigen Fällen, in welchen von den Verurtheilten die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu bezahlen sind, haben die zur Anfertigung der Kostenverzeichnisse berufenen Gerichte resp. Polizei-Behörden sich die Kenntniß der Größe sämmtlicher auf der ganzen Transportlinie erlaufenen Transport-

---

3) Ueber die Berechnung der Transportkosten enthält die M.-E. v. 16/4. 51 (G. XXVII, S. 27) folgende Bestimmungen:

Nr. 5622. Staatsministerium der Finanzen.

Die Mehrzahl der dießrheinischen k. Regierungen, K. d. F., hat in den in bezeichnetem Betreff hieher erstatteten Berichten sich geäußert, daß bisher die Kosten des Transportes von Criminal-Arrestanten und Sträflingen in der Regel ebenso wie die Kosten des Transportes von Vaganten und Polizei-Arrestanten behandelt, bezeichnungsweise unter dem nämlichen Ausgabs-Titel verrechnet werden. — Dieses Verfahren erscheint auch noch unter den dermaligen Verhältnissen bezüglich des Criminalkostenwesens gleichfalls in mehr als einer Beziehung, namentlich aber wegen der hiedurch erzielten Einfachheit der Verrechnung vorzugsweise als zweckmäßig, und es ist daher dasselbe und zwar mit möglichster Beseitigung von Ausnahmsfällen allgemein einzuführen, beziehungsweise die fernere Einhaltung desselben wahrzunehmen und nöthigenfalls in Erinnerung zu bringen. Von wesentlichem Belange ist übrigens hiebei, daß in den Fällen, wo Verurtheilte die Untersuchungs- und resp. Strafvollzugskosten zu bezahlen haben, auch die auf ihren Transport erlaufenen u. bei den Vaganten-Kosten in Verrechnung gebrachten Kostenbeträge bei solcher Zahlungsschuldigkeit in Ansatz und vollständig in Berechnung kommen, und deßhalb haben zu dem Ende, daß dieses gehörig und rechtzeitig geschehe, die k. Regierungen, K. d. F. die sachdienlichen Anordnungen zu treffen.

München den 16. April 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr. Sietl.

Kosten durch Einholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Transportkosten = Verzeichnissen zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke ist an diejenige Distriktspolizei=Behörde, welche den betreffenden Transport vermittelte, die geeignete Requisition zu richten. Diese hat den Auszug aus dem Transportkosten=Verzeichnisse dem Requisitionsschreiben beizusetzen, und dasselbe an die nächste Distrikts=Polizeibehörde und so weiter der ganzen Transportlinie entlang, zu gleichem Zwecke zu befördern.

Der auf diese Art ermittelte Betrag der Transport=Kosten ist in das Criminal= oder Polizeiuntersuchungskosten=Verzeichniß aufzunehmen.[4])

4) Vgl. M.=E. v. 1/2. 15, Vorspann f. Vaganten=Transporte (R.=Bl. 1815 Nr. 7 S. 113.) — M.=E. v. 24/11. 15 u. M.=E. v. 26/1. 16, Taggelder der Polizeisoldaten bei Vagantentransporten (G. V u. VI, S. 105 u. 313.) — M.=E. v. 12/3. 16 die vom Staatsärar ꝛc. zu tragenden Kosten für Vagantentransporte (G. VI, S. 313 u 314.) — M.=E. v. 4/12. 16, Taggelder der Nationalgardisten III. Klasse, dann der Gerichts= u. Polizeidiener für Vagantentransp. (G. VI. S. 311 u. 313.) — M.=E. v. 1/3. 17, über Transport u. Verpflegungskosten d. entlass. Festungsarrestanten (G. VII, S. 485.) — M.=E. v. 2/10. 17, Kosten für d. Vagantentransport (G. VII, S. 488. — M.=E. v. 18/11 19, Bezahlungs= u. Verrechnungsweise der Transportkosten auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte (G. IX, S. 788.) — M.=E. v. 27/2. 23, über Verpflegungs= u. Transportkosten der Vaganten mit einer Uebersicht der über die Verpflegungs= u. Transportkosten der Vaganten bestehenden Vorschriften u. zur Anwendung kommenden Grundsätze v. 1809—1819 (G. XIII, S. 1489—1491.) — M.=E. v. 15/9. 24, Rückfuhren b. Vagantentransp. (G. XIII, S. 1488.) — M.=E. v. 3/7. 27, Taggelder der Landwehr f. Vagantentransp. (G. XIV, S. 98.) — M.=E. v. 12. u. 20/5. 29, Gebühren der Landwehr für Vagantentransporte (G. XVI, S. 52 u. 53.) — M.=E. v. 23/8. 32, Vaganten=Verpflegungs= und Transport=

6) Bei dem k. Kreis= und Stadtgerichte München hat es bei der bestehenden Anordnung, wonach sämmtliche Transporte durch die kgl. Polizeidirektion beschäftigt werden, sein Verbleiben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 16. September 1853.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

In Abwes. d. k. Staatsm. d. Justiz:

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierungen und App.=Ger. diess. d. Rheins.

Durch die Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath Hauck.

Kosten (G. XVII, S. 100. — M.=E. v. 20/10. 39, Verpfleg. der auf dem Transport befindl. Arrestanten (J.=Bl. Mittelfr. v. 1839 S. 782.) — R.=A. v. 30/5. 40, Untersuchungskosten in polizeil. Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten (G. XXI, S. 248.) — R.=A. v. 22/9. 41, Verpflegung der auf dem Transporte befindlichen Arrestanten (G. XXII, S. 31.) — R.=A. v. 20/10. u. 19/11. 41, gemischtgerichtliche Untersuchungskosten (G. XXII, S. 54.) — R.=A. v. 9/12. 41, Sold für die Landwehrmänner bei Vagantentransp. (G. XXII, S. 57.) — M.=E. v. 19/11. 46, Stempelanwendung bei den Quittungen der Landwehrmänner für Vaganten=Transport=Gebühren (G. XXIII, S. 207.) — Landraths=Abschied von Oberfr. v 12/2. 47 Ziff. VII, 4 des Inhalts: „Die Leistung von Fuhren zum Vaganten=Transport gegen die festgesetzten Normalsätze beruht auf der allgemeinen Verpflichtung zur Leistung von Landesdiensten" (R.=Bl. 1847, Nr. 12, S. 272.) — M.=E. v. 5/2. 49 u. R.=A. v. 28/2. 49, Transport der Schüblinge auf Eisenbahnen (G. XXV, S. 15 u. 21.) — M.=E v. 19/8. 50, Transport der Schüblinge auf den Eisenbahnen, hier Transportgeb. f. Gerichts= u. Polizeidiener (G. XXVI, S. 82.) — M.=E. v. 16/4. 51, Vergütung für Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerk (G XXVII, S. 27.) — M.=E. v. 15/9. 51, Kosten für Transport u. Verpflegung der Heimathslosen (G. XXVII, S. 62.) — M.=E. v. 1/4. 54, Stpl.=Anwdg. zu den Quittungen d. Gerichtsdienergehilfen üb. Transportgebühren (Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1854, Nr. 29, S. 381; N. Ges. u. Vdg. Bd. IV, S. 86.)

Nr. 90.

Ausantwortung von Untersuchungsakten an ausländische Gerichte.

(Int.=Bl. Oberfr. 1853, Nr. 104, S. 915.)

Nr. 1453.

Staatsministerium der Justiz.

Dem Staatsministerium der Justiz sind mehrere Fälle zur Kenntniß gekommen, in welchen Untersuchungsgerichte ohne höhere Ermächtigung die noch im Laufe befindlichen Untersuchungsakten gegen Ausländer, welche wegen eines in Bayern verübten Verbrechens im Auslande verhaftet sind, den ausländischen Behörden mittheilen. Dieses Verfahren widerspricht nicht nur der allerhöchsten Entschließung vom 24. Nov. 1815, sondern steht auch nicht im Einklange mit der Entschließung vom 2. Juni 1843, welche lediglich die Appellationsgerichte zur Ausantwortung erledigter Untersuchungsakten ermächtiget.

Es ist daher in allen Fällen, in welchen von auswärtigen Gerichten die Ausantwortung unerledigter Untersuchungsakten angesonnen wird, in so fern nicht bezüglich einzelner Staaten, z. B. hinsichtlich des Königreiches Würtemberg durch Entschließung vom 30. Juli 1840, die Ermächtigung hiezu im Voraus ertheilt ist, eine Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen 2c. 2c.

München, den 24. Nov. 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Kleinschrod.

An das k. Appellationsgericht von Oberfranken.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nr. 91.

Gerichtliche Sendungen in Criminalsachen.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. d. k. Verk.-Anst. 1853, Nr. 73, S. 360.)

Nr. 2676.

Staatsministerium der Justiz.

Bei gerichtlichen Versendungen in Criminalsachen haben außer Akten, Geldern und andern diesen gleichzuachtenden Papieren nur diejenigen Gegenstände, welche als Ueberführungsstücke bezeichnet sind, nach den in Bayern allgemein geltenden Bestimmungen über Portofreiheit auf freie Beförderung mit den Fahrposten Anspruch.

Diese Portofreiheit gilt auch für die gerichtlichen Versendungen an Gerichte oder Behörden auswärtiger Staaten.

In jedem Falle ist aber bei Versendung derartiger Gegenstände nothwendig, daß dieselben auf der Adresse als Ueberführungsstücke bezeichnet werden, indem insbesondere nur dadurch Reklamationen bei Versendung an auswärtige Gerichte zu vermeiden sind.*)

Sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes sind zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

München, den 24. Dezember 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

v. Kleinschrod.

An sämmtl. Appell.-Ger. diess. d. Rheins u. den Gen.-Staatsprokur. d. Pfalz. — v. Hauck.

---

*) Vgl. Allh. Vdg. v. 23/6. 29, §. 11—16, Portofreiheit auf den fahrenden Posten, — u. Ausschr. der Gen.-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten v. 19/5. 53. (Vdg.- u. Anz.-Bl. der k. b. Verkehrs-Anstalten 1853, Nr. 36, S. 171; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 543.)

Nr. 92.

Anwendung d. Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze.

(Kr.=Amtsbl. Oberb. 1854, Nr. 1, S. 5—8.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben im Hinblicke auf Abs. 2 Ziff. 3 Unserer Deklaration vom Heutigen[1]) zum Vollzuge des Art. 10 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll= und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853[2]) und des Zollcartels hiezu[3]) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und vorordnen, was folgt:

Art. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein=, Durch= oder Ausfuhr in den kaiserlich österreichischen Staaten verboten ist, diesem Verbote zuwider ein=, durch= oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Gelbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

---

1) Es blieb hienach vorbehalten, bezüglich der bayr. Zoll=Strafgesetze auf Uebertretungen der Ein=, Aus= u. Durchfuhr=Verbote 2c. des österr. Kaiserstaates die betreffenden Vollzugs=Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. (Ges.=Bl. 1853, Nr. 1, S. 6–7.)

2) R.=Bl. 1853, Nr. 42, S. 1235.

3) R.=Bl. 1853, Nr. 42, S. 1299—1314.

Art. 2. Wer es unternimmt, dem österreichischen Staate die Ein-, Aus- oder Durchfuhrs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem österreichischen Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem österreichischen Zolltarife zu entrichten.

Art. 3. Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

Art. 4. Kann der Werth der Gegenstände, der nach Art. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach Art. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden, (Art. 3), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

Art. 5. Die Uebertretung der österreichischen Zoll-Gesetze, für welche keine besondere Strafe angesetzt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

Art. 6. Bezüglich der Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe finden die Bestimmungen in §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit der Beschränkung Anwendung, daß die Dauer der Freiheitsstrafe nie über ein Jahr erstreckt werden darf.[4])

---

4) Ges.-Bl. 1837, Nr. 11, S. 215.

Art. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Zollgesetze des österreichischen Staates erfolgt durch dieselben Gerichte und Behörden, und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des bayerischen Staates.[5])

Art. 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 12—26 des Zollcartels mit Oesterreich[6]) gleichzeitig mit denselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungs-Bezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Kgl. Allerh. Befehl der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

Nr. 93.

Bestrafung der Fälschung der österr. Creditpapiere.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1854, Nr. 1, S. 8 u. 9.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben im Hinblicke auf Absatz II Ziff. 3 Unserer Deklaration vom Heutigen[1]) und zum Vollzuge des Art. 19

---

5) In Verbrechens- u. Vergehensfällen richtet sich die Competenz u. das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. (Zollstrafges. v. 17/11. 37 §. 31 lit. b); — über das Strafverfahren in Zollsachen vgl. auch §. 28—43 dieses Gesetzes (Ges.-Bl. 1837, Nr. 11, S. 219—230.)

6) R.-Bl. 1853, S. 1306—1318.

1) Ges.-Bl. 1853, Nr. 1, S. 6, N. Ges. u. Bd. IV, 2.

des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853[2]) und des Münzcartels hiezu[3]) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Nachahmungen oder Veränderungen des von der kaiserlich-österreichischen Regierung ausgegebenen Papier-Geldes oder derjenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche die kaiserlich-österreichische Regierung ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.[4])

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinktionen des Art. 347 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2. Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 1—5 des Münzcartels mit Oesterreich gleichzeitig mit denselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

---

2) R.-Bl. 1853, Nr. 42, S. 1242—1243.

3) R.-Bl. 1853, Nr. 42, S. 1315—1318.

4) Ebenso werden auch Nachahmungen od. Veränderungen der bayr. Banknoten bestraft. (Ges. v. 1/7. 34 §. 2, die Errichtung einer bayer. Hypoth.- u. Wechselbank betr., Ges.-Bl. 1834, Nr. 11, S. 82 u. 83.)

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungs-Bezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Kgl. Allh. Befehl der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

Nr. 94.

Gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete.

(Reg.-Bl. 1854, Nr. 13. S. 209—216.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers,

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der geheime Sekretär: **Mayer.**

Bundesbeschluß.

vom 26. Jänner 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 be-

züglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen [1]), für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.[2])

---

1) Der angezogene Beschluß lautet: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundes-Staates gerichteten Unternehmens, od. einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Vergünstigung derselben, beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundes-Staaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

2) Mit den Regierungen im deutschen Bundesgebiet bestehen außerdem noch verschiedene Verträge, von welchen bei Criminal- und Polizei-Untersuchungen vorzüglich zu berücksichtigen sind: Vertr. v. 7/3. 16 mit Württemberg und Baden wegen Uebernahme der Vaganten u. anderer Ausgewiesener (R.-Bl. 1816, S. 736); Convention v. 9/5. 18 zwischen der Krone

Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

Bayern u. Preußen hinsichtlich des Vagantenwesens (R.=Bl. 1818, S. 454); Uebereinkunft v. 18/11. 19 wegen Uebernahme der Vaganten in Beziehung auf Sachsen=Meiningen (R.=Bl. v. 1819, S. 1157—1159); Uebereink. v. 15/6. 20 zwischen der k. bayer. u. k. sächs. Regier. wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden u. Ausgewiesenen (R.=Bl. 1820, S. 525—532); Convention v. 22/1. 23 resp. 11/12. 22 mit Sachsen=Coburg=Saalfeld über das Vagantenwesen (R.=Bl. v. 1822, S. 97); Uebereink. v. 2/9. 23 mit Sachsen=Weimar wegen Verminderung der Criminalgerichts=Kosten (R.=Bl. v. 1823, S. 1345); Uebereink. v. 16/9. 23 mit dem Königreiche Sachsen wegen der strafrechtl. Kosten (R.=Bl. v. 1823, S. 1367); Uebereink. v. 15/2. 24 mit dem Königreiche Württemberg wegen strafrechtl. Kosten (R.=Bl. v. 1824, S. 121); Uebereink. v. 18/6. 24 mit Sachsen=Hildburghausen über das Vagantenwesen (R.=Bl. v. 1824, S 597); Uebereink. v. 16/1. 29 mit dem Königr. Württemberg wegen Postportogeb. in Criminalsachen (R.=Bl. v. 1829, S. 497); Uebereink. v. 30/12. 31 mit Württemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern (R.=Bl. v. 1831, S. 20); Uebereink. v. 30/1. 32 mit der herzogl. Sachsen=Meining'schen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten (R.=Bl. v. 1832, S. 150); Convention v. 6/3. 34 der k. bayer. mit der herzogl. Sachsen=Altenburgischen Staatsregierung wegen der Gerichtskosten (R.=Bl. v. 1834, S. 767); Uebereink. v. 27/5. 34 der k. bayer. Staatsregierung mit der Krone Preußen wegen der Correspondenz beiderseitiger Gerichtsbehörden, resp. der Kosten in Civil= u. Criminalsachen (R.=Bl. v. 1834, S. 811); Uebereink. v. 31/5. 34 mit Sachsen=Coburg Gotha wegen Gerichtskosten (R.=Bl. 1834, Nr. 30, S. 821 u 822); Uebereink. v. 16/4. 39 mit Sachsen=Coburg=Gotha wegen Verhütung u. Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst=, Jagd=, Feld= u. Fischereifrevel (R.=Bl. v 1839, S. 249); Uebereink. v. 20/7. 39 mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungs=Kosten in Requisitionsfällen (R.=Bl. v. 1839, S. 729); Uebereink. v. 11/12. 39 mit dem

2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I. Ziff. 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichts=Behörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die

---

Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtl. Nacheile (R.=Bl. 1839, S. 972); Uebereink. v. 19/3. 47 mit Sachsen=Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtl. Requisitionsfällen (R.=Bl. 1847, S. 401); Vertr. v. 25/4. 49 mit Baden wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten u. Ausgewiesenen (G. XXV, S. 48); R.=A. v. 27/11. 49, Commissions=Kostenvergütung von Untersuchungen in hessisch=bayer. Gebietstheilen (G. XXV, S. 131); Uebereink. v. 27/4. 51 mit mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen (R.=Bl. v. 1851, S. 492); M.=E. v. 13 u. 16/10. 52, Kosten für aufgegriffene kurfürstlich=hessische Staats=Angehörige (G. XXVII, S. 128 u. 130); s. a. unt. Nr. 101 u. 118 M.=E. v. 18/11. 54 u. 27/6. 56.

Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenz-Orte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung

denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. I Ziff. 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchem die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von den ausliefernden Behörden ist ein Transport-Ausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transport-Ausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge[3]) in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen

---

3) Zwischen Bayern und Württemberg wurde über den Transport u. die Verfolgung von Verbrechern folgende Uebereinkunft (R.-Bl. 1854, Nr. 4, S. 81—87.) abgeschlossen:

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Nachstehende mit der Krone Württemberg in Ansehung des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern mittels Auswechslung gegenseitiger Ministerial-Erklärungen abgeschlossene Uebereinkunft wird durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

im Widerſpruche ſtehen, oder nicht etwa beſondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Koſten derſelben in ſich faſſen.

Miniſterial-Erklärung.

Die königlich bayeriſche und die königlich württembergiſche Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwiſchen ihnen im Dez. 1831 abgeſchloſſene Uebereinkunft, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Intereſſe der Bewirkung größerer Sicherheit eine Erweiterung der Befugniſſe der beiderſeitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen wünſchenswerth erſcheinen laſſe, haben ſich über nachſtehende, die Uebereinkunft v. 1831 ergänzende Artikel geeinigt.

Art. 1. Den königl. bayeriſchen und den königl. württembergiſchen Sicherheitswachen iſt geſtattet, im Grenzgebiete des andern Staates bezüglich ſicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenſeitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hiedurch eine ſpezielle Veranlaſſung gegeben wird, die Spuren derſelben weiter zu verfolgen. Dieſe Sicherheitsorgane ſind jedoch verbunden, der nächſten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorſteher oder dem zur polizeilichen Einſchreitung berufenen Organe den Sachverhalt ſogleich mündlich mitzutheilen und dieſelbe zur Unterſtützung oder ferneren entſprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Art. 2. Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung ſignaliſirten Perſonen bei der Art. 1 geſtatteten Nachforſchung erreicht, ſo iſt ſie ermächtigt, den Verbrecher feſtzuhalten, iſt jedoch verpflichtet, denſelben vor die nächſte Polizeibehörde des Staates, in deſſen Gebiete die Feſtnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Art. 3. Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten ſind die Sicherheitsorgane des andern befugt, nicht bloß bei Elementar-Ereigniſſen, ſondern im Intereſſe der Sicherheit überhaupt in dem Grenzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienſtliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörden zu übernehmen.

Art. 4. In dringenden Fällen ſind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Grenzpolizeibehörden des andern Gebiets mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erſtatten.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs=Verträge wird in einer mit dem In=

Art. 5. Den Einladungen der Grenzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Grenzbehörden des andern bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Grenzgebiet des andern Staats nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Art. 6. Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt; diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Lokalpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Art. 7. Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebiets und deren Erfolg von der Lokalpolizei=Behörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Art. 8. Die zur Erhaltung der öffentl. Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allemeinen und vorbehaltlich der im Artikel 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Art. 9. Den beiden Königlichen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten königlich bayerischen Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern mit allerh. Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern gegenwärtige Ministerial=Erklärung ausgestellt und vollzogen und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche königlich württembergische ausgewechselt werden.

München, den 12. Jänner 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der k. Rath Geßele.

halte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Nr. 95.

Stempel in Criminal- u. Polizei-Untersuchungen.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1854, Nr. 31, S. 408 u. 409.)

Nr. 5135.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 16. Januar l. Js., bezeichneten Betreffs, wird der k. Regierung erwiedert, daß die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Nov. v. Js., Nr. 17,547[1]), die An-

---

1) Diese Entschl. v. 6/11. 53 lautet: „Um die den Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 18. Dez. 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern entsprechende Gleichförmigkeit bezüglich der Anwendung des Stempelpapieres in Polizeistrafsachen herbeizuführen, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern verfügt, daß in so weit eine Zahlungsaufforderung an die zur Tragung von Polizei-Untersuchungskosten Verurtheilten noch nicht stattgefunden hat, von nun an in allen jenen Polizeistrafsachen, in denen eine Taxation stattfindet, mit Ausnahme der Protokolle, welche nach Abschn. III §. 7 lit. d des Stempelges. v. 18. Dez. 1812 und nach der Entschließung v. 4. Juni 1826 (Döll. V.-S. Bd. XIX, S. 202) stempelfrei sind, zu den Verhandlungen das treffende Stempelpapier zu verwenden und beziehungsweise nachzukassiren sei, sobald der Kostenpunkt rechtskräftig erledigt ist. Diesem gemäß muß nach Abschn. III §. 7 lit. b des Stempelgesetzes v. 18. Dez. 1812 zu allen Resolutionen, Befehlen u. Ausfertigungen aller Art,

wendung des Stempelpapiers in Polizeistrafsachen betr., allerdings auch auf jene Untersuchungen, welche durch gesetzliche Bestimmung den Gerichten zur Behandlung nach den für Polizeistrafsachen[2]) geltenden Normen zugewiesen sind, wie dieß namentlich bei den Untersuchungen

---

welche taxirt werden, auch der 3 kr. Stempel, zu den Erkenntnissen aber nach Abschn. III §. 7, zweite Klasse, lit. c der 15 kr. Stempel verwendet werden. (Reg.=Bl. v. 1813, Nr. 3, S. 72.)

Die Nachkassirung der Stempelbögen, bezüglich welcher auch die Beikassirung eines einzigen, den Gesammtbetrag der zu verwendenden Stempel enthaltenden Stempelbogens gestattet werden kann, hat nach Einhebung der Stempelbeträge von dem Verurtheilten stattzufinden, und sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der Entschließung v. 20. Dez. 1852, die Verbuchung der Taxen in Polizei=Untersuchungen betr., zur analogen Anwendung zu bringen. (Int.=Bl. Oberfr. 1853, Nr. 96, S. 826; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 686. Ein Taxanfall ist demnach erst dann gegeben, wenn ein Erkenntniß vorliegt, in welchem der Taxpflichtige bezeichnet ist.)

Die Controle über die richtige Nachkassirung der Stempel=Bögen, welche erst nach der Kostenfestsetzung beizuheften sind, hat bei Gelegenheit der Visitionen und Extraditionen der Polizei=Behörden stattzufinden. München, den 6. Nov. 1853."

2) In Criminalsachen sind dagegen alle Verhandlungen, Requisitionen, Berichte 2c. u. Erkenntnisse stempelfrei zu behandeln. (R.=A. 18/1. 32, Int.=Bl. Oberb. 1832, S. 67.) Dieser Grundsatz ist auch durch M.=E. v. 23/11. 54 unter Bezug auf die F.=M.=E. v. 1/10. 29 u. 30/4. 42 mit dem Beisatze ausgesprochen, daß sohin die M.=E. v. 6/11. 53 Nr. 17,547 (s. vorstehende Note 1) auf Criminal=Untersuchungen eine Anwendung nicht finden könne. Bezüglich der Stempelpflicht der in Polizei=Untersuchungen von den Untersuchungs=Behörden statt der protokollarischen Vernehmung von Zeugen über die Vermögens=Verhältnisse und den Leumund der Angeschuldigten eingeholten Leumunds= u. Vermögenszeugnisse der Gemeinden ist bemerkt, daß dieselben als Offizial=Anzeigen erscheinen und als solche wie die Leumundszeugnisse im Allgemeinen stempelfrei behandelt werden müssen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn bei diesen Zeugnissen von

wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd[3]) betr., dann des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr[4]), des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr.[5]), ferneres bei den Untersuchungen wegen der im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.[6]), als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln und bei jenen wegen Zollstraffällen, insoferne selbe nach dem Zollstrafgesetze vom 17. Nov. 1837[7]) als Polizeistraffälle zu behandeln sind, der Fall ist, vollständig Anwendung zu finden habe.

Was dagegen die Untersuchungen von Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln anlangt, so unterliegt die Behandlung der Kosten derselben den deßfalls besonders gegebenen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1852.[8])

München, den 4. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer v. Oberfr.	Durch den Minister der Gen.-Sekr. Schönwerth.

den Untersuchungsbehörden eine Bestätigung oder Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde bezüglich der Vermögens-Verhältnisse nothwendig erachtet werden sollte, diese der vorschriftsmäßigen Taxe zu unterstellen sei. (Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1854, Nr. 99, S. 1501 u. 1502.)

3) Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$, Nr. 12, S. 117; N. Ges. u. Vdg. I, 77 u. bes. Zusammenst. üb. das Jagdwesen rc. bei Gg. Franz.

4) Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$, Nr. 26, S. 321; N. Ges. u. Vdg. I, 168.

5) Ges.-Bl. 1848, Nr. 28, S. 397; s. ob. Nr. 11, S. 362.

6) Ges.-Bl. $18^{49}/_{50}$, Nr. 34, S. 461; s. ob. Nr. 52, S. 507.

7) Ges.-Bl. 1837, Nr. 11, S. 201.

8) R.-Bl. 1852, Nr. 53, S. 1141; Kr.-Int.-Bl. Oberb. 1852, Nr. 59, S. 2401; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 522.

Nr. 96.

Transport der Militär=Arrestanten auf den kgl. Eisenbahnen und zu Fuß.

(Kr.=Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffenbg. 1854, Nr. 59, S. 662.)

Kriegs-Ministerium.

Für die Behandlung der Kosten, welche sich bei dem Transporte von Militärarrestanten auf der Eisenbahn und zu Fuß ergeben[1]), wird im Einverständniß mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern zur Darnachachtung und für weiter geeignete Verfügung Folgendes verordnet:

1) Die Militär=Arrestanten und Sträflinge sollen, wo es immer möglich, auf der Eisenbahn transportirt und für den Vollzug, wie bisher, die betreffenden Polizeibehörden requirirt werden.

2) Zu den Kosten, welche die Kriegskassa für solche Transporte zu vergüten hat, gehören auch die Eisenbahn=Fahrtaxen der Begleitungsmannschaft einschlüssig der Rückfahrt.

3) Für auf der Eisenbahn Transportirte und für das hier unter Ziff. 4 genannte Begleitungs=Personale sind die nach den allgemeinen Tarifsätzen treffenden ganzen Taxen zu vergüten; für die den Transport besorgende kgl. Gendarmerie tritt hingegen jene Tax=Ermäßigung ein, welche den „im Dienste" marschirenden k. Militärs zugestanden ist[2]).

---

1) Vgl. oben S. 650, Nr. 89, M.=E. 16/9. 53.

2) Bezüglich der vorschußweisen Bezahlung u. Verrechnung der Fahrtgebühren enthält nachstehende R.=A. v. 2/12. 54 (Int.=Bl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1854, Nr. 140, S. 1578 u. 1579) folgende Bestimmungen:

4) Sobald für den Transport der Militär-Arrestanten und Sträflinge auf Eisenbahnen keine Gendarmerie

---

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer dem Bedürfnisse entsprechenderen Verfahrungsweise bezüglich der vorschußweisen Bezahlung u. Verrechnung der Fahrtgebühren, welche für den Transport der Schüblinge u. Militär-Arrestanten auf den kgl. Eisenbahnen von dem begleitenden Sicherheits-Personale sogleich bei dem Gebrauche dieser Bahnen für sich u. für die Transportirten zu entrichten sind, wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ausschreiben v. 28. Dezbr. 1852 (Kr.-Amtsbl. 1853, S. 22, bis 25), dann v. 13. Jan. 1853 (Kr.-Amtsbl. 1853, S. 63 bis 65), u. v. 30. April 1854, (Kr.-Amtsbl. 1854, S. 661 bis 664), angeordnet, daß v. 1. Jan. 1855 beginnend die genannten Gebühren an die Begleitungs-Mannschaft, kgl. Gendarmerie- oder Gerichtsdienerspersonal, nicht mehr wie bisher von den k. Rentämtern, sondern von den treffenden kgl. Landgerichten, — und zwar, wenn darum nachgesucht wird, noch vor Beginn der Eisenbahnfahrt, — gegen Quittung aus den Taxgefällen vorschußweise bezahlt und nach Genehmigung der nächsten Quartals-Verzeichnisse der Vaganten-Kosten den k. Rentämtern in Aufrechnung gebracht werden, bezüglich der Militär-Arrestanten aber der Ersatz dieser Kosten nach erfolgter Zahlungs-Anweisung durch die Haupt-Kriegskasse von der k. Kreiskasse abzuwarten ist.

Die k. Landgerichte haben über die Auszahlung und Refundirung dieser Vorschüsse ein Vormerkungsbuch zu führen und dieselben überdies bei deren Leistung im Taxkasse-Tagbuch zu verausgaben und nach erfolgtem Rückersatz wieder zu vereinnahmen.

Was insbesondere die Kosten der in Rede stehenden Eisenbahn-Transporte, welche von den Magistraten der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg ausgehen und bezüglich deren die Bezahlung nicht den betreffenden Stadtgemeinden, sondern dem k. Civil- beziehungsweise Militär-Aerar obliegt, betrifft, so sind den genannten Magistraten gegen Haftscheine von den königl. Rentämtern Aschaffenburg, Schweinfurt und Stadt-Rentamt Würzburg, mit welcher deßhalb sofort das erforderliche Benehmen einzutreten

zur Verfügung steht, und folglich diese Transporte ausnahmsweise von anderen Bediensteten vorgenommen werden, haben diese Bediensteten die hier nachbezeichneten Vergütungen zu erhalten:

a) Wenn die Hin- und Rückfahrt dieses Begleitungs-Personals an einem und demselben Tage erfolgt, ohne Unterschied, ob hiezu der Aufwand eines halben oder ganzen Tages erforderlich ist:

aa) der Gerichtsdiener, Polizeidiener und Polizei-Soldat . . . . 30 kr.

bb) der Gerichtsdieners-Gehilfe . . . . . 20 kr.

b) Wenn aber die Rückkehr erst am darauffolgenden Vormittage erfolgt, das Doppelte, nämlich:

aa) der Gerichtsdiener ꝛc. . . . . . . 1 fl.

bb) der Gerichtsdieners-Gehilfe . . . 40 kr.

---

hat, bei Beginn eines jeden Quartals Aversal-Vorschüsse nach der voraussichtlichen Größe der zu dem genannten Zwecke aufzuwendenden Kosten zu verabreichen. Nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Magistrate der vorgenannten drei Städte Verzeichnisse über die erwachsenen Eisenbahnfahrt-Gebühren, ausgeschieden für Civil- u. Militär-Schüblinge, anzufertigen u. der unterfertigten Stelle mit gesonderten Berichten vorzulegen, sodann nach deren Festsetzung und erfolgter Zahlungs-Anweisung mit den kgl. Rentämtern auf die erhaltenen Vorschüsse abzurechnen.

Jene Kosten, welche die königl. Kreiskasse nach erfolgter Zahlungs-Anweisung für die Verpflegung und den Transport der Militär-Arrestanten a Conto der k. Haupt-Kriegs-Kasse bezahlt, sind von der k. Kreiskasse den treffenden Gerichten und resp. Stadtmagistraten zur Behändigung an die Bezugs-Berechtigten zu übersenden, den einschlägigen Rentämtern aber ist jederzeit, wegen der zu bewirkenden Abrechnung von dieser Zusendung Nachricht zu geben.

Würzburg, den 2. Dez. 1854.

Kgl. Regierung v. Unterfranken u. Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Zu-Rhein. v. Hopp. Moser.

5) Die für diese Transporte auf der Eisenbahn und zu Fuß, und auf die normalmäßige Arrestanten-Verpflegung vorgeschossenen Kosten sind periodisch zu liquidiren, und werden nach geschehener Festsetzung der Kosten durch die zuständigen Civilbehörden und Uebermittlung der Liquidationen an die Haupt-Kriegs-Kassa, von dieser Kassa an die betreffenden Kreis-Kassen in bisheriger Weise rückvergütet.

6) Für die Verrechnung dieser Arrestanten-Transporte und Verpflegs-Kosten bei den Heeres-Abtheilungen bleibt die Vorschrift des §. 73 der instruktiven Bestimmungen für die Regimenter und Bataillone vom 31. Januar 1829 fortan maßgebend[3]).

München, den 25. April 1854.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) Lüder.

Durch den Minister: der Gen.-Sekr.

(gez.) v. Goenner.

Nr. 97.

Vollzug der Todesstrafe.

(R.-Bl. 1854, Nr. 32, S. 585—587.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen:

---

3) Vgl. M.-E. v. 26/10. 17, Allerhöchste Erläuterung wegen der Bezahlungs-Verrechnungsweise der Uebernahms- u. Transportkosten der aufgefangenen bayer. Deserteurs. (G. VII, S. 488.) — Kr.-M.-E. v. 25/4. 52, Nr. 3579, Instruktion zur Behandlung der Eisenbahn-Transport-Kosten, ganz

daß in den Landestheilen diesseits des Rheines der Vollzug der Todesstrafe durch Enthauptung [1]) nunmehr mittelst des Fallschwertes zu geschehen habe. [2])

Diese Unsere Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 3. August 1854.

Max.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Kgl. Allh. Befehl der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

übereinstimmend mit denen der Civilvaganten. (R.-A. 2/5. 54.) Die Ermäßigung der Eisenbahnfahr-Taxen findet nur für kommandirte, in Urlaub gehende oder eintreffende Militärpersonen, also auch für Militär-Arrestanten Anwendung. (R.-A.v. 27/2. 51.)

1) Strafges.-B. Th. I. Art. 5.

2) Durch eine vom k. Staatsministerium der Justiz an die kgl. Appell.-Gerichte ergangene Entschließung v. 30/5. 54 (Nr. 7901), wurde bezüglich des bei Hinrichtungen zu beobachtenden Verfahrens verordnet, was folgt:

a) Jedes Todesurtheil ist in früher Morgenstunde zu vollziehen.

Die Bestimmungen im §. 6 der Instruktion v. 22. Febr. 1814, das bei Hinrichtungen zu beobachtende Verfahren betr., wonach die Hinrichtung Vormittags zwischen 9 u. 11 Uhr, wo möglich an einem Markttage, zu geschehen hat, ist aufgehoben.

b) Die gemäß Art. 382, Abs. 2, Thl. II, des Strafgesetz-Buches am Tage der Hinrichtung vor der Ausführung des Verurtheilten zum Richtplatze vorzunehmenden Handlungen sind an der Frohnveste, in welcher der Verurtheilte verhaftet war, oder wenn dieses nicht möglich ist, an dem nächstgelegenen, hiezu geeigneten, öffentlichen Gebäude zu bethätigen.

c) Von diesem Platze ist der nächste Weg zur Richtstätte mit thunlichster Vermeidung der frequenten Stadttheile einzuschlagen. —

Nähere Bestimmungen sind in der neuen von Seiner Maj. dem Könige mittelst allerh. Signats v. 30/3. 55 genehmigten

Nr. 98.
Einrichtung der Diäten=Liquidationen in Criminal= und Polizei=Untersuchungen.

(Kr.=Amtsbl. Oberfr. 1854, Nr. 70, S. 1028 u. 1029.)

Nr. 21,990

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Superrevisions=Erinnerung werden sämmtliche Untersuchungsgerichte angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in den Diätenliquidationen die Entfernung des Commissionsortes vom Gerichtssitze, dann die Zeit des Abgangs und der Rückkunft der Commission so vollständig vorgetragen wird, daß eine Bezugnahme auf die Tage=Bücher nicht mehr nöthig ist. Mangelhafte und unvollständige Diätenliquidationen können in Zukunft bei Anweisung von Untersuchungskosten gar keine Berücksichtigung mehr finden.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. F.

v. Stenglein, Präsident. Leopolder.

Nr. 99.
Verfahren in Polizei=Strafsachen, hier Begnadigungs=Gesuche.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1854, Nr. 95, S. 1434—1436.)

Nr. 11,464.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte königl. Staatsministerium sieht sich behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfts=Erledigung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

---

u. v. kgl. Staatsministerium der Justiz den 1. April 1855 ausgefertigten Instruktion über das Verfahren bei dem Vollz. der Todesurtheile enthalten. (Kr.=Amtsbl. Oberb. 1855, Nr. 21, S. 645—652; s. ob. S. 288, Note 167.)

Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen.

Hienach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstandung in formeller Beziehung, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1852, Nr. 21,305, die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr.[1]), Veranlassung geben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Akten an das unterfertigte kgl. Staatsministerium einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließungen vom 25. November 1825 und 2. Februar 1826, dann der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1824[2]) und nachdem Begnadigungs-Gesuche weder unter den im Abschn. IV. des Stempel-Gesetzes vom 18. Dezember 1812[3]) aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ[4]) von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstell-

1) Döll. (Strauß) V.-S. Bd. XXII, S. 267; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 460.

2) Döll. V.-S. Bd. XVIII, S. 257 u. 259, dann Bd. XIX (Abth. XX), S. 197.

3) Rggs.-Bl. v. 1813, Nr. 3, S. 78—80; s. a. „das Tax-, Stempel- u. Depositenwesen, München, bei Gg. Franz.“

4) Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 23, S. 301 ff.; s. a. N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 158.

ungen, als Verhandlungen, Berichte ꝛc. ꝛc. der Tax- und Stempelanwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Strafsache oder besondere persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungs-Gesuchen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium hat hinfort nicht mehr stattzufinden, und werden die demungeachtet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den Akten genommen und hiefür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch auf Grund producirter Postaufgabescheine der Vollzug der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Produzirung von Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines Begnadigungs-Gesuches an das unterfertigte königl. Staatsministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden dürfe.

Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungsgesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreisregierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Anordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

München, den 18. November 1854.

Auf Seiner Maj. des Königs. Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.	Durch d. Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Epplen.

Nr. 100.
Verjährungsfrist in Polizei-Strafsachen.

(Kr.=Amtsbl. Oberfr. 1854, Nr. 100, S. 1452—1456.)
Nr. 109.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine allseitig gleichförmige Beurtheilung der bis jetzt in der Anwendung verschieden behandelten Frage, ausgesetzten Betreffs herbeizuführen, wird im höchsten Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. l. Mts. untenstehend ein Auszug der betreffenden Erwägungsgründe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 6. Oktober 1854 in der Untersuchung gegen Johann Krug von Steinsdorf, wegen Vergehens der ausgezeichneten Eigenthums-Beschädigung bekannt gegeben.

Bamberg, den 18. November 1854.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Lehner, Präsident.

Königsberger, Sekr.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diesem Antrage mußte auch stattgegeben werden, indem sich bei der oberstrichterlichen Prüfung ergeben hat, daß durch das appellationsgerichtliche Urtheil, welches für die Verjährung der polizeilich strafbaren Körperverletzungen einen einjährigen Zeitraum annahm, der Art. 140, Ziff. 1, Thl. I. des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 71 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852[1]) durch unrichtige analoge Anwendung verletzt wurden.

Das Strafgesetzbuch enthält über die Verjährung der Strafbarkeit der Polizei-Uebertretungen keine Bestimmung; denn unter den im Thl. I, Art. 140, Ziff. 1 erwähnten Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere

---

1) Ges.=Bl. $18^{51}/_{52}$, Nr. 13, S. 69; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 21 ff.

Strafe zur Folge haben, und für welche ein zweijähriger Verjährungszeitraum festgesetzt ist, sind, wie die Anmerkungen Bd. I, Einleitung §. 8, S. 23—25 außer allem Zweifel lassen, lediglich die Vergehen im Sinne des Straf-Gesetzbuches zu verstehen und keineswegs auch die Polizei-Uebertretungen begriffen.

Eben so wenig besteht zur Zeit eine allgemeine gesetzliche Norm im fraglichen Betreffe, und in den erst in neuester Zeit erlassenen Gesetzen, nämlich dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850[2]) und dem Forststrafgesetze vom 28. März 1852 sind blos spezielle Bestimmungen gegeben, nach welchen das Erstere in Art. 49 für Preßpolizei-Uebertretungen einen dreimonatlichen und Letzteres im Art. 71 für Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel einen einjährigen Verjährungs-Zeitraum festgesetzt hat.

Es kann nun zwar die Verjährbarkeit der Polizei-Uebertretungen im Allgemeinen in der Erwägung keinem Zweifel unterliegen, weil das Strafgesetzbuch bei allen, selbst den schwersten Verbrechen, und auch bei Vergehen ohne Ausnahme unter den im Art. 139, Thl. I bestimmten Voraussetzungen Verjährung stattfinden läßt, woraus nothwendig folgt, daß sie bei den Polizeiübertretungen als geringeren strafbaren Handlungen nicht ausgeschlossen seyn kann.

Allein, wenn auch daraus, daß das Strafgesetzbuch nach dem Verhältnisse der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen verschiedene Zeiträume der Verjährung abstufungsweise im Art. 140, Thl. I. festgesetzt hat, zu folgern ist, daß der Gesetzgeber für die Verjährung der Polizeiübertretungen einen kürzeren als den für Vergehen bestimmten zweijährigen Zeitraum verordnet haben würde, wenn auch

2) Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 11, S. 85; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 38 ff.; s. ob. S. 436, Nr. 45.

das im Strafgesetzbuche angenommene Prinzip in den Entwürfen eines Strafgesetzbuches von 1822, 1827 und 1831, welche sich auf die Polizeiübertretungen ebenfalls erstreckten, so wie im Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches von 1851 beibehalten wurde, und nach allen diesen Entwürfen für Verjährung der Polizeiübertretungen eine kürzere, im maximum nur ein Jahr betragende Frist festgesetzt werden sollte, und dieser Zeitraum in Gemäßheit jenes Prinzipes auch wirklich für Forstpolizei=Uebertretungen und Forstfrevel im Art. 71 des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 bestimmt wurde, so erscheint gleichwohl die Aufstellung des Appellationsgerichtes, daß bei Polizeiübertretungen ein einjähriger Zeitraum zur Verjährung als Regel anzunehmen sei, nicht gerechtfertigt, indem sie weder den Voraussetzungen der juristischen Consequenz, noch den für die Analogie geltenden Vorschriften entspricht.

Da für beide nur das bestehende Recht zur Basis und zum Anhaltspunkte genommen werden darf, so können die allegirten Gesetzentwürfe ohnehin nicht in Beachtung kommen.

Das vor dem Erscheinen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und des Forststrafgesetzes vom 28. März 1852 bestandene Recht beschränkt sich lediglich auf die Artikel 139 und 140, Thl. I des Strafgesetzbuches, welche aber nur von Verjährung der Verbrechen und Vergehen handeln. Wenn nun auch im Art. 140 die Verjährungs=Zeiträume nach dem Verhältnisse der Strafbarkeit in der Art abgestuft wurden, daß sich das niedere Zeitmaß immer auf die Hälfte des größeren reducirt, so läßt sich doch hieraus noch nicht mit juridischer Consequenz annehmen, daß der Gesetzgeber für die Verjährung der Polizeiübertretungen im Allgemeinen **ein** Jahr, als die Hälfte der für Vergehen bestimmten Zeit, festgesetzt haben würde, weil er hierüber noch nichts verordnen wollte, sondern sich

die Erlassung eines eigenen Strafpolizei-Gesetzbuches vorbehalten hat. Jene Schlußfolgerung kann um so weniger Platz greifen, weil ein der im Art. 140 enthaltenen Verjährungsscala entsprechendes Zeitmaß in den seitdem erschienenen beiden oben allegirten Gesetzen gleichförmig nicht beobachtet, sondern für eine Art von Polizeiübertretungen eine dreimonatliche, für eine andere Art derselben eine einjährige Verjährungszeit festgesetzt wurde, und bei dieser Verschiedenheit der Zeiträume die Auffindung einer Regel mit Hilfe der juristischen Consequenz unmöglich geworden ist.

Da die erwähnten Gesetze blos singuläre Normen über die Verjährung derjenigen Polizei-Uebertretungen geben, welche sie zum Gegenstande haben, und überdieß in Ansehung der Verjährungszeit keine gleichförmigen, sondern verschiedene Bestimmungen enthalten, von singulären Gesetzen aber eine analoge Anwendung überhaupt nicht gemacht werden darf, so ist dem Richter eine willkürliche Ausdehnung des Art. 71 des Forststrafgesetzes auf andere Polizeiübertretungen nicht gestattet.

Es können vielmehr nur die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches über Verjährung der Vergehen auf Polizei-Uebertretungen, für welche deßfallsige gesetzliche Vorschriften noch nicht bestehen, mittelst der Analogie in Anwendung gebracht werden.

Da aber die Analogie nur darauf beschränkt ist, ein vorhandenes Gesetz wegen Gleichheit des Grundes auf einen gesetzlich nicht entschiedenen Fall anzuwenden, so muß das der Analogie zur Grundlage dienende Gesetz auf den zu entscheidenden Fall unverändert in analoge Anwendung gebracht werden. Da nun das Strafgesetzbuch Thl. I, Art. 140, Ziff. 1 den kürzesten Zeitraum der Verjährung von zwei Jahren für Vergehen aus dem Grunde festgesetzt hat, weil sie mit geringeren Strafen als die Verbrechen

belegt sind, so spricht derselbe Grund nothwendig auch dafür, daß der Gesetzgeber auf keinen Fall für die Verjährung der Polizeiübertretungen eine längere Zeit als zwei Jahre bestimmt haben würde. Jener Grund berechtigt aber den Richter nicht, die Grenzen der Analogie zu überschreiten und statt des kürzesten Zeitraumes der Verjährung, den das analog anzuwendende Gesetz gestattet, für Polizeiübertretungen einen noch kürzeren Zeitraum willkürlich zu substituiren. Es bleibt vielmehr nach den Regeln der Analogie nichts Anderes übrig, als den für die Verjährung der Vergehen festgesetzten Zeitraum auch bei Polizeiübertretungen, für deren Verjährung noch keine gesetzliche Bestimmung getroffen ist, in analoge Anwendung zu bringen.

Das Appellationsgericht von Oberfranken hat demnach die Art. **140**, Ziff. **1**, Thl. I des Strafgesetzbuches und Art. **71** des Forststrafgesetzes vom **28.** März **1852** durch unrichtige Anwendung verletzt, weßhalb das Urtheil desselben vom **23.** Juni l. Js. vernichtet werden mußte. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten Oktober achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, II. Präsident; Bleistein, Schwertfelner, Dr. Glück, Dr. Cucumus, Steyrer, Metz, Räthe; Dr. v. Kiliani, Generalstaatsanwalt; Wollschläger, Sekretär.

Nr. 101.

Vertrag zwischen Bayern und Nordamerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

(R.=Bl. 1854, Nr. 58, 1089—1103.)

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unterm **12.** September **1853** zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von

Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die Auswechslung der Ratifikationen desselben unter Ausdehnung des im Art. 6 des Vertrages auf neun Monate bestimmten Auswechslungs-Termines auf 15 Monate am 1. November l. Js. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der geheime Sekretär Mayer.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der von der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Seine Majestät der König von Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen Wunsche beseelt, in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern, in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und daß es daher einer gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden, dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Bayerns, welche es der Bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburtheilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern, so wie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reci-

procität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der Bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse hiernach namentlich aufgezählte Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbrittannischen Majestät, Commenthur des Verdienstordens der bayer. Krone und des Verdienstordens vom h. Michael, Großkreuz des k. griechischen Erlöserordens;

der Präsident der Vereinigten Staaten, James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreiches von Großbrittannien und Irland;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer einschlägigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die k. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in möderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung

oder des Angebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde seyn, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. 2. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. 3. Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten

seyn, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Art. 4. Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden seyn, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen worden seyn wird.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben, bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile, dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern ein solche Mittheilung zu jederzeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London den zwölften September des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünfzig, und im acht und siebzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) A. v. Cetto. (L. S.)
(gez.) James Buchanan. (L. S.)

Nr. 102.

Bezahlung der Untersuchungskosten und der Geld-Strafen aus dem Vermögen der widerspenstigen Conscribirten.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1855, Nr. 10, S. 342 u. 343.)

Nr. 4377.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 6. November praes. 11. Dezember v. Js. wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Gemäß §. 81 des Heerergänzungs-Gesetzes*) müssen aus dem mit Beschlag belegten Vermögen eines Widerspenstigen vor Allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

Nach §. 79 loc. cit. hat sich aber die Beschlagnahme des Vermögens eines Widerspenstigen nicht nur über das Vermögen zu erstrecken, welches derselbe zur Zeit der Widerspenstigkeits-Erklärung schon wirklich besitzt, sondern auch auf dasjenige, was ihm unter einem giltigen Rechts-Titel bereits angefallen ist oder während seines strafbaren Zustandes anfällt. Die im §. 81 festgesetzte Klassificirung der aus dem in Beschlag gelegten Vermögen eines Wider-

---

*) Ges. v. 15/8. 28; Ges.-Bl. 1828, Nr. 7, S. 73 ff.

spenstigen zu bestreitenden Leistungen hat zur nothwendigen Folge, daß zur Bewirkung der in der nächstfolgenden Stelle stehenden Leistung nicht geschritten werden darf, ehe die zunächst vorher lozirte Leistung vollständig realisirt worden ist.

An erster Stelle der angeführten gesetzlichen Prioritäts-Ordnung steht die Stellung eines Ersatzmannes aus dem Vermögen des Widerspenstigen. Der gesammte hiefür verfügbare Vermögensbestand steht aber erst in dem Momente fest, wo der strafbare Zustand der Widerspenstigen aufhört, da nach dem angezogenen §. 79 des Heerergänzungs-Gesetzes während der Dauer dieses strafbaren Zustandes jeder neue Vermögens-Zuwachs des Widerspenstigen der Beschlagnahme verfällt.

Die k. Regierung wird hieraus entnehmen, wie der Antrag des k. Landkommissariats Homburg: daß zur Vergütung der Untersuchungskosten und zur Bezahlung der Geldstrafen eines Widerspenstigen in dem Falle sollte übergegangen werden dürfen, wenn nach vollständiger Ausdienung der Altersklasse des Widerspenstigen dessen vorhandenes Vermögen zur Stellung eines Ersatzmannes unzureichend ist, mit den erörterten gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden könne. Es sind daher auch die von den k. Rentämtern requirirten Bescheinigungen der Conscriptions-Behörden über das Vermögen eines Widerspenstigen nur in der diesen Bestimmungen entsprechenden beschränkten Weise abzugeben.

München, den 1. Februar 1855.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regg. der Pfalz, K. d. J., ergangen u. den übrigen k. Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

Durch den Minister: der General-Sekretär Minist.-Rath Epplen.

Nr. 103.

Befähigung zum Geschwornen-Amte.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1855, Nr. 13, S. 200 u. 201.)

Nr. 423.

Das Präsidium der königl. Regierung von Niederbayern.

Gemäß der im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nach Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 20. Oktober v. Js. und nach weiterm Benehmen mit diesem und dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 18. Nov. v. Js. erfolgten höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern sind

die k. Postexpeditoren und die k. Unteraufschläger unter die in Aktivität stehenden besoldeten Staatsdiener im Sinne des Art. 76 Ziff. 1 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 [1]) zu zählen, und daher vom Geschwornen-Amte ausgeschlossen;

die k. Poststallmeister resp. Poststallhalter, welche nicht zugleich Postexpeditoren sind, aber als Staatsdiener im obigen Sinne nicht anzusehen, und demzufolge durch die Bestimmung des angeführten Art. 76 Ziff. 1 vom Geschwornen-Amte nicht ausgeschlossen.

Dieses wird zu künftiger genauester Beachtung, insbesondere bei der nach Art. 86 des erwähnten Gesetzes Anfangs des nächstkommenden Monats März vorzunehmenden Berichtigung der Urlisten bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Februar 1855.

v. Schilcher. Höfele.

---

1) Diese Bestimmung lautet: „Geschworne können nicht seyn 1. sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen. 2. rc. rc. (s. oben S. 31.)

Nr. 104.
Effekten verstorbener Büßer.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1855, Nr. 27, S. 376—378.)

Nr. 5879.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 1 des Ministerial-Ausschreibens vom 2. Dezember v. Js., Nr. 2455, wird nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über die Behandlung der Effekten und dergleichen verstorbener Büßer nachstehende Entschließung ertheilt:

Den Inspektionen der Strafanstalten ist durch kein Gesetz, insbesondere auch nicht durch die allerhöchste Verordnung vom 18. November 1807, die Zuchthauskosten betr.[1]), das Recht eingeräumt, über die von einem Büßer in die Strafanstalt gebrachten, oder demselben während seiner Strafzeit dahin geschickten Effekten und dessen sonstigen Vermögenstheile, zu welchen auch das Depositum aus Arbeits-Ueberverdienst zu zählen ist, für den Fall des Ablebens des Büßers unter dem Titel der Ersatzleistung für Straf-Vollzugskosten selbstständig zu verfügen. Es müssen daher im Falle des Ablebens eines Büßers die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen und das bei Verlassenschaften vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht werden.

Hiernach erscheinen aber die bezeichneten Effekten u. s. w. als Gegenstand der Nachlaß-Aktivmasse des Büßers und etwaige demselben zur Last fallende Straf-Vollzugskosten als ein Passivum, welches in der Nachlaß-Behandlung geltend zu machen ist.

In Folge dessen hat die Strafhaus-Inspektion bei dem Ableben eines Büßers der einschlägigen Verlassenschafts-

1) Döll. V.-S. Bd. XIII, S. 437.

Behörde hievon zum Zwecke der Behandlung des Nachlasses Kenntniß zu geben, hiebei mitzutheilen, ob und welche Effekten u. s. w. des Verstorbenen im Gewahrsam der Strafanstalten sich befinden, und für den Fall, daß dem Verlebten die Tragung von Straf-Vollzugskosten zur Last fallen, den deßfallsigen Anspruch des Staatsärars geltend zu machen.

In der Zuständigkeit der Verlassenschafts-Behörde ist es sodann gelegen, weitere Verfügung zu treffen, und insbesondere zu entscheiden, ob die etwa vorhandenen Effekten herauszugeben seien, oder der Strafanstalt überlassen bleiben.

Nach denselben Grundsätzen ist auch im Falle des Ablebens eines in einem Zwangs-Arbeitshause verwahrten Individuums zu verfahren, wie sie auch bei dem Ableben von Kettensträflingen zur Anwendung zu bringen sind, nachdem durch das Gesetz vom 18. November 1849[2]) der bürgerliche Tod aufgehoben worden ist.

Die für die einzelnen Anstalten bestehenden Dienst- und Hausordnungen sind, in so ferne sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten, den hienach veranlaßten Abänderungen zu unterziehen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 19. März 1855.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierungen, Kammern
des Innern, ergangen. Epplen.

---

2) Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 3, S. 17; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 10.

Nr. 105.

Aerztliche Gutachten bei Voruntersuchungen.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1855, Nr. 52, S. 841—843.)

Nr. 8444.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die allerh. Verordnung vom 23. Aug. 1843[1]) ist den medizinischen Fakultäten der drei Landes=Universitäten die Abgabe von Ober=Gutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen in der Eigenschaft als Medizinal-Comitéen überwiesen und gemäß der allerh. Verordnung vom 24. Juli 1830[2]) hat der bei dem k. Staatsministerium des Innern gebildete Ober=Medizinal=Ausschuß bei nöthiger Revision des von einem Medizinal=Comité abgegebenen Gutachtens das Superarbitrium auszustellen.

Die Obergutachten dieser Medizinalstellen haben nun zwar durch die Aufhebung des Art. 265 Thl. II des Straf-Gesetzbuches ihre entscheidende Kraft verloren, allein es verblieb auch bei dem gegenwärtigen Strafverfahren sowohl den medizinischen Fakultäten, als dem Obermedizinal=Ausschusse die Zuständigkeit zur Abgabe von weiteren Gutachten in Strafrechts=Sachen, wenn ein solches wegen Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des vom Gerichtsarzte bereits abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird.

Der bedeutende Einfluß, welchen in vielen Strafrechts-Sachen die Entscheidung der medizinischen Fragen auf die Beurtheilung des Falles ausübt, macht dem Staats-Ministerium der Justiz die Vorsorge für möglichste Gründlichkeit, Deutlichkeit und streng wissenschaftliche Behandlung der medizinischen Gutachten um so mehr zur Pflicht, da

1) R.=Bl. 1843, Nr. 29, S. 585.
2) R.=Bl. 1830, Nr. 29, S. 1013.

bei dem gegenwärtigen Strafverfahren die Entscheidung ganz in die Hände des Gerichts gelegt ist.

Langjährige Erfahrung hat nun gezeigt, daß die von den Medizinal-Comitéen und dem Obermedizinal-Ausschusse abgegebenen Gutachten diesen Anforderungen in vollstem Maße entsprechen, weßhalb an sämmtliche Staatsanwälte hiemit der Auftrag ergeht, in denjenigen Fällen, in welchen die Erholung eines weiteren medizinischen Gutachtens während der Voruntersuchung nothwendig ist, dasselbe bei den durch die allerh. Verordnung vom 23. August 1843[3]) hiezu bestimmten medizinischen Fakultäten, und jedes etwa nöthig werdende dritte Gutachten von dem Obermedizinal-Ausschusse zu veranlassen.

Eine Abweichung hievon kann in einzelnen besonders motivirten Fällen, jedoch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des betreffenden Oberstaats-Anwalts gestattet werden. Sollte in einem solchen einzelnen Falle veranlaßt seyn, nebst dem bereits vorliegenden Gutachten des zuständigen Gerichtsarzts ein weiteres schriftliches Gutachten von einem anderen Gerichtsarzte einzuholen, so sind die an letzteren zu richtenden Fragen streng objektiv zu halten, und es ist hiebei jede Einmischung kritisirender Bemerkungen über das bereits vorliegende Gutachten zu vermeiden.

Vorgehende Anordnung findet übrigens nur auf das Stadium der Voruntersuchung Anwendung.

Die Bezeichnung der Sachverständigen, welche zur Vernehmung in den öffentlichen Sitzungen zu laden sind, bleibt dem Ermessen der Staatsanwälte überlassen.

Von gegenwärtiger Entschließung ist den Staats-

3) Die Auflösung der Medicinal-Comités zu München u. Bamberg betr. (R.-Bl. 1843, S. 585—589; Döll. Bd. XXX, S. 308 u. 309.)

Anwälten an den Kreis= und Stadtgerichten des Appellations=Gerichts=Bezirkes zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 2. Juni 1855.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

An den Oberstaats=Anwalt am k. Appellationsgericht. **Durch den Minister: der Gen.=Sekr., Minist.=Rath v. Hauck.**

Nr. 106.

Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen.

(Kr.=Amtsbl. Unterfr. u. Aschffb. 1845, Nr. 117, S. 1194 u. 1195.)
Nr. 12,488.

Staatsministerium der Justiz.

Durch die am 12. Januar 1851 im rubrizirten Betreffe ergangene Justiz=Ministerial=Entschließung ist den Präsidenten der Schwurgerichte, den Vorständen der aburtheilenden Senate, den Untersuchungsrichtern und sämmtlichen Staatsanwälten der Auftrag ertheilt, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung, oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche, mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Conflikt stehende Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit erholt werde.

Es sind nun in neuester Zeit Fälle vorgekommen, in welchen die deßfallsigen Gesuche um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nur wenige Tage vor bereits anberaumter öffentlicher Sitzung in den Einlauf des Staats=Ministeriums der Justiz gelangten, daß ferner hiebei die Richtung, in welcher die Vernehmung des als Zeugen geladenen Beamten erfolgen soll, gar nicht bezeichnet war,

so daß es geradezu unmöglich war, zu prüfen, ob und in wie ferne in Folge der gewährten Entbindung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit nicht Verhältnisse des Dienstes zur Offenkunde kommen würden, deren Geheimhaltung in höherem Interesse geboten erscheint.

Zur Vermeidung der Inconvenienzen ergeht daher an sämmtliche oben bezeichnete Beamte der Auftrag, die Gesuche um Entbindung eines Staatsbeamten von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit so zeitig als möglich zu stellen, und, wenn es nur immer thunlich ist, in den deßfallsigen Berichten mit kurzen Worten die Richtung zu bezeichnen, in welcher die Vernehmung des Staats-Beamten beabsichtigt ist.

Insbesondere werden die Schwurgerichts-Präsidenten, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwälte ermächtigt, in dringenden Fällen die Berichte unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes zur Darnachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 18. September 1855.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

v. Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht v. Unterfr. u. Aschaffenbg.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Minist.-Rath Hauck.

Nr. 107.

Berufungsrecht d. k. Forstämter in Forstpolizeisachen.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1855, Nr. 100, S. 1360.)

Nr. 2109.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage angeregt worden, ob den k. Forst-Aemtern eine Berufung gegen die Beschlüsse der Forst-Polizei-Behörden zustehe.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird der k. Regierung eröffnet, daß die Zulässigkeit einer solchen Berufung gegen die Beschlüsse der Forstpolizei=Behörden I. Instanz nach dem Geiste des Forstgesetzes keinem Zweifel unterliege.

Hienach hat die k. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten.

München, den 4. Dezember 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.

Durch den Minister der Gen.=Sekr., Minist.=Rath Epplen.

Nr. 108.

Competenz zur Adjudikation der Detentionskosten in Zwangs=Arbeitshäusern.

Kr.=Amtsbl. Oberb. 1855, Nr. 65, S. 1775 u. 1776.)

Nr. 3791.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem unterfertigten k. Staatsministerium wurde von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, die Frage in Anregung gebracht, ob bei der Einschaffung eines Correktionärs in eine Zwangs=Arbeitsanstalt der Ausspruch über den Kostenpunkt der einschlägigen Polizei=Behörde, oder der ihr vorgesetzten Kreisstelle zustehe.

Nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen wird hierüber nachstehende Entschließung ertheilt.

Nach Art. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangs=Arbeitshäuser betr. [1]), haben die Polizeibehörden ein zur Aufnahme in ein Zwangs=

---

1) Reg.=Bl. 1816, Nr. 44, S. 886—898.

Arbeitshaus reif befundenes Individuum dahin bringen zu lassen, gleichzeitig aber die hierüber erlaufenen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisstelle einzusenden, welche darüber förmlich entscheidet und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt. Der von einer Polizeibehörde auf Einschaffung eines Individuums in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt gefaßte Beschluß hat hienach nur die Natur eines Antrages, welcher von der Kreisstelle zu bescheiden ist. Letztere entscheidet somit über die Einschaffung als die Hauptsache, und kann daher nur allein zur Bescheidung des Kostenpunktes als der Nebensache zuständig seyn.

Eine bereits unterm **4.** Aug. **1831** an die k. Regierung des damaligen Unterdonau-Kreises ergangene Ministerial-Entschließung[2]) hat deßhalb auch die Weisung ertheilt, daß die Kreisregierung in den Einweisungs-Entschließungen auszusprechen habe, wer die Detentions-Kosten über Abzug des Arbeitsverdienstes zu tragen habe.

Bei dieser Weisung hat es auch für die Zukunft sein Verbleiben, wobei zugleich die Anordnung ergeht, daß die Distrikts-Polizeibehörden in ihren Einschaffungs-Beschlüssen jederzeit auch über die Frage, wem die über Abzug des Arbeitsverdienstes eines eingeschaften Individuums erlaufenden Detentionskosten zu Last fallen sollen, sich auszusprechen haben. Dieser Ausspruch der Distrikts-Polizei-Behörde hat gleich jenem über die Einschaffung nicht die Natur eines instanziellen Beschlusses, sondern ist lediglich als ein von der Kreisstelle zu bescheidender Antrag aufzufassen.

Bezüglich der hienach weiter sich ergebenden Frage, wie es mit der fiskalischen Erinnerung gegen die, die Tragung der Detentionskosten dem Staats-Aerare überbürdenden Beschlüsse der Kreisstellen zu halten sei, wird

---

2) Döll. V.-S. Bd. XIII, S. 429.

hiemit verfügt, daß das ärarialische Erinnerungs-Recht gegen derartige Kostenbeschlüsse den k. Kreisfiskalaten übertragen werde, an welche zu diesem Behufe unmittelbar nach der Beschlußfassung die sämmtlichen einschlägigen Akten von kurzer Hand abzugeben sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen und sich selbst hienach künftighin genauest zu achten.

München, den **17**. Dezember **1855**.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Durch den Minister der Gen.-Sekr., Minist.-Rath Epplen.

Nr. 109.

Transport von Sträflingen in Militär-Uniform.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1856, Nr. 6, S. 96—97.)

Staatsministerium des Innern.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, daß einzelne zu einer Criminalstrafe verurtheilte Individuen von den einschlägigen Militärbehörden mit Belassung der militärischen Abzeichen auf den Uniformsstücken an die betreffende Strafanstalt abgeliefert worden sind, hat das k. Kriegs-Ministerium unterm **18**. Dezbr. v. Js.[1]) die Anordnung erlassen und resp. erneuert, daß, bevor ein mittels Laufzettels oder einfachen Entlassungs-Scheines aus dem Heere entfernter und zur Erstehung einer Freiheitsstrafe verurtheilter Unteroffizier oder Soldat an den Strafort abgeliefert oder der Gendarmerie zu diesem Zwecke übergeben wird, an dem Spenser oder Waffenrock der Kragen und

---

1) Militär-Vdgs.-Bl. 1855, Nr. 20, S. 117.

die Aufschläge, und an der Schirmmütze die Krone entfernen zu lassen sind.

Die Verwaltungen der Strafanstalten sind von dieser Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, bei vorkommenden Versetzungen von Büßern aus einer Straf-Anstalt in eine andere die aus dem Militär-Verbande in vorstehend angeführter Weise entlassenen Sträflinge immer nur in der Sträflings-Kleidung dem Transporte zu übergeben.

Nach weiter vorliegenden Erfahrungen sind auch Fälle vorgekommen, daß beurlaubte Soldaten, welche nach den bestehenden Bestimmungen von den Polizei-Behörden in Zwangsarbeits-Anstalten eingeschafft wurden, in ihren militärischen Uniformen dem Transporte übergeben worden sind. Da derlei Individuen in Gemäßheit der §§. 4 u. 66 des Heer-Ergänz.-Ges. v. 15. August 1828 2) im Heeres- und Regiments-Verbande verbleiben und daher das Abnehmen der militärischen Abzeichen von den Uniformsstücken vor der Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus nicht stattfinden kann, so ist zur Fernehaltung des bezeichneten, das militärische Standes-Interesse vorletzenden Mißstandes von den Polizeibehörden jederzeit Sorge zu tragen, daß solche Militär-Individuen in Civilkleidung, insoferne sie deren besitzen, in die gedachten Anstalten abgeliefert werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Januar 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Epplen.

---

2) Ges.-Bl. 1828, Nr. 7, S. 73 ff.

Nr. 110.

Gesetz, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl.

(Ges.=Bl. 1856, Nr. 3, S. 9–14.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten[1]) beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1. Der Art. IX der Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend, ist aufgehoben.[2])

An seine Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl (Art. VI) durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist (Art. II) und zugleich der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt, so soll der Dieb zum Zuchthause auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehr Aus-

---

1) Ges.=Entw. u. Motive hiezu: Verhandlg. d. K. d. Abg. 1855/56, Beil. Bd. I, S. 517—519. — Berathung u. Schlußfassung darüber: Sten. Ber. Bd. I, S. 307; Diskussion in der I. Kammer, Vhdl. d. K. d. R.=R. 1855/56, S. 91.

2) Die übrigen noch geltenden Bestimmungen der Allh. Vdg. v. 25/3. 16, sowie die Vorschriften über Untersuchung u. Bestrafung des Diebstahls überhaupt, sind besonders zusammengestellt und mit Erläuterungen aus der Praxis versehen in der Schrift: „Der Diebstahl, dessen Untersuchung u. Bestrafung rc.“ München 1856 bei G. Franz.

zeichnungen (Art. VI) zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

Hat jedoch der Dieb lediglich mehrere der im Art. VI Nr. 2 u. 3 als Auszeichnungsmerkmale aufgeführten Handlungen vorgenommen, so ist der Diebstahl nur als einfach ausgezeichnet, aber unter einem erschwerenden Umstande[3]) verübt zu betrachten.

3) Auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren ist zu erkennen:

a) wenn vier oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

b) wenn drei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, welche schon dem Betrage nach Verbrechen sind, von denen aber jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

c) wenn zwei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde, concurriren, und bei einem derselben der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit; jedoch findet auf Diebstähle, welche schon vor diesem Tage begangen worden sind, noch das frühere Strafgesetz Anwendung, insoferne dasselbe mildere Bestimmungen als das gegenwärtige Gesetz enthält.

---

3) Str.-Ges.-Bch. Thl. I, Art. 92.

Ist von mehreren concurrirenden ausgezeichneten Diebstählen der eine vor, der andere nach dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage begangen, so werden dieselben in Bezug auf die Anwendbarkeit der im Art. 1 Ziff. 3 enthaltenen Vorschriften so betrachtet, als wären sie sämmtlich erst nach jenem Tage verübt worden.

Diebstähle, wegen welcher an dem bezeichneten Tage bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht vorliegt, sind von diesem abzuurtheilen, wenn auch den Angeklagten in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur eine Arbeitshausstrafe treffen kann.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Frh. v. Kobell.

Nr. 111.

Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr.

(Ges.-Bl. 1856, Nr. 4, S. 17—20.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten[1]) beschossen und verordnen, was folgt:

---

1) Ges.-Entw. u. Motive hiezu: Vhdlg. der K. d. Abg. 1855/56, Beil. Bd. 1, S. 520. — Berathung und Schlußfassung darüber: Sten. Berichte Bd. I, S. 290. — Diskussion in der I. Kammer, Vhdl. d. K. d. R.-R. Bd. I, S. 73.

Art. 1. Wer ausländisches Salz oder Stoffe, aus welchen Salz gewonnen werden kann, gegen das Verbot einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt neben der Confiskation des Salzes oder der Gegenstände, woraus solches gewonnen werden kann, einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Gegenstände gleichkommt.[2])

Beträgt der einfache Werth weniger als sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher

---

2) Die Contrebande im Allgemeinen wurde nach § 1 Abs. 1 und 2 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837 außer der Confiskation des Gegenstandes, in Bezug auf welchen dieselbe verübt wurde, mit einer Geldbusse bestraft, welche dem doppelten Werthe jenes Gegenstandes gleichkommt, und im geringsten Maaße fünfzehn Gulden beträgt.

An dieser allgemeinen Strafbestimmung der Contrebande ist nun bezüglich der Contrebande mit Salz in § 1 Absatz 3 des Zollstrafgesetzes eine Ausnahme dahin statuirt, daß die Strafe nur auf fünf Gulden vom Zentner festgesetzt wurde. Diese Ausnahme hatte ihren Grund darin, daß man durch die Zollvereins-Verträge, welche das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 hervorriefen, keine Aenderung an dem bereits früher bestandenen Strafmaaße der Salzeinschwärzungen eintreten zu lassen, sich veranlaßt glaubte.

Nur wenige Zollvereinsstaaten folgten dem Vorgange Bayerns; es ward vielmehr in den meisten Zollstrafgesetzen auf Contrebande im Allgemeinen eine Strafe gesetzt, ohne bei der Contrebande mit Salz eine Ausnahme zu machen. Nachdem nun die bisher in Bayern bestandene geringe Straf-Androhung zur Repression der Salzeinschwärzungen nicht hinreichte, erschien es geeignet, die bestandene Ausnahmsbestimmung zu beseitigen, und durch die Ausdehnung des bisher auf Contrebande im Allgemeinen gesetzten Strafmaaßes auf die Contrebande mit Salz einerseits den bestehenden Uebelstand zu beseitigen, andererseits eine Gleichheit mit der Zollstrafgesetzgebung in den meisten Vereinsstaaten herbeizuführen.

Werth angenommen und hienach die Geldstrafe bestimmt werden.

Bei Uebertretungen eines bestehenden Verbotes, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen, kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls in Anwendung.[3])

Art. 2. Die Vorschriften in Art. 1 treten mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amts-Blatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches an die Stelle der Bestimmungen im §. 1 Abs. 3 und 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. Nov. 1837.[4])

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Sch. v. Kobell.

---

3) Da die Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Zollstrafgesetzes durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit tritt, so mußte die hiemit correspondirende Bestimmung im vierten Absatz bezüglich der Uebertretungen eines ergangenen Ausfuhrverbotes von Salz, Salpeter u. Schießpulver auch mit der nunmehrigen Bestimmung über die Bestrafung des Einbringens in Einklang gebracht werden. (Motive zum Ges.-Entw.)

4) Durch vorstehendes Gesetz wurde kein für sich abgeschlossenes Strafgesetz beabsichtigt, weßhalb die Bestimmungen in Art. 1 von der Verkündung des Gesetzes anfangend als ein integrirender Theil des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 anstatt der außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen in § 1 Abs. 3 u. 4 desselben betrachtet werden sollen. (Motire z. Ges.-Entw.; vgl. Ges. v. 17/11. 37, Ges.-Bl. 1837, Nr. 11, S. 201 ff.)

Nr. 112.
Einstellung des strafrechtl. Verfahrens in Untersuchungen mit Verweisung der Sache an die Polizei-Behörde, hier Kostenpunkt.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1856, Nr. 16, S. 244—246.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. Dezember 1851 ad Num. 6075*) wird nachträglich den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. März 1853 Nr. 2494 nebst der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Jänner 1849 zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 17. Februar 1856.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. I.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

(Abdruck I.) ad Num. 2494.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. November 1852 im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

---

*) Wenn nach Art. 49, Nr. 4 u. Art. 54 des St.-P.-Ges. v. 10/11. 48 eine Sache an die Polizeibehörde verwiesen u. von Einstellung des Strafverfahrens gemäß Art. 49, Nr. 5 keine Rede ist, hat die Polizeibehörde über den Gesammtkostenpunkt zu erkennen. (M.-E. 27/10. 51 u. R.-A. 31/12. 51, I.-Bl. Niederb. 1852, Nr. 11, S. 27.)

Nach der von dem k. Staatsministerium der Justiz unter dem 28. Januar 1849 an sämmtliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins erlassenen, in Abdruck anruhenden Entschließung hat die von einem Gerichte ausgesprochene Einstellung des Strafverfahrens, ohne daß es hierbei eines besonderen Ausspruches bedarf, die Folge, daß die Untersuchungskosten von dem Staate zu tragen sind.

Hieran ändert der Umstand, daß neben der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens die Verweisung der Sache an die k. Polizeibehörde verfügt wurde, durchaus nichts, indem der Urtheilsspruch, daß das Verfahren einzustellen sei, die Erklärung in sich trägt, daß eine strafrechtliche Untersuchung mit Ungrund eingeleitet worden sei, also hiermit die Competenz des Gerichtes begründet war, über die strafrechtlichen Kosten zu erkennen.

Nachdem nun im vorliegenden Falle das kgl. Kreis- und Stadtgericht N. durch Urtheil vom 22. Dez. 1851 die Einstellung des Strafverfahrens ausgesprochen und dieses Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, so ist hierdurch auch über den Kostenpunkt rechtskräftig entschieden und war die Polizeibehörde nicht mehr kompetent, über den Kostenpunkt, so weit derselbe die strafrechtliche Untersuchung betraf, zu erkennen.

Hiernach hat sich die kgl. Regierung sowohl bei Bescheidung des Rekurses des N. v. N., als auch in zukünftigen ähnlichen Fällen zu achten, an die Distrikts-Polizei-Behörden aber, welche nach obigen Erörterungen nur dann über den gesammten Kostenpunkt zu entscheiden haben, wenn eine Untersuchung von dem Gerichte **ohne** Einstellung des Straf-Verfahrens an die Polizei-Behörde verwiesen ist, sonst aber die Entscheidung nur auf

die polizeilichen Kosten zu beschränken haben, — geeignete Weisung zu erlassen ꝛc. ꝛc.

München, den 3. März 1853.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.
Die polizeil. Untersuchung gegen N. v. N. wegen Diebstahls, resp. Unterschlagung an dem in seinem Bräuhause eingesottenen Biere betr.

Durch den Minister der General-Sekr.
An dessen Statt der Minist.-Rath Dillis.

(Abdruck II.) ad 2494.

Staatsministerium der Justiz.

In dem Absatz 2 des Art. 204 des neuen Straf-Prozeß-Gesetzes, (welcher nach Art. 303 auch auf das Verfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten als anwendbar erklärt ist), findet sich der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Freigesprochener nicht in die Tragung der Prozeß-Kosten verurtheilt werden könne und in Uebereinstimmung damit ist in Art. 368 der Art. 405 Th. II des St.-G.-B., welcher Ausnahmen zuließ, ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nothwendige Folge jenes Grundsatzes ist nun aber, daß, wenn am Schlusse der Voruntersuchung gegen den Verdächtigen das Strafverfahren eingestellt wird, derselbe ebenso wenig zur Kostentragung verbunden seyn könne.

Vielmehr sind, da in dem Ausspruche auf Einstellung des Strafverfahrens immerhin das Zugeständniß liegt, daß eine Untersuchung mit Ungrund sei eingeleitet worden, die Kosten jedesmal — und ohne daß es eines besonderen Ausspruchs im Einstellungsbeschlusse bedürfte, — von der Staatskassa zu tragen.

Das kgl. Appellationsgericht wird beauftragt, sämmtlichen mit der Behandlung von Strafsachen beschäftigten Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirks Nachricht von gegenwärtiger Entschließung zu geben.

München, den 28. Januar 1849.

gez. Heintz.

gez. v. Hauck.

Nr. 113.

Verpflegungskosten-Vorschüsse für Criminal-Arrestanten.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1856, Nr. 23, S. 415.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits von mehreren Landgerichten und Landgerichts-Taxämtern Anfragen gestellt worden sind, wer die Haftscheine für die Verpflegungskosten-Vorschüsse in Criminal-Untersuchungen auszustellen habe, ob wie bisher der Amtsvorstand oder der Taxbeamte, so wird den oben genannten Behörden hiemit eröffnet, daß durch ein im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenes Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. l. Mts. Nr. 3670 ausgesprochen wurde, daß den k. Taxbeamten durch §. 6 Nr. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855[1]) nur die Besorgung der in der Normativ-Entschließung vom 5. November 1818[2]) sub Nr. 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Geschäfte übertragen worden sei, und

---

1) R.-Bl. 1855. Nr. 28, S. 589; N. Ges. u. Vdg. IV, 521.

2) Die hier citirten Stellen der M.-E. v. 5/11. 18 lauten:
6. Um sich aber auch von dieser richtigen Verwendung die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können, sollen die Stadt- und Landgerichte über die erhaltenen Criminalkosten und deren Verwendung ein gesondertes Einnahms- und Ausgabs-Journal führen, welches in den Einnahmen mit dem oben-

daß demnach die Gerichtsvorstände nach wie vor die Haft=scheine über die Criminalkosten=Vorschüsse auszustellen haben.

Ansbach, den 18. März 1856.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Gutschneider.

v. Hornberg. Krienes.

---

erwähnten Abrechnungsbuche der Rentämter genau überein=stimmen, rücksichtlich der Ausgaben aber theils mit den Haft=scheinen oder Kosten=Spezifikationen der Gerichtsdiener oder den Quittungen anderer derlei Criminalkosten betreffenden Em=pfänger belegt seyn muß.

Sollte dann bei der Revision eines Criminalkosten=Ver=zeichnisses irgend ein Abstrich von bereits geleisteten Ausgaben geschehen, so ist der Betrag resp. Rückersatz in dem Journal wieder zu vereinnahmen, sowie für eine durch die Revision höher gestellte Ausgabe nur der Betrag nachträglich zu verausgaben.

7. Neben diesem Journale hat jedes k. Stadt= oder Land=gericht über sämmtliche Criminal=Inquisiten ein spezielles Conto=buch zu führen, in welchem jeder Verhaftete ein oder zwei, oder auch mehrere Blätter erhält, und unter dessen Namen hienach alle und jede auf dessen Prozessirung erlaufende Kosten speziell und gerade so eingetragen werden, wie sie in der einst mit dem betreffenden Criminalakte zu übergebenden Kosten=Spezifikation erscheinen sollen. Nach Abschluß eines Criminal=Akts werden die Kosten=Spezifikationen aus diesem Kontobuche herausgeschrieben, und mit den Zahlungs=Bescheinigungen be=legt. Es vertritt demnach dieses Kontobuch in Hinsicht auf die Ausgaben die Hauptrechnung über die Criminalkosten=Vor=schüsse, und muß am Ende des Jahres mit seiner Hauptsumme mit den Ausgaben des vorerwähnten Journals, jedoch mit Ausnahme der von dem Gerichtsdiener noch nicht von sich gerechneten Vorschüsse quadriren.

9. Es liegt den Land= und Stadtgerichten besonders zur Pflicht, jeden Criminalakt längstens drei Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichtserkenntnisses mit der Cri=minalkosten=Spezifikation an die einschlägige Kreisregierung, K. d. F., zur Revision und Feststellung der Kosten einzusen=den, im Uebertretungsfalle sollen die Gerichtsvorstände jedes=mal mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet werden.

10. Mit Schluß jeden Jahres soll zwischen den Land= resp.

Nr. 114.

Das militärische Strafverfahren.

(Militär-Verordn.-Bl. 1856, Nr. 10, S. 53—76.)

Nr. 3545.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Nachdem die für das strafgerichtliche Verfahren im Allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften, welche auch bei den Militärgerichten nach den militärischen Dienst-Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden sind, so haben Wir bezüglich der zur Zuständigkeit der Militär-Gerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfälle beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Sowohl in der Voruntersuchung als bei der Aburtheilung haben sich die Militärgerichte nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten

---

Stadtgerichten und Rentämtern auf den Grund des gerichtlichen Einnahms- und Ausgabs-Journals und des rentämtlichen Abrechnungsbuches über die im Laufe des Jahres von den Rentämtern geleisteten und von den Gerichtsbehörden verwendeten, und durch genehmigte, dann zur Ausgabs-Verrechnung eingewiesene Kosten-Spezifikationen gutgemachten Criminalkosten-Vorschüsse jedesmal förmliche Abrechnung gepflogen, zu dem Ende Journal und Abrechnungsbuch abgeschlossen werden, und was sich hienach als nicht getilgt, resp. als nicht gut gemacht darstellt, darüber soll von den Gerichtsvorständen gegen Einziehung der früheren Haftscheine ein neuer Haft- resp. Vorschußschein auf das neu eintretende Jahr lautend, ausgestellt und derselbe von dem Rentamte in das Rechnungs-Journal und Abrechnungsbuch des nächsten Rechnungsjahrs übertragen werden. (Geret Bd. VIII, S. 675 u. 676.)

Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre **1813** betr.[1]) zu richten, insoweit nicht in der gegenwärtigen Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbarten Bestimmungen der Dienstvorschriften ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 2. Wenn sich ein Anstand darüber ergibt, welcher von mehreren Militärbehörden die Führung der Voruntersuchung oder die Aburtheilung obliege, so steht hierüber dem General-Auditoriate die Entscheidung zu; auch ist dasselbe ermächtiget, die Führung und Erledigung einer Untersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem ursprünglich zuständigen Gerichte aufzutragen.

Art. 3. Wenn in einer bei der Militärbehörde anhängigen Untersuchungssache Zeugen vom Civilstande vorzuladen oder Strafverfügungen gegen Civilpersonen zu erlassen sind, so ist die Vorladung sowie der Ausspruch und Vollzug der Strafverfügungen bei der betreffenden Civil-Behörde zu veranlassen.

Gegen Militärpersonen tritt in solchen Fällen die Bestrafung durch die zuständige Disciplinarbehörde ein, vorbehaltlich jedoch der weiteren Einschreitung, wenn in der Handlung die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens enthalten sind.

Art. 4. In allen Verbrechens- und Vergehensfällen soll der Aburtheilung eine mündliche Verhandlung (Haupt-Verhandlung) vor den erkennenden Richtern vorhergehen.

Art. 5. Der Commandant, welcher die größere Kriegs-Commission oder das Kriegsgericht zusammengesetzt hat, sowie diejenigen Offiziere, welche bei dem Beschluße auf Anordnung der Haupt-Verhandlung mitgestimmt haben, können nicht als Richter an dieser Haupt-Verhandlung selbst Theil nehmen.

---

1) Ges.-Bl. 1848, Nr. 25, S. 233—384; s. ob. S. 5 ff.

Art. 6. Zur Ausübung des Richteramtes können nur großjährige Militärpersonen berufen werden.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen wird nebstdem noch erfordert, daß sie wenigstens schon zwei Jahre in der Armee gedient haben.

Art. 7. Von der Theilnahme am Richteramte sind diejenigen Militärpersonen ausgeschlossen, welche in strafrechtlicher Untersuchung stehen, oder nach Inhalt der Grund-Liste mit mittelmäßiger oder tadelhafter Aufführung bezeichnet sind.

Art. 8. Bei strafbaren Handlungen eines Militär-Beamten, welche dessen Amtsführung betreffen, sind zu dem Kriegsgerichte unter Hinweglassung der entsprechenden anderen Chargen, zwei Militärbeamte, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, als Richter beizuziehen.

Ebenso hat unter gleicher Voraussetzung bei einer größeren Kriegs-Commission ein Militärbeamter als Richter einzutreten.

Art. 9. Sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung und bei der Aburtheilung sollen die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt erhoben und berücksichtigt werden.

Art. 10. Die Militärgerichte entscheiden über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzusehen sei, nach der festen Ueberzeugung, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beweismittel erlangt haben.

Art. 11. Die Beschlußfassung der Militärgerichte und Commissionen erfolgt nach vorausgegangener Berathung durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Berathung und Abstimmung ist geheim.

Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt von der untersten Rangstufe aufwärts, so daß der Vorsitzende zuletzt stimmt; bei gleichem Range gibt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Art. 12. Theilen sich bei einer Beschlußfassung die Stimmen in der Art, daß keine Meinung eine absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit sich ergibt.

Ist es zweifelhaft, welche der verschiedenen Meinungen dem Angeschuldigten nachtheiliger sei, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

II. Von der Voruntersuchung.

Art. 13. Jeder Commandant, welchem durch die Dienst-Vorschriften die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit beigelegt ist, hat, sobald er auf was immer für eine Weise von der Verübung einer der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, nach Erhebung der etwa erforderlichen weiteren Erkundigungen und nach Anhörung des Auditors die Einleitung einer Voruntersuchung anzuordnen.

Inzwischen sind jedoch die im §. 521 der Dienst-Vorschriften genannten untergeordneten Commandanten, welche zuerst Kenntniß von der strafbaren That erlangt haben, zur Vornahme aller derjenigen Handlungen verpflichtet, durch deren Verzögerung der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt werden könnte.

Art. 14. Die Voruntersuchungen werden von dem Auditor mit Zuziehung eines Aktuars geführt, zu dessen Funktion auch ein Unteroffizier verwendet werden kann.

Art. 15. Bei denjenigen militärischen Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienstvorschriften §. 476 Ziff. 1) kann von dem Commandanten statt des Auditors mit der Führung der Voruntersuchung ein dazu geeigneter Offizier beauftragt werden, welchem sodann sowohl während der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung alle diejenigen Verrichtungen zukommen, welche dem für die Voruntersuchung zuständigen Auditor obliegen würden.

Art. 16. Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist in Untersuchungen gegen Militär-Personen nicht zuläßig.

Art. 17. Eine Mitwirkung von Staatsanwälten findet in der Voruntersuchung nicht statt.

Dagegen ist der im Art. 13 Abs. 1 bezeichnete Commandant verpflichtet, den gesetzmäßigen Fortgang der Voruntersuchung zu überwachen.

Art. 18. Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und in denjenigen Vergehens-Fällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Offizier, Junker, oder einen im Offiziers- oder Junkers-Range stehenden Militär-Beamten geht, die Akten dem betreffenden Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen.

Die Beschlußfassung erfolgt hier durch eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus einem von demselben zu bestimmenden Stabs-Offiziere und dem Stabs-Auditor gebildet wird.

Der Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandant kann sich im Vorsitze durch einen unter seinem Commando stehenden Generalmajor oder Stabsoffizier vertreten lassen, und bei Verhinderung des Stabsauditors statt desselben einen andern Auditor zuziehen.

Außer den im Absatze 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Beschlußfassung durch eine nach §. 520 der Dienst-Vorschriften niedergesetzte Militär-Commission.

Art. 19. Die Vorstände der im Art. 18 bezeichneten Commissionen können vor dem zur Berathung angesetzten Tage von den Akten Einsicht nehmen.

Art. 20. Bei der Berathung, welche der Beschlußfassung vorherzugehen hat, ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 durch den Stabs-Auditor und in den Fällen des Art. 18 Abs. 4 durch den Auditor über das Ergebniß der Voruntersuchung Vortrag zu erstatten.

Bei der Beschlußfassung steht dem letztgenannten Auditor blos eine berathende Stimme zu.

Art. 21. Wenn die Voruntersuchung nicht vollständig erschöpft ist, so werden die erforderlichen Ersetzungen angeordnet. Außerdem wird entweder

1) die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, oder
2) die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde, oder
3) die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen.

Art. 22. Die Verweisung der Sache zur Haupt-Verhandlung (Art. 21 Ziff. 1) ist zu beschließen, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen.

In dem Beschluße ist die That, wegen welcher die Hauptverhandlung angeordnet wird, genau zu bezeichnen.

Art. 23. Die Verweisung an eine andere Stelle oder Behörde (Art. 21 Ziff. 2) tritt ein, wenn diese als zuständig erscheint, insbesondere auch, wenn die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur disciplinären oder polizeilichen Aburtheilung eignet.

Art. 24. Die Einstellung des Verfahrens (Art. 21 Ziff. 3) ist zu beschließen:

1) wenn die zur Untersuchung gezogene That nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht hinreichend nachgewiesen ist;

2) wenn keine erheblichen Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen;

3) wenn der Beschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint;

4) wenn wegen Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde eine Verfolgung nicht statt hat.

Art. 25. Gegen die Beschlüsse über das Ergebniß der Voruntersuchung findet kein Rechtsmittel statt.

Wenn jedoch in Fällen des Art. 18 Abs. 4 der Commandant, welcher die Militär-Commission niedergesetzt hat, einen nach Art. 21, Ziff. 2 und 3 gefaßten Beschluß für unrichtig erachtet, so hat er dieß innerhalb dreier Tage von der ihm unverzüglich anzuzeigenden Beschlußfassung an gerechnet, aktenmäßig zu machen, und die Akten an das betreffende Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando einzusenden, damit der Beschluß unter Anwendung des Art. 18, Abs. 2 und 3 einer Revision unterstellt, und nach Befund der Sache abgeändert werde.

Art. 26. Wenn die Verweisung der Sache zur Haupt-Verhandlung in einem Falle beschlossen ist, in welchem auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der im Art. 20 bezeichnete Stabsauditor eine Anklageschrift zu fertigen, welche den zurückzusendenden Akten beizulegen ist.

Art. 27. Der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung gegen einen Offizier oder Junker, oder gegen einen im Offiziers- oder Junkers-Range stehenden Militärbeamten hat in Verbrechensfällen die Suspension vom Dienste und den provisorischen Abzug des dritten Theils seiner Gage zur Folge.

III. Von der Hauptverhandlung.

Art. 28. Die Hauptverhandlung setzt immer eine Voruntersuchung voraus.

Die Vorschriften der Art. 74 und 310 des Gesetzes vom 10. November 1848, wornach in einzelnen Fällen die Voruntersuchung unterlassen werden kann, kommen bei den Militärgerichten nicht zur Anwendung.

Art. 29. Die Hauptverhandlung wird in Verbrechens-Fällen vor einem Kriegsgerichte, in Vergehensfällen vor einer größeren Kriegs-Commission gepflogen.

Art. 30. Der Commandant (Art. 13 Abs. 1) hat, sobald die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen ist, den Tag der Sitzung anzusetzen und zugleich Vorsehung zu treffen, daß bei der Hauptverhandlung die Geschäfte eines Staatsanwaltes durch ein hiezu geeignetes Individuum verrichtet werden.

Das Richterpersonal wird am Tage vor der Sitzung in derselben Weise, wie bisher, beordert.

Art. 31. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft sollen:

1) bei Verfolgung derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden (Dienst-Vorschriften §. 476 Ziff. 1), einem Offizier,
2) in allen andern Fällen einem Auditor oder Auditoriats-Praktikanten übertragen werden.

Der Commandant ist indessen befugt, auch bei der Anschuldigung wegen anderer, als der unter Ziff. 1 genannten militärischen Verbrechen und Vergehen, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft einem dazu geeigneten Offizier aufzutragen, insoferne nicht Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe in Frage steht.

Art. 32. Wenn dem Commandanten ein für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft geeignetes Individuum nicht

zur Verfügung steht, so hat er wegen Abordnung eines solchen mit einem anderen Militär-Commando in das Benehmen zu treten.

Art. 33. Sobald der Tag der Hauptverhandlung bestimmt ist, hat der Auditor eine Liste derjenigen Zeugen und Sachverständigen anzufertigen, deren Vernehmung zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes erforderlich ist.

Art. 34. Der funktionirende Staatsanwalt hat sich durch Einsicht der Akten auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, und Personen deren Vernehmung er etwa noch für zweckdienlich erachtet, auf der Liste (Art. 33) nachzutragen.

Art. 35. Dem Angeschuldigten ist unter Bekanntgebung des Verweisungsbeschlußes, sowie des für die Hauptverhandlung festgesetzten Tages eine Abschrift der Zeugenliste, und wenn eine Anklageschrift angefertigt wurde, auch eine Abschrift der letzteren mit dem Bedeuten zuzustellen, daß, wenn er die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen wünschen sollte, welche nicht bereits auf der ihm zugestellten Zeugenliste stehen, deren Vorladung von ihm binnen vier und zwanzig Stunden zu beantragen sei.

Art. 36. Wenn der Angeschuldigte von der im Artikel 35 ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so haben der Auditor und der funktionirende Staatsanwalt zu prüfen, ob die beantragte Vernehmung für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint, worauf der Commandant (Art. 13 Abs. 1) entscheidet, ob die von dem Beschuldigten benannten Personen nachträglich auf die Zeugenliste zu setzen seien oder nicht.

Art. 37. In Verbrechensfällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet.

Dem Angeschuldigten ist in einem solchen Falle bei der Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er be-

fugt sei, einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen.

Geht die Anklage auf ein mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, so soll dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden.

Art. 38. In Vergehensfällen wird ein Vertheidiger nur dann zugelassen, wenn der Commandant (Art. 13 Abs. 1) es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Art. 39. Nur Offiziere, im Offiziersrange stehende Militärbeamte und Auditoriats-Praktikanten können als Vertheidiger bestellt werden.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Vertheidigers kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 40. Wenn der funktionirende Staatsanwalt, oder der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger aus erheblichen Gründen für nothwendig erachten, daß die Verhandlung der Sache auf einen anderen Sitzungstag verschoben werde, so haben sie vor dem Beginne der Hauptverhandlung ein Gesuch um Vertagung zu stellen, über welches der Commandant nach Anhörung des Auditors zu entscheiden hat.

Art. 41. Nach dem Beginne der Hauptverhandlung kann eine Vertagung nur dann eintreten, wenn die Fortsetzung des Verfahrens durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert wird, oder aus der Verhandlung selbst sich ein Vertagungs-Grund ergibt.

Art. 42. Offiziere und Junker, im Offiziers- und Junkers-Range stehende Militärbeamte, dann Auditoriats-Praktikanten können bei der Hauptverhandlung anwesend seyn.

In wie ferne auch Unteroffizieren oder Gemeinen der Zutritt zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Commandanten (Art. 13 Absatz 1) überlassen.

Personen, welche dem Militärstande nicht angehören, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Art. 43. Die Vorschriften des Art. 42, Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Anwesenheit dritter Personen unpassend erscheint.

In einem solchen Falle kann die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung sowohl von dem Commandanten (Art. 13 Abs. 1) als durch einen Gerichts-Beschluß, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag des funktionirenden Staatsanwaltes, oder eines Betheiligten verfügt werden.

Art. 44. Jeder Hauptverhandlung hat der Auditor beizuwohnen, welcher die Voruntersuchung geführt hat.

Kann derselbe aus einem von dem Commandanten zu würdigenden Grunde an der Hauptverhandlung nicht Theil nehmen, so ist er durch einen andern Auditor zu ersetzen.

Art. 45. Die Hauptverhandlung wird in der durch §. 530, Ziff. 2 und 3, Abs. 1 der Dienstvorschriften bestimmten Weise eröffnet, und nach Erledigung der etwa gestellten Ablehnungsgesuche zur Verpflichtung der Gerichts-Mitglieder geschritten.

Art. 46. Die Verpflichtung geschieht bei den Kriegs-Gerichten durch Beeidigung der einzelnen Gerichts-Mitglieder, welche in nachstehender Weise vorgenommen wird:

Der Auditor hat vor einem auf dem Gerichtstische befindlichen Crucifixe bei brennendem doppelten Kerzenlichte den Gerichtsmitgliedern folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre zu Gott dem allmächtigen, allwissenden „und gerechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht auf die „Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Ar-„muth oder Reichthum, Freundschaft oder Feindschaft, Gunst „oder Haß, über Dasjenige, was in diesem Kriegsgerichte

„wird vorgetragen oder verhandelt werden, blos nach der „festen Ueberzeugung, welche ich durch eine gewissenhafte „Prüfung der vorgebrachten Beweise erlangt habe, und „nach den vorgeschriebenen Gesetzen so sprechen will, wie „ich es einst vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden „und gerechtesten Richter und vor Seiner Majestät un„serm allergnädigsten Könige verantworten kann."

„Auch schwöre ich Alles, was die Berathung und „Abstimmung bei dem gegenwärtigen Kriegsgerichte betrifft, „geheim zu halten."

Nach Ablesung dieser Eidesformel hat jedes Gerichts-Mitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors unter Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Art. 47. Bei den größeren Kriegs-Commissionen haben sämmtliche Richter die Erfüllung der Richterpflicht, wie dieselbe in der im Art. 46 enthaltenen Eidesformel dargestellt ist, feierlich anzugeloben.

Art. 48. Nach erfolgter Verpflichtung der Richter wird denselben durch den Vorsitzenden eröffnet, daß es, um den Angeschuldigten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, und daß sie, um zu einer festen Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gelangen, alle für und gegen den Angeschuldigten vorzubringenden Beweise gewissenhaft zu prüfen haben.

Art. 49. Hiernächst fordert der Vorsitzende den im Art. 44 bezeichneten Auditor zur Ausübung seines Amtes auf, worauf von demselben, oder nach dessen Anordnung

von dem Aktuar der Beschluß auf Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung, und in Fällen, in welchen eine Anklageschrift gefertigt wurde, auch diese vorgelesen wird.

Nachdem dieses geschehen, wird die Zeugenliste verlesen, wobei die Aufgerufenen zu antworten und vorzutreten haben.

Art. 50. Der weitere Gang der Hauptverhandlung richtet sich nach den Vorschriften, welche im Gesetze vom 10. November 1848 über das Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen gegeben sind.

Hierbei wird vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 51—55 alles Dasjenige, was von dem kreis- und stadtgerichtlichen Senate gilt, auf die Kriegsgerichte und größeren Kriegs-Commissionen angewendet.

Art. 51. Dem im Art. 44 bezeichneten Auditor liegt die Leitung der Verhandlung in so weit ob, als es sich um die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen, sowie um Anwendung aller gesetzlichen Mittel handelt, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, gründlich zu erforschen.

Derselbe hat hierbei nach den für die Vorsitzenden der öffentlichen Gerichtssitzungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Art. 52. Im Laufe der Verhandlung können dienstliche Meldungen und Anzeigen, sodann die den Thatbestand betreffenden, und alle über eine Augenscheinsvornahme, eine Haussuchung, Durchsuchung von Papieren oder über eine Beschlagnahme errichteten Protokolle, und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Ebenso kann der verhandelnde Auditor verfügen, daß die Protokolle über die Vernehmung des Angeschuldigten,

oder eines früheren Mitbeschuldigten, oder eines nicht gegenwärtigen Mitbeschuldigten aus den Untersuchungs-Akten vorgelesen werden.

Art. 53. Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse, welche von militärischen oder andern Behörden ausgestellt sind, dienstliche Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, Geburtsscheine und andere ähnliche Urkunden sind abzulesen.

Art. 54. Sind Zeugen, oder Sachverständige, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben, oder konnte ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Gebrechlichkeit, Landesabwesenheit, großer Entfernung, oder irgend eines andern erheblichen Grundes nicht füglich bewerkstelligt werden, so sollen ihre Aussagen aus den Untersuchungs-Akten abgelesen werden, wenn es von dem funktionirenden Staatsanwalte oder von dem Angeschuldigten beantragt, oder von dem verhandelnden Auditor für nöthig erachtet wird.

Dasselbe gilt von den Aussagen solcher Militär-Personen, welche im Felde oder auf Cantonnirung abwesend sind.

Art. 55. Die Handhabung der gesetzlichen Ordnung während der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu.

An diesen hat sich der verhandelnde Auditor zu wenden, wenn während der Verhandlung selbst Zeugen vorzuladen, vorzuführen, oder aus dem Sitzungs-Zimmer zu entfernen sind, deßgleichen wenn eine Maßregel zur Verhinderung des Verkehrs der Zeugen mit dritten Personen nothwendig wird, oder der Angeschuldigte aus dem Sitzungs-Zimmer hinwegzuführen ist.

Art. 56. Außer dem verhandelnden Auditor können auch der Vorsitzende und die übrigen Richter, sowie der funktionirende Staatsanwalt und der Vertheidiger in der durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge unmittelbar

Fragen an den Angeschuldigten, sowie an die Zeugen oder Sachverständigen stellen.

Jedoch darf dadurch der verhandelnde Auditor in einer einzelnen Vernehmung nicht unterbrochen werden.

Art. 57. Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der funktionirende Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln; hiermit verbindet derselbe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Art. 58. Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) steht das Recht zu, auf die Erörterung des funktionirenden Staatsanwaltes zu antworten.

Dem funktionirenden Staatsanwalte steht frei, das Wort nochmals zu ergreifen.

Dem Angeschuldigten (sowie dem Vertheidiger desselben) gebührt jedenfalls das letzte Wort.

Nachdem der Angeschuldigte zuletzt befragt worden ist, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende auf Anregung des verhandelnden Auditors die Verhandlung für geschlossen.

Art. 59. Nach dem Schlusse der Verhandlung und nachdem der Vorsitzende die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt hat, begeben sich die Richter mit dem verhandelnden Auditor und dem Aktuar zur Urtheilsfällung an den Berathungsort.

Art. 60. In denjenigen Fällen, in welchen Unteroffiziere und Gemeine zu einem Kriegsgerichte commandirt sind, geschieht die Berathung in zwei Abtheilungen in der Art, daß die Offiziere unter sich berathen, und die Unteroffiziere und Gemeinen zur gesonderten Berathung zusammentreten. Der verhandelnde Auditor hat in einem solchen Falle zuerst bei der Berathung der Unteroffiziere

und Gemeinen und dann bei jener der Offiziere anwesend zu seyn.

Art. 61. Der verhandelnde Auditor hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Die Richter können bei der Berathung sowohl von den Akten der Voruntersuchung als von den während der Sitzung niedergeschriebenen Vormerkungen Einsicht nehmen.

Art. 62. In den Fällen des Art. 60 treten — wenn die Berathung in den beiden Abtheilungen gepflogen ist — die Mitglieder des Kriegsgerichts zusammen, und geben einzeln nach der Vorschrift der Art. 11 u. 12 ihre Stimme ab.

Art. 63. Ueberzeugt sich die größere Kriegs-Commission, daß die als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That ein Verbrechen sei, so hat sich dieselbe der Aburtheilung zu enthalten, und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kriegsgericht zu verweisen; diese Verweisung hat dieselbe Wirkung, als ob sie von der im Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Commission ausgegangen wäre.

Außerdem sind bei der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der Art. 323—325 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 in Anwendung zu bringen, und der Umstand, daß die That sich in der Hauptverhandlung anders herausstellt, als dieselbe in dem Beschlusse auf Hauptverhandlung bezeichnet ist, steht der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Jedoch kann auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen von gleicher oder höherer Strafbarkeit, sowie auf einen höheren Grad oder eine schwerere Qualifikation desselben Verbrechens oder Vergehens nur dann erkannt werden, wenn der funktionirende Staatsanwalt hierauf die Anklage während der Verhandlung ausdrücklich erstreckt hat.

Art. 64. In jedem Endurtheile ist zugleich

1) über den Kostenpunkt, sowie geeigneten Falles
2) über die Ersatzleistung wegen Aerarialbeschädigung, dann in Desertionsfällen über die vermögensrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung, und
3) über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu erkennen.

Außer den in Ziff. 2 bezeichneten Fällen sind die aus der strafbaren That entstandenen privatrechtlichen Ansprüche im Civil-Rechtswege zu verfolgen.

Art. 65. Die Abfassung der Urtheile mit kurzen Entscheidungsgründen geschieht durch den verhandelnden Auditor.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zwischenurtheile können in das Sitzungsprotokoll ohne besondere Ausfertigung aufgenommen werden.

Art. 66. Das Urtheil ist von dem verhandelnden Auditor, oder nach dessen Anordnung von dem Protokollführer in der Gerichtssitzung und zwar soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt, in Gegenwart des Angeschuldigten durch wortdeutliches Ablesen zu verkünden.

Art. 67. In denjenigen Fällen, in welchen eine nothwendige Revision eintritt, hat der verhandelnde Auditor den Angeschuldigten hiervon unmittelbar nach der Urtheils-Verkündigung in Kenntniß zu setzen.

Ist auf eine Strafe erkannt, so hat der Auditor zugleich dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß wenn er sich durch das Urtheil beschwert erachte, ihm unbenommen sei, innerhalb der nächsten 24 Stunden die Gründe seiner Beschwerde zu Protokoll zu geben, auch etwaige neue Thatsachen oder Beweise geltend zu machen.

Art. 68. Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Sitzungsprotoll ist von dem Vorsitzenden, dem verhandelnden Auditor und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Von dem Verfahren in den höheren Instanzen.

Art. 69. Die Vorschrift (§. 514, Ziff. 9 und 11, und §. 515, Ziff. 2 und 3 der Dienstvorschriften), wornach alle kriegsgerichtlichen Urtheile, desgleichen die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärbeamte einer Revision unterstellt werden, bleibt auch ferner in Wirksamkeit, und findet gleichmäßige Anwendung auf die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Junker oder im Junkersrange stehende Militärbeamte. Hierbei wird nach folgenden Bestimmungen (At. 70 bis 80) verfahren.

Art. 70. Die kriegsgerichtlichen Urtheile werden mit den Akten an das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando eingesendet und von diesem dem General-Auditoriate vorgelegt.

Art. 71. Bei dem General-Auditoriate wird, wenn das kriegsgerichtliche Urtheil ein militärisches Verbrechen betrifft, auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten in einem Senate abgeurtheilt, welcher aus einem Vorstande, zwei Stabsoffizieren und zwei Ober-Auditoren zusammengesetzt ist. (Revisionsgericht.)

Bei gemeinen Verbrechen besteht der Senat aus einem Vorstande und vier Oberauditoren.

Art. 72. Wenn Todes- oder Kettenstrafe in Frage steht, so ist der betreffende Senat neben dem Vorstande bei militärischen Verbrechen aus drei Stabsoffizieren und drei Oberauditoren, und bei gemeinen Verbrechen aus sechs Oberauditoren zusammenzusetzen.

Art. 73. Das General-Auditoriat prüft auf Vortrag des von dem Präsidenten ernannten Referenten

1) ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Prozesses beobachtet wurden,
2) ob der Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld nach Lage der Akten gerechtfertigt erscheine,
3) ob im Falle einer Verurtheilung die Strafe richtig festgestellt worden sei.

Art. 74. Werden die im Art. 73 aufgeführten drei Fragen von dem General-Auditoriate bejaht, so wird das Urtheil des Kriegsgerichts bestätigt.

Art. 75. Wird von dem General-Auditoriate die erste und zweite der im Art. 73 bezeichneten Fragen bejaht, die dritte Frage aber verneint, so wird von dem General-Auditoriate das Urtheil im Schuldausspruche bestätigt, und zugleich auf die dem Gesetze entsprechende Strafe erkannt.

Art. 76. Wenn von dem General-Auditoriate die erste oder zweite der im Art. 73 bezeichneten Fragen verneint wird, so wird das kriegsgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an das Kriegs-Gericht eines andern Truppenkörpers verwiesen.

Ausnahmsweise kann diese Verweisung auch an ein Kriegsgericht desselben Truppenkörpers erfolgen, in welchem Falle jedoch zu dem zweiten Kriegsgerichte kein Richter abgeordnet werden kann, welcher bei dem ersten Kriegsgerichte als Richter oder als funktionirender Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Auf den zu dem Kriegsgerichte zu beordernden Auditor, sowie auf den bei demselben funktionirenden Staatsanwalt und den Aktuar findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Art. 77. Vor dem Kriegsgerichte, an welches im Falle des Art. 76 die Sache verwiesen wird, ist die Hauptverhandlung von Neuem zu pflegen, und hierauf das Urtheil zu fällen.

Art. 78. Das nach Art. 77 gefällte Urtheil ist durch das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando dem General-Auditoriate zur Revision neuerdings in Vorlage zu bringen.

Art. 79. Bei dieser Revision richtet sich das Verfahren nach den in den Art. 71—76 enthaltenen Vorschriften. Jedoch ist, wenn das erste kriegsgerichtliche Urtheil wegen nicht gefertigten Ausspruches über Schuld oder Nichtschuld (Art. 73 Ziff. 2) aufgehoben worden war, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zulässig.

Art. 80. Bezüglich der Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere oder Junker, oder über im Offiziers- oder Junkers-Range stehende Militär-Beamte bildet das Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando die Revisions-Instanz.

In einer unter dem Vorsitze des Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten aus drei von demselben zu bestimmenden Stabsoffizieren und dem Stabsauditor gebildeten Commission wird von dem letztern über die im Art. 73 bezeichneten Punkte Vortrag erstattet und es kommen hiernächst die Vorschriften der Art. 74—79 in Anwendung.

Dem Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commandanten stehen auch hier die im Art. 18 Abs. 3 bezeichneten Befugnisse zu.

Art. 81. Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Unteroffiziere oder Gemeine hat es bei der Bestimmung des §. 514 Ziff. 9, Abs. 1 und §. 515 Ziff. 2 der Dienstvorschriften sein Verbleiben.

V. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Art. 82. Ist ein der Desertion oder eines militärischen Vergehens (Art. 31 Ziff. 1) Beschuldigter landesabwesend oder dessen Aufenthaltsort unbekannt, so sollen

zwar, in so weit es angemessen erscheint, die gesetzlichen Mittel, um denselben vor Gericht zu stellen, angewendet, und jedenfalls diejenigen Handlungen der Voruntersuchung, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, gepflogen werden, dagegen ist das weitere Verfahren gegen einen solchen Beschuldigten durch besonderen Beschluß der Untersuchungs-Behörde auf so lange einzustellen, bis der Beschuldigte persönlich vor Gericht gestellt werden kann.

Bezüglich der Desertion selbst hat es bei dem durch das Heer-Ergänzungsgesetz und die Vollzugs-Vorschriften vorgezeichneten Verfahren sein Verbleiben.

Art. 83. In allen Verbrechens- und Vergehensfällen, welche nicht zu den im Art. 82 bezeichneten gehören, kommen, wenn der Verdächtige abwesend oder entflohen ist, die Vorschriften der Art. 340—358 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Anwendung.[2])

VI. Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Art. 84. Ein Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens ist bei demjenigen Militär-Commando, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen, und wenn es beim Vorsteher einer Gefangen-Anstalt vorgebracht wurde, dem erwähnten Commando zuzuschicken.

Der betreffende Commandant hat dasselbe mit seinen etwaigen Erinnerungen zu den Akten längstens acht Tage nach dem Empfange dem Generalauditoriate vorzulegen.

Art. 85. Wenn die Wiederaufnahme auf den Grund des Widerstreites zweier Erkenntnisse (Art. 264 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848) nachgesucht wird, und das General-Auditoriat findet, daß sich die Urtheile nicht vereinigen lassen, so hat es das von dem Militär-

2) Ges.-Bl. 1848, Nr. 25, S. 335—377.

Gerichte erlassene Urtheil, und wenn das andere Urtheil gleichfalls von einem Militärgerichte ausgegangen ist, beide Urtheile zu vernichten.

Art. 86. Wenn die Beschlußfassung auf ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch vorherige Feststellung des Zeitpunktes einer angeblich erfolgten Tödtung oder durch vorherige Erledigung einer wegen falschen Zeugnisses anhängigen Untersuchung bedingt ist (Art. 264, Ziff. 2 und 3, Art. 269 und 270 des Gesetzes vom 10. November 1848), so ist im ersten Falle eine größere Kriegs-Commission mit Feststellung des Zeitpunktes durch ein Urtheil zu beauftragen, im zweiten Falle aber zu veranlassen, daß das seiner Zeit zu erlassende Urtheil dem General-Auditoriate vorgelegt werde.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 87. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1856 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind diejenigen Bestimmungen der Dienst-Vorschriften, welche nicht mit gegenwärtiger Verordnung vereinbar sind, sowie die mit allerhöchster Genehmigung erlassene Kriegsministerial-Entschließung vom 17. Dezember 1845, Nr. 11,755 aufgehoben.

Art. 88. Eine Untersuchung, über welche vor dem im Art. 87 bezeichneten Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Spezial- oder Hauptuntersuchung bereits durchgeführt ist, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

Art. 89. Ist ein Angeschuldigter vor dem oben bezeichneten Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf Grund des Art. 284, Absatz 3, Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 ausgesetzt wor-

den, so sind bei der Entscheidung über den Letzteren die früheren Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Art. 90. Hat ein Urtheil, welches vor dem oben bezeichneten Tage gefällt worden ist, noch der Revision zu unterliegen (Dienst-Vorschriften, §. 514, Ziff. 9, Abs. 2, §. 515, Ziffer 2 und 3), so richtet sich das Verfahren und die zweitrichterliche Entscheidung nach den früheren Vorschriften.

Art. 91. Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens gegen ein vor dem oben bezeichneten Tage erlassenes Urtheil finden die Art. 374 und 375 des Gesetzes vom 10. November 1848 Anwendung.[3])

München, den 14. April 1856.

Max.

v. Manz.

Auf Sr. K. Maj. Allerh. Befehl.
der Gen.-Sekr. v. Gönner.

---

3) Die durch allerh. Entschl. v. 14/4. 56 genehmigten Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Vdg. v. 14/4. 56, Nr. 3545 wurden den sämmtlichen Commando- und Dienst-Stellen des Heeres in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren mitgetheilt und hiebei Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

„Nachdem durch die in diesen Vollz.-Vorschr. gegebenen Erläuterungen und Verhaltungs-Maßregeln den Militärgerichten eine wesentliche Erleichterung in Anwendung der erwähnten allerhöchsten Verordnung geboten ist, so wird sich der Erwartung hingegeben, daß die zum Vollzuge zunächst Berufenen bis zum Einführungstermine mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich genau vertraut machen, und bei Handhabung des neuen Verfahrens mit größtem Eifer u. Umsicht zu Werke gehen werden, damit der mit dem neuen Verfahren beabsichtete Zweck einer raschen und entsprechenden Rechtspflege im Heere zur Verwirklichung gelange.

Um übrigens der aus der praktischen Anwendung etwa hervortretenden Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Aen-

Nr. 115.

Vormerkung der Untersuchungskosten.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschffbg. 1856, Nr. 58, S. 651 u. 652.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Superrevisions-Erinnerung wird hiemit angeordnet, daß:

1) für die Folge auch dem Verzeichniß des Current-Jahres über die vorgeschossenen Untersuchungskosten das gerichtliche Attest über die erfolgte Vormerkung beigesetzt werde,

2) daß die Zeugnisse der Lokalbehörden über die Uneinbringlichkeit vorgeschossener Untersuchungskosten auch von den Gerichten unter Anfügung ihrer Erfahrungen über den Vermögensstand des Debenten bestätigt werden.

Würzburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

B. W. d. k. Regierungs-Präsidenten.

Frhr. v. Podevils, k. Regierungs-Direktor.

Binn, v. n.

Büchel.

---

derung einzelner Bestimmungen Rechnung tragen zu können, haben die Militär-Gerichte über die in solcher Richtung gemachten Erfahrungen nach Ablauf eines Jahres, vom Einführungstage an gerechnet, an das vorgesetzte Armee-Divisions- (Artillerie-Corps-) Commando Bericht zu erstatten, woselbst dann die einkommenden Berichte zu sammeln und mit den aus eigener Erfahrung geschöpften Bemerkungen versehen an das General-Auditoriat einzusenden sind, um sofort von diesem unter Vorlage sämmtlicher Berichte die weiteren gutachtlichen Anträge entgegennehmen zu können." (M.-E. 16/4. 56; Milit.-Vdg.-Bl. 1856, Nr. 10, S. 76 u. 77.)

Nr. 116.

Vorlage der Criminal-Untersuchungsprotokolle und Expeditionen an die Taxämter.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1856, Nr. 55, S. 792.)

Nr. 9808.

Staatsministerium der Finanzen.

In Erwiderung des Berichts bezeichneten Betreffs vom 13. l. Mts. wird die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, anzuordnen, daß die Criminal- und Polizei-Untersuchungsakten den Taxämtern erst dann, wenn die Erkenntnisse erlassen und die Akten geschlossen sind, Behufs der Wahrung der finanziellen Interessen vorzulegen seien.

München, den 20. Juni 1856.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

(gez.) Schönwerth.

Nr. 117.

Diäten u. Reisegebühren, dann Entschädigung der Sachverständigen u. Zeugen in militär. Strafsachen.

(Milit. Vdg.-Bl. 1856, Nr. 14, S. 103—107.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 14. April d. Js., das militärische Strafverfahren betr. [1]), in Ansehung der Diäten und Reisekosten, dann der Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen, bewogen zu verordnen was folgt:

§. 1. Die von auswärtigen Friedensgarnisonen zur Versehung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft berufen

1) Milit. V.-Bl. 1856, Nr. 10, S. 53—76.

werdenden Offiziere, Auditore und Auditoriatspraktikanten haben auf die Dauer der Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Garnisonsorte Taggelder, vorläufig nach der durch den Armeebefehl vom 8. Juli 1804 gegebenen Norm, anzusprechen.

Den Auditoriatspraktikanten bewilligen Wir hiebei jene Taggelder, welche für die Rangklasse der Unterauditore bestimmt sind.

§. 2. Bezüglich der Reisekosten der zu der erwähnten Funktion Berufenen sind die für die Dienstreisen einzelner Offiziere und Militärbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 3. Insoweit durch die nachfolgenden Paragraphen nicht ein Anderes verordnet ist, sollen, was die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen betrifft, auch bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen diesseits des Rheines die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1848 in Anwendung kommen.[2])

In Bezug auf die militärstrafgerichtlichen Verhandlungen in der Pfalz haben die dort für die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen geltenden besonderen Bestimmungen als Norm zu dienen.

§. 4. Die Anwendung der vorerwähnten Normen hat sich auch auf die Sachverständigen und Zeugen vom Militärstande zu erstrecken, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselben, wenn sie dienstpräsent sind und die Vorladung am Sitze ihrer eigenen Garnison stattfindet, eine Entschädigung für Versäumniß nicht anzusprechen haben.[3])

---

2) R.=Bl. 1848, Nr. 69, S. 1266—1270.

3) Vgl. M.=E. v. 17/10. 51, dann 9. u. 19/11. 51, die Anweisung u. Zahlung der Gebühren für Sachverständige u. Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr. (G. XXVII, S. 79—81.

§. 5. Ist mit der Vorladung eines beurlaubten Unteroffiziers oder Soldaten als Zeuge vor ein Militärgericht zugleich dessen Einberufung zum Dienste verbunden, so hat ein solcher eine Reise-Entschädigung als Zeuge nicht, sondern nur die für Einberufung aus Urlaub normirte Marsch-Verpflegs-Entschädigung zu erhalten.

§. 6 Wenn die zwischen dem Wohnorte eines Zeugen und dem Militärgerichtsorte liegende Wegstrecke in den Kreisen diesseits des Rheines ganz oder wenigstens zu drei Viertheilen mittels der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so soll demselben für die Stunde sowohl der Hin- als Rückreise acht Kreuzer als Reisekosten-Entschädigung vergütet werden.

§. 7. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit der vorstehenden Reisegebühren-Regulirung steht in jedem einschlägigen Falle bei der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter, bei der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden zu.

Gegen diese Entscheidung bleibt den Betheiligten der Rekurs an Unser Kriegsministerium vorbehalten.

Solche Rekurse sind bei den Militärgerichten sogleich zu Protokoll zu nehmen und mit Bericht auf dem Dienstwege in Vorlage zu bringen.

§. 8. Auf die als Sachverständige von auswärtigem Wohnorte vor die Militärgerichte geladenen Personen hat die Bestimmung des §. 6 vorläufig keine Anwendung zu finden.

§. 9. Für Ermittlung der Stundenzahl, auf welche die Reisekosten-Entschädigung zu berechnen kommt, ist zur Beseitigung jeder Schwierigkeit und ohne Rücksicht darauf, wie die Reise gemacht wurde, der Sitz der Distriktspolizei-Behörde des vorgeladenen Zeugen oder Sachverständigen als der Ausgangspunkt seiner Reise an den treffenden Militärgerichtsort anzunehmen.

Ist der Sitz der Distrikts-Behörde zugleich jener des Militärgerichtes, so ist die Entfernung vom Wohnorte des Vorgeladenen maßgebend.

§. 10. Der treffende Betrag der Reisekosten- und Versäumniß-Entschädigung ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von dem Vorsitzenden des Gerichtes und von dem die Verhandlung leitenden Auditor, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch die einschlägige Militärkasse geleistet wird.[4])

§. 11. Wenn ein Zeuge von auswärtigem Wohnorte wegen Dürftigkeit einen Vorschuß auf die Reise-Entschädigung verlangt, so soll ihm ein solcher, auch wenn er beurlaubter Soldat ist, in angemessener Größe durch das einschlägige Rentamt auf Vorzeigung des Ladungszettels

4) Bei Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militär-Gerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die Vernehmung beschäftigende Civil-Beamte die dem Sachverständigen od. Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß zu berechnen und zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen. (Justiz-M.-E. v. 17/10. 51, G. XXVII, S. 81.) Diese Justiz-M.-E. wurde durch weitere Entschließung des k. Kriegsministeriums v. 9/11. 51 den sämmtlichen Militärstellen und Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der Weisung bekannt gegeben, daß die in Frage stehenden Gebühren von den einschlägigen Militärkassen auf die hierüber von Seite der betr. Civilbehörden gemachten Mittheilungen sofort vorläufig wieder vorschußweise zu ersetzen, die Revision der Liquidationen und Berechnungen jedoch nach Beendigung der betr. Untersuchung durch die zuständigen Militärstellen, sowie die Reklamation des etwa zu viel berechneten und bezahlten Betrages vorzubehalten sei. (G. XXVII, S. 80.)

und unter ausdrücklicher Vormerkung des Betrages auf demselben, ausbezahlt werden.[5])

§. 12. Unsere Staatsministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 26. Juni 1856.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Manz.

Auf Sr. Kgl. Maj. Allh. Befehl
der Gen.-Sekr. v. Gönner.

Nr. 118.

Uebereinkunft mit Baden wegen Verhütung des Forstfrevels.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1856, Nr. 57, S. 830.)

Nr. 10,020.

Staatsministerium der Finanzen.

In Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und des Innern wird nachgänglich zu der wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen unterm 9. Dez. 1832*), zwischen der k. bayr. Regierung und der großherzogl. badischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft andurch die weitere Bestimmung getroffen, daß für die Zukunft die, ohne ihr Verschulden, als Anzeiger oder Zeugen zu den bayerischen Forstfrevelthätigungen geladenen badischen Staatsangehörigen rücksichtlich der Gang-Gebühren den bayer. Unterthanen gleichzustellen sind, wogegen Letztere, wenn sie in gleicher Weise zu den badischen Frevelthätigungen vorgeladen werden, die dort üblichen Gebühren aus der badischen Forstgerichtsbarkeitskasse erhalten werden.

---

5) Auf dem Ladungszettel ist jederzeit der bezahlte Vorschuß ersichtlich zu machen. (R.-A. 16/8. 56, Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1856, Nr. 68, S. 1272.)

*) R.-Bl. 1833, S. 60—64.

Dieses hat nun die k. Regierung, Kammer der Finanzen, benehmlich und in Mitwirkung der k. Regierung, Kammer des Innern, den einschlägigen äußeren Behörden alsbald bekannt zu geben, und es ist hienach vorkommenden Falles wegen der Ausbezahlung und Verrechnung der die badischen Staatsangehörigen treffenden Gebühren in vorgeschriebener Weise die geeignete Behandlung eintreten zu lassen.

München, den 27. Juni 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenbg., K. d. F. — (gez.) vic. noe. Knilling. geh. Registrator.

Nr. 119.

Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichts-Verfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

(Gef.-Bl. 1856, Nr. 18, S. 339—360.)

Auszug.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten [1]) beschlossen und verordnen, was folgt:

---

1) Vgl. Gef.-Entw., einige Abänderungen der Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. Vhdl. d. K. d. Abg. 18⁵⁵/₅₆, Beil.-Bd. I, S. 486, Motive Beil.-Bd. III, S. 50; Berathung u Schlußfassung darüber Sten. Ver. Bd. III, S. 519, Sten. Ver. Bd IV, S. 71; Diskussion in der I. Kammer: Vhdl. d. K. d. RR. Bd. III, S. 199 u. 310, Bd. IV, S. 196, 310.

Art. 1. In jedem Kreise soll eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet werden[2]). Diese vereinigen mit den im gegenwärtigen Gesetze namentlich aufgeführten Zuständigkeiten die gesammte Competenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte[3]), führen

2) Vgl. Gef. v. 25/7. 50, Art. 5 über die Gerichtsverfassung; Gef.-Bl. 18$^{49}/_{50}$, Nr. 33, S. 425; N. Gef. u. Vdg. Bd. I, S. 219.

3) Zur Competenz der Bezirksgerichte gehören daher alle jene streitigen und nichtstreitigen Rechtsgegenstände, sowie die Criminalsachen, welche bisher den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen waren, und ebenso jene, welche durch das vorliegende Gesetz (Art. 2—6, 20—22) denselben besonders zugetheilt sind. Wo also in früheren Gesetzen von der Zuständigkeit der Kreis- u. Stadtgerichte die Rede ist, das gilt jetzt für die Bezirksgerichte und im Zweifel ist die Entscheidung für letztere vorwiegend. Die Competenz der Kreis- u. Stadtgerichte erstreckt sich außer den gewöhnlichen Civil- u. Criminalsachen auch auf bestimmte durch besondere Gesetze denselben übertragene Fälle, u. ist in neueren Gesetzen oft durch Parenthese ( ) schon auf die Bezirksgerichte hingewiesen. Vgl. hierüber: V.-U. 26/5. 18, Tit. VIII, §. 1—7, allgem. Grundbestimmungen üb. die Rechtspflege. (Gef.-Bl. 1818, Nr. 7. S. 134 u. 135.) — Ed. v. 26/5. 18, §. 11, üb. den Adel. (Gef.-Bl. 1818, Nr. 12, S. 217.) — Allh. Vdg. 28/7. 18, die nach der V.-U. regulirte Competenz der Kreis- u. Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr. (Gef.-Bl. 1818, Nr. 20, S. 472 u. 473.) — Allh. Vdg. 29/9. 18, die Kreis- u. Stadtgerichte als privileg. erste Instanz betr. (R.-Bl. 1818, Nr. 48, S. 1132—1139.) — Allh. Vdg. 17/2. 21. Verfahren in Administrativ-Justiz-Gegenständen. (R.-Bl. 1821. Nr. 8, S. 137—140.) — Gef. 11/9. 25, Art. 10. Ziff. 3, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Gef.-Bl. 1825, Nr. 14, S. 138 u. 139.) — Gef. 17/11. 37, Art. 19 u. 20, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentl. Zwecke. (Gef.-Bl. 1837, Nr. 4, S. 123—125.) — Zollstrafgef. 17/11. 37, §. 31—40, Competenz u. Verfahren der Gerichte in Zollstrafsachen, (Gef.-Bl. 1837, Nr. 11, S. 221—229.) — Allh. Vdg. 7/12. 37, Vollz. der Allh. Vdg. v. 29/11. 37, die Eintheilung des Königr. Bayern. betr. hinsichtlich der Justiz-Gegenstände. (R.-Bl. 1837,

jedoch für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelnrichterlich zu behandeln sind, die Benennung:

„Bezirksgericht als Einzelnrichteramt."

Nr. 63, S. 905—915.) — Ges. 4/6. 48, Art. 13, Verantwortlichkeit der Minister. (Ges.-Bl. 1848, Nr. 10, S. 75 u. 76.) — Ed. 4/6. 48, §. 6, über die Freiheit der Presse u. des Buchhandels. (Ges.-Bl. 1848, Nr. 12, S. 92.) — Ges. 4/6. 48, Art. 20, Aufhebung der standes- u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit, Aufhebung, Fixirung u. Ablösung der Grundlasten 2c. (Ges.-Bl. 1848, Nr. 13, S. 108.) — Ges. 10/11. 48, Art. 2—5, die Untersuchung u. Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr. (Ges.-Bl. 1848, Nr. 28, S. 399 u. 400.) — Ges. 26/2. 50, Art. 23—25, Versammlungen u. Vereine. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 8, S. 62 u. 63; N. Ges. u. Vdg. I, 23.) — Ges. 26/2. 50, Entscheidungen üb. Rekurse in Ewiggeldsachen der Stadt München. (Ges.-Bl. 1850, Nr. 9, S. 69; N. Ges. u. Vdg. I, 31.) — Ges. 12/3. 50, Art. 4, ff., Verpflichtung zum Schadenersatz bei Aufläufen 2c. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 10, S. 76; N. Ges. u. Vdg. I, 32.) — Ges. 17/3. 50, Art. 29, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 11, S. 100; N. Ges. u. Vdg. I, 38.) — Ges. 30/3. 50, Art. 23, Ausübg. der Jagd. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 12, S. 128; N. Ges. u. Vdg. I, 77.) — Ges. 30/3. 50, Art. 19, Staatsgerichtshof u. das Verfahren bei Anklagen gegen Minister. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 13, S. 142; N. Ges. u. Vdg. I, 85.) — Ges. 15/6. 50, Art. 9, Ersatz des Wildschadens. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 20, S. 189; N. Ges. u. Vdg. I, 107.) — Ges. 25/7. 50. Art. 9, Bestrafung der Jagdfrevel. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 34, S. 468 u. 469; N. Ges. u. Vdg. I, 238. — Ges. 25/7. 50, Art. 14, Einrichtung des die Kunststraßen im Königr. Bayern befahrenden Fuhrwerkes. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 26, S. 329 u. 330; N. Ges. u. Vdg. I, 168.) Ges. 21/5. 51, Art. 3, Abs. 2, Verleitung von Militärpers. oder Landwehrmännern zur Untreue 2c. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 4, S. 20; N. Ges. u. Vdg. II, 7.) — Forst-Ges. 28/3. 52, Art. 114 ff. 130—134. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 13, S. 130; N. Ges. u. Vdg. II, 58, 821—824.) — Ges. 28/5. 52, Art. 7, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 22, S. 297; N. Ges. u. Vdg. II, 155.) — Ges. 28/5. 52, Art. 7, 59, 88—91, 101, Benützung des Wassers.

Art. 2. Die collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben ꝛc. (s. unten Redakt.-Anmerk.)

(Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 26, S. 493, 516, 531—533, 539; N. Ges. u. Vdg II, 245, 258, 268, 269 u. 273.) — Ges. 28/5. 53, Art. 18, Be- u. Entwässerung zum Zweck der Bodenkultur. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 27, S. 556; N. Ges. u. Vdg. II, 275.) — Ges. 28/5. 52, Art. 8, Uferschutz u. Schutz gegen Ueberschwemmung. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 28, S. 581; N. Ges. u. Vdg. II, 295. — Ges. 28/5. 52, Art. 104, die Feuerversicherung betr., hier Compet. der Kreis- u. Stadtgerichte bei Civilrechts-Klagen wegen Feuerversicherung. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 33, S. 602; N. Ges. u. Vdg. II, 368.) — Ges. 28/5. 52, Art. 27, 32 u. 48, Ausübung u. Ablösung des Weiderechts. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 34, S. 613, 617 u. 622; N. Ges. u. Vdg. II, 312, 314 u. 318.) — Ges. 28/5. 52, Art. 15, Sicherung, Fixirung u. Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchl. Baupflicht. (Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 34, S. 709; N Ges. u. Vdg. II, 365.) — Vollz.-Vorschr. 24/8. 52, §. 18 zum Taxregulativ v. 18/5. 52. (N. Ges. u. Vdg. II, 391, V, 331, Note 3.) — Ges. 10/1. 56, die Strafbestimm. üb. den ausgezeich. Diebstahl betr. (Ges.-Bl. 1856, Nr. 3, S. 9; N. Ges. u. Vdg. V, 16.) — Ges. 1/7. 56, Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg u. Ges. v. 1/7. 56, Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger Statutarrechtes. (Ges.-Bl. 1856, Nr. 15, S. 323 u. Nr. 16, S. 327; N. G. u. V. V, 367, 370); — dann die früheren Gesetze üb. die Gerichtsverfass. v. 4/6. 48, v. 25/7. 50 u. 28/5. 52, (Ges.-Bl. v. 1848, Nr. 16, S. 137—146, v. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 33, S. 425—460 u. v. 18⁵¹/₅₂, Nr. 35, S. 713—716; N. Ges. u. Vdg. I, 218, II, 370, III, 17.) — Ueber die Zuständigkeit in einzelnen Fällen vgl. Ges. v. 28/5. 50, die Compet.-Conflikte bet. (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 17, S. 161—174) u. die Erkenntnisse üb. Compet.-Conflikte (Sammlung der Plenarbeschlüsse ꝛc. I. u. II. Bd. München 1853 u. 1857 bei Gg. Franz.)

Redaktions-Anmerkung. Der vollständige Abdruck dieses Gesetzes v. 1/7. 56 über die Gerichtsverfassung findet sich nebst Anmerkungen und Erläuterungen in den Sammlungen: „N. Ges. u. Vdg. ꝛc., Bd. V, S. 376—410", dann: „N. Justiz.-Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 92—126. München 1857, bei Gg. Franz." Zur Ersparung des

Art. 20. Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind, so weit es thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen.[4])

Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet

---

Raumes und Erleichterung der Uebersicht wurde daher für zweckmäßig erachtet, hier nur die Art. 20 zc. über die Strafgerichtsbarkeit, sowie den Eingang und Schluß dieses Gesetzes abzudrucken.

4) Im Vortrage des Ausschusses der K. d. Abg. ist zu Art. 20 folgender Grundsatz ausgesprochen:

Den Landgerichten soll jede Criminaljurisdiktion abgenommen werden; in ihrer Eigenschaft als Landgerichte haben sie mit der Führung der Voruntersuchungen künftig gar nichts mehr zu thun. — Die ordentliche Criminaljurisdiktion geht für den ganzen Umfang ihres Amtsgebietes, nicht blos für den Stadt-Bezirk, sondern auch für die Bezirke der zugetheilten Landgerichte, an das einschlägige Bezirksgericht über, welches nunmehr mit der urtheilenden Funktion auch die Befugniß zur Führung der Voruntersuchungen innerhalb seines Amtsbezirks verbindet. — Die erste Folge aus diesem Prinzipe ist die, daß in der Regel, soweit es irgend thunlich ist, alle Voruntersuchungen durch die dem Bezirksgerichte selbst angehörigen Untersuchungs-Richter geführt werden sollen. — Dieser Regel mußte aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Ausnahme entgegengestellt werden.

Da man nämlich die Zahl der Bezirksgerichte nicht zu sehr vermehren und die Landgerichte, die das Gesetz erleichtern will, nicht durch zu häufige Criminalrequisitionen in Anspruch nehmen wollte, so mußte man die Ausnahme zulassen, daß in größerer Entfernung von dem Bezirksgerichtssitze für je einen oder mehrere Landgerichtsbezirke besondere Criminaluntersuchungs-Bezirke gebildet werden, in welchen die Untersuchungen der dortselbst verübten strafbaren Handlungen durch exponirte Untersuchungsrichter geführt werden sollen.

und zur Führung der Voruntersuchungen in denselben ständige Bezirks-Untersuchungsrichter ernannt werden.[5])

---

5) Ueber die Competenz u. dienstliche Stellung dieser exponirten Untersuchungsrichter sind im Aussch.-Vortr. d. K. d. Abg. folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

a) Diese Untersuchungsrichter sind reine Justizbeamte, sie haben mit dem laufenden landgerichtlichen Dienste gar nichts zu thun, sondern ihr Beruf und ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Führung von Untersuchungen in dem betreffenden Criminalbezirke, der sich gewöhnlich auf 2—3 Landgerichte erstrecken wird. — Keines dieser Landgerichte hat einen Anspruch auf die Thätigkeit des Untersuchungsrichters für die landgerichtlichen Geschäfte, auch nicht jenes Landgericht, in welchem zufälliger Weise dem Untersuchungsrichter sein Amtssitz und Bureau angewiesen ist.

b) Der Gesetzentwurf gibt den exponirten Untersuchungs-Richtern den exotischen Namen „Criminaladjunkten." Es ist nun nicht einzusehen, warum der deutsche Ausdruck „Bezirks-Untersuchsrichter am Landgerichte N." nicht dieselben Dienste leisten sollte, wie der fremdländische „Criminaladjunkt am Landgerichte N."

c) Alle Bestimmungen, welche in der Str.-Proz.-Nov. v. 10/11. 48 für die ständigen Unters.-Richter der Kr.- u. Stadtger. gelten, sind auch für ständige Bez.-Untersuch.-Richter anwendbar.

d) Der Bezirks-Untersuchungsrichter ist ein Beamter, der in Folge einer ständigen gesetzlichen Delegation eine Jurisdiktion ausübt, die an sich zu der Jurisdiktion des betreffenden Bezirksgerichtes gehört. Er ist in die Kategorie eines Landgerichts-Beamten eingereiht, nicht zu dem Zwecke, um die ihm delegirte Criminaljurisdiktion zu einem Bestandtheile der landgerichtlichen Jurisdiktion zu machen, sondern lediglich zu dem Zwecke, um denselben an seinem Amtssitze der allgemeinen dienstlichen Oberaufsicht eines Oberbeamten zu unterwerfen. Diese Oberaufsicht kann natürlich nur jenem Landgerichtsvorstande zugetheilt werden, an dessen Amtssitz der Untersuchungsrichter residirt, u. sie kann sich nicht weiter erstrecken, als auf das Ober-Aufsichtsrecht des Bezirksgerichtsvorstandes über die dortigen Untersuchungsrichter, während in allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte u. Appellationsgerichte gehörigen Disciplinar-

Für letztere gelten alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr.

Dieselben haben die Diensteseigenschaft von Landgerichts-Assessoren und stehen unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind.[6])

Die Bezirksgerichte sind ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen einzelne Voruntersuchungen, welche die zu ihrem Bezirke gehörigen Bezirks-Untersuchungsrichter zu führen haben, an die Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu übertragen, sowie auch den Bezirks-Untersuchungsrichtern Voruntersuchungen über einzelne Reate zu überweisen, die innerhalb desselben Bezirksgerichts, aber im Amtsbezirke anderer Untersuchungs-Richter verübt worden sind.[7])

---

fragen die Untersuchungsrichter der Bezirksgerichte und die exponirten Untersuchungsrichter einander ganz gleich stehen.

6) In Führung der Voruntersuchungen sind diese Bezirks-Untersuchungsrichter selbstständig, also in keiner Beziehung dem Landgerichtsvorstande untergeordnet; dagegen haben dieselben die Eigenschaften der landgerichtlichen Nebenbeamten u. stehen unter der allgemeinen Disciplin des Landrichters. (Motive zum Ges.-Entw.)

7) Diese im Abs. 5 aus Zweckmäßigkeitsgründen beigefügte Bestimmung ist eine Consequenz der oben aufgestellten Prinzipien. Es kann oft seyn, daß einer oder der andere, der zu demselben Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungsrichter momentan überladen ist, und daß es aus diesem Grunde oder aus andern Rücksichten, z. B. wegen Beschränktheit der Frohnvesten wünschenswerth ist, demselben einen Theil der in seinem Bezirke angefallenen Untersuchungen abzunehmen und sie einem andern Untersuchungsrichter zu übertragen. Betrachtet man nun jeden Untersuchungsrichter, der einen abgegrenzten Untersuchungsbezirk hat, als eine selbstständige Behörde, so kann nicht anders geholfen werden, als auf dem im Art. 5

Entsteht zwischen mehreren Untersuchungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirks-Gericht.[8])

Art. 21. Insoferne bei einem Bezirksgerichte oder für einen besondern Criminalbezirk die Aufstellung mehrerer Beamten als ständige Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichts oder der Vorstand des Landgerichtes, bei welchem die Untersuchungsrichter des Criminalbezirks ihren Amtssitz haben, die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienst ältesten Unter-

---

des Gesetzes vom 10. November 1848 angeordneten schwerfälligen Wege, nämlich durch Erholung eines Plenarbeschlusses des betreffenden Appellationsgerichtes. Betrachtet man dagegen sämmtliche zu demselben Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungsrichter, auch die exponirten, als Beamte, welche die ordentliche Jurisdiktion des Bezirksgerichtes in Folge einer in Mitte liegenden Delegation ausüben, so ist es ganz consequent, dem Bezirksgerichte das Recht zu vindiziren, daß es selbst auf Antrag der Staatsbehörde aus erheblichen Gründen einzelne Ausnahmen von der gewöhnlichen Geschäftsabtheilung nach Untersuchungsbezirken innerhalb seines gesammten Amtsgebietes machen dürfe. — Aus demselben Prinzipe folgt ferner, daß allenfallsige Competenz-Irrungen zwischen mehreren demselben Bezirksgerichte angehörigen Untersuchungsrichtern nur als eine innere Angelegenheit des Bezirksgerichtes, als eine Frage der Geschäftsrepartition angesehen und deßhalb von dem Bezirksgerichte selbst beschieden werden dürfen, ohne die Sache nach Art. 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 vor das Appellationsgericht bringen zu müssen.

8) Ueber weitere Fälle, welche zur Competenz der Bezirks-Gerichte gehören, vgl. die oben S. 742—744, Note 3 citirten Ge-Gesetze, insbesondere über Schutz gegen Mißbrauch der Presse, Verleitung von Militärpersonen zur Untreue, gewerbsmässige Gutszertrümmerungen, Forstgesetz ꝛc.

suchungsrichter ersetzt und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichtsvorstande bestimmt.[9])

Art. 22. Die Untersuchung und Aburtheilung aller durch spezielle Gesetze den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Art. 20 bezeichneten, gehört an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelnrichter.

Die Aburtheilung in II. Instanz erfolgt durch die betreffenden Bezirksgerichte. Ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung oder Aburtheilung in I. Instanz thätig war, darf bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken.

Die bisherige Zuständigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes in seiner Eigenschaft als III. Instanz oder als Cassationshof bleibt für jene Uebertretungen, bei welchen

---

9) In den Motiven ist hierüber Folgendes bemerkt: „Es fehlte an einer entsprechenden Bestimmung darüber, wie sich das Verhältniß der ständigen Untersuchungsrichter zu einander, insonderheit bezüglich der Vertheilung der Geschäfte alsdann gestaltet, wenn wegen Ausdehnung des Criminalbezirks an einem und demselben Gerichte die Aufstellung mehrerer Beamten als ständiger Untersuchungsrichter nothwendig gewesen wäre. — Wegen des Mangels einer entsprechenden Bestimmung ward daher bis jetzt für jeden, auch den ausgedehntesten kreis- und stadtgerichtlichen Untersuchungsbezirk nur ein ständiger Untersuchungsrichter aufgestellt und im Hinblicke auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 dem Gerichtsvorstande überlassen, für den Fall der Verhinderung die Stelle des ständigen Untersuchungsrichters durch andere Gerichtsmitglieder zu ersetzen. — Dieses Verfahren ist aber mit Weitläufigkeiten und Inconvenienzen verbunden, und es würden sich dieselben nunmehr, wo an jedem Bezirksgerichte mehrere Beamte als ständige Untersuchungsrichter vollständige Beschäftigung finden werden, noch vermehren, weßhalb eine entsprechende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde."

nach den dermalen bestehenden Gesetzen eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, unverändert.

Art. 23. Die Landgerichte können vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 6 in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Civil- und Strafsachen nur dann gerichtliche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme ihnen entweder von den Obergerichten aufgetragen oder von den zuständigen Behörden angesonnen wird.[10])

Die Landgerichte sind verbunden, den deßfalls an sie ergehenden Aufträgen und Ersuchschreiben zu entsprechen.

Insbesondere werden die Bezirksgerichte darauf Bedacht nehmen, bei Concursprozessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere um Abhaltung der Ediktstage und der Termine zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu requiriren.

Art. 24. Die collegiale Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung.

---

10) Jede Einwirkung, die den Landgerichten in Bezug auf Verfolgung von Verbrechen und Vergehen übrig bleibt, beschränkt sich auf ihre Befugniß, als Polizeibehörden nach Maßgabe des Str.-Ges.-Bch. Thl. II, Art. 18—21 (s. ob. S. 206—208), vor erfolgter Einschreitung des zuständigen Strafgerichts zu handeln. Allein in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden stehen die Landgerichte in keinem Unterordnungs-Verhältnisse zur Staats-Behörde. Die Polizei ist ein selbstständiger Hoheitszweig, und eine gerichtliche Polizei, welche bestimmte Polizeibedienstete im Interesse der Entdeckung und Verfolgung von strafbaren Handlungen der Staatsanwaltschaft zur Disposition stellt, ist in Bayern nicht organisirt. (Vortr. d. I. Aussch. d. K. d. Abg.)

Art. 25. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden.[11])

Art. 26. Bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Direktors oder des Landrichters hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Vorstandes zu vertreten. Die am Sitze eines Landgerichts aufgestellten Bezirks-Untersuchungsrichter kommen hiebei nicht in Betracht[12]).

---

11) Dieser Artikel entspricht dem Art. 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 mit der einzigen Abweichung, daß die Zuziehung nicht nur von Landgerichtsbeamten, sondern auch von Mitgliedern des nächstgelegenen Bezirks-Gerichtes zu der Beschlußfassung bei einem Bezirksgerichte im Falle des Bedürfnisses gestattet wurde. — Es wird die Aushilfe durch Mitglieder benachbarter Bezirksgerichte in manchen Fällen, z. B. in München, wo sich zwei Bezirksgerichte befinden, oder bei zwei benachbarten mit der Eisenbahn verbundenen Städten, weniger Geschäftsstörung veranlassen, als die Herbeiziehung von Landgerichtsbeamten. (Vgl. Art. 16, Abs. 3 des Straf-Prozeß-Ges. v. 10/11. 48.)

12) In den Motiven zum Ges.-Entw. ist ausgesprochen: „Die Bestimmung, daß bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Direktors oder des Landrichters von dem ältesten Rathe oder Assessor die Stelle des Vorstandes vertreten werden müsse, ward in den Gesetzentwurf mit dem Vorbehalte aufgenommen, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wurde. Dieser Vorbehalt ist deßhalb räthlich, weil es hie und da der Fall seyn kann, daß das älteste Gerichtsmitglied sich zur Vertretung des Gerichtsvorstandes nicht vollkommen eignet." Im Ausschuß-Vortrag ist zur Begründung dieses Artikels weiter bemerkt: „Aus der (im §. 34 des Vortr.) gegebenen Auseinandersetzung geht hervor, daß die Bezirksuntersuchungsrichter (Criminaladjunkten) der Sache nach keine Mit-

Art. 27. Die Ausfertigungen der Landgerichte in Justizsachen, sowie die Ausfertigungen der Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.[13])

Art. 28. Administrativ-kontentiöse Rechtssachen und polizeiliche Untersuchungssachen, bei welchen bisher collegiale Beschlußfassung in I. Instanz erforderlich war, werden bei den Landgerichten durch den Gerichtsvorstand, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzelnrichterlich beschieden.[14])

---

glieder des Landgerichtes sind, an dessen Sitzen sie residiren, sondern daß sie außerhalb der landgerichtlichen Zuständigkeit liegende Jurisdiktion ausüben, und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, im Interesse der Disciplin, den Landgerichtsbehörden einverleibt sind. — Folgeweise können sie bei Stellvertretung des Landgerichtsvorstandes nicht mit den übrigen Landgerichts-Beamten nach dem Dienstesalter in Betracht kommen. Hiefür spricht außer dem angeführten innern Grunde noch der äußere Grund, daß der gewöhnlich üb. zwei oder mehrere Landgerichts-Bezirke sich erstreckende Dienst eines Bezirks-Untersuchungsrichters nicht durch längere Vertretung des Vorstandes eines dieser Gerichte unterbrochen werden darf, und daß ein vorzugsweise im reinen Justizdienste ausgebildeter Beamte, welcher der Untersuchungsrichter in der Regel seyn wird, nicht immer der geeignetste Mann seyn wird, um die administrative Funktion des Landrichters zu erfüllen.

13) Vgl. Str.-Proz.-Gef. v. 10/11. 48, Art. 210 u. 288 u. Instr. f. die Landger. v. 18/6. 10. (Döll. V.-S. XVIII, 345.)

14) Der Ausschuß-Vortrag enthält hiezu folgende Erläuterungen: „Für die sogenannten administrativ-contentiösen Rechtssachen ist bei collegialisch besetzten Landgerichten kollegiale Berathung u. Beschlußfassung bei der Schöpfung des Erkenntnisses vorgeschrieben in der allerhöchsten Verordnung vom 24. Okt. 1814. Bei jenen Uebertretungen, welche die Gesetze den Polizeibehörden zugewiesen haben, ist wenigstens in einem

Art. 29. Gegenwärtiges Gesetz tritt, insoferne nicht durch Regierungs-Verordnung die frühere Einführung erfolgt, am **1.** Oktober **1857** in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens verhandelten Rechtsstreitigkeiten werden, wenn sie alsdann in Gemäßheit des Art. **3** zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehören, in der bisherigen Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens oder, wenn an diesem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens verhandelt.

Die Bestimmung des Art. **22,** Abs. **2** tritt mit dem gesetzlichen Einführungstage für alle den Gerichten durch spezielle Gesetze zugewiesenen Uebertretungen in Wirksamkeit, soferne nicht vor diesem Tage bereits Berufung erfolgt ist.

Art. 30. Der weitere Vollzug des Gesetzes vom **25.** Juli **1850** „die Gerichtsverfassung betr.," insoweit dasselbe durch das Gesetz vom **28.** Mai **1852** „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landes-

---

Falle collegiale Schöpfung des Beschlusses gesetzlich vorgeschrieben, im Art. 10 des Gesetzes vom 15. April 1840, „den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur u. Kunst gegen Veröffentlichung, Abbildung u. Nachdruck betr." — Für diese Fälle scheint eine Bestimmung in Folge der Aufhebung der landgerichtlichen Collegialverfassung nöthig. Dem Interesse des Verwaltungsdienstes schien es nicht angemessen, hier nach dem für Justizsachen adoptirten Grundsatze jeden mit der Sache beauftragten Landgerichts-Beamten als selbstständigen Einzelnrichter zu erklären; dagegen dürfte der gemachte Vorschlag den Anforderungen des Verwaltungsdienstes entsprechen, indem derselbe auf jenen Grundsätzen beruht, welche in der Instruktion für die Landgerichte vom 18. Juni 1810, Art. 2 sanktionirt sind. (R.-Bl. 1810, S. 505 ff.; Döll. V.-S. XVIII, 345.)

theilen diesseits des Rheins betr.," [15]) nicht geändert ist, bleibt vorbehalten.

Art. 31. Die Bestimmungen im Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848: „die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betr." [16]) sind für das ganze Königreich mit dem Tage der Einführung gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Sr Maj. des Königs:
der Gen.-Sekr. des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Nr. 120.

Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr.

(Ges.-Bl. 1856, Nr. 24, S. 403—410)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten [1]) beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zu-

15) Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀, Nr. 33, S. 425; N. Ges. u. Vdg. I, 218.

16) Ges.-Bl. 18⁴⁷/₄₈, Nr. 16, S. 137 ff.

1) Ges.-Entw. u. Motive, Vhdl. d. K. d. R.-R. 18⁵⁵/₅₆ Beil. Bd. III, S. 200. — Diskussion: Vhdl. d. K. d. R.-R. Bd. III, St. 6 und 637; Berathung u. Schlußfassung in der II. Kammer, Sten. Ber. Bd. IV, St. 177 u. 233.

sammentreffen[2]), so wird die Voruntersuchung nach Maßgabe der allgemeinen Strafprozeßvorschriften durch den zuständigen Civil-Untersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civil-Untersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärpersonen durchzuführen berufen ist.[3])

Art. 2. Ergibt sich der im Art. 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civil-Untersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprokurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hievon zu dem Behufe Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre.

---

2) Unter gemischtgerichtl. Untersuchungen versteht man solche Fälle, in welchen bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen. Für Fälle dieser Art war in den Landestheilen diesseits des Rheines durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Th II, Art. 27, Abs. 2) die Bestimmung getroffen, daß sowohl das untersuchende als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt werden soll. Das Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 (Art. 56) hat diese Bestimmung zwar rücksichtlich der untersuchenden Gerichte beibehalten, rücksichtlich der erkennenden Gerichte aber hat es dieselbe, als mit den neuen Strafprozeß-Einrichtungen nicht wohl vereinbar, außer Wirksamkeit gestellt, und das Prinzip einer vollständigen Trennung der beiderseitigen Zuständigkeiten an die Stelle gesetzt. Diese Trennung führte zu verschiedenen Uebelständen, welchen durch das vorliegende Gesetz vorgebeugt werden soll. (Motive z. Ges.-Ent.; vgl. unt. S. 757 Note 4.)

3) Vgl. Allh. Vdg. 25/12. 13, (Doppelm. S. 162.)

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civil-Untersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein giltig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Akten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civil-Untersuchungsgericht abzugeben.

Art. 3. Die Akten der nach den Bestimmungen des Art. 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichts Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.[4])

Dasselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bejahenden Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichts eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden haben sollte.

Die in Abs. 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens innerhalb acht Tagen, von Zustellung der Akten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Akten zu verbinden.

---

4) Diese Ueberlassung, wenn sich für dieselbe erklärt wird, hat unbedingt und unbeschränkt zu geschehen. (Vgl. S. 757 Note 5).

Art. 4. Im Falle einer verneinenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

Art. 5. Wird von Seite der Militär-Behörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.[5])

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

Art. 6. Die Nichtbeachtung der in dem Art. 2 Abs. 1 und im Art. 3 enthaltenen Vorschriften hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlußfassung und Aburtheilung, soweit solche auf die mitangeschuldigte Militär-Person erstreckt worden ist, zur Folge; doch kann diese Nichtigkeit dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

Art. 7. Die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 Thl. II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Art. 56 des Gesetzes vom

---

5) Die in Folge einer solchen Erklärung begründete Zuständigkeit dauert fort, ohne Rücksicht darauf, ob nach dem Ergebnisse der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung auch für die weitere Behandlung der Sache ein Zusammentreffen von Civil- und Militärpersonen gegeben sei oder nicht (M.-E. 10/12. 57 u. Erk. 3/2. 57, Ztschr. f. G. u. R. IV 5).

10. Nov. 1848, die „Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", sind aufgehoben.[6])

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, in der Pfalz aber mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen Gesetz-Buches über Verbrechen und Vergehen ihren Anfang nimmt, in Geltung.

Dasselbe findet auf solche Strafsachen, bezüglich deren an dem besagten Tage bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

Nr. 121.

Vorlage der Begnadigungs-Gesuche.

(R.-Bl. 1856, Nr. 25, S. 465 u. 466.)

Bekanntmachung.

Begnadigungs-Gesuche, welche nicht unmittelbar an Seine Königliche Majestät vorgelegt werden wollen, sind, wenn das rechtskräftige Strafurtheil eine von einem Schwurgerichtshofe abgeurtheilte Gesetzesverletzung betrifft, von nun an nicht mehr bei den Oberstaatsanwälten

---

6) Vgl. ob. S. 212 Note 34, u. S. 23 Note 68.

an den k. Appellationsgerichten*), sondern bei den Staats-Anwälten an denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, bei welchen das Schwurgericht gebildet war, einzureichen.

München, den 2. Juli 1856.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

v. Ringelmann.

Nr. 122.

Zunahme der Forstfrevel im Reviere Wallenfels.

(R.-Bl. 1856, Nr. 26, S. 473—476.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zur Unterdrückung der im Forstreviere Wallenfels in Oberfranken durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhandnehmenden Forstfrevel auf Grund der Art. 105 bis 107 des Forstgesetzes vom 28. März 1852[1]) vorläufig für den Zeitraum von fünfzehn Monaten zu verfügen, was folgt:

1) Jeder Angehörige der Marktsgemeinde Wallenfels, welcher Walderzeugnisse, sei es in den Gemeinden Wallenfels, Zeiern, Rodach oder Steinwiesen zum Verkaufe bringt, ist verpflichtet, sich mit einem Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände zu versehen.

Dieses Zeugniß ist von dem Bürgermeister der Markts-Gemeinde Wallenfels auszustellen, auf fünf Tage giltig und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

---

*) Bekanntm. v. 3/3. 49 lit. A 1, b; R.-Bl. 1849, Nr. 10, S. 196; vgl. Ges. v. 12/5. 48, Art. 3 Abs. 1 u. Ges. v. 10/11. 48. (Ges.-Bl. 1848, S. 35, 36, 254, 312, 318); s. ob. S. 388.

1) Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 13, S. 69 ff.; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 55 u. 56; s. ob. S. 588 u. 589.

2) Wer innerhalb der erwähnten Bezirke Walderzeugnisse ohne das unter Ziff. 1 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis zu fünf Gulden zu verurtheilen vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichts mit vorsorglichem Beschlage zu belegen und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeinde-Vorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forst-Polizeiübertretungen und Forstfrevel nach Abtheilung IV des erwähnten Gesetzes Anwendung.

3) Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, welcher bei Ausstellung des unter Ziff. 1 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfährt, ist auf dem Disciplinarwege zu verfolgen und kann mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

4) Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1856.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der Gen.-Sekretär.
Ministerialrath Epplen.

Nr. 123.

Einfluß der Begnadigungs-Anträge und Begnadigungs-Gesuche auf den Strafvollzug.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1856, Nr. 87, S. 993—998.)

Nr. 10,543.

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit Art. 217 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 [1]) ist jedes verurtheilende Erkenntniß binnen 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft desselben in Vollzug zu setzen und den Gerichten ist nur in den drei im Art. 379 Th. II des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen gestattet, die Vollstreckung eines verkündeten rechtskräftigen Strafurtheils über diese Dauer zu verschieben.

Die Unterbrechung einer bereits begonnenen Freiheits-Strafe darf von den Gerichten aus eigener Befugniß niemals gestattet werden.

Nur dem allerhöchsten Kronrechte der Begnadigung ist es vorbehalten, eine rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise zu erlassen, den Aufschub der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe aus anderen Gründen zu bewilligen, Unterbrechung und fristenweise Erstehung einer Strafe zu gestatten, oder Aenderungen in der durch das Strafgesetz vorgezeichneten Art der Straferstehung eintreten zu lassen.

Um die Ausübung dieses allerhöchsten Kronrechtes in keiner Weise zu beeinträchtigen, ist den Gerichten, resp. Staats-Anwälten durch mehrfache Anordnungen der leitende Grundsatz bekannt gegeben worden:

„daß den Begnadigungs-Anträgen und Begnadigungs-Gesuchen die aufschiebende Wirkung in allen denjenigen

---

1) Ges.-Bl. 18⁴⁷/₄₈, Nr. 25, S. 323; s. ob. S. 73.

Fällen beizulegen sei, in welchen durch den sofortigen Vollzug der Strafe die Wirkungen der Begnadigung vereitelt würden."

Die unbedingte Befolgung dieses Grundsatzes äußerte jedoch die Wirkung, daß in vielen Fällen die verurtheilten Personen durch Einbringung gänzlich ungegründeter Begnadigungsgesuche die ungesäumte Vollstreckung der Straf-Urtheile zu umgehen, oder Strafunterbrechungen sich zu verschaffen, also hiedurch sich bereits faktisch einer von dem Gesetze abweichenden Vergünstigung theilhaftig zu machen wußten, welche aus allerhöchster Gnade wegen Abgangs eines bewegenden Moments nicht bewilligt worden wäre.

Seine Majestät der König sahen deßhalb Allerhöchst Sich, um einerseits derartige Mißstände zu beseitigen, andererseits auch keinem mit Grund die allerhöchste Gnade anrufenden Verurtheilten die Würdigung des Gesuches zu entziehen, veranlaßt, in Bezug auf die Wirkung der Begnadigungs-Anträge und Begnadigungs-Gesuche auf den Strafvollzug laut allerhöchsten Signats vom 19. d. Mts. anzuordnen, was folgt:

I. Bei Offizial-Begnadigungs-Anträgen ist der Strafvollzug alsdann zu verschieben, wenn entweder die Milderung in eine andere Strafgattung beantragt ist, oder wenn bis zum Eintreffen der allerhöchsten Entschließung voraussichtlich die inzwischen erstandene Strafe die Dauer der beantragten Strafe überstiegen haben würde.

II. Bei Freiheitsstrafen, welche wegen eines Verbrechens erkannt wurden, darf auf dem Grunde eines gestellten Begnadigungs-Gesuches der Antritt der Strafe alsdann verschoben werden, wenn das Gesuch entweder

a) auf gänzlichen Nachlaß der Strafe oder

b) auf Milderung der Strafe durch Umwandlung in eine andere Strafgattung gerichtet ist.

Befindet sich in einem dieser Fälle der Verurtheilte auf freiem Fuße, und liegt der Verdacht vor, daß sich derselbe während des Aufschubs der Strafe durch die Flucht der Strafe entziehen werde, so ist dessen Verhaftung nach Art. 114 und 119 Nr. 2 Th. II des Strafgesetz-Buches zu veranlassen und die Haft bis zum Eintreffen der allerhöchsten Entschließung fortzusetzen.

Sollte den Anträgen auf Verhaftung von Seite des Gerichts keine Folge gegeben werden, so haben die Staats-Anwälte durch Einwirkung von polizeilicher Beaufsichtigung vorzubeugen, damit nicht die durch ein Begnadigungs-Gesuch bewirkte Suspension des Strafvollzugs dem Verurtheilten die Gelegenheit zur Flucht bietet.

III. Bei Freiheitsstrafen, welche wegen eines Vergehens, oder wegen einer den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Polizei-Uebertretung erkannt wurden, ist der Antritt der Strafe in den unter Nr. II a und b bezeichneten Fällen unbedingt und bei einem Gesuche um Minderung der Strafe ihrer Dauer nach nur alsdann zu verschieben, wenn die erkannte Strafe so gering ist, daß dieselbe bis zum wahrscheinlichen Eintreffen der allerhöchsten Entschließung entweder ganz, oder doch wenigstens soweit erstanden wäre, daß im Hinblicke auf die gestellte Begnadigungsbitte eine Beeinträchtigung des allerhöchsten Begnadigungsrechtes eintreten konnte.

IV. Gesuche um Strafaufschub bis auf die Dauer von einem Monate entscheidet der Ober-Staatsanwalt des betreffenden Appellationsgerichts in eigener Zuständigkeit.

Wird der Aufschub auf längere Zeit erbeten, so ist die allerhöchste Entschließung zu erholen, jedoch in diesem Falle nur alsdann der Strafantritt auszusetzen, wenn dem Ober-Staatsanwalte hinreichende Momente gegeben erschei-

nen, welche einen Aufschub auf die Dauer bis zu einem Monate zu begründen vermögen.

Die Ober-Staatsanwälte haben bei Bescheidung der Strafaufschub-Gesuche stets den Grundsatz im Auge zu halten, daß die Strafe nur alsdann ihren Zweck vollkommen erreiche, wenn dieselbe der strafbaren That baldmöglichst nachfolge. Den Strafaufschub-Gesuchen ist daher nur alsdann eine Folge zu geben, wenn einerseits erwiesen ist, daß die ungesäumte Straferstehung für den Verurtheilten, für dessen Familie, oder für dessen Nahrungsstand besonders nachtheilig seyn würde, und wenn gleichzeitig dem Verurtheilten solche Umstände zur Seite stehen, welche denselben zu einem Gnadenakte würdig machen.

Sämmtliche von den Oberstaats-Anwälten beschiedene Strafaufschub-Gesuche sind in ein Verzeichniß zu bringen, welches den nach Art. 27 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848[2]) zu erstattenden Berichten beizulegen ist.

V. Der begonnene Vollzug einer Verbrechens-Strafe darf wegen eines gestellten Begnadigungs-Gesuches vor erholter allerhöchster Entschließung niemals unterbrochen werden.

Den Staatsanwälten, dann den Vorständen der Straf-Anstalten, beziehungsweise den Festungs-Commandanten, wird übrigens gestattet, in besonders dringenden Fällen ausnahmsweise ein Gesuch um Strafunterbrechung unter Anlegung der zur Bescheinigung dienenden Dokumente unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

VI. Der begonnene Vollzug einer Gefängniß- oder Arreststrafe darf auf dem Grunde eines Begnadigungs-Gesuches vor dem Eintreffen der allerhöchsten Ent-

2) Ges.-Bl. 1847/48, Nr. 25, S. 244; s. ob. S. 14.

schließung nur alsdann unterbrochen werden, wenn solche Umstände eingetreten sind, welche bei Fortsetzung der Strafe eine Gefahr für das Leben des Verurtheilten oder für dessen Familie oder Hauswesen einen großen unwiderbringlichen Schaden bewirken würden, und wenn das Abwarten der allerhöchsten Entschließung das Gesuch vereiteln würde.

Die Bewilligung zu einer derartigen Strafunterbrechung steht dem Staatsanwalte an dem betreffenden Kreis- und Stadtgerichte, oder wenn der Verurtheilte an einem Orte detinirt ist, an welchem sich kein Staatsanwalt befindet, dem Vorstande des betreffenden Gerichts zu. In jedem Falle einer bewilligten Strafunterbrechung sind die Akten zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung ungesäumt dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

VII. Wenn eine bereits abgewiesene Begnadigungs-Bitte wiederholt wird, so darf derselben ein Einfluß auf den Beginn oder die Fortsetzung des Strafvollzugs nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn solche neue Thatsachen vorgebracht sind, welche einen allerhöchsten Gnaden-Akt in Aussicht stellen.

Ob, und in wie ferne dieses der Fall seyn dürfte, hat der Ober-Staatsanwalt des betreffenden Appellations-Gerichts zu entscheiden.

VIII. Den Staats-Anwälten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die ihrer Zuständigkeit vollständig überwiesene Instruktion der Begnadigungs-Gesuche möglichst zu beschleunigen, wobei hiemit die Anordnung getroffen wird, daß künftig in der Regel nur die Untersuchungs-Akten in Vorlage zu bringen sind, in welchen die in Frage befindliche Strafe ausgesprochen wurde, und daß Vorakten nur dann beigelegt werden sollen, wenn die-

selben zur Prüfung des Begnadigungs-Gesuchs von Einfluß erscheinen.

IX. Die unter Nr. I mit VIII getroffenen Anordnungen finden auch auf Begnadigungen wegen der von den Gerichten anerkannten Polizeistrafen Anwendung.

Die den Staats-Anwälten eingeräumte Zuständigkeit wird bei denjenigen Polizei-Uebertretungen, bei deren Aburtheilung kein Staats-Anwalt thätig ist, dem Vorstande des betreffenden Gerichtes übertragen.

Von gegenwärtiger Entschließung ist den Staats-Anwälten bei den k. Kreis- und Stadtgerichten im Appellationsgerichts-Bezirke zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 23. Juli 1856.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

gez. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An sämmtl. Oberstaats-Anwälte diess. des Rheins also ergangen.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath gez. v. Hauck.

Nr. 124.

Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Vollzug von strafgerichtlichen Urtheilen.

(Kr.-Amtsbl. der Pfalz 1856, Nr. 48, S. 771—773.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Erfahrungen haben Ausländer, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß einer königl. bayerischen Gerichtsbehörde jenseits des Rheins in Anwendung der Artikel 31 und 36 Theil I des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern des Landes verwiesen wurden, es versucht, die Grenze des Königreichs auf pfälzischem Boden zu überschreiten, um sich im diesseitigen Kreise, wo, wie

sie wahrscheinlich glaubten, ihre Verurtheilung nicht bekannt geworden, oder doch die Verschiedenheit der Gesetzgebung sie vor weiterer strafrechtlicher Verfolgung schützen würde, ungestört herumzutreiben.

Es ist jedoch ein dermalen nicht mehr bestrittener Grundsatz, daß die von jenseitigen k. Gerichten erlassenen Civil- und strafgerichtlichen Urtheile, sobald sie in Rechtskraft übergegangen sind, auch in der Pfalz vollzogen werden müssen, soferne nicht ein hier speziell geltendes Gesetz entgegensteht, was in specie mit Hinblick auf den Art. 33 des Code pénal keineswegs der Fall ist, so daß die jenseits erlassenen, die Landesverweisung erkennenden Strafurtheile, hier ebenso auf gerichtlichen Vollzug Anspruch haben, wie dort.

Nur kann dieser Vollzug mit Rücksicht auf die in der Pfalz geltende Gesetzgebung darin bestehen, daß Individuen, welche, die von einem jenseitigen Gerichte rechtskräftig ausgesprochene Landesverweisung brechend, im diesseitigen Kreise aufgegriffen werden, lediglich an das betreffende jenseitige Gericht abzuliefern sind, welchem alsdann das weitere Verfahren nach Maßgabe des Art. 331 Theil I des Strafgesetzbuches zusteht. Denn ein strafgerichtliches Verfahren vor einem diesseitigen Gerichte wegen Bruch des durch ein jenseitiges Strafurtheil verhängten Bannes kann um deßwillen nicht stattfinden, weil die im Art. 33 Code pénal angedrohte Strafe nach Art. 518 der peinlichen Prozeßordnung von demjenigen Gerichte auszusprechen ist, welches über die Identität zu erkennen hat, und dieses Gericht stets dasselbe seyn muß, welches die Strafe des Bannes erkannte.

Die zur Landesverweisung Verurtheilten sind fast durchweg wegen Verbrechen oder grober Vergehen abgestrafte, und in der Regel höchst sicherheitsgefährliche Individuen.

Um den Vollzug der gegen sie ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse auch im diesseitigen Regierungsbezirke zu sichern, wird daher die unterfertigte Stelle von jeder durch ein jenseitiges Gericht ausgesprochenen Landesverweisung den Polizeibehörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung, der Heimat, des Verbrechens ꝛc. ꝛc. des Landesverwiesenen in der Beilage zum Kreisamtsblatte der Pfalz öffentlich Kenntniß geben, damit dem bezeichneten Individuum, falls es den pfälzischen Boden betritt, in keiner Gemeinde des Kreises ein Aufenthalt gestattet, bei dem Visiren der Päße, Wander-, Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen von den Polizeibehörden mit aller Umsicht und Genauigkeit verfahren, und wo immer in der Pfalz ein des Landes verwiesener Ausländer sich betreten läßt, derselbe sofort ergriffen und eingeliefert werde.

Zur Ergreifung und Ablieferung eines Landesverwiesenen an das betreffende jenseitige Gericht sind, da der Bannbruch durch den Art. 33 Code pénal als Verbrechen qualifizirt ist, neben den Organen der administrativen Polizei die sämmtlichen gerichtlichen Hilfspolizeibeamten nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet. Wo daher von den Ortspolizeibehörden oder der k. Gendarmerie ein bannbrüchiges Individuum aufgegriffen wird, ist dasselbe zunächst dem einschlägigen k. Landkommissariate vorführen zu lassen, welches sofort den Delinquenten der k. Staatsbehörde im Bezirke unter Hinweisung auf das bezügliche spezielle Ausschreiben der unterfertigten Stelle in der Beilage zum Kreisamtsblatte zur Ablieferung an das betreffende jenseitige Gericht zur Verfügung stellt.

Von sämmtlichen Polizeibehörden und von der k. Gendarmerie des Kreises gewärtigt man pünktliche Beachtung der gegenwärtigen Anordnung und strenges Augenmerk auf alle Individuen der bezeichneten Kategorie, weßhalb die

bei ergehenden Landesverweisungsurtheilen von der unterfertigten Stelle jedesmal zu erlassenden Ausschreiben in der Beilage zum Kreisamtsblatte sofort in ein besonders anzulegendes Verzeichniß zu bringen, sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren sind.

Speyer, den 28. Juli 1856.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, K. d. J.

Hohe. Harold.

Nr. 125.

Strafvollzug, hier Antritt der Strafe.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1856, Nr. 89, S. 1042—1044.)

Nr. 11,361.

Staatsministerium der Justiz.

Es kommt nicht selten vor, daß Personen, welche zu Gefängnißstrafen verurtheilt wurden, alsbald nach der Urtheilsverkündung sich zu dem Landgerichte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes begeben, und sich daselbst zum Antritte ihrer Strafe bereit erklären.

In mehreren derartigen Fällen wurde auch von Seite der Landgerichte sofort, ohne eine Requisition des k. Kreis- und Stadtgerichtes, welchem die Vollziehung des Straf-Urtheils oblag, abzuwarten, mit dem Strafvollzuge gegen die sich hiezu meldenden Personen begonnen

Dieses Verfahren ist jedoch den Bestimmungen im Art. 218 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848*) dann in Nr. 2 der generalisirten Entschließung vom 17. April 1852, nach welchen es den Landgerichten nicht zusteht, ohne Requisition des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts eine Gefängnißstrafe zu vollziehen, geradezu entgegen, und bringt auch die Gefahr mit sich, daß Strafen, von deren Zuerkennung das Landgericht lediglich aus der Angabe des Verurtheilten Kenntniß erlangte, vor eingetre-

*) Ges.-Bl. 1847/48, Nr. 25, S. 323 u. 324; s. ob. S. 73.

tener Rechtskraft des Strafurtheils, oder nicht in der dem Strafurtheil entsprechenden Weise vollzogen werden.

Ein solches eigenmächtiges Vorschreiten von Seite der Landgerichte hat auch in der That in mehreren zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gekommenen Fällen dazu geführt, daß Gefängnißstrafen nicht gehörig, z. B. geschärfte Gefängnißstrafen ungeschärft und ungeschärfte geschärft vollzogen wurden, wodurch Mißverhältnisse entstanden, welche auch durch die allerhöchste Gnade nicht immer ausgeglichen werden konnten.

Sämmtliche Landgerichte haben sich daher künftighin des Vollzuges von Gefängnißstrafen ohne vorausgegangene hierauf gestellte Requisition von Seite des zuständigen Kreis= und Stadtgerichts, worin die erkannte Strafe genau anzugeben ist, zu enthalten, und die Landgerichtsvorstände, insbesondere das Gerichtsdiener=Personale strengstens anzuweisen, ohne gerichtlichen Auftrag zur Erstehung einer Strafe Niemand in die Arrest=Lokalitäten aufzunehmen.

Den k. Kreis= und Stadtgerichten wird dagegen zur besonderen Pflicht gemacht, darauf bedacht zu seyn, daß in denjenigen Fällen, in welchen Gefängnißstrafen bei den Landgerichten zu erstehen sind, die an diese Gerichte zu erlassenden Requisitionen in keiner Weise verzögert werden.

Die Appellationsgerichte haben sämmtliche Untergerichte ihres Kreises hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und etwaige Zuwiderhandlungen, wenn sie solche in Erfahrung bringen, mit gehöriger Strenge zu ahnden.

München, den 30. Juli 1856.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An das k. Appellationsgericht v. Unterfr. u. Aschaffenbg.

Durch den Minister der Gen.=Sekr., statt dessen der geheime Sekr. Schebler.

Nr. 126.

Vollzug der Forststrafen.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1856, Nr. 94, S. 1083 u. 1084.)

Nr. 10,533.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums der Justiz kömmt häufig vor, daß bei der Execution der Forstfrevelstrafen die Bestimmungen des Forstgesetzes v. 28. März 1852 über Civilverantwortlichkeit nicht beachtet werden.*)

Fast gewöhnlich werden die Strafen von denjenigen Personen eingetrieben, welche in die Kategorie der vom Gesetze als civilverantwortlich bezeichneten gehören, ohne daß — sei es, weil ein Antrag hierauf zu stellen unterlassen, sei es aus andern Gründen — ein Urtheil vorliege, welches diese Personen in dem concreten Fall als civilverantwortlich erklärt hätte. Allein es kommen sogar häufig Fälle vor, daß, natürlich ohne Urtheil, die Strafen von irgendwelchen Verwandten oder sonstigen Angehörigen der Verurtheilten exequirt werden, auch wenn dieselben gar nicht unter die im Gesetze als für die Thäter civilverantwortlich benannten Personen gehören.

Hiedurch werden nun nicht selten Widersetzungen gegen die mit der Execution beauftragten Rentamtsboten und deren Gehilfen, sowie andere Verbrechen veranlaßt, und erscheint daher eine Abhilfe dieses Uebelstandes als dringend nothwendig.

Sämmtliche Forstbehörden sind demnach anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo es nach Maßgabe des Gesetzes zulässig ist, den Antrag auf Erklärung der Civilverantwortlichkeit bei den Forststrafgerichten ausdrücklich

*) Vgl. Art. 48, Nr. 162 u. a. das Forstges. v. 28/3. 52; Ges.-Bl. 1851/52, Nr. 13, S. 69 ff.: N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 35; s. a. oben S. 554 ff.

stellen, welchen sofort von Seite des Staatsministeriums der Justiz zur Pflicht gemacht werden wird, die Civilverantwortlichkeit dritter Personen, — wenn eine solche im Gesetz begründet gefunden wird, — auch in dem betreffenden Urtheil auszusprechen.

Den kgl. Rentämtern aber ist strenge zu untersagen, daß sie Forststrafen 2c. von Personen eintreiben, gegen welche eine solche gerichtliche Erklärung der Civilverantwortlichkeit im speziellen Fall nicht vorliegt.

München, den 30. Juli 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

(gez.) v. Fischer.

An die k. Regierung v. Unterfr. u. Aschaffenburg, K. d. F.

Durch den Minist. der Gen.-Sekr. Schönwerth.

Nr. 127.

Vollzug des Forstgesetzes, hier Exekution der Strafen.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1856, Nr. 97, S. 1119.)

Nr. 11,430.

Staatsministerium der Justiz.

Das kgl. Appellationsgericht empfängt anliegend Abschrift einer vom k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 30. vor. Mts. an sämmtliche Regierungs-Finanz-Kammern diesseits des Rheines erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, die sämmtlichen Untergerichte des Kreises anzuweisen, in allen Fällen, in denen eine im Gesetze begründete Civilverantwortlichkeit dritter Personen angezeigt ist, diese in Gemäßheit des Art. 68 des Forstgesetzes vom 28. März 1852*) vorladen zu lassen, und dieselben, wenn unter Beobachtung des letzten Absatzes jenes Artikels die Haftbarkeit im concreten Falle als gegeben erscheint, aus-

---

*) Ges.-Bl. 1851/52, S. 102; N. Ges. u. Vdg. II, 41.; s. a. oben S. 554 ff.

drücklich im Erkenntnisse als civilverantwortlich mit zu verurtheilen, da ohne ein solches Urtheil die Exekution der Strafe von einer, wenn auch unter die im Art. 68 Nr. 1—7 aufgeführten Kategorien gehörigen Person nicht zulässig ist.

München, den 5. August 1856.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
(gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
statt dessen geh. Sekr. (gez.) Dr. Langlois.

Nr. 128.

Sicherheitsdienst bezüglich des Aufenthaltes in Bahnwärterhäusern.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. d. k. Verk.-Anst. 1856, Nr. 51, S. 306.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Visitationen der Bahnwärterwohnungen durch die polizeilichen Aufsichtsorgane zwischen diesen und den Bahnwärtern ergeben haben, wurden von den betheiligten k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Einverständnisse mit der unterfertigten Stelle nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiemit zur genauesten Beachtung bekannt gegeben werden:

1) Wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung z. B. um die Spuren einer strafbaren That oder verdächtige Individuen zu verfolgen, nothwendig erscheint, Bahnwärterhäuser zu durchsuchen, so sind die polizeilichen Aufsichtsorgane, die Gemeindevorsteher mit den Gemeindedienern, die kgl. Gendarmerie und Polizei-

Soldaten befugt, von den Bahnwärtern die Oeffnung ihrer Wohnungen bei Tag und Nacht zu verlangen.

2) Wie die Polizeisoldaten und Gendarmerie in ihrer Uniform, so haben hiebei Gemeindevorsteher und Gemeindediener mit ihrer dienstlichen Auszeichnung zu erscheinen.

3) Solche Visitationen haben stets mit möglichster Beobachtung der bahnpolizeilichen Vorschriften zu geschehen, insbesondere ist

4) zu solchen, wenn sie innerhalb der Bahnhöfe erfolgen sollen, stets der Bahnmeister oder Expeditor oder sonst ein höherer Bediensteter beizuziehen, dagegen können

5) die außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnwärterhäuser bei obwaltendem Verdachte in dringenden Fällen, oder wenn die Zuziehung der bezeichneten höheren Bediensteten ohne Vereitelung des Zweckes der Visitation vorher nicht geschehen kann, auch ohne solche durch das obenerwähnte polizeiliche Aufsichtspersonal visitirt werden.

Zugleich werden die Eisenbahnbetriebs-Behörden angewiesen, auch durch die eigenen Organe, welche noch weit leichter als die polizeilichen Organe in der Lage sind, polizeiwidriges Verhalten der Bahnwärter zu entdecken und dagegen einzuschreiten, dafür Sorge tragen zu lassen, daß es zu derlei Einschreitungen der Polizei-Organe nicht zu kommen braucht. Gegen Lässigkeit des Aufsichtspersonals in dieser Beziehung ist mit aller Strenge einzuschreiten.

München, den 26. Oktober 1856.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Bentzel.

Nr. 129.

Verrechnung u. Anweisung der Entschädigungsgeb. der Geschwornen, Zeugen u. Sachverständigen.

(Kr.=Amtsbl. Niederb. 1856, Nr. 104, S. 1537—1539.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848*) ist die Berechnung der den Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Straffachen zustehenden Entschädigungen dem Protokollführer, und die Anweisung dieser Beträge zur Zahlung demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, übertragen.

In der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1849 wurde ausgesprochen, daß die also festgesetzten Beträge durch das einschlägige k. Rentamt sofort auszuzahlen seien, ohne daß demselben irgend eine Revisions=Befugniß zusteht, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungs=Anweisungen ohnehin den desfalls competenten Finanzstellen, nämlich der königl. Regierungs=Finanzkammer und dem königl. obersten Rechnungshofe durch die Abrechnungs=Commission vorbehalten bleibt.

Da sich mehrere Anstände hinsichtlich der Ersatzpflicht ergeben haben, wurde in einer Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. vor. Mts. ausgesprochen, daß die Zuständigkeit der königl. Regierungs=Finanzkammern bei Prüfung der Kostenverzeichnisse darauf beschränkt ist, etwaige Rechnungsverstöße oder anderweitige Irregularitäten festzustellen und den Rückersatz von Seite der Empfänger anzuordnen; dagegen es den

*) S. ob. S. 373, Nr. 15 u. R.=Bl. 1848, Nr. 69, S. 1269; s. a. das Tax=, Stmpl.= u. Depositenwes. S. 232. München 1857 bei Gg. Franz.

kgl. Appellationsgerichten überlassen bleibt, wenn es sich um die Ersatzpflicht eines Gerichtsmitgliedes handelt, hierüber zu entscheiden.

Diesem entsprechend erhalten die kgl. Rentämter die Weisung, wenn ein Abstrich an einer in öffentlicher Sitzung angewiesenen Gebühr eines Zeugen, Sachverständigen, oder Geschwornen erfolgt, diesen Betrag von dem Empfänger beizutreiben; sollte er aber vom Empfänger nicht beigetrieben werden können, so sind die Akten behufs der Feststellung des Rechnungsverstosses der Irregularität und mit dem Nachweise der Unmöglichkeit des Rückersatzes von Seite des Empfängers an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

Es liegt sämmtlichen bei Berechnung und Anweisung der bezeichneten Gebühren thätigen Beamten ohnehin ob, die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit zu beobachten, da eventuell dienstliche Einschreitungen gegen sie und Ersatzforderung offen bleibt.

Da es sich aber nun um die Ersatzverbindlichkeit zwischen Berechnung und Anweisung handelt, nach Art. 9 der citirten allerhöchsten Verordnung in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter die Berechnung und Anweisung vorzunehmen hat, ist die in dem lithographirten Ausschreiben vom 4. Juni 1849, Nr. 12,072 ausgesprochene Haftung derselben nicht aufgehoben.

Da es mehrmal vorgekommen ist, daß durch die von den k. Rentämtern herbeigeführten Zögerungen in Zurechnung der Zeugengebühren diese doppelt ausbezahlt wurden, so wird denselben in Erinnerung gebracht, daß nach §. 4 des Ausschreibens vom 4. Juni 1849 alle a conto eines andern Rentamtes in Strafsachen bestrittenen Vorschüsse diesem bei Vermeidung von 1 fl. 30 kr. Strafe unter Uebermittlung der erforderlichen Belege innerhalb 8 Tagen

zugerechnet werden müssen; daß, wenn die ursprüngliche Anweisung nicht auf ein anderes Gericht lautet, die Untersuchungsgerichte durch die Ausschreibung vom 15. Dezbr. 1852, Nr. 5300 angewiesen sind, dem k. Rentamte bei bestehenden Vorschüssen Kenntniß zu geben, wenn die einschlägige Untersuchung an ein anderes Gericht übergeben würde; daß wenn auch dieses nicht geschieht, die gerichtlichen Constatirungen in den jährlich vorzulegenden Fortgangs-Anzeigen über Aufräumung von Zeugengebühren und Verpflegskosten - Vorschüssen dieß entnehmen lassen. Wenn bei Vorlage der Fortgangs-Anzeigen ein länger bestehender Vorschuß wahrgenommen wird, ohne daß zugleich die Zurechnung angezeigt wird, wird diese Ordnungsstrafe ohne weiters in Vollzug gesetzt werden, vorbehaltlich allenfallsig weiterer Ersatzeinschreitung.

Das k. Rentamt, welchem die verspätete Zurechnung geschehen, kann sich gegen etwaige Haftung durch Vorlage der betreffenden Aktenstücke von der Ersatzleistung, oder dadurch schützen, daß es sich von dem Untersuchungsgerichte bestätigen läßt, daß die Untersuchung noch im Laufe und resp. die Kosten noch nicht eingewiesen sind.

Landshut, den 11. Dezember 1856.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. F.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Director.

Creßierer, Sekr.

Nr. 130.

Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen.

1) Allh. Vdg. vom 9. Jänner 1857.

R.-Bl. 1857, Nr. 4, S. 89 – 92.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in der Erwägung, daß bei vorkommenden strafrechtlichen Untersuchungen insbesondere wegen Vergiftung die chemische Analyse das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, um den Thatbestand überzeugend darzustellen, dann daß solche Analysen neben entsprechenden Lokalitäten und Apparaten insbesondere auch volle Vertrautheit und Uebung des Untersuchenden in größeren analytischen Arbeiten erheischen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medizinal-Ediktes vom 18. (8.) September 1808[1]) und der Verordnung vom 23. August 1843[2]) über die Medicinal-Comité's beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Die Gerichte haben fortan in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betreffende Medicinal-Comité vornehmen zu lassen, und zu diesem Behufe die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet.

1) R.-Bl. 1808, S. 2189 u. 2219; Döll. Vdg.-S. XV, S. 945.

2) R.-Bl. 1843, S. 585—589; Döll. V.-S. XXX, S. 308.

II. Wir werden bei jedem Medicinal=Comité einen Beisitzer eigens für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen.

III. Der Comité=Vorstand hat an diesen Beisitzer die Erledigung der gerichtlichen Requisition zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betr. Objekten an das Gericht zu befördern, damit hiernach das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erholt werde.

IV. Wird in solchen Fällen ein medizinisch=gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in II. Instanz bei einem Medizinal=Comité, dessen Beisitzer die chemische Untersuchung nicht vorgenommen hat, und in III. Instanz bei dem k. Obermedicinal=Ausschusse zu veranlassen.

V. Für die Vornahme der chemischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird neben Vergütung der erwachsenden Auslagen ein Honorar von **10—50** fl., je nach der Schwierigkeit der Fälle gewährt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Jänner **1857**.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Kgl. Allh. Befehl der Gen.=Sekr. Ministerialrath Epplen.

2) Ministerial-Entschließung vom 30. Jänner 1857.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 13, S. 206—210.)

Nr. 319.

Staatsministerium der Justiz, des Innern u. der Finanzen.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 9. Januar d. Js., die Vornahme von chemischen Untersuchungen in

Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr.*) sind die Gerichte beauftragt worden, fortan in der Regel solche Untersuchungen durch die betr. Medizinal-Comité's vornehmen zu lassen.

Um nun den Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung zu regeln und zu sichern, werden folgende Vorschriften erlassen:

1) da die Vollständigkeit und Genauigkeit einer chemischen Untersuchung wesentlich durch eine besondere Gewandtheit und Tüchtigkeit des Untersuchenden in solchen Arbeiten, dann durch den Besitz der geeigneten Hilfsmittel und Vorrichtungen bedingt ist, wie sie von Gerichtsärzten und Apothekern namentlich auf dem Lande nicht wohl gefordert werden können; und da anderer Seits die chemische Untersuchung vielfach das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, den Thatbestand bei Anklagen z. B. wegen Vergiftung festzustellen, so obliegt den Gerichten, eine Ausnahme von der verordnungsmässigen Regel nur in besonderen Fällen eintreten zu lassen.

2) In allen Fällen, in welchen der Untersuchungs-Richter oder die Polizeibehörde ein Reat für gegeben erachten, wegen dessen eine chemische Untersuchung nöthig werden kann, soll wo möglich schon bei den ersten Nachsuchungen und Erhebungen zur Erforschung und Constatirung der Spuren der That und des Thäters, dann der hierauf bezüglichen Objekte der Gerichtsarzt, allenfalls mit einem pharmaceutisch gebildeten Gehilfen beigezogen werden, damit alle für die chemische Untersuchung und das ärztliche Parere relevanten Momente genau beachtet und vom ärztlichen Standpunkte aus aufgenommen und konstatirt werden.

---

*) S. ob. S. 778.

3) Als solche Momente erscheinen alle sinnlichen Merkmale, welche z. B. an dem Vergifteten im lebenden oder todten Zustande wahrnehmbar sind, wie Hautfarbe, Beschaffenheit der Muskelfasern, Geruch, Beschaffenheit der Luft, der Lagerstätte, Entleerungen aller Art, Reste genossener Speisen, Getränke, Arzneien, Bewahrungsort und Gefäße für dieselben, Bereitungsgeräthe, Gifte und andere verdächtige Gegenstände im Hause, dann bei Sektionen der im Innern des Körpers wahrnehmbare Zustand besonders des Schlundes, des Magens, der Leber und der Gedärme, der Nieren und der Harnblase rc.

4) Bei der Aufnahme des Befundes über alle diese Momente hat der Arzt zugleich alle diejenigen Objekte, welche mit Bezug auf das indicirte Reat für eine chemische Untersuchung von Belang seyn können, zu bezeichnen und zu Amtshanden nehmen zu lassen.

5) Hiebei ist von besonderer Wichtigkeit, daß diese Objekte möglichst vollständig gesammelt, dann auf eine Art und Weise verwahrt werden, wodurch ihre Identität gesichert und jede für die chemische Untersuchung nachtheilige Alterirung möglichst fern gehalten wird.

6) Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes zu beachten:

a) jedes zum Zwecke der gerichtlich chemischen Untersuchung dienliche Objekt, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger rc. muß für sich und gesondert von jedem andern in einem eigenen Gefäße verpackt werden;
b) vor allen andern sind Glas- oder Porzellan-Gefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet;
c) diese Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstopsel zu verschließen und die Stöpsel mit Siegellack oder Kitt derart luftdicht zu verschließen, daß jeder Austritt des Inhalts nach

Außen und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach Innen unmöglich wird;

d) organische Theile sind durch Einfüllen des Gefäßes mit Weingeist — **Spiritus vini rectificatissimus** — gegen Verwesung zu schützen;

e) zur Sicherung des Verschlusses der Gefäße ist derselbe mit einer Blase zu umgeben, und hierauf die amtliche Versiegelung anzubringen.

7) Wird ausnahmsweise der Gerichtsarzt zur Vornahme der chemischen Untersuchung requirirt, so hat derselbe das geeignetste, mit den nöthigen Hilfsmitteln ausgestattete Lokal und soweit es erforderlich, einen Gehilfen zu wählen, welcher in solchen Untersuchungen genügende Uebung und Kenntnisse hat, und dann die Untersuchung auf die erprobteste Weise vorzunehmen. Hiebei hat er besonders darauf zu achten, daß jeder Zweifel gegen die Identität der Untersuchungsgegenstände ferngehalten, das Untersuchungsverfahren genügend beschrieben, das Ergebniß bestimmt dargestellt, und soweit nur immer möglich, unveränderter Stoff noch für eine etwaige weitere Untersuchung übrig gelassen werde.

Dieser Stoff ist, sowie jedes **Remanens** der Untersuchung, wieder auf die unter Ziff. **b** bemerkte Weise verpackt zu Gerichtshanden zu geben.

8) Ist die chemische Untersuchung dem Medizinal-Comité übertragen, so sind alle Objekte, nach Ziff. 6 verpackt und unter gehöriger Sicherung der Gefäße gegen Beschädigung, nach Ziff. I und III der allerhöchsten Verordnung zu versenden, und nach geschehener Untersuchung in gleicher Weise vom Medizinal-Comité wieder mit dem Befundberichte an das Gericht zurückzusenden, damit hiernach der Gerichtsarzt das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abfasse.

9) Die Gerichtsärzte dürfen für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen, in welchen die Untersuchungskosten dem Aerar überbürdet werden, nur die Baarauslagen aufrechnen.

10) Die Medizinal=Comitéen haben die ihnen nach Ziff. V der allerhöchsten Verordnung gewährten Honorare für die chemischen Untersuchungen nebst Auslagen bei der Abgabe des Untersuchungs=Befundes zu liquidiren, damit sie von den Gerichten mit den Untersuchungskosten überhaupt zur Verrechnung, Einweisung und Auszahlung gebracht werden.

11) Finden die Medizinal=Comitéen in vorkommenden Fällen, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar laufenden Jahres und der gegenwärtigen Instruktion nicht eingehalten sind, so haben sie hierüber unter genauer Bezeichnung der wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der betreffenden Kreisregierung Mittheilung zu machen, damit hiernach das Erforderliche eingeleitet werde.

München, den 30. Januar 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs. Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch d. Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath Epplen.

Nr. 131.

Aburtheilung von Forstfreveln, hier Beiwohnung der kgl. Forstmeister.

(Kr.=Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 12, S. 172—175.)

Nr. 4225.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich über die Frage, ob der Verhandlung und Aburtheilung der gemäß Art. 104 des Forstgesetzes vom

28. März 1852[1]) als Vergehen erklärten Gewohnheitsfrevel der k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter beizuwohnen haben, eine verschiedene Praxis gebildet hat, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zu folgender, die Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bezweckenden Entschließung veranlaßt:

Die Gewohnheitsfrevel sind zwar gemäß Art. 104 des Forstgesetzes als Vergehen erklärt und mit einer Vergehensstrafe bedroht; allein sie haben hiedurch, wie dieses im Art. 49 und 114 ausgesprochen ist, die Eigenschaft der Forstfrevel **nicht** verloren. Die Bezeichnung der Gewohnheitsfrevel als Vergehen hat daher die Folge, daß die Aburtheilung derselben vor den im Allgemeinen zur Aburtheilung der Vergehen zuständigen Gerichten, jedoch nach den für Aburtheilung der Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften nur insoweit zu erfolgen hat, als nicht durch das Forstgesetz entweder spezielle Abweichungen festgesetzt, oder allgemeine, für die Aburtheilung aller Forstfrevel geltende Vorschriften gegeben sind.

Als eine solche allgemeine, für die Aburtheilung aller Forstfrevel geltende Vorschrift ist nun der Art. 144 zu betrachten, worin angeordnet ist, daß der Verhandlung und Aburtheilung derselben ein k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter beizuwohnen habe.

Es muß dieses gefolgert werden:

1) aus der allgemeinen Fassung dieses Artikels, welcher von Forstfreveln im Allgemeinen spricht, ohne die Gewohnheitsfrevel auszunehmen, wie es doch, wenn die Ausnahme in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen wäre, hätte geschehen müssen;

---

1) S. oben S. 588.

2) aus der Natur der Sache, indem dieselbe Rücksicht, welche die Zuziehung eines Forstbeamten in der Eigenschaft als technischer Sachverständiger bei Aburtheilung der gewöhnlichen, den Stadt- und Landgerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Forstfrevel begründete auch bei den Gewohnheitsforstfreveln Platz greift;

3) aus der Geschichte der Entstehung des Art. 104, wie solche aus den Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages zu entnehmen ist, indem durch diesen Artikel eine Aenderung nur bezüglich der rechtlichen Qualität und der gerichtlichen Zuständigkeit, nicht aber ein vom Forstfrevelgebiete ausgeschlossenes neues Reat geschaffen werden wollte.

Diesem gemäß kann es sich nicht mehr darum handeln, ob die Zuziehung des k. Forstmeisters oder dessen Stellvertreters bei Aburtheilung der Gewohnheitsfrevel überhaupt zulässig sei, sondern lediglich darum, ob und inwieferne die durch das Forstgesetz dem k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter bei der Verhandlung und Aburtheilung der Forstfrevel zugewiesenen Funktionen durch das bei Aburtheilung der Gewohnheitsfrevel nach gesetzlicher Vorschrift stattfindende Verfahren eine Modifikation erleiden. Betrachtet man nämlich die Wirksamkeit des Forstmeisters oder dessen Stellvertreters bei Verhandlung und Aburtheilung der Forstfrevel, so ist demselben nach den Bestimmungen des Forstgesetzes eine doppelte Funktion zugewiesen.

Insoferne demselben obliegt

a) in die Forstrügenverzeichnisse die Anträge einzustellen (Art. 140);

b) die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung der Beweismittel zu beantragen (Art. 141):

c) am Schlusse der öffentlichen Verhandlung die Anklage zu begründen (Art. 155), und insoferne demselben
d) gestattet ist, die Berufung zu ergreifen (Art. 164), ist demselben die Funktion des Staatsanwaltes übertragen.

Insoferne aber der Forstmeister oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 154 bei der Verhandlung und Aburtheilung der Forstfrevel die nöthigen Erläuterungen zu geben hat, erscheint derselbe als ein vermöge seines Amtes zur Abgabe technischer Gutachten berufener, den Richtern berathend zur Seite stehender Sachverständiger.

Bei den Gewohnheitsforstfreveln ist nun zwar die erste Funktion nach der Organisation des Strafverfahrens und nach ausdrücklicher Bestimmung in Art. 143 Abs. 3 den Staatsanwälten zugewiesen; allein hieraus kann nach obiger Ausführung nicht gefolgert werden, daß die Wirksamkeit des k. Forstmeisters bei dieser Klasse von Forst-Freveln ganz beseitiget, sondern nur so viel, daß sie auf die zweite Funktion beschränkt ist, in dieser Beziehung aber um so mehr stattzufinden hat, als das Bedürfniß des Aufschlusses über technische Fragen bei den Gewohnheitsforstfreveln in erhöhterem Maße wie bei den gewöhnlichen Forstfreveln hervortritt.

Aus diesen Gründen erachtet das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen[2]) die Beantwortung der oben aufgestellten Frage dahin gerechtfertiget:

---

2) Unter Bezug auf diese M.=E. v. 21/1. 57 hat demnach das kgl. Staatsministerium der Justiz durch weitere Entschl. v. 19/3. 57 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bekannt gegeben,

a) daß der Verhandlung und Aburtheilung der als Vergehen

1) daß der Verhandlung und Aburtheilung der als Vergehen bezeichneten Gewohnheitsfrevel sowohl in I. wie in II. Instanz der kgl. Forstmeister oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen habe, und daß zu diesem Zwecke demselben von der stattfindenden Verhandlung gleich dem Staatsanwalte von dem Gerichte Kenntniß zu geben sei;

2) daß der beiwohnende k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts zu nehmen habe, und

3) daß demselben hiebei die in Art. 154 des Forst-Gesetzes bezeichneten Funktionen zustehen.

Von gegenwärtiger Entschließung ist den kgl. Kreis- und Stadtgerichten im Appellationsgerichtsbezirke zur Beachtung Kenntniß zu geben.

München, den 21. Januar 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.
(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An das kgl. Appellations-gericht von N. N.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath gez. v. Hauck.

Nr. 132.

Verfahren in Polizeistraff., hier Begnad.-Gesuche.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1857, Nr. 31, S. 388 u. 389.)

Nr. 9853.

Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom 18. November 1854, das Verfahren in Polizei-Strafsachen, hier die Begnadigungs-

bezeichneten Gewohnheitsfrevel bei den k. Kreis- u. Stadtgerichten derjenige Forstmeister beizuwohnen habe, zu dessen Amtsbezirk der Sitz des k. Kreis- u. Stadtgerichts gehört,

2) daß der beiwohnende k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter zur linken Seite des Staatsanwalts seinen Sitz zu nehmen habe. (Kr.-Amtsbl. Niederb. 1357, Nr. 29, S. 477.

Gesuche betr.*), wurde angeordnet, daß Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu geben sind; dabei wurde bemerkt, daß unmittelbar bei dem k. Staats-Ministerium des Innern eingereichte Begnadigungsgesuche lediglich zu den Akten genommen würden und daß daher eine Sistirung des Strafvollzuges auf Grund produzirter Postaufgabescheine nicht eintreten dürfe.

Demungeachtet wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß auf den Grund produzirter Postaufgabescheine über Einreichung von Begnadigungsgesuchen an das unterfertigte k. Staatsministerium von den Unterbehörden der Strafvollzug sistirt wurde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die k. Regierung zu beauftragen, die in der bezeichneten Normativ-Entschließung vom 18. November 1854 gegebenen Vorschriften durch Ausschreiben in dem Kreis-Amtsblatte wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und den Behörden mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die ungerechtfertigte Sistirung des Vollzugs rechtskräftiger Strafbeschlüsse disciplinäre Einschreitung zur Folge haben werde.

München, den 30. März 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Oberfr., K. d. J.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Epplen.

---

*) S. oben Nr. 99, S. 677.

Nr. 133.

Portofreiheit in Criminalsachen.

(Vdg.- u. Anz.-Bl. der k. Verk.-Anst. 1857, Nr. 15, S. 61 u. 62.)

Nr. 5807.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 18. Februar 1850, Nr. 2883[1]) sind sämmtliche Fahrpostexpeditionen des Königreiches angewiesen worden, die von Strafarbeitshäusern vorkommenden Versendungen von Effekten, resp. Gegenständen, welche nicht Akten und Gelder sind, auch dann, wenn sie als Criminalsache bezeichnet sind, mit der treffenden Taxe zu belegen.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle veranlassen die unterfertigte Stelle, die vorbemerkte Ausschreibung den k. Postanstalten mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, dieselbe auch auf die an die k. Strafarbeitshaus-Commissionen eintreffenden Versendungen von Effekten in Anwendung zu bringen und letztere für den Fall, daß in Folge der Taxanrechnung die Annahme verweigert werden sollte, dem im §. 17 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829[2]) vorgeschriebenen Verfahren zu unterwerfen, da Effekten in Criminal- und Polizei-Untersuchungssachen nur dann, wenn sie in corpora delicti (Ueberführungsgegenständen) bestehen, portofrei befördert werden dürfen, andernfalls aber ebenso wie in Regierungssachen nach Maßgabe des §. 11 der vorallegirten königl. Allerhöchsten Verordnung dem Porto unterliegen.

München, den 4. April 1857.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.

D. a.

Löhle. Badhauser. Bentzel.

1) Vdg.- u. Anz.-Bl. der k. Verk.-Anst. 1850, S. 20.

2) Vdg.- u. Anz.-Bl. der k. Verk.-Anst. 1853, Nr. 36, S. 171—177; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 543 ff.

Nr. 134.

Consignation der Kleidungsstücke der in die Straf- und Zwangsarbeitsanst. einzuliefernden Individuen.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 31, S. 481 u. 482.)

Nr. 9802.

Staatsministerium des Innern.

In neuester Zeit ist häufig der Fall vorgekommen, daß Individuen, welche in die Zwangsarbeitsanstalt Ebrach eingeliefert wurden, auf dem Transporte Kleidungsstücke vertauscht oder verkauft haben.

Zur Verhütung solchen Unfugs bestehen bereits Bestimmungen, welche vollkommen ausreichend erscheinen, wenn sie fortwährend mit der erforderlichen Genauigkeit und Strenge gehandhabt werden.

Da dieses aber gegenwärtig nicht allenthalben der Fall zu seyn scheint, so wird das im untenbemerkten Betreffe ergangene Ministerial-Ausschreiben vom 8. Juli 1851 Nr. 10,988 mit der Weisung in Erinnerung gebracht, den bestehenden Vorschriften:

1) daß die Kleidungsstücke der in die Zwangsarbeits-Anstalten einzuliefernden Individuen auf den Transport-Vorweisen richtig und genau zu verzeichnen sind;
2) daß das Gerichtsdiener- und sonstige obrigkeitliche Dienerpersonale auf der Ablieferungs-, wie namentlich auch auf den Zwischenstationen gegen jede Aenderung der Kleidungsstücke sorgfältig zu wachen hat;
3) daß gegen das gedachte Personal bei Vernachlässigung der demselben hienach obliegenden Verpflichtungen jederzeit geeignet einzuschreiten ist, —

den genauesten Vollzug zu sichern.

Das k. Polizei-Commissariat Ebrach ist angewiesen worden, von jeder vorgekommenen ungenauen oder unrichtigen Consignation, sowie von jeder Aenderung der

Kleidungsstücke der betreffenden Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung zu machen, damit die veranlaßte Einschreitung gegen Nachlässigkeiten der vorstehend bezeichneten Bediensteten vorgekehrt werden kann.

München, den 6. April 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfr., K. d. J.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath v. Epplen.

Nr. 135.

Polizeiliche Einschaffung und Verwahrung von Individuen in den Zwangsarbeits=Anstalten.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 31, S. 482 u. 483.)

Nr. 22,001.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Polizei=Commissariate Ebrach wurde die Erfahrung gemacht, daß nicht selten Individuen, welche nach öfteren polizeilichen Abwandlungen von ihren Polizei=Behörden zur Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus für reif erachtet werden, um der Anwendung dieser polizeilichen Maßregel zu entgehen, eine Amtsehrenbeleidigung verüben oder ein früher begangenes, mit verhältnißmäßig geringer Strafe bedrohtes Vergehen eingestehen, in Folge dessen sie in strafrechtliche Untersuchung gezogen und von den Gerichten abgeurtheilt werden. Diese Handlungsweise wird namentlich von solchen Individuen eingeschlagen, welche schon mehrere Male in einer Zwangsarbeits=Anstalt polizeilich verwahrt waren und daher im Falle einer neuerdings erfolgenden polizeilichen Einschaffung eine langdauernde Verwahrung oder Festhaltung im Zwangsarbeitshause auf unbestimmte Zeit zu befürchten haben.

Diesem Treiben wurde von einzelnen Polizeibehörden und Stellen bisher schon dadurch wirksam begegnet, daß solche Individuen in Gemäßheit des Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr.*), nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung aus polizeilichen Rücksichten in die Zwangsarbeitsanstalt eingeschafft wurden, und daher nach Abbüßung der ihnen gerichtlich zuerkannten Gefängnißstrafe die polizeiliche Verwahrung zu erstehen hatten.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern werden nun hiemit unter Bezugnahme auf das hinsichtlich ähnlicher Fälle bereits ergangene Ministerial-Ausschreiben vom 21. April 1855 Nr. 11,763, die durch Criminalstrafen unterbrochene Detentionszeit von Zwangs-Arbeitern betr., die Distriktspolizeibehörden zu gleichem Verfahren in vorkommenden Fällen angewiesen.

Ansbach, den 9. April 1857.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

v. Gutschneider, Präsident. Gerhardt.

Nr. 136.

Diäten bei Commissionen in den zur civilgerichtl. Aburtheilung verwiesenen Polizei-Untersuchungen.

(Kr.=Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 38, S. 597—599.)

Nr. 19,693.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung d. d. 23. Mai 1854 Nr. 21,186, Diäten-Bezüge des landgerichtlichen Personals in Zolldefraudationssachen betr., wird den obengenannten Behörden nachträglich eine Cumulativ-Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. 11. Febr.

---

*) Döll. V.=S. XIII, S. 415.

1855 Nr. 1848, Kosten der Untersuchung gegen N. N. von D. wegen Jagdfrevels im polizeilich strafbaren Grade betr., im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß gemäß vorliegender h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Nov. 1855 auch die nach Art. 3 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 den Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesenen Aufschlagsdefraudationsfälle als solche Polizei-Strafsachen zu betrachten und hienach die Diätenfragen formell wie materiell zu behandeln und zu beurtheilen sind.

Landshut, den 29. April 1857.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1848.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

In der vom k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Justiz unterm 5. Mai v. Js. erlassenen generalisirten Entschließung, die Untersuchung gegen N. N. von N. wegen Verdachts der Zolldefraudation betr., ist bereits der Grundsatz ausgesprochen worden, daß bei den Polizei-Straffällen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Gerichten nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle geltenden Bestimmungen zugewiesen sind, die Vorschriften des Diäten-Regulativs vom 9. Mai 1809 Abs. A I 1 u. 2*) Anwendung zu finden habe, sohin für Commissiongeschäfte in derartigen Untersuchungen nur in begründeten Verhinderungsfällen der Landgerichts-Vorstände Diäten passiren können; und wurde hiebei zugleich ange-

---

*) S. das Tax-, Stempel- u. Depositenwesen, München 1857 bei Gg. Franz.

deutet, daß über die Statthaftigkeit einer solchen Verhinderungs=Ursache die k. Regierungskammern des Innern ihre Aeußerung abzugeben haben.

Obwohl nun diese Entschließung von dem k. Staats=Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom **11.** Mai v. Js. Nr. **14,014** auch den sämmtlichen Kreisregierungen Kammern des Innern d. Rhs. zur Darnachachtung zugeschlossen wurde, so ist dennoch von Seite einer k. Regierung, K. d. J., die Ansicht geltend zu machen versucht worden, es könne die fragliche Entschließung, als nur in einem speziellen Falle erlassen, eine weitere Anwendung und insbesondere auf die den Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesenen Jagdfrevel im polizeilich strafbaren Grade nicht finden. Die unterfertigten k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen sehen sich deßhalb veranlaßt, wiederholt auszusprechen, daß die Vorschriften des Diäten=Regulativs vom 9. Mai **1809** Abs. **I 1** u. **2**, wonach auswärtige Commissionsgeschäfte den Landgerichts=Nebenbeamten nur bei unverschieblichen und wahren Verhinderungsfällen der k. Landrichter übertragen werden können, auch auf alle jene Polizei=Straffälle Anwendung zu finden habe, deren Untersuchung und Aburtheilung den Gerichten, jedoch mit der Bestimmung gesetzlich zugewiesen ist, daß die Untersuchung und Aburtheilung derselben nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle geltenden Normen zu vollziehen ist, und daß demnach in den Fällen, wo in solchen Polizei=Untersuchungen wegen Verhinderung des k. Landrichters auswärtige Commissionen von einem Landgerichts=Nebenbeamten vorgenommen werden, die von den k. Regierungsfinanzkammern zum Zweck der Entscheidung über die Passierlichkeit der Diäten anzuregende Frage über die Begründung oder Nichtbegründung der vorgebrachten Verhinderungsursache des Landgerichts=

Vorstandes von den k. Regierungskammern des Innern zu würdigen und sich hierüber zu äußern ist.

Sollte übrigens bei der Prüfung derartiger Untersuchungskosten die Frage in Anregung kommen, ob in einer speziellen Untersuchung die Vornahme einer auswärtigen Commissionshandlung überhaupt nothwendig war, und die Passierlichkeit der Diäten von der Entscheidung dieser Frage abhängen, so haben die königl. Regierungs-Finanzkammern in solchen Fällen sich desfalls mit dem einschlägigen königl. Appellationsgerichte ins Benehmen zu setzen, um die denselben zustehende Bescheidung dieser Vorfrage zu erwirken.

München, am **11.** Februar **1855.**

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Dr. Aschenbrenner. **Graf v. Reigersberg.**

An die königl. Regierungs-Kammern, K. d. J. u. d. F.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Schönwerth.

Nr. 137.

Beheizung der Gefängnisse.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 57, S. 1005—1007.)

Nr. 11,686.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom **17.** Mai **1854**, Nro. $\frac{11347}{15073}$, die Aufrechnung von Heizgebühren betr., wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen v. **22.** d. Mts. im rubrizirten Betreffe verfügt, was folgt:

1) die Anfertigung und Vorlage der monatlichen Heiz-Gebühren-Verzeichnisse während der vorschriftmäßigen Heizperiode [1]) hat auch forthin in der im obenerwähnten

---

1) Instr. v. 17/4. 38. §. 3. (Döll. Vdg.=S. Bd. XIII, S. 475.)

Ausschreiben angeordneten Weise und Form zu geschehen.

2) Vom Monate Mai jeden Jahres an bis zum Eintritt der Heizungs=Monate hat die Vorlage eines solchen Verzeichnisses oder eine Fehlanzeige zu unterbleiben; ausgenommen, wenn wegen besonders ungünstiger klimatischer oder lokaler Verhältnisse auf den Grund der übrigens nachzuweisenden gerichtsärztlichen Anordnung noch einige Zeit über die regulativmäßige Heizungsperiode hinaus im Monate Mai die Arrestlokalitäten geheizt werden müßten, in welch' letzterem Falle das Monats=Verzeichniß mit der Bestätigung der gerichtlichen Anordnung und des Vollzuges zu versehen ist.

3) Das Verzeichniß ist für jeden Monat der Heizungszeit, wie bisher von dem Gerichtsdiener, welchem nach §. 3 der allerhöchsten Instruktion für die Gefangenwärter vom 22. Juni 1813[2]) der rechnungsmäßige Ausweis über die ökonomische Geschäftsführung in den Gefängnissen obliegt, auf Grund des ihm nach §. 4 der vorerwähnten Instruktion zu führenden Tagebuches herzustellen und mit dem Tagebuche dem kgl. Gerichtsvorstande zu übergeben, welcher dasselbe nach vorgängiger anstandloser Vergleichung mit diesem Tagebuche amtlich zu contrasigniren hat.

4) Separat=Vormerkungen und besondere schriftliche Controlen über die Besetzung der Gefängnisse von Seite der kgl. Gerichtsvorstände werden diesen nicht zugemuthet, unabbrüchig jedoch ihrer allgemeinen Verpflichtung, bei der ihnen zukommenden Aufsicht und Visitation der Gefängnisse auch die vorschriftsmäßige und richtige Führung des Tagebuchs über die Gefangenen

2) R.=Bl. 1813, S. 794 u. ff.

zu überwachen und wahrgenommene Regelwidrigkeiten abzustellen.

5) Die Taxämter werden insbesondere aufmerksam gemacht, bei Anfertigung der Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten-Verzeichnisse genau zu überwachen, daß bei jeder Aufrechnung von Heizgebühren in den einzelnen Verpflegskosten-Verzeichnissen der Gerichtsdiener den Vortrag, ob der Inhaftirte allein oder mit wie vielen und welchen Mitgefangenen derselbe gleichzeitig in einer Keuche sich befunden hat, dann die Beisetzung der Nummer der Keuche nicht unterlassen wird, widrigenfalls die desfallsigen Verzeichnisse auf Kosten des für die richtige Verzeichnung und Anfertigung der Kosten-Conspekte haftenden Taxbeamten zurückgegeben werden müßten, wobei sich von selbst versteht, daß im Falle gemeinschaftlicher Verwahrung von zwei oder mehreren Inhaftirten für jeden einzelnen nur die Aufrechnung des treffenden Ratums der regulativmäßigen Heizgebühren stattfindet.

6) Auf die Vagantenstuben, sowie auf jene Polizei-Arrestanten, deren Verpflegungskosten wegen ganz kurzer Haft in die Vaganten-Rechnungen aufgenommen werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.[3])

Hienach ist sich genauestens zu achten, und den Eisen- resp. Gerichtsdienern geeignete Weisung zu ertheilen.

Ansbach den 29. Juni 1857.

Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Gutschneider, Präsident.

v. Hornberg. Breyer.

---

3) Vgl. M.-E. 24/1. 57.: Programm für die Frohnvesten in den landgerichtl. Criminal-Distrikten. (Kr.-Amtsbl. Niederbayern 1857, Nr. 12, S. 169—172.)

Nro. 138.
Porto=Auslagen in Criminalsachen bei Correspondenzen mit k. württembergischen Behörden.

(Kr.=Amtsbl. Oberbayern 1857, Nr. 46, S. 1583 u. 1584).

Nr. 11,794.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem von Seite der k. württembergischen Regierung zum Nachtheile der bayerischen Postkassa für den durch die Fahrposten zu vermittelnden dienstlichen Verkehr in Ansehung der Portofreiheit der Grundsatz der Reciprocität nicht anerkannt wird, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, der Finanzen und jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten beziehungsweise Staatsprokuratoren den Auftrag zu ertheilen:

1) für Sendungen in Criminalsachen, welche von k. württembergischen Behörden unter portofreier Rubrik mit der Fahrpost nach Bayern eingehen, und demgemäß vom bayerischen Porto freigelassen werden, sofort nach der Empfangnahme dessen nachträgliche Berechnung zu veranlassen, und dasselbe vorbehaltlich des Rückersatzes nach Maasgabe der Staatsübereinkünfte vom 15. Februar 1824 [1]) und 16. Juni 1829 [2]) durch Anrechnung an die absendende Behörde zu berichtigen, sobald der Inhalt der Sendung einen Gegenstand betrifft, welcher ausschließlich das Interesse der auswärtigen Behörde, resp. des durch dieselbe vertretenen Staates berührt, und

2) bei Sendungen an kgl. württembergische Behörden unter vorbemerkten Voraussetzungen entweder den Bei=

1) R.=Bl. 1824, S. 121.
2) R.=Bl. 1849, S. 497.

satz einer auf Portobefreiung bezüglichen Bezeichnung auf der Adresse ganz zu unterlassen, oder derselben zur näheren Kennzeichnung den Beisatz: „Württembergische Regierungs-Criminalsache" beizufügen.

Die unter Nr. 1 bezeichneten Postportobeträge sind von den Expeditions- und Taxämtern der k. Kreis- und Stadtgerichte und beziehungsweise der k. Landgerichte vorschußweise aus den Taxgefällen zu berichtigen.

Gegenwärtige Entschließung ist von Seite der königl. Appellationsgerichte durch das Amtsblatt des Kreises zur Nachachtung bekannt zu machen.

München den 24. Juli 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht von Oberfranken.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

Nro. 139.

Vollzug der Gerichtsverfassung, hier Bezirks-Untersuchungs-Gerichte.

Auszug.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 5. Der den Landrichtern, den Landgerichts-Assessoren und deßhalb auch den mit letzteren in gleicher Dienstes-

eigenschaft stehenden Bezirks-Untersuchungsrichtern in den besonderen Criminalbezirken durch die Verordnungen vom 3. November 1808, vom 30. September 1809 und vom 22. September 1810[1]) vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt ihres Kreises zugewiesene Gerichtsstand wird auf das Bezirksgericht in der betreffenden Kreishauptstadt für den Kreis Oberbayern insbesondere auf das Bezirksgericht München links der Isar übertragen.

§. 6. Durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte werden die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, in denjenigen Stadt- und Landgerichtsbezirken geführt, welche in der vierten Spalte der Beilage verzeichnet sind.

§. 7. Für die entfernteren Theile der Bezirke werden die in der fünften Spalte der Beilage verzeichneten besonderen Criminalbezirke nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 gebildet[2]).

Als Sitze der ständigen Bezirks-Untersuchungsrichter werden bestimmt:

I. im Kreise Oberbayern:

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Aichach:

1) Ingolstadt und 2) Schrobenhausen, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts München r. d. I.

1) Freysing, 2) Miesbach, 3) Wolfratshausen, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts München l. d. I. Bruck, —

---

1) R.-Bl. 1808, S. 2810, v. 1809, S. 1601, v. 1810, S. 800.

2) S. oben S. 743 ff.; über die Gerichts-Eintheilung s. besondere Tabelle, München 1857, bei Gg. Franz, u. N. Ges. u. Vdg. rc. Bd. V, S. 788 ff.

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Traunstein: Rosenheim, —

E. im Sprengel des Bezirksgerichts Wasserburg: 1) Burghausen, 2) Ebersberg, und 3) Mühldorf, —

F. im Sprengel des Bezirksgerichts Weilheim: Landsberg; —

II. im Kreise Niederbayern:

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Deggendorf: 1) Grafenau und 2) Landau, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Landshut: 1) Abensberg und 2) Vilsbiburg, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Passau: 1) Griesbach, 2) Pfarrkirchen und 3) Wegscheid, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Straubing: 1) Kötzting, und 2) Mitterfels; —

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg:

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Amberg: Neumarkt, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Neunburg v. W. Roding, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Regensburg: Hemau, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Weiden: 1) Eschenbach, und 2) Tirschenreuth; —

IV. im Kreise Oberfranken:

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Bamberg: Forchheim, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Bayreuth: Pottenstein, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Hof, Wunsiedel, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Kronach: Lichtenfels; —

V. im Kreise Mittelfranken.

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Ansbach: Wassertrüdingen, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Eichstädt: Weißenburg, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Nürnberg: Hersbruck, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Windsheim: 1) Neustadt an der Aisch, und 2 Rothenburg; —

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

A. im Sprengel des Bezirksgerichts Aschaffenburg: 1) Lohr, 2) Miltenberg, und 3) Orb, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Neustadt a. d. S.: 1) Bischofsheim, und 2) Hammelburg, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Schweinfurt: 1) Gerolzhofen, und 2) Hofheim, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Würzburg: 1) Karlstadt, und 2) Ochsenfurt; —

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg:

A. Im Sprengel des Bezirksgerichts Augsburg: 1) Buchloe, und 2) Günzburg, —

B. im Sprengel des Bezirksgerichts Donauwörth: 1) Dillingen, 2) Neuburg a. d. Donau, u. 3) Nördlingen, —

C. im Sprengel des Bezirksgerichts Kempten: 1) Kaufbeuern, 2) Sonthofen, und 3) Weiler, —

D. im Sprengel des Bezirksgerichts Memmingen: Krumbach.

§. 8. Die Bezirksgerichte sind für die in der dritten Spalte der Beilage gebildeten Sprengel:

1) das Gericht erster Instanz zur Verfügung bezüglich der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und über diejenigen Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, soweit diese Verfügung durch das Strafprozeß=

Gesetz vom 10. November 1848 den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist;

2) das Gericht erster Instanz zur Aburtheilung aller nicht vor die Schwurgerichte gehörenden Verbrechen, Vergehen und als Vergehen zu behandelnden Uebertretungen;

3) das Gericht zweiter Instanz zur Aburtheilung derjenigen Uebertretungen, welche in erster Instanz von Einzelnrichtern untersucht und abgeurtheilt wurden.

§. 9. Die Schwurgerichtshöfe zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen werden gebildet:

I. im Kreise Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München links der Isar,

II. im Kreise Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,

IV. im Kreise Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,

V. im Kreise Mittelfranken bei dem Bezirks-Gerichte Ansbach,

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg,

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg ꝛc.

§. 28. Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirks-Gerichtsarzt aufgestellt, soferne dessen Stelle nicht mit jener eines Landgerichtsarztes verbunden wird.

Der Wirkungskreis der Bezirksgerichtsärzte erstreckt sich bezüglich aller den Gerichtsärzten durch das organische Edikt über das Medicinalwesen vom 8. September 1808[5])

---

5) R.-Bl. 1808, S. 2189.

und durch später erschienene Verordnungen zugewiesenen Geschäfte:

1) im Gebiete der Civilrechtspflege auf alle zu der Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Gegenstände,

2) im Gebiete der Strafrechtspflege, dann im Gebiete der Verwaltung und Polizei auf den Bezirk der Stadt, in welcher das betreffende Bezirksgericht seinen Sitz hat, oder über die durch specielle Verfügungen denselben überwiesenen Bezirke.

Die Bezirksgerichtsärzte stehen in Beziehung auf Besoldung, Rang, Amtskleidung und dienstliche Stellung den Landgerichtsärzten vollkommen gleich.

In Verhinderungs- und Erledigungsfällen haben die Bezirksgerichts- und die Landgerichtsärzte nach Anordnung der betreffenden Kreisregierung, als der ihnen vorgesetzten Stelle, sich gegenseitige Aushilfe zu leisten.

§. 29. Die Bezirks-Untersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken sind vermöge der denselben zugewiesenen Diensteseigenschaft der Landgerichts-Assessoren in Bezug auf Besoldungs-Verhältnisse, Rang und Amtskleidung den letzteren gleichgestellt, und stehen unter der dienstlichen Oberaufsicht der betreffenden Landrichter.[6]) ꝛc.

§. 32. Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres unter folgenden Modificationen in Wirksamkeit:

1) die neu zu bildenden Landgerichte: Dorfen im Kreise Oberbayern, Landshut rechts und links der Isar im Kreise Niederbayern, Thiersheim

6) Ueber Vergütungen bei Geschäftsreisen der ständigen Bezirks-Untersuchungsrichter vgl. Allh. Vdg. 17/7. 57 (Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 73, S. 1337 ff.)

im Kreise Oberfranken, und Schöllkrippen im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, treten mit dem Tage, an welchem sie ihre Amtsthätigkeit beginnen, in diejenigen Bezirksgerichts-Sprengel und Criminalbezirke ein, in welche dieselben in der Beilage eingestellt sind.

2) Bis zur Verlegung des Landgerichtssitzes von Pleinfeld nach Roth ist das gegenwärtige Landgericht Pleinfeld im Kreise Mittelfranken dem Bezirksgerichte Nürnberg im Allgemeinen, und insbesondere zur Führung der Voruntersuchungen einverleibt.

3) Bis zur Errichtung der Landgerichte Landshut rechts und links der Isar ist das gegenwärtige Landgericht Landshut im Kreise Niederbayern dem Bezirksgerichte Landshut im Allgemeinen, und insbesondere zur Führung der Voruntersuchungen einverleibt.

4) Das Landgericht Marktsteft im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg ist, solange es noch besteht, dem Bezirksgerichte Würzburg, und dem besonderen Criminalbezirke Ochsenfurt zugetheilt.

Bad Brückenau, den 12. August 1857.

Max.

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der Gen.-Sekr., statt dessen der geh. Sekretär Neumayr.

Nr. 140.

Correspondenz der k. Justizbehörden mit englischen Gerichtsbehörden in Untersuchungen.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffbg. 1857, Nr. 109, S. 1344.)

Nr. 12,569.

Staatsministerium der Justiz.

Nach Mittheilungen der k. großbrittanischen Regierung steht in England richterlichen oder sonstigen Beamten die Befugniß nicht zu, in Bezug auf eine bei einer ausländischen Behörde anhängige Untersuchungssache irgend Jemanden zu vernehmen, oder sonst eine judizielle Handlung vorzunehmen, so daß daher deßfallsige Requisitionsschreiben an englische Obrigkeiten regelmäßig resultatlos bleiben.

Die dem k. Appellationsgerichte unterstellten Gerichte sind hienach zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet zu verständigen.

München, am 15. August 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) v. Ringelmann.

An das k. App.-Ger. von Unterfr. u. Aschaffbg.

Durch den Minister der Gen.-Sekr., statt dessen der geh. Sekretär Reumeyer.

Nro. 141.

Korrespondenz der k. bayerischen und großherzogl. hessischen Justiz-Behörden.

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. 1857, Nr. 109, S. 1345—1346.)

Nr. 13,594.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung eine Ansichts-Verschiedenheit

über die Auslegung des im Jahre 1818 zwischen Bayern und Hessen im Betreffe der Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossenen Staatsvertrags ergeben hat, so haben sich die beiderseitigen Regierungen im Interesse einer rascheren Rechtspflege dahin geeinigt, den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges den unmittelbaren Schriftwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges zu gestatten.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Korrespondenzen der k. bayerischen mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zuläßigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Kategorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civil-Urtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte wird hiemit zur Darnachachtung und gleichartiger Anweisung sämmtlicher Untergerichte des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 31. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) v. Ringelmann.

An das k. App.-Ger. von Unterfr. u. Aschaffbg.

Durch den Minister der Gen.-Sekr., statt dessen der geh. Sekr. (gez.) Neumeyer.

Nr. 142.
Behandlung der Criminal-Depositen.
(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1857, Nr. 83, S. 1204—1218.)

Instruktion über die Behandlung der Criminal-Depositen für die Gerichte in den Landestheilen diess. des Rheins.

§. 1. Bei jedem Bezirksgerichte wird mit der Registratur-Abtheilung für Strafrechtssachen ein Conservatorium für die bei Gelegenheit der Untersuchungen in die Hände der Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, oder (nach Art. **116**, Ziff. **1** des Strafprozeßgesetzes vom Jahre **1848**[1]) in die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes gelangenden Gegenstände verbunden.

§. 2. Der Registrator oder in dieser Eigenschaft fungirende Bezirksgerichtsschreiber ist Conservator.

Für Verhinderungsfälle ernennt der Bezirksgerichts-Direktor den Stellvertreter des Conservators.

§. 3. Wenn bei einem Bezirksgerichte wegen großen Umfanges der Registratur-Abtheilung für Strafrechtssachen und des Conservatoriums beide Geschäftssparten nicht wohl von einer Person gleichzeitig besorgt werden können, so hat der Bezirksgerichts-Direktor sich mit geeigneten Vorschlägen wegen Uebertragung der Funktion eines Conservators an eine andere Gerichtsperson an das vorgesetzte k. Appellationsgericht zu wenden, welches sodann nach gepflogenem Benehmen mit der k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, entsprechende Anordnung zu treffen hat.

§. 4. Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 5. Die Untersuchungsrichter sind verpflichtet, alle bei Gelegenheit der von ihnen behandelten Strafrechts-

---

1) S. oben S. 43 u. 44.

Sachen in ihre Hände gelangenden Gegenstände schleunigst an das Conservatorium abzugeben.

Gleiches liegt den Staatsanwälten ob, bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im Betreffe einer einzuleitenden oder bereits anhängigen Untersuchung an sie gesendet oder ihnen eingehändigt werden.

§. 6. Der Conservator hat alle an das Conservatorium gelangenden Gegenstände augenblicklich in ein Verzeichniß (Formular Beilage I) einzutragen, und auf den Papier-Umschlägen oder anzuheftenden Zetteln das Rubrum der Untersuchung, sodann aber auf das Folium und die fortlaufende Zahl, unter welcher der Gegenstand im Verzeichnisse eingetragen ist, beizusetzen.

In den Akten ist die Uebernahme der Gegenstände vom Conservator auf dem betreffenden Produkte unter Beifügung des Foliums und der fortlaufenden Zahl des Verzeichnisses zu bescheinigen.

§. 7. Die Gegenstände selbst werden von dem Conservator in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raume in einer die Uebersicht erleichternden Ordnung hinterlegt.

Zur Aufbewahrung von baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Pretiosen hat sich der Conservator eines verschließbaren Behältnisses zu bedienen.

§. 8. Geldsummen und geldwerthe Papiere, dann Pretiosen, deren Betrag resp. Schätzungswerth sich auf mehr als 25 Gulden beläuft, sind nicht in das Conservatorium, sondern an das Judizialdepositorium abzugeben, woselbst sie in der zur Interimsaufbewahrung von Depositen bestimmten Handkasse (§. 51 der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840[2]) zu hinterlegen und, wenn nicht

---

2) Diese Bestimmung lautet: §. 51. Treten Umstände ein, welche den alsbaldigen ordentlichen Vollzug des Depositionsaktes und somit den Eintrag in die Bücher unmöglich machen, so

eine baldige Hinausgabe an die Empfangsberechtigten im Laufe der Untersuchung oder in Folge nahe bevorstehender Aburtheilung der Sache in Aussicht steht, förmlich zu deponiren und in die Depositalbücher einzutragen sind.

§. 9. Desfallsige Verfügungen, Annahms- und Ausgabs-Mandate der Untersuchungsrichter, der Vorstände der für Aburtheilung der Sachen ernannten Senate, der Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der Schwurgerichte bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Unterschrift des Bezirksgerichts-Vorstandes nicht.

§. 10. Wegen Aufbewahrung von Gegenständen, welche ihres großen Umfanges wegen, oder weil sie der Gefahr des Verderbens leicht ausgesetzt sind, oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, nicht im Conservatorium untergebracht werden können, hat der Untersuchungsrichter die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen.

§. 11. Wenn Gegenstände der letztgenannten Art zum Gebrauche als Ueberführungsstücke an die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes eingesendet werden, so liegt dem treffenden Senatsvorstande resp. dem Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten des Schwurgerichtes ob, das Nöthige vorzukehren, und erforderlichen Falles die Mitwirkung des Bezirksgerichts-Direktors zu veranlassen.

§. 12. Wird im Laufe der Untersuchung die Vorzeigung von Gegenständen, welche sich im Conservatorium be-

---

ist das Depositum, wenn beide Depositarien anwesend sind, in der Depositenkasse einstweilen abgesondert zu hinterlegen, wenn aber nur Ein Depositar anwesend ist, in einer wohlverschlossenen Handkasse zu verwahren. Diese Handkasse steht unter dem Verschlusse des Curators oder seines Stellvertreters, und es ist über die interimistisch hinterlegten Depositen eine genaue Vormerkung zu führen. Sobald das Hinderniß gehoben ist, hat die ordentliche Behandlung des Depositums ohne Verzug zu geschehen. (R.-R. 1841, Nr. 3, S. 54.)

finden, nöthig, so hat der Untersuchungsrichter oder dessen Aktuar dieselben von kurzer Hand aus dem Conservatorium abzuverlangen und den Empfang in der treffenden Columne des hierwegen anzulegenden Vormerkungsbuches (Formular Beilage II) unterschriftlich zu bescheinigen.

Gleiches hat von Seite der Staatsanwälte zu geschehen, welche für ihre Antragstellung eine vorgängige Besichtigung derartiger Gegenstände dienlich erachten.

In solchen Fällen haben die Untersuchungsrichter resp. Staatsanwälte für sichere Verwahrung der ausgehändigt erhaltenen Gegenstände zu sorgen, und dieselben, sobald sie für den beabsichtigten Zweck entbehrlich geworden sind, in das Conservatorium zurückzugeben.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungsbuche sogleich in Gegenwart des Ueberbringers und hinterlegt die Gegenstände wieder am gehörigen Orte.

§. 13. Dem Conservator ist von dem für die strafgerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Sachen bestimmten Sitzungstage jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben, unter Bezeichnung der für die Verhandlung nöthigen Ueberführungsgegenstände.

Diese hat der Conservator vor der Sitzung dem zum Dienste bei der Verhandlung berufenen Gerichtsdiener gegen Bescheinigung im Vormerkungsbuche spezifisch auszuhändigen, von demselben nach beendigter Verhandlung zurückzuempfangen, den Rückempfang im Vormerkungsbuche in Gegenwart des Ueberbringers zu bescheinigen, und diese Gegenstände selbst wieder am gehörigen Orte zu hinterlegen.

§. 14. Befinden sich die Ueberführungsgegenstände im Judical-Depositorium oder der zur Interimsaufbewahrung von Depositen bestimmten Handkasse, so haben die Senats-Vorstände und resp. die Schwurgerichtspräsidenten oder

deren Stellvertreter die entsprechenden Verfügungen unter Beifügung der Sitzungstage rechtzeitig an die Depositen-Kommission gelangen zu lassen.

Die Depositen-Kommission hat sodann in der Regel am Tage vor der treffenden Sitzung, jedenfalls aber rechtzeitig, die Aushändigung zu bewirken, und zwar gegen Interimsbescheinigung an den Conservator, welcher für einstweilige Verwahrung, Verbringung in das Sitzungs-Lokale, dann für Zurückbringung an die Depositen-Kommission nach beendigter Verhandlung zu sorgen hat.

§. 15. Werden Gegenstände im Laufe der Untersuchung oder nach beendigter Untersuchung an empfangsberechtigte Privatpersonen hinausgegeben, so ist ein legales Quittungsprotokoll aufzunehmen und dem Conservator zuzustellen. Der letztere hat die erfolgte Hinausgabe in dem Verzeichnisse vorzumerken und das Quittungsprotokoll einem chronologisch geordneten Beleg-Faszikel einzuverleiben.

§. 16. Mit Beginn jedes neuen Etatsjahres wird ein neuer Beleg-Faszikel angelegt. Die in denselben aufzunehmenden Belege werden fortlaufend numerirt, und außerdem wird auf denselben die entsprechende Zahl des Verzeichnisses vorgetragen.

§. 17. Werden Gegenstände, die sich im Conservatorium befinden, an andere Behörden versendet, so hat die mit der Expedition betraute Gerichtsperson den Empfang im Verzeichnisse selbst unterschriftlich zu bescheinigen.

§. 18. Zu den einschlägigen Akten hat der Conservator jedesmal das Folium des Verzeichnisses, wo die Hinausgabe oder Versendung vorgetragen ist, anzumerken.

§. 19. Bei Hinausgabe oder Versendung von Gegenständen, welche sich im Justizdepositorium oder in der Hand-Kasse des Depositenkurators befinden, richtet sich das Ver-

fahren lediglich nach den für die Behandlung gerichtlicher Depositen und Asservate bestehenden Vorschriften.

§. 20. Gegenstände, welche mit Requisitionen anderer Gerichte oder Untersuchungsrichter in Strafrechtssachen einkommen, und nur bis nach Erledigung der Requisition aufzubewahren sind, hat der Conservator in einem eigenen Verzeichnisse in der Ordnung, wie sie an ihn gelangen, einzutragen, und sich deren Aushändigung an den Untersuchungsrichter oder, im Falle der Versendung, an die mit der Expedition betraute Gerichtsperson in diesem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

Für die auf Requisitionssachen bezüglichen Gegenstände ist ein besonderes Fach oder Behältniß im Conservatorium zu bestimmen, nur Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in dem im §. 7, Abs. 2 bezeichneten, zum engeren Verschlusse dienenden Behältnisse zu hinterlegen.

§. 21. Den Untersuchungsrichtern liegt ob, im Falle verschiedene Reate in einer und derselben Untersuchung behandelt werden, oder eine Vermengung mehrerer zu einer und derselben Untersuchung gehörigen Gegenstände aus andern Gründen unpassend erscheinen würde, dem Conservator wegen gesonderter Hinterlegung und deutlicher Bezeichnung der einzelnen Parthien die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 22. Bleiben Gegenstände ungewöhnlich lange im Conservatorium liegen, oder zeigt sich Gefahr einer Verschlechterung (z. B. durch Mottenfraß), so liegt dem Conservator ob, schriftliche Anzeige zu den betreffenden Akten, und eventuell an den Bezirksgerichts-Direktor zu erstatten.

§. 23. Den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, steht zu, unvorhergesehene periodische Visitationen des Conservatoriums und der Buchführung des Conservators anzuordnen.

Außerdem hat der Bezirksgerichts-Direktor hierüber sorgfältige Aufsicht zu führen und am Schlusse jeden Etats-Jahres einen vollständigen Sturz aller vorhandenen Gegenstände durch ein hiezu kommitirtes Gerichtsmitglied vornehmen zu lassen und das Befundprotokoll dem vorgesetzten k. Appellationsgerichte vorzulegen.

Dem k. Bezirksgerichts-Direktor steht endlich die Befugniß zu, dem Conservator die durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse nöthig werdenden spezielleren instruktiven Vorschriften, welche jedoch mit gegenwärtiger Instruktion nicht im Widerspruche stehen dürfen, zu ertheilen.

§. 24. Bei den nach Art. 20, Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 1. Juli 1856[3]) gebildeten besonderen Criminalbezirken haben die ständigen Bezirks-Untersuchungs-Richter für geordnete Aufbewahrung der auf strafrechtliche Untersuchungen bezüglichen Gelder und Geldeswerthe in einem von dem Landgerichtsvorstande zur Verfügung zu stellenden gehörig verschließbaren Behältnisse, für die Verwahrung anderer Effekten aber in einem sichern Raum des Amtslokales Sorge zu tragen und über dieselben ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen.

Geldsummen, geldwerthe Papiere und Pretiosen, deren Betrag sich über 25 Gulden beläuft, sind in die Handkasse des landgerichtlichen Depositenkurators abzuliefern und bei voraussichtlich längerer Dauer der Verwahrung zu förmlicher Deponirung und depositalmäßiger Verbuchung zu mandiren, in keinem Falle aber länger in eigenem Verschlusse des Bezirksuntersuchungsrichters zu behalten, als es durch die jeweiligen Untersuchungshandlungen unabweislich geboten erscheint.

---

3) S. oben S. 745.

§. 25. Einsendung von Ueberführungsgegenständen an die Staatsanwälte mit den geschlossenen Voruntersuchungs-Akten findet nicht statt. Die Bezirksuntersuchungsrichter haben vielmehr desfallsige Requisitionen der Staatsanwälte oder Verfügungen der zuständigen Gerichte, insbesondere auch wegen Einsendung der Ueberführungsstücke in die Kanzlei des aburtheilenden Bezirksgerichtes oder Schwurgerichtshofes abzuwarten oder im Falle der Einstellung des Strafverfahrens nach Rückempfang der Akten wegen Hinausgabe der bei Gericht verwahrten Gegenstände an die Empfangsberechtigten das weiter Geeignete selbst zu verfügen.

§. 26. Bei Gelegenheit der finanziellen Visitationen der Landgerichte, an deren Amtssitzen die Bezirksuntersuchungsrichter aufgestellt sind, kann auch von den in Verwahrung der letzteren befindlichen Gegenständen und den hierüber geführten Verzeichnissen Einsicht genommen, und deren Vollständigkeit durch Vergleichung mit den vorliegenden Akten geprüft werden.

Auch ist bei Gelegenheit des jährlichen Sturzes der landgerichtlichen Depositalkassen ein Sturz der von den Bezirksuntersuchungsrichtern verwahrten Gegenstände vorzunehmen, und das Befundprotokoll dem vorgesetzten k. Appellationsgerichte vorzulegen.

München, am 31. August 1857.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner. (gez.) v. Ringelmann.
(gez.) Graf v. Reigersberg.

Beilage I.

Ver-

der in das Conservatorium des Bezirks-

Einnahme.

Fortlaufende Numer.	Datum.	Vortrag.	Geld und Papier. fl.	kr.	Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.
327	1857 Dezemb. 17.	Mit Protokoll v. Heutigen in der Untersuchung gegen N. N. baar . . . . . 1 bayr. Banknote .	4 10	51 —	1 silberne Sackuhr.	1 versperrter und mit Gerichtssiegel belegter Koffer, 2 Stück Betten 2c. 2c.
328	"	Mit Schreiben der k. Polizei-Dir. München v. 15. d. Mts. zur Untersuch. wegen Körperverletzung des N. N.	—	—	—	1 Stock mit eiserner Spitze, ein Filzhut.

zeichniß
Gerichts übernommenen Untersuchungsgegenstände.

Ausgabe.

Fortlaufende Numer.	Datum.	Vortrag.	Geld und Papier. fl.	kr.	Pretiosen.	Anderweite Gegenstände.
268	1857 Dezemb. 17.	Laut Protokoll des Untersuchungsrichters in der Untersuch. gegen X. X. an den Damnifikaten W. aus B. baar	10	17	—	Eine Weste mit 12 Sechserknöpfen, 1 lederne Hose, 1 Wachsstock.
269	"	Untersuch. wegen Tumultes in Z. mit Schreiben vom Heutigen an das Infant.-Regiment R. . .	—	—	—	1 Patrontasche mit abgerissenem Riemen.
270	Dezemb. 19.	Unters. wegen Diebstahls zum Schaden des 2c. Fries von der Bachmühle, laut Protokoll vom Heutigen baar an den Damnifikaten ausgehändigt	20	14	—	—

Beilage II.

Vormerkungsbuch
über
die aus dem Criminal-Conservatorium des kgl. Bezirksgerichtes zu Untersuchungszwecken hinausgegebenen und wieder zurückgelangenden Gegenstände.

Zahl des Eintrag. im Verzeichnisse	Datum.	Bescheinigung des Empfanges.	Datum.	Bescheinigung der Zurückgabe und Bemerkungen.
70	1857 Oktober 17.	1 Filzhut Nr. 3 empfangen. Huber, Unters.-Richter.	1857 Oktober 18.	Nebigen Filzhut zurückerhalten. Müller, Conserv.
70	Oktober 19.	Pistole rc. Nr. 12, 13, 14, 15 empfangen. Winter, Aktuar.	Oktober 19.	Nr. 13—15 zurückerhalten. Müller.
20	Oktober 20.	Hausschlüssel Nr. 5, Knochenpräparat Nr. 7 empfangen. Weiß, Staatsanw.	Novbr. 5.	Schlüssel u. Präparate zurückerhalten. Müller.
10	Oktober 21.	2 Prügel Nr. 1 u. 2 zur öffentl. Sitzung empfangen. Roth, Gerichtsbote.	Oktober 21.	Nebige Prügel zurückerhalten. Müller.
73	Dezemb. 19.	Baarschaft zu 20 fl. 14 kr. empfangen. Huber, Unters.-Richter.	Dezemb. 20.	Ist dem Damnifikaten rc. Fries von der Bachmühle zurückgestellt worden.

Nr. 143.
Geschäftsbedarf der ständigen Bezirksuntersuchungs=Richter bei den Landgerichten.

(Kr.=Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 77, S. 1234 u. 1235.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bezüglich des dienstlichen Bedarfes der nach Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856[1]) über die Gerichts=Verfassung und das gerichtliche Verfahren in den Kreisen diesseits des Rheins aufgestellten ständigen Bezirks=Untersuchungsrichter wird hiedurch Folgendes bestimmt:

I. Für die primitive Einrichtung der Geschäftszimmer dieser Beamten sind zunächst die bei den betreffenden Landgerichten bereits vorhandenen, für den übrigen Dienst entbehrlichen Mobilien zu verwenden.

II. Soweit hiedurch die benöthigte Zimmereinrichtung nicht bewirkt werden kann, ist dieselbe unter Beachtung der Ministerial=Entschließungen vom 3. Juni 1844 und 30. März 1852[2]) anzuschaffen. Die Kosten fallen zunächst der ordentlichen Etatssumme für landgerichtliche Regie zur Last und sind, soweit sie auf diese Weise nicht gedeckt werden können, zur Anzeige zu bringen.

III. Die Unterhaltung und Nachschaffung der in Frage stehenden Einrichtung ist wie jene des Mobiliars in den übrigen landgerichtlichen Geschäftszimmern zu behandeln.

IV. Für den übrigen Geschäftsbedarf der ständigen Bezirks=Untersuchungsrichter, insbesondere für die benöthigten Schreiber, Schreibmaterialien und Expeditionen haben die betreffenden Landrichter in derselben Weise zu sorgen, wie für jenen der anderen Nebenbeamten.

---

1) S. oben S. 741. Nr. 119.
2) Döll. (Strauß) V.=S. XXXII, S. 456 u. 457.

Die Landrichter erhalten hiefür eine Aversalvergütung von je 250 fl. — des Jahres, welche vom Jahre 18⁵⁷/₅₈ anfangend mittels der jährlichen General-Etats zur Verfügung gestellt werden wird.

V. Den ständigen Bezirks-Untersuchungsrichtern kömmt die Benützung der bei den Landgerichten vorhandenen Gesetz- und Regierungsblätter, Kreisamtsblätter, Verordnungen-Sammlungen und sonstigen Litteralien in derselben Weise wie den übrigen Landgerichtsbeamten zu.

München, den 4. September 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.

An die k. Regierung von Niederb., K. d. J.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
An dessen Statt
der Ministerialrath v. Dillis.

Nr. 144.

Instruktion für den landgerichtlichen Dienst, hier für Bezirks-Untersuchungsrichter.

(Kr.-Amtsbl. Schwb. u. Nbg. 1857, Nr. 80, S. 1159—1174.)

Auszug.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. [1]), die Grundlagen der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1810 [2]) mehrfache Aenderungen erlitten haben, sonach die in dieser Verordnung enthaltene Instruktion für die Landgerichte außer Anwendung tritt, so wird zum Voll-

---

1) S. oben S. 741, Nr. 119.
2) R.-Bl. 1810, S. 505.

zuge des allegirten Gesetzes vom 1. Juli 1856 für den landgerichtlichen Dienst vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend folgende Instruktion ertheilt 2c.

Abschnitt III.

Von den Bezirks-Untersuchungsrichtern.

§. 22. Die Geschäftsaufgabe der Bezirksuntersuchungsrichter ist in der Regel auf die Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und diejenigen Uebertretungen beschränkt, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind.

In denjenigen Criminalbezirken, für welche nur Ein Bezirks-Untersuchungsrichter aufgestellt ist, erstreckt sich dessen Geschäftsaufgabe auf den ganzen Bezirk.

Bei denjenigen Criminalbezirken, bei welchen mehrere Bezirks-Untersuchungsrichter ernannt sind, hat der Landrichter am Sitze derselben in einer schriftlichen Anordnung die Geschäfte ständig nach Distrikten zu vertheilen, und die Art dieser Vertheilung sowohl dem betreffenden Bezirks-Gerichte und dem Staatsanwalte bei demselben mitzutheilen, als auch hierüber an das vorgesetzte Appellationsgericht und an den Oberstaatsanwalt bei demselben Bericht zu erstatten.

Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

Jedoch ist die Art der distriktiven Geschäftsvertheilung an die Gerichtstafel zu heften.

§. 23. Insoferne der für einen Criminalbezirk aufgestellte Bezirks-Untersuchungsrichter in der ihm gesetzlich zugewiesenen Geschäftsaufgabe keine hinreichende Beschäftigung finden sollte, bleibt es den Kreisstellen überlassen, in wechselseitigem Benehmen demselben anderweitige Beschäftigung, vorzugsweise in den Justizsparten, nach Ermessen zuzuweisen.

Insbesondere wird in diesen Fällen als entsprechend erachtet, dem Bezirks-Untersuchungsrichter die gemäß Art. 22 dem Einzelnrichter zustehende Funktion und nach Umständen die Behandlung von Polizeistraffällen im Allgemeinen zu übertragen.

§. 24. Der an den Bezirks-Untersuchungsrichter gerichtete Einlauf wird von demselben, und wenn für einen Criminalbezirk mehrere Bezirks-Untersuchungsrichter aufgestellt sind, von dem als ersten Bezirks-Untersuchungs-Richter bezeichneten Beamten eröffnet, und in ein für den ganzen Bezirk gemeinsames Geschäfts-Tagebuch eingetragen.

Der Landgerichtsvorstand am Sitze des Bezirks-Untersuchungsrichters ist verpflichtet, die Führung des Geschäfts-Tagebuches fortgesetzt zu überwachen, und daß dieses geschehen ist, mindestens Einmal in jeder Woche in dem Tagebuch durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist dem Landrichter das Tagebuch von dem Bezirks-Untersuchungsrichter nach zu treffender Anordnung vorzulegen.

§. 25. Nach vollzogenem Eintrag hat der erste Bezirks-Untersuchungsrichter den Einlauf nach Maßgabe der in Gemäßheit Art. 22 vom Landgerichtsvorstande angeordneten Vertheilung der Distrikte auszuscheiden.

Etwaige Beanstandungen in der von dem ersten Bezirks-Untersuchungsrichter vorgenommenen Vertheilung hat der Landrichter zu bescheiden.

§. 26. Jeder Bezirks-Untersuchungsrichter erledigt alle seine Geschäfte in Strafsachen selbstständig unter seiner eigenen Namensunterschrift.

Die Bestimmungen in §. 13 finden auf die Bezirks-Untersuchungsrichter keine Anwendung.

Im Falle der Verhinderung oder der Abwesenheit des ersten Bezirks-Untersuchungsrichters hat der zweite Beamte

den Einlauf zu öffnen und alsdann, insoweit Gefahr auf Verzug besteht, die nothwendigen Untersuchungshandlungen ungesäumt vorzunehmen, auch wenn dieselben in seinen Geschäftskreis nicht fallen.

Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit der für einen Criminalbezirk aufgestellten Bezirks-Untersuchungs-Richter liegt die Eröffnung des Einlaufes und die Vornahme der dringenden Untersuchungshandlungen dem Landrichter oder einem von demselben als ständigen Aushilfs-Beamten zu bezeichnenden Landgerichts-Assessor ob.

Für den Fall momentaner Geschäftsüberbürdung des aufgestellten Bezirks-Untersuchungsrichters hat der Landrichter gleichfalls die nöthige Aushilfe anzuordnen.

In allen von dem landgerichtlichen Aushilfs-Beamten zu pflegenden Untersuchungshandlungen, Erlassen, Beschlüssen, Berichten u. s. w., ist oberhalb der Unterschrift desselben die Bemerkung beizusetzen:

„In Verhinderung oder Abwesenheit des Bezirks-Untersuchungsrichters."

§. 27. Die Bezirks-Untersuchungsrichter erhalten das nothwendige Hilfspersonal, sowie alle Regiebedürfnisse von dem Landgerichtsvorstande. Die Bestimmungen in §. **18**, **20** und **21** finden hiebei gleichmäßige Anwendung.

§. 28. Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen haben nach Anordnung der Bezirks-Untersuchungsrichter die Zustellungen, Vorladungen und Verhaftungen innerhalb der betreffenden Landgerichtsbezirke, und in dringenden Fällen im ganzen Criminalbezirke zu vollziehen und letztere auf ihren Geschäftsreisen im Falle des Bedürfnisses zu begleiten.

Von jeder solchen Begleitung ist jedoch dem Bezirksgerichts-Vorstande durch den Bezirks-Untersuchungsrichter Anzeige zu machen, und dessen Zustimmung bezüglich der Person des betreffenden Bediensteten zu erholen.

§. 29. Der Landgerichts-Vorstand hat im Allgemeinen die Geschäftsführung der Bezirks-Untersuchungsrichter zu überwachen, insbesondere aber von Zeit zu Zeit, jedenfalls einmal in jeder Woche von den laufenden Untersuchungs-Akten Einsicht zu nehmen, und daß es geschehen, durch Eintragung seines Namens in die Diarien der einzelnen Untersuchungsakten nachzuweisen.

Wahrgenommene Irregularitäten oder Verzögerungen in einzelnen Untersuchungssachen sind von dem Landrichter nach Umständen entweder dem Direktor des betreffenden Bezirksgerichts oder dem Staatsanwalte desselben zur Kenntniß zu bringen.

Die Geschäftsführung des Bezirks-Untersuchungsrichters wird übrigens noch durch eine gesonderte Instruktion geregelt werden.

Abschnitt IV.

Von den Pflichten und Befugnissen der Landrichter in Bezug auf das amtliche und Privatbetragen der Landgerichtsassessoren und der in gleicher Diensteigenschaft mit denselben stehenden Bezirks-Untersuchungsrichter.

§. 30. Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche als über das Privatbetragen der ihm untergeordneten Assessoren zu wachen.

Derselbe hat die primäre Qualifikation der Landgerichts-Assessoren nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften festzustellen.

Ueber die Betheiligung der Landrichter bei der Qualifikation der Bezirks-Untersuchungsrichter werden besondere Anordnungen getroffen werden.

§. 31. Der Landrichter hat nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die Assessoren die auf die Zeit von 8—12 Uhr

Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags an den Werktagen vorgeschriebenen Amtsstunden pünktlich einhalten, bei besonderem Geschäftsdrange sich aber hierauf nicht beschränken, ihre Arbeiten ohne vorgängige Bewilligung nicht außer den ihnen bestimmten Amtslokalitäten besorgen, ohne seine spezielle Erlaubniß den Sitz des Landgerichtes nie dergestalt verlassen, daß sie hiedurch außer Stand gesetzt sind, die Kanzleistunden einzuhalten.

Vor jeder Geschäftsreise eines Assessors ist von deren Zweck, Ziel und muthmaßlichen Dauer dem Landrichter Kenntniß zu geben, welcher für den vollständigen Eintrag in das darüber zu führende Tagebuch Sorge zu tragen hat.

§. 32. Der Landrichter hat dem Betragen der Assessoren sowohl im Dienste gegen die Gerichtsuntergebenen als auch im Allgemeinen außerhalb des Dienstes stete besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei Wahrnehmung eines ungeeigneten, der Würde des Staatsdienstes zuwiderlaufenden oder den Anstand verletzenden Betragens eines Assessors hat der Landrichter Belehrung oder Warnung eintreten zu lassen.

Bei Aufnahme der Qualifikationen ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Assessoren haben dem Landrichter sowohl in als außer dem Dienste mit der gebührenden Achtung zu begegnen.

Abschnitt V.

Von dem Verhältnisse der Landgerichte zu den Bezirksgerichten.

§. 33. Die Landgerichte sind den Bezirksgerichten coordinirt, und alle Mittheilungen erfolgen in Schreibensform. Ausgenommen hievon sind die gegenseitigen Beziehungen in den durch Art. 22 Abs. 2 bezeichneten Rechtssachen. In diesen haben die Landgerichte an die Bezirks-

Gerichte zu berichten und von denselben Entschließungen und Aufträge zu empfangen, welche jedoch sich auf die Aburtheilung des betreffenden Uebertretungsfalles zu beschränken haben.

Irregularitäten, welche von den Bezirksgerichten bei Aburtheilung der Uebertretungen in II. Instanz wahrgenommen werden, sind von denselben den betreffenden Landgerichten zur künftigen Nachachtung zu bemerken, oder behufs disziplinärer Einschreitung dem vorgesetzten Appellationsgerichte unter Vorlage der Akten zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Schluß.

Von sämmtlichen Landgerichtsbeamten wird gewärtiget, daß dieselben sich genau nach dem in vorgehenden Bestimmungen festgesetzten dienstlichen Verhältnisse richten, und sich beeifern werden, durch vereintes und einträchtiges Zusammenwirken zur Förderung des ihnen anvertrauten höchst wichtigen Dienstzweiges, und zum Besten der Gerichtsuntergebenen das Vertrauen zu rechtfertigen, welches in dieselben bei Berufung zu ihren Stellen gesetzt wurde.

Von den Landgerichts-Assessoren insbesondere wird erwartet, daß dieselben nicht mit Verkennung der ihnen durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 in einzelnen Geschäftszweigen eingeräumten Selbstständigkeit den Gehorsam, welchen sie dem Landgerichtsvorstande schulden, außer Acht lassen werden, und zwar um so mehr, als jeder Ueberhebung mit den ernstesten Maßregeln entgegengetreten werden wird, und insbesondere jene Assessoren, welche die Rücksichten der Unterordnung hintansetzen, nebst der disziplinären Einschreitung bei der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen die Zurückstellung und nach Umständen weitere Nachtheile nach Maßgabe der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu gewärtigen haben.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern, und den k. Appellationsgerichten wird die genaue Handhabung der gegenwärtigen Instruktion aufgetragen.

Dieselbe ist durch die Amtsblätter in den Landestheilen diesseits des Rheins bekannt zu machen, und es ist jedem landgerichtlichen Nebenbeamten sogleich, künftig aber bei der Verpflichtung ein Abdruck derselben zuzustellen.

München, den 23. September 1857.

v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
Ministerialrath Epplen.

Nr. 145.

Registraturordnung für die Bez.-Ger. in den Landestheilen dieſſ. des Rheines, hier Crim.-Registratur.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1857, Nr. 58, S. 1871—1980.)

Auszug.

Criminalregistratur des Bezirksgerichtes als Collegialgericht.

A. Laufende Sachen.

§. 9. Das Einlaufs-Journal für laufende Untersuchungen (Formular IX s. S. 832) entspricht im Allgemeinen demselben Journale für Civilstreitsachen. Bei der Natur der strafrechtlichen Untersuchungen kann jedoch dieses Einlaufs-Journal nicht als Erledigungs-Controle gelten, da nicht jede Einlaufsnummer durch eine Verfügung erledigt wird.

Zweckmäßig erscheint es, daß dieses Einlaufs-Journal im Geschäftszimmer des ersten Untersuchungsrichters geführt wird, und daß daher alle bezüglichen Einläufe dahin abgegeben werden.

§. 10. Das Manual für laufende Untersuchungen (Formular X s. S. 834), welches ebenfalls zweckmäßig

im Geschäftszimmer des ersten Untersuchungsrichters geführt wird, ist für jedes Etatsjahr neu, und zwar nicht nach Namen, sondern in chronologischer Ordnung anzulegen.

Dasselbe bildet die Grundlage der an den Staats-Anwalt zu sendenden Tabelle.

§. 11. Jede beginnende Untersuchung ist von dem Untersuchungsrichter mit einer Tektur von rothem Papier (Formular XI s. S. 833) zu versehen, auf welcher das Bezirksgericht, die That, der oder die Verdächtigen, die Zeit der Haft, der Untersuchungsrichter, der Jahrgang der begonnenen Untersuchung und die entsprechende Zahl des Manuals anzuführen sind.

Da die verschiedenen Behörden und Stellen, durch welche eine Strafrechtssache zu passiren hat, keine eigenen Akten für einzelne Untersuchungen anzulegen haben, so sind alle von den verschiedenen Behörden und Stellen ausgehenden Aktenprodukte mit den Untersuchungsakten zu vereinigen. Die Untersuchungsakten werden nach vollständiger Erledigung bei dem Bezirksgerichte, an welchem sich der Untersuchungsrichter befand, reponirt.

Dieselben tragen deßhalb auch die Firma des Bezirks-Gerichtes.

§. 12. Sobald eine Untersuchung an das Bezirks-Gericht zu irgend einer kollegialen Beschlußfassung gelangt, ist dieselbe in das betreffende Einlaufsjournal des Collegial-Gerichtes (Formular XII s. S. 836) einzutragen. Dieses Journal hat alle zum Collegialgerichte als erste oder als zweite Instanz gelangenden Fälle zu umfassen.

Die Manualien sind jedoch in diesen beiden Richtungen getrennt zu führen. (Formular XIII Formular XIV (s. S. 838 u. 840.)

Beide Manualien haben die Vormerkung der eingewendeten Rechtsmittel zu enthalten.

§. 13. Für die öffentlichen Sitzungen des Bezirks-Gerichtes ist ein Vormerkungsbuch nach Formular XV (s. S. 842) zu führen.

Die näheren Anordnungen hierüber hat das Direktorium zu treffen.

Criminalregistratur des Bezirksgerichtes als Collegialgericht.

B) Erledigte Sachen.

§. 14. Die Criminalrepositur des Bezirksgerichtes als Collegial-Gericht für Strafsachen umfaßt nur solche Untersuchungs-Akten, welche von den Untersuchungsrichtern am Bezirks-Gerichte geführt, und von dem letzteren in erster Instanz abgeurtheilt wurden.

Die bei den Bezirks-Untersuchungsrichtern in den ständigen Criminalbezirken geführten Untersuchungsakten gehen nach ihrer Erledigung an dieselben zurück.

Die Akten in den vom Collegialgerichte in zweiter Instanz abgeurtheilten Sachen gelangen an das betreffende Einzelnrichteramt, von welchem das Urtheil in erster Instanz erlassen wurde, zur Repositur.

Die Repositur ist nach Maßgabe der in §. 8 gegebenen Vorschriften einzurichten.

Criminalregistratur des Bezirksgerichtes als Einzelnrichter-Amt.

§. 23. Alle Einläufe, welche durch Straffälle veranlaßt sind, die von dem Einzelnrichteramte zu untersuchen und in erster Instanz abzuurtheilen sind, werden in dem Einlaufs-Journale (Formular XX s. S. 844) und in dem Manuale (Formular XXI s. S. 844) vorgetragen.

Das Letztere ist gleichzeitig das Vormerkungsbuch für die eingewendeten Rechtsmittel.

§. 24. Auf allen Aktentekturen des Einzelnrichteramtes ist diese Eigenschaft des Bezirksgerichtes ausdrücklich anzuführen.

Die Tekturen in Untersuchungssachen des Einzelnrichters (Formular XXII s. S. 845) unterscheiden sich hiedurch von jenen der von dem Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte geführten, und in erster Instanz bei dem Collegialgerichte abgeurtheilten Untersuchungen.

Requisitionen.

§. 25. Bei den Bezirksgerichten von minder bedeutendem Geschäftsumfange ist es nicht nothwendig, für die Requisitionen gesonderte Registraturbücher zu führen. Dieselben sind daher in jene Einlaufs-Journale, die ihrem Betreffe entsprechen, einzutragen und sammt den aus der Erledigung sich ergebenden Produkten in den beiden Haupt-Abtheilungen der Registratur — Collegialgericht und Einzelnrichteramt — nach Jahrgängen, in diesen aber geschieden in Civil- und Strafrechtssachen, hier wieder nach Anfangsbuchstaben des Sitzes der requirirenden Behörde, und weiter chronologisch geordnet in der Registratur zu verwahren.

Entschließungen vorgesetzter Stellen.

§. 26. Entschließungen vorgesetzter Stellen, welche allgemeine Anordnungen betreffen, gehören zu den General-Akten, und wenn sie sich auf Gegenstände, die bei dem Gerichte behandelt wurden, beziehen, sind sie zu den betreffenden Spezialakten zu registriren. Wenn sich jedoch solche Entschließungen auf Angelegenheiten beziehen, die bei anderen Gerichten in Behandlung sind, so sind dieselben gleich den Requisitionen zu behandeln 2c.

Schlußbestimmung.

§. 29. Die Verschiedenartigkeit des Geschäftsumfanges bei den einzelnen Bezirksgerichten in den Landestheilen

diesseits des Rheines, dann mancherlei eigenthümliche Geschäftseinrichtungen, welche bei einzelnen Bezirksgerichten getroffen sind, machen es nicht möglich, daß bezüglich der Behandlung des Registraturwesens bei allen Bezirksgerichten ein vollkommen gleichförmiges Verfahren eintritt.*)

Das k. Staatsministerium der Justiz beabsichtigte deßhalb auch nur in vorstehender Registraturordnung den Direktorien der Bezirksgerichte im Allgemeinen die Grundprinzipien vorzuzeichnen, nach welchen die Registraturen der Bezirksgerichte in möglichst einfacher Geschäftsbehandlung mit der durch das Gesetz vom **1. Juli 1856**, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung u. s. w. betreffend, herbeigeführten doppelten Eigenschaft der Bezirks-Gerichte als Collegialgerichte und als Einzelnrichterämter in Einklang gebracht werden können.

Den Direktorien der Bezirksgerichte bleibt es nunmehr anheimgegeben, bauend auf diese Grundprinzipien die speziellen Anordnungen zu treffen.

Insbesondere wird aber denselben aufgegeben, die Anordnung über die Behandlung der Handregistraturen speziell vorzuzeichnen und von den desfallsigen Direktorial-Anordnungen jedem Gerichtsmitgliede eine Abschrift zur pünktlichen Nachachtung zuzustellen.

München, den 28. September **1857.**

Königliches Staatsministerium der Justiz.

v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Hauck.

---

*) **Vgl. unt. S. 850 u. 851 Nr. 149, M.-E. v. 30/11. 57.**

Formular Nr. IX.

Einlauf-Journal

des Untersuchungsrichters

am Bezirksgerichte . . . . 18 57/58.

Nr.	Praesentatum.	Bezeichnung des Einlaufes.	Beilagen.	Untersuchungsrichter.	Tag der Verfügung.
1	1. Okt. 1857.	Schreiben des Bezirks-Untersuchungsrichters von Bruck vom 27. Sept. 1857 in der Sache gegen Wensauer, Xav., u. Compl. wegen ausgez. Diebstahls.	3	Rath Dobhauser.	—
2	3. Okt. 1857.	Schreiben der k. Polizei-Direktion München vom 3. Okt., den Raub an Vikt. Gruber, Schweinmetzgerin dahier, betr.	2	"	4. Okt.
3	" "	Requisition des Untersuchungsrichters zu Augsburg vom 1. Okt., die Unters. gegen Viktor Brandl wegen Betruges.	—	"	5/6. Okt.

Formular Nr. XI.

Untersuchungsakten

des

kgl. b. Bezirksgerichtes . . . .

wegen

ausgezeichneten Diebstahls bei Lorenz Strobl, Sternbräuer zu München

gegen

a) Wensauer, Xav., Pfannenflicker von Bachhausen;
b) Wensauer, Th., led. Pfannenflickerstochter von dort;
c) Sichl, Vitus, Metzgerknecht von Bergkirchen;
d) Bredauer, Monika, Dienstmagd von Mitterndorf.

18$^{56}/_{57}$.

Verhaftet

a.
b. } 12. Dezember 1856.
c.

Man. Nr. 1.
Reposit. Repert.
Fach Nr.

Untersuchungsrichter:
Rath Dobhauser.

Formular Nr. X.

Ma=

des Untersuchungsrichters

Nr.	Beschuldigte.	That.	Zeit der That. Tag	Mon.	Jahr	Anfang der Untersuchung. Tag	Mon.	Jahr	Tag der Verhaftung. Tag	Mon.	Jahr
1	a) Wensauer, Xav., Pfannenflicker v. Bachhausen, b) Wensauer, Th., led. Pfannenflickerstochter von Bachhausen, c) Sichl, Vit., Metzgergeselle v. Bergkirchen, d) Bredauer, Monika, ledige Dienstmagd von Mitterndorf.	Ausgezeichneter Diebstahl bei Lorenz Strobl, Sternbräuer zu Müchen.	2	Okt.	1856	3	Okt.	1856	12	Dez.	1856
		Raub III. Grades an Viktoria Gruber, Schweinmetzgers-Ehefrau v. München.	3	Okt.	1857	3	Okt.	1857			

nual

am Bezirksgerichte . . . . $18^{57}/_{58}$.

Ueber-führungs-Stücke.	Unter-suchungs-richter.	Einlaufsnummern.	Bemerkungen.
5. weiter 6.	Rath Dobhauser.	$18^{56}/_{57}$. Vide vorigjähriges Manual. $18^{57}/_{58}$. 1. 7. 16. 23.	Am 2. Nov. 1857 an den Staatsanwalt abgegeben. Am 6. Nov. 1857 zurück mit Antrag auf Ersetzungen. Am 15. Dez. wieder an den Staatsanwalt abgegeben.
	"	$18^{57}/_{58}$. 2.	

Formular Nr. XII.

Einlauf-

des Bezirksgerichtes als Collegial-

Einlaufs-Nr.	Praesentatum.	Bezeichnung des Einlaufes.
2c.	2c.	Antrag des kgl. Staatsanwalts Meier vom
9	1. Oktober 1857.	26. Septbr. 1857 in der Sache gegen Joseph Stiglbauer von Eglsee wegen Raubes.
11	2. Oktober 1857.	Antrag des k. Staatsanwalts Weinbach in Sachen gegen Xav. Binder von Weikertshofen wegen Verbrechens der Körperverletzung.
11	2. Oktober 1857.	Schreiben des k. Landgerichts Bruck mit Akten in Sachen Edelgaßer Joseph wegen gesetzwidriger Jagdausübung vom 30. Sept 1857, u. Berufung des Edelgaßer vom 26. Sept. 1857.
13	2. Oktober 1857.	Schreiben des k. Ldg. Dachau vom 29. Sept. 1857 mit Berufung des Raimund Pelzhuber und Sebastian Seyfried vom 25. Sept. in der Sache gegen sie wegen Forstfrevels.
14	3. Oktober 1857.	Note des Einzelnrichteramtes vom 1. Oktober mit Berufung des Joh. Nep. Binder zu München in der Sache gegen ihn wegen Malz-Defraudation.
15	4. Oktober 1857.	Requisition des Bezirksgerichtes Traunstein vom 1. Okt. (um Zeugenladung) in der Sache gegen Augustin Wanninger wegen Körperverletzung.

Journal

Gerichtes für Straffälle 18⁵⁷/₅₈.

Beilagen.	Commissär und Tag der Zustellung.	Tag der Verfügung. Concl.	Tag der Verfügung. Sign.	Tag der Exped.
III Fasc. Akten. XVI Adhib.-Akten.	Rath Nußer Aktencontrolle 1. Okt.	13. Okt.	—	15. Okt.
I	Rath Eichberger Aktenkontrolle 1. Okt.	13. Okt.	—	14. Okt.
I Fasc. Akten.	Rath Steinecker 2. Okt.	15. Okt.	—	16. Okt.
I Fasc. Akten.	Rath Eichberger 2. Okt.	3. Nov.	—	—
I Fasc. Akten.	Accessist Schwemmer 3. Okt. Ass. Dobler Correferent 27. Okt.	2. Nov.	—	6. Nov.
—	Assessor Dobler.	—	4. Okt.	5. Okt.

Formular Nr. XIII.

Ma-

des Bezirksgerichtes als Collegialgerichtes

Nr.	Rubrum.	Unter-suchungs-Gericht.	Zahl der Akten-Fasc.	Einlaufs-Nummern.	Commissär
1	Stiglbauer, Joseph, Schiffsknecht v. Eglsee, wegen Raubes.	München l. d. J.	III Fasc. XVI Adhib.	$18^{57}/_{58}$. 9.	Rath Nußer, Aktencontr.
2	Binder, Xav., Dienstknecht von Weikertshofen, wegen Verbrechens der Körperverletzung.	Bruck.	I Fasc.	$18^{57}/_{58}$. 11.	Rath Eichberger, Aktencontr.

nual

für Straffälle zur Entscheidung in I. Instanz. $18^{57}/_{58}$.

Beschlüsse in geheimer Sitzung.	Berufung des		Urtheile in öffentlicher Sitzung.	Rechtsmittel:			Die Akten befinden sich	
	Staatsanwalts.	Angeklagten.		Einspruch.	Berufung des Staatsanwalts.	Berufung des Angeklagten.	seit	wo?
13. Okt. 1857 Verweisung zum Appellations-Gericht.	—	—	—	—	—	—	1. Okt. 1857. 16. Okt 1857.	Rath Nußer, Staatsanwalt.
13. Okt. Verweisung ad sess. publ.	—	19. Okt. 1857.	—	—	—	—	10. Okt. 1857.	Rath Eichberger.

Formular XIV.

Ma-

. des Bezirksgerichtes als Collegialgerichtes

Nr.	Rubrum.	Gericht I. Instanz.	Zahl der Akten-Fascikel.	Einlaufs-Nummern.	Referent.
1	Edelgaßner, Jos., Bauer von Massenhausen, wegen gesetzwidriger Jagdausübung.	Landgericht Bruck.	I.	1857/58. 12.	Rath Steinecker
2	Pelzhuber, Raim., Taglöhner von Holzhausen und Seyfried, Sebast., Maurer von Oberrath, wegen Forstfrevels.	Landgericht Dachau.	I.	1857/58. 13.	Rath Eichberger
3	Binder, Joh. Nep., Bierbrauer von München, wegen Malzdefraudation.	Einzelnrichter ds. Gerichts.	I.	1857/58. 14.	Accessist Schwemmer. Correferent Assessor Dobler.

nual

für Straffälle zur Entscheidung in II. Instanz. 18$^{57}/_{58}$.

Entscheidung:		Rechtsmittel, deren Bezeichnung, Zeitpunkt der Einwendung, einwendende Person.	Akten befinden sich	
in geheimer Sitzung.	in öffentl. Sitzung.		seit	wo?
15. Okt. 1857.	—	—	2. Okt. 1857.	Referent.
—	3. Nov. 1857.	Nichtigkeitsbeschwerde des k. Staatsanwaltes, 3. Nov.	2. Okt. 1857.	Referent.
		Nichtigkeitsbeschwerde des Pelzhuber, 6. Nov.	7. Nov. 1857.	Oberappell.-Gericht.
2. Nov. 1857.	—	Revision des Angeschuldeten vom 17. Nov. 1857.	3. Okt. 1857.	Referent.
			27. Okt.	Correferent.
			20. Nov.	Oberappell.-Gericht.

Formular XV.

Vormerkungs=

für die öffentlichen Sitzungen

Num. curr.	Verhandlung.				Der Angeschuldigten		Verbrechen oder Vergehen.	Vorsitzender.
	Jahr.	Mon.	Tag.	Zeit.	Namen.	Wohnort.		
1	1857	Okt.	1	Vorm.	Weiß, Johann, Bauer.	Volkach.	Diebstahl.	Schmitt.
2	"	"	"	"	Full, Georg, Gerbergeselle.	Dettelbach.	Widersetzung.	Schmitt.
3	"	"	"	Nachmittag	Schäfer, Martin, led. Dienstknecht.	Oberndorf.	Diebstahl.	Hofmann.
4	"	"	"	"	Mehler, Mich., led. Müllerges.	Würzburg.	Betrug.	Hofmann.

Buch

am Bezirksgerichte . . . .

Richter.	Staats-Anwalt.	Protcoll-Führer.	Erkannte Strafe in I. Instanz.	Erkannte Strafe in II. Instanz.	Bemerkung.
Weber, Reichert, Herold, Haus.	Oppelt.	Groß.	2 Jahre Arbeitshaus.	Bestätigt durch Erkenntniß vom 1/12. 57.	
Weber, Reichert, Herold, Haus.	Landgraf.	Groß.	2 Jahre Arbeitshaus.	45 Tage doppelt geschärftes Gefängniß.	
Dr. Held, Hundertpfund.	Seel.	Geiger.	14 Tage doppelt geschärftes Gefängniß.	Freigesprochen durch Erkenntniß v. 10/12. 57.	
Dr. Held, Hundertpfund.	Oppelt.	Geiger.	8 Monate Gefängniß, zu erstehen im Zwangsarbeitshaus.	12 Monate Gefängniß, zu erstehen im Zwangsarbeitshaus durch Erkenntniß vom 10/12. 57.	

Formular XX.

Einlauf=Journal

des Bezirksgerichtes . . . . als Einzelnrichter=Amtes in Strafsachen. $18^{57}/_{58}$.

Einlauf-Nr.	Praesentatum.	Bezeichnung des Einlaufes.	Beilagen.	Tag der Verfügung.	Tag der Expedition.
1	2. Okt. 1857.	Schreiben der k. Polizeidirektion München v. 29. Sept., die Conscriptionswiderspenstigkeit des Casimir Beuer von München betr.	—	3. Okt. 1857.	4. Okt.
2	3. Okt. 1857.	Requisition des Landgerichts Erding v. 30. Sept., die Untersuchung gegen Egid Umbiller, wegen Jagdfrevels betr.	—	3. Okt.	4. Okt.

Formular XXI.

Manual

des Bezirksgerichtes . . . . als Einzelnrichter=Amtes in Strafsachen. $18^{57}/_{58}$.

Nr.	Rubrum.	Zahl der Akten-Fasc.	Einl.-Nr.	Erkenntnisse.	Rechtsmittel.	Akten befinden sich seit	Akten befinden sich wo?
1	Müller, Frz., Schuhmacherssohn von . . . . wegen Conscriptionsflüchtigkeit.	I.	$18^{57}/_{58}$. 1.	27. Nov. 1857.	9. Dez. 1857 Berufung des ꝛc. Müller.	2. Okt.	Commissär.
						30. Nov.	Bezirks-Colleg.-Gericht.

Formular Nr. XXII.

Akten

des

kgl. b. Bezirksgerichtes . . . .

als

Einzelnrichteramtes

in der Untersuchung

gegen

Müller, Franz, Schuhmacherssohn

von . . . .

wegen

Conscriptionsflüchtigkeit.

1857/58.

Man. Nr. 1.
Reposit. Repert.
Fach Nr. 1.

Nr. 146.

Registraturordnung für die Bezirks-Untersuchungs-Richter in den besonderen Criminal-Bezirken.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 92, S. 1426—1428.)

Nr. 14,908.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung des Registraturwesens der Bezirks-Untersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken verordnen die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, was folgt:

I. Die Vorschriften in §. 9, 10 u. 11 der von dem k. Staatsministerium der Justiz am 28. vor. Mts. erlassenen und in den Kreisamtsblättern bekannt gemachten Registraturordnung für die Bezirksgerichte*) finden auch auf die Bezirks-Untersuchungsrichter in den besonderen Criminal-Bezirken unter folgenden Modifikationen Anwendung:

1) In das gemäß der Bestimmung in § 9 zu führende Einlauf-Journal sind auch alle Gegenstände genereller Natur einzutragen. Zur Aufnahme in das gemäß §. 10 zu führende Manual eignen sich jedoch die Generalgegenstände nicht. Dieselben sind vielmehr gesondert zu registriren und es ist hierüber ein besonderes Repertorium anzulegen. Insoweit die generalisirten Rescripte und Entschließungen nicht Gegenstände betreffen, welche speziell repertorisirt sind, erscheint es am zweckmäßigsten, dieselben in chronologischer Ordnung, ohne Ausscheidung der Betreffe, zu sammeln und mit einem genauen alphabetischen Register zu versehen.

2) Die Bezeichnung der Firma auf den Aktentekturen und auf den von den Bezirks-Untersuchungsrichtern

*) S. ob. S. 827; vgl. a. unt. S. 850, Nr. 149.

zu führenden Büchern hat nach dem angelegten Formulare für Aktentekturen einzutreten.

II. Die gemäß §. 14 nach vollständiger Erledigung an den Bezirks-Untersuchungsrichter zurückgelangenden Untersuchungsakten sind in einer von dem Vorstande des Landgerichts, an welchem der treffende Criminalbezirk gebildet ist, zu bezeichnenden Registraturabtheilung zu reponiren. Die Repositur ist in analoger Anwendung der in §. 8 gegebenen Vorschriften einzurichten.

Vorstehende Entschließung ist durch das Amtsblatt des Kreises bekannt zu machen.

München, den 6. Oktober 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An das k. Appell.-Gericht von . . . . Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Hauck.

Untersuchungs-Akten

des

kgl. b. Bezirks-Untersuchungsrichters

im

Criminalbezirke . . . .

wegen

ausgezeichneten Diebstahls bei Lorenz Strobl, Sternbräuer zu . . . .

gegen

a. . . . .
b. . . . .
c. . . . .

1856/57.

Verhaftet

a. }
b. } 12. Dezember 1856.
c. }

Bez.-Unters.-Richter
Müller.

Man. Nr. 1.
Reposit. Repert.
Fach Nr. . . . .

Nro. 147.
Verpfleg. der Gefangenen in den Frohnvest., dann der Vaganten, Polizei- u. Militär-Arrestanten.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 88, S. 1386 u. 1387.)

Nr. 19,862.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

1) die durch die bestehenden Regulative über die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnvesten, der Vaganten, Polizei- und Militär-Arrestanten bestimmte tägliche Portion von 1½ Pfund Roggenbrod für eine jede erwachsene Person männlichen Geschlechts, und von 1¼ Pfund Roggenbrod für jede Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren vom 1. November l. Js. an vorläufig auf 1 Pfund Roggenbrod ohne Unterscheidung des Geschlechts und des Alters herabgesetzt werde, daß

2) hienach die Schüblinge bei der Verpflegung über Mittag, sowie bei der Verpflegung über Nacht und beziehungsweise des Nachts je ein halb Pfund Roggenbrod zu erhalten haben, daß jedoch

3) jenen Personen, welche in Anwendung des Art. 29 Theil I des Strafgesetzbuches oder in analoger Anwendung dieser Gesetzesbestimmung eine durch Schmälerung der Kost geschärfte Gefängniß- oder Polizei-Arreststrafe zu erstehen haben, an den betreffenden Tagen die bisherige Brodportion von 1½ Pfund und beziehungsweise 1¼ Pfund Roggenbrod auch künftighin verabreicht werde.

Zum Vollzuge vorstehender Anordnungen, welche von den königl. Regierungen, Kammer des Innern und der

Finanzen in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen sind, ist sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Oktober 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner v. Ringelmann.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. F. von Niederbayern.

Durch den Minister der Gen.=Sekr., Minist.=Rath Epplen.

Nr. 148.

Polizei=Untersuchungsverfahren, hier insbesondere die Aburtheilung über den Kostenpunkt.

(Kr.=Amtsbl. Niederb. 1857, Nr. 99, S. 1500 u. 1501.)

Nr. 3361.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Februar 1850, beziehungsweise gemäß Justizministerial=Rescript vom 14. Jänner 1850*), ist in dem Falle, wenn die königl. Regierung als II. Instanz der Ansicht ist, daß eine in I. Instanz als Polizeiübertretung abgeurtheilte Handlung eine strafrechtliche That sei, nicht nothwendig, daß der erstinstanzielle Beschluß vor der Abgabe der Akten an den Staatsanwalt als nichtig wegen mangelnder Competenz aufgehoben werde.

Wenn nun in der vorausgegangenen polizeilichen Untersuchung Kosten, resp. Baarauslagen als Zeugengebühren, Commissionsdiäten ꝛc. erwachsen und diese in dem erstinstanziellen Polizeistraf=Erkenntnisse dem Angeschuldigten überbürdet, auf ergriffenen Rekurs aber von der Kreis=Regierung — ohne vorerst das Erkenntniß Imae als nichtig wegen mangelnder Competenz aufzuheben — die Akten

---

*) Döll. (Strauß) V.=S. XXIX, S. 38—40.

dem Staatsanwalte zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung abgegeben worden sind, diese Untersuchung auch wirklich durchgeführt, der Angeklagte aber zuletzt freigesprochen wird, und die Kosten der strafrechtlichen Untersuchung der Staatskasse überbürdet werden, so erstreckt sich in diesem Falle inhaltlich höchster, nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz ergangener Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. der strafgerichtliche Ausspruch über den Kostenpunkt in der strafrechtlichen Untersuchung auch auf die Kosten der früher geführten polizeilichen Untersuchung, daher es auch nicht mehr nothwendig ist, nachträglich in II. Instanz das Polizeistraferkenntniß I^mae^ wegen mangelnder Competenz als nichtig aufzuheben und die in der polizeilichen Untersuchung erlaufenen Kosten der Staatskasse zu überbürden.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung vorkommenden Falls eröffnet.

Landshut, den 17. November 1857.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Nr. 149.

Einricht. der Justiz-Registratur bei den Landger. in den Landestheilen diesseits des Rheins.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 109, S. 1954.)

Nr. 2510.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in jüngster Zeit mehrere Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins neu errichtet worden

sind, deren Justizregistratur aus den von anderen Gerichten an sie übergehenden und den seit der Errichtung neu anfallenden Akten zu bilden ist, überdieß bei den bereits seit längerer Zeit bestehenden Landgerichten sich mehrfach das Bedürfniß einer Umgestaltung und zweckmäßigeren Einrichtung der Registratur geltend macht, so sieht sich das königl. Staatsministerium der Justiz zu der Anordnung veranlaßt, daß nicht nur bei den neuerrichteten Landgerichten, sondern auch bei den älteren Landgerichten, deren Justizregistratur-Repertorien einer Umarbeitung bedürfen, diejenigen Bestimmungen und Formulare analog anzuwenden sind, welche durch die Registraturordnung vom **28.** September **1857** für die Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter eingeführt wurden*), wobei indessen:

1) von der Führung getrennter Einlaufjournale für Civil- und Strafsachen,
2) von dem Eintrage sämmtlicher Einlaufsnummern in den Manualien (Current-Repertorien) Umgang genommen, mithin die Rubrik „Einlaufsnummern" aus den Manualien gänzlich weggelassen werden kann.

Das königl. Appellationsgericht wird beauftragt, von gegenwärtiger Anordnung die untergebenen königl. Landgerichte zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den **30.** November **1857.**

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

von Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken.	Durch den Minister der Gen.-Sekr. Ministerialrath Hauck.

---

*) S. oben S. 827, Nr. 145.

Nro. 150.

Befähigung zum Geschwornenamte hinsichtlich der Besteuerung.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1857, Nr. 108, S. 1906.)

Nr. 3639.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. wird dem königl. Regierungs=Präsidium im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die finanzgesetzlichen Steuerbeischläge zu den direkten Steuern einen Theil der zu entrichtenden gesammten direkten Steuern bilden [1]); daher in Anwendung des Art. 75, Ziff. 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 [2]) allerdings in Anrechnung gebracht werden müssen.

München, den 10. Dezember 1857.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An das Präsidium der kgl. Regierung v. Mittelfr.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Ministerialrath Epplen.

---

1) Vgl. F.=M.=E. 24/4. 51, Döll. V.=S. XXI, S. 420; Geret XXVII, S. 37.

2) S. oben S. 30 u. 31.

Fr

Der Strafprozeß im Königreich Bayern diesseits des Rheins mit den seit 184
8 zur Strafgesetzgebung erschienenen Gesetzen und Novellen ; nebst
Bemerkungen und Registern

München 1858